

**Gemeinde Niederkrüchten Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB**

Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **05.01.2023 bis einschließlich 15.02.2023** und während der Veröffentlichung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **13.05.2024 bis einschließlich 28.06.2024** von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen sind (**hier T 01 – T 06**):

<b>ID. Nr.</b>	<b>Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<b>T 01</b>	<b>Amprion GmbH</b> <u>Schreiben vom 22.05.2024 (Veröffentlichung):</u>		
<b>T 01</b>	„(...) im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Entfällt.	Kenntnisnahme.
<b>T 01</b>	Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. (...)“		
<b>T 01</b>	<b>Amprion GmbH</b> <u>Schreiben vom 09.01.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</u>		
<b>T 01</b>	„(...) im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Entfällt.	Kenntnisnahme.
<b>T 01</b>	Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. (...)“		
<b>T 02</b>	<b>Autobahn GmbH</b> <u>Schreiben vom 28.06.2024 (Veröffentlichung):</u>		
<b>T 02</b>	„(...) in vorbezeichneter Angelegenheit hat die Autobahn GmbH, Niederlassung Rheinland mit Schreiben vom 14.02.2023 eine Stellungnahme im o.a. Bauleitplanverfahren abgegeben, auf die ich an dieser Stelle weiterhin grundsätzlich verweisen möchte. Weiterhin wird auf die laufenden Abstimmungen zwischen der Gemeinde Niederkrüchten sowie der Autobahn GmbH hinsichtlich der baulichen und verkehrlichen Auswirkungen im Rahmen des o.g. Bauleitplanverfahrens verwiesen und um weitere Abstimmung gebeten. (...)“	<i>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben der Autobahn GmbH vom 14.02.2023, das während der frühzeitigen Beteiligung eingegangen ist.</i>	Die Anregungen werden berücksichtigt und die Hinweise zur Kenntnis genommen.
<b>T 02</b>	<b>Autobahn GmbH</b> <u>Schreiben vom 14.02.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</u>		
<b>T 02</b>	„(...) zum 1. Januar 2021 haben sich die anbaurechtlichen Zuständigkeiten für die Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung geändert. Lag die Verantwortung bisher bei den Ländern, gingen die Aufgaben mit Beginn des Jahres 2021 auf das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) und die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) über. Die anbaurechtlichen Zuständigkeiten obliegen damit einer bundeseinheitlichen Verwaltung.		Die Anregungen werden berücksichtigt und die Hinweise zur Kenntnis genommen.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 02	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, ist für den Betrieb und die Unterhaltung der östlich des Plangebietes angrenzend-verlaufenden Autobahn 52, Abschnitt 1,1 zuständig.		
T 02	Die vorliegenden Planungen berühren die Belange des Fernstraßen-Bundesamtes Leipzig (FBA). Die Beteiligung erfolgte daher durch die Autobahn GmbH des Bundes. Die vorbezeichnete Bauleitplanung wird beim FBA unter dem Geschäftszeichen 2022-3544 geführt. Die Belange des FBA wurden in der vorliegenden Stellungnahme entsprechend berücksichtigt:		
T 02	<i>„Die 40 m-Anbauverbotszone und die 100 m-Anbaubeschränkungszone der BAB 52 sind entsprechend bezeichnet in der Planzeichnung mit Legende darzustellen und nicht nur im Bereich der Anschlussstelle "Niederkrüchten" sondern über den gesamten betroffenen Bereich des Bebauungsplanes sowie mit Legende. Eine Legende bezüglich der Darstellung der Anbauverbotszone bzw. Anbaubeschränkungszone ist auf dem dazugehörigen Lageplan vom 02.12.2022 M 1:2000 nicht zu erkennen.</i>	Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der BAB 52 werden im Bebauungsplanentwurf im betroffenen Teil des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Elm-131 dargestellt bzw. nachrichtlich übernommen.	
T 02	<i>In der Begründung/Erläuterung des Bebauungsplans ist Folgendes aufzunehmen:</i>	Entsprechende Hinweise wurden in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.	
T 02	<i>Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird nicht zugestimmt. Umfasst sind hiervon auch die Solartische und jegliche damit im Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z.B. Masten etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.</i>		
T 02	<i>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. In diesem Zusammenhang sollte der als Ausgleichsfläche vorgesehene Bereich die gesamte 40 m-Anbauverbotszone umfassen.</i>	Die Anbauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn A52 sind im Bebauungsplan gekennzeichnet und werden durch die überbaubaren Grundstücksflächen nicht tangiert. Die 40 Meter Anbauverbotszone für Bundesstraßen ist nicht maßgeblich, da im Umfeld der Planung keine Bundesstraße existiert.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 02	<i>Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</i>		
T 02	<i>Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist klar zu regeln, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 FStrG zuwiderlaufen, dies betrifft ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.</i>		
T 02	<i>Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.“</i>		
T 02	Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren dürfen durch die künftig geplanten Entwicklungen im Stadtgebiet keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden. Die verkehrliche Erschließung ist durch nachgeordnete Verfahren zu sichern. Seitens der Straßenbauverwaltung weise ich darauf hin, dass eine leistungsfähige und sichere Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz bei Realisierung des o.a. Vorhabens in jedem Fall sicherzustellen ist. Ggfls. erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit im umliegenden Straßennetz sind durch die Kommunen/Vorhabenträger zu tragen.	Im Verkehrsgutachten der Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio Weiser wurde die Leistungsfähigkeit von drei Punkten am Nollesweg, der Roermonder Straße und der Autobahnanschlussstelle Elmpt an die BAB 52 geprüft. Die zukünftige Leistungsfähigkeit kann mit wenigen Maßnahmen erhalten werden. Diese werden durch die Vorhabenträgerin durchgeführt und finanziert. In diesem Rahmen wurde auch der Landesbetrieb Straßenbau NRW beteiligt.	
T 02	Eine Stausituation auf den Rampen oder in den Verflechtungsbereichen kann gemäß der Verkehrsuntersuchung ausgeschlossen werden.		
T 02	Künftig bedarf es im Hinblick auf die Umsetzung weiteren Abstimmungsbedarf mit der Autobahn GmbH, Niederlassung Rheinland.	Die Autobahn GmbH, Niederlassung Rheinland wurde und wird an der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung für die Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks Elmpt beteiligt. Die Planungen zur Ertüchtigung der bestehenden Anschlussstelle Elmpt und zur geplanten Verlagerung dieser erfolgen ebenfalls in enger Abstimmung mit der Autobahn GmbH und den zuständigen Genehmigungsbehörden (Antragsverfahren).	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 02	Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.	Darauf wird im Zuge der Bauleitplanung hingewiesen.	
T 02	Sind (veränderte) Lärmschutzanlagen entlang der A 52 geplant, so sind rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Planunterlagen nebst statischen Nachweisen zur Genehmigung bei der Straßenbauverwaltung vorzulegen. Die Unterhaltung und Wartung der Anlagen ist auf dem Plangebiet ggfls. selbst durchzuführen und zu sichern, daher sollten entsprechende Wege eingeplant werden.	Die genannten Anforderungen werden auf Ebene der Ausführungsplanung berücksichtigt.	
T 02	Hinsichtlich der Entwässerung des Plangebietes weise ich darauf hin, dass dem Straßengelände der BAB weder mittelbar noch unmittelbar Schmutz- und Abwässer – auch in geklärtem Zustand – sowie sonstige gesammelte Wässer aller Art zugeleitet werden dürfen.	Darauf wird im Zuge der Bauleitplanung hingewiesen.	
T 02	Die genaue Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt im weiteren Verfahren auf Grundlage der Offenlagefassung des Bebauungsplanentwurfs.		
T 02	Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von Einrichtungen der Straßenbauverwaltung nicht auszuschließen ist. Zu gegebener Zeit wird daher um Mitteilung der planexternen Flächen gebeten. Als Anlage füge ich eine Übersicht der innerhalb des Plangebietes liegenden Ausgleichsflächen der Straßenbauverwaltung bei. Diese Flächen dürfen nicht überplant werden.	Eine Ausgleichsfläche wird im Randbereich durch den geplanten Kreisverkehr an der Gebietszufahrt in Anspruch genommen. Der Ausgleich wird über die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Bebauungsplan erfolgen. Ein entsprechender Passus ist in der Planungsvereinbarung mit der Autobahn GmbH vorgesehen.	
T 02	Das Fernstraßenbundesamt erhält eine Durchschrift der konsolidierten Stellungnahme. (...)“		
T 03	<b>Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW</b> Schreiben vom 01.02.2023 (Frühzeitige Beteiligung):		
T 03	„(...) nach Rücksprache mit unserer Abteilung Bundesbau, ist der BLB NRW bei dieser Beteiligung nicht betroffen. (...)“	Entfällt.	Kenntnisnahme.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 04	<b>Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW</b> Schreiben vom 17.01.2023 (Frühzeitige Beteiligung):		
T 04	<p>„(...) zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:            Das Vorhaben liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Braune Erde“, „Carl“ und „Union 221“, alle im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba B“ im Eigentum des Niederländischen Staats, vertreten durch Ministerie van Economische Zaken en Klimaat, Bezuidenhoutseweg 73 in 2594 AC Den Haag, Niederlande.</p>	Im Hinblick auf den Steinkohle-Bergbau erfolgt eine Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB. Auf den Braunkohle-Tagebau wird hingewiesen.	Die Anregungen werden berücksichtigt und die Hinweise zur Kenntnis genommen.
T 04	<p>In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes auch heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau nicht verzeichnet.</p>		
T 04	<p>Der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p>		
T 04	<p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>		
T 04	<p>Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich am Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. (...)</p>	<p>Eine grundsätzliche Abstimmung mit den Feldeseigentümern ist in der Vergangenheit bereits erfolgt. Eine Beteiligung in den Bauleitplanverfahren ist von Seiten der Feldeseigentümer grundsätzlich nicht erforderlich. Die RWE Power AG wird im Rahmen der Bauleitplanverfahren im Gemeindegebiet generell beteiligt, um eventuelle Grundwassereinwirkungen des Braunkohletagebaus zu berücksichtigen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 05	<b>Bezirksregierung Düsseldorf</b> Schreiben vom 25.06.2024 (Veröffentlichung):		
T 05	„(...) Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Entfällt.	Kenntnisnahme.
T 05	Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Aus Sicht der von Dezernat 33 zu vertretenden Belangen bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Entfällt.	Kenntnisnahme.
T 05 T 05 T 05	Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen. Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert wurde und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzzumfang dazu gehören. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern liegen ausschließlich beim LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str.133, 53115 Bonn.	Die entsprechenden LVR-Ämter wurden um Stellungnahme gebeten.	Kenntnisnahme.
T 05	Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: <u>SG 53.1B LUP:</u> Innerhalb von GE/GI-Gebietsflächen eröffnet sich die planungsrechtliche Möglichkeit auch Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zuzulassen. Die Ansiedlung von Betriebsbereichen gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG (sog. Störfallbetriebe) hat unter Beachtung des passiv planerischen Gefahrstoffschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme benachbarter Schutzobjekte innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4(1) BauGB habe ich entsprechende Steuerungsmöglichkeiten aufgezeigt:		Die Anregung einer Festsetzungsergänzung wird mit Verweis auf die Genehmigungsebene nicht berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 05	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ planerische Betrachtung und Steuerung im Bauleitplanverfahren,</li> <li>▪ Einzelfallprüfung,</li> <li>▪ Ausschluss.</li> </ul>		
T 05	<p>In der Abwägungssynopse wurde hierzu wie folgt Stellung genommen.  <i>„Nach der Rechtsprechung des BVerwG und des EuGH ist eine Einzelfallprüfung bei der Ansiedlung von Betriebsbereichen im Genehmigungsverfahren erforderlich, wenn keine planerische Steuerung erfolgt. Auf eine lediglich klarstellende Festsetzung, dass in einem Genehmigungsverfahren die Anforderungen des Störfallrechts zu beachten sind, wird verzichtet.“</i></p>		
T 05	<p>In der aktuellen Begründung wird die Thematik der passiv planerischen Störfallvorsorge unter Ziffer 6.5 aufgegriffen. Dort heißt es u. a.:  <i>„(...) Im Sinne der Zweckbindungen soll auch die Ansiedlung von Störfallbetrieben grundsätzlich ermöglicht werden. Ein genereller Ausschluss dieser Betriebe/Betriebsbereiche erfolgt deshalb nicht. Verschiedene Gründe sprechen – im Sinne der planerischen Zurückhaltung – für den Verzicht der Gemeinde auf Bebauungsplanfestsetzungen zur passiv planerischen Störfallvorsorge und für die Verlagerung spezifischer Fragestellungen in die Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene: (...)</i></p>		
T 05	<p><i>4. Im Bebauungsplan Elm-131 werden die Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen durch Gliederung der geplanten Baugebiete nach Abstandserlass NRW 2007 geregelt. Die Einzelfallprüfung ist bei entsprechenden Vorhaben (sog. Störfallbetriebe) auf der Genehmigungsebene vorzunehmen(...)“</i></p>		
T 05	<p>Im Hinblick auf die Anwendung des Abstandserlasses NRW 2007 im Zusammenhang mit Ansiedlungsgegebenheiten von Betriebsbereichen ist folgendes aufzuzeigen:</p>		
T 05	<p>Die in der Abstandsliste des Abstandserlasses aufgeführten Abstände sind zur Anwendung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen i. S. von § 50 BImSchG in Bauleitplanverfahren bestimmt. Zugrunde gelegt wird dabei der <u>bestimmungsgemäße</u> Betrieb und den damit einhergehenden Immissionen der Anlagen.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 05	<p>Da Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des Seveso-Rechts in Betriebsbereichen immer Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes zu Grunde liegen, tragen die in der Abstandsliste aufgeführten Abstände dem im Einzelnen nicht Rechnung. Somit lässt sich alleine auf Grundlage des Abstandserlasses planungsrechtlich die Ansiedlung von Betriebsbereichen, sogenannten Störfallbetrieben, nicht steuern.</p>		
T 05	<p>Zu beachten gilt, dass § 50 Satz 1 BImSchG einen planerischen und keinen anlagenbezogenen Ansatz verfolgt und als Abwägungsdirektive zur planerischen Konfliktbewältigung dient.</p>		
T 05	<p>Befinden sich keine Schutzobjekte innerhalb der nach dem KAS 18 Leitfaden ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände kann davon ausgegangen werden, dass mit planungsrechtlichen Mitteln hinreichend Vorsorge getroffen wurde, um die Auswirkungen von schweren Unfällen so weit wie möglich zu begrenzen und dem planerischen Schutzziel des § 50 Satz 1 BImSchG in dem Punkt entsprochen wird. Zu ergänzen ist noch, dass die betriebsbezogenen Anforderungen an Störfallanlagen (aktiv-planerischer Gefahrstoffschutz) materiell rechtlich durch die Störfall-Verordnung – 12. BImSchV erfolgt. Angemessene Sicherheitsabstände stellen ein Instrument aus der Flächenplanung dar, für deren Bemessung Regelungen aus der Störfall-Verordnung keine Rolle spielen.</p>		
T 05	<p>Da eine flächenbezogene Betrachtung und ein grundsätzlicher Ausschluss von Betriebsbereichen nicht erfolgen sollen, wird gemäß den Ausführungen die Einzelfallprüfung favorisiert. Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist. Hierzu nachfolgender Auszug aus dem BVerwG-Urteil:</p>	<p>Die rechtlichen Ausführungen werden zu Kenntnis genommen.</p>	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 05	<p>„...Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten mithin auch in instrumenteller Hinsicht Spielräume, um das Abstandserfordernis in bestehende nationalrechtliche Systementscheidungen einzupassen, sei es „in allgemeiner Weise bei der Aufstellung der Flächenausweisungs- oder Flächennutzungspläne“, sei es - mangels einer Planung - „in spezifischer Weise ... beim Erlass von Entscheidungen über Baugenehmigungen“ (EuGH, Urteil vom 15. September 2011 - Rs. C-53/10 – UPR 2011, 443 Rn. 50). Beide Wege sieht der EuGH insoweit grundsätzlich als gleichwertig an. Die Planungsbehörden sind deshalb nicht gehindert, die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände auf die Genehmigungsbehörden zu übertragen (EuGH a.a.O. Rn. 26).“</p>		
T 05	<p>Von daher wird auch im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Sicherheitsabstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG hervorgerufen wird.</p>		
T 05	<p>Um diesen planerischen Aspekt klar aufzuzeigen wird weiterhin empfohlen in dem Bebauungsplan eine textliche Festsetzung aufzunehmen, dass im Zulassungsverfahren das Erfordernis besteht durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen den Nachweis zu erbringen, dass durch die Ansiedlung eines Betriebsbereichs kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG ausgelöst wird, sprich die angemessenen Sicherheitsabstände des Betriebsbereichs keine Schutzobjekte im Sinne des § 3(5d) BImSchG tangieren.</p>	<p>Die Anforderungen von § 3 Abs. 5d BImSchG sind im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Eine Festsetzung, die die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen wiedergibt, wird daher nicht für erforderlich gehalten. Dasselbe gilt für einen Hinweis in der Planurkunde. Aus der Planbegründung ergibt sich, dass die Ansiedlung von sogenannten Störfallbetrieben unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben u.a. Bundes-Immissionsschutzgesetz, Störfall-Verordnung und Seveso III-Richtlinie, grundsätzlich möglich ist. Darin wird nach Auffassung der Gemeinde ausreichend deutlich, dass die gesetzlichen Vorgaben von den Planbetroffenen in den jeweiligen Verfahren einzuhalten sind.</p>	
T 05	<p>Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:  - Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)  - Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) (...“</p>	Entfällt.	Kenntnisnahme.
T 05	<p><b>Bezirksregierung Düsseldorf</b>  <u>Schreiben vom 01.02.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</u></p>		
T 05	<p>„(...) Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p>	Entfällt.	Kenntnisnahme.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 05	<p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>T 05 Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Der LVR wurde und wird an dem Verfahren in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und in der öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
T 05	<p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Der Bebauungsplan Elm-131 Javelin Park Ost der Gemeinde Niederkrüchten weist Gewerbe- und Industriegebiete aus. Planungsrechtliche wäre in dem Gewerbegebiet/Industriegebiet ein Betriebsbereich, der unter die Störfallverordnung fällt, zulässig. Die Ansiedlung von Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes zu erfolgen.</p> <p>T 05</p> <p>T 05 Gemäß §50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU – Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.</p>	<p>Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist das ehemalige Militärgelände als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) mit dem Ziel 2 (Z2) bzw. der Zweckbindung „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ dargestellt. Für Teile des ehemaligen Flughafens in Niederkrüchten-Elmpt gilt außerdem Ziel 3 (Z3) „Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“. Das Gebiet soll demnach nicht nur die Bedarfe der Gemeinde Niederkrüchten, sondern auch die Bedarfe der Region abdecken.</p> <p>Aufgrund der besonderen Standortbedingungen wird der Entwicklung eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der angrenzenden Teilräume beigemessen. Im Sinne der Zweckbindungen soll auch die Ansiedlung von Störfallbetrieben ermöglicht werden. Ein Ausschluss dieser Betriebe erfolgt daher nicht. Damit setzt die Gemeinde Niederkrüchten die Vorgaben des Regionalplans im Zuge der kommunalen Bauleitplanung um.</p> <p>Die Belange der passiv planerischen Störfallvorsorge wurden bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (hier: 61. FNP-Änderung) sowie in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans Elm-131 thematisiert und somit in die Abwägung eingestellt. Im Bebauungsplan Elm-131 werden die Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen durch Gliederung der geplanten Baugebiete nach Abstandserlass NRW 2007 geregelt. Die Einzelfallprüfung ist bei entsprechenden Vorhaben (sog. Störfallbetriebe) auf der Genehmigungsebene vorzunehmen.</p>	<p>Die Anregung einer Festsetzungsergänzung wird mit Verweis auf die Genehmigungsebene nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 05	<p>Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird. Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“).</p>	<p>Da im Rahmen der Angebotsplanung nicht feststeht, ob und welche Nutzungen im Plangebiet realisiert werden und welche Schutzabstände deswegen einzuhalten sind, wird auf den Ausschluss von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG und eine weitergehende planerische Steuerung verzichtet.</p>	
T 05	<p>Um das Thema „Ansiedlung von Störfallbetrieben“ im gegenständlichen Planverfahren gebührend zu würdigen, bieten sich mehrere Möglichkeiten:</p>		
T 05	<p><u>Zulässigkeit von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG innerhalb des Plangebietes grundsätzlich ausschließen</u></p>		
T 05	<p>Die Ansiedlung von Betriebsbereichen, deren „Schutzabstände“ sich auf schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft auswirken, widerspricht dem Regelungsinhalt des § 50 BImSchG und dem dort implementierten Trennungsgrundsatz.</p>		
T 05	<p><u>Planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren</u>  Soll die Möglichkeit gegeben werden, dass sich Betriebsbereiche ansiedeln können, kann dies durch entsprechende planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, indem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Abstände zu den schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen nicht unterschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche für Betriebsbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 05	<p>In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar.</p>		
T 05	<p><u>Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren</u></p> <p>Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist.</p>	<p>Nach der Rechtsprechung des BVerwG und des EuGH ist eine Einzelfallprüfung bei der Ansiedlung von Betriebsbereichen im Genehmigungsverfahren erforderlich, wenn keine planerische Steuerung erfolgt. Auf eine lediglich klarstellende Festsetzung, dass in einem Genehmigungsverfahren die Anforderungen des Störfallrechts zu beachten sind, wird deshalb verzichtet.</p>	
T 05	<p>Daher wird im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offen gehalten werden, sollte das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan fixiert werden.</p>		
T 05	<p>Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)</li> <li>▪ Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)</li> <li>▪ Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) (...)</li> </ul>		Kenntnisnahme.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 06	<b>Biologische Station Krickenberger Seen e. V.</b> Schreiben vom 13.06.2024 (Veröffentlichung):		
T 06	<p>„(...) <b>1. Biotoptypen</b></p> <p>Aus Natur- und Artenschutzsicht fehlen weiterhin wesentliche Unterlagen/Betrachtungen. Ebenso fehlt eine detaillierte Darstellung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere wenn hierdurch Geschützte Biotope betroffen sind. Das angewendete vereinfachte Bewertungsverfahren für die Bauleitplanung reicht nach unserer Auffassung für durch die Planung in Anspruch genommene Bereiche mit Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope nicht aus, dies gilt insbesondere für die externe Maßnahmenfläche „Shelter-Ost“.</p>	<p>Als Ergebnis zahlreicher verfahrensbegleitender Vorabstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen ist die Inanspruchnahme und Überplanung der gesetzlichen geschützten Biotope losgelöst vom Bebauungsplan in einem separaten Ausnahmeverfahren nach § 30 Abs. 2 BNatSchG zu regeln. Eine entsprechende Bündelung bzw. Integrierung in das Bauleitplanverfahren ist nicht möglich. Insofern wurden die Bestandsaufnahmen für den Bebauungsplan auch nicht in der für den Ausgleich der gesetzlich geschützten Biotope (ggB) erforderlichen Detailschärfe und fachlichen Tiefe ausgearbeitet. Sie zielen allein auf die für die Abhandlung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB erforderlichen Angaben zum Naturhaushalt und Landschaftsbild, die für eine bedarfsgerechte Abwägung erforderlich sind.</p> <p>Der separat zu stellende Ausnahmeantrag nach § 30 Abs. 2 BNatSchG wurde parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans im Frühjahr 2024 als Entwurf mit der Unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmt und wird derzeit in Bezug auf die nachgeforderten Unterlagen und Angaben ergänzt.</p> <p>Der Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde bestätigt mit Schreiben vom 28.08.2024 an die Gemeinde Niederkrüchten, dass die Belange der gesetzlich geschützten Biotope, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Elm-131 überplant werden, in einem vom Bebauungsplan losgelösten naturschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren abgearbeitet werden. Ein entsprechender Ausnahmeantrag wurde bereits bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht und befindet sich derzeit in Abstimmung.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt:</p> <p>Die Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ein anderes Bewertungsverfahren für die Bauleitplanung anzuwenden</li> <li>▪ zusätzliche bodenkundliche Untersuchungen durchzuführen</li> <li>▪ eine flächenscharfe Kartierung von FFH-LRT und gesetzlich geschützter Biotope (im Mai) vorzunehmen</li> <li>▪ eine Massenbilanz im Zshg. mit dem Rückbau versiegelter Flächen zu erstellen sowie</li> <li>▪ Keine Gehölzpflanzungen und keine Ansaaten für Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen in den Maßnahmenflächen M11 und Shelter Ost vorzunehmen werden nicht berücksichtigt.</li> </ul>
T 06		<p>Ein wesentlicher offener Abstimmungspunkt ist hierbei noch die lagegenaue Verortung der auszugleichenden gesetzlich geschützten Biotope. Ein zeitnaher Abschluss des Ausnahmeverfahrens ist geboten auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der noch offenen CEF-Maßnahmen. <b>Dem Ausnahmeantrag selbst stehen jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand keine formellen Hindernisse entgegen, sodass eine Ausnahme in Aussicht gestellt werden kann.</b></p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 06	<p><b>Begründung:</b> Im <b>Bestandsplan</b> (Umweltbericht Anlage 2) sind die Abgrenzungen der Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen (Biotoptypengruppe 3.7) weitgehend aus dem LANUV-Biotopkataster (Kartierstand 2010!) übernommen. Die im vorliegenden Plan vergebenen „Sternchen“ für <u>Ausprägungen</u> sind nicht erläutert und die Bewertungskriterien nicht nachvollziehbar (Biotoptypengruppen 3.5. und 3.7, eine nachvollziehbare Methode haben wir nicht gefunden). Teilweise kommen in der 3.7-Kulisse höherwertige Biotoptypen mit FFH-Lebensraumtypen (z.B. <b>LRT 2330 Silbergrasflur auf Binnendünen</b>) vor.</p>	<p>Dies gilt jedoch vorbehaltlich der noch einzureichenden Unterlagen sowie des noch ausstehenden Beteiligungsverfahrens der Naturschutzverbände. Gemäß § 66 LNatSchG NRW i. V. m. 63 BNatSchG muss vor der Erteilung einer Befreiung und Ausnahme von Geboten und Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen den anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten gegeben werden</p>	<p>Die Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ auf eine Aufforstung von Offenlandflächen (vollständig) zu verzichten</li> </ul>
T 06		<p>Sobald daher alle Unterlagen zum Ausnahmeantrag vorliegen, beteiligt der Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW. Die Naturschutzverbände haben anschließend einen Monat Zeit zu dem Ausnahmeantrag eine Stellungnahme abzugeben. Die Frist zur Stellungnahme kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Behörde dies für sachdienlich hält. Die Stellungnahmen der Naturschutzverbände werden anschließend im Ausnahmebescheid der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ eine bodenkundliche und ökologische Baubegleitung bei der Maßnahmenrealisierung einzusetzen</li> <li>▪ ein Pflege- und Nutzungskonzept für die Maßnahmenrealisierung zu erarbeiten werden bei der Planumsetzung berücksichtigt.</li> </ul>
T 06		<p>Die Biotoptypen wurden im Jahr 2022 und 2023 flächendeckend erfasst und für das Bauleitplanverfahren nach dem LANUV-Bewertungsverfahren für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (2008) dargestellt und der Eingriffsregelung zu Grunde gelegt. Das gewählte Verfahren liefert insbesondere hinsichtlich der geplanten bauleitplanerischen Festsetzungen die größte fachliche Eignung. Die Anwendbarkeit wurde seitens der UNB und des LANUV bestätigt. Da das Bewertungsverfahren auf dem sog. „vereinfachten Verfahren“ basiert, ist es jedoch vom Detailgrad der Erfassung nicht geeignet, um eine differenzierte Unterscheidung einzelner Biotopflächen im Hinblick auf das Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und die darauf begründete Feststellung eines gesetzlichen Schutzstatus vorzunehmen. Der LANUV-Schlüssel liefert hier lediglich grobe Anhaltspunkte für einen möglichen gesetzlichen Schutzstatus einzelner Biotoptypengruppen (insb. Biotoptypengruppe 3.5 und 3.7), ohne jedoch die vertiefenden Bewertungskriterien für eine Unterscheidung zu definieren. Insofern ist hierfür auf alternative Bewertungsansätze zurückzugreifen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 06	<p>Diese sind nicht konkret dargestellt und werden in der späteren Maßnahmenplanung sogar mit Wald (6.4) überplant. Aus der Sicht des Biotopschutzes ist dies als <b>zusätzlicher vermeidbarer Eingriff</b> und nicht als Ausgleich zu werten. Die Flächen der Biototypengruppe 3.7 sollten daher flächendeckend auch auf Vorkommen weiterer FFH-LRT (4030, 6230) überprüft werden. Auch die Flächen mit Biototypengruppe 3.5 sind auf Vorkommen von FFH-LRT-6510 zu prüfen (Kartierschärfe auf BT-Ebene). Nach unserer Einschätzung sollten auch die Laubwälder (Biototypengruppe 6.3) eine Prüfung auf FFH-LRT unterzogen werden (besonders wenn sie überbaut werden sollen).</p>		
T 06	<p>Die <b>Biototypengruppe 3.7</b> ist bei der gegebenen Auflösung <u>komplett</u> als gesetzlich geschützte Biotope (GB) zu bewerten. Dies gilt in Teilen wohl auch für die <b>Biototypengruppe 3.5</b> (als Magerbiotope). Eine Überplanung dieser Bereiche wäre wie bereits oben begründet als Eingriff zu werten.</p>	<p>Dieses Erfordernis wurde im Hinblick auf den notwendigen Ausgleich einzelner geschützter Biotopflächen erkannt und im Rahmen einer Ortsbesichtigung mit der UNB verifiziert. Auf dieser Grundlage wurde der Detailgrad der Kartierung für den Antrag nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erhöht. Bis auf vereinzelte Ausnahmen hat sich hierdurch jedoch keine maßgebliche Veränderung bzw. Vergrößerung der Gebietskulisse gesetzlich geschützter Biotopflächen ergeben.</p>	
T 06	<p>Für die Biototypengruppen 3.5 und 3.7 im <b>Bestandesplan und Maßnahmenplan Shelter Ost</b> gelten die gleichen Bedenken wie oben unter „Bestandsplan“ erläutert. Großflächig sollen hier geschützte Magerbiotope mit Gehölzen bepflanzt werden. Aus der Sicht des Biotopschutzes ist der <b>Maßnahmenplan Shelter Ost</b> auch hier in großen Teilen als <b>zusätzlicher vermeidbarer Eingriff</b> und nicht als Ausgleich zu werten und zu bilanzieren.</p>	<p>Hierbei ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass die zeichnerische Festsetzung als Waldfläche im Bebauungsplan nicht zwingend zu einer faktischen Inanspruchnahme der innerhalb dieser Flächen gelegenen ggB führen wird, da im Einzelfall ein Erhalt der Biotopflächen über textlichen Festsetzungen gesichert wird und zudem ein Bestockungsgrad zwischen 30 % und bis zu 70 % innerhalb einzelner Biotopflächen zulässig ist, im Gegenzug jedoch lediglich ein Bestockungsgrad von 30 % erforderlich ist, um eine forstrechtliche Anerkennung als Waldfläche zu gewährleisten.</p>	
T 06	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ im Norden überplante 3.7 Flächen beinhalten ja auch großflächig GBs (Magerbrachen, Heiden, Silbergrasfluren!). Diese sollen aufgeforstet werden. Dieser <b>Eingriff</b> müsste dann selbst ausgeglichen werden.</li> <li>▪ Eine flächige Bilanzierung der 3.7-Lebensräume fehlt (sollte BT-scharf erfolgen und auf keinen Fall negativ für die genannten Zielbiotope ausfallen).</li> <li>▪ Bei einem Ausgleichsdefizit könnten weitere Geschützte Biotope in den Bereichen südlich der Rollbahn entwickelt werden, hier sind die Standortbedingungen gut geeignet</li> </ul>	<p>Die bestehenden ggB sollen insofern, unabhängig von geplanten Festsetzungen als Wald- oder Grünflächen, nicht aktiv gepflanzt bzw. aufgeforstet werden, so dass selbst bei einer zulässigen sukzessiven Ausbreitung von Gehölzen der Erhalt der ggB durch Pflegemaßnahmen gewährleistet werden kann. Ein aktiver Eingriff in geschützte Biotopflächen erfolgt insofern lediglich kleinflächig innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten GI-Flächen. Biotopflächen der Biototypengruppe 3.7 werden insofern an keiner Stelle durch Wald überplant oder aktiv aufgeforstet.</p>	
T 06	<p>Für diese externe Maßnahmenfläche sollte daher eine detaillierte und aktuelle BT-Kartierung vorgelegt werden. Insbesondere Vorkommen der FFH-LRT 2330, 4030 oder 6230 sollten flächenscharf dargestellt werden. Alle Maßnahmenplanungen sollten sich dann an den Vorkommen orientieren.</p>	<p>Eine detailliertere Erfassung geschützter Biotopflächen wird dem Ausnahmeantrag nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zu Grunde gelegt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 06	<p>Darüber hinaus sollten auch die Bodenverhältnisse in der weiteren Maßnahmenplanung Berücksichtigung finden. So heißt es in der BT-Kartierung aus 2010 für den Bereich Shelter-Ost: <b>„Durch Bau von Wegen, Hangar-Bunkern und Splitterschutzwällen stark veränderter Binnendünenbereich. Das Material ist zu künstlichen Hügeln zusammengeschoben und entwickelt dort dünenartige Trockenrasen und Heiden....“</b> Dieses Potential sollte in der Maßnahmenplanung unbedingt genutzt werden (Ziel: Wiederherstellung von Dünenzügen mit typischen Sandtrockenrasen).</p>	<p>Für den erforderlichen Ausgleich der ggB stehen am südlichen Rand des Bauungsplangebiets und im Shelter-Ost grundsätzlich Entsiegelungsflächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung, so dass keine Einbeziehung weiterer externer Maßnahmenflächen erforderlich ist. Das Ausgleichskonzept zielt hierbei auf einen flächen- und artgleichen Ausgleich der planerisch in Anspruch genommenen Biotopflächen ab. Das Maßnahmen- und Pflegekonzept wird im Rahmen des Ausnahmeantrags einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>	
T 06		<p>Zudem erfolgt die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen unter fachlicher Begleitung eines bodenkundlichen Fachbüros, wodurch eine Bereitstellung entsprechend geeigneter Bodenmassen aus dem Plangebiet gewährleistet werden kann.</p>	
T 06	<p>Der vorliegende Maßnahmenplan bleibt u. E. weit hinter dem Potential des Areals zurück und bleibt daher unzureichend.</p>	<p>Der Maßnahmenplan ist auf die fachlichen Anforderungen der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ausgerichtet und entspricht nicht dem Detailgrad für den Ausnahmeantrag nach § 30 Abs. 3 BNatSchG.</p>	
T 06	<p>Die Voraussetzungen z. B. für die Anlage von Silikattrockenrasen auf entsiegelten Flächen sind nicht automatisch gegeben. Der Erfolg bei der Anlage von Silikat(=Sand) Magerrasen liegt bei der Zusammensetzung des richtigen Substrates. So können die tlw. dort vorhandenen Silbergrasfluren optimal nur auf Flugsand entwickelt werden. Alles humushaltige Material ist hier nicht geeignet. Insbesondere auch Unterbau mit basischen Kalkmaterialien sollte komplett durch Sand, besser Flugsand ersetzt werden. Beim Rückbau der Anlagen sind z.B. Kalkstäube auszuschließen und Kalkrückstände im Sand zu minimieren.</p>	<p>Die örtlichen Bodenverhältnisse werden berücksichtigt und die geplanten Entsiegelungen und die Maßnahmenumsetzung wird kontinuierlich bodenkundlich begleitet, was nicht zuletzt auch aufgrund möglicher Bodenbelastungen erforderlich ist.</p>	
T 06	<p>Es sollte daher eine zusätzliche bodenkundliche Analyse/ Planung erfolgen, die die vorhandenen Verhältnisse (z. B. Vorkommen von Flugsanden) ermittelt und darstellt. Davon hängen dann die gestalterischen Möglichkeiten ab (Substrate für Silikatrassen auf Flugsand sind anders als für Heiden und anders als für Borstgrasrasen oder Magergrünland). Man könnte erst dann genau definieren, <b>wo</b> genau <b>was</b> möglich ist. Auch konkrete Handlungsanweisungen zur Anlage der Zielbiotope Heiden, Magerrasen, Borstgrasrasen, Silikatrassen sollten nach hinreichender Boden- und Standortanalyse dargestellt werden.</p>	<p>Auf Grundlage vorliegender bodenkundlicher Untersuchungen stehen im Rahmen der Geländeangleichungen innerhalb des Plangebiets genug Massen an Flugsand zur Verfügung, die für die Entwicklung der neuen ggB-Flächen genutzt werden können. Eine zusätzliche bodenkundliche Analyse/Planung wird deshalb von der Plangeberin nicht für erforderlich gehalten.</p>	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 06	<p>Auch die Frage, ob hier auf Sand überhaupt die Anlage naturnaher Kleingewässer möglich ist, sollte durch bodenkundliche Betrachtungen geklärt werden. Die Anlage von Teichen (9.3) ist auf Sand wohl nur als technische Folienteiche oder durch Einbringen tonhaltiger Substrate realisierbar. Erfahrungsgemäß stellt sich hier dann keine naturnahe „3.7-Begleitvegetation“ ein. Die im Flugfeld (südlich der Planfläche) bereits vorhandenen Dünentälchen könnten sehr viel leichter entbuscht und optimiert werden.</p>	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen wird bodenkundlich begleitet. Es haben hier bereits einzelne Versuche zur Anlage derartiger Gewässer durch lokale Verdichtungen oder flächige Ausbringung von feinkörnigem Material stattgefunden, die im weiteren Verfahren noch optimiert werden sollen. Die Verwendung von Teichfolie stellt hierbei zunächst keine bevorzugte jedoch eine mögliche ergänzende Option dar, falls andere Wege der Umsetzung nicht zum gewünschten Ziel führen sollten.</p>	
T 06	<p>Weitere Defizite, die in der Planung berücksichtigt werden sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Massenbilanz (drohendes Materialdefizit an Sanden und Flugsanden durch Rückbau der versiegelten Flächen).</li> <li>▪ Auch sollte ein geeignetes Pflege- und Nutzungskonzept erstellt werden, um den guten Erhaltungszustand der Geschützten Biotope zu erhalten oder wiederherzustellen (Triftweide Schafe/Ziegen, Mahd mit Abfahren des Mähguts, - keine Rinder-Standweide!).</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erscheint auch eine fachliche Einbeziehung der Biologischen Station bei der Maßnahmenumsetzung wünschenswert und zielführend. Entsprechende Abstimmungen sollen daher zeitnah in die Wege geleitet werden.</p>	
T 06	<p><b>Hinweise:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit ist eine Bewertung von Magerasen in 2024 nur noch unvollständig möglich. Optimaler Kartiermonat wäre der Mai, da sonst die wertgebenden Magerkeitszeiger nicht vollständig erfassbar sind.</li> <li>▪ Im Bereich der Maßnahmenplanung Shelter-Ost sind aktuelle Vorkommen der Ginster-Sommerwurz (<i>Orobancha rapum genistae</i>, RL 1) belegt. Man sollte den gesamten Shelter diesbezüglich absuchen, damit weitere Vorkommen auszuschließen oder ggf. zu berücksichtigen sind (Kartierung im Juni).</li> </ul>	<p>Die Erfassungen der Biotopflächen im Jahr 2022 und 2023 erfolgten grundsätzlich im Zeitraum Mai bis Juni.</p> <p>Hinweise auf Ginster-Sommerwurz wurden in den detailliert auskartierten Flächen nicht gefunden.</p>	
T 06	<p><b>Zusammenfassendes Fazit:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Flächenscharfe detaillierte Kartierung der FFH-LRT und Gesetzlich geschützten Biotope durch ein spezialisiertes vegetationskundliches Fachbüro erforderlich (BT-scharf, der Erfassungszeitraum sollte im Mai liegen).</li> <li>▪ Keinesfalls dürfen umgebende Offenlandflächen aufgeforstet werden, was zur Zerstörung weiterer geschützter Biotope wie Heiden, Sandtrockenrasen auf Binnendünen, Magergrünland und Borstgrasrasen führen würde.</li> <li>▪ Keine Gehölzpflanzungen und keine Ansaaten im Zuge der Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen, und ganz besonders nicht in den Maßnahmenflächen M11 und Shelter Ost</li> <li>▪ Bodenkundliche und biologische Baubegleitung bei der Umsetzung von Maßnahmen erforderlich</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Maßnahmen- und Pflegekonzeptes für den Ausgleich der ggB berücksichtigt. Dieses wird vertraglich zwischen der Gemeinde und der Haupt-Grundstückseigentümerin im Plangebiet geregelt.</p> <p>Abschließend ist jedoch noch einmal darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Aufstellung des Angebotsbebauungsplans Elm-131 keine Konfliktbewältigung hinsichtlich der Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopflächen erfolgt, da diese in einem gesonderten Ausnahmeverfahren behandelt werden. Die Konfliktbewältigung ist insofern auch nicht Gegenstand der planerischen Abwägung.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 06	<p><b>2. Artenschutz</b></p> <p>Für die Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Tierarten gilt das gleiche wie oben für die Biotoptypen gesagt: die Maßnahmen dürfen nicht dazu führen, vorhandene Vorkommen Geschützter Biotope zu beseitigen oder zu beeinträchtigen. Für alle Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen sollte daher auf Gehölzpflanzungen und Ansaaten verzichtet werden.</p>	<p>Die Umsetzung der geplanten CEF-Maßnahmen im Shelter-Ost mit den hierfür erforderlichen Entsiegelungen und Entwicklung von Lebensraumstrukturen erfolgt unter größtmöglicher Schonung der vorhandenen ggB. Eine aktive Bepflanzung dieser Biotopflächen ist nicht vorgesehen. Für die Entwicklung von Offenlandstrukturen und Magerrasenstandorten soll soweit wie möglich auf Selbstbegrünung und Mahdgutübertragung zurückgegriffen werden.</p>	
T 06	<p>Lebensräume für Arten wie Bluthänfling und Baumpieper können und sollten in den vorhandenen Gehölzbeständen und Randbereichen entwickelt werden. Eine Gehölzpflanzung in den mageren Offenlandbereichen ist kontraproduktiv, erst recht bei stark ausbreitenden Arten wie Schlehe oder Zitterpappel. Für die Entwicklung magerer Offenlandlebensräume wie Heiden und Trockenrasen sollte nur Selbstbegrünung oder Mahdgutübertragung verwendet werden. Oberste Priorität sollte hier die Erhaltung oder Wiederherstellung der vorhandenen Geschützten Biotope und mageren kalkarmen Standortbedingungen haben, dies bietet auch die besten Voraussetzungen für die meisten planungsrelevanten Tierarten.</p>	<p>Dem Hinweis, die erforderlichen Lebensraumstrukturen vorrangig aus dem Bestand zu entwickeln wird vollumfänglich zugestimmt. Eine weitere Kompensation auf externen Flächen südlich der Rollbahn stellt grundsätzlich eine Option dar, wird aber derzeit nicht für erforderlich angesehen.</p>	
T 06	<p>Sollte ein vollständiger Ausgleich in den Maßnahmenflächen nicht möglich sein, könnte auch für einige Tierarten eine weitere Kompensation südlich der Rollbahn erfolgen (siehe Hinweis zum Ziegenmelker auf S. 54 Umweltbericht). Dabei ist jedoch zu beachten, dass dies nicht mit den Ausgleichsmaßnahmen für die Windkraftanlage kollidieren darf, bei denen ebenfalls angekündigt war, die Ziegenmelkerreviere auf Flächen südlich der Rollbahn zu verlagern. (...)“</p>		
T 06	<p><b>Biologische Station Krickenberger Seen e. V.</b> Schreiben vom 13.02.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</p>		
T 06	<p>„(...) 1. Aus Natur- und Artenschutzsicht fehlen noch wesentliche Unterlagen, beispielsweise die konkreten und vollständigen Ergebnisse der Biotopkartierung, der Brutvogel-, Herpetofauna- und Fledermauserfassung, und die darauf aufbauende ASP. Ebenso fehlt eine detaillierte Darstellung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Damit ist uns eine fachliche Beurteilung der Planung und des Eingriffs in diesem Planungsstadium nicht möglich.</p>	<p>Die benannten Unterlagen und Informationen lagen zur frühzeitigen Beteiligung noch nicht vollständig vor und wurden – wie in der Bauleitplanung üblich – zur Offenlage/Veröffentlichung vorgelegt.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>
T 06	<p>2. In die vertiefende Auswertung dieser Datenbestände ist unbedingt auch die für das Flugplatzgebiet flächendeckend vorliegende Lanuv-Erhebung der Brutvögel und der Biotopkartierung aus 2010 einzubeziehen, die umfangreiche und sehr wertvolle Hinweise auf schützenswerte Vorkommen und Potentiale geben, beispielsweise Dünenstandorte. Es ist nicht angebracht, diese mit dem Hinweis "veraltet" unberücksichtigt zu lassen.</p>	<p>Die im Jahr 2022 durchgeführte Brutvogelkartierung umfasst alle Bereiche, in denen Veränderungen der Lebensraumbedingungen ableitbar sind, einschließlich deren potenziellen Wirkraums. Die Kartierdaten aus dem Jahr 2010 werden ergänzend ausgewertet, sofern sie Informationen über die Entwicklung der Biotopflächen und des Artenbestandes beinhalten, die für die von der Planung betroffenen Eingriffsbereiche von Relevanz sind.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 06	Der aktuelle Kartierstand (2022) alleine ist nicht aussagekräftig genug, weil viele Lebensräume durch langjährig unterlassene Pflegemaßnahmen seitens der BlmA in einem nicht optimalen Pflegezustand sind.	Der Bezugszustand für das verbindliche Bauleitplanverfahren ist jedoch die Kartierung von 2022.	
T 06	3. Für die konkrete Ausarbeitung der Ausgleichsmaßnahmen muss vorrangiges Ziel sein, die vorhandenen Geschützten Biotope (FFH-LRT und Gesetzlich geschützte Biotope) soweit möglich zu erhalten, und -wo das nicht möglich ist- auf geeigneten Flächen im Umfeld (z. B. auf den Hangarflächen) wiederherzustellen. Keinesfalls dürfen diese umgebenden Grünflächen großflächig aufgeforstet werden, was zur Zerstörung weiterer geschützter Biotope wie Heiden, Sandtrockenrasen auf Binnendünen und Borstgrasrasen führen würde.	Die aktuelle Planung sieht vor, die vorhandenen FFH-LRT und geschützten Biotope bis auf wenige kleinflächige Ausnahmen, die innerhalb der zukünftigen Bauflächen liegen, vollständig zu erhalten und die überwiegende Zahl der Biotopflächen auch wieder in eine intensivere Pflege zu überführen. Bei einer Intensivierung der Pflege aller Biotopflächen würden sich jedoch die Habitatbedingungen zahlreicher planungsrelevanter Arten des Halboffenlandes zu stark verändern, so dass in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch Übergangsbiotope erhalten oder geschaffen werden, die einer extensiveren Nutzung bzw. Sukzession unterliegen sollen. Die wenigen Biotopflächen, in die baulich eingegriffen wird, werden am südlichen Plangebietsrand ausgeglichen. Eine Aufforstung auf geschützten Biotopen ist nicht vorgesehen.	
T 06	4. Ebenso sollte der BBP als Ausgleichsmaßnahmen die Schaffung von Nisthilfen für Brutvögel (Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie Schwalben) und Fledermäusen festsetzen.	Im Bebauungsplanverfahren werden als Ergebnis der vertiefenden Artenschutzprüfung zahlreiche und umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen für geschützte Brutvogelarten, Fledermäuse und Amphibien vertraglich gesichert, die sich teilweise auch schon in der vorgezogenen Umsetzung befinden.	
T 06	5. Für das von Ihnen angefragte Scoping im Hinblick auf die Umweltprüfung ist ebenfalls eine flächenscharfe detaillierte Kartierung der FFH-LRT und gesetzlich geschützten Biotope durch ein spezialisiertes vegetationskundliches Fachbüro erforderlich, sofern diese noch nicht vorliegt. Der Erfassungszeitraum sollte im Mai liegen. Ansonsten sind die wertgebenden Magerkeitszeiger nicht vollständig erfassbar. (...)“	Die Erfassung von FFH-LRT und gesetzlich geschützten Biotopen erfolgte 2022 flächenscharf auf allen baulichen Eingriffsflächen. Gegenüber der bisherigen Kartierung von 2010 konnten hierdurch einzelne Biotopflächen ergänzt werden. In den geplanten Maßnahmenflächen, in denen - abgesehen von Entsiegelungsmaßnahmen - keine baulichen Eingriffe bzw. Veränderungen stattfinden werden, erfolgte 2022 ebenfalls eine Verifizierung der bisherigen Biotopkartierung, wobei sich die Flächenabgrenzungen zwar geringfügig verändert haben und der Erhaltungszustand durch Verbuschung lokal abgenommen hat, jedoch keine maßgeblichen neuen Flächen hinzugetreten sind.	

**Gemeinde Niederkrüchten Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB**

Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **05.01.2023 bis einschließlich 15.02.2023** und während der Veröffentlichung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **13.05.2024 bis einschließlich 28.06.2024** von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen sind (**hier T 07 – T 09, BUND**):

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>T 07</b>	<b>BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland), Kreisgruppe Krefeld</b> <u>Schreiben vom 28.06.2024 (Veröffentlichung):</u>		
<b>T 07</b>	<p><b>„(...) 1) Zur Planung und zum Planungsbereich:</b></p> <p><i>a) Nicht vorhandene Vereinbarkeit mit vorhandenem Regelwerk</i></p> <p>Die neue Ansiedlung und Standortsicherung von Unternehmen mit besonderen Standortanforderungen (Flächenbedarf der Einzelansiedlung im Regelfall &gt; 10 ha, industrielle Prägung, hohes Emissions- und Verkehrsaufkommen) im Plangebiet mit den in den textlichen Festsetzungen des B-Planes genannten Klassen ist mit den Zielen, Zielvorgaben und Verbesserungs-/Verringerungsgeboten v.a. von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pariser Klimaschutzabkommen und der zugehörigen EU -Verordnung 2018/842</li> <li>▪ Wasserrahmenrichtlinie und Wasserhaushaltsgesetz</li> <li>▪ EU-Richtlinie 2010/75 Industrieemissionsrichtlinie</li> <li>▪ EU-Richtlinie 2001/81 über nationale Emissionshöchstmengen</li> <li>▪ EU-Richtlinie 2008/50 über die Luftqualität und saubere Luft für Europa</li> <li>▪ EU-Richtlinie 2002/49 über Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm</li> </ul> <p>nicht vereinbar und wird daher von uns abgelehnt.</p>	<p>Die genannten europarechtlichen Regelungen sind vom Bundesgesetzgeber in deutsches Recht umgesetzt worden. Diese gesetzlichen Anforderungen berücksichtigen die Gemeinde bei der Bauleitplanung.</p>	<p>Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.</p>
<b>T 07</b>	<p>Denn durch diese neue Ansiedlung werden zusätzliche Emissionen und Immissionen geschaffen, die bisher nicht existierten und damit eine erhebliche Zusatzbelastung schaffen. Bei Durchführung der Planung müssten somit zusätzlich zu den vorhandenen Emissionen, Immissionen und andere Belastungen kompensiert werden, wobei die vorhandenen Kompensationskapazitäten schon ohne die neue Planung nicht reichen.</p>	<p>Die absehbaren Auswirkungen der Bauleitplanung auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Elm-131 dargestellt und bewertet. Sofern darüber hinaus innerhalb des Plangebiets einzelne Betriebe oder Anlagen errichtet werden sollen, von denen erhebliche Emissionen ausgehen, sind diese im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene zu prüfen und zu bewerten.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 07	<p>Zudem würde die Umsetzung der Planung Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Rohstoffe, Energie) verbrauchen, die zukünftigen Generationen in der ursprünglichen Form nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies verstößt auch gegen die Menschenrechtskonvention.</p>	<p>Jede bauliche Entwicklung ist mit den genannten Folgen verbunden und nur ein Verzicht auf jegliche Inanspruchnahme von Ressourcen könnte dem entgegenwirken. Für den Planstandort ist festzuhalten, dass bereits anthropogen veränderte, baulich genutzte Flächen überplant werden und wiedergenutzt werden sollen. Der Bebauungsplan schafft dabei die planungsrechtlichen Grundlagen für die Bodennutzung. Darüber hinaus sind bei konkreten Vorhaben sämtliche gesetzlichen Anforderungen des Umweltrechts zu beachten.</p> <p><b>Für die Verwaltung ist nicht ersichtlich, dass im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht eingehalten werden.</b></p>	
T 07	<p><i>b) Fehlende Infrastruktur</i></p> <p>Zudem fehlt für viele Gewerbe- und Industrieanlagen, die hier lt. Entwurf zur textlichen Festschreibung zulässig sein sollen, die notwendige Infrastruktur (Ver- und Entsorgung mit und von Strom, Wärme, Wasser und Abwasser, Löschwasser und Löschwasserrückhaltung, Brandschutz sowie Kläranlagen, Verkehrswege etc.). Diese zusätzlich einzurichtende Infrastruktur bindet auch finanzielle Ressourcen, die dann an anderer Stelle – z.B. bei der Sanierung von Altlasten und Straßen, Wassergewinnungs- und Abwasserentsorgungsanlagen – fehlen.</p>	<p>Es handelt sich hier um eine allgemeine Annahme ohne unmittelbaren Bezug zu Inhalten und Verfahren des Bebauungsplans Elm-131. Für die Verwaltung wird ferner nicht ersichtlich, ob und wenn ja, welche konkrete Anregung mit der Feststellung bzw. Annahme verbunden wird. Ebenfalls bleibt unklar, wessen/welche finanzielle Ressourcen vermeintlich durch die Herstellung von Infrastrukturanlagen „gebunden“ werden:</p> <p>Notwendige Infrastruktureinrichtungen für eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung des Bebauungsplangebiets werden – soweit vorhandene Anlagen und Einrichtungen hierzu nicht ausreichen – zu Lasten der Hauptgrundstückseigentümerin im Plangebiet neu geschaffen. Die Versorgung mit Trinkwasser ist nach Angaben der Gemeindewasserwerke gesichert, ebenso eine ausreichende Löschwasserversorgung.</p> <p>Die GWN stellen 96 m<sup>3</sup>/h Trink-/Löschwasser zur Verfügung. Der Umfang des benötigten Löschwassers ergibt sich letztlich über die konkrete Gebäudeplanung auf der Genehmigungsebene. Wenn ein Brandschutzkonzept bzw. Brandschutzaufgaben im Rahmen der Genehmigung für bestimmte Nutzungen mehr Löschwasserbereitstellung erfordern, müssen zusätzliche Wassermengen über Löschwasser-/Sprinklertanks auf den privaten Grundstücken bevorratet werden.</p>	
T 07			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 07		<p>Durch bauliche Brandschutzmaßnahmen innerhalb der Gebäude und auf den privaten Grundstücken werden Brandherde von vornherein räumlich auf einen sogenannten Brandabschnitt eingeschränkt (vgl. Industriebaurichtlinie). Ferner wird auf die Stellungnahmen des Kreises Viersen aus der frühzeitigen Beteiligung am Aufstellungsverfahren Bebauungsplan Elm-131 verwiesen, in der seitens des Brandschutzmeisters, keine Einwände gegen die Planung erhoben wurden.</p>	
T 07		<p>Im Bebauungsplangebiet Elm-131 wird ein Nahwärmenetz errichtet, über das künftige Nutzer:innen und Eigentümer:innen mit Wärme versorgt werden. Eine Versorgung des Bebauungsplangebiets mit Wärme aus fossilen Energieträgern, wie Gas, wird nicht erfolgen.</p>	
T 07		<p>Seit Januar 2024 sind Vorhabenträger:innen durch die Landesbauordnung NRW (BauO NRW) verpflichtet, einen Mindestanteil der Dachflächen von Nicht-Wohngebäuden mit Photovoltaik auszustatten. Hieraus ergibt sich, dass sich künftige Eigentümer:innen zumindest teilweise mit Strom aus selbst erzeugter Solarenergie versorgen können. Das Bebauungsplangebiet soll darüber hinaus mit Strom aus Windenergie versorgt werden, der im unmittelbar angrenzend, auf Flächen des ehemaligen Rollfelds geplanten Windpark erzeugt werden wird.</p>	
T 07	<p>Ob und wann ein energieautarker Betrieb dieses Industrie- und Gewerbe“parks“ überhaupt erreichbar ist, wird nicht erläutert Eine konkrete, messbare Zielsetzung und eine zugeordnete Beschreibung der avisierten Anlagen fehlen.</p>	<p>Der sog. Angebotsbebauungsplan Elm-131 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben im Sinne der §§ 8, 9 BauNVO, wobei die Nutzungen im Einzelnen noch nicht feststehen. „Energieautarkie“ der sich ansiedelnden Anlagen und Betriebe im Plangebiet ist, nach Auffassung der Plangeberin, kein erklärtes Ziel, das vorrangig durch planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan erreicht werden kann. Bereits die mit der Landesbauordnung (Bauo NRW) zum 01.01.2024 eingeführte Photovoltaik-Pflicht für Nicht-Wohngebäude und größere Stellplatzflächen wird zu einem höheren Versorgungsanteil aus erneuerbaren Energiequellen führen. Eine möglichst große Unabhängigkeit durch den Betrieb eigener PV-Anlagen zur Energieversorgung und die Nutzung von künftig in räumlicher Nähe produziertem Strom aus Windkraft wird auch schon allein aus wirtschaftlichen Gründen im Interesse der sich ansiedelnden Unternehmen liegen – ohne dass es hierfür planungsrechtlicher Regelungen bedarf.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 07	<p>c) (keine!) Zulassung von Störfallanlagen und -betrieben</p> <p>Die mit der vorgeschlagenen, textlichen Festschreibung ausdrückliche, unbestimmte Zulassung von Störfallanlagen schafft zusätzliche, neue Risiken und gefährdet nicht nur den Menschen. Sie schafft aber auch Ansprüche möglicher Bauherren, die dann auf Einzelfallentscheidungsbasis sehr viel schwieriger abzuweisen sind, als wenn sie von vorherein ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgt keine „ausdrückliche, unbestimmte Zulassung von Störfallanlagen“.</b></p> <p>Aufgabe der Bauleitplanung ist es, mögliche Nutzungskonflikte zu erkennen und im planerisch gebotenen Umfang zu ihrer Lösung beizutragen. Dabei geht es jedoch nicht darum, sämtliche Fragestellungen bereits auf der bauleitplanerischen Ebene abschließend zu lösen, insbesondere jener, die sich auf der zeitlich nachfolgenden Genehmigungsebene nach anderen gesetzlichen Bestimmungen regeln und für deren Prüfung detaillierte Angaben zu einem Vorhaben vorzulegen sind.</p>	
T 07		<p>Darüber hinaus ist ein Bebauungsplan als Ortssatzung i. d. R. darauf ausgerichtet, die städtebauliche Entwicklung in seinem Geltungsbereich langfristig zu steuern. Weil es sich bei dem Bebauungsplan Elm-131 um eine Angebotsplanung handelt, ist das nach §§ 8, 9 BauNVO grundsätzlich zulässige potenzielle Nutzungsspektrum für die gewerbliche Entwicklung im Plangebiet in den Blick zu nehmen.</p>	
T 07		<p>Die Zulassung von sogenannten Störfallbetrieben erfolgt im Einzelfall im Rahmen gesetzlich geregelter Genehmigungsverfahren. Aufgrund der regionalplanerischen Vorgaben, an die die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen ist, kommt ein Ausschluss von sogenannten Störfallbetrieben bereits auf Ebene der Bauleitplanung nicht in Betracht (siehe dazu Planbegründung, S. 45 ff).</p>	
T 07	<p>Da die Abstände nur zur Wohnbebauung hin eingehalten werden müssen, sind Umwelt, Natur und die umgebende Infrastruktur entsprechend dringlicher gefährdet durch giftige Freisetzungen in Luft, Wasser und Boden, Brände (die auf Bäume übergreifen können) und Explosionen (die Infrastruktur zerstören können). Auch Havarien zwischen Störfallanlagen und benachbarten Windrädern auf der ehemaligen Landebahn werden nicht thematisiert.</p>	<p>Eine seriöse Betrachtung von „<i>Havarien zwischen Störfallanlagen und benachbarten Windrädern auf der ehemaligen Landebahn</i>“ ist nicht möglich, da es sich bei dem Bebauungsplan Elm-131 um eine Angebotsplanung handelt und konkrete Vorhaben zur Beurteilung nicht feststehen.</p>	
T 07	<p>Da aber zwischen Betriebsbereichen nach Störfallverordnung auch ausreichend Abstände eingehalten werden müssen, um z. B. „Dominoeffekte“ zu verhindern, und aus der Bebauungsplanung nicht hervorgeht, welche Abstände wo eingeplant sind, ist ein konkreter Bedarf anscheinend nicht gegeben. Mehr noch, es soll ein Angebot geschaffen werden, das zuvor nicht existierte.</p>	<p>Bei Genehmigung von Anlagen und Betrieben, einschließlich sogenannter Störfallbetriebe, sind anhand der konkreten Anlagentypen und der daraus im Einzelfall möglichen Risiken nach den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen ausreichende Schutzvorkehrungen gegen Umweltbelastungen vorzusehen.</p> <p>Die Auffassung der Einwendenden, dass Umwelt und Natur dennoch stärker belastet würden, wird nicht geteilt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 07	<p>Auch wenn im Regionalplan kein expliziter Ausschluss von Störfallanlagen/-betrieben erfolgte, kann im Umkehrschluss nicht davon ausgegangen werden, dass die Zweckbindung „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ die Einbeziehung von Störfallanlagen/-betriebe vorschreibt.</p>	<p>Der Regionalplan Düsseldorf sieht vor, dass im GIB-Z Niederkrüchten flächenintensive Vorhaben und erheblich belastigende Gewerbebetriebe zulässig sein sollen. Dies schließt Betriebe im Anwendungsbereich der Störfallverordnung grundsätzlich ein.</p>	
T 07	<p><i>d) (Keine!) Zulassung von Gefahrgut- und Chemikalien-Lagerung und -Umschlag</i></p> <p>Auch wenn ggf. zu Anträgen dieser Art und Tätigkeiten weder BImSchG noch die Störfallverordnung herangezogen werden, schließt das nicht entsprechende Gefahren und Risiken aus diesen Tätigkeiten aus.</p> <p>Hier sei auch auf den unzureichenden Brandschutzplan und die nicht auf solche Gefahren ausgerichtete, größtenteils freiwillige Feuerwehr der umliegenden Gemeinden und des Kreises Viersen hingewiesen. Auch hier wird auf die besonderen Gefahren bei Waldbrand und auf mögliche Gewässer- und Grundwasserschädigung hingewiesen.</p>	<p>Der Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Niederkrüchten wird derzeit fortgeschrieben und wird auch die Belange des Planvorhabens beinhalten. Der Zusammenhang zur Gebietsentwicklung ist jedoch nicht unmittelbar. Die Einstufung in städtische und ländliche Gebiete ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung, aus verschiedenen Fachgremien sowie auch aus landesweiten Empfehlungen. Die Kriterien des Amtes für Bevölkerungsschutz des Kreises Viersen dazu sind in der Rettungsdienstbedarfsplanung öffentlichen einsehbar. Betrachtet wird dabei nicht etwa ein einzelnes Siedlungsgebiet, sondern immer die gesamte Kommune bzw. Gemarkung. Ein neu ausgewiesenes Bebauungsplangebiet hat daher in der Regel keine Auswirkungen auf diese Einstufung, es sei denn, es hat derart gravierende Auswirkungen auf das gesamte kommunale Siedlungsgefüge, dass Bevölkerungsdichte etc. sich sprunghaft verändern.</p>	
T 07		<p>Der Brandschutzbedarfsplan regelt jedoch nicht das Thema Waldbrand, sondern die Belange des abwehrenden Brandschutzes (Hilfsfristen etc.). Die Feuerwehr der Gemeinde Niederkrüchten hat ein Waldbrandprojekt durchgeführt und verschiedene Maßnahmen (Wasserübergabepunkte, Beschilderung, Freihalten von Wegen) erarbeitet. Der Zusammenhang zur Gebietsentwicklung ist jedoch nicht unmittelbar. Hier sind Brandschutzbelange im Rahmen der Baugenehmigung maßgeblich.</p>	
T 07		<p>Seitens der Gemeinde Niederkrüchten ist die Besonderheit des Bebauungsplans Elm-131 gegenüber anderen Bebauungsplänen bekannt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde zum Anlass genommen, eine frühzeitige Fortschreibung gegenüber der fünfjährigen Fortschreibungsfrist von Brandschutzbedarfsplänen anzustoßen. Dieser hat die Aufgabe, die Frage der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu klären. Grundsätzlich ist zunächst davon auszugehen, dass eine normal aufgestellte Feuerwehr der Errichtung eines Industriegebietes, welches verschiedene Firmen beherbergt, gewachsen ist.</p>	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 07	<p><i>e) (keine!) Zulassung von Logistik- und Großbetrieben</i></p> <p>Aus dem Altlastenbericht geht hervor, dass lt. Kaufvertrag ein Gewerbe- und Logistikpark geplant ist. Dies würde vor allem die Ansiedlung von Lagerhallen, die anscheinend bis ca. 40 m hoch werden dürfen (über GOK) und Umschlagflächen und entsprechender Tank-, Reinigungs- und Reparaturbetriebe betreffen. Das daraus resultierende Verkehrsaufkommen v. a. mit Schwerlastverkehr würde Umgebungslärm und Luftverschmutzung um ein vielfaches erhöhen, und das mitten in einem Landschafts-, Natur- und Vogelschutzgebiet mit zahlreichen Biotopen. Auch wenn Berechnungen, Szenarien und Prognosen in Fachgutachten keine oder wenig zusätzliche Belastung ergeben sind diese weder ein Nachweis noch juristisch belastbar, wenn sie sich als fehlerhaft oder unzureichend herausstellen.</p>	<p>Voraussetzung hierfür ist auch, dass die verschiedenen Säulen des Brandschutzes miteinander harmonisieren. So ist bei der Neuerrichtung des Industriegebietes auf eine enge Einbindung des vorbeugenden Brandschutzes zu achten und so müssen auch entsprechende Brandschutzgutachten von den einzelnen Bauherren eingefordert werden. Die Brandschutzgutachten sollten auch der peripheren Lage des Industriegebietes ausreichend Rechnung tragen. Durch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sinkt auch das Gefährdungspotential der Objekte, womit sich dies wieder auf die erforderliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehr auswirkt.</p>	
T 07		<p>Der gesetzlichen Pflicht zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung kommt die Gemeinde Niederkrüchten derzeit durch die Aufstellung eines Löschwasserbedarfsplanes nach. Hierfür werden gemäß des DVGW-Arbeitsblattes W 405 anhand der üblichen Bebauung und dem Gefährdungspotential Löschwasserbedarfe abgeleitet. Die Einhaltung der Anforderungen wird im Rahmen einer Abweichungsanalyse erarbeitet und erforderliche Maßnahmen ergriffen. Sollte über den für Industriegebiete üblichen Bedarf von 192 m<sup>3</sup>/h über zwei Stunden ein objektbezogener Löschwasserbedarf im Rahmen von Brandschutzgutachten festgestellt werden, ist dieser durch den Betreiber des Objektes sicherzustellen. Sofern hieraus besondere Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung resultieren, sind auch diese durch den Betreiber zu errichten.</p>	
T 07		<p>Die gesetzlichen Anforderungen für die Prüfung von potentiellen Umweltauswirkungen wurden im Aufstellungsverfahren berücksichtigt. <b>Da die spätere Nutzung im Planungsstadium noch nicht im Einzelnen bekannt ist, genügt die Prognose potentieller Umweltauswirkungen. Dadurch werden die Anforderungen für die Bauleitplanung (hier Angebotsbebauungsplan!) erfüllt.</b></p> <p>Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von Landschafts-, Natur- und Vogelschutzgebiet so dass direkte Auswirkungen im Sinne eines Flächenverlustes auszuschließen sind. Mögliche indirekte Auswirkungen auf Schutzgebiete in der Umgebung wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens soweit geprüft und bewertet, wie dies aufgrund der Regelungen eines Angebotsbebauungsplans möglich ist.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 07	<p><i>f) Umgehung einer Gesamtbetrachtung?</i> Die Planungen folgen einer Salami taktik die einen Überblick über die Auswirkungen der gesamten Planung verhindert. Bei mehreren FNP-Änderungen und mehreren Bebauungsplänen stellt sich die Frage, ob hier nicht eine strategische Umweltprüfung (SUP) für das ganze, zusammenhängende Gebiet hätte durchgeführt werden müssen.</p>	<p>Die 61. Flächennutzungsplanänderung betrifft das gesamte Gebiet des ehemaligen Militärstandorts Elmpt. In diesem Verfahren wurde die gesetzlich erforderliche Umweltprüfung durchgeführt. Nach den Regelungen des UVPG und des BauGB ersetzt die in der Bauleitplanung erforderliche Umweltprüfung die in der Einwendung geforderte Strategische Umweltprüfung.</p>	
T 07	<p><i>g) Beurteilungsgebiet für Umweltprüfung zu gering</i> Auch die Beschränkung der Umweltprüfung auf einen Radius von 1km ist viel zu gering.</p>	<p>Die Umweltprüfung ist nach den Maßgaben des Baugesetzbuchs erfolgt und berücksichtigt in ihrem Untersuchungsgebiet alle Auswirkungen, die sich auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans bereits auf dieser Planungsebene prognostizieren lassen.</p>	
T 07	<p>Für die geplanten o. g. emissionsträchtigen Anlagen nach BImSchG ist gemäß TA Luft 4.6.2.5 für das Beurteilungsgebiet um einen Schornstein vom 50-fachen der Schornsteinhöhe auszugehen. Legt man allein die auf dem Gelände maximale Gebäudehöhe von 40 m und 3 m für Aufbauten zu Grunde ist ein Beurteilungsgebiet von mind. 2,15 km anzusetzen. Demnach ist der Umweltbericht unzureichend und dem erweiterten Beurteilungsgebiet anzupassen!</p>	<p>Der Lufthygienische Untersuchungsbericht der ACCON GmbH vom 03.04.2023 berücksichtigt das von den Einwendenden geforderte Beurteilungsgebiet nach Ziff. 4.6.2.5 TA Luft, weil die potentiellen Auswirkungen in einem Bereich von 8.000 m x 8.000 m betrachtet werden (siehe S. 28). Die hier betrachteten Beispielbetriebe sind für das Bauleitplanverfahren exemplarisch untersucht worden und sind nicht konkreter Inhalt der Umweltprüfung mit Blick auf die Anlagenzulässigkeit. Eine diesbezügliche fachgutachterliche Untersuchung kann erst im Rahmen eines potenziellen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens für einen konkreten Anlagenstandort oder Betrieb erfolgen, weil diese im jetzigen Planungsstand noch nicht bekannt sind.</p>	
T 07	<p><b>2) Flächennutzung/Versiegelung</b> a) Die <b>Flächenbilanz</b> in der Begründung ist lediglich eine Aufstellung der geplanten Flächen, eine Flächenermittlung zu finden. Die Flächenbilanz aus dem Umweltbericht ist nicht eindeutig hinsichtlich der versiegelten Flächen, lässt aber schon eindeutig eine Reduzierung von Waldfläche (Reduzierung um 4,2 ha) und Brachfläche erkennen. Das kann mit der künstlich hinzugenommen Ausgleichsfläche nicht ausgeglichen werden.</p>	<p>Die Flächenbilanz in der Begründung (Teil 1) zum Bebauungsplan Elm-131 stellt eine Übersicht der festgesetzten Flächennutzungen dar und ist nicht als Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung zu verstehen. Diese erfolgt im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan. Der Bebauungsplan setzt als Maß der baulichen Nutzung u. A. eine Grundflächenzahl von 0,8 für die Baugebiete fest, anhand derer der maximal zulässige Versiegelungsgrad errechnet werden kann. Durch den Bebauungsplan wird die teilweise Inanspruchnahme bisheriger Waldflächen planungsrechtlich vorbereitet. Die maximale Größenordnung der potenziell möglichen Inanspruchnahme bisheriger Waldflächen (sowie anderer, bisher unbebauter Flächen im Plangebiet) wurde bilanziert und wird entsprechend geltender gesetzlicher Vorgaben ausgeglichen.</p>	
T 07		<p>Die absehbaren Auswirkungen der Bauleitplanung auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Elm-131 dargelegt und bewertet.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 07	b) Die <b>Geodaten</b> angaben sind im Geoportal Niederrhein nicht nachvollziehbar. Insbesondere die Flur- und Flurstücksangaben sind inkompatibel. Hier sind auch allein 3 FNP-Änderungen für das gesamte Gebiet angegeben.	Verantwortlich für den Inhalt im Geoportal Niederrhein ist der Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN). Das Geoportal dient der kostenfreien Bereitstellung von Geodaten der angeschlossenen Kommunen. Unter anderem werden in Aufstellung befindliche und rechtskräftige Baulietpläne dort eingestellt. Auf der Liegenschaft des ehemaligen britischen Militärgeländes sind aktuell drei in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplanänderungen dargestellt. Neben der 61. Änderung umfasst dies die 67. Änderung sowie den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“. Es handelt sich hier im Übrigen um eine Anregung, von der Inhalte und Verfahren des Bebauungsplans Elm-131 nicht berührt werden.	
T 07	c) Der häufig als <b>Nutzungskonzept</b> zitierte Masterplan ist nicht Bestandteil der ausgelegten Unterlagen. Er beinhaltet lt. den Zitaten aber auch keine konkrete Angaben zu den Betriebsarten und Anlagentypen für das Gelände selbst. Es werden v. a. Arbeitsplätze aus logistikintensiven Gewerbe- und Industriebetrieben abgeleitet, ohne zu definieren, was denn hier produziert und hin und her gefahren werden soll.	Der Bebauungsplan Elm-131 wird als sog. Angebotsbebauungsplan aufgestellt, wobei Baugebiete auf Grundlage der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden. Für die gewerblich-industrielle Entwicklung im Plangebiet ist grundsätzlich das nach §§ 8, 9 BauNVO zulässige Nutzungsspektrum in den Blick zu nehmen. Das festgesetzte Gewerbegebiet und das Industriegebiet werden deshalb im Rahmen der Konkretisierung der zulässigen gewerblichen Nutzungen und im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO in die Teilgebiete GE 1 – GE 3 sowie GI 1 – GI 3 gegliedert und in ihrer Nutzung eingeschränkt. Mit dem Masterplan hatte die Grundstückseigentümerin beispielhaft ein städtebauliches Strukturkonzept vorgelegt, das im Übrigen auch Grundlage für die Grundstückskaufverhandlungen mit dem Bund war. Auch wenn in diesem Zusammenhang Annahmen für die Nutzungsentwicklung getroffen wurden, <b>ergibt sich aus dem Masterplan weder ein konkreter Vorhabenbezug noch eine rechtliche Verbindlichkeit.</b> Das Spektrum der zulässigen Nutzungen in den festgesetzten Industrie- und Gewerbegebieten richtet sich nach den §§ 1, 8, 9 BauNVO und den (textlichen) Festsetzungen des Bebauungsplans. Insofern lässt sich auf der Bebauungsplanebene nicht im Einzelnen „definieren, was denn hier produziert und hin und her gefahren werden soll.“	
T 07	d) Mit den im B-Plan dargestellten Flächen für Industrie und Gewerbe ist von einer hohen zusätzlichen <b>Versiegelung</b> auszugehen, die u.a. erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser und die Altlastenzugänglichkeit hat.	Die absehbaren Auswirkungen der Bauleitplanung auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Elm-131 dargelegt und bewertet.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 07	<p>e) Unklar ist, inwieweit auch tiefbauliche Maßnahmen für Keller oder Garagen zulässig sein sollen. Sie können zu einer <b>Verdrängung</b> von oberflächennahem Wasser führen was in niederschlagsreichen Zeiten Staunässe verursachen kann.</p>	<p>Eine Versiegelung von potenziell belasteten Bodenstandorten verringert grundsätzlich das Schadpotenzial. Allerdings besteht nach aktueller Einschätzung der Unteren Bodenschutzbehörde auch bei unversiegelten Flächen aktuell keine besondere Gefährdung. Bereiche in denen bauliche Eingriffe in den Untergrund oder Bodenverlagerungen erfolgen oder die zukünftig unversiegelt sein sollen, werden grundsätzlich bodenschutzfachlich untersucht und im Bedarfsfall saniert, so dass durch die derzeit vorhandenen lokalen Schadstoffkonzentrationen im Boden auch zukünftig kein erhöhtes Gefährdungspotenzial bestehen wird.</p>	
T 07		<p>Vorhandene Altlasten werden in dem durch fachgutachterliche Expertise als sanierungsrelevant erachteten Umfang saniert. Dies geschieht in enger Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) des Kreises Viersen und unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit.</p>	
T 07		<p>Eine Altlastensanierung erfolgt, sofern erforderlich, nach der Entsiegelung der Flächen und vor Beginn der Neubauarbeiten. Ziel ist es, einzelne Parzellen aus dem Altlastenkataster entfernen zu lassen und diese lediglich als sanierte Altstandorte nachrichtlich zu führen. Sollte es technisch nicht möglich sein, eine Altlast vollständig zu sanieren, ist nicht von einer weiteren Mobilisierung der schädlichen Bodenveränderung unter der Neubebauungsversiegelung auszugehen, da in diesen Bereich kein Niederschlagswasser mehr eindringen kann. Somit ist auch keine weitere nachteilige Auswirkung von Schadstoffen auf den Wasserhaushalt des Grundwasserkörpers in diesen Bereichen abzuleiten.</p>	
T 07		<p>Keller und (Tief-) Garagen werden im Bebauungsplan Elm-131 nicht ausgeschlossen und sind somit u. A. gemäß § 12 BauNVO in den Baugebieten grundsätzlich zulässig. Ob, wo und in welchem Umfang solche baulichen Anlagen im Plangebiet entstehen werden, ist abhängig von den einzelnen Vorhaben kann im Bebauungsplan nicht quantifiziert werden.</p>	
T 07		<p>Eine ausreichende Starkregenvorsorge für private Gebäude und Grundstücke zu treffen, liegt in der Eigenverantwortlichkeit der künftigen Bauherrenschaft. Hierauf wird im Bebauungsplan hingewiesen. Aufgrund der Bodenverhältnisse im Plangebiet (gut versickerungsfähige Böden) und eines Grundwasserstands von etwa 18 m bis 20 m unter Geländeoberkante (GOK) kann die vertiefende Betrachtung zum Umgang mit Starkregen- bzw. Hochwassergefahren auf der Genehmigungsebene erfolgen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 07		Der Umgang und die mögliche Verdrängung von Oberflächenwasser werden auf Ebene der Baugenehmigung im Rahmen der Entwässerungsplanung untersucht und im Bedarfsfall mit planerischen Lösungen bedacht.	
T 07	<p><b>3) Altlasten/Bodenschutz</b></p> <p>Der Bericht zu Altlasten und Hydrogeologie ist nur eine komprimierte Zusammenfassung, lässt noch viele Fragen offen, und Nutzungsmöglichkeiten oder Ausschlüsse bleiben ungeklärt.</p>	Die bodenkundlichen und hydrogeologischen Untersuchungen werden für das Bauleitplanverfahren in einer Tiefe erarbeitet und dokumentiert, wie dies für den Detailgrad einer Angebotsbebauungsplanung erforderlich ist. Im Vordergrund stehen hier grundlegende Fragen der Bebaubarkeit und der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes sowie zum Umgang mit vorhandenen Schadstoffbelastungen. Grundsätzlich werden sämtliche baulichen Arbeiten innerhalb des Plangebiets kontinuierlich durch ein bodenschutzfachliches Gutachterbüro begleitet und für die jeweilige Genehmigungsplanung entsprechend aufbereitet und dokumentiert. Zudem erfolgt bei allen bodenschutzrechtlichen Fragestellungen eine enge fachliche Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde.	
T 07		Der Bericht zu Altlasten und Hydrogeologie ist als komprimierte Zusammenfassung angelegt. Detaillierte Informationen können den einzelnen Gutachten entnommen werden, die über Jahrzehnte hinweg erstellt wurden. Diese Gutachten sind bei der BImA und dem Kreis Viersen anzufragen. Sanierte Altlastenflächen unterliegen keinen Nutzungsbeschränkungen im Hinblick auf ehemalige Kontaminationen. Bereiche, die nicht vollständig saniert werden können, werden weiterhin überwacht, bis die festgelegten Sanierungszielwerte erreicht sind. Solange keine Gefahr für Leib und Leben besteht – wofür es aktuell keinen Anlass gibt – sind die Nutzungsmöglichkeiten vielfältig.	
T 07	a) Daten zu <b>Bodenuntersuchungen</b> fehlen, es wird auf frühere Gutachten hingewiesen, die nicht ausliegen. So ist z.B. unklar, wo welche Bohrungen in welcher Tiefe zu welchen Untersuchungs-Ergebnissen führten.	Bodenuntersuchungen wurden im Auftrag der Royal Air Force, des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (BLB NRW) sowie des Kreises Viersen bis 2015 durchgeführt. Ab 2015 erfolgten die Untersuchungen im Auftrag der BImA und des Kreises Viersen. Die hierzu erstellten Gutachten sind nicht Teil der Offenlage, da diese Untersuchungen von Dritten beauftragt wurden und ohne deren Zustimmung nicht weitergegeben werden dürfen. Diese Unterlagen müssen daher eigenständig bei den entsprechenden Institutionen angefragt werden.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 07	<p>b) Die <b>Freigabe</b> von Flächen als altlastenfrei - wie für drei Hangars, das Airterminal oder auch von Kellern in der Housing-Area - aufgrund <b>lediglich organoleptischer</b> Boden-Bewertung - lässt den tatsächlichen Nachweis einer seriösen Bodenuntersuchung mit labortechnischen Analysen vermissen.</p>	<p>Die von der BImA beauftragte Firma GEOBIT ist seit Ende der 1990er Jahre auf dem Gelände tätig und hat seither über 1.200 Bohrungen durchgeführt, die laborchemisch in den Bereichen Boden, Bodenluft und Grundwasser analysiert wurden. Derzeit sind auf dem Areal mehr als 170 Grundwassermessstellen (GWM) installiert, um die Grundwassersituation kontinuierlich zu überwachen und zu beurteilen. Die dazugehörigen Gutachten, einschließlich der Tiefenangaben der Bohrungen und der Untersuchungsergebnisse, liegen dem Kreis Viersen vor. Auch die Ergebnisse der Untersuchungen durch die Mull und Partner Ingenieurgesellschaft (M&amp;P) sind dem Kreis bekannt.</p>	
T 07		<p>Auf Basis der Ergebnisse der vorangegangenen Kampagnen konnte festgestellt werden, wo sich Belastungen im Boden und im Grundwasser befinden. Diese Ergebnisse dienen als Grundlage für die von M&amp;P erstellte Übersichtskarte zu Altlasten und kontaminationsverdächtigen Flächen. Viele der notwendigen Bodenuntersuchungen haben noch gar nicht begonnen, da die Flächen zur Befahrung noch versiegelt sind oder die Flächen nicht in absehbarer Zeit in Anspruch genommen werden.</p>	
T 07		<p>Die Freigabe von Flächen erfolgt grundsätzlich durch bzw. in enger Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde.</p>	
T 07		<p>In vielen Fällen haben die oben genannten laborchemischen Voruntersuchungen zur Altlastenerkundung keine Belastungen bestätigt. Besonders im Bereich der Wohngebäudebebauung (Housing Area) zeigen die durchgeführten Untersuchungen keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, weshalb dieser Bereich nicht im Altlastenkataster vermerkt ist. Dennoch wird für alle Verdachtspunkte und Belastungsschwerpunkte beim Rückbau eine fachgutachterliche Begleitung gefordert und durch M&amp;P sichergestellt. In enger Zusammenarbeit mit der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) des Kreises Viersen werden im Falle eines Schadens geeignete Maßnahmen geprüft und umgesetzt.</p> <p>Wenn nach der Entsiegelung nur das Geogen (also unbelasteter, standorttypisch anstehender Boden) ohne Anzeichen einer schädlichen Bodenveränderung (Kontamination) angetroffen wird, werden zusätzlich Testschürfe angelegt, um den Untergrund weiter zu prüfen und gleichzeitig das natürliche Bodengefüge möglichst wenig zu stören. Sollten auch hier keine Verdachtsmomente auf eine Belastung bestehen, ist aus fachgutachterlicher Sicht eine organoleptische Ansprache ausreichend. <b>Es gibt keine Notwendigkeit, sauberen Boden ohne Sanierungsrelevanz weiter zu analysieren.</b></p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 07		Die Analysen dienen dem Zweck, Belastungsherde einzugrenzen, kontaminiertes Bodenmaterial zu identifizieren und einem geeigneten Entsorgungsweg zuzuführen. Dies trägt zur Kostenreduktion bei, ist im Sinne der Nachhaltigkeit und Vorsorge sowie im Hinblick auf den Bodenschutz empfehlenswert.	
T 07	c) Die <b>chemischen Analysen</b> aus dem <b>Grundwassermonitoring</b> mit einem Flurabstand zwischen 10 und 20m ersetzen auch keine Analyse von Bodenproben oberhalb des Grundwasserleiters in den die Schadstoffe aus dem Boden bereits verfrachtet wurden.	Wie bereits erwähnt, wurden bisher über 1.200 Bohrungen durchgeführt, die laborchemisch in den Bereichen Boden, Bodenluft und Grundwasser analysiert wurden. Diese Analysen erfolgten gemäß den Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie weiteren relevanten Leitfäden. Es ist zu beachten, dass Daten von Dritten, die nicht freigegeben sind, ohne deren Zustimmung nicht weitergegeben werden dürfen.	
T 07	d) Es fehlen auch nachvollziehbare Erläuterungen z. B. über eine ursprünglich etwa 900 m lange Kerosinfahne im Bereich des Tanklagers 1, die angeblich aufgrund des .Gefälles im Grundwasserleiter und unter Zugabe von technischem Nitrat zur Anregung des Wachstums von <b>Kerosin zersetzenden Bakterien</b> auf „natürlichem Wege“ abgebaut wird.	Alle Erläuterungen hierzu sind in dem entsprechenden Gutachten der GEOBIT festgehalten und können bei der BImA oder dem Kreis Viersen angefragt werden. Die Sanierung dieses Grundwasserschadens liegt nicht in der Zuständigkeit der heutigen Haupt-Grundstückseigentümerin im Plangebiet und wurde zwischen der BImA und der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt.	
T 07	<b>4) Wasser/Wasserversorgung</b> <i>a) Trinkwasserversorgung</i> Es darf bezweifelt werden dass die wasserrechtliche Kapazität des Wasserwerks der Gemeindewerke Niederkrüchten (GWN) für die Versorgung der Gesamtentwicklung auf dem ehemaligen Militärgelände und weitere Neubaugebiete in der Gemeinde mit Trinkwasser ausreicht. Die geplante stetige Trinkwasserversorgung im Bebauungsplangebiet durch Trinkwasserbehälter, die über das vorhandene Netz gespeist werden sollen wirft hygienische und materialtechnische Fragen auf.	Die Versorgung der Gemeinde Niederkrüchten erfolgt über Tiefenbrunnen, durch die Trinkwasser in ausreichendem Maße zur Verfügung steht. Die wasserrechtliche Kapazität des Wasserwerks ist, nach eigener Auskunft der Gemeindewerke Niederkrüchten (GWN), langfristig ausreichend <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ sowohl für die Versorgung der Gesamtentwicklung auf dem ehemaligen Militärgelände</li> <li>▪ als auch für die Entwicklung und Versorgung bestehender Gebiete und weiterer Neubaugebiete in der Gemeinde mit Trinkwasser.</li> </ul> In Abstimmung mit den Gemeindewerken Niederkrüchten (GWN) erfolgt die Trinkwasserversorgung im Bebauungsplangebiet – wie üblich – über das öffentliche Netz und soll durch Trinkwasserbehälter, die über das vorhandene Netz gespeist werden, lediglich unterstützt werden (Druckerhöhung), soweit sich dieses Erfordernis im Zuge der Planumsetzung ergibt.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 07	<p data-bbox="181 440 488 467"><i>b) Brauchwasserversorgung</i></p> <p data-bbox="181 475 1032 675">Die Versorgung mit Betriebs-, Kühl- und Brauchwasser wird gar nicht angesprochen, obwohl z. B. viele der nach textlicher Festsetzung zuzulassenden Produktionsanlagen auf große Mengen Wasser angewiesen wären und Anlagen zur Wasserstoffherstellung und -nutzung auch nicht ausgeschlossen sind. Eine Eigenversorgung von Großbetrieben ist nicht vorgesehen, aber anscheinend auch nicht ausgeschlossen.</p> <p data-bbox="181 1034 1032 1129">Die Verfügbarkeit von ausreichend Löschwasser für Brandfälle an Anlagen, Niederschlagung von Gasaustritten, aber auch für die Bekämpfung von Waldbränden in der Umgebung wird gar nicht thematisiert.</p>	<p data-bbox="1039 193 1890 432">Eine passende Versorgungsfläche ist im Bebauungsplan im nördlichen Teil des geplanten Gewerbegebiets dargestellt. Eine Grundwasserentnahme ist im Bebauungsplangebiet Elm-131 und im Bereich der Gesamtentwicklung nicht vorgesehen. Insofern sind hinsichtlich grundwasserabhängiger Ökosysteme keine negativen Auswirkungen der Planung ableitbar. Inwiefern sich „hygienische und materialtechnische Fragen“ stellen und welche, ist für die Plangeberin nicht ersichtlich.</p>	
T 07		<p data-bbox="1039 475 1890 675">Der sog. Angebotsbebauungsplan Elm-131 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben im Sinne der §§ 8, 9 BauNVO, wobei die Nutzungen im Einzelnen noch nicht feststehen. Somit können nur allgemeine Annahmen über den Wasser- und Energiebedarf in Gewerbe- und Industriegebiete zugrunde gelegt werden, welche – abhängig vom spezifischen Vorhaben – deutlich variieren können.</p> <p data-bbox="1039 683 1890 922">Die festgesetzten Baugebiete werden nach dem Abstandserlass NRW gegliedert. Demnach sind im Bebauungsplangebiet Elm-131, in Abhängigkeit von den jeweiligen Abständen zu schutzwürdigen Nutzungen, Anlagen Betriebe bis zur Abstandsklasse IV grundsätzlich zulässig. Anlagen zur Wasserstoffherstellung können grundsätzlich der lfd. Nr. 15 der Abstandsklasse II (Abstand mind. 1000 m) zugeordnet werden, welche im Bebauungsplangebiet nicht zulässig ist.</p>	
T 07		<p data-bbox="1039 927 1890 1023">Was die Einwendenden mit dem Satz „<i>Eine Eigenversorgung von Großbetrieben ist nicht vorgesehen, aber anscheinend auch nicht ausgeschlossen</i>“ konkret ansprechen wollen, wird für die Plangeberin nicht deutlich.</p>	
T 07		<p data-bbox="1039 1027 1890 1123">Die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwassermenge (für Gewerbe- und Industriegebiete i.d.R. 96 l/sec über 2 Stunden) ist gewährleistet und ebenfalls im Rahmen der Genehmigungsverfahren sicher zu stellen.</p>	
T 07		<p data-bbox="1039 1128 1890 1267">Der Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Niederkrüchten wird derzeit fortgeschrieben und wird auch die Belange des Planvorhabens beinhalten. Der Zusammenhang zur Gebietsentwicklung ist jedoch nicht unmittelbar. Hier sind Brandschutzbelange im Rahmen der Baugenehmigung maßgeblich.</p>	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 07		<p>Die Einstufung in städtische und ländliche Gebiete ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung, aus verschiedenen Fachgremien sowie auch aus landesweiten Empfehlungen. Die Kriterien des Amtes für Bevölkerungsschutz des Kreises Viersen dazu sind in der Rettungsdienstbedarfsplanung öffentlichen einsehbar. Betrachtet wird dabei nicht etwa ein einzelnes Siedlungsgebiet, sondern immer die gesamte Kommune bzw. Gemarkung. Ein neu ausgewiesenes Bebauungsplangebiet hat daher in der Regel keine Auswirkungen auf diese Einstufung, es sei denn, es hat derart gravierende Auswirkungen auf das gesamte kommunale Siedlungsgefüge, dass Bevölkerungsdichte etc. sich sprunghaft verändern.</p>	
T 07		<p>Der Brandschutzbedarfsplan regelt jedoch nicht das Thema Waldbrand, sondern die Belange des abwehrenden Brandschutzes (Hilfsfristen etc.). Die Feuerwehr der Gemeinde Niederkrüchten hat ein Waldbrandprojekt durchgeführt und verschiedene Maßnahmen (Wasserübergabepunkte, Beschilderung, Freihalten von Wegen) erarbeitet. Der Zusammenhang zur Gebietsentwicklung ist jedoch nicht unmittelbar. Hier sind die Brandschutzbelange eines konkreten Vorhabens im Rahmen der Baugenehmigung maßgeblich.</p>	
T 07		<p>In diesem Zusammenhang kann die Unterbringung von Löschwassertanks bzw. Sprinkleranlagen auf den Privatgrundstücken erforderlich werden. Die Zulässigkeit bestimmter Nutzungen kann u. U. mit (weiteren) Genehmigungsaufgaben verbunden sein, die sich nach anderen gesetzlichen Vorgaben richten, wie z. B. dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).</p>	
T 07		<p>Bei dem Bebauungsplan Elm-131 handelt es um eine Angebotsplanung. Aufgabe der Bauleitplanung ist es, mögliche Nutzungskonflikte zu erkennen und im planerisch gebotenen Umfang zu ihrer Lösung beizutragen. Dabei geht es jedoch nicht darum, sämtliche Fragestellungen bereits auf der bauleitplanerischen Ebene abschließend zu lösen, insbesondere jener, die sich auf der zeitlich nachfolgenden Genehmigungsebene nach anderen gesetzlichen Bestimmungen regeln und für deren Prüfung detaillierte Angaben zu einem Vorhaben vorzulegen sind. Dies betrifft auch den Umgang mit der potenziellen Gefahr von Gasaustritten bei entsprechenden Vorhaben. Eine pauschale Betrachtung und Bewertung ist in diesem Zusammenhang nicht möglich.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 07		<p>Die Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN) als Wasserversorger der Gemeinde Niederkrüchten kann nach derzeitigem Stand die angenommenen Wasserverbrauchsmengen für das neue Gewerbegebiet liefern. Bereits im Jahr 2020 hat die GWN die Niederrhein Netzgesellschaft mbH (NGN) damit beauftragt, die Erschließung und damit auch die Wasserverbrauchsmengen für den neuen Energie- und Gewerbepark vorzuplanen. In ihrem "Versorgungskonzept" prognostiziert die NGN in Anlehnung an eigene Erfahrungswerte bei der Erschließung von Gewerbeflächen für Gewerbe und Logistik im gesamten Gemeindegebiet Niederkrüchten einen jährlichen Wasserverbrauch von 65.000 cbm.</p> <p>Gemäß Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.03.2011 ist der GWN als Betreiberin der Wassergewinnungsanlage erlaubt worden, bis zum 31.12.2040 jährlich max. 1.400.000 cbm Wasser jährlich zu entnehmen. In den Jahren 2016 – 2023 lag der Wasserbedarf im GWN-Versorgungsgebiet bei rd. 840.000 cbm im Jahr. Im Rahmen der kürzlich erfolgten erstmaligen Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes gemäß § 38 Abs. 3 Landeswassergesetz NRW ist durch das beauftragte Institut eine erneute Wasserbedarfsprognose aufgrund von aktualisierten/hochgerechneten Einwohnerzahlen – auch durch neue Baugebiete - vorgenommen worden. Diese Prognose ergibt in den Jahren 2030 und 2040 einen Jahresbedarf von rd. 1.000.000 cbm.</p> <p><b>Der Wasserbedarf bis zum Jahr 2040 ist damit gedeckt.</b></p> <p>Da der Auslastungsgrad des mittleren Jahresbedarfs und des Spitzentagesbedarfs ca. 70 % der maximal möglichen Wasserförderung an Grundwasser beträgt, wird auch kein Risiko hinsichtlich einer möglichen Wasserknappheit durch den Klimawandel in Zukunft gesehen.</p> <p>Die Kosten für die notwendigen baulichen Maßnahmen für die Verteilung und den Druckaufbau für die Versorgung des neuen Energie- und Gewerbeparks werden zum größten Teil der heutigen Haupt-Grundstückseigentümerin im Plangebiet übernommen.</p> <p>Bislang ist es vorgesehen, die Zuleitungen auf 96 cbm/h auszulegen sowie für einen evtl. Löschwasserbedarf und den ausreichenden Druck einen zusätzlichen Behälter mit Druckerhöhungsanlage auf Kosten des Investors zu errichten. Damit wird ein Grundschutz mit 96 cbm/h gemäß DVGW-Arbeitsblatt W405 für zwei Stunden gesichert, ohne darüber hinausgehenden Objektschutz vorzusehen.</p>	
T 07			
T 07			
T 07			
T 07			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 07	<p data-bbox="181 997 481 1029"><i>c) Grundwasserneubildung</i></p> <p data-bbox="181 1034 1032 1236">Da der <b>Grundwasserkörper</b> im Bereich der Liegenschaft und darüber hinaus aufgrund starker Entnahmen von Trink- und Brauchwasser einer hohen wasserwirtschaftlichen <b>Ausbeutung</b> unterliegt, ist die Grundwasserneubildungsrate hier v. a. in langen Trockenperioden bereits jetzt stark reduziert. Der Grundwasserstand wird bereits seit Jahren künstlich durch Versickerung von Grundwasser aus dem Braunkohletagebau gestützt.</p>	<p data-bbox="1039 193 1890 363">Im gesamten Gemeindegebiet können zusätzlich nicht mehr als 96 cbm/h über das öffentliche Trinkwassernetz bereitgestellt werden. Generell gilt bei der Betrachtung der verfügbaren Löschwassermengen immer, dass alternative Quellen (z. B. Löschteiche, Löschwasserbehälter bzw. -zisternen etc.) dem Trinkwasser in jedem Fall vorzuziehen sind.</p>	
T 07		<p data-bbox="1039 368 1890 678">Nach Einschätzung des mit der Überarbeitung des Wasserversorgungskonzeptes beauftragten Instituts zeigt sich, dass die Zunahme der Versickerungsmenge im Jahr 2030 durch RWE Power AG praktisch keinen Einfluss auf die Wasserbilanz des zweiten Grundwasserleiters im Einzugsgebiet der GWN hat; gleichzeitig aber eine Erhöhung der positiven Wasserbilanz im vierten Grundwasserleiter zur Folge hat. Wenn der Braunkohletagebau im Jahr 2030 eingestellt wird, wird die Sümpfung dennoch solange fortgesetzt, bis der Tagebau-see mit Rheinwasser gefüllt ist, um die Feuchtgebiete der Niers-Nette-Schwalmregion zu schützen.</p>	
T 07		<p data-bbox="1039 683 1890 992">Zur Abschätzung des Einflusses des Klimawandels wurde die prognostizierte Änderung der jährlichen Grundwasserneubildung im Zeitraum 2031 - 2060 bezogen auf den Zeitraum 1971 - 2000 herangezogen. In der Region des Wassereinzugsgebietes der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH ist demzufolge unabhängig vom betrachteten Szenario (Klimaszenario RCP 4.5 „Szenario mit nachlassender Nutzung fossiler Energieträger“ und RCP 8.5 „Weiter-so-wie-bisher“/„Worst-Case“-Szenario) <b>überwiegend mit einer leichten Zunahme der Grundwasserneubildung zu rechnen, so dass keine negativen Beeinträchtigungen der Wasserbilanzen zu erwarten sind.</b></p>	
T 07			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 07	<p><b>Grundwassergleichenpläne</b> sind für die Abschätzung von GW-Strömungen und -Neubildung unzureichend. Sie bilden lediglich das Geschehen des Erhebungstages ab und berücksichtigen nicht Verschiebungen der Wassereinzugsgebiete durch Regen- oder Trockenperioden, Sumpfungs- und Versickerungsmaßnahmen und sonstige Entnahmerechte Dritter - die gar nicht aufgeführt sind. Gerade die Auswirkungen der Sumpfungs- und Versickerungsmaßnahmen von Rheinbraun, die in 2030 beendet werden sollen, werden zu umfangreichen Änderungen in der Wasserverfügbarkeit führen. Mit welcher Grundwasserneubildung nach Beendigung des Braunkohleabbaus und mit Einschränkung der Versickerung gerechnet werden kann ist unklar und von vielen Faktoren abhängig.</p>	<p>Es ist weder Aufgabe der Bauleitplanung noch zuverlässig möglich (wie die Einwendenden selbst feststellen), konkrete Annahmen über die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet oder im Gemeindegebiet nach Beendigung des Braunkohleabbaus sowie zur langfristigen Wasserverfügbarkeit im Allgemeinen zu treffen.</p> <p>Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung haben die Gemeinden gemäß § 38 Absatz 3 des Landeswassergesetzes in NRW ein Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung in ihrem Gemeindegebiet aufzustellen. Das Konzept war den Bezirksregierungen erstmalig zum 01.01.2018 vorzulegen und ist alle sechs Jahre fortzuschreiben. Diese Fortschreibung ist in diesem Jahr erfolgt und vom Rat am 2. Juli 2024 beschlossen worden.</p> <p>Nach Einschätzung des mit der Überarbeitung des Wasserversorgungskonzeptes beauftragten Instituts zeigt sich, dass die Zunahme der Versickerungsmenge im Jahr 2030 durch RWE Power AG praktisch keinen Einfluss auf die Wasserbilanz des zweiten Grundwasserleiters im Einzugsgebiet der GWN hat; gleichzeitig aber eine Erhöhung der positiven Wasserbilanz im vierten Grundwasserleiter zur Folge hat. Wenn der Braunkohletagebau im Jahr 2030 eingestellt wird, wird die Sumpfung dennoch solange fortgesetzt, bis der Tagebausee mit Rheinwasser gefüllt ist, um die Feuchtgebiete der Niers-Netteschwalmregion zu schützen. Zur Abschätzung des Einflusses des Klimawandels wurde die prognostizierte Änderung der jährlichen Grundwasserneubildung im Zeitraum 2031 - 2060 bezogen auf den Zeitraum 1971 - 2000 herangezogen. In der Region des Wassereinzugsgebietes der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH ist demzufolge unabhängig vom betrachteten Szenario (Klimaszenario RCP 4.5 „Szenario mit nachlassender Nutzung fossiler Energieträger“ und RCP 8.5 „Weiter-so-wie-bisher“/„Worst-Case“-Szenario) überwiegend mit einer leichten Zunahme der Grundwasserneubildung zu rechnen, so dass keine negativen Beeinträchtigungen der Wasserbilanzen zu erwarten sind.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 07	Die <b>Versickerung</b> des anfallenden Niederschlagswassers wird die neuen, zusätzlichen Bedarfe an Wasser nicht ausgleichen können und birgt zudem die Gefahr der Kontamination des Grundwassers, direkt oder auch indirekt über die Fassung in Plastikrigolen, die zu einer Mikroplastik- und Spurenstoffbelastung führen können.	Aufgabe der Bauleitplanung ist es, mögliche Nutzungskonflikte zu erkennen und im planerisch gebotenen Umfang zu ihrer Lösung beizutragen. Dabei geht es jedoch nicht darum, sämtliche Fragestellungen bereits auf der bauleitplanerischen Ebene abschließend zu lösen, insbesondere jener, die sich auf der zeitlich nachfolgenden Genehmigungsebene nach anderen gesetzlichen Bestimmungen regeln und für deren Prüfung detaillierte Angaben zu einem Vorhaben vorzulegen sind. Darüber hinaus ist ein Bebauungsplan als Ortssatzung i. d. R. darauf ausgerichtet, die städtebauliche Entwicklung in seinem Geltungsbereich langfristig zu steuern.	
T 07		Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen erfolgt in Mulden, d. h. über die belebte Bodenschicht und - soweit erforderlich - mit einer vorgeschalteten Reinigungsstrecke. Die Niederschlagswasserbeseitigung auf den privaten Grundstücken wird unter Berücksichtigung des Wasserhaushaltsgesetzes/Landeswassergesetzes NRW erfolgen und ist ebenfalls wasserrechtlich genehmigungsbedürftig. Es ist damit keine Fragestellung der Bauleitplanung, welche Art von Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf den privaten Grundstücken im Einzelnen zum Einsatz kommen werden, wie z. B. Rigolen, und welche Auswirkungen damit ggf. verbunden sein könnten. Die Errichtung von Rigolen jeglicher Art ist eine Sache der Bauausführung, bei der die einschlägigen Regelungen des Wasser- und Stoffrechts einzuhalten sind.	
T 07	d) <i>GWALÖS</i> Negative Auswirkungen der Planung auf grundwasserabhängiger Landökosysteme sind durch alle diese Nutzungen und Belastungen nicht auszuschließen, werden aber leider gar nicht thematisiert.	Eine Grundwasserentnahme ist im Bebauungsplangebiet Elm-131 und im Bereich der Gesamtentwicklung nicht vorgesehen. Insofern sind hinsichtlich grundwasserabhängiger Ökosysteme keine negativen Auswirkungen der Planung ableitbar. Im Übrigen ist die Grundwasserentnahme wasserrechtlich genehmigungsbedürftig, wobei auch mögliche Auswirkungen in diesem Zusammenhang zu überprüfen sind.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 07	<p>e) <i>Grundwasserqualität</i></p> <p>Es gibt einen Nachweis von <b>PFAS</b> im Grundwasser im Osten des Militärgeländes an der Krumpfen Straße. Das ist zwar außerhalb am östlichen Rand des Geländes.</p> <p>Die Strömungsverhältnisse nach Grundwassergleichen widersprechen einem Eintrag aus dem Militärgelände, aber das Einzugsgebiet der Wassergewinnungslage Niederkrüchten kann sich v. a. in Trockenzeiten und bei Übernutzung des Grundwasserleiters durchaus bis auf das Militärgelände ausdehnen. Leider fehlen Aussagen zur geplanten Sanierung der PFAS-belasteten Flächen.</p>	<p>Die PFAS-Schadstofffahne im Grundwasser ist dem Kreis Viersen bekannt. Diese Schadstofffahne liegt außerhalb des Grundstücks der Eigentümerin und hat daher keine Auswirkungen auf die Projektentwicklung. Im Falle von Grundwasserschäden ist die BImA für die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zuständig. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat hierzu den Leitfaden zur PFAS-Bewertung entwickelt.</p>	
T 07	<p>Rohwasser-Daten zu den <b>Grundwassermessstellen</b> waren ebenfalls nicht zu finden, weder solche von Geobit noch vom Erftverband, Rheinbraun und LANUV (WRRL). Diese wären aber wichtig hinsichtlich der Beurteilung von Qualität, Quantität und Flurabstand.</p>	<p>Der 200 m Korridor der inaktiven Grundwassermessstelle 900181 des Erftverbandes, die nördlich außerhalb des Plangebiets liegt, wird nachrichtlich in den Bebauungsplan Elm-131 übernommen. Innerhalb des Bebauungsplangebiets befinden sich zahlreiche privat betriebene Grundwassermessstellen, die insbesondere im Zusammenhang mit der seit mehreren Jahrzehnten laufenden und bereits von den Briten begonnenen Altlastensanierung betrieben werden. Die Sanierungsmaßnahmen erfolgen in enger und kontinuierlicher Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden des Kreises Viersen.</p>	
T 07	<p>Unklar ist der Stand zum Antrag auf Erteilung einer <b>wasserrechtlichen Erlaubnis</b> zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Sickerteich der ehemaligen Javelin-Barracks. In den Bauantragsunterlagen von 2024 wird der Status nur im Entwurf erwähnt. Wegen der o. g. möglichen Kontamination u. a durch Reifenabrieb wird diese Einleitung und Versickerung ebenfalls kritisch gesehen.</p>	<p>In den Grundwassermessstellen wird Grundwasser beprobt. Grundwasser, das durch Schadstoffe belastet ist und gefördert wird, kann als Rohwasser bezeichnet werden. Entsprechend sind die Analysedaten dieses belasteten Grundwassers als „Rohwasser-Daten“ zu betrachten. Von Kontaminationen gereinigtes Grundwasser wird als „Abwasser“ (abgereinigtes Wasser) bezeichnet. Da derzeit keine Grundwasserreinigungsanlagen vorgesehen sind, entsprechen die vorliegenden Grundwasserdaten den Rohwasserdaten der entsprechenden Gutachten.</p> <p><b>Es ist keine Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet „in den Sickerteich der ehemaligen Javelin-Barracks“ geplant.</b> Die Einwendenden beziehen sich möglicherweise auf einen Vorgang, der durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben initiiert wurde und die Entwässerung von Bestandsflächen beinhaltet. Sofern dies Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans oder der für den Ausgleich vorgesehenen Shelter-Flächen betrifft, wie durch die Neuordnung der Flächen und der Entwässerung der Antrag der BImA dahingehend obsolet.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 07	<p>Das Entnahmegebiet am westlichen Rand des Geländes wird in der Datenbank ELWAS als geplantes Wasserschutzgebiet (WSG) ausgewiesen. Unterlagen zur Wasserversorgung sind nur auf das geplante <b>WSG Niederkrüchten</b> hingewiesen. Lt. WVK stammt es von den Briten, der Zustand sei unbekannt.</p>	<p>Zu dem geplanten Wasserschutzgebiet liegen keine weiterführenden Erkenntnisse vor. Die benannte Fläche liegt deutlich außerhalb des Bebauungsplangebiets, so dass negative Beeinträchtigungen im Falle einer zukünftigen Festsetzung des Wasserschutzgebiets auf Ebene des Bebauungsplans auszuschließen sind.</p>	
T 07	<p><b>5) Abwasser</b> Für die <b>Einleitung</b> großflächiger und emissionsreicher Industriegebiete liegt keine Entwässerungsinfrastruktur sowie keine Abwasserbehandlungsanlage vor. Eine Einleitung in die kommunale Anlage käme einer Verschlechterung der qualitativen Situation der Schwalm als Vorfluter für die Kläranlage Overhetfeld gleich und ist nach WRRL nicht zulässig. Es sollte auch <b>keine Mischung von Industrie- und Gewerbeabwasser mit kommunalen Abwässern</b> erfolgen.</p>	<p>Die Entwässerungskonzeption wird im Bebauungsplan Elm-131 ausführlich beschrieben und wurde mit den zuständigen Fachbehörden des Kreises Viersen abgestimmt. Anlagen zur Abwasserbeseitigung unterliegen außerdem wasserrechtlichen Vorgaben, die selbstverständlich bei der Planumsetzung beachtet werden, und der wasserrechtlichen Genehmigungspflicht.</p>	
T 07	<p>Zwar ist für die Schmutzwasserentwässerung für die Gesamtentwicklung des Plangebiets eine Erweiterung der Kläranlage Niederkrüchten-Overhetfeld vorgesehen, die Gegenstand eines separaten Planverfahrens ist zur Reinigungsleistung nach geplanter Erweiterung insbesondere im Hinblick auf die nach textlicher Festsetzung zulässigen Anlagen mit möglicher hoher organischer und anorganischer Belastung jegliche Aussagen. <b>Die Versickerung von Niederschlagswasser</b> von Verkehrsflächen in Mulden und Rigolen und damit Boden wird abgelehnt, da hierüber ein hoher Kunststoff- und Rußanteil in den Boden eingetragen wird!</p>		
T 07	<p>Dass die vorhandene Kanalisation große Mengen zusätzlichen Abwassers schadenfrei über unbekannte Zeit transportieren kann und dafür auch materiell und technisch ausgelegt ist, darf bezweifelt werden.</p>	<p>Die geäußerten Zweifel an der Funktionstüchtigkeit des öffentlichen Kanalnetzes und den Planungen zur Abwasserbeseitigung bzw. hält die Plangeberin für unbegründet: Für den Bebauungsplan Elm-131 wurde ein Fachbeitrag zur Konzeptionierung der Schmutzwasser-Entwässerung der inneren und äußeren Erschließung durch die BFT Planung GmbH und das Ingenieurbüro Achten &amp; Jansen GmbH erarbeitet (März 2024). Darin werden die Berechnungen der zu erwartenden Schmutzwassermenge aufgezeigt. Die Erschließung für die Schmutzwasser-Entwässerung soll laut Fachbeitrag in drei Schritten erfolgen. Im ersten Schritt sollen für die Erstanasiedlungen im Plangebiet die noch vorhandenen Kapazitäten des Kanalnetzes genutzt werden. Im zweiten Schritt erfolgt das sogenannte „Provisorium“. Dabei soll die noch vorhandene Kapazität der Kläranlage Overhetfeld ausgenutzt werden. Dafür sind einzelne Ertüchtigungsmaßnahmen im vorhandenen Kanalnetz erforderlich. Die einzelnen Maßnahmen können dem Fachbeitrag entnommen werden.</p>	
T 07			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 07	Zusätzliche Pumpen für den Drucktransport zur Kläranlage verursachen auch zusätzlichen energetischen Aufwand.	Im dritten Schritt wird eine Druckrohrleitung zwischen dem Plangebiet des Bauungsplans Elm-131 und der Gruppenkläranlage Overhethfeld errichtet. Die innere Erschließung des Plangebiets endet an einer Pumpstation, die an der derzeitigen Einfahrt in das Plangebiet errichtet werden soll. Die Pumpstation wird bereits für die Gesamtentwicklung ausgebaut werden. Von dort aus wird die Druckrohrleitung über öffentliche Wege- und Straßenflächen bis zur Kläranlage führen. Die Druckrohrleitung wird eine Länge von ca. 4,5 km haben und nicht mit dem übrigen öffentlichen Kanalnetz in Verbindung stehen.	
T 07		Die Ertüchtigungen des öffentlichen Kanalnetzes (Provisorium) werden nach der Nutzung als Provisorium nicht zurückgebaut, sondern können durch andere Entwicklungen im Gemeindegebiet genutzt werden.	
T 07		Jede städtebauliche Planung unterliegt verschiedenen Restriktionen, z. B. räumlich, technisch, infrastrukturell, wirtschaftlich, rechtlich, hinsichtlich von Machbarkeit usw. Die Wiedernutzung des ehemaligen Militärgeländes setzt eine ordnungsgemäße Entwässerung voraus – unabhängig davon, <i>welche</i> Nutzung angesiedelt werden soll. <b>Im Zuge einer baulichen Wiedernutzung der Plangebietsflächen wird es zu einem unvermeidbaren Erschließungs- und auch Energieaufwand kommen, den die Plangeberin im Sinne der planerischen Zielsetzung in Kauf nimmt.</b>	
T 07		Der Hinweis auf einen „ <i>zusätzlichen energetischen Aufwand</i> “ für den Drucktransport zur Kläranlage Overhethfeld soll offensichtlich einschließen, dass ein Verzicht auf die Planumsetzung mit weniger Energieaufwand verbunden (und deshalb zu bevorzugen) wäre. Ein Verzicht auf die Bauleitplanung für ein Gewerbe- und Industriegebiet zur Wiedernutzung des ehemaligen Militärgeländes entspricht aber weder der planerischen Zielsetzung der Gemeinde Niederkrüchten noch den übergeordneten Planungsvorgaben.	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 07	<p><b>6) Verkehr</b>  Der Bau eines <b>Gewerbe- und Industrieparks</b> mit ausschließlich motorisierter Zugänglichkeit <b>ohne Bahn-</b> und Schifffahrtsanschluss mit stark defizitärem ÖPNV-Angebot und ohne die bereits o. g. Verfügbarkeit von ausreichend Wasser und Infrastruktur ist ebenfalls nicht mit den o. g. Rechtsgrundlagen und Zielen vereinbar und entbehrt jeglicher wirtschaftlicher Vernunft. Die singuläre Verkehrsanbindung über Autobahn ist weder zukunftsfähig noch umweltverträglich, sondern lediglich nachhaltig in Bezug auf zusätzliche Stickstoff-, Feinstaub- und CO<sub>2</sub>- oder womöglich – bei in ferner Zukunft mit Wasserstoff betriebenen KFZ – Wasserdampfemissionen (klimaschädlicher als CO<sub>2</sub>).  Warum wurde der <b>Bahnanschluss demontiert</b> anstatt ausgebaut?</p>	<p><b>Verkehrlich kann ein bi- oder trimodaler Erschließungsansatz für das Plangebiet nicht verfolgt werden, da tragfähige Erschließungsansätze hierfür fehlen</b>, wie z. B. ein schiffbares Gewässer oder eine ausbaufähige Schienenstrecke. Im Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf wird für den südöstlichen Bereich des Gesamtvorhabens ein Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt. Dieser wird in der 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten ebenfalls zeichnerisch dargestellt. Gleichwohl ist der ehemals ausschließlich durch das britische Militär genutzte Schienenweg, der das ehemalige Militärgelände mit dem übergeordneten Schienennetz in der Stadt Wegberg verbunden hat, in der Vergangenheit vollständig zurückgebaut worden.</p>	
T 07		<p>Da es sich um eine militärisch genutzte Privatbahn gehandelt hat, wurde die Strecke offensichtlich nie gewidmet. Konkrete Informationen diesbezüglich liegen selbst dem Eisenbahn-Bundesamt nicht vor! Mit einer Reaktivierung der Bahnstrecke ist daher in näherer Zukunft nicht zu rechnen.</p>	
T 07		<p>Einen neuen Streckenverlauf zu entwickeln würde voraussichtlich einen zeitlich nicht einzuschätzenden Planungszeitraum beanspruchen und eine Umnutzung der Liegenschaft auf unabsehbare Zeit verzögern. Zudem wären die grundsätzliche Machbarkeit und die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit in Frage zu stellen.</p>	
T 07		<p>Aktuell ist das Plangebiet über die drei Buslinien 072, 073 und SB83 im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden. Grundsätzlich soll die Anbindung des Plangebiets verbessert werden, da davon ausgegangen wird, dass sich der Bedarf im ÖPNV durch das Planvorhaben wie auch allgemein erhöhen wird. Derzeit werden gemeinsam mit der Verkehrsgesellschaft für den Kreis Viersen Planungen angestrengt, den Verlauf der Linien 073 und SB83 in das Plangebiet zu verlagern, sodass dieses auch intern durch den ÖPNV erschlossen wird. Um die Erreichbarkeit des Plangebiets zu erhöhen, ist eine Verbesserung des ÖPNV-Angebots (Taktverdichtung, Mobilitätsstation, neue Haltestelle etc.) vorgesehen.</p>	
T 07	<p>Auch eine Ansiedlung emissionsärmerer Betriebe kann die vielfältige Zusatzbelastung für Mensch, Umwelt und Natur nicht ausgleichen und widerspricht dem sonst zitierten Entwicklungsziel des Regionalplans.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 07	<p>Weil das in den Jahren 2020 Und 2021 erfasste <b>Verkehrsaufkommen</b> unter dem Einfluss der Corona-Pandemie stehe, habe man der vorliegenden Verkehrsuntersuchung das Verkehrsaufkommen aus 2019 zugrunde gelegt. Aber es liegen Zahlen für 2022 (15821 KFZ) vor, die ein geringeres Aufkommen als 2019 (17824 KFZ) ausweisen. Beim Vergleich mit den Zahlen für die Zählstelle Schwalmtal (für 2022 30948 KFZ) wird deutlich, dass sich die Anzahl der KFZ von/bis Elmpt halbiert.</p>	<p>Diese Vorgehensweise steht im Einklang mit üblichen Ansätzen, weil damit ein worst-case-Szenario als Grundlage für die Bewertung herangezogen wird. Auch die Bundesanstalt für Straßenwesen weist auf Ihrer Internetseite zur Verwendung der Daten der amtlichen Verkehrszählung darauf hin, dass die Zählungen im Jahre 2021 unter äußeren Einflüssen standen und somit mit Vorsicht zu verwenden sind.</p>	
T 07	<p>Es wird somit von einem zu hohen vorhandenen Verkehrsaufkommen ausgegangen, was zu geringerer Wertung der Zusatzbelastung durch den zusätzlichen Schadstoffausstoßes der zusätzlichen 11.610 KFZ allein aus diesem Bauabschnitt führt. Das ist Schönrechnerei!</p>	<p>Auch die Zahlen von 2022 stehen noch unter dem Eindruck der Pandemie. Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen eines Vorhabens ist entweder die Zusatzbelastung oder die Gesamtbelastung mit Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zusatzbelastung ist unabhängig von der Ausgangssituation und ergibt sich aus dem Vorhaben selbst.</li> <li>• Für die Gesamtbelastung führt eine höhere Ausgangsbelastung zu einer höheren Gesamtbelastung.</li> </ul>	
T 07	<p><b>7) Immissionsschutz</b>  <b>a) Luftqualität</b>  Die Betriebs- und Anlagentypen nach textlicher Festsetzung werden sich nicht auf ein Notstromaggregat und eine Anlage zur Herstellung von Kältemittelverdichtern und mit Oberflächenbehandlungsanlage zum vollautomatisierten Lackieren, wie sie im lufthygienischen Untersuchungsbericht zur Berechnung der Stickstoffdeposition herangezogen werden, beschränken.</p>	<p>Insofern führt die gewählte Vorgehensweise zu einem worst-case-Szenario. Auf Bebauungsplanebene lassen sich die Fragen zu möglichen Emissionen von Schadstoffparametern der anzusiedelnden Betriebe im Untersuchungsgebiet nicht beantworten, da die Anzahl von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Anlage 1 der 4. BImSchV zu umfangreich ist. Im lufthygienischen Untersuchungsbericht wurden daher zwei stickstoffemittierende Betriebe lufthygienisch untersucht. Im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen genehmigungsbedürftigen Anlagen werden die Anlagen unter Zugrundelegung der Vorbelastung im Untersuchungsgebiet lufthygienisch gewürdigt.</p>	
T 07	<p>Es ist durch die Anlagen mit erheblich mehr Zusatzbelastung der Luft und Verschlechterung der Luftqualität zu rechnen als im Untersuchungsbericht dargestellt wird. Dabei sind nicht nur die Parameter nach 39. BImSchV für die Immissionsbelastung zu betrachten, sondern auch die anlagenspezifischen Emissionsparameter einzelner Anlagentypen. Nicht nur durch die Stickoxide und Staub, sondern auch durch Kohlenwasserstoffe jeder Art, metall- und halogenorganische Verbindungen zu rechnen.</p>	<p><b>Die Auffassung bzw. Vermutung der Einwendenden wird nicht geteilt:</b>  Auf Bebauungsplan Ebene lassen sich <u>keine</u> Aussagen zu möglichen Emissionen von anzusiedelnden Anlagen machen. Es ist nicht bekannt, welche Anlagen sich ansiedeln werden. Im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen genehmigungsbedürftigen Anlagen werden die Emissionen der Anlagen aufgenommen und die Immissionen mittels Ausbreitungsrechnung in das vorhandene Ausbreitungsmodell übernommen.</p>	
T 07	<p>Diese Emissionen finden sich in den diskontinuierlichen Immissionsmessungen wieder und müssen ebenso berücksichtigt werden wie die kontinuierlich gemessenen Luftparameter.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 07	<p>Dabei stellt sich die Frage, welche Parameter und Messergebnisse an welcher Luftqualitäts-Messstelle des LANUV in dem Bericht berücksichtigt bzw. zur Berechnung herangezogen wurden.</p>	<p>Im lufthygienischen Untersuchungsbericht zum Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ wurde im Kapitel 6 dargestellt, wie die Vorbelastung im Untersuchungsgebiet konservativ ermittelt wurde. Sofern sich Betriebe ansiedeln, die neben Stickoxiden und Staub auch andere Schadstoffparameter emittieren, werden die unter Zugrundelegung der vorhandenen Vorbelastung des jeweiligen Schadstoffs, sofern verfügbar, lufthygienisch aufgenommen und gewürdigt.</p>	
T 07	<p><i>b) Anlagensicherheit</i>  Die fehlenden Regelungen zur Ansiedelung von Störfallbetrieben hebt die besondere Relevanz für schwere Unfälle, Störfälle oder meldepflichtige Ereignisse nicht auf, sondern will diese auf das einzelne Genehmigungsverfahren verschieben. Aber z. B. umgebungsbedingte Gefahrenquellen, wie sie durch die geplanten Nachbaranlagen (z.B. Windräder, Tanks) oder durch Starkregeneignisse oder Tornados auftreten können, werden überhaupt nicht thematisiert. Hier ist die Vorsorge nicht auf den einzelnen Betrieb abschiebbar, sondern die Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit mit der Gemeinde und nicht zu deren Lasten abzustimmen.</p>	<p>Im Zeitpunkt der Bauleitplanung ist nicht bekannt, welche Betriebe sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans ansiedeln werden. Daher sind Erschließungsanlagen und Schutzmaßnahmen gegenüber vorhersehbaren Umweltgefahren auf gebietstypische Nutzungen auszurichten. Sofern in der Anlagenzulassung ein höheres Schutzniveau erforderlich sein sollte und nicht durch betriebliche Maßnahmen erreicht werden kann, können derartige bauliche Anlagen nach § 15 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BauNVO unzulässig sein. Dies bleibt im Einzelfall zu prüfen.</p>	
T 07	<p><i>c) Lärm</i>  Es werden lediglich die Auswirkungen durch den Verkehrslärm als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nur für das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung eingestuft. Dabei fehlen Aussagen zum <b>Umgebungs-lärm</b> und zu Auswirkungen auf Natur und Umwelt. Die Beispielrechnungen zeigen keineswegs mögliche Einwirkungen auf das Vogelschutzgebiet und insbesondere auf die Vögel selbst sowie auf Landtiere auf. Auf <b>Infraschall</b> z. B. durch Wärmepumpen und Vibrationen wird gar nicht eingegangen.</p>	<p>Im Rahmen des Schallgutachtens zum Bebauungsplan Elm-131 wurden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei die verkehrlichen Auswirkungen im Vordergrund stehen, da sich die zukünftigen gewerblichen Emissionen anzusiedelnder Betriebe auf dieser Planungsebene mangels Vorhabenbezug noch nicht verbindlich prognostizieren lassen. Es erfolgte hier lediglich eine beispielhafte Ausbreitungsrechnung auf Grundlage eines realistischen Entwicklungsszenarios, wodurch auch realistische Störwirkungen auf umgebende naturschutzrechtlich bedeutsame Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche (externe Maßnahmenfläche) abgeschätzt wurden.  Auf dieser Grundlage wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung zunächst verbindliche Orientierungswerte für die zulässige Schallbelastung festgelegt, die im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens für einzelne betriebliche Ansiedlungen nachzuweisen und einzuhalten sind.</p>	
T 07			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 07	<p>Unklar ist, ob es sich bei den berücksichtigten <b>Windkraftanlagen (WKA)</b> um die ebenfalls auf dem Gelände geplanten WKA handelt oder deren Lärmemissionen noch hinzugerechnet werden müssen.</p> <p>Wir verweisen auf die vorhergehende Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände zur FNP-änderung 61 vom Dezember 2023 und halten die dortigen Einwendungen offen, da die Antworten in der Abwägungstabelle teilweise nicht zutreffen, teilweise nicht auf die konkrete Einwendung eingehen.</p> <p>Zum erwähnten Stickstoffrecht in den NL sei darauf hingewiesen, dass dort seit Januar ein neues Umweltrecht gilt. (...)“</p>	<p>Ziffer 5.6 der Schalluntersuchung erläutert die Randbedingungen für die Bewertung der Lärmbelastung auf die Tierwelt. Dabei wurden Obergrenzen von 58 dB(A) im Tageszeitraum für Schwarz- und Mittelspecht und 47 dB(A) für den Ziegenmelker im Nachtzeitraum zugrunde gelegt. Die Anlagen 34 bis 37 zeigen die Schallausbreitung durch Anlagenlärm auch im Bereich der faunistischen Schutzflächen südlich des Geltungsbereichs. Die genannten Obergrenzen sind farblich hervorgehoben.</p> <p>Die bekanntermaßen geplanten Windkraftanlagen sind als Vorbelastung bei der Festlegung der Abstände nach Abstandserlass berücksichtigt.</p> <p>Die 61. FNP-Änderung ist nicht Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131. Stellungnahmen, die Zuge der Beteiligung am FNP-Änderungsverfahren abgegeben wurden, wurden in die Abwägung zu eben diesem Bauleitplanverfahren eingestellt und dort behandelt. Die Auffassung der Einwendenden, dass Stellungnahmen zur 61. FNP-Änderung falsch oder unvollständig beantwortet wurden, wird zur Kenntnis genommen, von der Plangeberin jedoch nicht geteilt.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung nach BauGB sind die Anforderungen der TA Luft sowie die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannten Methoden zur Ermittlung der Stickstoffbelastung unter Berücksichtigung des Unionsrechts maßgeblich.</p>	
T 08	<p><b>BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland), Kreisgruppe Wesel</b>  <u>Schreiben vom 27.06.2024 (Veröffentlichung):</u></p>		
T 08	<p><b>„(...) Allgemeine Einwände</b></p> <p>Durch diese neue Ansiedlung werden zusätzliche Emissionen und Immissionen geschaffen, die bisher nicht existierten und somit eine erhebliche Zusatzbelastung schaffen. Bei Durchführung der Planung müssten zusätzlich zu den vorhandenen Emissionen die Immissionen und andere Belastungen kompensiert werden, wobei die vorhandenen Kompensationskapazitäten schon ohne die neue Planung nicht ausreichen.</p>	<p>Die absehbaren Auswirkungen der Bauleitplanung auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan Elm-131 dargestellt und bewertet. Sofern darüber hinaus innerhalb des Plangebiets einzelne Betriebe oder Anlagen errichtet werden sollen, von denen erhebliche Emissionen ausgehen, sind diese im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene zu prüfen und zu bewerten. Inwieweit Kompensationsmöglichkeiten bestehen, hängt von der Art der Emissionen und der Betroffenheit an den Immissionsorten ab und lässt sich nicht allgemein bewerten.</p>	<p>Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 08	Zudem würde die Umsetzung der Planung Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Rohstoffe, Energie) verbrauchen, die zukünftigen Generationen in der ursprünglichen Form nicht mehr zur Verfügung stehen.	Jede bauliche Entwicklung ist mit den genannten Folgen verbunden und nur ein Verzicht auf jegliche Inanspruchnahme von Ressourcen könnte dem entgegenwirken. Für den Planstandort ist festzuhalten, dass bereits anthropogen veränderte, baulich genutzte Flächen überplant werden und wiedergenutzt werden sollen. Der Bebauungsplan schafft dabei die planungsrechtlichen Grundlagen für die Bodennutzung. Darüber hinaus sind bei konkreten Vorhaben sämtliche gesetzlichen Anforderungen des Umweltrechts zu beachten.	
T 08	Für viele Gewerbe- und Industrieanlagen, die hier lt. Entwurf zur textlichen Festschreibung zulässig sein sollen, fehlt die notwendige Infrastruktur (Ver- und Entsorgung mit und von Strom, Wärme, Wasser und Abwasser, Löschwasser und Löschwasserrückhaltung, Brandschutz sowie Kläranlagen, Verkehrswege etc.).	Es handelt sich hier um eine allgemeine Annahme ohne unmittelbaren Bezug zu Inhalten und Verfahren des Bebauungsplans Elm-131. Für die Verwaltung wird ferner nicht ersichtlich, ob und wenn ja, welche konkrete Anregung mit der Feststellung bzw. Annahme verbunden wird. Ebenfalls bleibt unklar, wessen/welche finanzielle Ressourcen vermeintlich durch die Herstellung von Infrastrukturanlagen „gebunden“ werden:	
T 08		Notwendige Infrastruktureinrichtungen für eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung des Bebauungsplangebiets werden – soweit vorhandene Anlagen und Einrichtungen hierzu nicht ausreichen – zu Lasten der Hauptgrundstückseigentümerin im Plangebiet neu geschaffen. Die Versorgung mit Trinkwasser ist nach Angaben der Gemeindewasserwerke gesichert, ebenso eine ausreichende Löschwasserversorgung.	
T 08		Die GWN stellen 96 m <sup>3</sup> /h Trink-/Löschwasser zur Verfügung. Der Umfang des benötigten Löschwassers ergibt sich letztlich über die konkrete Gebäudeplanung auf der Genehmigungsebene. Wenn ein Brandschutzkonzept bzw. Brandschutzaufgaben im Rahmen der Genehmigung für bestimmte Nutzungen mehr Löschwasserbereitstellung erfordern, müssen zusätzliche Wassermengen über Löschwasser-/Sprinklertanks auf den privaten Grundstücken bevorratet werden.	
T 08		Durch bauliche Brandschutzmaßnahmen innerhalb der Gebäude und auf den privaten Grundstücken werden Brandherde von vornherein räumlich auf einen sogenannten Brandabschnitt eingeschränkt (vgl. Industriebaurichtlinie). Ferner wird auf die Stellungnahmen des Kreises Viersen aus der frühzeitigen Beteiligung am Aufstellungsverfahren Bebauungsplan Elm-131 verwiesen, in der seitens des Brandschutzmeisters, keine Einwände gegen die Planung erhoben wurden.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 08	<p>Ob und wann ein energieautarker Betrieb dieses „Industrie- und Gewerbeparks“ überhaupt erreichbar ist, wird nicht erläutert. Eine konkrete, messbare Zielsetzung und eine zugeordnete Beschreibung der avisierten Anlagen fehlen.</p>	<p>Im Bebauungsplangebiet Elm-131 wird ein Nahwärmenetz errichtet, über das künftige Nutzer:innen und Eigentümer:innen mit Wärme versorgt werden. Eine Versorgung des Bebauungsplangebiets mit Wärme aus fossilen Energieträgern, wie Gas, wird nicht erfolgen.</p>	
T 08		<p>Seit Januar 2024 sind Vorhabenträger:innen durch die Landesbauordnung NRW (BauO NRW) verpflichtet, einen Mindestanteil der Dachflächen von Nicht-Wohngebäuden mit Photovoltaik auszustatten. Hieraus ergibt sich, dass sich künftige Eigentümer:innen zumindest teilweise mit Strom aus selbst erzeugter Solarenergie versorgen können. Das Bebauungsplangebiet soll darüber hinaus mit Strom aus Windenergie versorgt werden, der im unmittelbar angrenzend, auf Flächen des ehemaligen Rollfelds geplanten Windpark erzeugt werden wird.</p>	
T 08		<p>Die Erschließung des Plangebiets und der weiteren Anpassungsmaßnahmen an der Infrastruktur wird über einen Städtebaulichen Vertrag gesichert.</p>	
T 08		<p>Der sog. Angebotsbebauungsplan Elm-131 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben im Sinne der §§ 8, 9 BauNVO, wobei die Nutzungen im Einzelnen noch nicht feststehen. „Energieautarkie“ der sich ansiedelnden Anlagen und Betriebe im Plangebiet ist, nach Auffassung der Plangeberin, kein erklärtes Ziel, das vorrangig durch planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan erreicht werden kann.</p>	
T 08		<p>Bereits die mit der Landesbauordnung (Bauo NRW) zum 01.01.2024 eingeführte Photovoltaik-Pflicht für Nicht-Wohngebäude und größere Stellplatzflächen wird zu einem höheren Versorgungsanteil aus erneuerbaren Energiequellen führen. Eine möglichst große Unabhängigkeit durch den Betrieb eigener PV-Anlagen zur Energieversorgung und die Nutzung von künftig in räumlicher Nähe produziertem Strom aus Windkraft wird auch schon allein aus wirtschaftlichen Gründen im Interesse der sich ansiedelnden Unternehmen liegen – ohne dass es hierfür planungsrechtlicher Regelungen bedarf.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass neben dem Bebauungsplan die Entwicklung von dem Projekt „Energie für Niederkrüchten“ flankiert wird, das eine Nutzung der erzeugten Energie über das Plangebiet hinaus zum Ziel hat.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 08	Die mit der vorgeschlagenen, textlichen Festschreibung ausdrückliche, unbestimmte Zulassung von Störfallanlagen schafft zusätzliche, neue Risiken und gefährdet nicht nur den Menschen. Sie schafft auch Ansprüche möglicher Bauherren, die dann auf Einzelfallentscheidungsbasis sehr viel schwieriger abzuweisen sind, als wenn sie von vornherein ausgeschlossen werden.	<p><b>Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgt keine „ausdrückliche, unbestimmte Zulassung von Störfallanlagen“.</b></p> <p>Aufgabe der Bauleitung ist es, mögliche Nutzungskonflikte zu erkennen und im planerisch gebotenen Umfang zu ihrer Lösung beizutragen. Dabei geht es jedoch nicht darum, sämtliche Fragestellungen bereits auf der bauleitplanerischen Ebene abschließend zu lösen, insbesondere jener, die sich auf der zeitlich nachfolgenden Genehmigungsebene nach anderen gesetzlichen Bestimmungen regeln und für deren Prüfung detaillierte Angaben zu einem Vorhaben vorzulegen sind. Darüber hinaus ist ein Bebauungsplan als Ortssatzung i. d. R. darauf ausgerichtet, die städtebauliche Entwicklung in seinem Geltungsbereich langfristig zu steuern. Weil es sich bei dem Bebauungsplan Elm-131 um eine Angebotsplanung handelt, ist das nach §§ 8, 9 BauNVO grundsätzlich zulässige potenzielle Nutzungsspektrum für die gewerbliche Entwicklung im Plangebiet in den Blick zu nehmen.</p>	
T 08		Die Zulassung von sogenannten Störfallbetrieben erfolgt im Einzelfall im Rahmen gesetzlich geregelter Genehmigungsverfahren. Aufgrund der regionalplanerischen Vorgaben, an die die Bauleitung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen ist, kommt ein Ausschluss von sogenannten Störfallbetrieben bereits auf Ebene der Bauleitung nicht in Betracht (siehe dazu Planbegründung, S. 45 ff).	
T 08	Da die Abstände nur zur Wohnbebauung hin eingehalten werden müssen, sind Umwelt, Natur und die umgebende Infrastruktur entsprechend dringlicher gefährdet durch giftige Freisetzungen in Luft, Wasser und Boden, Brände (die auf die Vegetation übergreifen können) und Explosionen (die Infrastruktur zerstören können). Auch Havarien zwischen Störfallanlagen und benachbarten Windrädern auf der ehemaligen Landebahn werden nicht thematisiert.	Eine seriöse Betrachtung von „ <i>Havarien zwischen Störfallanlagen und benachbarten Windrädern auf der ehemaligen Landebahn</i> “ ist nicht möglich, da es sich bei dem Bebauungsplan Elm-131 um eine Angebotsplanung handelt und konkrete Vorhaben zur Beurteilung nicht feststehen.	
T 08	Zwischen Betriebsbereichen muss nach Störfallverordnung auch ausreichend Abstand eingehalten werden, um z.B. „Dominoeffekte“ zu verhindern. Aus der Bebauungsplanung geht jedoch nicht hervor, welche Abstände wo eingeplant sind. Daher ist ein konkreter Bedarf anscheinend nicht gegeben und es wird ein Angebot geschaffen, das zuvor nicht existierte.	Bei Genehmigung von Anlagen und Betrieben, einschließlich sogenannter Störfallbetriebe, sind anhand der konkreten Anlagentypen und der daraus im Einzelfall möglichen Risiken nach den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen ausreichende Schutzvorkehrungen gegen Umweltbelastungen vorzusehen.	
T 08	Hier sei auch auf den unzureichenden Brandschutzplan und die nicht auf solche Gefahren ausgerichtete, größtenteils freiwillige Feuerwehr der umliegenden Gemeinden und des Kreises Viersen hingewiesen. Zudem weisen wir auch an dieser Stelle auf die besonderen Gefahren bei Waldbrand und auf mögliche Gewässer- und Grundwasserschädigung hin.	Der Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Niederkrüchten wird derzeit fortgeschrieben und wird auch die Belange des Planvorhabens beinhalten. Der Zusammenhang zur Gebietsentwicklung ist jedoch nicht unmittelbar. Hier sind Brandschutzbelange im Rahmen der Baugenehmigung maßgeblich.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 08		<p>Die Einstufung in städtische und ländliche Gebiete ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung, aus verschiedenen Fachgremien sowie auch aus landesweiten Empfehlungen. Die Kriterien des Amtes für Bevölkerungsschutz des Kreises Viersen dazu sind in der Rettungsdienstbedarfsplanung öffentlichen einsehbar. Betrachtet wird dabei nicht etwa ein einzelnes Siedlungsgebiet, sondern immer die gesamte Kommune bzw. Gemarkung. Ein neu ausgewiesenes Bebauungsplangebiet hat daher in der Regel keine Auswirkungen auf diese Einstufung, es sei denn, es hat derart gravierende Auswirkungen auf das gesamte kommunale Siedlungsgefüge, dass Bevölkerungsdichte etc. sich sprunghaft verändern.</p>	
T 08		<p>Der Brandschutzbedarfsplan regelt jedoch nicht das Thema Waldbrand, sondern die Belange des abwehrenden Brandschutzes (Hilfsfristen etc.). Die Feuerwehr der Gemeinde Niederkrüchten hat ein Waldbrandprojekt durchgeführt und verschiedene Maßnahmen (Wasserübergabepunkte, Beschilderung, Freihalten von Wegen) erarbeitet. Der Zusammenhang zur Gebietsentwicklung ist jedoch nicht unmittelbar. Hier sind die Brandschutzbelange eines konkreten Vorhabens im Rahmen der Baugenehmigung maßgeblich.</p>	
T 08		<p>In diesem Zusammenhang kann die Unterbringung von Löschwassertanks bzw. Sprinkleranlagen auf den Privatgrundstücken erforderlich werden. Die Zulässigkeit bestimmter Nutzungen kann u. U. mit (weiteren) Genehmigungsaufgaben verbunden sein, die sich nach anderen gesetzlichen Vorgaben richten, wie z. B. dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).</p>	
T 08		<p>Bei dem Bebauungsplan Elm-131 handelt es um eine Angebotsplanung. Aufgabe der Bauleitplanung ist es, mögliche Nutzungskonflikte zu erkennen und im planerisch gebotenen Umfang zu ihrer Lösung beizutragen. Dabei geht es jedoch nicht darum, sämtliche Fragestellungen bereits auf der bauleitplanerischen Ebene abschließend zu lösen, insbesondere jener, die sich auf der zeitlich nachfolgenden Genehmigungsebene nach anderen gesetzlichen Bestimmungen regeln und für deren Prüfung detaillierte Angaben zu einem Vorhaben vorzulegen sind. Dies betrifft auch den Umgang mit der potenziellen Gefahr von Gasaustritten bei entsprechenden Vorhaben. Eine pauschale Betrachtung und Bewertung ist in diesem Zusammenhang weder möglich noch erforderlich.</p>	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 08		<p>Die Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN) als Wasserversorger der Gemeinde Niederkrüchten kann nach derzeitigem Stand die angenommenen Wasserverbrauchsmengen für das neue Gewerbegebiet liefern. Bereits im Jahr 2020 hat die GWN die Niederrhein Netzgesellschaft mbH (NGN) damit beauftragt, die Erschließung und damit auch die Wasserverbrauchsmengen für den neuen Energie- und Gewerbepark vorzuplanen. In ihrem "Versorgungskonzept" prognostiziert die NGN in Anlehnung an eigene Erfahrungswerte bei der Erschließung von Gewerbeflächen für Gewerbe und Logistik im gesamten Gemeindegebiet Niederkrüchten einen jährlichen Wasserverbrauch von 65.000 cbm.</p> <p>Gemäß Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.03.2011 ist der GWN als Betreiberin der Wassergewinnungsanlage erlaubt worden, bis zum 31.12.2040 jährlich max. 1.400.000 cbm Wasser jährlich zu entnehmen. In den Jahren 2016 – 2023 lag der Wasserbedarf im GWN-Versorgungsgebiet bei rd. 840.000 cbm im Jahr. Im Rahmen der kürzlich erfolgten erstmaligen Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes gemäß § 38 Abs. 3 Landeswassergesetz NRW ist durch das beauftragte Institut eine erneute Wasserbedarfsprognose aufgrund von aktualisierten/hochgerechneten Einwohnerzahlen – auch durch neue Baugebiete - vorgenommen worden. Diese Prognose ergibt in den Jahren 2030 und 2040 einen Jahresbedarf von rd. 1.000.000 cbm.</p> <p><b>Der Wasserbedarf bis zum Jahr 2040 ist damit gedeckt.</b></p> <p>Da der Auslastungsgrad des mittleren Jahresbedarfs und des Spitzentagesbedarfs ca. 70 % der maximal möglichen Wasserförderung an Grundwasser beträgt, wird auch kein Risiko hinsichtlich einer möglichen Wasserknappheit durch den Klimawandel in Zukunft gesehen.</p> <p>Die Kosten für die notwendigen baulichen Maßnahmen für die Verteilung und den Druckaufbau für die Versorgung des neuen Energie- und Gewerbeparks werden zum größten Teil der heutigen Haupt-Grundstückseigentümerin im Plangebiet übernommen.</p> <p>Bislang ist es vorgesehen, die Zuleitungen auf 96 cbm/h auszulegen sowie für einen evtl. Löschwasserbedarf und den ausreichenden Druck einen zusätzlichen Behälter mit Druckerhöhungsanlage auf Kosten des Investors zu errichten. Damit wird ein Grundschutz mit 96 cbm/h gemäß DVGW-Arbeitsblatt W405 für zwei Stunden gesichert, ohne darüber hinausgehenden Objektschutz vorzusehen.</p>	
T 08			
T 08			
T 08			
T 08			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 08		<p>Im gesamten Gemeindegebiet können zusätzlich nicht mehr als 96 cbm/h über das öffentliche Trinkwassernetz bereitgestellt werden. Generell gilt bei der Betrachtung der verfügbaren Löschwassermengen immer, dass alternative Quellen (z. B. Löschteiche, Löschwasserbehälter bzw. -zisternen etc.) dem Trinkwasser in jedem Fall vorzuziehen sind.</p>	
T 08		<p>Nach Einschätzung des mit der Überarbeitung des Wasserversorgungskonzeptes beauftragten Instituts zeigt sich, dass die Zunahme der Versickerungsmenge im Jahr 2030 durch RWE Power AG praktisch keinen Einfluss auf die Wasserbilanz des zweiten Grundwasserleiters im Einzugsgebiet der GWN hat; gleichzeitig aber eine Erhöhung der positiven Wasserbilanz im vierten Grundwasserleiter zur Folge hat. Wenn der Braunkohletagebau im Jahr 2030 eingestellt wird, wird die Sümpfung dennoch solange fortgesetzt, bis der Tagebausee mit Rheinwasser gefüllt ist, um die Feuchtgebiete der Niers-Netteschwalmregion zu schützen.</p>	
T 08		<p>Zur Abschätzung des Einflusses des Klimawandels wurde die prognostizierte Änderung der jährlichen Grundwasserneubildung im Zeitraum 2031 - 2060 bezogen auf den Zeitraum 1971 - 2000 herangezogen. In der Region des Wassereinzugsgebietes der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH ist demzufolge unabhängig vom betrachteten Szenario (Klimaszenario RCP 4.5 „Szenario mit nachlassender Nutzung fossiler Energieträger“ und RCP 8.5 „Weiter-so-wie-bisher“/„Worst-Case“-Szenario) <b>überwiegend mit einer leichten Zunahme der Grundwasserneubildung zu rechnen, so dass keine negativen Beeinträchtigungen der Wasserbilanzen zu erwarten sind.</b></p>	
T 08	<p>Die Beschränkung der Umweltprüfung auf einen Radius von 1 km halten wir für zu gering. Für die geplanten o.g. emissionsträchtigen Anlagen nach BImSchG ist gemäß TA Luft 4.6.2.5 für das Beurteilungsgebiet um einen Schornstein vom 50-fachen der Schornsteinhöhe auszugehen. Legt man allein die auf dem Gelände maximale Gebäudehöhe von 40 plus 3 m für Aufbauten zu Grunde, ist ein Beurteilungsgebiet von mind. 2,15 km anzusetzen. Demnach ist der Umweltbericht unzureichend und dem erweiterten Beurteilungsgebiet anzupassen.</p>	<p>Die Umweltprüfung ist nach den Maßgaben des Baugesetzbuchs erfolgt und berücksichtigt in ihrem Untersuchungsgebiet alle Auswirkungen, die sich auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans bereits auf dieser Planungsebene prognostizieren lassen.</p> <p>Der Lufthygienische Untersuchungsbericht der ACCON GmbH vom 03.04.2023 berücksichtigt das von den Einwendenden geforderte Beurteilungsgebiet nach Ziff. 4.6.2.5 TA Luft, weil die potentiellen Auswirkungen in einem Bereich von 8.000 m x 8.000 m betrachtet werden (siehe S. 28). Die hier betrachteten Beispielbetriebe sind jedoch für das Bauleitplanverfahren lediglich exemplarisch untersucht worden und sind nicht konkreter Inhalt der Umweltprüfung mit Blick auf die Anlagenzulässigkeit. Eine diesbezügliche fachgutachterliche Untersuchung kann erst im Rahmen eines potenziellen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens für einen konkreten Anlagenstandort oder Betrieb erfolgen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 08	<p><b>Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung, hier: Verkehr</b>  Aus dem Altlastenbericht geht hervor, dass lt. Kaufvertrag ein Gewerbe- und Logistikpark geplant ist. Dies würde vor allem die Ansiedlung von Lagerhallen, die anscheinend bis ca. 40 m hoch werden dürfen (über GOK) und Umschlagflächen und entsprechender Tank-, Reinigungs- und Reparaturbetriebe betreffen. Das daraus resultierende Verkehrsaufkommen v. a. mit Schwerlastverkehr würde Umgebungslärm und Luftverschmutzung um ein Vielfaches erhöhen. Das ist in einem Gebiet, das mitten in einem Landschafts-, Natur- und Vogelschutzgebiet mit zahlreichen Biotopen liegt, nicht akzeptabel.</p>	<p>Die gesetzlichen Anforderungen für die Prüfung von potentiellen Umweltauswirkungen wurden im Aufstellungsverfahren berücksichtigt. Da die spätere Nutzung im Planungsstadium noch nicht im Einzelnen bekannt ist, genügt die Prognose potenzieller Umweltauswirkungen. Dadurch werden die Anforderungen für die Bauleitplanung (hier Angebotsbebauungsplan!) erfüllt, die durch die gesetzlichen Regelungen des Bau- und Umweltrechts vorgegeben werden. Durch umfangreiche Artenschutz- und naturschutzrechtliche Maßnahmen wird die Vereinbarkeit mit dem benachbarten Schutzgebieten erreicht.</p>	
T 08	<p>Der Bau eines <b>Gewerbe- und Industrieparks</b> ohne trimodale Zugänglichkeit, mit derzeit stark defizitärem ÖPNV-Angebot und demontiertem Bahnanschluss ist ebenfalls nicht mit den o. g. Rechtsgrundlagen und Zielen vereinbar. Die singuläre Verkehrsanbindung über Autobahn ist weder zukunftsfähig noch umweltverträglich.</p>	<p>Verkehrlich kann ein bi- oder trimodaler Erschließungsansatz für das Plangebiet nicht verfolgt werden, da tragfähige Erschließungsansätze hierfür fehlen, wie z. B. ein schiffbares Gewässer oder eine ausbaufähige Schienenstrecke. Im Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf wird für den südöstlichen Bereich des Gesamtvorhabens ein Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt. Dieser wird in der 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten ebenfalls zeichnerisch dargestellt. Gleichwohl ist der ehemals ausschließlich durch das britische Militär genutzte Schienenweg, der das ehemalige Militärgelände mit dem übergeordneten Schienennetz in der Stadt Wegberg verbunden hat, in der Vergangenheit vollständig zurückgebaut worden.</p>	
T 08		<p>Da es sich um eine militärisch genutzte Privatbahn gehandelt hat, wurde die Strecke offensichtlich nie gewidmet. Konkrete Informationen diesbezüglich liegen selbst dem Eisenbahn-Bundesamt nicht vor! Mit einer Reaktivierung der Bahnstrecke ist daher in näherer Zukunft nicht zu rechnen.</p>	
T 08		<p>Einen neuen Streckenverlauf zu entwickeln würde voraussichtlich einen zeitlich nicht einzuschätzenden Planungszeitraum beanspruchen und eine Umnutzung der Liegenschaft auf unabsehbare Zeit verzögern. Zudem wären die grundsätzliche Machbarkeit und die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit in Frage zu stellen.</p>	
T 08		<p>Insofern beinhaltet die Stellungnahme offensichtlich die Anregung, auf eine bauliche Wiedernutzung des ehemaligen Militärgeländes zu verzichten. Ein Verzicht auf die Bauleitplanung für ein Gewerbe- und Industriegebiet zur Wiedernutzung des ehemaligen Militärgeländes entspricht aber weder der planerischen Zielsetzung der Gemeinde Niederkrüchten noch den übergeordneten Planungsvorgaben.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 08	<p>Weil das in den Jahren 2020 und 2021 erfasste <b>Verkehrsaufkommen</b> unter dem Einfluss der Corona-Pandemie stehe, habe man der vorliegenden Verkehrsuntersuchung das Verkehrsaufkommen aus 2019 zugrunde gelegt. Es liegen jedoch Zahlen für 2022 (15.821 KFZ) vor, die ein geringeres Aufkommen als 2019 (17.824 KFZ) ausweisen. Beim Vergleich mit den Zahlen für die Zählstelle Schwalmtal (für 2022 30.948 KFZ) wird deutlich, dass sich die Anzahl der KFZ von/bis Elmpt halbiert.</p> <p>Es wird somit von einem zu hohen vorhandenen Verkehrsaufkommen ausgegangen, was zu geringerer Wertung der Zusatzbelastung durch den zusätzlichen Schadstoffausstoß der zusätzlichen 11.610 KFZ allein aus diesem Bauabschnitt führt. Diese Berechnung ist daher nicht akzeptabel.</p> <p><b>Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung</b>  <b>hier: Immissionen</b></p> <p>Es ist durch die Anlagen mit erheblich mehr <b>Zusatzbelastung der Luft</b> und Verschlechterung der Luftqualität zu rechnen als im Untersuchungsbericht dargestellt. Dabei sind nicht nur die Parameter nach 39. BImSchV für die Immissionsbelastung zu betrachten, sondern auch die anlagenspezifischen Emissionsparameter einzelner Anlagentypen. Nicht nur durch die Stickoxide und Staub, sondern auch durch Kohlenwasserstoffe jeder Art, metall- und halogenaorganische Verbindungen ist mit Emissionen zu rechnen.</p>	<p>Aktuell ist das Plangebiet über die drei Buslinien 072, 073 und SB83 im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden. Grundsätzlich soll die Anbindung des Plangebiets verbessert werden, da davon ausgegangen wird, dass sich der Bedarf im ÖPNV durch das Planvorhaben wie auch allgemein erhöhen wird. Derzeit wird überlegt, den Verlauf der Linien 073 und SB83 in das Plangebiet zu verlagern, sodass dieses auch intern durch den ÖPNV erschlossen wird. Um die Erreichbarkeit des Plangebiets zu erhöhen, ist eine Verbesserung des ÖPNV-Angebots (Taktverdichtung, Mobilitätsstation, neue Haltestelle etc.) vorgesehen.</p>	
T 08		<p>Diese Vorgehensweise steht im Einklang mit üblichen Ansätzen, weil damit ein worst-case-Szenario als Grundlage für die Bewertung herangezogen wird. Auch die Bundesanstalt für Straßenwesen weist auf Ihrer Internetseite zur Verwendung der Daten der amtlichen Verkehrszählung darauf hin, dass die Zählungen im Jahre 2021 unter äußeren Einflüssen standen und somit mit Vorsicht zu verwenden sind. Auch die Zahlen von 2022 stehen noch unter dem Eindruck der Pandemie.</p>	
T 08		<p>Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen eines Vorhabens ist entweder die Zusatzbelastung oder die Gesamtbelastung mit Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zusatzbelastung ist unabhängig von der Ausgangssituation und ergibt sich aus dem Vorhaben selbst.</li> <li>• Für die Gesamtbelastung führt eine höhere Ausgangsbelastung zu einer höheren Gesamtbelastung.</li> </ul>	
T 08		<p>Insofern führt die gewählte Vorgehensweise zu einem worst-case-Szenario.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 08	Diese Emissionen finden sich in den diskontinuierlichen Immissionsmessungen wieder und müssen ebenso berücksichtigt werden wie die kontinuierlich gemessenen Luftparameter. Es ist nicht dokumentiert, welche Parameter und Messergebnisse an welcher Luftqualitäts-Messstelle des LANUV in dem Bericht berücksichtigt bzw. zur Berechnung herangezogen wurden.	Im lufthygienischen Untersuchungsbericht zum Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ wurde im Kapitel 6 dargestellt, wie die Vorbelastung im Untersuchungsgebiet konservativ ermittelt wurde. Sofern sich Betriebe ansiedeln, die neben Stickoxiden und Staub auch andere Schadstoffparameter emittieren, werden die unter Zugrundelegung der vorhandenen Vorbelastung des jeweiligen Schadstoffs, sofern verfügbar, lufthygienisch aufgenommen und gewürdigt.	
T 08	Es werden lediglich die Auswirkungen durch den <b>Verkehrslärm</b> als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, und das auch nur für das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung, eingestuft. Es fehlen Aussagen zum <b>Umgebungs-lärm</b> und zu Auswirkungen auf Natur und Umwelt. Die Beispielerrechnungen zeigen keineswegs mögliche Einwirkungen auf das Vogelschutzgebiet und insbesondere auf die Vögel selbst sowie auf Landtiere. Auf <b>Infraschall</b> , z. B. durch Wärmepumpen und Vibrationen, wird ebenfalls nicht eingegangen.	Im Rahmen des Schallgutachtens zum Bebauungsplan Elm-131 wurden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei die verkehrlichen Auswirkungen im Vordergrund stehen, da sich die zukünftigen gewerblichen Emissionen anzusiedelnder Betriebe auf dieser Planungsebene mangels Vorhabenbezug noch nicht verbindlich prognostizieren lassen. Es erfolgte hier lediglich eine beispielhafte Ausbreitungsrechnung auf Grundlage eines realistischen Entwicklungsszenarios, wodurch auch realistische Störwirkungen auf umgebende naturschutzrechtlich bedeutsame Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche (externe Maßnahmenfläche) abgeschätzt wurden. Auf dieser Grundlage wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung zunächst verbindliche Orientierungswerte für die zulässige Schallbelastung festgelegt, die im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens für einzelne betriebliche Ansiedlungen nachzuweisen und einzuhalten sind.	
T 08		Ziffer 5.6 der Schalluntersuchung erläutert die Randbedingungen für die Bewertung der Lärmbelastung auf die Tierwelt. Dabei wurden Obergrenzen von 58 dB(A) im Tageszeitraum für Schwarz- und Mittelspecht und 47 dB(A) für den Ziegenmelker im Nachtzeitraum zugrunde gelegt. Die Anlagen 34 bis 37 zeigen die Schallausbreitung durch Anlagenlärm auch im Bereich der faunistischen Schutzflächen südlich des Geltungsbereichs. Die genannten Obergrenzen sind farblich hervorgehoben.	
T 08	Unklar bleibt in den Planunterlagen auch, ob es sich bei den berücksichtigten <b>Windkraftanlagen</b> (WKA) um die ebenfalls auf dem Gelände geplanten WKA handelt oder ob deren Lärmemissionen noch hinzugerechnet werden müssen.	Die bekanntermaßen geplanten Windkraftanlagen auf Flächen des ehemaligen Rollfelds sind als Vorbelastung bei der Festlegung der Abstände nach Abstandserlass berücksichtigt.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 08	<p><b>Schutzgut Fläche</b> Die <b>Flächenbilanz</b> in der Begründung ist lediglich eine Aufstellung der geplanten Flächen. Die Flächenbilanz aus dem Umweltbericht ist nicht eindeutig hinsichtlich der versiegelten Flächen, lässt aber schon eindeutig eine Reduzierung von Waldfläche (Reduzierung um 4,2 ha) und Brachfläche erkennen.</p>	<p>Die Flächenbilanz in der Begründung (Teil 1) zum Bebauungsplan Elm-131 stellt eine Übersicht der festgesetzten Flächennutzungen dar und ist nicht als Eingriff-/Ausgleichbilanzierung zu verstehen. Diese erfolgt im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan. Der Bebauungsplan setzt als Maß der baulichen Nutzung u. A. eine Grundflächenzahl von 0,8 für die Baugebiete fest, anhand derer der maximal zulässige Versiegelungsgrad errechnet werden kann. Durch den Bebauungsplan wird die teilweise Inanspruchnahme bisheriger Waldflächen planungsrechtlich vorbereitet. Die maximale Größenordnung der potenziell möglichen Inanspruchnahme bisheriger Waldflächen (sowie anderer, bisher unbebauter Flächen im Plangebiet) wurde bilanziert und wird entsprechend geltender gesetzlicher Vorgaben ausgeglichen.</p>	
T 08	<p>Mit den im B-Plan dargestellten Flächen für Industrie und Gewerbe ist von einer hohen zusätzlichen <b>Versiegelung</b> auszugehen, die u. a. erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser und die Altlastenzugänglichkeit hat.</p>	<p>Die absehbaren Auswirkungen der Bauleitplanung auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Elm-131 dargelegt und bewertet.</p>	
T 08		<p>Es ist richtig, dass sich der Versiegelungsgrad gegenüber der Bestandssituation im Plangebiet durch die Planumsetzung erhöhen wird. Potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Elm-131 als gering eingestuft.</p>	
T 08		<p>Eine Versiegelung von potenziell belasteten Bodenstandorten verringert grundsätzlich das Schadpotenzial. Allerdings besteht nach aktueller Einschätzung der Unteren Bodenschutzbehörde auch bei unversiegelten Flächen aktuell keine besondere Gefährdung. Bereiche in denen bauliche Eingriffe in den Untergrund oder Bodenverlagerungen erfolgen oder die zukünftig unversiegelt sein sollen, werden grundsätzlich bodenschutzfachlich untersucht und im Bedarfsfall saniert, so dass durch die derzeit vorhandenen lokalen Schadstoffkonzentrationen im Boden auch zukünftig kein erhöhtes Gefährdungspotenzial bestehen wird.</p>	
T 08	<p>Unklar ist, inwieweit auch tiefbauliche Maßnahmen für Keller oder Garagen zulässig sein sollen. Sie können zu einer <b>Verdrängung</b> von oberflächennahem Wasser führen, was in niederschlagsreichen Zeiten Staunässe verursachen kann.</p>	<p>Keller und (Tief-) Garagen werden im Bebauungsplan Elm-131 nicht ausgeschlossen und sind somit u. A. gemäß § 12 BauNVO in den Baugebieten grundsätzlich zulässig. Ob, wo und in welchem Umfang solche baulichen Anlagen im Plangebiet entstehen werden, ist abhängig von den einzelnen Vorhaben und kann im Bebauungsplan nicht quantifiziert werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 08	<p><b>Schutzgut Boden</b>  Daten zu <b>Bodenuntersuchungen</b> fehlen, es wird auf frühere Gutachten hingewiesen, die nicht ausliegen. So ist z. B. unklar, wo welche Bohrungen in welcher Tiefe zu welchen Untersuchungsergebnissen führten.</p>	<p>Eine ausreichende Starkregenvorsorge für private Gebäude und Grundstücke zu treffen, liegt in der Eigenverantwortlichkeit der künftigen Bauherrenschaft. Hierauf wird im Bebauungsplan hingewiesen. Aufgrund der Bodenverhältnisse im Plangebiet (gut versickerungsfähige Böden) und eines Grundwasserstands von etwa 18 m bis 20 m unter Geländeoberkante (GOK) kann die vertiefende Betrachtung zum Umgang mit Starkregen- bzw. Hochwassergefahren auf der Genehmigungsebene erfolgen.</p>	
T 08		<p>Der Umgang und die mögliche Verdrängung von Oberflächenwasser werden auf Ebene der Baugenehmigung im Rahmen der Entwässerungsplanung untersucht und im Bedarfsfall mit planerischen Lösungen bedacht.</p>	
T 08		<p>Bodenuntersuchungen wurden im Auftrag der Royal Air Force, des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (BLB NRW) sowie des Kreises Viersen bis 2015 durchgeführt. Ab 2015 erfolgten die Untersuchungen im Auftrag der BImA und des Kreises Viersen. Die hierzu erstellten Gutachten sind nicht Teil der Veröffentlichung, da diese Untersuchungen von Dritten beauftragt wurden und ohne deren Zustimmung nicht weitergegeben werden dürfen. Diese Unterlagen müssen daher eigenständig bei den entsprechenden Institutionen angefragt werden.</p>	
T 08		<p>Die von der BImA beauftragte Firma GEOBIT ist seit Ende der 1990er Jahre auf dem Gelände tätig und hat seither über 1.200 Bohrungen durchgeführt, die laborchemisch in den Bereichen Boden, Bodenluft und Grundwasser analysiert wurden. Derzeit sind auf dem Areal mehr als 170 Grundwassermessstellen (GWM) installiert, um die Grundwassersituation kontinuierlich zu überwachen und zu beurteilen. Die dazugehörigen Gutachten, einschließlich der Tiefenangaben der Bohrungen und der Untersuchungsergebnisse, liegen dem Kreis Viersen vor. Auch die Ergebnisse der Untersuchungen durch die Mull und Partner Ingenieurgesellschaft (M&amp;P) sind dem Kreis bekannt.</p>	
T 08		<p>Auf Basis der Ergebnisse der vorangegangenen Kampagnen konnte festgestellt werden, wo sich Belastungen im Boden und im Grundwasser befinden. Diese Ergebnisse dienen als Grundlage für die von M&amp;P erstellte Übersichtskarte zu Altlasten und kontaminationsverdächtigen Flächen. Viele der notwendigen Bodenuntersuchungen haben noch gar nicht begonnen, da die Flächen zur Befahrung noch versiegelt sind oder die Flächen nicht in absehbarer Zeit in Anspruch genommen werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 08	Die <b>Freigabe</b> von Flächen als altlastenfrei – wie für drei Hangars, das Airterminal oder auch von Kellern in der Housing-Area – auf Grund <b>lediglich organoleptischer</b> Boden-Bewertung ist nicht akzeptabel. Der tatsächliche Nachweis einer Bodenuntersuchung mit labortechnischen Analysen fehlt.	In vielen Fällen haben die oben genannten laborchemischen Voruntersuchungen zur Altlastenerkundung keine Belastungen bestätigt. Besonders im Bereich der Wohngebäudebebauung (Housing Area) zeigen die durchgeführten Untersuchungen keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, weshalb dieser Bereich nicht im Altlastenkataster vermerkt ist. Dennoch wird für alle Verdachtspunkte und Belastungsschwerpunkte beim Rückbau eine fachgutachterliche Begleitung gefordert und durch M&P sichergestellt. In enger Zusammenarbeit mit der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) des Kreises Viersen werden im Falle eines Schadens geeignete Maßnahmen geprüft und umgesetzt.	
T 08		Wenn nach der Entsiegelung nur das Geogen (also unbelasteter, standorttypischer anstehender Boden) ohne Anzeichen einer schädlichen Bodenveränderung (Kontamination) angetroffen wird, werden zusätzlich Testschürfe angelegt, um den Untergrund weiter zu prüfen und gleichzeitig das natürliche Bodengefüge möglichst wenig zu stören. Sollten auch hier keine Verdachtsmomente auf eine Belastung bestehen, ist aus fachgutachterlicher Sicht eine organoleptische Ansprache ausreichend. Es gibt keine Notwendigkeit, sauberen Boden ohne Sanierungsrelevanz weiter zu analysieren.	
T 08		Die Analysen dienen dem Zweck, Belastungsherde einzugrenzen, kontaminiertes Bodenmaterial zu identifizieren und einem geeigneten Entsorgungsweg zuzuführen. Dies trägt zur Kostenreduktion bei, ist im Sinne der Nachhaltigkeit und Vorsorge sowie im Hinblick auf den Bodenschutz empfehlenswert.	
T 08	<p><b>Schutzgut Wasser</b></p> <p>Es wird bezweifelt, dass die wasserrechtliche Kapazität des Wasserwerks der Gemeindewerke Niederkrüchten (GWN) für die Versorgung der Gesamtentwicklung auf dem ehemaligen Militärgelände und weitere Neubaugebiete in der Gemeinde mit Trinkwasser ausreicht.</p>	Der sog. Angebotsbebauungsplan Elm-131 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben im Sinne der §§ 8, 9 BauNVO, wobei die Nutzungen im Einzelnen noch nicht feststehen. Die Versorgung der Gemeinde Niederkrüchten erfolgt über Tiefenbrunnen, durch die Trinkwasser in ausreichendem Maße zur Verfügung steht. Die wasserrechtliche Kapazität des Wasserwerks ist, nach eigener Auskunft der Gemeindewerke Niederkrüchten (GWN), langfristig ausreichend	
T 08		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ sowohl für die Versorgung der Gesamtentwicklung auf dem ehemaligen Militärgelände</li> <li>▪ als auch für die Entwicklung und Versorgung bestehender Gebiete und weiterer Neubaugebiete in der Gemeinde mit Trinkwasser.</li> </ul>	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 08	<p>Das Entnahmegebiet am westlichen Rand des Geländes wird in der Datenbank ELWAS als geplantes Wasserschutzgebiet (WSG) ausgewiesen. Lt. Unterlagen wird zur Wasserversorgung nur auf das geplante <b>WSG Niederkrüchten</b> hingewiesen.</p> <p>Die Versorgung mit Betriebs-, Kühl- und Brauchwasser wird nicht angesprochen, obwohl z. B. viele der nach textlicher Festsetzung zuzulassenden Produktionsanlagen auf große Mengen Wasser angewiesen wären und Anlagen zur Wasserstoffherstellung und -nutzung auch nicht ausgeschlossen sind.</p> <p>Die Verfügbarkeit von ausreichend Löschwasser für Brandfälle an Anlagen, Niederschlagung von Gasaustritten, aber auch für die Bekämpfung von Waldbränden in der Umgebung wird ebenfalls nicht thematisiert.</p>	<p>In Abstimmung mit den Gemeindewerken Niederkrüchten (GWN) erfolgt die Trinkwasserversorgung im Bebauungsplangebiet – wie üblich – über das öffentliche Netz und soll durch Trinkwasserbehälter, die über das vorhandene Netz gespeist werden, lediglich unterstützt werden, soweit sich dieses Erfordernis im Zuge der Planumsetzung ergibt.</p>	
T 08		<p>Zu dem geplanten Wasserschutzgebiet liegen keine weiterführenden Erkenntnisse vor. Die benannte Fläche liegt deutlich außerhalb des Bebauungsplangebiets, so dass negative Beeinträchtigungen im Falle einer zukünftigen Festsetzung des Wasserschutzgebiets auf Ebene des Bebauungsplans auszuschließen sind.</p>	
T 08		<p>Die festgesetzten Baugebiete werden nach dem Abstandserlass NRW gegliedert. Demnach sind im Bebauungsplangebiet Elm-131, in Abhängigkeit von den jeweiligen Abständen zu schutzwürdigen Nutzungen, Anlagen Betriebe bis zur Abstandsklasse IV grundsätzlich zulässig. Anlagen zur Wasserstoffherstellung können grundsätzlich der lfd. Nr. 15 der Abstandsklasse II (Abstand mind. 1000 m) zugeordnet werden, welche im Bebauungsplangebiet nicht zulässig ist.</p>	
T 08		<p>Die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwassermenge (für Gewerbe- und Industriegebiete i.d.R. 96 l/sec über 2 Stunden) ist gewährleistet und ebenfalls im Rahmen der Genehmigungsverfahren sicher zu stellen.</p>	
T 08		<p>Der Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Niederkrüchten wird derzeit fortgeschrieben und wird auch die Belange des Planvorhabens beinhalten. Der Zusammenhang zur Gebietsentwicklung ist jedoch nicht unmittelbar. Hier sind Brandschutzbelange im Rahmen der Baugenehmigung maßgeblich.</p>	
T 08		<p>Die Einstufung in städtische und ländliche Gebiete ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung, aus verschiedenen Fachgremien sowie auch aus landesweiten Empfehlungen. Die Kriterien des Amtes für Bevölkerungsschutz des Kreises Viersen dazu sind in der Rettungsdienstbedarfsplanung öffentlichen einsehbar. Betrachtet wird dabei nicht etwa ein einzelnes Siedlungsgebiet, sondern immer die gesamte Kommune bzw. Gemarkung. Ein neu ausgewiesenes Bebauungsplangebiet hat daher in der Regel keine Auswirkungen auf diese Einstufung, es sei denn, es hat derart gravierende Auswirkungen auf das gesamte kommunale Siedlungsgefüge, dass Bevölkerungsdichte etc. sich sprunghaft verändern.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 08		<p>Der Brandschutzbedarfsplan regelt jedoch nicht das Thema Waldbrand, sondern die Belange des abwehrenden Brandschutzes (Hilfsfristen etc.). Die Feuerwehr der Gemeinde Niederkrüchten hat ein Waldbrandprojekt durchgeführt und verschiedene Maßnahmen (Wasserübergabepunkte, Beschilderung, Freihalten von Wegen) erarbeitet. Der Zusammenhang zur Gebietsentwicklung ist jedoch nicht unmittelbar. Hier sind die Brandschutzbelange eines konkreten Vorhabens im Rahmen der Baugenehmigung maßgeblich.</p> <p>In diesem Zusammenhang kann die Unterbringung von Löschwassertanks bzw. Sprinkleranlagen auf den Privatgrundstücken erforderlich werden. Die Zulässigkeit bestimmter Nutzungen kann u. U. mit (weiteren) Genehmigungsaufgaben verbunden sein, die sich nach anderen gesetzlichen Vorgaben richten, wie z. B. dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).</p> <p>Bei dem Bebauungsplan Elm-131 handelt es um eine Angebotsplanung. Aufgabe der Bauleitplanung ist es, mögliche Nutzungskonflikte zu erkennen und im planerisch gebotenen Umfang zu ihrer Lösung beizutragen. Dabei geht es jedoch nicht darum, sämtliche Fragestellungen bereits auf der bauleitplanerischen Ebene abschließend zu lösen, insbesondere jener, die sich auf der zeitlich nachfolgenden Genehmigungsebene nach anderen gesetzlichen Bestimmungen regeln und für deren Prüfung detaillierte Angaben zu einem Vorhaben vorzulegen sind. Dies betrifft auch den Umgang mit der potenziellen Gefahr von Gasaustritten bei entsprechenden Vorhaben. Eine pauschale Betrachtung und Bewertung ist in diesem Zusammenhang weder möglich noch erforderlich.</p> <p>Die Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN) als Wasserversorger der Gemeinde Niederkrüchten kann nach derzeitigem Stand die angenommenen Wasserverbrauchsmengen für das neue Gewerbegebiet liefern. Bereits im Jahr 2020 hat die GWN die Niederrhein Netzgesellschaft mbH (NGN) damit beauftragt, die Erschließung und damit auch die Wasserverbrauchsmengen für den neuen Energie- und Gewerbepark vorzuplanen. In ihrem "Versorgungskonzept" prognostiziert die NGN in Anlehnung an eigene Erfahrungswerte bei der Erschließung von Gewerbeflächen für Gewerbe und Logistik im gesamten Gemeindegebiet Niederkrüchten einen jährlichen Wasserverbrauch von 65.000 cbm.</p>	
T 08			
T 08			
T 08			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 08	<p>Da der <b>Grundwasserkörper</b> im Bereich der Liegenschaft und darüber hinaus auf Grund starker Entnahmen von Trink- und Brauchwasser einer hohen wasserwirtschaftlichen <b>Ausbeutung</b> unterliegt, ist die Grundwasserneubildungsrate hier – v. a. in langen Trockenperioden – bereits jetzt stark reduziert. Der Grundwasserstand wird zudem seit Jahren künstlich durch Versickerung von Grundwasser aus dem Braunkohletagebau gestützt.</p>	<p>Gemäß Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.03.2011 ist der GWN als Betreiberin der Wassergewinnungsanlage erlaubt worden, bis zum 31.12.2040 jährlich max. 1.400.000 cbm Wasser jährlich zu entnehmen. In den Jahren 2016 – 2023 lag der Wasserbedarf im GWN-Versorgungsgebiet bei rd. 840.000 cbm im Jahr. Im Rahmen der kürzlich erfolgten erstmaligen Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes gemäß § 38 Abs. 3 Landeswassergesetz NRW ist durch das beauftragte Institut eine erneute Wasserbedarfsprognose aufgrund von aktualisierten/hochgerechneten Einwohnerzahlen – auch durch neue Baugebiete - vorgenommen worden. Diese Prognose ergibt in den Jahren 2030 und 2040 einen Jahresbedarf von rd. 1.000.000 cbm.  <b>Der Wasserbedarf bis zum Jahr 2040 ist damit gedeckt.</b></p>	
T 08		<p>Da der Auslastungsgrad des mittleren Jahresbedarfs und des Spitzentagesbedarfs ca. 70 % der maximal möglichen Wasserförderung an Grundwasser beträgt, wird auch kein Risiko hinsichtlich einer möglichen Wasserknappheit durch den Klimawandel in Zukunft gesehen.</p>	
T 08		<p>Die Kosten für die notwendigen baulichen Maßnahmen für die Verteilung und den Druckaufbau für die Versorgung des neuen Energie- und Gewerbeparks werden zum größten Teil der heutigen Haupt-Grundstückseigentümerin im Plangebiet übernommen.</p>	
T 08		<p>Bislang ist es vorgesehen, die Zuleitungen auf 96 cbm/h auszulegen sowie für einen evtl. Löschwasserbedarf und den ausreichenden Druck einen zusätzlichen Behälter mit Druckerhöhungsanlage auf Kosten des Investors zu errichten. Damit wird ein Grundschutz mit 96 cbm/h gemäß DVGW-Arbeitsblatt W405 für zwei Stunden gesichert, ohne darüber hinausgehenden Objektschutz vorzusehen.</p>	
T 08		<p>Im gesamten Gemeindegebiet können zusätzlich nicht mehr als 96 cbm/h über das öffentliche Trinkwassernetz bereitgestellt werden. Generell gilt bei der Betrachtung der verfügbaren Löschwassermengen immer, dass alternative Quellen (z. B. Löschteiche, Löschwasserbehälter bzw. -zisternen etc.) dem Trinkwasser in jedem Fall vorzuziehen sind.</p>	
T 08			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 08	<p>Sümpfungs- und Versickerungsmaßnahmen und sonstige Entnahmerechte Dritter sind nicht aufgeführt. Gerade die Auswirkungen der <b>Sümpfungs- und Versickerungsmaßnahmen</b> von Rheinbraun, die in <b>2030 beendet</b> werden sollen, werden zu umfangreichen Änderungen in der Wasserverfügbarkeit führen. Mit welcher Grundwasserneubildung nach Beendigung des Braunkohleabbaus und mit Einschränkung der Versickerung gerechnet werden kann, ist unklar und von vielen Faktoren abhängig.</p>	<p>Es ist weder Aufgabe der Bauleitplanung noch zuverlässig möglich, konkrete Annahmen über die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet oder im Gemeindegebiet nach Beendigung des Braunkohleabbaus sowie zur langfristigen Wasserverfügbarkeit im Allgemeinen zu treffen. Dies stellt, aus Sicht der Plangeberin, jedoch keinen Grund dar, beispielsweise vorausseilend auf eine weitere Gemeindeentwicklung bzw. die bauliche Entwicklung im Plangebiet zu verzichten.</p>	
T 08	<p>Negative Auswirkungen der Planung auf grundwasserabhängige Landökosysteme sind durch alle diese Nutzungen und Belastungen nicht auszuschließen, werden aber leider gar nicht thematisiert.</p>	<p>Eine Grundwasserentnahme ist im Bebauungsplangebiet Elm-131 und im Bereich der Gesamtentwicklung nicht vorgesehen. <b>Insofern sind hinsichtlich grundwasserabhängiger Ökosysteme, aus umweltfachlicher Sicht, eben keine negativen Auswirkungen der Planung ableitbar.</b></p>	
T 08	<p>Rohwasser-Daten zu den <b>Grundwassermessstellen</b> waren ebenfalls nicht vorhanden (weder Geobit noch Erftverband, Rheinbraun und LANUV). Diese wären aber wichtig hinsichtlich der Beurteilung von Qualität, Quantität und Flurabstand.</p>	<p>Der 200 m Korridor der inaktiven Grundwassermessstelle 900181 des Erftverbandes, die nördlich außerhalb des Plangebiets liegt, wird nachrichtlich in den Bebauungsplan Elm-131 übernommen. Innerhalb des Bebauungsplangebiets befinden sich zahlreiche privat betriebene Grundwassermessstellen, die insbesondere im Zusammenhang mit der seit mehreren Jahrzehnten laufenden und bereits von den Briten begonnenen Altlastensanierung betrieben werden. Die Sanierungsmaßnahmen erfolgen in enger und kontinuierlicher Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden des Kreises Viersen.</p>	
T 08		<p>In den Grundwassermessstellen wird Grundwasser beprobt. Grundwasser, das durch Schadstoffe belastet ist und gefördert wird, kann als Rohwasser bezeichnet werden. Entsprechend sind die Analysedaten dieses belasteten Grundwassers als „Rohwasser-Daten“ zu betrachten. Von Kontaminationen gereinigtes Grundwasser wird als „Abwasser“ (abgereinigtes Wasser) bezeichnet. Da derzeit keine Grundwasserreinigungsanlagen vorgesehen sind, entsprechen die vorliegenden Grundwasserdaten den Rohwasserdaten der entsprechenden Gutachten.</p>	
T 08	<p>Für die <b>Einleitung</b> großflächiger und emissionsreicher Industriegebiete liegt keine Entwässerungsinfrastruktur sowie keine Abwasserbehandlungsanlage vor. Eine Einleitung in die kommunale Anlage käme einer Verschlechterung der qualitativen Situation der Schwalm als Vorfluter für die Kläranlage Overhet gleich und ist nach WRRI nicht zulässig. Es sollte auch <b>keine Mischung von Industrie- und Gewerbeabwasser mit kommunalen Abwässern</b> erfolgen.</p>	<p>Die Entwässerungskonzeption wird im Bebauungsplan Elm-131 ausführlich beschrieben und wurde mit den zuständigen Fachbehörden des Kreises Viersen abgestimmt. Anlagen zur Abwasserbeseitigung unterliegen außerdem wasserrechtlichen Vorgaben, die selbstverständlich bei der Planumsetzung beachtet werden, und der wasserrechtlichen Genehmigungspflicht.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 08	<p><b>Die Versickerung von Niederschlagswasser</b> von Verkehrsflächen in Mulden und Rigolen und damit Boden wird abgelehnt, da hierüber ein hoher Kunststoff- und Rußanteil in den Boden eingetragen wird.</p>	<p>Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen erfolgt in Mulden, d. h. über die belebte Bodenschicht und - soweit erforderlich - mit einer vorgeschalteten Reinigungsstrecke. Die Niederschlagswasserbeseitigung auf den privaten Grundstücken wird unter Berücksichtigung des Wasserhaushaltsgesetzes/Landeswassergesetzes NRW erfolgen und ist ebenfalls wasserrechtlich genehmigungsbedürftig. Die Errichtung von Rigolen jeglicher Art ist eine Sache der Bauausführung, bei der die einschlägigen Regelungen des Wasser- und Stoffrechts einzuhalten sind.</p>	
T 08	<p><b>Schutzgut Klima/Luft</b>  Eine Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Klimafolgen fehlt komplett, diese ist jedoch zwingend notwendig:  Der Unterschied der Klimafolgen bei der Durchführung der Planung oder der Nichtdurchführung der Planung ist zu prognostizieren, eine Beschreibung und Bewertung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen ist vorzunehmen und Angaben der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sind zu machen.</p>	<p>Die absehbaren Auswirkungen der Bauleitplanung auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan Elm-131 dargestellt und bewertet. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Bundesklimaschutzgesetz sind zudem die Ziele dieses Gesetzes auch von den Trägern öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen. nationalen Klimaschutzziele zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung zu bauleitplanerischen oder städtebaulichen Maßnahmen erfordert dies eine sorgfältige planerische Abwägung, es lässt sich aber daraus kein Vorrang des Klimaschutzgebotes gegenüber anderen Belangen ableiten (VGH Mannheim, Urt. v. 6.7.2021 – 3 S 2103/19). Nach der Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27.03.2024 – 2 B 674/23 – ergeben sich angesichts der spezialgesetzlichen Regelungen im Bauplanungsrecht für die Berücksichtigung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung aus § 13 KSG jedoch keine zusätzlichen Anforderungen an die gemeindliche Abwägungsentscheidung (so auch OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 05.07.2023 – 1 MR 9/20). Diesen Anforderungen wird die Gemeinde gerecht, indem konkrete Festsetzungen zur Minderung der mikro- und makroklimatischen Auswirkungen sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien getroffen werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 08	<p>Konkrete Angaben zu den klimabezogenen Umweltfolgen, insbesondere zu den sich aus der Realisierung ergebenden Emissionen an Treibhausgasen oder dem Verlust der Böden als wichtige Kohlenstoffsenken müssen vorgelegt werden, denn erst nach einer hinreichenden Ermittlung der durch die Planung ausgelösten Treibhausgasemissionen kann im Rahmen der Abwägung eine Entscheidung getroffen werden, in welchem Umfang eine Einsparung dieser möglichen Emissionen erforderlich und verhältnismäßig wäre.</p>	<p>Die für Planfeststellungsverfahren geltende Ermittlungspflicht für Treibhausgasemissionen (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21; BVerwG, Beschluss v. 22.06.2023 – 7 VR 3.23; BVerwG, Beschluss v. 15.09.2023 – 7 VR 6/23) lässt sich im Übrigen auf die Aufstellung eines Angebotsbebauungsplanes, bei dem nicht feststeht, welche baulichen Anlagen im Plangebiet errichtet werden sollen, nicht übertragen. Die Festsetzungen im Plangebiet lassen sowohl Dienstleistungsbetriebe, Handwerksbetriebe oder anderes verarbeitendes Gewerbe wie auch Logistik- oder industrielle Produktionsbetriebe zu. Die durch Bau und Betrieb derartiger Anlagen und des damit verbundenen Verkehrs emittierten Treibhausgase sind in so hohem Maße unterschiedlich, dass die kumulierten Emissionen für die hier festgesetzten Gewerbe- und Industriegebiete nicht sinnvoll ermittelt werden können. Auch eine Schätzung der Emissionen kann nicht erfolgen, wenn die Nutzungen weder mit baulichen noch mit betrieblichen Eigenschaften feststehen oder absehbar sind.</p>	
T 08	<p>Abschließend verweisen wir auf die vorhergehende Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände zur FNP-Änderung 61 vom Dezember 2023 und halten die dortigen Einwendungen offen, da die Antworten in der Abwägungstabelle teilweise nicht zutreffen bzw. teilweise nicht auf die konkrete Einwendung eingehen. (...)“</p>	<p>Die 61. FNP-Änderung ist nicht Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131. Stellungnahmen, die Zuge der Beteiligung am FNP-Änderungsverfahren abgegeben wurden, wurden in die Abwägung zu ebendiesem Bauleitplanverfahren eingestellt und dort behandelt. Die Auffassung der Einwendenden, dass Stellungnahmen zur 61. FNP-Änderung falsch oder unvollständig beantwortet wurden, wird zur Kenntnis genommen, von der Plangeberin jedoch nicht geteilt.</p>	
T 09	<p><b>BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland), Ortsgruppe Niederkrüchten, Schreiben Nr. 1 vom 18.06.2024 (Veröffentlichung):</b></p>		
T 09	<p>Bei dieser Anregung handelt es sich um einen Flyer des BUND, Ortsgruppe Niederkrüchten, der in der Öffentlichkeit verteilt wurde.</p>		
T 09	<p><b>„(...) Das Aus für Natur und Lebensqualität in Niederkrüchten!</b>  Der geplante Industrie- und Logistikpark Elmpt gefährdet das angrenzende Vogelschutzgebiet und den wertvollen Verbund der Naturschutzgebiete in Niederkrüchten und den Niederlanden.  Die 40 m (!) hohen Hallen und das hochverdichtete Gelände werden als Hitzinsel das lokale Klima nachhaltig stören.</p>	<p>Die absehbaren Auswirkungen der Bauleitplanung auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan Elm-131 dargestellt und bewertet. Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Demnach kommt es durch die (Umsetzung der) Bauleitplanung zu natur- und artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen, die ausgeglichen werden können.</p>	<p>Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09		Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird die städtebauliche Umnutzung in ein großflächiges Industrie- und Gewerbegebiet planungsrechtlich gesichert. Die hiermit einhergehende Inanspruchnahme kleinteiliger klimawirksamer Freiflächen und Gehölzbereiche wird somit zu einer Veränderung des Temperaturhaushaltes auf den künftig versiegelten, teilversiegelten und bebauten Flächen führen. Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades besteht grundsätzlich die Gefahr der Entstehung von Wärme- und Hitzeinseln, gerade bei strahlungsintensiven Wetterlagen im Sommer.	
T 09		Diese Veränderungen des Lokalklimas werden aufgrund der örtlichen Nutzungsverhältnisse (Geländeneigung, Autobahn, angrenzende Waldflächen etc.) zwar im Wesentlichen auf die Flächen selbst begrenzt bleiben, entfalten aber eine Wirkung für die zukünftigen Arbeitsbedingungen im Plangebiet. Zur Minderung der klimatischen und lufthygienischen Auswirkungen werden im Bebauungsplan zahlreiche grünordnerische Festsetzungen getroffen. Hinsichtlich des Klimaschutzes bietet das Plangebiet außerdem große Potenziale für die Umsetzung einer energieeffizienten und klimaschonenden Bauweise. So sind Dächer beispielsweise zu begrünen und zusätzlich mit Photovoltaikanlagen auszustatten. Auf Ebene des Angebotsbebauungsplans werden die planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Reduzierung negativer klimatischer Effekte ausgeschöpft.	
T 09		Aufgrund der mittleren Empfindlichkeit der Klimafunktion, der zusätzlichen Überplanung klimawirksamer Freiflächen und der Erhöhung des Versiegelungsgrads werden die möglichen planungsbedingten Auswirkungen im Umweltbericht zum Bebauungsplan Elm-131 als abwägungserheblich eingestuft, was bei der Abwägung zu berücksichtigen ist.	
T 09	Der gesamte Wasserhaushalt wird durch die Wasserentnahmen und die Flächenversiegelung gestört. Die Folgen: Trockenheit? Starkregen? Absinken des Grundwasserspiegels?	<p><b>Für die Plangeberin sind jedoch keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die Bauleitplanung (und deren Umsetzung) zum „Aus für Natur und Lebensqualität in Niederkrüchten“ führen wird.</b></p> <p>Eine Grundwasserentnahme ist weder im Bebauungsplangebiet Elm-131 noch im Bereich der Gesamtentwicklung vorgesehen. Insofern sind hinsichtlich grundwasserabhängiger Ökosysteme keine negativen Auswirkungen der Planung ableitbar.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09		<p>Es ist richtig, dass sich der Versiegelungsgrad gegenüber der Bestandssituation im Plangebiet durch die Planumsetzung erhöhen wird. Potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Elm-131 erfasst und bewertet. Demnach werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering eingestuft.</p>	
T 09	<p>Wanderung der PFAS-Blase* im Grundwasser in Richtung Ort und Felder? *PFAS = Polyfluorierte Alkylverbindungen, hier aus Löschmitteln. Große Belastungen unter dem Flughafengelände. PFAS vergiften die Umwelt 10.000 Jahre lang. (...)</p>	<p>Die PFAS-Schadstofffahne im Grundwasser ist dem Kreis Viersen bekannt. Diese Schadstofffahne liegt außerhalb des Grundstücks der Eigentümerin und hat daher keine Auswirkungen auf die Projektentwicklung. Im Falle von Grundwasserschäden ist die BImA für die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zuständig. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat hierzu den Leitfaden zur PFAS-Bewertung entwickelt. In Zusammenarbeit mit dem Kreis Viersen wurden auf dem Gelände im Bereich der Werksfeuerwehr bereits Maßnahmen getroffen, die in diesem Jahr ausgebaut werden. Sanierungskonzepte zu diesen Bereichen werden erarbeitet.</p>	
T 09	<p>Die vielen LKW (28.000 An- und Abfahrten pro Tag! 5000 Mitarbeiter geplant!) werden die Straßen überlasten.</p>	<p>Die von den Einwendenden angeführten Zahlen sind falsch. Richtig ist: es sind bis zu 22.000 Kfz-Fahrten/24h als Summe von An -und Abfahrt möglich. Darunter befinden sich bis zu knapp 9.000 Fahrten/24h von Kfz &gt; 3,5t. Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wurden die genannten Auswirkungen fachlich qualifiziert untersucht. Die entsprechenden Gutachten, u. A. zu Verkehr, Lärmimmissionsschutz, Lufthygiene und Artenschutz wurden im Zuge der Beteiligung gemäß §§ 3,4 BauGB veröffentlicht. <b>Das zu erwartende Verkehrsaufkommen lässt sich demnach – unter Berücksichtigung verkehrsordnerischer Maßnahmen - verträglich im Verkehrsnetz abwickeln.</b></p>	
T 09	<p>Feinstaub, Lärmbelästigung, Verfall der Wohnqualität sowie weiterer Flächenverbrauch und vieles mehr sind die Folge. (...)"</p>	<p>Die Verträglichkeit des Planvorhabens konnte - unter Berücksichtigung von Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen - nachgewiesen werden, so dass für die Plangeberin keine Anhaltspunkte für einen „Verfall der Wohnqualität“ ersichtlich. Durch Schutz- und Minderungsmaßnahmen werden die gesetzlichen Grenzwerte für die angesprochenen Umweltbelastungen eingehalten. Auch ist erkennbar, dass potenzielle planerische Konflikte, wie z. B. solche wegen der grundsätzlichen Zulässigkeit von „Störfallbetrieben“, auf der nachgelagerten Genehmigungsebene gelöst werden können.</p>	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09	<b>BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland), Ortsgruppe Niederkrüchten, Schreiben Nr. 2 vom 28.06.2024 (Veröffentlichung):</b>		
T 09	„(...) <b>1) Zur Planung und zum Planungsbereich:</b> <i>a) Nicht vorhandene Vereinbarkeit mit vorhandenem Regelwerk</i> Die neue Ansiedlung und Standortsicherung von Unternehmen mit besonderen Standortanforderungen (Flächenbedarf der Einzelansiedlung im Regelfall > 10 ha, industrielle Prägung, hohes Emissions- und Verkehrsaufkommen) im Plangebiet mit den in den textlichen Festsetzungen des B-Planes genannten Klassen ist mit den Zielen, Zielvorgaben und Verbesserungs-/Verringerungsgeboten v.a. von	Die genannten europarechtlichen Regelungen sind vom Bundesgesetzgeber in deutsches Recht umgesetzt worden. Diese gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt die Gemeinde bei der Bauleitplanung.	Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.
T 09	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pariser Klimaschutzabkommen und der zugehörigen EU -Verordnung 2018/842</li> <li>▪ Wasserrahmenrichtlinie und Wasserhaushaltsgesetz</li> <li>▪ EU-Richtlinie 2010/75 Industrieemissionsrichtlinie</li> <li>▪ EU-Richtlinie 2001/81 über nationale Emissionshöchstmengen</li> <li>▪ EU-Richtlinie 2008/50 über die Luftqualität und saubere Luft für Europa</li> <li>▪ EU-Richtlinie 2002/49 über Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm</li> </ul> nicht vereinbar und wird daher von uns abgelehnt.		
T 09	Denn durch diese neue Ansiedlung werden zusätzliche Emissionen und Immissionen geschaffen, die bisher nicht existierten und damit eine erhebliche Zusatzbelastung schaffen. Unter anderem sind hier zu nennen Emissionen von Feinstaub und Licht sowie Stickstoff. Bei Durchführung der Planung müssten somit zusätzlich zu den vorhandenen Emissionen, Immissionen und andere Belastungen kompensiert werden, wobei die vorhandenen Kompensationskapazitäten schon ohne die neue Planung nicht reichen.	Die absehbaren Auswirkungen der Bauleitplanung auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Elm-131 dargestellt und bewertet. Sofern darüber hinaus innerhalb des Plangebiets einzelne Betriebe oder Anlagen errichtet werden sollen, von denen erhebliche Emissionen ausgehen, sind diese im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene zu prüfen und zu bewerten. Inwieweit Kompensationsmöglichkeiten bestehen, hängt von der Art der Emissionen und der Betroffenheit an den Immissionsorten ab und lässt sich nicht allgemein bewerten.	
T 09	Zudem würde die Umsetzung der Planung Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Rohstoffe, Energie) verbrauchen, die zukünftigen Generationen in der ursprünglichen Form nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies verstößt auch gegen die Menschenrechtskonvention.	Jede bauliche Entwicklung ist mit den genannten Folgen verbunden und nur ein Verzicht auf jegliche Inanspruchnahme von Ressourcen könnte dem entgegenwirken. Für den Planstandort ist festzuhalten, dass bereits anthropogen veränderte, baulich genutzte Flächen überplant werden und wiedergenutzt werden sollen. Der Bebauungsplan schafft dabei die planungsrechtlichen Grundlagen für die Bodennutzung. Darüber hinaus sind bei konkreten Vorhaben sämtliche gesetzlichen Anforderungen des Umweltrechts zu beachten.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09		<p><b>Für die Verwaltung ist nicht ersichtlich, dass im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht eingehalten werden.</b></p>	
T 09	<p><i>b) Fehlende Infrastruktur</i>  Zudem fehlt für viele Gewerbe- und Industrieanlagen, die hier lt. Entwurf zur textlichen Festschreibung zulässig sein sollen, die notwendige Infrastruktur (Ver- und Entsorgung mit und von Strom, Wärme, Wasser und Abwasser, Löschwasser und Löschwasserrückhaltung, Brandschutz sowie Kläranlagen, Verkehrswege etc.).</p>	<p>Es handelt sich hier um eine allgemeine Annahme ohne unmittelbaren Bezug zu Inhalten und Verfahren des Bebauungsplans Elm-131. Für die Verwaltung wird ferner nicht ersichtlich, ob und wenn ja, welche konkrete Anregung mit der Feststellung bzw. Annahme verbunden wird. Ebenfalls bleibt unklar, wessen/welche finanzielle Ressourcen vermeintlich durch die Herstellung von Infrastrukturanlagen „gebunden“ werden:</p>	
T 09	<p>Diese zusätzlich einzurichtende Infrastruktur bindet auch finanzielle Ressourcen, die dann an anderer Stelle – z.B. bei der Sanierung von Altlasten und Straßen, Wassergewinnungs- und Abwasserentsorgungsanlagen – fehlen.</p>	<p>Notwendige Infrastruktureinrichtungen für eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung des Bebauungsplangebiets werden – soweit vorhandene Anlagen und Einrichtungen hierzu nicht ausreichen – zu Lasten der Hauptgrundstückseigentümerin im Plangebiet neu geschaffen. Die Versorgung mit Trinkwasser ist nach Angaben der Gemeindewasserwerke gesichert, ebenso eine ausreichende Löschwasserversorgung.</p>	
T 09		<p>Die GWN stellen 96 m<sup>3</sup>/h Trink-/Löschwasser zur Verfügung. Der Umfang des benötigten Löschwassers ergibt sich letztlich über die konkrete Gebäudeplanung auf der Genehmigungsebene. Wenn ein Brandschutzkonzept bzw. Brandschutzaufgaben im Rahmen der Genehmigung für bestimmte Nutzungen mehr Löschwasserbereitstellung erfordern, müssen zusätzliche Wassermengen über Löschwasser-/Sprinklertanks auf den privaten Grundstücken bevorratet werden.</p>	
T 09		<p>Durch bauliche Brandschutzmaßnahmen innerhalb der Gebäude und auf den privaten Grundstücken werden Brandherde von vornherein räumlich auf einen sogenannten Brandabschnitt eingeschränkt (vgl. Industriebaurichtlinie). Ferner wird auf die Stellungnahmen des Kreises Viersen aus der frühzeitigen Beteiligung am Aufstellungsverfahren Bebauungsplan Elm-131 verwiesen, in der seitens des Brandschutzmeisters, keine Einwände gegen die Planung erhoben wurden.</p>	
T 09		<p>Im Bebauungsplangebiet Elm-131 wird ein Nahwärmenetz errichtet, über das künftige Nutzer:innen und Eigentümer:innen mit Wärme versorgt werden. Eine Versorgung des Bebauungsplangebiets mit Wärme aus fossilen Energieträgern, wie Gas, wird nicht erfolgen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09	<p>Ob und wann ein energieautarker Betrieb dieses Industrie- und Gewerbe"parks" überhaupt erreichbar ist, wird nicht erläutert. Eine konkrete, messbare Zielsetzung und eine zugeordnete Beschreibung der avisierten Anlagen fehlen.</p>	<p>Seit Januar 2024 sind Vorhabenträger:innen durch die Landesbauordnung NRW (BauO NRW) verpflichtet, einen Mindestanteil der Dachflächen von Nicht-Wohngebäuden mit Photovoltaik auszustatten. Hieraus ergibt sich, dass sich künftige Eigentümer:innen zumindest teilweise mit Strom aus selbst erzeugter Solarenergie versorgen können. Das Bebauungsplangebiet soll darüber hinaus mit Strom aus Windenergie versorgt werden, der im unmittelbar angrenzend, auf Flächen des ehemaligen Rollfelds geplanten Windpark erzeugt werden wird.</p>	
T 09		<p>Die Erschließung des Plangebiets und der weiteren Anpassungsmaßnahmen an der Infrastruktur wird über einen Städtebaulichen Vertrag gesichert.</p>	
T 09		<p>Der sog. Angebotsbebauungsplan Elm-131 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben im Sinne der §§ 8, 9 BauNVO, wobei die Nutzungen im Einzelnen noch nicht feststehen. „Energieautarkie“ der sich ansiedelnden Anlagen und Betriebe im Plangebiet ist, nach Auffassung der Plangeberin, kein erklärtes Ziel, das vorrangig durch planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan erreicht werden kann. Bereits die mit der Landesbauordnung (Bauo NRW) zum 01.01.2024 eingeführte Photovoltaik-Pflicht für Nicht-Wohngebäude und größere Stellplatzflächen wird zu einem höheren Versorgungsanteil aus erneuerbaren Energiequellen führen. Eine möglichst große Unabhängigkeit durch den Betrieb eigener PV-Anlagen zur Energieversorgung und die Nutzung von künftig in räumlicher Nähe produziertem Strom aus Windkraft wird auch schon allein aus wirtschaftlichen Gründen im Interesse der sich ansiedelnden Unternehmen liegen – ohne dass es hierfür planungsrechtlicher Regelungen bedarf. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass neben dem Bebauungsplan die Entwicklung von dem Projekt „Energie für Niederkrüchten“ flankiert wird, das eine Nutzung der erzeugten Energie über das Plangebiet hinaus zum Ziel hat.</p>	
T 09			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09	<p>c) <i>(keine!)</i> Zulassung von Störfallanlagen und -betrieben</p> <p>Die mit der vorgeschlagenen, textlichen Festschreibung ausdrückliche, unbestimmte Zulassung von Störfallanlagen schafft zusätzliche, neue Risiken und gefährdet nicht nur den Menschen. Sie schafft aber auch Ansprüche möglicher Bauherren, die dann auf Einzelfallentscheidungsbasis sehr viel schwieriger abzuweisen sind, als wenn sie von vornherein ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgt keine „ausdrückliche, unbestimmte Zulassung von Störfallanlagen“.</b></p> <p>Aufgabe der Bauleitung ist es, mögliche Nutzungskonflikte zu erkennen und im planerisch gebotenen Umfang zu ihrer Lösung beizutragen. Dabei geht es jedoch nicht darum, sämtliche Fragestellungen bereits auf der bauleitplanerischen Ebene abschließend zu lösen, insbesondere jener, die sich auf der zeitlich nachfolgenden Genehmigungsebene nach anderen gesetzlichen Bestimmungen regeln und für deren Prüfung detaillierte Angaben zu einem Vorhaben vorzulegen sind. Darüber hinaus ist ein Bebauungsplan als Ortssatzung i. d. R. darauf ausgerichtet, die städtebauliche Entwicklung in seinem Geltungsbereich langfristig zu steuern. Weil es sich bei dem Bebauungsplan Elm-131 um eine Angebotsplanung handelt, ist das nach §§ 8, 9 BauNVO grundsätzlich zulässige potenzielle Nutzungsspektrum für die gewerbliche Entwicklung im Plangebiet in den Blick zu nehmen.</p>	
T 09		<p>Die Zulassung von sogenannten Störfallbetrieben erfolgt im Einzelfall im Rahmen gesetzlich geregelter Genehmigungsverfahren. Aufgrund der regionalplanerischen Vorgaben, an die die Bauleitung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen ist, kommt ein Ausschluss von sogenannten Störfallbetrieben bereits auf Ebene der Bauleitung nicht in Betracht (siehe dazu Planbegründung, S. 45 ff).</p>	
T 09	<p>Da die Abstände nur zur Wohnbebauung hin eingehalten werden müssen, sind Umwelt, Natur und die umgebende Infrastruktur entsprechend dringlicher gefährdet durch giftige Freisetzungen in Luft, Wasser und Boden, Brände (die auf Bäume übergreifen können) und Emissionen (die Infrastruktur zerstören können).</p>	<p>Bei Genehmigung von Anlagen und Betrieben, einschließlich sogenannter Störfallbetriebe, sind anhand der konkreten Anlagentypen und der daraus im Einzelfall möglichen Risiken nach den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen ausreichende Schutzvorkehrungen gegen Umweltbelastungen vorzusehen.</p>	
T 09	<p>Auch Havarien zwischen Störfallanlagen und benachbarten Windrädern auf der ehemaligen Landebahn werden nicht thematisiert.</p> <p>Da aber zwischen Betriebsbereichen nach Störfallverordnung auch ausreichend Abstände eingehalten werden müssen, um z.B. „Dominoeffekte“ zu verhindern, und aus der Bebauungsplanung nicht hervorgeht, welche Abstände wo eingeplant sind, ist ein konkreter Bedarf anscheinend nicht gegeben. Mehr noch, es soll ein Angebot geschaffen werden, das zuvor nicht existierte.</p>	<p>Eine seriöse Betrachtung von „Havarien zwischen Störfallanlagen und benachbarten Windrädern auf der ehemaligen Landebahn“ ist nicht möglich, da es sich bei dem Bebauungsplan Elm-131 um eine Angebotsplanung handelt und konkrete Vorhaben zur Beurteilung nicht feststehen.</p>	
T 09	<p>Auch wenn im Regionalplan kein expliziter Ausschluss von Störfallanlagen/-betrieben erfolgte, kann im Umkehrschluss nicht davon ausgegangen werden, dass die Zweckbindung „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ die Einbeziehung von Störfallanlagen/-betriebe vorschreibt.</p>	<p>Der Regionalplan Düsseldorf sieht vor, dass im GIB-Z Niederkrüchten flächenintensive Vorhaben und erheblich belastigende Gewerbebetriebe zulässig sein sollen. Dies schließt Betriebe im Anwendungsbereich der Störfallverordnung grundsätzlich ein.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09	<p>Es fehlt ein adäquater Brandschutzplan. Die Verkehrswege lassen eine schnelle Evakuierung des Geländes und die Zufahrt von Feuerwehr und anderen Organisationen zur Gefahrenabweg, etwa dem THW, im Bedarfsfall nicht zu. Ein Übergreifen eines Großbrandes oder einer giftigen Rauchwolke auf Ort Elmpt und angrenzende deutsch-niederländische Naturschutzgebiete ist nicht auszuschließen. Auch ist bei den Ausmaßen des Industrieparkes eine Berufsfeuerwehr zu fordern.</p>	<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde zum Anlass genommen, eine frühzeitige Fortschreibung gegenüber der fünfjährigen Fortschreibungsfrist von Brandschutzbedarfsplänen anzustoßen. Dieser hat die Aufgabe, die Frage der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu klären. Grundsätzlich ist zunächst davon auszugehen, dass eine normal aufgestellte Feuerwehr der Errichtung eines Industriegebietes, welches verschiedene Firmen beherbergt, gewachsen ist. Voraussetzung hierfür ist auch, dass die verschiedenen Säulen des Brandschutzes miteinander harmonisieren. So ist auf Ebene der Baugenehmigungen auf eine enge Einbindung des vorbeugenden Brandschutzes zu achten. Entsprechende Brandschutzgutachten haben der Lage des Gebietes ausreichend Rechnung zu tragen.</p>	
T 09		<p>Durch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sinkt auch das Gefährdungspotential der Objekte, womit sich dies wieder auf die erforderliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehr auswirkt. Die Einstufung in städtische und ländliche Gebiete ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung, aus verschiedenen Fachgremien sowie auch aus landesweiten Empfehlungen. Die Kriterien des Amtes für Bevölkerungsschutz des Kreises Viersen dazu sind in der Rettungsdienstbedarfsplanung öffentlichen einsehbar. Betrachtet wird dabei nicht etwa ein einzelnes Siedlungsgebiet, sondern immer die gesamte Kommune bzw. Gemarkung. Ein neu ausgewiesenes Bebauungsplangebiet hat daher in der Regel keine Auswirkungen auf diese Einstufung, es sei denn, es hat derart gravierende Auswirkungen auf das gesamte kommunale Siedlungsgefüge, dass Bevölkerungsdichte etc. sich sprunghaft verändern.</p>	
T 09		<p>Nach Mitteilung der Brandschutzdienststelle im Amt für Bevölkerungsschutz des Kreises Viersen bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Berufsfeuerwehr der Gemeinde Niederkrüchten ist daher nicht erforderlich. Im Übrigen sind auch in anschließenden Baugenehmigungsverfahren die Anforderungen des baulichen Brandschutzes und spezifischer Regelungen zum vorbeugenden Brandschutz zu berücksichtigen, sodass gegebenenfalls bauliche oder betriebliche Lösungen herzustellen sind, um einen ausreichenden Brandschutz zu gewährleisten. Dies ist im Einzelfall anhand der jeweiligen betrieblichen Besonderheiten zu beurteilen und nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09	<p>d) (Keine!) Zulassung von Gefahrgut- und Chemikalien-Lagerung / -Umschlag</p> <p>Auch wenn ggf. zu Anträgen dieser Art und Tätigkeiten weder BImSchG noch die Störfallverordnung herangezogen werden, schliesst das nicht entsprechende Gefahren und Risiken aus diesen Tätigkeiten aus. Hier sei nochmal auf den unzureichenden Brandschutzplan und die nicht auf solche Gefahren ausgerichtete, größtenteils freiwillige Feuerwehr der umliegenden Gemeinden und des Kreises Viersen hingewiesen. Auch hier wird auf die besonderen Gefahren bei Waldbrand und auf mögliche Gewässer- und Grundwasserschädigung hingewiesen.</p>	<p>Seitens der Gemeinde Niederkrüchten ist die Besonderheit des Bebauungsplans Elm-131 gegenüber anderen Bebauungsplänen bekannt. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde zum Anlass genommen, eine frühzeitige Fortschreibung gegenüber der fünfjährigen Fortschreibungsfrist von Brandschutzbedarfsplänen anzustoßen. Dieser hat die Aufgabe, die Frage der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu klären. Grundsätzlich ist zunächst davon auszugehen, dass eine normal aufgestellte Feuerwehr der Errichtung eines Industriegebietes, welches verschiedene Firmen beherbergt, gewachsen ist. Voraussetzung hierfür ist auch, dass die verschiedenen Säulen des Brandschutzes miteinander harmonisieren.</p> <p>So ist bei der Neuerrichtung des Industriegebiets auf eine enge Einbindung des vorbeugenden Brandschutzes zu achten und so müssen auch entsprechende Brandschutzgutachten von den einzelnen Bauherren eingefordert werden. Die Brandschutzgutachten sollten auch der peripheren Lage des Industriegebietes ausreichend Rechnung tragen. Durch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sinkt auch das Gefährdungspotential der Objekte, womit sich dies wieder auf die erforderliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehr auswirkt.</p> <p>Der gesetzlichen Pflicht zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung kommt die Gemeinde Niederkrüchten derzeit durch die Aufstellung eines Löschwasserbedarfsplanes nach. Hierfür werden gemäß des DVGW-Arbeitsblattes W 405 anhand der üblichen Bebauung und dem Gefährdungspotential Löschwasserbedarfe abgeleitet. Die Einhaltung der Anforderungen wird im Rahmen einer Abweichungsanalyse erarbeitet und erforderliche Maßnahmen ergriffen. Sollte über den für Industriegebiete üblichen Bedarf von 192 m<sup>3</sup>/h über zwei Stunden ein objektbezogener Löschwasserbedarf im Rahmen von Brandschutzgutachten festgestellt werden, ist dieser durch den Betreiber des Objektes sicherzustellen. Sofern hieraus besondere Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung resultieren, sind auch diese durch den Betreiber zu errichten.</p>	
T 09			
T 09			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09	<p>e) (keine!) Zulassung von Logistik- und Großbetrieben</p> <p>Aus dem Altlastenbericht geht hervor, dass lt. Kaufvertrag ein Gewerbe- und Logistikpark geplant ist. Dies würde vor allem die Ansiedlung von Lagerhallen, die anscheinend bis ca. 40 m hoch werden dürfen (über GOK) und Umschlagflächen und entsprechender Tank-, Reinigungs- und Reparaturbetriebe betreffen. Das daraus resultierende Verkehrsaufkommen v.a. mit Schwerlastverkehr würde Umgebungslärm und Luftverschmutzung um ein vielfaches erhöhen, und das mitten in einem Landschafts-, Natur- und Vogelschutzgebiet mit zahlreichen Biotopen. Auch wenn Berechnungen, Szenarien und Prognosen in Fachgutachten keine oder wenig zusätzliche Belastung ergeben, sind diese weder ein Nachweis noch juristisch belastbar, wenn sie sich als fehlerhaft oder unzureichend herausstellen.</p>	<p>Die gesetzlichen Anforderungen für die Prüfung von potentiellen Umweltauswirkungen wurden im Aufstellungsverfahren berücksichtigt. <b>Da die spätere Nutzung im Planungsstadium noch nicht im Einzelnen bekannt ist, genügt die Prognose potentieller Umweltauswirkungen. Dadurch werden die Anforderungen für die Bauleitplanung (hier Angebotsbebauungsplan!) erfüllt.</b></p>	
T 09	<p>Es existieren keine ausreichenden Daten zur Erhebung von Verkehrslärm, Lichtemissionen, Feinstaub, Verkehrsaufkommen vor Inbetriebnahme des Industriegebietes. Diese sind für den Ort Elmpt und die angrenzenden Naturschutzgebiete zu fordern. Des Weiteren müssen Vergleichsmessungen auch nach Inbetriebnahme und zwar kontinuierlich erfolgen.</p>	<p>Das Plangebiet selbst befindet sich <u>nicht innerhalb</u> eines Landschafts-, Natur- und Vogelschutzgebiets so dass direkte Auswirkungen im Sinne eines Flächenverlustes auszuschließen sind. Mögliche indirekte Auswirkungen auf Schutzgebiete in der Umgebung wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens soweit geprüft und bewertet, wie dies aufgrund der Regelungen eines Angebotsbebauungsplans möglich ist.</p>	
T 09		<p>Die verkehrlichen Auswirkungen sind im Rahmen der Verkehrsuntersuchung ausführlich untersucht und bewertet worden. In diesem Zusammenhang erfolgten auch umfangreiche Verkehrserhebungen. Lösungsvorschläge für die zu erwartenden Konflikte wurden erarbeitet und sind Grundlage der weiteren Planungen. Für die Bewertung der schalltechnischen Auswirkungen wurde eine umfassende Geräuschimmissionsprognose durchgeführt. Die Auswirkungen auf Luftschadstoffe sind im Rahmen eines lufthygienischen Gutachtens untersucht und bewertet worden. Für die Abarbeitung der genannten Belange im Rahmen des Aufstellungsverfahrens liegen bzw. lagen somit – bezogen auf eine der Bebauungsplanebene angemessene Tiefe - ausreichende Daten vor. Die, aus Sicht der Verwaltung, fachlich qualifiziert, nach anerkannten Methoden und unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben und Richtlinien erarbeiteten Untersuchungen wurden im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3, 4 BauGB veröffentlicht und stehen bzw. standen damit auch der Öffentlichkeit sowie Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Verfügung.</p>	
T 09			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09		Für Vergleichsmessungen sieht die Verwaltung derzeit kein Erfordernis. Für alle Maßnahmen, die keine hohe Prognosesicherheit gemäß dem Leitfaden des MKULNV „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ haben, ist ein ökologisches Monitoring vorzunehmen, das die Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahmen kontrolliert und im Bedarfsfall nachsteuert.	
T 09	Großbetriebe schaffen eine Barrierefunktion für Tiere aber auch für das lokale Klima. Schon jetzt stellen die Startbahnen eine Hitzeinsel dar, die in das lokale Klima eingreift. Dies wird sich durch die Hallenbebauung verstärken. Im Sinne der Vernetzung der NSG ist dieser Aspekt unzureichend untersucht. Die Bebauung und der hohe Versiegelungsgrad sind aus diesem Grunde für die angrenzenden Biotope eine Gefahr und abzulehnen.	Mögliche negative Veränderungen des Lokalklimas werden durch gezielte Begrünungsmaßnahmen abgepuffert. Dennoch ist der Annahme zuzustimmen, dass durch die Erhöhung des Versiegelungsgrads absehbar lokale Temperaturerhöhungen und Veränderungen der Luftzirkulation bedingt werden, die auf Ebene der Bauleitplanung durch Vermeidungsmaßnahmen und grünordnerische Festsetzungen nicht vollständig unterbunden werden können. Sie werden daher auf dieser Planungsebene als abwägungserheblicher Umweltbelang eingestuft mit der Zielsetzung, diesen Belang im Zuge der baulichen Umsetzung in den Fokus zu rücken und zu prüfen, ob hier durch weitere Optimierungsmaßnahmen entgegengewirkt werden kann. Eine bestehende Vernetzungsfunktion umliegender Naturschutzgebiete wird hierdurch absehbar nicht beeinträchtigt, da die großflächigen Schutzgebiete insbesondere im Westen eine räumliche Verbindung aufweisen. Mit der Planung werden vielmehr bewusst bisher baulich genutzte Flächen in Anspruch genommen, die einer entsprechenden städtebaulichen Folgenutzung zugeführt werden sollen und gemäß der übergeordneten planungsrechtlichen Zielsetzung nicht der weiteren Ausweitung von Schutzgebieten vorbehalten sind.	
T 09	<p><i>f) Umgehung einer Gesamtbetrachtung?</i></p> <p>Die Planungen folgen einer Salamiaktik, die einen Überblick über die Auswirkungen der gesamten Planung verhindert. Bei mehreren FNP-Änderungen und mehreren Bebauungsplänen stellt sich die Frage, ob hier nicht eine strategische Umweltprüfung (SUP) für das ganze, zusammenhängende Gebiet hätte durchgeführt werden müssen. Der FNP basiert auf dem 2019 geänderten Landesentwicklungsplanes, der mit Urteil von 2024 für unwirksam erklärt wurde. Dies stellt die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes in Frage.</p>	<p>Die 61. Flächennutzungsplanänderung betrifft das gesamte, bereits baulich genutzte Gebiet des ehemaligen Militärstandorts Elmpt. In diesem Verfahren wurde die gesetzlich erforderliche Umweltprüfung durchgeführt. Nach den Regelungen des UVPG und des BauGB ersetzt die in der Bauleitplanung erforderliche Umweltprüfung die in der Einwendung geforderte Strategische Umweltprüfung.</p> <p>Die rechtliche Wirksamkeit des Bebauungsplanes wird nicht dadurch berührt, dass das OVG NRW mit Urteil vom 21.03.2024 – 11 D 133/20.NE – einzelne Festlegungen der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans für unwirksam erklärt hat. Aufgrund des Urteils gelten nunmehr die Regelungen des ursprünglich erlassenen LEP wieder. Diese für unwirksam erklärten Regelungen betreffen das hiesige Planverfahren nicht, sodass die Gemeinde nicht zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet ist.</p>	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09		Der Bebauungsplan selbst wird erst nach der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und dem Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat sowie die anschließende öffentliche Bekanntmachung rechtswirksam.	
T 09	<p><i>g) Beurteilungsgebiet für Umweltprüfung zu gering</i></p> <p>Auch die Beschränkung der Umweltprüfung auf einen Radius von 1 km ist viel zu gering. Für die geplanten o.g. emissionsträchtigen Anlagen nach BImSchG ist gemäß TA Luft 4.6.2.5 für das Beurteilungsgebiet um einen Schornstein vom 50-fachen der Schornsteinhöhe auszugehen. Legt man allein die auf dem Gelände maximale Gebäudehöhe von 40 und 3 m für Aufbauten zu Grunde, ist ein Beurteilungsgebiet von mind. 2,15 km anzusetzen. Demnach ist der Umweltbericht unzureichend und dem erweiterten Beurteilungsgebiet anzupassen!</p>	Die Umweltprüfung ist nach den Maßgaben des Baugesetzbuchs erfolgt und berücksichtigt in ihrem Untersuchungsgebiet alle Auswirkungen, die sich auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans bereits auf dieser Planungsebene prognostizieren lassen. Der Lufthygienische Untersuchungsbericht der ACCON GmbH vom 03.04.2023 berücksichtigt das von den Einwendenden geforderte Beurteilungsgebiet nach Ziff. 4.6.2.5 TA Luft, weil die potentiellen Auswirkungen in einem Bereich von 8.000 m x 8.000 m betrachtet werden (siehe S. 28).	
T 09		Die hier betrachteten Beispielbetriebe sind jedoch für das Bauleitplanverfahren lediglich exemplarisch untersucht worden und sind nicht konkreter Inhalt der Umweltprüfung mit Blick auf die Anlagenzulässigkeit. Eine diesbezügliche fach-gutachterliche Untersuchung kann erst im Rahmen eines potenziellen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens für einen konkreten Anlagenstandort oder Betrieb erfolgen.	
T 09	<p><b>2) Flächennutzung/Versiegelung</b></p> <p>a) Die <b>Flächenbilanz</b> in der Begründung ist lediglich eine Aufstellung der geplanten Flächen, eine Flächenermittlung zu finden. Die Flächenbilanz aus dem Umweltbericht ist nicht eindeutig hinsichtlich der versiegelten Flächen. lässt aber schon eindeutig eine Reduzierung von Waldfläche (Reduzierung um 4,2 ha) und Brachfläche erkennen. Das kann mit der künstlich hinzugenommen Ausgleichsfläche nicht ausgeglichen werden.</p>	Die Flächenbilanz in der Begründung (Teil 1) zum Bebauungsplan Elm-131 stellt eine Übersicht der festgesetzten Flächennutzungen dar und ist nicht als Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung zu verstehen. Diese erfolgt im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan. Der Bebauungsplan setzt als Maß der baulichen Nutzung u. A. eine Grundflächenzahl von 0,8 für die Baugebiete fest, anhand derer der maximal zulässige Versiegelungsgrad errechnet werden kann. Durch den Bebauungsplan wird die teilweise Inanspruchnahme bisheriger Waldflächen planungsrechtlich vorbereitet. Die maximale Größenordnung der potenziell möglichen Inanspruchnahme bisheriger Waldflächen (sowie anderer, bisher un bebauter Flächen im Plangebiet) wurde bilanziert und wird entsprechend geltender gesetzlicher Vorgaben ausgeglichen.	
T 09		Die absehbaren Auswirkungen der Bauleitplanung auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Elm-131 dargelegt und bewertet.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09	b) Die <b>Geodaten</b> angaben sind im Geoportal Niederrhein nicht nachvollziehbar. Insbesondere die Flur- und Flurstücksangaben sind inkompatibel. Hier sind auch allein 3 FNP-Änderungen für das gesamte Gebiet angegeben.	Verantwortlich für den Inhalt im Geoportal Niederrhein ist der Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN). Das Geoportal dient der kostenfreien Bereitstellung von Geodaten der angeschlossenen Kommunen. Unter anderem werden in Aufstellung befindliche und rechtskräftige Baulietpläne dort eingestellt. Auf der Liegenschaft des ehemaligen britischen Militärgeländes sind aktuell drei in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplanänderungen dargestellt. Neben der 61. Änderung umfasst dies die 67. Änderung sowie den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“. Es handelt sich hier im Übrigen um eine Anregung, von der Inhalte und Verfahren des Bebauungsplans Elm-131 nicht berührt werden.	
T 09	c) Der häufig als <b>Nutzungskonzept</b> zitierte Masterplan ist nicht Bestandteil der ausgelegten Unterlagen. Er beinhaltet lt. den Zitaten aber auch keine konkrete Angaben zu den Betriebsarten und Anlagentypen für das Gelände selbst. Es werden v.a. Arbeitsplätze aus logistikintensiven Gewerbe- und Industriebetrieben abgeleitet, ohne zu definieren, was denn hier produziert und hin und her gefahren werden soll.	Mit dem Masterplan hatte die heutige Haupt-Grundstückseigentümerin im Plangebiet beispielhaft ein städtebauliches Strukturkonzept vorgelegt, das im Übrigen auch Grundlage für die Grundstückskaufverhandlungen mit dem Bund war. Auch wenn in diesem Zusammenhang Annahmen für die Nutzungsentwicklung getroffen wurden, <b>ergibt sich aus dem Masterplan weder ein konkreter Vorhabenbezug noch eine rechtliche Verbindlichkeit.</b> <b>Das Spektrum der zulässigen Nutzungen in den festgesetzten Industrie- und Gewerbegebieten richtet sich nach den §§ 1, 8, 9 BauNVO und den (textlichen) Festsetzungen des Bebauungsplans Elm-131.</b> Insofern lässt sich auf der Bebauungsplanebene noch nicht „definieren, was denn hier produziert und hin und her gefahren werden soll.“	
T 09	d) Mit den im B-Plan dargestellten Flächen für Industrie und Gewerbe ist von einer hohen zusätzlichen <b>Versiegelung</b> auszugehen, die u.a. erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser und die Altlastenzugänglichkeit hat.	Die absehbaren Auswirkungen der Bauleitplanung auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Elm-131 dargelegt und bewertet.	
T 09		Eine Versiegelung von potenziell belasteten Bodenstandorten verringert grundsätzlich das Schadenspotenzial. Allerdings besteht nach aktueller Einschätzung der Unteren Bodenschutzbehörde auch bei unversiegelten Flächen aktuell keine besondere Gefährdung. Bereiche in denen bauliche Eingriffe in den Untergrund oder Bodenverlagerungen erfolgen oder die zukünftig unversiegelt sein sollen, werden grundsätzlich bodenschutzfachlich untersucht und im Bedarfsfall saniert, so dass durch die derzeit vorhandenen lokalen Schadstoffkonzentrationen im Boden auch zukünftig kein erhöhtes Gefährdungspotenzial bestehen wird.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09	<p>e) Unklar ist, inwieweit auch tiefbauliche Maßnahmen für Keller oder Garagen zulässig sein sollen. Sie können zu einer <b>Verdrängung</b> von oberflächennahem Wasser führen, was in niederschlagsreichen Zeiten Staunässe verursachen kann.</p>	<p>Vorhandene Altlasten werden in dem durch fachgutachterliche Expertise als sanierungsrelevant erachteten Umfang saniert. Dies geschieht in enger Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) des Kreises Viersen und unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit.</p>	
T 09		<p>Eine Altlastensanierung erfolgt, sofern erforderlich, nach der Entsiegelung der Flächen und vor Beginn der Neubauarbeiten. Ziel ist es, einzelne Parzellen aus dem Altlastenkataster entfernen zu lassen und diese lediglich als sanierte Altstandorte nachrichtlich zu führen. Sollte es technisch nicht möglich sein, eine Altlast vollständig zu sanieren, ist nicht von einer weiteren Mobilisierung der schädlichen Bodenveränderung unter der Neubebauungsversiegelung auszugehen, da in diesen Bereich kein Niederschlagswasser mehr eindringen kann. Somit ist auch keine weitere nachteilige Auswirkung von Schadstoffen auf den Wasserhaushalt des Grundwasserkörpers in diesen Bereichen abzuleiten.</p>	
T 09		<p>Keller und (Tief-) Garagen werden im Bebauungsplan Elm-131 nicht ausgeschlossen und sind somit u. A. gemäß § 12 BauNVO in den Baugebieten grundsätzlich zulässig. Ob, wo und in welchem Umfang solche baulichen Anlagen im Plangebiet entstehen werden, ist abhängig von den einzelnen Vorhaben kann im Bebauungsplan nicht quantifiziert werden.</p>	
T 09		<p>Eine ausreichende Starkregenvorsorge für private Gebäude und Grundstücke zu treffen, liegt in der Eigenverantwortlichkeit der künftigen Bauherrenschaft. Hierauf wird im Bebauungsplan hingewiesen. Aufgrund der Bodenverhältnisse im Plangebiet (gut versickerungsfähige Böden) und eines Grundwasserstands von etwa 18 m bis 20 m unter Geländeoberkante (GOK) kann die vertiefende Betrachtung zum Umgang mit Starkregen- bzw. Hochwassergefahren auf der Genehmigungsebene erfolgen.</p>	
T 09		<p>Der Umgang und die mögliche Verdrängung von Oberflächenwasser werden auf Ebene der Baugenehmigung im Rahmen der Entwässerungsplanung untersucht und im Bedarfsfall mit planerischen Lösungen bedacht.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09	<p><b>3) Altlasten/Bodenschutz</b>  Der Bericht zu Altlasten und Hydrgeologie ist nur eine komprimierte Zusammenfassung, lässt noch viele Fragen offen, und Nutzungsmöglichkeiten oder Ausschlüsse bleiben ungeklärt.</p>	<p>Die bodenkundlichen und hydrogeologischen Untersuchungen werden für das Bauleitplanverfahren in einer Tiefe erarbeitet und dokumentiert, wie dies für den Detailgrad einer Angebotsbebauungsplanung erforderlich ist. Im Vordergrund stehen hier grundlegende Fragen der Bebaubarkeit und der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes sowie zum Umgang mit vorhandenen Schadstoffbelastungen. Grundsätzlich werden sämtliche baulichen Arbeiten innerhalb des Plangebiets kontinuierlich durch ein bodenschutzfachliches Gutachterbüro begleitet und für die jeweilige Genehmigungsplanung entsprechend aufbereitet und dokumentiert. Zudem erfolgt bei allen bodenschutzrechtlichen Fragestellungen eine enge fachliche Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde.</p>	
T 09		<p>Der Bericht zu Altlasten und Hydrogeologie ist als komprimierte Zusammenfassung angelegt. Detaillierte Informationen können den einzelnen Gutachten entnommen werden, die über Jahrzehnte hinweg erstellt wurden. Diese Gutachten sind bei der BImA und dem Kreis Viersen anzufragen. Sanierte Altlastenflächen unterliegen keinen Nutzungsbeschränkungen im Hinblick auf ehemalige Kontaminationen. Bereiche, die nicht vollständig saniert werden können, werden weiterhin überwacht, bis die festgelegten Sanierungszielwerte erreicht sind. Solange keine Gefahr für Leib und Leben besteht – wofür es aktuell keinen Anlass gibt – sind die Nutzungsmöglichkeiten vielfältig.</p>	
T 09	<p>a) Daten zu <b>Bodenuntersuchungen</b> fehlen, es wird auf frühere Gutachten hingewiesen, die nicht ausliegen. So ist z.B. unklar, wo welche Bohrungen in welcher Tiefe zu welchen Untersuchungs-Ergebnissen führten.</p>	<p>Bodenuntersuchungen wurden im Auftrag der Royal Air Force, des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (BLB NRW) sowie des Kreises Viersen bis 2015 durchgeführt. Ab 2015 erfolgten die Untersuchungen im Auftrag der BImA und des Kreises Viersen. Die hierzu erstellten Gutachten sind nicht Teil der Veröffentlichung, da diese Untersuchungen von Dritten beauftragt wurden und ohne deren Zustimmung nicht weitergegeben werden dürfen. Diese Unterlagen müssen daher eigenständig bei den entsprechenden Institutionen angefragt werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09	<p>b) Die <b>Freigabe</b> von Flächen als altlastenfrei - wie für drei Hangars, das Airterminal oder auch von Kellern in der Housing-Area - aufgrund <b>lediglich organoleptischer</b> Boden-Bewertung - lässt den tatsächlichen Nachweis einer seriösen Bodenuntersuchung mit labortechnischen Analysen vermissen.</p>	<p>Die von der BImA beauftragte Firma GEOBIT ist seit Ende der 1990er Jahre auf dem Gelände tätig und hat seither über 1.200 Bohrungen durchgeführt, die laborchemisch in den Bereichen Boden, Bodenluft und Grundwasser analysiert wurden. Derzeit sind auf dem Areal mehr als 170 Grundwassermessstellen (GWM) installiert, um die Grundwassersituation kontinuierlich zu überwachen und zu beurteilen. Die dazugehörigen Gutachten, einschließlich der Tiefenangaben der Bohrungen und der Untersuchungsergebnisse, liegen dem Kreis Viersen vor. Auch die Ergebnisse der Untersuchungen durch die Mull und Partner Ingenieurgesellschaft (M&amp;P) sind dem Kreis bekannt.</p>	
T 09		<p>Auf Basis der Ergebnisse der vorangegangenen Kampagnen konnte festgestellt werden, wo sich Belastungen im Boden und im Grundwasser befinden. Diese Ergebnisse dienen als Grundlage für die von M&amp;P erstellte Übersichtskarte zu Altlasten und kontaminationsverdächtigen Flächen. Viele der notwendigen Bodenuntersuchungen haben noch gar nicht begonnen, da die Flächen zur Befahrung noch versiegelt sind oder die Flächen nicht in absehbarer Zeit in Anspruch genommen werden.</p>	
T 09		<p>Die Freigabe von Flächen erfolgt grundsätzlich durch bzw. in enger Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde.</p>	
T 09		<p>In vielen Fällen haben die oben genannten laborchemischen Voruntersuchungen zur Altlastenerkundung keine Belastungen bestätigt. Besonders im Bereich der Wohngebäudebebauung (Housing Area) zeigen die durchgeführten Untersuchungen keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, weshalb dieser Bereich nicht im Altlastenkataster vermerkt ist. Dennoch wird für alle Verdachtspunkte und Belastungsschwerpunkte beim Rückbau eine fachgutachterliche Begleitung gefordert und durch M&amp;P sichergestellt. In enger Zusammenarbeit mit der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) des Kreises Viersen werden im Falle eines Schadens geeignete Maßnahmen geprüft und umgesetzt.</p> <p>Wenn nach der Entsiegelung nur das Geogen (also unbelasteter, standorttypisch anstehender Boden) ohne Anzeichen einer schädlichen Bodenveränderung (Kontamination) angetroffen wird, werden zusätzlich Testschürfe angelegt, um den Untergrund weiter zu prüfen und gleichzeitig das natürliche Bodengefüge möglichst wenig zu stören. Sollten auch hier keine Verdachtsmomente auf eine Belastung bestehen, ist aus fachgutachterlicher Sicht eine organoleptische Ansprache ausreichend. Es gibt keine Notwendigkeit, sauberen Boden ohne Sanierungsrelevanz weiter zu analysieren.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09		Die Analysen dienen dem Zweck, Belastungsherde einzugrenzen, kontaminiertes Bodenmaterial zu identifizieren und einem geeigneten Entsorgungsweg zuzuführen. Dies trägt zur Kostenreduktion bei, ist im Sinne der Nachhaltigkeit und Vorsorge sowie im Hinblick auf den Bodenschutz empfehlenswert.	
T 09	c) Die <b>chemischen Analysen</b> aus dem <b>Grundwassermonitoring</b> mit einem Flurabstand zwischen 10 und 20m ersetzen auch keine Analyse von Bodenproben oberhalb des Grundwasserleiters, in den die Schadstoffe aus dem Boden bereits verfrachtet wurden.	Wie bereits erwähnt, wurden bisher über 1.200 Bohrungen durchgeführt, die laborchemisch in den Bereichen Boden, Bodenluft und Grundwasser analysiert wurden. Diese Analysen erfolgten gemäß den Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie weiteren relevanten Leitfäden. Es ist zu beachten, dass Daten von Dritten, die nicht freigegeben sind, ohne deren Zustimmung nicht weitergegeben werden dürfen.	
T 09	d) Es fehlen auch nachvollziehbare Erläuterungen z.B. über eine ursprünglich etwa 900 m lange Kerosinfahne im Bereich des Tanklagers 1, die angeblich aufgrund des Gefälles im Grundwasserleiter und unter Zugabe von technischem Nitrat zur Anregung des Wachstums von <b>Kerosin zersetzenden Bakterien</b> auf „natürlichem Wege“ abgebaut wird. Die Einbringung von Nitrat ist angesichts der angrenzenden NSG mit Magerrasenstandorten sowie insbesondere dem FFH-Gebiet Boschbeektal abzulehnen.	Alle Erläuterungen hierzu sind in dem entsprechenden Gutachten der GEOBIT festgehalten und können bei der BImA oder dem Kreis Viersen angefragt werden. Die Sanierung des angeführten Grundwasserschadens liegt nicht in der Zuständigkeit der heutigen Haup-Grundstückseigentümerin im Plangebiet und wurde zwischen der BImA (frühere Grundstückseigentümerin) und der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt.	
T 09	<b>4) Wasser / Wasserversorgung</b> <i>a) Trinkwasserversorgung</i> Es darf bezweifelt werden, dass die wasserrechtliche Kapazität des Wasserwerks der Gemeindewerke Niederkrüchten (GWN) für die Versorgung der Gesamtentwicklung auf dem ehemaligen Militärgelände und weitere Neubaugebiete in der Gemeinde mit Trinkwasser ausreicht.	Die Versorgung der Gemeinde Niederkrüchten erfolgt über Tiefenbrunnen, durch die Trinkwasser in ausreichendem Maße zur Verfügung steht. Die wasserrechtliche Kapazität des Wasserwerks ist, nach eigener Auskunft der Gemeindewerke Niederkrüchten (GWN), langfristig ausreichend <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ sowohl für die Versorgung der Gesamtentwicklung auf dem ehemaligen Militärgelände</li> <li>▪ als auch für die Entwicklung und Versorgung bestehender Gebiete und weiterer Neubaugebiete in der Gemeinde mit Trinkwasser.</li> </ul>	
T 09		Die Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN) als Wasserversorger der Gemeinde Niederkrüchten kann nach derzeitigem Stand die angenommenen Wasserverbrauchsmengen für das neue Gewerbegebiet liefern. Bereits im Jahr 2020 hat die GWN die Niederrhein Netzgesellschaft mbH (NGN) damit beauftragt, die Erschließung und damit auch die Wasserverbrauchsmengen für den neuen Energie- und Gewerbepark vorzuplanen. In ihrem "Versorgungskonzept" prognostiziert die NGN in Anlehnung an eigene Erfahrungswerte bei der Erschließung von Gewerbeflächen für Gewerbe und Logistik im gesamten Gemeindegebiet Niederkrüchten einen jährlichen Wasserverbrauch von 65.000 cbm.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09		<p>Gemäß Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.03.2011 ist der GWN als Betreiberin der Wassergewinnungsanlage erlaubt worden, bis zum 31.12.2040 jährlich max. 1.400.000 cbm Wasser jährlich zu entnehmen. In den Jahren 2016 – 2023 lag der Wasserbedarf im GWN-Versorgungsgebiet bei rd. 840.000 cbm im Jahr. Im Rahmen der kürzlich erfolgten erstmaligen Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes gemäß § 38 Abs. 3 Landeswassergesetz NRW ist durch das beauftragte Institut eine erneute Wasserbedarfsprognose aufgrund von aktualisierten/hochgerechneten Einwohnerzahlen – auch durch neue Baugebiete - vorgenommen worden. Diese Prognose ergibt in den Jahren 2030 und 2040 einen Jahresbedarf von rd. 1.000.000 cbm.</p> <p><b>Der Wasserbedarf bis zum Jahr 2040 ist damit gedeckt.</b></p>	
T 09		<p>Da der Auslastungsgrad des mittleren Jahresbedarfs und des Spitzentagesbedarfs ca. 70 % der maximal möglichen Wasserförderung an Grundwasser beträgt, wird auch kein Risiko hinsichtlich einer möglichen Wasserknappheit durch den Klimawandel in Zukunft gesehen.</p>	
T 09		<p>Die Kosten für die notwendigen baulichen Maßnahmen für die Verteilung und den Druckaufbau für die Versorgung des neuen Energie- und Gewerbeparks werden zum größten Teil der heutigen Haupt-Grundstückseigentümerin im Plangebiet übernommen.</p>	
T 09		<p>Bislang ist es vorgesehen, die Zuleitungen auf 96 cbm/h auszulegen sowie für einen evtl. Löschwasserbedarf und den ausreichenden Druck einen zusätzlichen Behälter mit Druckerhöhungsanlage auf Kosten des Investors zu errichten. Damit wird ein Grundschutz mit 96 cbm/h gemäß DVGW-Arbeitsblatt W405 für zwei Stunden gesichert, ohne darüber hinausgehenden Objektschutz vorzusehen.</p>	
T 09		<p>Im gesamten Gemeindegebiet können zusätzlich nicht mehr als 96 cbm/h über das öffentliche Trinkwassernetz bereitgestellt werden. Generell gilt bei der Betrachtung der verfügbaren Löschwassermengen immer, dass alternative Quellen (z. B. Löschteiche, Löschwasserbehälter bzw. -zisternen etc.) dem Trinkwasser in jedem Fall vorzuziehen sind.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09		<p>Nach Einschätzung des mit der Überarbeitung des Wasserversorgungskonzeptes beauftragten Instituts zeigt sich, dass die Zunahme der Versickerungsmenge im Jahr 2030 durch RWE Power AG praktisch keinen Einfluss auf die Wasserbilanz des zweiten Grundwasserleiters im Einzugsgebiet der GWN hat; gleichzeitig aber eine Erhöhung der positiven Wasserbilanz im vierten Grundwasserleiter zur Folge hat. Wenn der Braunkohletagebau im Jahr 2030 eingestellt wird, wird die Sümpfung dennoch solange fortgesetzt, bis der Tagebausee mit Rheinwasser gefüllt ist, um die Feuchtgebiete der Niers-Nette-Schwalmregion zu schützen.</p>	
T 09		<p>Zur Abschätzung des Einflusses des Klimawandels wurde die prognostizierte Änderung der jährlichen Grundwasserneubildung im Zeitraum 2031 – 2060 bezogen auf den Zeitraum 1971 – 2000 herangezogen. In der Region des Wassereinzugsgebietes der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH ist demzufolge unabhängig vom betrachteten Szenario (Klimaszenario RCP 4.5 „Szenario mit nachlassender Nutzung fossiler Energieträger“ und RCP 8.5 „Weiter-so-wie-bisher“/„Worst-Case“-Szenario) <b>überwiegend mit einer leichten Zunahme der Grundwasserneubildung zu rechnen, so dass keine negativen Beeinträchtigungen der Wasserbilanzen zu erwarten sind.</b></p>	
T 09	<p>Die geplante stetige Trinkwasserversorgung im Bebauungsplangebiet durch Trinkwasserbehälter, die über das vorhandene Netz gespeist werden sollen, wirft hygienische und materialtechnische Fragen auf.</p>	<p>In Abstimmung mit den Gemeindewerken Niederkrüchten (GWN) erfolgt die („stetige“) Trinkwasserversorgung im Bebauungsplangebiet – wie üblich – über das öffentliche Netz und soll durch Trinkwasserbehälter, die über das vorhandene Netz gespeist werden, lediglich unterstützt werden (Druckerhöhung), soweit sich dieses Erfordernis im Zuge der Planumsetzung ergibt. Eine passende Versorgungsfläche ist im Bebauungsplan im nördlichen Teil des geplanten Gewerbegebiets dargestellt. Eine Grundwasserentnahme ist im Bebauungsplangebiet Elm-131 und im Bereich der Gesamtentwicklung nicht vorgesehen. Insofern sind hinsichtlich grundwasserabhängiger Ökosysteme keine negativen Auswirkungen der Planung ableitbar. Inwiefern sich hierdurch „<i>hygienische und materialtechnische Fragen</i>“ stellen und welche, ist für die Plangeberin nicht ersichtlich.</p>	
T 09	<p><i>b) Brauchwasserversorgung</i> Die Versorgung mit Betriebs-, Kühl- und Brauchwasser wird gar nicht angesprochen, obwohl z.B. viele der nach textlicher Festsetzung zuzulassenden Produktionsanlagen auf große Mengen Wasser angewiesen wären und Anlagen zur Wasserstoffherstellung und -nutzung auch nicht ausgeschlossen sind.</p>	<p>Der sog. Angebotsbebauungsplan Elm-131 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben im Sinne der §§ 8, 9 BauNVO, wobei die Nutzungen im Einzelnen noch nicht feststehen. Somit können nur allgemeine Annahmen über den Wasser- und Energiebedarf in Gewerbe- und Industriegebiete zugrunde gelegt werden, welche – abhängig vom spezifischen Vorhaben – variieren können.</p>	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09		Die festgesetzten Baugebiete werden nach dem Abstandserlass NRW gegliedert. Demnach sind im Bebauungsplangebiet Elm-131, in Abhängigkeit von den jeweiligen Abständen zu schutzwürdigen Nutzungen, Anlagen Betriebe bis zur Abstandsklasse IV grundsätzlich zulässig. Anlagen zur Wasserstoffherstellung können grundsätzlich der lfd. Nr. 15 der Abstandsklasse II (Abstand mind. 1000 m) zugeordnet werden, welche im Bebauungsplangebiet nicht zulässig ist.	
T 09	Eine Eigenversorgung von Großbetrieben ist nicht vorgesehen, aber anscheinend auch nicht ausgeschlossen.	Was die Einwendenden mit dem Satz „Eine Eigenversorgung von Großbetrieben ist nicht vorgesehen, aber anscheinend auch nicht ausgeschlossen“ konkret ansprechen wollen, wird für die Plangeberin nicht deutlich.	
T 09	Die Verfügbarkeit von ausreichend Löschwasser für Brandfälle an Anlagen, Niederschlagung von Gasaustritten, aber auch für die Bekämpfung von Waldbränden in der Umgebung wird gar nicht thematisiert.	Die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwassermenge (für Gewerbe- und Industriegebiete i.d.R. 96 l/sec über 2 Stunden) ist gewährleistet und ebenfalls im Rahmen der Genehmigungsverfahren sicher zu stellen.	
T 09		Der Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Niederkrüchten wird derzeit fortgeschrieben und wird auch die Belange des Planvorhabens beinhalten. Der Zusammenhang zur Gebietsentwicklung ist jedoch nicht unmittelbar. Hier sind Brandschutzbelange im Rahmen der Baugenehmigung maßgeblich.	
T 09		Die Einstufung in städtische und ländliche Gebiete ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung, aus verschiedenen Fachgremien sowie auch aus landesweiten Empfehlungen. Die Kriterien des Amtes für Bevölkerungsschutz des Kreises Viersen dazu sind in der Rettungsdienstbedarfsplanung öffentlich einsehbar. Betrachtet wird dabei nicht etwa ein einzelnes Siedlungsgebiet, sondern immer die gesamte Kommune bzw. Gemarkung. Ein neu ausgewiesenes Bebauungsplangebiet hat daher in der Regel keine Auswirkungen auf diese Einstufung, es sei denn, es hat derart gravierende Auswirkungen auf das gesamte kommunale Siedlungsgefüge, dass Bevölkerungsdichte etc. sich sprunghaft verändern.	
T 09		Der Brandschutzbedarfsplan regelt jedoch nicht das Thema Waldbrand, sondern die Belange des abwehrenden Brandschutzes (Hilfsfristen etc.). Die Feuerwehr der Gemeinde Niederkrüchten hat ein Waldbrandprojekt durchgeführt und verschiedene Maßnahmen (Wasserübergabepunkte, Beschilderung, Freihalten von Wegen) erarbeitet. Der Zusammenhang zur Gebietsentwicklung ist jedoch nicht unmittelbar. Hier sind die Brandschutzbelange eines konkreten Vorhabens im Rahmen der Baugenehmigung maßgeblich.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09		<p>In diesem Zusammenhang kann die Unterbringung von Löschwassertanks bzw. Sprinkleranlagen auf den Privatgrundstücken erforderlich werden. Die Zulässigkeit bestimmter Nutzungen kann u. U. mit (weiteren) Genehmigungsaufgaben verbunden sein, die sich nach anderen gesetzlichen Vorgaben richten, wie z. B. dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).</p>	
T 09		<p>Bei dem Bebauungsplan Elm-131 handelt es um eine Angebotsplanung. Aufgabe der Bauleitplanung ist es, mögliche Nutzungskonflikte zu erkennen und im planerisch gebotenen Umfang zu ihrer Lösung beizutragen. Dabei geht es jedoch nicht darum, sämtliche Fragestellungen bereits auf der bauleitplanerischen Ebene abschließend zu lösen, insbesondere jener, die sich auf der zeitlich nachfolgenden Genehmigungsebene nach anderen gesetzlichen Bestimmungen regeln und für deren Prüfung detaillierte Angaben zu einem Vorhaben vorzulegen sind. Dies betrifft auch den Umgang mit der potenziellen Gefahr von Gasaustritten bei entsprechenden Vorhaben. Eine pauschale Betrachtung und Bewertung ist in diesem Zusammenhang weder möglich noch erforderlich.</p>	
T 09		<p>Seitens der Gemeinde Niederkrüchten ist die Besonderheit des Bebauungsplan Elm-131 gegenüber anderen Bebauungsplänen bekannt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde zum Anlass genommen, eine frühzeitige Fortschreibung gegenüber der fünfjährigen Fortschreibungsfrist von Brandschutzbedarfsplänen anzustoßen. Dieser hat die Aufgabe, die Frage der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu klären. Grundsätzlich ist zunächst davon auszugehen, dass eine normal aufgestellte Feuerwehr der Errichtung eines Industriegebietes, welches verschiedene Firmen beherbergt, gewachsen ist. Voraussetzung hierfür ist auch, dass die verschiedenen Säulen des Brandschutzes miteinander harmonieren. So ist bei der Neuerrichtung des Industriegebiets auf eine enge Einbindung des vorbeugenden Brandschutzes zu achten und so müssen auch entsprechende Brandschutzgutachten von den einzelnen Bauherren eingefordert werden. Die Brandschutzgutachten sollten auch der peripheren Lage des Industriegebietes ausreichend Rechnung tragen. Durch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sinkt auch das Gefährdungspotential der Objekte, womit sich dies wieder auf die erforderliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehr auswirkt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09	<p data-bbox="181 612 479 639"><i>c) Grundwasserneubildung</i></p> <p data-bbox="181 644 1032 847">Da der <b>Grundwasserkörper</b> im Bereich der Liegenschaft und darüber hinaus aufgrund starker Entnahmen von Trink- und Brauchwasser einer hohen wasserwirtschaftlichen <b>Ausbeutung</b> unterliegt, ist die Grundwasserneubildungsrate hier v.a. in langen Trockenperioden bereits jetzt stark reduziert. Der Grundwasserstand wird bereits seit Jahren künstlich durch Versickerung von Grundwasser aus dem Braunkohletagebau gestützt.</p>	<p data-bbox="1039 193 1890 608">Der gesetzlichen Pflicht zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung kommt die Gemeinde Niederkrüchten derzeit durch die Aufstellung eines Löschwasserbedarfsplanes nach. Hierfür werden gemäß des DVGW-Arbeitsblattes W 405 anhand der üblichen Bebauung und dem Gefährdungspotential Löschwasserbedarfe abgeleitet. Die Einhaltung der Anforderungen wird im Rahmen einer Abweichungsanalyse erarbeitet und erforderliche Maßnahmen ergriffen. Sollte über den für Industriegebiete üblichen Bedarf von 192 m<sup>3</sup>/h über zwei Stunden ein objektbezogener Löschwasserbedarf im Rahmen von Brandschutzgutachten festgestellt werden, ist dieser durch den Betreiber des Objektes sicherzustellen. Sofern hieraus besondere Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung resultieren, sind auch diese durch den Betreiber zu errichten.</p>	
T 09		<p data-bbox="1039 612 1890 847">Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung haben die Gemeinden gemäß § 38 Absatz 3 des Landeswassergesetzes in NRW ein Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung in ihrem Gemeindegebiet aufzustellen. Das Konzept war den Bezirksregierungen erstmalig zum 01.01.2018 vorzulegen und ist alle sechs Jahre fortzuschreiben. Diese Fortschreibung ist in diesem Jahr erfolgt und vom Rat am 2. Juli 2024 beschlossen worden.</p>	
T 09		<p data-bbox="1039 852 1890 1054">In der Region des Wassereinzugsgebietes der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH ist demzufolge unabhängig vom betrachteten Szenario überwiegend mit einer leichten Zunahme der Grundwasserneubildung zu rechnen, so dass keine negativen Beeinträchtigungen der Wasserbilanzen zu erwarten sind. Risiken im Zusammenhang mit den Sumpfungsmaßnahmen, aber auch bedingt durch den Klimawandel wurden nicht identifiziert.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09	<p><b>Grundwassergleichen</b>pläne sind für die Abschätzung von GW-Strömungen und -neubildung unzureichend. Sie bilden lediglich das Geschehen des Erhebungstages ab und berücksichtigen nicht Verschiebungen der Wassereinzugsgebiete durch Regen- oder Trockenperioden, Sumpfungs- und Versickerungsmaßnahmen und sonstige Entnahmerechte Dritter - die gar nicht aufgeführt sind. Gerade die Auswirkungen der <b>Sümpfungs- und Versickerungsmaßnahmen</b> von Rheinbraun, die in <b>2030 beendet</b> werden sollen, werden zu umfangreichen Änderungen in der Wasserverfügbarkeit führen. Mit welcher Grundwasserneubildung nach Beendigung des Braunkohleabbaus und mit Einschränkung der Versickerung gerechnet werden kann, ist unklar und von vielen Faktoren abhängig.</p>	<p>Nach Einschätzung des mit der Überarbeitung des Wasserversorgungskonzeptes beauftragten Instituts zeigt sich, dass die Zunahme der Versickerungsmenge im Jahr 2030 durch RWE Power AG praktisch keinen Einfluss auf die Wasserbilanz des zweiten Grundwasserleiters im Einzugsgebiet der GWN hat; gleichzeitig aber eine Erhöhung der positiven Wasserbilanz im vierten Grundwasserleiter zur Folge hat. Wenn der Braunkohletagebau im Jahr 2030 eingestellt wird, wird die Sümpfung dennoch solange fortgesetzt, bis der Tagebausee mit Rheinwasser gefüllt ist, um die Feuchtgebiete der Niers-Netteschwalmregion zu schützen. Zur Abschätzung des Einflusses des Klimawandels wurde die prognostizierte Änderung der jährlichen Grundwasserneubildung im Zeitraum 2031 – 2060 bezogen auf den Zeitraum 1971 – 2000 herangezogen.</p>	
T 09		<p>In der Region des Wassereinzugsgebietes der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH ist demzufolge unabhängig vom betrachteten Szenario (Klimaszenario RCP 4.5 „Szenario mit nachlassender Nutzung fossiler Energieträger“ und RCP 8.5 „Weiter-so-wie-bisher“/„Worst-Case“-Szenario) <b>überwiegend mit einer leichten Zunahme der Grundwasserneubildung zu rechnen, so dass keine negativen Beeinträchtigungen der Wasserbilanzen zu erwarten sind.</b></p>	
T 09	<p>Die <b>Versickerung</b> des anfallenden Niederschlagswassers wird die neuen, zusätzlichen Bedarfe an Wasser nicht ausgleichen können und birgt zudem die Gefahr der Kontamination des Grundwasser, direkt oder auch indirekt über die Fassung in Plastikrigolen, die zu einer Mikroplastik- und Spurenstoffbelastung führen können.</p>	<p>Aufgabe der Bauleitplanung ist es, mögliche Nutzungskonflikte zu erkennen und im planerisch gebotenen Umfang zu ihrer Lösung beizutragen. Dabei geht es jedoch nicht darum, sämtliche Fragestellungen bereits auf der bauleitplanerischen Ebene abschließend zu lösen, insbesondere jener, die sich auf der zeitlich nachfolgenden Genehmigungsebene nach anderen gesetzlichen Bestimmungen regeln und für deren Prüfung detaillierte Angaben zu einem Vorhaben vorzulegen sind. Darüber hinaus ist ein Bebauungsplan als Ortssatzung i. d. R. darauf ausgerichtet, die städtebauliche Entwicklung in seinem Geltungsbereich langfristig zu steuern.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09		Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen erfolgt in Mulden, d. h. über die belebte Bodenschicht und – soweit erforderlich – mit einer vorgeschalteten Reinigungsstrecke. Die Niederschlagswasserbeseitigung auf den privaten Grundstücken wird unter Berücksichtigung des Wasserhaushaltsgesetzes/Landeswassergesetzes NRW erfolgen und ist ebenfalls wasserrechtlich genehmigungsbedürftig. Es ist damit keine Fragestellung der Bauleitplanung, welche Art von Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf den privaten Grundstücken im Einzelnen zum Einsatz kommen wird und welche Auswirkungen damit ggf. verbunden sein könnten. Die Errichtung von Rigolen jeglicher Art ist eine Sache der Bauausführung, bei der die einschlägigen Regelungen des Wasser- und Stoffrechts einzuhalten sind.	
T 09	<p>d) <i>GWALÖS</i>            Negative Auswirkungen der Planung auf grundwasserabhängiger Landökosysteme sind durch alle diese Nutzungen und Belastungen nicht auszuschliessen, werden aber leider gar nicht thematisiert.</p>	<p><b>Eine Grundwasserentnahme ist im Bebauungsplangebiet Elm-131 und im Bereich der Gesamtentwicklung nicht vorgesehen. Insofern sind hinsichtlich grundwasserabhängiger Ökosysteme keine negativen Auswirkungen der Planung ableitbar.</b></p>	
T 09	<p>e) <i>Grundwasserqualität</i>            Es gibt einen Nachweis von <b>PFAS</b> im Grundwasser im Osten des Militärgeländes an der Krumpfen Straße. Das ist zwar ausserhalb am östlichen Rand des Geländes. Die Strömungsverhältnisse nach Grundwassergleichen widersprechen einem Eintrag aus dem Militärgelände, aber das Einzugsgebiet der Wassergewinnungslage Niederkrüchten kann sich v.a. in Trockenzeiten und bei Übernutzung des Grundwasserleiters durchaus bis auf das Militärgelände ausdehnen. Leider fehlen Aussagen zur geplanten Sanierung der PFAS-belasteten Flächen.</p>	<p>Die PFAS-Schadstofffahne im Grundwasser ist dem Kreis Viersen bekannt. Diese Schadstofffahne liegt außerhalb des Grundstücks der Eigentümerin und hat daher keine Auswirkungen auf die Projektentwicklung. Im Falle von Grundwasserschäden ist die BImA für die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zuständig. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat hierzu den Leitfaden zur PFAS-Bewertung entwickelt.</p>	
T 09	<p>Rohwasser-Daten zu den <b>Grundwassermessstellen</b> waren ebenfalls nicht zu finden, weder solche von Geobit noch vom Erftverband, Rheinbraun und LANUV (WRRL). Diese wären aber wichtig hinsichtlich der Beurteilung von Qualität Quantität und Flurabstand.</p>	<p>Die inaktive Grundwassermessstelle 900181 des Erftverbandes, die nördlich außerhalb des Plangebiets liegt, wird mit einem 200 m Korridor nachrichtlich in den Bebauungsplan Elm-131 übernommen. Innerhalb des Bebauungsplangebiets befinden sich zahlreiche privat betriebene Grundwassermessstellen, die insbesondere im Zusammenhang mit der seit mehreren Jahrzehnten laufenden und bereits von den Briten begonnenen Altlastensanierung betrieben werden. Die Sanierungsmaßnahmen erfolgen in enger und kontinuierlicher Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden des Kreises Viersen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09		<p>In den Grundwassermessstellen wird Grundwasser beprobt. Grundwasser, das durch Schadstoffe belastet ist und gefördert wird, kann als Rohwasser bezeichnet werden. Entsprechend sind die Analysedaten dieses belasteten Grundwassers als „Rohwasser-Daten“ zu betrachten. Von Kontaminationen gereinigtes Grundwasser wird als „Abwasser“ (abgereinigtes Wasser) bezeichnet. Da derzeit keine Grundwasserreinigungsanlagen vorgesehen sind, entsprechen die vorliegenden Grundwasserdaten den Rohwasserdaten der entsprechenden Gutachten.</p>	
T 09	<p>Unklar ist der Stand zum Antrag auf Erteilung einer <b>wasserrechtlichen Erlaubnis</b> zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Sickerteich der ehemaligen Javelin-Barracks. In den Bauantragsunterlagen von 2024 wird der Status nur im Entwurf erwähnt. Wegen der o.g. möglichen Kontamination u.a. durch Reifenabrieb wird diese Einleitung und Versickerung ebenfalls kritisch gesehen.</p>	<p><b>Es ist keine Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet „in den Sickerteich der ehemaligen Javelin-Barracks“ geplant!</b> Somit existiert auch kein laufendes Antragsverfahren.</p>	
T 09	<p>Das Entnahmegebiet am westlichen Rand des Geländes wird in der Datenbank ELWAS als geplantes Wasserschutzgebiet (WSS) ausgewiesen. Lt. Unterlagen wird zur Wasserversorgung nur auf das geplante <b>WSG Niederkrüchten</b> hingewiesen. Lt. WVK stammt es von den Briten, der Zustand sei unbekannt.</p>	<p>Zu dem geplanten Wasserschutzgebiet liegen keine weiterführenden Erkenntnisse vor. Die benannte Fläche liegt deutlich außerhalb des Bebauungsplangebiets, so dass negative Beeinträchtigungen im Falle einer zukünftigen Festsetzung des Wasserschutzgebiets auf Ebene des Bebauungsplans auszuschließen sind.</p>	
T 09	<p><b>5) Abwasser</b> Für die <b>Einleitung</b> großflächiger und emissionsreicher Industriegebiete liegen keine Entwässerungsinfrastruktur sowie keine Abwasserbehandlungsanlage vor. Eine Einleitung in die kommunale Anlage käme einer Verschlechterung der qualitativen Situation der Schwalm als Vorfluter für die Kläranlage Overhetfeld gleich und ist nach WRRI nicht zulässig.</p>	<p>Die Entwässerungskonzeption wird im Bebauungsplan Elm-131 ausführlich beschrieben und wurde mit den zuständigen Fachbehörden des Kreises Viersen abgestimmt. Anlagen zur Abwasserbeseitigung unterliegen außerdem wasserrechtlichen Vorgaben, die selbstverständlich bei der Planumsetzung beachtet werden, und der wasserrechtlichen Genehmigungspflicht. Von Seiten des Schwalmverbands bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Elm-131 (vgl. Stellungnahme T 36 in der vorliegenden Abwägungstabelle).</p>	
T 09	<p>Es sollte auch <b>keine Mischung von Industrie- und Gewerbeabwasser mit kommunalen Abwässern</b> erfolgen. Zwar ist für die Schmutzwasserentwässerung für die Gesamtentwicklung des Plangebiets eine Erweiterung der Kläranlage Niederkrüchten-Overhetfeld vorgesehen, die Gegenstand eines separaten Planverfahrens ist. Zur Reinigungsleistung nach geplanter Erweiterung insbesondere im Hinblick auf die nach textlicher Festsetzung zulässigen Anlagen mit möglicher hoher organischer und anorganischer Belastung, fehlen jegliche Aussagen.</p>	<p>Bei dem Bebauungsplan Elm-131 handelt es sich um eine Angebotsplanung. Welche der nach §§ 8, 9 BauNVO und den Bebauungsplanfestsetzungen zulässigen Nutzungen sich im Einzelnen im Plangebiet ansiedeln werden, ist steht noch nicht fest. Die Reinigungsleistung der kommunalen Kläranlage Overhetfeld wird im Rahmen der Erweiterungsplanungen (zur Genehmigung durch die Obere Wasserbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf) auf die Erfordernisse der Gemeinde Niederkrüchten ausgelegt. Sie ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplans Elm-131.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09	<p><b>Die Versickerung von Niederschlagswasser</b> von Verkehrsflächen In Mulden und Rigolen und damit Boden wird abgelehnt, da hierüber ein hoher Kunststoff- und Rußanteil in den Boden eingetragen wird!</p>	<p>Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen erfolgt in Mulden, d. h. über die belebte Bodenschicht und - soweit erforderlich - mit einer vorgeschalteten Reinigungsstrecke. Die Niederschlagswasserbeseitigung auf den privaten Grundstücken wird unter Berücksichtigung des Wasserhaushaltsgesetzes/Landeswassergesetzes NRW erfolgen und ist ebenfalls wasserrechtlich genehmigungsbedürftig. Es ist damit keine Fragestellung der Bauleitplanung, welche Art von Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf den privaten Grundstücken im Einzelnen zum Einsatz kommen werden, wie z. B. Rigolen, und welche Auswirkungen damit ggf. verbunden sein könnten. Die Errichtung von Rigolen jeglicher Art ist eine Sache der Bauausführung, bei der die einschlägigen Regelungen des Wasser- und Stoffrechts einzuhalten sind.</p>	
T 09	<p>Dass die vorhandene Kanalisation große Mengen zusätzlichen Abwassers schadenfrei über unbekannte Zeit transportieren kann und dafür auch materiell und technisch ausgelegt ist, darf bezweifelt werden.</p>	<p>Für den Bebauungsplan Elm-131 wurde ein Fachbeitrag zur Konzeptionierung der Schmutzwasser-Entwässerung der inneren und äußeren Erschließung durch die BFT Planung GmbH und das Ingenieurbüro Achten &amp; Jansen GmbH erarbeitet (März 2024). Darin werden die Berechnungen der zu erwartenden Schmutzwassermenge aufgezeigt. Die Erschließung für die Schmutzwasser-Entwässerung soll laut Fachbeitrag in drei Schritten erfolgen. Im ersten Schritt sollen für die Erstanasiedlungen im Plangebiet die noch vorhandenen Kapazitäten des Kanalnetzes genutzt werden.</p> <p>Im zweiten Schritt erfolgt das sogenannte „Provisorium“. Dabei soll die noch vorhandene Kapazität der Kläranlage Overhelfeld ausgenutzt werden. Dafür sind einzelne Ertüchtigungsmaßnahmen im vorhandenen Kanalnetz erforderlich. Die einzelnen Maßnahmen können dem Fachbeitrag entnommen werden.</p> <p>Im dritten Schritt wird eine Druckrohrleitung zwischen dem Plangebiet des Bebauungsplans Elm-131 und der Gruppenkläranlage Overhelfeld errichtet. Die innere Erschließung des Plangebiets endet an einer Pumpstation, die an der derzeitigen Einfahrt in das Plangebiet errichtet werden soll. Die Pumpstation wird bereits für die Gesamtentwicklung ausgebaut werden. Von dort aus wird die Druckrohrleitung über öffentliche Wege- und Straßenflächen bis zur Kläranlage führen. Die Druckrohrleitung wird eine Länge von ca. 4,5 km haben und nicht mit dem übrigen öffentlichen Kanalnetz in Verbindung stehen.</p>	
T 09			
T 09			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09		Die Kläranlage Overhetfeld wird erweitert werden. Mit der 70. Änderung des Flächennutzungsplans schafft die Gemeinde Niederkrüchten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Erweiterungsvorhaben. Anlagen zur Abwasserbeseitigung unterliegen außerdem wasserrechtlichen und anderen rechtlichen Vorgaben, die selbstverständlich bei Planung und Umsetzung beachtet werden sowie der wasserrechtlichen Genehmigungspflicht. <b>Aus diesen Gründen bzw. unter den genannten Voraussetzungen weist die Plangeberin den genannten Zweifel zurück.</b>	
T 09	<p>Zusätzliche Pumpen für den Drucktransport zur Kläranlage verursachen auch zusätzlichen energetischen Aufwand. Der Bau der Abwasserdruckleitung vom Industriepark zur Gruppenkläranlage Overhetfeld erfordert erhebliche Eingriffe in die Landschaft und Verlust von Bäumen entlang der Trasse, die bis heute nicht genau feststeht.</p> <p>Die Unterlagen hierzu sind insofern unvollständig. Der Eingriff in die Landschaft ist wegen des Flächenverbrauchs abzulehnen.</p> <p>Die Druckwasserrohrleitung für Abwasser zur Kläranlage Overhetfeld stellt unseres Erachtens einen nicht genehmigungsfähigen Eingriff in die Natur dar. (§ 12 Abs. 3 Nr. 7 LG NRW).</p>	<p>Jede städtebauliche Planung unterliegt verschiedenen Restriktionen, z. B. räumlich, technisch, infrastrukturell, wirtschaftlich, rechtlich, hinsichtlich von Machbarkeit usw. Die Wiedernutzung des ehemaligen Militärgeländes setzt eine ordnungsgemäße Entwässerung voraus – unabhängig davon, welche Nutzung angesiedelt werden soll. Im Zuge einer baulichen Wiedernutzung der Plangebietsflächen <b>wird es zu einem unvermeidbaren Erschließungs- und auch Energieaufwand bzw. Eingriff kommen, den die Plangeberin im Sinne der Planzielsetzung in Kauf nimmt.</b> Der Hinweis auf einen „zusätzlichen energetischen Aufwand“ für den Drucktransport zur Kläranlage Overhetfeld soll offensichtlich einschließen, dass ein Verzicht auf die Planumsetzung mit weniger Energieaufwand verbunden (und deshalb zu bevorzugen) wäre.</p> <p><b>Ein Verzicht auf die Bauleitplanung für ein Gewerbe- und Industriegebiet zur Wiedernutzung des ehemaligen Militärgeländes entspricht aber weder der planerischen Zielsetzung der Gemeinde Niederkrüchten noch den übergeordneten Planungsvorgaben.</b> Der Bau der Druckrohrleitung ist im Bereich vorhandener Verkehrs- und Wirtschaftswegefleichen vorgesehen. Mögliche Eingriffe sind im Genehmigungsverfahren zu erfassen und zu bewerten.</p> <p>Verkehrlich wird ein bi- oder trimodaler Erschließungsansatz für das Plangebiet nicht verfolgt, da tragfähige Erschließungsansätze hierfür fehlen, wie z. B. ein schiffbares Gewässer oder eine ausbaufähige Schienenstrecke.</p> <p>Im Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf wird für den südöstlichen Bereich des Gesamtvorhabens ein Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt. Dieser wird in der 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten ebenfalls zeichnerisch dargestellt. Gleichwohl ist der ehemals ausschließlich durch das britische Militär genutzte Schienenweg, der das ehemalige Militärgelände mit dem übergeordneten Schienennetz in der Stadt Wegberg verbunden hat, in der Vergangenheit vollständig zurückgebaut worden.</p>	
T 09			
T 09	<p><b>6) Verkehr</b></p> <p>Der Bau eines <b>Gewerbe- und Industrieparks</b> mit ausschliesslich motorisierter Zugänglichkeit <b>ohne Bahn-</b> und Schifffahrtsanschluss. mit stark defizitärem ÖPNV-Angebot und ohne die bereits o.g. Verfügbarkeit von ausreichend Wasser und Infrastruktur ist ebenfalls nicht mit den o.g. Rechtsgrundlagen und Zielen vereinbar und entbehrt jeglicher wirtschaftlicher Vernunft. Die Singuläre Verkehrsanbindung über Autobahn ist weder zukunftsfähig hoch umweltverträglich, sondern lediglich nachhaltig in Bezug auf zusätzliche Stickstoff-, Feinstaub- und CO2 oder womöglich – bei in ferner Zukunft mit Wasserstoff betriebenen KFZ – Wasserdampfemissionen (klimaschädlicher als CO2).</p>		



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09		Da es sich um eine militärisch genutzte Privatbahn gehandelt hat, wurde die Strecke offensichtlich nie gewidmet. Konkrete Informationen diesbezüglich liegen auch dem Eisenbahn-Bundesamt nicht vor! Mit einer Reaktivierung der Bahnstrecke ist daher in näherer Zukunft nicht zu rechnen.	
T 09		Einen neuen Streckenverlauf zu entwickeln würde voraussichtlich einen zeitlich nicht einzuschätzenden Planungszeitraum beanspruchen und eine Umnutzung der Liegenschaft auf unabsehbare Zeit verzögern. Zudem wären die grundsätzliche Machbarkeit und die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit in Frage zu stellen. Im Übrigen liegt die Planung von Bahnanlagen/-strecken nicht in der kommunalen Planungshoheit.	
T 09		Aktuell ist das Plangebiet über die drei Buslinien 072, 073 und SB83 im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden. Grundsätzlich soll die Anbindung des Plangebiets verbessert werden, da davon ausgegangen wird, dass sich der Bedarf im ÖPNV durch das Planvorhaben wie auch allgemein erhöhen wird. Derzeit werden gemeinsam mit der Verkehrsgesellschaft für den Kreis Viersen Planungen angestrengt, den Verlauf der Linien 073 und SB83 in das Plangebiet zu verlagern, sodass dieses auch intern durch den ÖPNV erschlossen wird.	
T 09		Um die Erreichbarkeit des Plangebiets zu erhöhen, ist eine Verbesserung des ÖPNV-Angebots (Taktverdichtung, Mobilitätsstation, neue Haltestelle etc.) vorgesehen.	
T 09	Von einer Nähe zu wichtigen Drehkreuzen (Schienenverkehr sowie See- und Binnenhäfen in den Niederlanden sowie in Duisburg) kann hier ebenso wenig die Rede sein wie von einer „besonderen Lagegunst durch eine sehr gute Verkehrsanbindung“.	Die Auffassung der Einwendenden wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.	
T 09	In den Niederlanden besteht kein direkter Autobahnanschluss sondern eine Bundesstraße ab Grenzübergang. Bereits jetzt leidet die Bevölkerung in den Niederlanden unter dem Verkehrsaufkommen aus Deutschland, insbesondere an Sonn- und Feiertagen in Richtung Outlet-Center. Zur Verkehrsflußsteuerung werden bereits jetzt Ampelanlagen eingesetzt.		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09	Es ist davon auszugehen, dass das erhöhte Verkehrsaufkommen auf niederländischer Seite in erhöhtem Umfange durch die Ampelanlagen gesteuert werden wird. Dies wird zu Verkehrsstörungen bis auf deutsches Gebiet weit vor der geplanten, neu anzulegenden Autobahnauffahrt führen. Der Verkehrsfluss ist daher als störanfällig zu bewerten. Ausweichfahrten durch den Ort Elmpt werden zu einer erhöhten Belastung der Anwohner führen. Hierzu liegen keine Betrachtungen vor.	Kapazitätsengpässe treten an den Signalanlagen auf niederländischer Seite immer durch den Freizeitverkehr am Wochenende oder an Feiertagen durch den Besucherverkehr zum Outletcenter auf. An diesen Tagen sind vom geplanten Industriegebiet allerdings nur geringe Verkehrsbelastungen zu erwarten. An Werktagen ist an den Lichtsignalanlagen eine ausreichende Kapazität vorhanden. Seite 62 der Verkehrsuntersuchung zeigt einen Vergleich des tageszeitlichen Verlaufs der Verkehrsbelastungen auf niederländischer Seite.	
T 09		Dargestellt sind die Verkehrsmengen am Querschnitt N 280 zwischen A 73 und Grenzübergang in Fahrtrichtung West für Normalwerktag, Samstag und Sonn-/Feiertage, überlagert mit dem prognostizierten Neuverkehr. Verkehrsaufkommen in den Spitzenstunden:	
T 09		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Normalwerktag: max. 900 Kfz/h (davon max. 160 Kfz/h Neuverkehr)</li> <li>▪ Samstag: max. 1.300 Kfz/h (davon max. 140 Kfz/h Neuverkehr)</li> <li>▪ Sonn- / Feiertag: max. 1.500 Kfz/h (davon max. 20 Kfz/h Neuverkehr)</li> </ul> <p>Fazit: Selbst an Normalwerktagen und Samstagen wird zukünftig deutlich weniger Verkehr auf der N 280 unterwegs sein, als heute bereits an Sonn- / Feiertagen unterwegs ist. <b>Insofern ist festzuhalten, dass sich durch die Entwicklung des Plangebiets keine signifikante Verschlechterung der Verkehrssituation im Bereich der N 280 ergeben wird.</b></p>	
T 09	Warum Wurde der <b>Bahnanschluss demontiert</b> anstatt ausgebaut?	Der Bahnanschluss wurde in der Vergangenheit durch das britische Militär zurückgebaut (s. o.).	
T 09	Auch eine Ansiedlung emissionsärmerer Betriebe kann die vielfältige Zusatzbelastung für Mensch, Umwelt und Natur nicht ausgleichen und widerspricht dem sonst zitierten Entwicklungsziel des Regionalplans.		
T 09	Weil das in den Jahren 2020 und 2021 erfasste <b>Verkehrsaufkommen</b> unter dem Einfluss der Corona-Pandemie stehe, habe man der vorliegenden Verkehrsuntersuchung das Verkehrsaufkommen aus 2019 zugrunde gelegt.	Diese Vorgehensweise steht im Einklang mit üblichen Ansätzen, weil damit ein worst-case-Szenario als Grundlage für die Bewertung herangezogen wird. Auch die Bundesanstalt für Straßenwesen weist auf Ihrer Internetseite zur Verwendung der Daten der amtlichen Verkehrszählung darauf hin, dass die Zählungen im Jahre 2021 unter äußeren Einflüssen standen und somit mit Vorsicht zu verwenden sind.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09	<p>Aber es liegen Zahlen für 2022 (15821 KFZ) vor, die ein geringeres Aufkommen als 2019 (17824 KFZ) ausweisen. Beim Vergleich mit den Zahlen für die Zählstelle Schwalmtal (für 2022 30948 KFZ) wird deutlich, dass sich die Anzahl der KFZ von/bis Elmpt halbiert. Es wird somit von einem zu hohen vorhandenen Verkehrsaufkommen ausgegangen, was zu geringerer Wertung der Zusatzbelastung durch den zusätzlichen Schadstoffausstoßes der zusätzlichen 11610 KFZ allein aus diesem Bbauungsabschnitt führt. Das ist Schönrechnerei!</p>	<p>Auch die Zahlen von 2022 stehen noch unter dem Eindruck der Pandemie. Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen eines Vorhabens ist entweder die Zusatzbelastung oder die Gesamtbelastung mit Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Zusatzbelastung ist unabhängig von der Ausgangssituation und ergibt sich aus dem Vorhaben selbst.</li> <li>▪ Für die Gesamtbelastung führt eine höhere Ausgangsbelastung zu einer höheren Gesamtbelastung.</li> </ul>	
T 09	<p><b>7) Immissionsschutz</b>  <b>a) Luftqualität</b>  Die Betriebs- und Anlagentypen nach textlicher Festsetzung werden sich nicht auf ein Notstromaggregat und eine Anlage zur Herstellung von Kältemittelverdichtern und mit Oberflächenbehandlungsanlage zum vollautomatisierten Lackieren, wie sie im lufthygienischen Untersuchungsbericht zur Berechnung der Stickstoffdeposition herangezogen werden, beschränken.</p>	<p>Insofern führt die gewählte Vorgehensweise zu einem worst-case-Szenario. Auf Bbauungsplanebene lassen sich die Fragen zu möglichen Emissionen von Schadstoffparametern der anzusiedelnden Betriebe im Untersuchungsgebiet nicht beantworten, da die Anzahl von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Anlage 1 der 4. BImSchV zu umfangreich ist. Im lufthygienischen Untersuchungsbericht wurden daher zwei stickstoffemittierende Betriebe lufthygienisch untersucht. Im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen genehmigungsbedürftigen Anlagen werden die Anlagen unter Zugrundelegung der Vorbelastung im Untersuchungsgebiet lufthygienisch gewürdigt.</p>	
T 09	<p>Es ist durch die Anlagen mit erheblich mehr Zusatzbelastung der Luft und Verschlechterung der Luftqualität zu rechnen als im Untersuchungsbericht dargestellt wird. Dabei sind nicht nur die Parameter nach 39. BImSchV für die Immissionsbelastung zu betrachten, sondern auch die anlagenspezifischen Emissionsparameter einzelner Anlagentypen.</p>	<p><b>Die Auffassung bzw. Vermutung der Einwendenden wird nicht geteilt:</b>  Auf Bbauungsplan Ebene lassen sich <u>keine</u> Aussagen zu möglichen Emissionen von anzusiedelnden Anlagen machen. Es ist nicht bekannt, welche Anlagen sich ansiedeln werden. Im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen genehmigungsbedürftigen Anlagen werden die Emissionen der Anlagen aufgenommen und die Immissionen mittels Ausbreitungsrechnung in das vorhandene Ausbreitungsmodell übernommen.</p>	
T 09	<p>Nicht nur durch die Stickoxide und Staub, sondern auch durch Kohlenwasserstoffe jeder Art metall- und halogenaorganische Verbindungen zu rechnen. Diese Emissionen finden sich in den diskontinuierlichen Immissionsmessungen wieder und müssen ebenso berücksichtigt werden wie die kontinuierlich gemessenen Luftparameter. Dabei stellt sich die Frage welche Parameter und Messergebnisse an welcher Luftqualitäts-Messstelle des LANUV in dem Bericht berücksichtigt bzw. zur Berechnung herangezogen wurden.</p>	<p>Im lufthygienischen Untersuchungsbericht zum Bbauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ wurde im Kapitel 6 dargestellt, wie die Vorbelastung im Untersuchungsgebiet konservativ ermittelt wurde. Sofern sich Betriebe ansiedeln, die neben Stickoxiden und Staub auch andere Schadstoffparameter emittieren, werden die unter Zugrundelegung der vorhandenen Vorbelastung des jeweiligen Schadstoffs, sofern verfügbar, lufthygienisch aufgenommen und gewürdigt.</p>	
T 09	<p>Es ist zu fordern, dass Messung der Luftqualität bereits vor Inbetriebnahme des Industriegebietes erfolgen durch geeignete Messtellen des LANUV.</p>	<p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW betreibt Messstellen in eigener Verantwortung. Die Gemeinde Niederkrüchten hat keinen Einfluss auf die Standorte und der Auswahl der Messtellen des LANUV.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09	<p><i>b) Anlagensicherheit</i> Die fehlenden Regelungen zur Ansiedlung von Störfallbetrieben hebt die besondere Relevanz für schwere Unfälle oder Störfallereignisse nicht auf sondern will diese auf das einzelne Genehmigungsverfahren verschieben.</p>	<p>Bei dem Bebauungsplan Elm-131 handelt es sich um eine Angebotsplanung. Da im Rahmen der Angebotsplanung nicht feststeht, ob und welche Nutzungen im Plangebiet realisiert werden und welche Schutzabstände zu Nutzungen außerhalb des Plangebiets einzuhalten sind, wird auf den Ausschluss von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG und eine weitergehende planerische Steuerung verzichtet.</p>	
T 09	<p>Aber z.B. umgebungsbedingte Gefahrenquellen, wie sie durch die geplanten Nachbaranlagen (z. B. Windräder, Tanks) oder durch Starkregenereignisse oder Tornados auftreten können, werden überhaupt nicht thematisiert. Hier ist die Vorsorge nicht auf den einzelnen Betrieb abschierbar, sondern die Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit mit der Gemeinde und nicht zu deren Lasten abzustimmen.</p>	<p>Daher sind auch Erschließungsanlagen und Schutzmaßnahmen gegenüber vorhersehbaren Umweltgefahren auf gebietstypische Nutzungen auszurichten. Sofern in der Anlagenzulassung ein höheres Schutzniveau erforderlich sein sollte und nicht durch betriebliche Maßnahmen erreicht werden kann, können derartige bauliche Anlagen nach § 15 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BauNVO unzulässig sein. Dies bleibt im Einzelfall zu prüfen.</p>	
T 09	<p><i>c) Lärm</i> Es werden lediglich die Auswirkungen durch den Verkehrslärm als voraussichtlich erhebliche Umweltauwirkungen nur für das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung eingestuft. Dabei fehlen Aussagen zum <b>Umgebungsärm</b> und zu Auswirkungen auf Natur und Umwelt. Die Beispielrechnungen zeigen keineswegs mögliche Einwirkungen auf das Vogelschutzgebiet und insbesondere auf die Vögel selbst sowie auf Landtiere auf. Wir fordern kontinuierliche und repräsentative Lärmmessungen VOR dem Bau des Industrieparks um die Ausgangslage festzustellen. Lärm führt bei Menschen zu geringerem Geburtsgewicht und bei Tieren zu höherer Mortalität der Jungtiere und damit reduziertem Fortpflanzungserfolg. Auf <b>Infraschall</b> z.B. durch Wärmepumpen und Vibrationen. wird gar nicht eingegangen.</p>	<p>Im Rahmen des Schallgutachtens zum Bebauungsplan Elm-131 wurden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei die verkehrlichen Auswirkungen im Vordergrund stehen, da sich die zukünftigen gewerblichen Emissionen anzusiedelnder Betriebe auf dieser Planungsebene mangels Vorhabenbezug noch nicht verbindlich prognostizieren lassen. Es erfolgte hier lediglich eine beispielhafte Ausbreitungsrechnung auf Grundlage eines realistischen Entwicklungsszenarios, wodurch auch realistische Störwirkungen auf umgebende naturschutzrechtlich bedeutsame Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche (externe Maßnahmenfläche) abgeschätzt wurden. Auf dieser Grundlage wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung zunächst verbindliche Orientierungswerte für die zulässige Schallbelastung festgelegt, die im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens für einzelne betriebliche Ansiedlungen nachzuweisen und einzuhalten sind.</p>	
T 09	<p>Unklar ist, ob; es sich bei den berücksichtigten <b>Windkraftanlagen</b> (WKA) um die ebenfalls auf dem Gelände geplanten WKA handelt oder deren Lärmemissionen noch hinzugerechnet werden müssen.</p>	<p>Die bekanntermaßen südlich des Plangebiets auf Flächen des ehemaligen Rollfelds geplanten Windkraftanlagen sind als Vorbelastung bei der Festlegung der Abstände nach Abstandserlass berücksichtigt.</p>	
T 09	<p><i>d) Lichtemissionen</i> Die Festsetzungen sind aus aktueller Sicht unzureichend und müssen dringend verbessert werden.</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen, die Bebauungsplan Elm-131 zur Vermeidung und Verringerung von Lichtimmissionen trifft, werden durch zahlreiche Regelungen im städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der heutigen Haupt-Grundstückseigentümerin im Plangebiet ergänzt. <b>Die getroffenen Maßnahmen sind, nach Auffassung der Verwaltung, umfassend und ausreichend.</b></p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09	<p><b>Grundlage:</b> Der Begriff der Lichtverschmutzung ist wissenschaftlich begründet und die damit verbundenen Folgen gesichert erwiesen. Dies ist der Verwaltung und dem Investor im Detail durch vorgelegte Dokumente und einem Fachvortrag seitens Paten der Nacht gut bekannt. Es geht dabei vorrangig um das Arten- und Insektensterben, wo Lichtverschmutzung einen wichtigen Hauptgrund darstellt.</p>		
T 09	<p>Vertreibung von auch hier vorkommenden Arten (z.B. Ziegenmelker, Fledermäuse) sind wissenschaftlich erwiesen und das nächtliche Landschaftsbild sowie der Nachthimmel als anerkanntes Welterbe wird über teils 20km Entfernung durch Lichtglocken konsequent zerstört. Massive Energieverschwendung ist eine weitere Folge von der an sich äußerst leicht vermeidbaren Lichtverschmutzung durch z.B. Überbeleuchtung.</p>		
T 09	<p>Trotzdem sind die nun im Entwurf vorliegenden Festsetzungen in weiten Teilen unzureichend und lückenhaft. Es gab im Februar einen Entwurf seitens der Verwaltung, welcher eine deutlich höhere Qualität aufwies und dieser <u>entsprach inhaltlich in weiten Teilen dem Text aus dem derzeit vorliegenden Artenschutzrechtlichen Gutachten (Maßnahme V5).</u></p>	<p>Entgegen der offensichtlichen Auffassung der Einwendenden nimmt die Plangeberin die Problematik der Lichtverschmutzung ernst und trifft deshalb die, aus ihrer Sicht, grundsätzlich notwendigen, rechtlich haltbaren Festsetzungen zur Vermeidung und Verringerung von Lichtemissionen. Diese Festsetzungen stellen, nach Auffassung der Verwaltung, auch nicht nur „das Allernotwendigste“ dar, sondern beinhalten vergleichsweise strenge Vorgaben.</p>	
T 09		<p>Die Maßnahme V5 aus der Artenschutzprüfung entfaltet für das Bauleitplanverfahren eine vollständige Verbindlichkeit, da sie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zwingend erforderlich.</p>	
T 09	<p>Es ist unklar warum diese Verwaltungsvorlage nun keinen Eingang in den vorgelegten Bebauungsplan gefunden hat.</p>	<p>Aufgrund der rechtlichen Unbestimmtheit einzelner hier enthaltener Regelungen kann jedoch aufgrund einer juristischen Prüfung keine entsprechend vollumfängliche textliche Festsetzung im Bebauungsplan erfolgen. Daher werden die entsprechenden Regelungen der artenschutzrechtlichen vermeidungsmaßnahmen in einem städtebaulichen Vertrag geregelt. Gleiches gilt neben weiteren Vermeidungsmaßnahmen im Übrigen auch für die Umsetzung sämtlicher artenschutzrechtlich begründeter vorgezogener Ausgleichmaßnahmen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09	<p>Das BNatSchG verdeutlicht anhand des neuen Paragraphen 41 a und dessen wissenschaftlicher Grundlage eindeutig die gesicherte Notwendigkeit, dass die Auswirkungen der stetig zunehmenden Lichtverschmutzung sehr ernst genommen werden müssen. Und die nun in der Erstellung befindliche Rechtsverordnung zum BNatSchG wird bald Verbindlichkeiten herstellen, die zeigen werden, dass es eben nicht reicht, immer nur das Allernotwendigste zu tun. Die Folge werden hohe Umrüst- und Rückbaukosten zulasten des Steuerzahlers sein. Und auch gewerbliche Nutzer werden dabei natürlich einen Beitrag zu leisten haben, wobei sich der Investor ja öffentlich so nachhaltig gibt. All dies wäre nun durch umsichtiges Handeln leicht vermeidbar.</p>	<p>Dies insbesondere , weil die Festsetzungen durch vertragliche Regelungen begleitet werden, die z. B. Ausführungsdetails enthalten, welche nicht durch Bebauungsplanfestsetzungen geregelt werden können, u. A. weil die Rechtsgrundlagen für die Aufstellung von Bebauungsplänen hierzu keine ausreichende Ermächtigung bieten. Die von den Einwendenden angesprochene Rechtsverordnung zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) ist noch nicht rechtswirksam und kann dementsprechen bei den Regelungen über Lichtemissionen auch (noch) nicht zum Einsatz kommen.</p>	
T 09		<p>Im Aufstellungsverfahren werden bzw. wurden sämtliche Festsetzungen u. A. fachlich sowie auf ihre rechtliche Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit geprüft, ggf. verändert und weiter entwickelt, so auch jene hinsichtlich von Lichtemissionen. Dies entspricht einem üblichen Vorgehen während des Planverfahrens.</p>	
T 09		<p>Ferner sind Empfehlungen für planungsrechtliche Festsetzungen aus Fachgutachten üblicherweise nicht gleichzusetzen mit dem, was auf Basis von BauGB und BauNVO als Ermächtigungsgrundlage tatsächlich festgesetzt werden kann. So werden im Bebauungsplan i. d. R. die übergeordneten und eindeutig bestimmbar Maßgaben getroffen, wie z. B. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Lichtemissionen an sich, deren Ausführung dann im Einzelnen vertraglich gesichert wird, wie z. B. die räumliche zeitliche Begrenzung von Beleuchtung.</p>	
T 09		<p>Hinsichtlich der Vermeidung und Verringerung von Lichtemissionen trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zu folgenden Punkten</p>	
T 09		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z. B. Straße, Wege, Stellplätze) ist tierfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu begrenzen</li> <li>▪ im Plangebiet sind nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio*), zulässig</li> <li>▪ im Plangebiet sind nur Leuchten zulässig, deren Schutzverglasung sich nicht auf über 60 C erwärmt</li> <li>▪ im Plangebiet sind nur Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmem Spektrum, wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht, entsprechend den Farbtemperaturen von 1.800 bis 2.700 Kelvin zulässig</li> </ul>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09	Gerade künstliches Licht aus gewerblicher Nutzung stellt ein zunehmendes großes Problem dar, wie aus vielen vergleichbaren bestehenden Gewerbegebieten (z. B. MG Rheindahlen) bekannt ist. Auch in dem vom Investor als angeblich gutes Beispiel benannten Gewerbegebiet (Emstek) hat die Lichtverschmutzung durch satellitengestützte Messungen gesichert nachgewiesen dramatisch zugenommen!	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Leuchtmittel, die in den Baugebieten mit einem Abstand von weniger als 20 m zu festgesetzten Wald- und Grünflächen im Bebauungsplan Elm-131 eingesetzt werden, dürfen eine korrelierte Farbtemperatur von 1.800 Kelvin nicht überschreiten</li> <li>▪ die Anstrahlung von Gehölzen, die sich in den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten und mit M1 – M12 bezeichneten Flächen im Bebauungsplangebiet Elm-131 befinden oder angepflanzt werden, ist unzulässig</li> <li>▪ Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig.</li> </ul>	
T 09	<p><u>Daher ist folgendes zu fordern:</u>          Konsequente Umsetzung des Verwaltungsvorschlages der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten von Februar. Dieser entsprach inhaltlich in weiten Teilen dem Text aus dem derzeit vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.</p>	<p>Hinsichtlich der Beleuchtung im Bebauungsplangebiet werden zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und der Haupt-Grundstückseigentümerin im Bebauungsplangebiet darüber hinaus jene Punkte vertraglich geregelt, die sich nicht als rechtlich bestimmte Festsetzungen auf Grundlage des Baugesetzbuchs treffen lassen, die aber als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme vorgesehen sind, wie z. B. die Schaffung von Dunkelbereichen und der Einsatz von Bewegungsmeldern. Die Zielsetzung der zentralen Regelungspunkte im städtebaulichen Vertrag entspricht derjenigen der textlichen Festsetzung zur Vermeidung und Verringerung von Lichtemissionen und vertieft diese mit Blick auf die Genehmigungs- und Ausführungsebene.</p>	
T 09	<p>Dort bestehen zusätzlich folgende Punkte: (verkürzt formuliert)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Vermeidung von Überbeleuchtung</li> <li>* Bedarfsgerechte Nutzung von Licht durch Bewegungsmelder, adaptive Systeme oder zeitgesteuerte Abschaltungen</li> <li>* Niedrige Leuchtpunkthöhen</li> <li>* Keine Werbebeleuchtung</li> <li>* Einschränkung reiner Dekorationsbeleuchtung</li> </ul>	<p>Die heutige Haupt-Grundstückseigentümerin im Plangebiet (Entwicklungssträgerin) verpflichtet sich, neben den unter Ziff. 1.3.1 im Bebauungsplan Elm-131 festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Lichtemissionen folgende sowie der örtlichen Bauvorschrift unter 2.1 weitere Maßnahmen zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Vermeidung von Überbeleuchtung,</li> <li>b) Geringe Farbtemperatur</li> <li>c) Keine Abstrahlung über die Horizontale und</li> <li>d) Abschaltung oder Dimmung bei Nichtnutzung.</li> </ol>	
T 09		<p>Hinzu kommen folgende Regelungen:          Die Anzahl der Leuchten ist auf das erforderliche Maß zu optimieren. Die Leuchtpunkthöhen sollen grundsätzlich niedrig sein. Durch Schalter, Zeitschaltuhren oder Smart Technologien ist die Beleuchtung auf die Nutzungszeit zu begrenzen. Dunkelräume sind zu erhalten, insbesondere im Übergangsbereich von der Bebauung zur freien Landschaft.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09		Die Beleuchtung ist im Nachtzeitraum zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr grundsätzlich abzuschalten, sofern rechtliche Vorgaben, z. B. aus dem Arbeitsschutz, dieser Regelung nicht entgegenstehen. Dies kann durch eine bedarfsgerechte, adaptive Beleuchtung (z. B. mittels Bewegungsmelder) gewährleistet werden. Die Anzahl und Installationshöhe der Leuchten ist so zu optimieren, dass eine Installation von Fledermauskästen außerhalb des Leuchtkegels möglich ist.	
T 09		Auf Fassadenanstrahlungen und Beleuchtungen, die Dekorations- oder Werbezwecken dienen, ist zu verzichten. Eine unmittelbare Anstrahlung von Gehölsen und Maßnahmenflächen sowie eine Abstrahlung insbesondere in Richtung des südlich gelegenen Rollfeldes sind unzulässig.	
T 09	Eine Ausnahme rundumstrahlender Leuchten unter 50lm ist wirkungslos, da eine hohe Anzahl an Leuchten diese Begrenzung wieder aushebeln würde. Sie läuft somit der eigentlichen Zielsetzung zuwider und widerspricht eindeutig der grundsätzlichen Forderung keiner Abstrahlung über die Horizontale. Diese Ausnahme gehört daher ersatzlos gestrichen.	<b>Es handelt sich hier nicht um eine Ausnahmeregelung sondern um eine klarstellende Festlegung:</b> „(...) <b>Die Anstrahlung von Gehölsen</b> in den im Bebauungsplan Elm-131 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten und mit M1 – M12 bezeichneten Flächen <b>sowie flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig.</b> “	
T 09	<u>Folgende Ergänzungen sind weiter notwendig:</u> * Konsequente Abschaltung von Beleuchtung in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr, die keinen Sicherheitsbelangen dient. Dazu gehört insbesondere auch Werbebeleuchtung.	Eine zeitliche Begrenzung der Beleuchtung erfolgt vertraglich.	
T 09	* Keine Werbebeleuchtung in <u>allen von außen einsehbaren Bereichen</u> . (Die mit "M" gekennzeichneten Bereiche bleiben vermutlich ohnehin unbebaut und sind nicht ausreichend). Dies dient auch einer deutlich höheren Sicherheit auf den angrenzenden Verkehrswegen z. B. der BAB durch weniger Ablenkung. Siehe hierzu auch § 33 StVO. Insbesondere auch das Schutzgebiet Schwalmaue kann so viel besser gegen die Lichtverschmutzung durch Lichtwerbung entlang der Autobahn in diese Richtung wirkend geschützt werden.	Digitale Werbeanlagen bzw. Werbung mit wechselndem oder bewegtem Licht, wie z. B. Videowände oder Skybeamer, sind bereits nach der örtlichen Bauvorschrift 2.1 im Bebauungsplangebiet Elm-131 unzulässig.	
T 09	* Große Glasfassaden (>20qm) und Glasdächer, die über einen Zufahrbaren Sonnenlichtschutz verfügen sollen in der Nacht geschlossen werden, damit kein Licht nach außen gelangt.	Im Städtebaulichen Vertrag wird geregelt, dass eine Beleuchtung zur Nachtzeit nicht erfolgt, sofern dies nicht aus anderen Gründen erforderlich ist.	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09	<p>e) <i>Feinstaub</i></p> <p>Feinstaubemissionen. <b>Feinstaubbelastung:</b> Es ist mit einer starken Zunahme der Feinstaubbelastung durch LKW-Abgase, durch Reifenabrieb etc. zu rechnen. Insbesondere die Zunahme der Partikel in einer Größe von PM 2,5 ist zu erwarten – mit großen gesundheitlichen Auswirkungen (Krebs, Diabetes, Herzinfarkte, Lungenerkrankungen).</p> <p>Wir fordern Messungen der Feinstaubbelastungen bereits vor Baubeginn. Ferner existiert kein Konzept, wie die angrenzenden Naturschutzgebiete und die Anwohner vor den Feinstaubemissionen zu schützen sind. Feinstaub führt nachweislich zu schweren Atemwegserkrankungen, Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, diversen Krebsarten sowie zu geringerem Geburtsgewicht. Diese Folgen sind für die Bevölkerung nicht hinnehmbar.</p>	<p>Im lufthygienischen Untersuchungsbericht zum Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ vom 03.04.2024 wurden die Emissionen mit der Software IMMIS<sub>em</sub> Version 9, der das HBEFA 4.2 (Handbuch für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs) zugrunde liegt, berechnet. Die Software berücksichtigt dabei ebenfalls die Nicht-Auspuff-PM10-Emissionen (AWAR), die sich aus den Staubemissionen aus Straßenaufwirbelung, Brems- und Reifenabrieb zusammensetzen. In Form von Ausbreitungsrechnungen wurde die Zusatzbelastung an Feinstaubemissionen in beiden Fraktionen (PM10 und PM2,5) prognostiziert und lufthygienisch bewertet.</p> <p>Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass unter Zugrundelegung der Hintergrundbelastung/Vorbelastung, die Jahres-Grenzwerte gemäß der 39. BImSchV für Feinstaub PM10 lediglich zu 45 % und für Feinstaub PM2,5 zu 50 % ausgeschöpft sind. Eine unzumutbare Belastung durch Feinstaubemissionen besteht somit nicht.</p>	
T 09	<p>f) <i>Stickstoff</i></p> <p>Stickstoffeintrag: durch den LKW-Verkehr wird zwangsläufig Stickstoff emittiert in Form von NoX. Dies führt zu einer Überdüngung der Magerstandorte (Silikatmagerrasen und Heideflächen) in den angrenzenden NSG und ist nicht hinnehmbar.</p>	<p>Im lufthygienischen Fachgutachten wurde ermittelt, dass die auf Ebene des Bebauungsplans prognostizierbaren <b>Stickstoffemissionen weitestgehend auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans und das unmittelbare Autobahnumfeld beschränkt bleiben und insofern keine erheblichen Auswirkungen auf angrenzende NSG entfalten.</b></p>	
T 09	<p><b>8) Artenschutz</b></p> <p>Folgende Umweltbelange sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.</p>		
T 09	<p>Durch den Rückbau der bestehenden Gebäude ist es bereits im Vorfeld zu einem Verlust von Quartieren geschützter Fledermäuse gekommen. Die Umsiedlung von Fledermauskolonien ist grundsätzlich schwierig und es ist nicht möglich, die Tiere auf andere Quartiere zu verweisen, die für die betreffenden Arten nicht geeignet sind. So sind gebäudegebundene Tiere nicht in Ersatzquartiere umzusiedeln, die für Baumhöhlen bewohnende Arten geeignet sind.</p>	<p>Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen für die vom Vorhaben betroffenen Fledermausarten erfolgt artspezifisch. So werden sowohl Quartiersstrukturen für siedlungs- als auch für waldbewohnende Arten geschaffen. Das Angebot an Ersatzstrukturen ist dementsprechend breit gefächert und umfasst neben Ersatzkästen auch Spaltenquartiere und Artenschutzhäuser, die entsprechend fledermausgerecht ausgebaut werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09		<p>Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen erfolgt zeitlich vor der Inanspruchnahme der Quartiersstrukturen und wird durch eine fledermauskundliche Person begleitet. Für die vorangegangenen und laufenden Abrissarbeiten erfolgt eine kontinuierliche ökologische Baubegleitung, durch die sichergestellt wird, dass keine Tiere beeinträchtigt oder getötet werden und im Bedarfsfall für entfallende Quartiersstrukturen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen statuiert werden. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wurde bereits verifiziert und kontinuierlich überwacht. Darüber hinaus wurde in der Artenschutzprüfung zum BP Elm-131 der Gesamtausgleichsbedarf festgelegt, der zeitlich vorgezogen und im Zuge des Baufortschritts bedarfsbezogen umgesetzt wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und es unter Berücksichtigung der zu erhaltenden ökologischen Lebensraumfunktion nicht zu unzulässigen baulichen Eingriffen kommt.</p>	
T 09	<p>Die Vorkommen der Kreuzkröten auf dem Gelände (in Wasseransammlungen auf dem Beton der Bebauung) wären zu schützen gewesen und hätten keinesfalls zerstört werden dürfen. Mehrere planungsrelevante Vogelarten kommen im Bereich der bereits zurückgebauten ehemaligen Wohnbebauung vor: z.B. Gartenrotschwanz. Flußregenpfeifer. Hier hätten keine Abrissarbeiten erfolgen dürfen.</p>	<p>Sowohl die Abrissarbeiten als auch die Baumaßnahmen werden durch eine Ökologische Baubegleitung überwacht. Je nach Bedarf werden Tabu-Bereiche ausgewiesen, in denen keine Arbeiten erfolgen dürfen. Hierzu gehören neben dem Betonbecken, in dem Kreuzkröten nachgewiesen wurden, auch Abrissbereiche (u.a. Waldohreule, Flussregenpfeifer, Uhu). Nachgewiesene Kreuzkrötengewässer wurden bisher von baulichen Maßnahmen ausgenommen und unverändert erhalten (Bautabuzone). Zudem erfolgt während der Fortpflanzungszeit eine kontinuierliche Überwachung bekannter und weiterer potenziell entstehender Gewässerstrukturen im Baufeldbereich, um im Bedarfsfall Umsiedlungen in andere vorhandene oder bereits angelegte Gewässerstrukturen im Randbereich des Plangebiets vorzunehmen.</p>	
T 09	<p>Die Umsiedlung der Tiere in angrenzende ggfs. noch ökologisch „aufzuwertende Areale“ ist abzulehnen, da in geeigneten Gebieten alle möglichen Reviere als besetzt anzusehen sind. Aufzuwertende Flächen, sei es, dass die Aufwertung durch Anpflanzung oder durch Freistellung (Abholzung) erfolgt, sind nicht in der Lage, sofort geeigneten Lebensraum zur Verfügung zu stellen. Dies stellt einen Verstoß gegen <b>§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG</b> dar, der es verbietet, Exemplare geschützter Arten zu vertreiben oder ihre Lebensräume zu beschädigen oder zu zerstören.</p>	<p>Sinn und Zweck einer CEF-Maßnahme ist die ökologische Aufwertung bislang für die betroffene Art noch ungeeigneter Lebensräume zur Sicherstellung der ökologischen Funktion im räumlichen Kontext. Bei der Aufwertung der Umsiedlungsflächen ist das bereits vorhandene Arteninventar entsprechend bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen. Grundlage der Beurteilung stellt die 2022 durchgeführte faunistische Kartierung dar. Eine Aufwertung und Ergänzung von Lebensräumen erfolgt im Rahmen des natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichskonzeptes vorrangig über flächenhafte Entsiegelungen und somit in Bereichen, die heute keine bedeutenden Lebensraumfunktionen aufweisen. Die örtlichen Bestände sollen zudem im Rahmen eines Monitorings überwacht werden. Eine unzulässige Vertreibung von einzelnen geschützten Arten kann somit vermieden werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09		<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezieht sich auf wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten sowie deren Entwicklungsformen und ist im Zusammenhang mit der Umsiedlung von Tieren irrelevant.</p>	
T 09	<p>Die Auswirkungen auf geschützte Pflanzen und Lebensräume wie Silikattrockenrasen und Heideflächen sind beim Bauvorhaben gewaltig, wie ich weiter unten ausführen werde. Die Auswirkungen auf lokales Klima, das globale Klima (geregelt u. a. im integrierten Klimaschutzkonzept), auf Wasser und Luft sind nicht hinnehmbar.</p>	<p>Die absehbaren Auswirkungen der Bauleitplanung auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Elm-131 dargestellt und bewertet. Die Verträglichkeit des Planvorhabens konnte – unter Berücksichtigung von Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen – nachgewiesen werden. Abwägungserhebliche Auswirkungen werden in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt und werden dort u. A. dem Planungsziel und dem öffentlichen Interesse an der Planung für die Wiedernutzung des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt gegenübergestellt.</p>	
T 09		<p>Der Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde bestätigt mit Schreiben vom 28.08.2024 an die Gemeinde Niederkrüchten, dass die Belange der gesetzlich geschützten Biotop, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Elm-131 überplant werden, in einem vom Bebauungsplan losgelösten naturschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren abgearbeitet werden. Ein entsprechender Ausnahmeantrag wurde bereits bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht und befindet sich derzeit in Abstimmung.</p>	
T 09		<p>Ein wesentlicher offener Abstimmungspunkt ist hierbei noch die lagegenaue Verortung der auszugleichenden gesetzlich geschützten Biotop. Ein zeitnaher Abschluss des Ausnahmeverfahrens ist geboten auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der noch offenen CEF-Maßnahmen. <b>Dem Ausnahmeantrag selbst stehen jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand keine formellen Hindernisse entgegen, sodass eine Ausnahme in Aussicht gestellt werden kann.</b></p>	
T 09		<p>Dies gilt jedoch vorbehaltlich der noch einzureichenden Unterlagen sowie des noch ausstehenden Beteiligungsverfahrens der Naturschutzverbände. Gemäß § 66 LNatSchG NRW i. V. m. 63 BNatSchG muss vor der Erteilung einer Befreiung und Ausnahme von Geboten und Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen den anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigenurachten gegeben werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09		<p>Sobald daher alle Unterlagen zum Ausnahmeantrag vorliegen, beteiligt der Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW. Die Naturschutzverbände haben anschließend einen Monat Zeit zu dem Ausnahmeantrag eine Stellungnahme abzugeben. Die Frist zur Stellungnahme kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Behörde dies für sachdienlich hält. Die Stellungnahmen der Naturschutzverbände werden anschließend im Ausnahmebescheid der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt.</p>	
T 09	<p><b>9) Landschaftsbild</b> Das Landschaftsbild des Ortes Elmpt sowie der angrenzenden Naturschutzflächen (insbesondere des Vogelschutzgebietes VSG Schwalm-Nette) werden in ihrer Erscheinung gestört.</p>	<p>Der Eingriff in das Landschaftsbild wird im Umweltbericht dargestellt und bewertet. Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung und der geplanten inneren und äußeren Eingrünung des Plangebiets und zu erwartender Sichtbeziehungen sind demnach insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen für das Landschaftsbild zu erwarten. Die Auswirkungen des Planvorhabens auf das Landschaftsbild und den Landschaftsraum werden daher zusammenfassend als gering eingestuft.</p>	
T 09	<p><b>10) Lokales Klima</b> Schon heute ist die Startbahn eine <b>Hitzeinsel, die das lokale Wetter beeinflusst</b>. In Zukunft wird diese Hitzeinsel insbesondere in den Sommermonaten das Wetter beeinflussen. Dies wird im Sinne von lokaler Trockenheit und wenige Kilometer weiter lokalen Starkregenereignissen erfolgen. Es besteht zwar eine Pflicht Dächer, entweder zu begrünen oder mit Photovoltaik zu versehen, doch angesichts der PV-Pflicht in NRW werden wohl keine Dächer begrünt werden. Diese Vorgabe ist also unwirksam.</p>	<p>Aufgrund der seit dem 1. Januar 2024 geltenden Pflicht zur Nutzung von Solaranlagen auf Dachflächen von Nicht-Wohngebäuden gemäß § 42a BauO NRW wurden keine Festsetzungen zur Nutzung von Photovoltaik-Anlagen im Bebauungsplan Elm-131 getroffen. Gleichwohl wurden Festsetzungen zur Begrünung von Dachflächen ab 100 m<sup>2</sup> getroffen. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Photovoltaik-Anlagen über der Dachbegrünung zulässig sind. Dementsprechend sind sowohl Dachbegrünungen gemäß Festsetzung als auch Photovoltaik-Anlagen gemäß § 42a BauO NRW auf den Dachflächen zu installieren. Dachbegrünungen und Photovoltaik-Anlagen werden so in Einklang gebracht. Für die Plangeberin sind keine Anhaltspunkte für die Annahme der Einwendungen erkennbar, dass die festgesetzten (und für die Zulässigkeit eines Vorhabens bindenden) Dachbegrünungsmaßnahmen (zusätzlich zu den bauordnungsrechtlich verpflichtenden Photovoltaikanlagen) nicht umgesetzt werden.</p>	
T 09			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09	<p><b>11) Hochwasserschutz</b>  Das <b>Oberflächenwasser</b> wird die Kanalisation oder aber Gräben überfordern. Bei Starkregen werden Bodenabschwemmungen zu erwarten sein, die möglicherweise die Bundesstraße und die Autobahn (liegt im Tal) unbefahrbar machen werden.</p>	<p>Durch die Überflutungsereignisse der vergangenen Jahre (insb. die Flutkatastrophe 2021) sind die Gefahren und Anfälligkeiten für Überflutungen und Starkregenereignisse noch einmal verstärkt in den planerischen Fokus gerückt und stellen somit besondere Anforderungen an ein Bauvorhaben der vorliegenden Größenordnung. Diese Anforderungen können jedoch auf Ebene eines Angebotsbebauungsplans noch nicht abschließend planerisch beurteilt werden und somit lediglich durch entsprechende Hinweise auf die nachgelagerte bauliche Ausführungsebene verlagert werden. Durch eine entsprechende fachplanerische Begleitung der Baumaßnahmen wird hier sichergestellt, dass die beschriebenen negativen Auswirkungen durch Niederschläge und Starkregenereignisse ausgeschlossen werden.</p>	
T 09		<p>Die Entwässerungskonzeption wird im Bebauungsplan Elm-131 ausführlich beschrieben und wurde mit den zuständigen Fachbehörden des Kreises Viersen abgestimmt. Die Kläranlage Overhelfeld wird erweitert werden. Mit der 70. Änderung des Flächennutzungsplans schafft die Gemeinde Niederkrüchten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Erweiterungsvorhaben. Anlagen zur Abwasserbeseitigung unterliegen außerdem wasserrechtlichen und anderen rechtlichen Vorgaben, die selbstverständlich bei Planung und Umsetzung beachtet werden sowie der wasserrechtlichen Genehmigungspflicht.</p>	
T 09		<p>Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen erfolgt in Mulden, d. h. über die belebte Bodenschicht und - soweit erforderlich - mit einer vorgeschalteten Reinigungsstrecke. Die Niederschlagswasserbeseitigung auf den privaten Grundstücken wird unter Berücksichtigung des Wasserhaushaltsgesetzes/Landeswassergesetzes NRW erfolgen und ist ebenfalls wasserrechtlich genehmigungsbedürftig.</p>	
T 09		<p><b>Bei der Entwässerungsplanung werden die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt und auf der nachgeordneten Genehmigungsebene wird ein Überflutungsnachweis erfolgen müssen, so dass die Gemeinde keine Veranlassung für die Befürchtung von „Bodenabschwemmungen“ oder einer „Unbefahrbarkeit“ angrenzender, überörtlich bedeutsamer Verkehrswege sieht.</b></p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09	<p><b>12) Baumschutz</b>  <b>Zerstörung des wertvollen Baumbestandes</b> im Bereich des entstehenden Industriegebietes. Die Folge wird eine weitere Erhitzung des Gebietes sein. Es handelt sich um viele ökologisch wertvolle alte Eichen, die bislang offenbar sehr klimaresistent sind. Solche Bäume gehören erhalten. Es ist dem Investor zuzumuten, den Baumbestand zu erhalten, keinesfalls sind hier pauschale Aussagen wie „nicht wertvoll“, „standortfremd“ eine ausreichende Begründung für eine vollständige Rodung.</p>	<p>Die baulich in Anspruch genommenen Bäume und Gehölzstrukturen werden entsprechend der naturschutz- und forstrechtlichen Vorgaben ausgeglichen bzw. durch Ersatzaufforstungen kompensiert. Zudem wird für alle potenziell erhaltenswerten Einzelbäume im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ein möglicher Erhalt geprüft, um keine unbegründeten Eingriffe zu statuieren (Vermeidungsprinzip). Der Bebauungsplan liefert jedoch aufgrund der zeichnerischen Festsetzungen keine differenziertere Betrachtung des Eingriffsumfanges, da hier lediglich zulässige Baugrenzen festgesetzt werden innerhalb derer planungsrechtlich von einem vollständigen Verlust auszugehen ist. Die fachliche Bewertung erfolgt auf Grundlage einschlägiger fachlicher Bewertungsleitfäden des LANUV und stellt somit keine persönliche Einschätzung des Vorhabenträgers oder Fachgutachters dar.</p>	
T 09	<p><b>13) Einhaltung des Baurechtes</b>  Die Zufahrtsstraße zum Golfplatz ist unseres Wissens möglicherweise ohne Baugenehmigung gebaut worden. Sollte dies der Fall sein so stellt das einen Verstoß gegen geltendes Recht dar und zeigt, wie leichtfertig der Umgang mit den Naturressourcen seitens der Gemeinde Niederkrüchten erfolgt.</p>	<p>Mit Schreiben vom 13.02.2023 an die Grundstückseigentümerin hat die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen die <i>„Umwandlung von Wald zur Nutzung als Straßenfläche, bankett, Mulde in der Gemarkung Elmpt, Flur 34, Flurstück 19; Antrag vom 27.01.2023“</i> genehmigt. In dem Genehmigungsbescheid wurde natur- und artenschutzfachlichen Belangen durch verschiedene Auflagen Rechnung getragen. <b>Den Vorwurf eines „leichtfertigen Umgangs den Naturressourcen seitens der Gemeinde Niederkrüchten“ weist die Plangeberin zurück.</b></p>	
T 09	<p><b>14) Unwirksamer Flächennutzungsplan</b>  Der Landesentwicklungsplan der dem Flächennutzungsplanentwurf „Militär-gelände Elmpt“ zugrunde liegt ist für unwirksam erklärt worden. Die Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2019 ist vom Oberverwaltungsgericht NRW mit Urteil vom 21.03.2024 für unwirksam erklärt worden. Im Urteil heißt es:</p>		
T 09	<p>„Die am 5. August 2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW. 2019, 441) bekannt gemachte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. 2019, 341) ist unwirksam, soweit sie die Ziffern 2-3 und 2-4, 6.6-2, 6.1-2, 7.2-2, 7.3-1, 10.2-2 und 10.2-3, 10.1-4, 8.1-6 und 8.1-7, sowie 9.2-4 betrifft.“ Damit ist auch der zugehörige Flächennutzungsplan unwirksam. Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein B-Plan grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dem Bebauungsplan Elm-131 fehlt somit die rechtliche Grundlage.</p>	<p>Das Oberverwaltungsgericht NRW hat mit Urteil vom 21.03.2024 lediglich Freiraumregelungen der 1. Änderung des LEP für unwirksam erklärt, sodass die zuvor geltenden Regelungen der Ursprungsfassung wieder gelten. Dadurch besteht auf der Ebene der Regionalplanung ggf. ein Anpassungsbedarf. <b>Eine unmittelbare Wirkung für die 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten besteht nicht.</b></p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09	<p>Wir verweisen auf die vorhergehende Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände zur FNP-Änderung 61 vom Dezember 2023 und halten die dortigen Einwendungen offen, da die Antworten in der Abwägungstabelle teilweise nicht zutreffen, teilweise nicht auf die konkrete Einwendung eingehen. Wir teilen vollumfänglich die Einwendungen des Landesbüros der Naturschutzverbände auch zum Bebauungsplan Elm-131 sowie die Einwendungen des Ingenieurs Thomas Denner (Paten der Nacht) nebst den diesen Einwendungen zugrundeliegenden Gutachten.</p>	<p>Die Stellungnahmen der angeführten Einwendenden zum Bebauungsplan Elm-131 werden im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB behandelt und abgewogen (vgl. T 28, B 156). Verfahren, Inhalte und Abwägung der 61. FNP-Änderung sind dagegen nicht Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131. Stellungnahmen, die Zuge der Beteiligung am FNP-Änderungsverfahren abgegeben wurden, wurden in die Abwägung zu eben diesem Bauleitplanverfahren eingestellt und dort behandelt. <b>Die Auffassung der Einwendenden, dass Stellungnahmen (zur 61. FNP-Änderung) falsch oder unvollständig beantwortet wurden, wird zur Kenntnis genommen, von der Plangeberin jedoch nicht geteilt.</b></p>	
T 09	<p>Zum erwähnten Stickstoffrecht in den NL sei darauf hingewiesen, dass dort seit Januar ein neues Umweltrecht gilt. (...)“</p>	<p>Im Rahmen der Bauleitplanung nach BauGB sind die Anforderungen der TA Luft sowie die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannten Methoden zur Ermittlung der Stickstoffbelastung unter Berücksichtigung des Unionsrechts maßgeblich.</p>	

**Gemeinde Niederkrüchten Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB**

Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **05.01.2023 bis einschließlich 15.02.2023** und während der Veröffentlichung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **13.05.2024 bis einschließlich 28.06.2024** von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen sind (**hier T 10 – T 19**):

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>T 10</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben Nr. 1 vom 06.01.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</b>		
T 10	„(...) vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. (...)“	Entfällt.	Kenntnisnahme.
<b>T 10</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben Nr. 2 vom 14.05.2024 (Veröffentlichung):</b>		
T 10	„(...) vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. (...)“	Entfällt.	Kenntnisnahme.
<b>T 11</b>	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)</b> <b>Schreiben vom 14.02.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</b>		
T 11	„(...) mit Bezugsmail vom 19.12.2022 weisen Sie darauf hin, dass der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ beschlossen hat.		Kenntnisnahme.
T 11	Ich danke Ihnen für die Übersendung des Vorentwurfes und die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Als Vertreter der Eigentümerin der an das Planungsgebiet angrenzenden ehem. Militärliegenschaft „Javelin Barracks“ nehme ich zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 131 „Javelin Park Ost“ wie folgt Stellung:		



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 11	Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) begrüßt und unterstützt die ehemals zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und der BlmA geplante Errichtung eines Gewerbe- und Industriegebietes und macht somit keine Bedenken geltend. Dabei gehe ich davon aus, dass die Planungen die Ziele der 67. Änderungen des Flächennutzungsplans mit dem Sondergebiet Erneuerbare Energien im Bereich der Start- und Landebahn sowie die Ziele des Bebauungsplans 128 mit dem Sondergebiet VEP Solarpark Elmpt, ebenfalls im Bereich der Start- und Landebahn der ehem. Javelin Barracks nicht gefährden.	Das Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen auf dem südlichen Rollfeld des ehemaligen Militärflughafens RAF Brüggens sind im vorliegenden Planverfahren berücksichtigt worden. So finden sich beispielsweise die voraussichtlichen Lärmimmissionen der Windenergieanlagen als Vorbelastung in der Schalltechnischen Untersuchung wieder. Die verkehrstechnische Anbindung hinsichtlich der Errichtung der Windenergieanlagen (Anfahrt für den Bau und die Wartung) werden in den weiteren Bebauungsplänen berücksichtigt.	
T 12	<b>Bündnis 90/Die Grünen, Ortsverband Niederkrüchten</b> <u>Schreiben vom 28.06.2024 (Veröffentlichung):</u>		
T 12	„(...) Vorab möchten wir betonen, dass wir die Vorhaben, die der wirtschaftlichen Entwicklung unserer Gemeinde dienen, grundsätzlich unterstützen. Allerdings leben wir im Jahr 2024 und daher ist es zwingende Voraussetzung, dass bei der Entwicklung eines solchen Industrieparks immer in erster Linie ökologisch gedacht werden muss. Und hier sehen wir erheblichen Nachbesserungsbedarf zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger Niederkrüchtens und damit einhergehend zum Schutz von Umwelt und Natur.		Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Die Bedenken werden, mit Hinweis auf den politischen Mehrheitsbeschluss zur baulichen Wiedernutzung und gewerblich-industriellen Entwicklung des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt, zurückgewiesen.
T 12	Im Übrigen stimmen wir den Eingaben von BUND, Grünes Grenzland und von Thomas Denner voll umfänglich zu.	Die Stellungnahmen zum Bebauungsplan Elm-131 der angeführten Einwendenden werden im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB behandelt und abgewogen (vgl. T 20, T 28, B 156).	
T 12	Die uns wichtigsten Eingabepunkte sind:		
T 12	<b>I Der Nexit:</b> Unsere Besorgnis basiert hierauf die unerlässlich notwendige Analyse und Auseinandersetzung mit den möglichen Folgen eines Austritts der Niederlande aus der EU, dem sogenannten "Nexit". Die niederländischen politischen Entwicklungen zeigen aktuell einen deutlichen Rechtsruck, was zur Bildung einer Regierung geführt hat, die in Teilen als EU-feindlich gilt und den Nexit anstrebt. Dies bringt erhebliche Risiken für das geplante Logistikgebiet mit sich. So würde ein Nexit die Niederlande zu einem Drittstaat machen, wodurch eine EU-Außengrenze entstehen würde. Der Wegfall der Zoll- und Binnenmarktprivilegien führt zu administrativen Hürden:	Die Gemeinde nimmt die Bewertung und die Spekulationen der Einwendenden zu den politischen Entwicklungen in den Niederlanden zur Kenntnis. Daraus ergibt sich aus Sicht der Gemeinde jedoch derzeit kein Handlungsbedarf für die kommunale Bauleitplanung. Eine seriöse Prüfung der mit einem „NEXIT“ möglicherweise verbundenen Auswirkungen (für die Gemeinde Niederkrüchten und das Plangebiet) wäre überdies nicht möglich und würde, aus Sicht der Plangeberin, sachlicher Grundlagen entbehren. Dementsprechend stellt es auch <b>kein Versäumnis dar, dass eine solche Prüfung im Rahmen der Bebauungsaufstellung Elm-131 nicht erfolgt ist.</b>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zollabfertigungen: Die Notwendigkeit Von Zollabwicklungen für den Warenverkehr über eine neu entstandene EU-Außengrenze bedeutet zusätzlichen Verwaltungsaufwand und damit höhere operative Kosten. Unternehmen, die bisher durch reibungslose Binnenmarktregelungen profitieren, müssten umfangreiche Zolldokumentationen und Kontrollen bewältigen.</li> </ul>		
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Logistikhindernisse: Verzögerungen durch Grenzkontrollen führen zu längeren Transportzeiten und resultieren in Mehrkosten durch Standzeiten und potenzielle Lieferverzögerungen. Dies beeinträchtigt insbesondere die Pünktlichkeit in just-in-time Produktions- und Lieferketten. Die Standortattraktivität des geplanten Logistikgebietes könnte erheblich gemindert werden:</li> </ul>		
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wettbewerbsfähigkeit: Die neuen administrativen und zeitlichen Belastungen wirken sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Industriegebiet aus. Unternehmen könnten gezwungen sein, logistische Alternativen innerhalb der EU zu suchen, was das geplante Gebiet unattraktiver macht.</li> </ul>		
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kostenstruktur: Unternehmen müssen mit erhöhten Betriebskosten aufgrund der zusätzlichen Zollgebühren und logistischen Herausforderungen rechnen. Diese Kostenzunahmen könnten den Standort Niederkrüchten gegenüber anderen logistischen Hubs benachteiligen. Ein Nexit könnte die Handelsbeziehungen erheblich beeinträchtigen:</li> </ul>		
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Handelshemmnisse: Die Einführung von Zollschränken und die Unsicherheit bzgl. Der zukünftigen Handelsabkommen könnten zu einer Reduzierung des Handelsvolumens mit den Niederlanden führen. Dies würde den Warenfluss und somit die Logistikkapazität des geplanten Gebietes negativ beeinflussen.</li> </ul>		
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Veränderung der Handelsrouten: Unternehmen könnten gezwungen sein, ihre Handelsrouten umzustellen, um die Nachteile der neuen EU-Außengrenze zu umgehen, was zu einer geringeren Auslastung des Logistikzentrums führen könnte. Die politischen Unsicherheiten infolge eines möglichen Nexit erzeugen langfristige wirtschaftliche Unwägbarkeiten:</li> </ul>		
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Investitionszurückhaltung: Die Unsicherheit bezüglich der Handelsregelungen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nach einem Nexit könnte Investoren abschrecken, langfristige Engagements im geplanten Logistikgebiet einzugehen.</li> </ul>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Marktrisiken: Die Volatilität und Unsicherheit des Marktes durch politische Instabilitäten können eine unsichere Investitionsumgebung schaffen, was zu einem Rückgang der Internationalen Investitionen führen könnte. Die genannten Punkte würden sich zwangsläufig auf die regionale Wirtschaft auswirken:</li> </ul>		
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Arbeitsplatzsicherheit: Die Verringerte Attraktivität und die möglichen Logistikausfälle könnten zu einem Rückgang der Arbeitsplatzschaffung und sogar zu Arbeitsplatzverlusten führen, was die regionale sozial-ökonomische Struktur belastet.</li> </ul>		
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Steueraufkommen: Ein geschwächtes Industriegebiet führt zu geringeren Steuereinnahmen, die- für die kommunale Entwicklung und Infrastrukturprojekte notwendig sind.</li> </ul>		
T 12	<p>Die fehlende Berücksichtigung der potenziellen Auswirkungen eines Nexit im aktuellen Planungsverfahren für das Industriegebiet stellt ein erhebliches Versäumnis dar. Wir fordern daher eine umfassende Risikoanalyse und Neubewertung des Vorhabens unter der Berücksichtigung der realistischen Szenarien eines EU-Austritts der Niederlande. Es ist entscheidend, dass alternative Konzepte entwickelt und nachhaltig bewertet werden. um die langfristige Wirtschaftsfähigkeit und Attraktivität des Standortes Niederkrüchten zu sichern.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt die Bewertung der Einwendung zu den politischen Entwicklungen in den Niederlanden zur Kenntnis. Daraus ergibt sich aus Sicht der Gemeinde derzeit kein Änderungsbedarf für die kommunale Bauleitplanung.</p>	
T 12	<p><b>II BAB Anschlussstelle</b></p> <p>Im Grundsatz sind wir, der Ortsverband Bündnis 90/Die Grünen Niederkrüchten, mit der Planung einer verbesserten Verkehrsanbindung für den Javelin Industriepark einverstanden. Gleichwohl fordern wir dringend eine Berücksichtigung ökologischer und klimaschutzrelevanter Aspekte. Aktuell sehen wir die geplante Verlegung der Anschlussstelle Elmpt mit großer Sorge, da sie einen erheblichen Eingriff in den Elmpter Wald und eine zusätzliche Flächenversiegelung darstellt.</p>	<p><b>Die Planung zur neuen Autobahnanschlussstelle Elmpt ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans Elm-131. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlegung der Anschlussstelle Elmpt werden in einem eigenen Bebauungsplanverfahren geschaffen.</b></p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	<p>Wir kritisieren den enormen Flächenverbrauch, der mit der neuen Autobahnabfahrt einhergeht. Die Verlegung der Anschlussstelle Elmpt würde eine erhebliche Waldfläche opfern, welche nicht nur ein ökologisch wertvolles Biotop darstellt, sondern auch wichtige Funktionen im Hinblick auf Klimaschutz und Biodiversität erfüllt. Aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes ist der Baumschutz im Plangebiet ein äußerst wichtiges Anliegen. Der Elmpter Wald speichert CO<sub>2</sub>, reinigt die Luft und bietet Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Der Verlust dieser Waldflächen ist irreversibel und lässt sich auch mittelfristig nicht durch Aufforstungen ausgleichen, da diese erst nach 20 Jahren ihre volle Wirkung entfalten. Daher fassen wir den geplanten Eingriff in den Elmpter Wald äußerst kritisch auf.</p>	<p>Die möglichen Umweltauswirkungen dieses Planvorhabens und Planungsalternativen werden im Umweltbericht zu dem aufzustellenden Bebauungsplan Elm-136 dargelegt und bewertet und der Eingriff und das Ausgleichserfordernis (einschließlich notwendigen Waldausgleichs) werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ermittelt werden.</p> <p>Die Auswirkungen eines jeden planerischen Eingriffs in den Naturhaushalt möglichst gering zu halten, ist ein wesentliches im Interesse der Plangeberin.</p>	
T 12	<p>Ebenso beanstanden wir, dass die neue Autobahnausfahrt im Bereich bisheriger Ausgleichsflächen entsteht, die seinerzeit für den Ausbau der A52 angelegt wurden. Diese Flächen sollten ursprünglich als ökologischer Ausgleich dienen und symbolisieren somit einen doppelt empfindlichen Verlust für die Umwelt. Diese Ausgleichsflächen aus dem A52-Ausbau im Jahre 2004 entfalten nach 20-jährigem Bestand gerade erst ihre Funktion. Aus unserer Sicht müsste ein funktionierender Ausgleich für die betroffenen bisherigen Ausgleichsflächen der BAB zzgl. des eigentlichen Ausgleiches durch die entstehende Wegnahme der Waldfläche erfolgen, wenn die Ausfahrt tatsächlich mit diesem Eingriff in den Wald gebaut wird. Im näheren Umfeld des Elmpter Waldes ist dies nicht darstellbar, wenn die zusammenhängende Waldfläche bzgl. der Größe und die damit verbundene Funktionsfähigkeit grundsätzlich erhalten werden soll.</p>	<p><b>Die angesprochenen Belange werden im Rahmen des Planungs- oder Genehmigungsverfahrens für die Verlegung der Autobahnanschlussstelle geprüft und bewertet</b> und entfalten für das vorliegende Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 keine Relevanz.</p>	
T 12	<p>Des Weiteren stellt sich die Frage des Nutzens der Autobahnabfahrt. Aus unserer Sicht profitieren primär private Investoren, während die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Elmpt keinen wesentlichen Nutzen aus der Maßnahme ziehen. Im Gegenteil: Die Wege zur Autobahn verlängern sich durch den Rückbau der alten Abfahrt, was zu erhöhtem Verkehr und zusätzlichen Umweltbelastungen in anderen Bereichen führen kann.</p>	<p>In dem Gebiet werden mehrere Tausend Arbeitsplätze entstehen. Aktuelle Überlegungen sehen vor, von der bestehenden Anschlussstelle die Rampen aus und in Richtung Mönchengladbach zu erhalten. Insofern ergibt sich für den überwiegenden Teil der Bevölkerung für die Richtung Mönchengladbach keine Änderung.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	<p>Es wurde nicht ausreichend nachgewiesen, ob die alte Autobahnabfahrt nicht umweltverträglicher umgebaut werden kann. Auch bleibt offen, ob die Schleifen der Autobahnabfahrt auf südlicher Seite, also auf bereits versiegeltem Gelände, gebaut werden könnten, um den Eingriff in den Elmpter Wald zu minimieren. Dies wäre aus ökologischer Sicht die Welt bessere Option.</p>	<p>Für das Industriegebiet wird die neue Anschlussstelle westlich der bestehenden ASS Elmpt einen Großteil des Verkehrsaufkommens von den Siedlungsgebieten im Umfeld der heutigen Anschlussstelle fernhalten. Zur Verlegung der Anschlussstelle wurden umfangreiche Untersuchungen durchgeführt. Der erforderliche Ausbau an der heutigen Stelle würde während der Bauphase für eine längere Zeit erhebliche Beeinträchtigungen der Erreichbarkeit der Ortschaft Elmpt mit sich bringen. Die angestrebte Lösung mit einer teilweise verlegten Anschlussstelle lässt sich ohne Störung der Erreichbarkeit von Elmpt umsetzen und kann insgesamt schlanker und weniger aufwändig hergestellt werden.</p>	
T 12	<p>Ein Argument, dass eine alternative Bauweise der Autobahnabfahrt, aufgrund eines dann einzuführenden Tempolimits von 100 km/h nicht möglich sei, ist unzureichend. Weniger als zwei Kilometer vor der niederländischen Grenze, wo ebenfalls 100 km/h gelten, wiegt dieses Argument nicht schwer genug, um eine große Fläche Wald zu opfern.</p>	<p>Die vorgesehene Geometrie entspricht dem Regelwerk und stellt eine erfahrungsgemäß sichere und leistungsfähige Lösung dar. Eine platzsparendere Lösung mit parallelen Rampen ist im geltenden Regelwerk für dreiarmige Anschlussstellensysteme nicht vorgesehen. Im Übrigen sind die Planungen für die beabsichtigte Verlegung noch nicht abgeschlossen.</p>	
T 12		<p><b>Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Planvorhaben werden durch den Planfeststellung ersetzenden Bebauungsplan Elm-136 geschaffen. Darin werden auch der Eingriff und das Ausgleichserfordernis ermittelt sowie die absehbaren Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter dargestellt und bewertet.</b></p>	
T 12	<p>Wir schlagen daher vor, die wertvollsten Bäume und Baumgruppen als geschützte Grünbestände zu sichern und ökologisch verträgliche Alternativen umfassend zu prüfen. Tools wie die DIN-Norm 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sollten Anwendung finden. Die RAS-LP 4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ könnte ebenfalls wertvolle Hinweise zur umweltschonenden Umsetzung bieten.</p>	<p>Diese und die im Weiteren folgenden Anregungen sollten im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Elm-136 eingebracht werden und können dann in diesem Rahmen geprüft werden, sie sind nicht Gegenstand der vorliegenden Abwägung zum Bebauungsplan Elm-131. Im Rahmen der weiteren Planung zur Verlagerung der Autobahnanschlussstelle erfolgt grundsätzlich eine Bestandserfassung und Bewertung der vorhandenen Waldflächen und Baumstrukturen. Zudem ist eine Alternativenprüfung Grundlage einer durchzuführenden Umweltprüfung, sofern die Verlagerung - wie derzeit angestrebt - im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens erfolgen wird.</p>	
T 12		<p>Die benannten Normen und Richtlinien werden im Rahmen der unabhängig vom Planungs- oder Genehmigungsverfahren verbindlich durchzuführenden Abhandlung der Eingriffsregelung in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag berücksichtigt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	<p>Bündnis 90/Die Grünen Niederkrüchten fordert somit eine Überarbeitung der gegenwärtigen Planungen. Die Verlegung der Anschlussstelle Elmpt sollte nur unter der Prämisse erfolgen, dass die Eingriffe in den Elmpter Wald und die bestehenden Ausgleichsflächen wegfallen werden. Ein nachhaltiger Ansatz in der Entwicklung des Gewerbegebietes ist essenziell für den langfristigen Schutz unserer Umwelt und Lebensgrundlagen.</p>	<p>Aus Sicht der Plangeberin ist es im Vorgriff auf das durchzuführende Antragsverfahren zur Verlegung der Autobahnanschlussstelle Elmpt, auf die vertiefte straßenbautechnische Planung und auf das Verfahren zur Aufstellung des Planfeststellung ersetzenden Bebauungsplans Elm-136 <b>nicht zielführend, die genannten „Prämissen“, z. B. durch Ratsbeschluss, vorzugeben:</b> Es werden verschiedene Belange bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen und in dem entsprechenden Planverfahren planerisch und politisch abzuwägen sein. Da sich die Anregung ist im Übrigen nicht auf den Bebauungsplan Elm-131 bezieht, kann sie in diesem Aufstellungsverfahren auch nicht zum Gegenstand der Abwägung gemacht werden.</p>	
T 12	<p><b>III Wald an BAB</b>  Der Errichtung neuer Verkehrsinfrastrukturen stehen wir grundsätzlich kritisch gegenüber, wenn diese erheblichen Eingriffe in wertvolle Naturbestände beinhalten. Generell unterstützen wir nachhaltige Verkehrsplanungen, die auf die Minimierung von Flächenversiegelung und Naturzerstörung abzielen. Die vorliegende Planung der neuen Ausfahrt jedoch ist in ihrer jetzigen Form für uns nicht akzeptabel, da sie eine erheblich große Waldfläche, die im Verbund mit dem Elmpter Wald steht, dauerhaft entfernt.</p>	<p>(Solche) Vorgaben für ein anderes Planverfahren zu treffen, ist im Übrigen weder Aufgabe noch ein Abwägungsbelang im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung Elm-131. Hinsichtlich eines bereits einmal abgewogenen Ausgleichserfordernisses und der potenziellen Inanspruchnahme bestehender Ausgleichsflächen ist festzuhalten, dass grundsätzlich sowohl der neue Eingriff auszugleichen als auch das ursprünglich festgelegte Ausgleichserfordernis (an anderer Stelle) zu erbringen sein wird.</p>	
T 12	<p>Die vorgesehene Waldfläche für die geplante Ausfahrt steht in direktem Zusammenhang mit dem Elmpter Wald und bildet eine zusammenhängende und ökologisch wertvolle Naturfläche. Dieses Bauvorhaben würde in dieser Waldfläche eine drastische und dauerhafte Beeinträchtigung verursachen durch:</p>	<p>Die hier aufgeführten Belange sind entsprechend in den hierfür durchzuführenden Planungs- oder Genehmigungsverfahren zu bewerten.</p>	
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Lärmbelastung:</b> Die umliegende Natur wird durch die neu versiegelte Verkehrsfläche erheblich durch kontinuierliche Lärmentwicklung beeinträchtigt.</li> </ul>		
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Luftverschmutzung:</b> Die entfernte Waldfläche kann den Schadstoffausstoß von Fahrzeugen nicht mehr filtern, was zu einer Verschlechterung der Luftqualität in der Umgebung führen wird.</li> </ul>		
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Bodensubstanz:</b> Die Versiegelung der Fläche trägt zur Bodenerosion und -degradation bei, was langfristig den Verlust von Lebensraum und Nährstoffen bedeutet.</li> </ul>		
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Hitzeentwicklung:</b> Die Versiegelung der Fläche und die Entfernung des Waldes führen zu einer Zunahme lokaler Temperaturen, da die kühlende Wirkung des Waldes fehlt.</li> </ul>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baumschutz: Aus Sicht des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes ist uns der Baumschutz im Plangebiet ein wesentliches Anliegen. Wir schlagen vor, Laubgehölze mit einem Stammumfang ab 80 cm und Nadelgehölze mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, zu schützen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Gehölzen (Bäume, Sträucher und auf Stock gesetzte Altbäume) muss der Einzelumfang eines Stammes in 100 cm Höhe mehr als 30 cm betragen.</li> </ul>	<p>An dieser Stelle ist unklar, ob sich die Anregung nur auf die geplante Verlagerung der Autobahnanschlussstelle oder auch auf das Plangebiet des Bebauungsplans Elm-131 bezieht. Sofern letzteres zutrifft, ist anzumerken, dass für das Plangebiet keine entsprechende Baumschutzsatzung besteht, die einen derartigen Schutz von Einzelbäumen statuiert. Mit Blick auf die hohe Anzahl an Gehölz- und Waldstrukturen im Plangebiet erscheint eine derartige Bewertung auch nicht praktikabel und zielführend. Auf Grundlage mehrfacher Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz erfolgt die Eingriffsbewertung für das vorliegende Planverfahren nach den Grundsätzen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Biotoptypen) und nach forstrechtlichen Anforderungen (Waldumwandlung).</p> <p>Im Zuge der Bestandserfassungen wurde jedoch neben einer flächendeckenden Erfassung von Biotoptypen, welche der Eingriffsregelung zu Grunde gelegt wird, auch eine Erfassung von Einzelbäumen nach bestimmten Wertkriterien vorgenommen (Orientierungswerte: lebensraumtypische Laubbaumarten, Brusthöhendurchmesser <math>\geq 100</math> cm), um zu ermitteln, ob es Einzelbäume im Plangebiet gibt, welche die Wertkriterien erfüllen um als Einzelbaum im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt zu werden. Letztlich wurde dieses besonders hervorzuhebende Wertkriterium jedoch nur der im Eingangsbereich der ehemaligen Militärliegenschaft vorhandenen Winterlinde beigemessen.</p> <p>Bäume vergleichbaren Alters oder vergleichbarer Habitatstrukturen mit herausragender artenschutzrechtlicher Relevanz wurden nicht erfasst, weshalb zunächst von einer Einzelfestsetzung weiterer Baumstrukturen im Bebauungsplan abgesehen wurde. Dies ersetzt jedoch nicht die grundsätzliche Prüfung, ob einzelne Baumstrukturen im Zuge der baulichen Umsetzung nicht dennoch erhalten bleiben können, da dies sich aus dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsverbot ableiten lässt. Mangels konkretem Vorhabenbezug ist diese Prüfung jedoch auf Ebene des Angebotbebauungsplans noch nicht abschließend möglich und erfolgt daher im Zuge der baulichen Umsetzung.</p>	
T 12			
T 12	<p>Die beanspruchte Fläche ist seit knapp 20 Jahren Teil der Ausgleichsflächen der BAB 52 und ein integraler Bestandteil der zusammenhängenden Naturfläche des Elmpter Waldes. Wir fordern einen doppelten Ausgleich für die vernichtete Waldfläche, da diese nicht nur als Wald, sondern auch als ausgleichende, ökologisch wertvolle Fläche fungiert.</p>	<p>Die Anforderungen an den naturschutzrechtlichen Ausgleich ergeben sich aus einschlägigen fachplanerischen Regelungen und Leitfäden und werden im jeweiligen Verfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen abgestimmt. <b>Der Ausgleich für die Autobahnanschlussstelle ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens und der hierfür erarbeiteten Fachbeiträge.</b></p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ersatz und Ausgleich: Für jeden entfernten Baum muss. ein qualitativ hochwertiger Ausgleich gepflanzt werden.</li> </ul>	<p>Deshalb sollten diese und die im Weiteren folgenden Anregungen im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Elm-136 eingebracht werden und können dann in diesem Rahmen geprüft werden, sie sind nicht Gegenstand der vorliegenden Abwägung zum Bebauungsplan Elm-131.</p>	
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umfassende Prüfung der Alternativen: Es muss geprüft werden, ob alternative Lösungen möglich sind, die einen geringeren Eingriff in die Natur bedeuten.</li> </ul>		
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verstärkte ökologische Ausgleichsmaßnahmen: Sollte der Eingriff unvermeidbar sein, sind umfangreiche und hochwertige Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Dazu gehören die Pflanzung von Ersatzbäumen und die Schaffung neuer Ausgleichsflächen in der näheren Umgebung.</li> </ul>		
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Langfristiger Schutz wertvoller Bäume und Grünbestände: Wir schlagen vor, die wertvollsten Bäume und Baumgruppen als geschützte Grünbestände zu sichern und die bestehende Grünstruktur so weit wie möglich zu erhalten.</li> </ul>		
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erweiterung und Schutz des Elmpter Waldes: Der Elmpter Wald sollte nicht nur erhalten bleiben, sondern auch weitergeschützt und entwickelt werden, um seine ökologische Funktion zu stärken.</li> </ul>		
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grünstrukturen, die im Zuge der Baumaßnahmen entfernt werden müssen, sollten ersetzt werden. Wir empfehlen, eine genaue Pflanzliste in den Bebauungsplan aufzunehmen.</li> </ul>		
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mindestanpflanzungen: Der Bebauungsplan sollte Festsetzungen zur Begrünung der Anlage mit heimischen Bäumen und Sträuchern enthalten. Beispielsweise könnte die Anzahl der Baumpflanzungen auf 1 Baum je angefangener 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche festgelegt werden.</li> </ul>		
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Artenschutz- und Biodiversitätsmaßnahmen: Inbegriffen sollten auch Pflanzgebote für heimische Arten, die Schaffung von blütenreichen Extensiv-Wiesen mit heimischem Saatgut und die Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange sein. Dies könnte ebenfalls Maßnahmen wie das Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen im Plangebiet einschließen.</li> </ul>		
T 12	<p>Abschließend möchten wir betonen, dass der Schutz und Erhalt unserer natürlichen Ressourcen und Grünflächen eine vordringliche Aufgabe darstellt. Es ist unerlässlich, unsere Förderungen im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen und den Elmpter Wald als Wertvollen Bestandteil unserer Natur zu schützen.</p>		



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	<p><b>IV Brandschutz</b></p> <p>Wie bereits in zahlreichen Diskussionen und Debatten thematisiert, wurde der Brandschutzbedarfsplan für das geplante Industriegebiet bei der Abstimmung im Rat nicht vorgelegt. Es ist äußerst besorgniserregend, dass den verantwortlichen Ratsmitgliedern zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht bekannt war, wie und in welchem Umfang die örtliche freiwillige Feuerwehr Niederkrüchten bezüglich der benötigten Einsatzkräfte, des Fuhrparks und der Geräte vergrößert werden muss, um den Anforderungen an dieses Industriegebiet gerecht werden zu können und die Schutzziele für Mensch und Umwelt zu gewährleisten. Angesichts der Dimension dies geplanten Logistikgeländes und der potenziellen Brandlasten ist es unverzichtbar, genau zu wissen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um den Brandschutz sicherzustellen.</p>	<p>Der Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Niederkrüchten wird derzeit fortgeschrieben und wird auch die Belange des Planvorhabens beinhalten. Der Zusammenhang zur Gebietsentwicklung ist jedoch nicht unmittelbar. Hier sind Brandschutzbelange im Rahmen der Baugenehmigung maßgeblich.</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde zum Anlass genommen, eine frühzeitige Fortschreibung gegenüber der fünfjährigen Fortschreibungsfrist von Brandschutzbedarfsplänen anzustoßen. Dieser hat die Aufgabe, die Frage der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu klären. Grundsätzlich ist zunächst davon auszugehen, dass eine normal aufgestellte Feuerwehr der Errichtung eines Industriegebietes, welches verschiedene Firmen beherbergt, gewachsen ist. Voraussetzung hierfür ist auch, dass die verschiedenen Säulen des Brandschutzes miteinander harmonisieren. So ist auf Ebene der Baugenehmigungen auf eine enge Einbindung des vorbeugenden Brandschutzes zu achten. Entsprechende Brandschutzgutachten haben der Lage des Gebietes ausreichend Rechnung zu tragen. Durch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sinkt auch das Gefährdungspotential der Objekte, womit sich dies wieder auf die erforderliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehr auswirkt.</p> <p>Nach Mitteilung der Brandschutzdienststelle im Amt für Bevölkerungsschutz des Kreises Viersen bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Vergrößerung der Feuerwehr der Gemeinde Niederkrüchten ist daher aufgrund der Bauleitplanung nicht erforderlich. Im Übrigen sind auch in anschließenden Baugenehmigungsverfahren die Anforderungen des baulichen Brandschutzes und spezifischer Regelungen zum vorbeugenden Brandschutz zu berücksichtigen, sodass gegebenenfalls bauliche oder betriebliche Lösungen herzustellen sind, um einen ausreichenden Brandschutz zu gewährleisten. Dies ist im Einzelfall anhand der jeweiligen betrieblichen Besonderheiten zu beurteilen und nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>	
T 12			
T 12	<p>Ein solcher Plan ist in der Fortschreibung, dennoch ist es unverständlich, dass dieser nicht vor der Abstimmung bereitgestellt und geprüft wurde. Dies wirft die Frage auf, ob die Kosten, die auf die Gemeinde zukommen, hinreichend berücksichtigt wurden. Die Vermutung liegt nahe, dass es sich am erheblichen finanziellen Aufwand handeln könnte, der womöglich Millionenbeträge umfasst, insbesondere wenn man die Kosten für Löschfahrzeuge und zusätzliche Feuerwehrgeräte in Betracht zieht.</p>	<p>Aus der Bauleitplanung folgen keine unmittelbaren Kosten hinsichtlich der Ausstattung der Feuerwehr der Gemeinde Niederkrüchten.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	<p>Wir möchten hier im Rahmen des laufenden Planungsverfahrens unsere ernsthaften Bedenken und kritischen Anmerkungen hinsichtlich der Brandschutzbelange im geplanten Industrie- und Logistikgebiet äußern. Angesichts unserer Verantwortung für den Schutz von Menschen, der angrenzenden Schutzgebiete und der Infrastruktur möchten wir auf mehrere erheblichen Mängel und ungeklärte Fragen hinweisen, insbesondere im Bereich des Brandschutzes. Unsere Argumentation wird gestützt durch die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	
T 12	<p>Es ist äußerst besorgniserregend, dass vor dem Ratsbeschluss zum Bebauungsplan kein Brandschutzbedarfsplan vorgelegt wurde. Ein solcher Plan hätte detailliert darlegen müssen, wie die Feuerwehr Niederkrüchten hinsichtlich der Einsatzkräfte, Ausrüstungen und baulichen Maßnahmen aufgerüstet werden muss, um potenzielle Brandlasten und deren Risiken effizient zu bewältigen. Das Fehlen dieser fundierten Informationen erhebt ernsthafte Zweifel an der Realisierbarkeit und Sicherheit des Projekts. Die Ratsmitglieder hatten bei ihrer Entscheidung keine ausreichende Grundlage, um die geplanten Brandschutzmaßnahmen bewerten zu können.</p>	<p>Es sind keine zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen durch öffentliche Stellen aufgrund der Bauleitplanung erforderlich. Sofern sich künftig weitere Bedarfe ergeben sollten, ist in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob durch betriebliche oder bauliche Maßnahmen den Anforderungen des Brandschutzes genügt werden kann.</p>	
T 12	<p>In den vorliegenden Planungsunterlagen fehlen konkrete Angaben zur notwendigen Löschwassermenge, die gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 bereitgestellt werden muss. Insbesondere bei großen Logistikflächen kann der Löschwasserbedarf erheblich sein. Die aktuelle Planung berücksichtigt nicht ausreichend, aus welchen Quellen das Löschwasser entnommen werden soll und inwieweit bestehende Infrastrukturen wie Brunnen, Behälter oder das Trinkwassernetz ausreichen. Darüber hinaus fehlt eine fundierte Analyse, wie unerschöpfliche Entnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwassernetzes geschaffen werden können.</p>	<p>Der gesetzlichen Pflicht zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung kommt die Gemeinde Niederkrüchten derzeit durch die Aufstellung eines Löschwasserbedarfsplanes nach. Hierfür werden gemäß des DVGW-Arbeitsblattes W 405 anhand der üblichen Bebauung und dem Gefährdungspotential Löschwasserbedarfe abgeleitet. Die Einhaltung der Anforderungen wird im Rahmen einer Abweichungsanalyse erarbeitet und erforderliche Maßnahmen ergriffen. Sollte über den für Industriegebiete üblichen Bedarf von 192 m<sup>3</sup>/h über zwei Stunden ein objektbezogener Löschwasserbedarf im Rahmen von Brandschutzgutachten festgestellt werden, ist dieser durch den Betreiber des Objektes sicherzustellen. Sofern hieraus besondere Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung resultieren, sind auch diese durch den Betreiber zu errichten.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	<p>Ein weiterer wesentlicher Punkt betrifft die Löschwasserrückhaltung im Brandfall kann kontaminiertes Löschwasser in großen Mengen anfallen und muss umweltgerecht zurückgehalten werden. Der aktuelle Plan enthält keine ausreichenden Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung, wie etwa die Einbindung von Regenrückhaltebecken oder Abwasseranlagen. Ohne klar definierte Konzepte stellt der Umgang mit kontaminiertem Löschwasser eine erhebliche Umweltgefahr dar und widerspricht dem Prinzip des Vorsorgenden Umweltschutzes.</p>	<p>Die Löschwasserrückhaltung betrifft den baulichen Brandschutz der im Plangebiet vorgesehenen Gebäude und ist daher im Rahmen anschließender Genehmigungsverfahren ggf. durch betriebliche Maßnahmen nachzuweisen. Durch bauliche Brandschutzmaßnahmen innerhalb der Gebäude und auf den privaten Grundstücken werden Brandherde von vornherein räumlich auf einen sogenannten Brandabschnitt eingeschränkt (vgl. Industriebaurichtlinie). Ferner wird auf die Stellungnahmen des Kreises Viersen aus der frühzeitigen Beteiligung am Aufstellungsverfahren Bebauungsplan Elm-131 verwiesen, in der seitens des Brandschutzmeisters, keine Einwände gegen die Planung erhoben wurden (vgl. T 24). Seitens der Gemeinde Niederkrüchten ist die Besonderheit des Bebauungsplans Elm-131 gegenüber anderen Bebauungsplänen bekannt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde zum Anlass genommen, eine frühzeitige Fortschreibung gegenüber der fünfjährigen Fortschreibungsfrist von Brandschutzbedarfsplänen anzustoßen. Dieser hat die Aufgabe, die Frage der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu klären. Grundsätzlich ist zunächst davon auszugehen, dass eine normal aufgestellte Feuerwehr der Errichtung eines Industriegebietes, welches verschiedene Firmen beherbergt, gewachsen ist. Voraussetzung hierfür ist auch, dass die verschiedenen Säulen des Brandschutzes miteinander harmonisieren. So ist bei der Neuerrichtung des Industriegebietes auf eine enge Einbindung des vorbeugenden Brandschutzes zu achten und so müssen auch entsprechende Brandschutzgutachten von den einzelnen Bauherren eingefordert werden. Die Brandschutzgutachten sollten auch der peripheren Lage des Industriegebietes ausreichend Rechnung tragen. Durch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sinkt auch das Gefährdungspotential der Objekte, womit sich dies wieder auf die erforderliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehr auswirkt.</p>	
T 12			
T 12			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	<p>Die Dimension des geplanten Logistikgeländes erfordert prägnante und deutliche Anpassungen in der Infrastruktur der freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten. Es ist inakzeptabel, dass zum Zeitpunkt der Abstimmung keine Informationen vorliegen, welche Erweiterungen hinsichtlich der Ausrüstung (wie Fuhrpark und Geräte) und der personellen Ressourcen notwendig sind. Ein fundierter Brandschutzbedarfsplan hätte klar aufgezeigt, ob die aktuellen Kapazitäten ausreichen oder ob signifikante Investitionen notwendig sind. Die Unzureichend geprüften und fehlenden Angaben zum Brandschutz im vorliegenden Bebauungsplan stellen eine gravierende Lücke dar. Die Dimension der finanziellen Kosten und die durch rechtliche Vorgaben notwendigen Sicherheitsvorkehrungen für den Brandschutz in einem großflächigen Logistikgebiet müssen zügig und umfassend überprüft und transparent dargestellt werden.</p>	<p><i>Siehe vorangehende Darstellungen der Verwaltung.</i></p>	
T 12	<p><b>Unsere Forderungen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erstellung und Vorlage eines umfassenden Brandschutzbedarfsplans. Dieser Plan muss alle relevanten Aspekte wie Löschwasserversorgung, Löschwasseraufbereitung und notwendige infrastrukturelle Anpassungen umfassen.</li> </ol>	<p><i>Siehe vorangehende Darstellungen der Verwaltung.</i> Die Forderungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	
T 12	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Einhaltung der DVGW-Richtlinien: Die Feuerwehr muss ausreichend technisch und personell ausgestattet werden, um den Anforderungen eines modernen und, sicheren industrie- und Logistikgeländes gerecht zu werden.</li> </ol>		
T 12	<ol style="list-style-type: none"> <li>3. Transparente und umfassende Kostenanalyse: Die finanziellen Aufwendungen für die Gemeinde müssen offengelegt werden, um eine fundierte Budgetplanung zu ermöglichen. Hierzu gehört auch die Einrechnung der Kosten, die durch weitere 500 Wohnungen im Gemeindegebiet entstehen sollen, so dass auch hier ein Mehraufwand für die Feuerwehr entsteht.</li> </ol>		
T 12	<p><b>V Klimaschutz</b></p> <p>Bei einer versiegelten Fläche von 125 ha (157 ha x 0,8 Versiegelungsgrad) und einer angenommenen und eher konservativ geschätzten Stärke aller Beton- und Asphaltmaterialien von 60 cm (wobei dies für die Gebäude wahrscheinlich noch viel zu niedrig angesetzt sein dürfte), ergibt sich ein Materialvolumen von: 125 ha x 0,6 m = 750.000 m<sup>3</sup></p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, beziehen sich aber nicht auf den Geltungsbereich bzw. die Regelungsinhalte des Bebauungsplans Elm-131. Die überschlägige Berechnung von Treibhausgasemissionen basiert auf bloßen Annahmen. Der Bebauungsplan Elm-131 ist ein Angebotsbebauungsplan. Zum jetzigen Zeitpunkt steht nicht fest und ist auch nicht abschätzbar, welche Gebäude und Betriebe im Plangebiet errichtet werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12		<p>Konkrete Angaben zum voraussichtlichen Materialbedarf zukünftiger Bauvorhaben lassen sich auf Ebene des vorliegenden Angebotsbebauungsplans entsprechend noch nicht ableiten. Darüber hinaus gibt es vielfältige Möglichkeiten, den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck zukünftiger Bauvorhaben anhand der verwendeten Baumaterialien oder durch Verwendung von Recyclingmaterial zu reduzieren, die sich aber auf Ebene der Bauleitplanung ebenfalls noch nicht konkret beziffern lassen.</p>	
T 12		<p>Im Rahmen des Integrierten Klimaschutzkonzepts, welches die Gemeinde Niederkrüchten gemeinsam mit dem Kreis Viersen und weiteren kreisangehörigen Kommunen erarbeitet und beschlossen hat, werden zwei Szenarien für Treibhausgasneutralität bis zu den Jahren 2035 bzw. 2045 festgehalten. Die Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebiets ist als Ziel der Gemeindeentwicklungsplanung, u.a. definiert im vom Rat beschlossenen Kompass 2035, in die Erarbeitung des Klimaschutzkonzepts bewusst eingeflossen. Dabei wurde festgestellt, dass die Erweiterung von Gewerbeflächen zusätzliche Energiebedarfe mit sich bringt. Die zukünftigen Energiebedarfe durch die industriellen und gewerblichen Erweiterungen sind Energiebedarfen berücksichtigt und einberechnet worden.</p>	
T 12	<p>Bei einem angenommenen CO<sub>2</sub>-Äquivalent von ca. 320 kg pro Tonne Beton für das reine Material und einem Umrechnungsfaktor von 2,2 t pro m<sup>3</sup> ergibt sich ein CO<sub>2</sub>-Äquivalent von: 750.000 x 2,2 x 0,32 t = 528.000 t CO<sub>2</sub>!</p>	<p>Die Entwicklung des Bebauungsplans findet auf einer ehemals militärisch genutzten Liegenschaft im Sinne einer Konversion statt. Das damit Abbrucharbeiten einhergehen ist unumgänglich. Ein Abbruch der umfassenden und nicht mehr gebrauchsfähigen Gebäude und weiterer Infrastrukturen wäre auch bei sonstigen Folgenutzungen erforderlich. Insofern greift die Anregung im Sinne einer klimafreundlichen Nutzung von Bestandsgebäuden ins Leere.</p>	
T 12		<p>Die für Planfeststellungsverfahren geltende Ermittlungspflicht für Treibhausgasemissionen (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21; BVerwG, Beschluss v. 22.06.2023 – 7 VR 3.23; BVerwG, Beschluss v. 15.09.2023 – 7 VR 6/23) lässt sich im Übrigen auf die Aufstellung eines Angebotsbebauungsplanes, bei dem nicht feststeht, welche baulichen Anlagen im Plangebiet errichtet werden sollen, nicht übertragen. Nach der Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27.03.2024 – 2 B 674/23 – ergeben sich angesichts der spezialgesetzlichen Regelungen im Bauplanungsrecht für die Berücksichtigung des Klimaschutzes keine zusätzlichen Anforderungen an die gemeindliche Abwägungsentscheidung (so auch OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 05.07.2023 – 1 MR 9/20).</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12		Die Festsetzungen im Plangebiet lassen sowohl Dienstleistungsbetriebe, Handwerksbetriebe oder anderes verarbeitendes Gewerbe wie auch Logistik- oder industrielle Produktionsbetriebe zu. Die durch Bau und Betrieb derartiger Anlagen und des damit verbundenen Verkehrs emittierten Treibhausgase sind in so hohem Maße unterschiedlich, dass die kumulierten Emissionen für die hier festgesetzten Gewerbe- und Industriegebiete nicht sinnvoll ermittelt werden können. Auch eine Schätzung der Emissionen kann nicht erfolgen, wenn die Nutzungen weder mit baulichen noch mit betrieblichen Eigenschaften feststehen oder absehbar sind.	
T 12	Niederkrüchten hat derzeit laut Klimaschutzkonzept für Gebäude und Infrastruktur einen „footprint“ von 59.680 CO <sub>2</sub> -Äq./Jahr. in 2019 (THG für 2019, Seite 57 im integrierten Klimaschutzkonzept des Kreises Viersen, BKU-Ausschuss vom 15.11.2022). Wenn man die Energie zur Errichtung der geplanten Gebäude und Verkehrsflächen sowie der hierfür erforderlichen Verkehre und deren Emissionen noch hinzuzählt und sich dann vor Augen führt, dass der vorhandene Bestand zunächst abgebrochen wird, um dann neue Gebäude zu errichten, wird einem die Dimension bewusst.	Das vorhandene Baumaterial wird derzeit bereits im Zuge des Rückbaus aufbereitet und soweit wie möglich im Zuge des Neubaus als Recyclingmaterial (z. B. für den Einbau in Wegeflächen) verwendet. Zudem ist geplant, die zukünftige Energieversorgung klimaneutral durch auf den Dachflächen zu errichtende Photovoltaikanlagen sicherzustellen.	
T 12	Niederkrüchten „verliert“ hierdurch auf dem Weg zur Klimaneutralität 8 bis 9 Jahre bezogen auf die Sektoren Gebäude und Infrastruktur! Bei einem Gesamtfahrplan von wenigen Jahren von heute bis 2035 muss man von einer nicht unwesentlichen Beeinträchtigung sprechen.	Eine Klimaneutralität kann auf Ebene des Bebauungsplans nicht belastbar ermittelt oder als Planungsziel vorgegeben werden, insofern sind die vorhandenen Potenziale auf der nachgelagerten Genehmigungs- und Bauausführungsebene zu ermitteln und auszuschöpfen.	
T 12	<b>VI Licht</b> Wir nehmen im folgenden Bezug auf den Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ und erheben Einwände gegen die aktuellen textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Vermeidung und Verringerung von Lichtemissionen. Im wesentlichen stützen wir uns auf die Eingaben und fachlichen Einschätzungen von Thomas Denner und schließen uns diesen vollumfänglich an.	Die Stellungnahmen des angeführten Einwendenden zum Bebauungsplan Elm-131 werden im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB behandelt und abgewogen.	
T 12	Zu Kapitel 1.3.1 zur Vermeidung und Verringerung von Lichtemissionen: Die vorliegenden Festsetzungen sind aus unserer Sicht unzureichend und müssen dringend verbessert werden. Wissenschaftliche Studien belegen eindeutig die negativen Auswirkungen von Lichtverschmutzung insbesondere auf das Arten- und Insektensterben, die Energieverschwendung sowie die Beeinträchtigung des nächtlichen Landschaftsbildes und Nachthimmels.	Die textlichen Festsetzungen, die Bebauungsplan Elm-131 zur Vermeidung und Verringerung von Lichtemissionen trifft, werden durch zahlreiche Regelungen im städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der heutigen Haupt-Grundstückseigentümerin im Plangebiet ergänzt. <b>Die getroffenen Maßnahmen sind, nach Auffassung der Verwaltung, umfassend und ausreichend.</b>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	Im Februar gab es bereits einen qualitativ besseren Entwurf seitens der Verwaltung, der den Vorgaben aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Maßnahme V5) in weiten Teilen entsprach. Was ist der Grund dieser jetzt erfolgten Rücknahme?	Die Maßnahme V5 aus der Artenschutzprüfung entfaltet für das Bauleitplanverfahren eine vollständige Verbindlichkeit, da sie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zwingend erforderlich ist.	
T 12	<u>Kritikpunkte und notwendige Ergänzungen:</u> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wiederaufnahme der ursprünglichen Vorschläge der Verwaltung von Februar: Diese Vorschläge entsprachen den Vorgaben aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Maßnahme V5)</li> <li>2. Konkretisierung der Maßnahmen zur Vermeidung von Überbeleuchtung:</li> <li>3. Bedarfsgerechte Nutzung von Licht durch Bewegungsmelder, adaptive Systeme oder zeitgesteuerte Abschaltungen.</li> <li>4. Niedrige Leuchtpunkthöhen.</li> <li>5. Verbot von Werbebeleuchtung und Einschränkung dekorativer Beleuchtung.</li> <li>6. Streichung der Ausnahmeregelung für rundumstrahlende Leuchten unter 50 Lumen: Eine Vielzahl solcher Leuchten würde die Begrenzung wieder aushebeln und der Zielsetzung widersprechen.</li> </ol>	Aufgrund der rechtlichen Unbestimmtheit einzelner hier enthaltener Regelungen kann jedoch aufgrund einer juristischen Prüfung keine entsprechend vollumfängliche textliche Festsetzung im Bebauungsplan erfolgen. Daher werden die entsprechenden Regelungen der artenschutzrechtlichen vermeidungsmaßnahmen in einem städtebaulichen Vertrag geregelt. Gleiches gilt neben weiteren Vermeidungsmaßnahmen im Übrigen auch für die Umsetzung sämtlicher artenschutzrechtlich begründeter vorgezogener Ausgleichmaßnahmen. Im Plangebiet sollen zur Freianlagen- und Außenbeleuchtung grundsätzlich nur Leuchten vorgesehen werden, die in den unteren Halbraum abstrahlen und insofern keine Blendwirkung entfalten.	
T 12	<u>Ergänzungen:</u> Konsequente Abschaltung der Beleuchtung von 22:00 bis 05:00 Uhr, sofern sie nicht Sicherheitsbelangen dient. Keine Werbebeleuchtung in allen von außen einsehbaren Bereichen, was auch zur höheren Sicherheit auf angrenzenden Verkehrswegen beiträgt (§ 33 StVO). Große Glasfassaden und -dächer müssen nachts über einen zufahrbaren Sonnenlichtschutz verfügen, damit kein Licht nach außen dringt.	<b>Zu 6.) Es handelt sich hier nicht um eine Ausnahmeregelung sondern um eine klarstellende Festlegung:</b> <i>„(...) Die Anstrahlung von Gehölsen in den im Bebauungsplan Elm-131 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten und mit M1 – M12 bezeichneten Flächen sowie flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahlende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig.“</i>	
T 12		Die heutige Haupt-Grundstückseigentümerin im Plangebiet (Entwicklungsträgerin) verpflichtet sich, neben den unter Ziff. 1.3.1 im Bebauungsplan Elm-131 festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Lichtemissionen folgende sowie der örtlichen Bauvorschrift unter 2.1 weitere Maßnahmen zu beachten: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Vermeidung von Überbeleuchtung,</li> <li>b) Geringe Farbtemperatur</li> <li>c) Keine Abstrahlung über die Horizontale und</li> <li>d) Abschaltung oder Dimmung bei Nichtnutzung.</li> </ol> Hinzu kommen folgende Regelungen: Die Anzahl der Leuchten ist auf das erforderliche Maß zu optimieren. Die Leuchtpunkthöhen sollen grundsätzlich niedrig sein. Durch Schalter, Zeitschaltuhren oder Smart Technologien ist die Beleuchtung auf die Nutzungszeit zu begrenzen. Dunkelräume sind zu erhalten, insbesondere im Übergangsbereich von der Bebauung zur freien Landschaft.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	<p><b>VII Umweltbericht</b></p> <p>Die genannten Seiten enthalten missverständliche oder unzureichende Formulierungen, die unbedingt korrigiert werden müssen:</p> <p>T 12 Seite 35: Der Neubau von Außenbeleuchtung ist gemäß § 23 BNatSchG grundsätzlich verboten. Die Formulierung "es soll verboten werden" ist ungenau und unzutreffend. Das Gesetz ist rechtskräftig.</p> <p>T 12 Seite 36: Es wird ausgesagt, dass § 41a geplant sei. Dieses ist falsch, das Gesetz und damit auch der § 41a sind rechtskräftig. Lediglich die Umsetzungsverordnung wird derzeit erarbeitet, in der die Evaluationsmaßstäbe und Regularien spezifiziert werden.</p> <p>T 12 Seiten 38 und 90: Die Anforderungen an geringe Leuchtdichte und Leuchtpunkthöhen fehlen in den aktuellen Festsetzungen und müssen ergänzt werden. Die Auswirkungen von Licht auf das nächtliche Landschaftsbild sind unzureichend bewertet.</p>	<p>Die Beleuchtung ist im Nachtzeitraum zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr grundsätzlich abzuschalten, sofern rechtliche Vorgaben, z. B. aus dem Arbeitsschutz, dieser Regelung nicht entgegenstehen. Dies kann durch eine bedarfsgerechte, adaptive Beleuchtung (z. B. mittels Bewegungsmelder) gewährleistet werden. Die Anzahl und Installationshöhe der Leuchten ist so zu optimieren werden, dass eine Installation von Fledermauskästen außerhalb des Leuchtkegels möglich ist.</p>	
T 12		<p>Auf Fassadenanstrahlungen und Beleuchtungen, die Dekorations- oder Werbezwecken dienen, ist zu verzichten. Eine unmittelbare Anstrahlung von Gehölsen und Maßnahmenflächen sowie eine Abstrahlung insbesondere in Richtung des südlich gelegenen Rollfeldes sind unzulässig.</p>	
T 12		<p>Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Formulierung wurde geprüft und entsprechend der aktuellen Rechtslage im Umweltbericht angepasst.</p>	
T 12		<p>Die Formulierung wurde ebenfalls geprüft und entsprechend der aktuellen Rechtslage angepasst. Der Bundestag hat am 18. August 2021 die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und damit u. a. auch die Einführung des § 41a beschlossen. Der § 41a tritt jedoch erst an dem Tag in Kraft, an dem die entsprechende Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 4d BNatSchG in Kraft tritt (vgl. BGBl. I 2021 S. 3908). Die Rechtsverordnung liegt bisher nicht vor. Daher ist die Regelung des § 41a BNatSchG derzeit noch nicht in Kraft.</p>	
T 12		<p>Die Anforderungen wurden mangels rechtlicher Bestimmtheit nicht in die Festsetzungen aufgenommen, werden jedoch in einem städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan verbindlich geregelt (siehe vorangehende Darstellungen der Verwaltung)</p>	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	Seiten 93 und 94: Landschaftsbezogene Erholung und der Schutz des Nachthimmels als UNESCO-Welterbe müssen stärker berücksichtigt werden. Die bisherigen Bewertungen sind unzutreffend und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht angemessen.	Die Regelungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplans lassen noch keine verbindliche und abschließende Beurteilung zukünftiger Lichtemissionen und etwaiger Störwirkungen auf die Umgebung zu. Der Bebauungsplan und die natur- bzw.- artenschutzrechtliche Maßnahmenplanung statuieren jedoch für diese Planungsebene verbindlich zu berücksichtigende Regelungen und Vorgaben zur Beleuchtung, mit deren Einhaltung die angesprochenen Störwirkungen soweit wie möglich vermieden bzw. ausgeschlossen werden sollen. Die konkrete Beleuchtung des Straßenraums und einzelner Bauvorhaben ist dann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vertiefend zu prüfen und zu beurteilen.	
T 12	Seite 111: Die Ausnahme von Leuchten unter 50 Lumen ist unlogisch, da eine hohe Anzahl an solchen Leuchten die Wirksamkeit aushebeln würde. Diese Ausnahme muss gestrichen werden.	<p><b>Es handelt sich hier nicht um eine Ausnahmeregelung sondern um eine klarstellende Festlegung:</b></p> <p><i>„(...) Die Anstrahlung von Gehölzen in den im Bebauungsplan Elm-131 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten und mit M1 – M12 bezeichneten Flächen <b>sowie flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahlende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig.</b>“</i></p>	
T 12	Seite 115 (CEF 9 – Schaffung Lebensraum für den Ziegenmelker): Die effektive Verhinderung einer Einwirkung von künstlichem Licht, insbesondere die indirekte Einwirkung als Lichtglocke aus weiter entfernten Bereichen des Gewerbegebietes, fehlt bei dieser Ausgleichmaßnahme vollständig. Die Maßnahme wird somit unwirksam sein.	Die Entstehung einer entsprechenden Lichtglocke soll durch die Vermeidungsmaßnahme V5 auf Ebene des Bebauungsplans wirksam vermieden werden. Ein entsprechender Hinweis zur Störungssensibilität des Ziegenmelkers erfolgt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Elm-131 und wird entsprechend bei der Umsetzung der CEF-Maßnahme berücksichtigt.	
T 12	Seite 142: Es sind nur Vögel erfasst. Andere Arten (Fledermäuse, Insekten) fehlen völlig.	Auf Seite 142 geht es maßgeblich um die Zusammenfassung des Schall- und des Luftschadstoffgutachtens sowie die Darlegung besonderer Anforderungen an die Abfallentsorgung und Verwertung. Zudem wird auf die Relevanz für schwere Unfälle oder Störfälle eingegangen. Hinsichtlich des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ wird lediglich auf Schutzgebiete eingegangen.	
T 12		Auf Seite 142 wird aufgeführt, welche Kartierungen im Jahr 2022 durchgeführt wurden. Neben den Brutvögeln wurden zusätzlich in ausgewählten Lebensräumen Amphibien und Reptilien erfasst. Fledermauserfassungen laufen seit 2022 kontinuierlich.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12		Die Erfassung planungsrelevanter Insektenarten (in NRW Schwarzer Grubenlaufkäfer und Eremit) erfolgte Zusammen mit der Aufnahme der Habitatbäume (ganztägige Begehungen am 30.03.2022, 19.04.2022 und 26.04.2022). In diesem Zusammenhang wurden die Bäume auf Fraßgänge, Totholz/Mull sowie Kot und Häutungsreste untersucht, jedoch keine Nachweise der beiden Arten erbracht.	
T 12		Insekten wie die Blauflügelige Ödlandschrecke und die Feldgrille, die in NRW als gefährdet eingestuft sind, gehören nicht zu den planungsrelevanten Arten und werden entsprechend nicht in der Artenschutzprüfung sondern über die Eingriffsregelung abgehandelt. Im Umweltbericht bzw. in der Eingriffsregelung wird darauf abgezielt, auch künftig entsprechende Biotope im Plangebiet und näheren Umfeld bereitzustellen, die für nicht planungsrelevante Arten als Ausgleich dienen.	
T 12	Seiten 146 und 147: Die Bewertung der Auswirkungen auf die Landschaft und das kulturelle Gut sind unzureichend und falsch, da die objektive Bewertungsgrundlage fehlt.	Auch die Bewertung der Auswirkungen auf die Landschaft und das kulturelle Erbe wurden im Umweltbericht auf Grundlage vorliegender Erkenntnisse und der auf Ebene des Bebauungsplans ableitbaren Wirkungsfaktoren ermittelt und verbal argumentativ abgehandelt. Somit wird den Anforderungen der Umweltprüfung zur Ermittlung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen auf Ebene der Bauleitplanplanung Rechnung getragen.	
T 12	<u>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/Gutachten:</u> Der Text zu Maßnahme V5 im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entspricht in weiten Teilen dem Entwurf der Verwaltung aus Februar und stellt eine bessere Grundlage für die Festsetzungen dar. Diese sind entsprechend wieder zu ergänzen.	Wie bereits weiter oben dargelegt, entfaltet die Maßnahme V5 aus der Artenschutzprüfung für das Bauleitplanverfahren eine vollständige Verbindlichkeit, da sie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zwingend erforderlich ist. Sie wird daher in einem städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan verbindlich umgesetzt.	
T 12	<u>Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle:</u> Die Prüfberichte fordern ausdrücklich die Vermeidungsmaßnahme V5 des Gutachtens für folgende Arten: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gebäudebewohnende Fledermäuse (Graues Langohr, Kleine Bartfledermaus, Breitflügel-, Wimper- und Zwergfledermaus)</li> <li>▪ Gehölbewohnende Fledermäuse (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus)</li> <li>▪ Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)</li> </ul>		
T 12	Fehlen diese Maßnahmen, ist die Feststellung unter Punkt 2 der Prüfprotokolle (Erhaltungszustand der lokalen Population) nicht zutreffend.	Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan verbindlich geregelt (s.o.).	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	<p>Unsere genannten Forderungen und Ergänzungen zielen darauf ab, eine nachhaltige Planung zu erreichen, die sowohl ökologisch als auch ökonomisch zukunftsfähig ist. Die Lichtverschmutzung muss effektiv reduziert werden, um die Umwelt und zukünftige Generationen zu schützen.</p>		
T 12	<p><b>VIII Barrierewirkung Fassaden/Vogelschutz</b>  Im B-Plan Entwurf sind Bauhöhen bis zu 40 m zulässig, die Gebäudeausrichtung von Ost nach West führt zu bis zu 40m hohen und bis zu 350m m langen durchgehenden Fassaden. Fassadenbegrünung ist nicht vorgeschrieben. Die Umsetzung würde eine gravierende Landschaftsstrukturveränderung bedeuten.</p>	<p>Aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten Baumassenzahl sind die angesprochenen maximal zulässigen Bauhöhen im Plangebiet allenfalls punktuell möglich und keinesfalls auf die gesamte Baugrenze bzw. potenzielle Fassadenlänge zu übertragen.</p>	
T 12	<p>Bisher ist der Luftraum von Süd nach Nord betrachtet durch offene Landschaftskorridore mit Waldelemente geprägt, die sich für Vögel und Fledermäuse bis über die BAB 52 fortsetzen. Hier wurden an Waldwegschneisen, die erkennbar als Flugschneisen genutzt wurden, spezielle Zaun- und Gehölz-Arrangements angebracht, um Kollisionen mit dem Fahrzeugverkehr zu verhindern. Diese zusammenhängende Landschaft würde bei Umsetzung wie im B-Plan Entwurf dargestellt, zur Zerschneidung der Landschaft und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen der in großer Zahl im Bereich lebenden und Vögel und Fledermäuse führen. Die Beeinträchtigung bzw. Trennung von räumlich funktionalen Beziehungen zwischen Brut- und Nahrungshabitat und/oder Schlafplätzen sind enorm und können von Verlagerung bis völlige Aufgabe von Brut-, Rast-, Schlaf- oder Nahrungshabitaten nach sich ziehen.</p>	<p>Das Plangebiet weist aufgrund der vorangegangenen Nutzung als Militärkasernen keine großen offenen Landschaftsstrukturen auf, sondern wird durch ein vergleichsweise enges Mosaik aus Wohnbebauung, Hallen und kleineren und größeren Wald- und gartenähnlichen Grünflächen geprägt. Eine grundsätzliche ökologische Durchlässigkeit in Nord-Süd-Richtung ist trotz der siedlungsräumlich geprägten Strukturen zweifelsohne gegeben und soll auch zukünftig im Plangebiet gewährleistet werden, allerdings lässt sich diese im Gegensatz zur planungsrechtlich festgesetzten Ost-West-Achse entlang der Hauptverkehrserschließungsstraße derzeit noch nicht räumlich verbindlich fixieren.</p>	
T 12	<p>Gerade regelmäßig genutzte Flugkorridore z. B. zur Nahrungsaufnahme werden oft in niedrigen Höhen geflogen und stellen einen besonders empfindlichen Funktionsraum dar. Das Umfliegen solcher Barrieren führt zu erheblichen Umwegen und Energieverlusten, Verringerung des Bruterfolges, Brutpaarverluste und somit Bestandsrückgänge bis hin zum Erlöschen lokaler Populationen können die Folge sein.</p>	<p>Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugkorridore von Vögeln, die als bedeutsame Vernetzungsstrukturen umliegender Schutzgebiete fungieren, wurden im Zuge der faunistischen Kartierungen nicht nachgewiesen. Das lokale Arteninventar im Plangebiet spiegelt vielmehr die vorhandenen siedlungsräumlich geprägten Habitatbedingungen wider, in denen sich nach Aufgabe der militärischen Nutzung in den vergangenen Jahren ruhigere und ungestörtere Lebensräume entwickelt haben, die zu einer Zunahme der örtlichen Besiedlungsdichte geführt haben. Das örtliche Fledermausvorkommen ist ebenfalls weit überwiegend an die bestehenden Gebäudestrukturen gebunden und deutet auf eine vermutlich bereits seit Jahrzehnten andauernde Besiedlung durch siedlungsbewohnende Arten hin, deren Lebensraum auch zukünftig durch entsprechende Maßnahmen vor Ort gesichert werden soll.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	Zusätzlich wird diese Situation durch das zu erwartende hohe Verkehrsaufkommen auch innerhalb des Geländes mit dem dazugehörigen Lärm-, Licht-, Luft- und Bodenverschmutzungen und Bodenerschütterungen die unmittelbar angrenzenden besonders wertvollen Offenlandbereiche (siehe Brutvogelkartierung Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Abb. 9) nochmals extrem verschärft, so dass von einem eklatanten Brutvogelrückgang innerhalb und außerhalb des Plangebietes ausgegangen werden muss.	Durch die im Umweltbericht und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag statuierten Vermeidungsmaßnahmen und eine kontinuierliche ökologische Baubegleitung wird sichergestellt, dass sowohl während der Bau- wie auch der Betriebszeit die Störwirkungen auf angrenzende Lebensräume so weit wie möglich vermieden werden. Damit wird dem Vermeidungsgebot auf Ebene der Bauleitplanung Rechnung getragen.	
T 12	Gerade der Offenlandlebensraum ist in den letzten Jahrzehnten durch die Intensivierung der Landwirtschaft und Schaffung neuer Siedlungsbereiche so in Bedrängnis geraten, dass viele Bewohner auf der Liste der gefährdeten Arten stehen, der Ziegenmelker als planungsrelevante Art sei hier an erster Stelle genannt. Aber auch andere Arten wie Feld- und Heidelerche, Wespenbussard, Rotmilan, Waldohreule, Blau- Braun- du Schwarzelchen, Star und viele weitere Arten sind dort beheimatet bzw. als Brutvögel oder auf der Jagd zu beobachten.	Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren können dann hierauf aufbauend weitere Maßnahmen und Konzepte statuiert werden (z. B. Schallschutzmaßnahmen oder konkrete Beleuchtungskonzepte für einzelne Betriebsbereiche). Das entsprechende Erfordernis wurde in den umwelt- und naturschutzrechtlichen Fachbeiträgen zum Bebauungsplan umfassend hergeleitet und dokumentiert. Insbesondere die zukünftigen betrieblichen Auswirkungen durch Licht- und Schallimmissionen können auf Ebene des vorliegenden Bebauungsplans noch nicht abschließend beurteilt werden. Die benannten Arten kommen aufgrund ihrer Lebensraumsprüche überwiegend in den Randbereichen oder außerhalb des Plangebiets vor und sollen hier gezielt durch Ausgleichsmaßnahmen in ihrem Lebensraum etabliert und gestärkt werden.	
T 12	Die außergewöhnliche Arten- und Individuenzahl spricht hier für sich und darf nicht durch Lebensraumzerschneidung aufgrund der geplanten Gebäudeabmessungen und -ausrichtungen gefährdet werden.	Durch die oben beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen soll zudem sichergestellt werden, dass die an das Plangebiet angrenzenden Lebensräume auch weiterhin durch die Arten nutzbar sein werden und es nicht zu einer Verdrängung der Arten aus ihren Lebensräumen kommt. Dies kann durch ein entsprechendes Monitoring überprüft werden, um im Bedarfsfall weitere Maßnahmen statuieren zu können.	
T 12	<p><b>IX Erdbebenschutz/Wald als Erdbebenschutz</b></p> <p>Bereits seit einigen Jahren ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass Stammholz, also ältere Bäume durch das Ableiten der Schwingungen die Auswirkungen von Erdbeben erheblich verringern können. Bestes Beispiel ist in unserer tektonischen Umgebung das Beben von 1992, dessen Epizentrum bei Roermond lag und das westlich des Elmpter Waldes trotz der unmittelbaren Nähe keine nennenswerten Schäden verursachte, während es im gleichen Radius in unbewaldeten Bereichen deutliche Schäden gab. Daher sind aus den o.g. Gründen zum elementaren Schutz der Bevölkerung bzgl. Klimawandel, Artenreichtum und Erdbebenschutz die benannten Waldflächen/Bäume unbedingt zu erhalten.</p>	Durch die geplanten Rodungsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets wird es in der Gesamtbilanz und mit Blick auf die naturräumliche Ausstattung nicht zu einer maßgeblichen Verringerung der Waldflächen im westlichen Teil der Gemeinde Niederkrüchten kommen, die absehbar eine nennenswerte Auswirkung auf die Erdbebengefahr und angrenzende Siedlungsbereiche haben wird. Langfristig ist zudem im Zuge des forstrechtlichen Ausgleichs die Neuanlage von Waldflächen in vergleichbarem Flächenumfang vorgesehen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	<p><b>X Bodenstruktur</b> Die Umsetzung der Planung bzgl. der enormen Erdbewegungen um einen Niveauausgleich und Tragfähigkeit zu erzielen, würde einen massivsten Eingriff in das Schutzgut Boden und den Grundwasserkörper und der damit zusätzlich einhergehenden Veränderung der Zusammensetzung des Wassers und seiner Speicherfähigkeit bedeuten.</p>		
T 12	<p>Daher ist die Aussage, dass hinsichtlich grundwasserabhängiger Ökosysteme derzeit keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind, da kein Grundwasser entnommen werden soll, ohne jede Sachanalyse nicht haltbar. Darüber hinaus dient die Hauptterrasse der Grundwasserneubildung.</p>	<p>Die Aussagen im Umweltbericht hinsichtlich grundwasserabhängiger Ökosysteme beziehen sich darauf, dass im Bebauungsplan keine Regelungen zur zukünftigen Grundwasserentnahme im Plangebiet getroffen werden und die Wasserversorgung grundsätzlich über die örtlichen Wasserwerke gesichert ist, wobei die Wasserentnahme zur Trinkwassergewinnung grundsätzlich aus tieferen Grundwasserstockwerken erfolgt, die für die benannten Ökosysteme von nachrangiger Relevanz sind. Insofern können auf dieser Planungsebene keine negativen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme prognostiziert werden.</p>	
T 12	<p>Auf diese Problematik angesprochen, teilte der Gutachter Herr Dr. Bertrams in der PVG-Sitzung vom 24.08.2023 mit, dass der Boden im Plangebiet bereits so stark verdichtet wäre und er damit die Auswirkungen als so gering erachte, dass eine tiefergehende Betrachtung nach dem Leitfaden Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB nicht zum Einsatz, weil nicht erforderlich war. Gegen diese These sprechen u.a. die zahlreichen, nach 5 Dürrejahre in Folge vitalen Bäume unterschiedlichen Alters auf dem gesamten Gelände.</p>	<p>Die Aussage in der angesprochenen Sitzung vom 24.08.2023 bezog sich auf die dort behandelte 61. FNP-Änderung der Gemeinde Niederkrüchten, in deren Rahmen noch keine konkreten Auswirkungen durch zukünftige bauliche Eingriffe in den Untergrund prognostiziert werden konnten, da durch die Änderung des Flächennutzungsplans lediglich die zukünftige Darstellung eines Gewerbe- und Industriegebiets beinhaltet ist. Die getätigten Aussagen können insofern nicht analog auf den Bebauungsplan Elm-131 übertragen werden. Auch die angesprochenen Aussagen zur Bodenverdichtung sind so nicht zutreffend, da hierzu auf dieser Planungsebene noch keine flächendeckenden Informationen vorliegen. Es erfolgte lediglich ein Hinweis darauf, dass die örtlichen Bodenverhältnisse im Plangebiet aufgrund der vorangegangenen militärischen Nutzung vielerorts aufgrund flächenhafter Versiegelung, Bebauung und sekundärer Umverlagerungen nicht mehr der ursprünglichen natürlichen Ausprägung entsprechen und insofern der Bodenstandort einer erheblichen anthropogenen Überprägung unterliegt. Daher kann dem Schutzgut Boden, insbesondere auch vor dem Hintergrund der entsprechenden Einstufung des geologischen Dienstes, im Vergleich zu natürlichen Bodenoberflächen insgesamt keine besondere naturschutzrechtliche Schutzwürdigkeit beigemessen werden. Diese Einstufung liegt der argumentativen Bewertung der Umweltauswirkungen in der Umweltprüfung zu Grunde.</p>	
T 12			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	Neben den Flugsanddünen, Relikte der letzten Eiszeit, gibt es „großflächig gewachsene Podsol-Braunerden“ ... Plaggenesche“ ... Humusbraunerde“. Letztere weisen im 2m Raum eine hohe Funktion als Wasserspeicher auf. ... die in weiten Teilen... Podsol-Braunerden wurden nicht bewertet.(laut Gutachter) (Umweltbericht Seite 58, 59 von 101)	Im Rahmen der Umweltprüfung für das vorliegende Bauleitplanverfahren wurde der benannte Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ soweit berücksichtigt, wie dies die geplanten bauleitplanerischen Festsetzungen ermöglichen. Da im Angebotsbebauungsplan jedoch keine geplanten Geländehöhen festgesetzt werden, ist der Umfang zukünftiger Bodenverlagerungen oder die konkrete Tiefe des baulichen Eingriffs nicht prognostizierbar.	
T 12	Im Bereich der -aus Gutachter Sicht wegen starker Versiegelung durch Straßen und Wohnbebauung zu vernachlässigenden weiteren Prüfung des Schutzgutes Boden- wachsen zahlreiche Bäume (s.o.) Es ist zwischen Versiegelung und Bodenabtrag bzgl. der Auswirkungen zu unterscheiden. Der großflächige Abtrag auf ca. 180 Hektar mit einem erforderlichen Niveaueingriff von über 11 Höhenmetern (62,5 bis 73,5 m ü NN) stellt einen Eingriff immensen Ausmaßes in das Schutzgut Boden dar.	Aufgrund der Tiefe des anstehenden Grundwasserspiegels von schwankungsbedingt im Mittel ca. 18-20 m unter dem Gelände, können bauliche Eingriffe auf dieser Planungsebene jedoch weitestgehend ausgeschlossen werden, so dass auch nicht von einer maßgeblichen Beeinträchtigung von Grundwasserströmungsverhältnissen auszugehen ist.	
T 12	Eine tiefergehende Betrachtung unter Zuhilfenahme des o. g. Leitfadens ist daher aufgrund der dargestellten enormen Auswirkungen auf dem Plangebiet selbst und den darüberhinausgehenden Siedlungs- und Naturflächen unerlässlich.	Die zukünftige bauliche Ausführung wird zudem kontinuierlich durch ein bodenkundlich-hydrologisches Fachgutachterbüro begleitet und mit den zuständigen Unteren Boden- und Wasserschutzbehörden abgestimmt, so dass schädliche Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser im Sinne einer erheblichen Umweltauswirkung nicht zu besorgen sind.	
T 12	Die Checklisten und Prüfkataloge sind eine praxisnahe und handlungsorientierte Arbeitshilfe (Methodenkatalog Bodenfunktionsbewertung (AD-HOC-AG Boden 2007). Der Leitfaden dient der Qualitätssicherung bei der Durchführung der Umweltprüfung und damit der Überprüfung, ob die Belange des Bodenschutzes in allen Arbeitsschritten ausreichend und angemessen berücksichtigt werden.	Die bloße Umverlagerung von Boden und der Wiedereinbau im Zuge einer Baumaßnahme per se sind jedoch nicht als erhebliche Umweltauswirkung einzustufen.	
T 12	Die Bedeutung z. B. als Ausgleichkörper im Wasserhaushalt, als Standort für natürliche Vegetation und als Puffer für Schadstoffe und Weitere sind zu prüfen. Die oberflächliche Betrachtung auf Basis der Geodaten ohne jegliche weitere Sachdaten kann hier unserer Meinung nach nicht zulässig sein.	Zum Schutzgut Boden wurden im Umweltbericht einzelne textliche Ergänzungen vorgenommen, um die Beurteilung voraussichtlicher Umweltauswirkungen noch weiter verbal argumentativ zu untermauern.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	<p><b>XI Stickstoffeintrag</b></p> <p>Laut Bericht Altlasten und Hydrogeologie wird die nasse Deposition vernachlässigt, weil sie laut Gutachter im Nahbereich einer Emissionsquelle nur eine „untergeordnete Rolle spielt“. Die Fragestellung zum Stickstoffeintrag ist bzgl. der Zusatzbelastungen der FFH Gebiete von großer Bedeutung, die räumliche Nähe ist unterschiedlich groß und der Nahbereich ein relativer Begriff. Laut Umwelt Bundesamt sind „...die Anteile der trockenen und nassen Deposition ungefähr gleich groß“. Die nasse Deposition hätte folglich ebenfalls Bestandteil der Untersuchung sein müssen, um die tatsächlichen Belastungen durch Stickstoff insgesamt darzustellen.</p>	<p>Im lufthygienischen Untersuchungsbericht ist auf Bebauungsplanebene zunächst der Straßenverkehr als Emittent zu betrachten. Wesentliche Emissionen stellen dabei Stickoxide und im geringeren Maße Ammoniak dar. Da es sich um ausschließlich bodennahe Quellen, kann die nasse Deposition (Auswaschen durch Hydrometeore) vernachlässigt werden. Im Rahmen von den anzusiedelnden Betrieben im Plangebiet, wird die nasse Deposition berücksichtigt. Die immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen weisen demnach höher gelegene Emissionsquellen (Schornsteine) auf. <b>Im Ausbreitungspfad der Emissionen, werden die Schadstoffe durch meteorologische Gegebenheiten weitergetragen. Für bodennahe Quellen kann demnach die nasse Deposition vernachlässigt werden.</b></p>	
T 12	<p><b>XII Berücksichtigung des VGS bei den betroffenen Belangen</b></p> <p>Das Vogelschutzgebiet liegt südlich des Plangebietes in unmittelbarer Nähe (250m) und damit ist die Entfernung kleiner als 1 km. Eine FFH Verträglichkeitsprüfung lag der Ausweisung zugrunde. Die dort befindlichen Vogelhabitate, gerade der planungsrelevanten Arten, sind betroffen.</p>	<p>Die Belange des Vogelschutzgebietes wurden im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Bauleitplanverfahren untersucht. Im Ergebnis wurden hinsichtlich der Schutzziele unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert. Zukünftige betriebliche Auswirkungen waren hier jedoch nicht Gegenstand der Betrachtung, da hierzu auf dieser Planungsebene noch keine Detailinformationen vorliegen.</p>	
T 12	<p><b>XIII Wasser: Abwasser</b></p> <p>Im Rahmen des laufenden Planungsverfahrens zum Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ möchten wir als Ortsverband Bündnis 90/Die Grünen Niederkrüchten die Gelegenheit nutzen, eine detaillierte Stellungnahme abzugeben. Unser Hauptanliegen bezieht sich auf die Planung der Abwasserentsorgung. Unsere Stellungnahme basiert auf den Grundsätzen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit, die wir als Ortsverband Bündnis 90/ die Grünen vertreten. Sie beinhaltet auch Textbausteine des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).</p>	<p>Die Alternativenprüfung zur Standortwahl ist ebenfalls dem Fachbeitrag zur Konzeptionierung der Schmutzwasser-Entwässerung zu entnehmen:</p> <p>Das auf dem Militärgelände entstandene Abwasser wurde bis zur Stilllegung der Javelin Barracks über eine eigene Kläranlage nördlich der A 52 behandelt. Im Rahmen einer Alternativenprüfung zu einem Standort der notwendigen Kläranlagenkapazitäten hat die Gemeinde Niederkrüchten drei Varianten untersucht. Der Neubau einer Kläranlage sowie die Nutzung der ehemaligen britischen Anlage wurden aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen verworfen. Der Tackenbender Bach, der als Vorfluter für die britische Kläranlage fungierte, führt nach heutigen Standards zu wenig Wasser, um weiterhin als Vorfluter zu dienen. Die Belastung des Wassers im Bach wäre nach Wiedereinleitung des geklärten Wassers zu hoch. Ein Neubau an anderer Stelle konnte ebenfalls aufgrund eines fehlenden Vorfluters und aus wirtschaftlichen Gründen nicht weiterverfolgt werden. Entsprechend wurde der Ausbau der Gruppenkläranlage Overhetfeld ins Auge gefasst.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	<p>Die Ausführungen im Umweltbericht zum Verlauf und zur Dimension des Eingriffs über 4,5 km sowie die daraus resultierenden Belastungen auf Bevölkerung und Natur während der Bauphase und als Langzeitfolge sind unzureichend. Es fehlen belastbare Zahlen und detaillierte Angaben zu den erwarteten Mengen an Abwasser. Dieser Mangel steht im Widerspruch zu den Anforderungen des § 33 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), laut denen alle erheblichen Auswirkungen eines Projekts identifiziert, beschrieben und bewertet werden müssen.</p>	<p>Die Planung und Neuverlegung von Entwässerungsleitungen außerhalb des Plangebiets ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens und entzieht sich somit einer fachlichen Bewertung in der Umweltprüfung. Hierfür ist ein separates Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dessen Rahmen die umwelt- und naturschutzrechtlichen Belange je nach verfahrensrechtlicher Vorgabe geprüft werden. Der vorliegende Angebotsbebauungsplan weist keinen konkreten Vorhabenbezug auf, daher können die voraussichtlichen Umweltauswirkungen nur auf Grundlage der geplanten bauleitplanerischen Festsetzungen prognostiziert und bewertet werden.</p>	
T 12	<p>Im Umweltbericht wird behauptet, dass die Sammelkanalisation im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen angeordnet werden könne und der Anschluss des Schmutzwasserkanals im Bereich der Roermonder Straße über eine „provisorische Druckleitung“ erfolgen solle. Es bleibt jedoch unklar, auf welchen belastbaren Zahlen diese Annahmen beruhen, und es fehlen Spezifikationen, was unter einer „provisorischen Druckleitung“ zu verstehen ist.</p>	<p>Für den Bebauungsplan Elm-131 wurde ein Fachbeitrag zur Konzeptionierung der Schmutzwasser-Entwässerung der inneren und äußeren Erschließung durch die BFT Planung GmbH und das Ingenieurbüro Achten &amp; Jansen GmbH erarbeitet (März 2024). Darin werden die Berechnungen der zu erwartenden Schmutzwassermenge aufgezeigt.</p>	
T 12	<p>Der Umweltbericht enthält keine Informationen, wo die Abwasserleitung der Umsetzungsstufe 3 verlaufen wird. Ebenso fehlen die notwendigen Angaben zum notwendigen Flächenverbrauch, dem genauen Verlauf sowie den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Diese Informationen sind jedoch essentiell, um die Dimension des Gesamtprojekts richtig einschätzen zu können.</p>	<p>Die Erschließung für die Schmutzwasser-Entwässerung soll laut Fachbeitrag in drei Schritten erfolgen. Im ersten Schritt sollen für die Erstanansiedlungen im Plangebiet die noch vorhandenen Kapazitäten des Kanalnetzes genutzt werden.</p>	
T 12		<p>Im zweiten Schritt erfolgt das sogenannte „Provisorium“. Dabei soll die noch vorhandene Kapazität der Kläranlage Overhetfeld ausgenutzt werden. Dafür sind einzelne Ertüchtigungsmaßnahmen im vorhandenen Kanalnetz erforderlich. Die einzelnen Maßnahmen können dem Fachbeitrag entnommen werden.</p>	
T 12	<p>Ein Weiterer Kritikpunkt betrifft die Planungen für den Fall, dass der zweite Bauabschnitt nicht umgesetzt wird. Der Umweltbericht hebt hervor, dass in einem ersten Schritt Anpassungen im öffentlichen Kanalnetz erfolgen sollen, um die Aufnahmekapazitäten zu Erhöhen. Es ist jedoch nicht geklärt, wie mit diesem Provisorium verfahren wird, wenn der zweite Abschnitt des Projekts nicht realisiert wird.</p>	<p>Im dritten Schritt wird eine Druckrohrleitung zwischen dem Plangebiet des Bebauungsplans Elm-131 und der Gruppenkläranlage Overhetfeld errichtet. Die innere Erschließung des Plangebiets endet an einer Pumpstation, die an der derzeitigen Einfahrt in das Plangebiet errichtet werden soll. Die Pumpstation wird bereits für die Gesamtentwicklung ausgebaut werden. Von dort aus wird die Druckrohrleitung über öffentliche Wege- und Straßenflächen bis zur Kläranlage führen. Die Druckrohrleitung wird eine Länge von ca. 4,5 km haben und nicht mit dem übrigen öffentlichen Kanalnetz in Verbindung stehen.</p>	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12		Die Ertüchtigungen des öffentlichen Kanalnetzes (Provisorium) werden nach der Nutzung als Provisorium nicht zurückgebaut, sondern können durch andere Entwicklungen im Gemeindegebiet genutzt werden. Entsprechend ist die Entwicklung des zweiten Projektabschnitts für das öffentliche Kanalnetz nicht relevant.	
T 12		Im dritten Schritt wird ebenso die bestehende Gruppenkläranlage Overhetfeld ausgebaut werden müssen. Die Kläranlage soll nach Westen auf eine benachbarte Wiese erweitert werden, um die hydraulischen Kapazitäten zu erhöhen. Dazu führt die Gemeinde das Verfahren zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans durch.	
T 12		Die Anforderungen an den naturschutzrechtlichen Ausgleich können hingegen erst in den jeweiligen Genehmigungsverfahren auf Vorhabenebene geprüft werden. Im Bedarfsfall werden hier dann entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen statuiert.	
T 12	Der Umweltbericht gibt an, dass alternative Lösungen, wie der Neubau einer Kläranlage oder die Wiederinbetriebnahme der ehemaligen britischen Kläranlage, lediglich geprüft, aber aufgrund von „ökologischen Gesichtspunkten“ als weniger geeignet bewertet wurden.		
T 12	Diese Bewertung ist ohne tiefere Erläuterungen schwer nachvollziehbar. Umweltfreundliche und nachhaltige Lösungen müssen ernsthaft in Betracht gezogen und transparent erläutert werden.	Die Alternativenprüfung zur Standortwahl ist ebenfalls dem Fachbeitrag zur Konzeptionierung der Schmutzwasser-Entwässerung zu entnehmen: Das auf dem Militärgelände entstandene Abwasser wurde bis zur Stilllegung der Javelin Barracks über eine eigene Kläranlage nördlich der A 52 behandelt. Im Rahmen einer Alternativenprüfung zu einem Standort der notwendigen Kläranlagenkapazitäten hat die Gemeinde Niederkrüchten drei Varianten untersucht. Der Neubau einer Kläranlage sowie die Nutzung der ehemaligen britischen Anlage wurden aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen verworfen. Der Tackenbender Bach, der als Vorfluter für die britische Kläranlage fungierte, führt nach heutigen Standards zu wenig Wasser, um weiterhin als Vorfluter zu dienen. Die Belastung des Wassers im Bach wäre nach Wiedereinleitung des geklärten Wassers zu hoch. Ein Neubau an anderer Stelle konnte ebenfalls aufgrund eines fehlenden Vorfluters und aus wirtschaftlichen Gründen nicht weiterverfolgt werden. Entsprechend wurde der Ausbau der Gruppenkläranlage Overhetfeld ins Auge gefasst. Für den entsprechenden Ausbau der Abwasseranlagen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren durchzuführen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erstellung eines belastbaren Gutachtens: Ein umfassendes und detailliertes Gutachten zur Abwasserentsorgung und deren Auswirkungen auf Bevölkerung und Natur muss erstellt werden.</li> <li>2. Transparente Informationsbereitstellung: Alle Planungsdetails, einschließlich der technischen Spezifikationen, Verkäufe der Leitungen und Flächenbedarfe, müssen vollständig und verständlich kommuniziert werden.</li> <li>3. Klare Planungssicherheit: Es muss geklärt werden, wie die langfristige Nutzung provisorischer Lösungen sichergestellt werden kann und dass nachhaltige Alternativen tatsächlich berücksichtigt werden.</li> <li>4. Beteiligung der Öffentlichkeit: Die Mitbestimmung der betroffenen Bürger*innen und Umweltverbände in den weiteren Planungsphasen muss gefördert werden.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die geforderte, fachlich qualifizierte Entwässerungsvorplanung liegt in einer der Bebauungsplanebene angepassten Tiefe vor. Die Entwässerungskonzeption wird außerdem in der Bebauungsplanbegründung ausführlich beschrieben. Ausführungsdetails werden vertraglich und/oder in der Genehmigungsplanung geregelt.</li> <li>2. Die geforderten Informationen werden bzw. wurden im Rahmen der Bauleitplanung in einer der Bebauungsplanebene angepassten Tiefe bereitgestellt.</li> <li>3. Eine „<i>langfristige Nutzung provisorischer Lösungen</i>“ ist nicht vorgesehen, sondern diese stellen eine vorübergehende Lösung bis zur Fertigstellung der Kläranlagenerweiterung Overhelfeld dar. Die Entwässerungsplanungen erfolgen nach dem aktuellen Stand der Technik und beachten die rechtlichen Vorgaben. Für die weitere Entwässerungsplanung ist ein formalisiertes Beteiligungsverfahren nicht vorgesehen. Details der Ausführung, Kostenübernahme und sonstige Verpflichtungen der Haupt-Nutznierin im Bebauungsplangebiet werden vertraglich zwischen ihr und der Gemeinde geregelt.</li> <li>4. Die Öffentlichkeit hat im Rahmen der Beteiligung nach § 3 BauGB Gelegenheit, sich zu der Bauleitplanung zu äußern. Die frühzeitige Beteiligung und die Veröffentlichung wurden ortsüblich bekannt gemacht. Während der Beteiligung konnten die Bebauungsplanunterlagen während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde eingesehen werden und wurden parallel im Internet veröffentlicht. Die Behörden, Nachbargemeinden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange, wie z. B. die Umweltverbände, werden bzw. wurden gemäß § 4 BauGB an der Bauleitplanung beteiligt. Eine gezielte Beteiligung Einzelner ist nach den §§ 3, 4 BauGB i.V.m. § 4a BauGB rechtlich nicht vorgeschrieben.</li> </ol>	
T 12			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	<p><b>Oberflächenwasser</b></p> <p>Unsere Kritik richtet sich auch gegen die geplante Entwässerung und deren weitreichende Auswirkungen auf die Umwelt und die bestehende Infrastruktur. Hierbei richten wir unseren Fokus auf die damit verbundenen Risiken sowie auf die unzureichende Berücksichtigung aktueller klimatischer Veränderungen bei der Planung.</p>	<p>Für die Verwaltung ist nicht ersichtlich, wie die Einwendenden zu ihren Annahmen kommen. Die Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers wurde in der Entwässerungskonzeption Niederschlagswasser gemäß folgenden Regelwerken geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ § 44 Landeswassergesetz (LWG NRW)</li> <li>▪ Trennerlass: Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren</li> <li>▪ Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“</li> <li>▪ Arbeitsblatt DWA-A 102-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“</li> <li>▪ Entwurf Arbeitsblatt DWA-A 183-1 (Gelbdruck) Entwurf Arbeitsblatt DWA-A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“</li> <li>▪ REwS „Richtlinien für die Entwässerung von Straßen“</li> </ul> <p>Die Ergebnisse aller Berechnungsmethoden kommen zur Schlussfolgerung, dass das Niederschlagswasser in der geplanten Weise und mit den vorgesehenen Behandlungen ausreichend gereinigt wird.</p> <p>Eine Versickerung in Bereichen, die von Altlasten betroffen sind, ist nicht vorgesehen. Die geplanten Versickerungsanlagen halten dementsprechend Abstände zu belasteten Flächen ein, um das Ausspülen von Schadstoffen in das Grundwasser zu vermeiden.</p>	
T 12	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind Niederschlagswerte angenommen worden, die weder zeitlich noch in ihrer Quantität den aktuellen klimatischen Veränderungen angepasst sind. Die geplanten Bereitstellungsflächen (vgl. Anlage XII.1 der Vorlage PVG) sind für die tatsächlich und zukünftig wahrscheinlichen Niederschlagsmengen unzureichend dimensioniert. Aufgrund dessen ist zu erwarten, dass die hydrologische Stellungnahme, insbesondere im vorletzten Abschnitt auf Seite 13, nicht adäquat an die in den kommenden Jahren zu erwartenden Wassermengen angepasst wurde.</p>	<p>Die Entwässerungskonzeption wurde fachlich qualifiziert erarbeitet. Der Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH) wurde berücksichtigt. Aufgrund der Bodenverhältnisse im Plangebiet (gut versickerungsfähige Böden) und eines Grundwasserstands von etwa 18 m bis 20 m unter Geländeoberkante (GOK) kann die vertiefende Betrachtung zum Umgang mit Starkregen- bzw. Hochwassergefahren auf der Genehmigungsebene erfolgen (Überflutungsnachweis). <b>Aus den genannten Gründen ist für die Gemeinde nicht ersichtlich, wie die Einwendenden zu ihrer Auffassung kommen.</b></p>	
T 12	<p>In den zugehörigen Simulationen zu Wasseransammlungen fehlen realistische Worst-Case-Szenarien, wie sie beispielsweise im Ahrtal aufgetreten sind. Besonders die Darstellung der Wassermassenbewegung im Bereich von Senken und der Bundesautobahn (BAB) ist unzureichend. Dies wird auch durch den mittleren Abschnitt der ersten Spalte auf Seite 57 von 82 der Dokumentation bestätigt.</p>	<p>Die räumliche und hydrogeologische Situation des Bebauungsplangebiets ist nicht mit der z. B. des Ahrtals zu vergleichen. Das Plangebiet liegt weder in räumlicher Nähe eines Oberflächen- bzw. Fließgewässers noch in einem (engen) Tal.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	<p>Die im Dokument Anlage XII-2-3 zum Thema Starkregenereignis (15 Minuten) angegebenen werte „Abtrag, Auftrag, Netto“ konnten in der PVG-Sitzung auf Nachfrage nicht adäquat erklärt werden und wurden als „unerheblich“ deklariert. Dies wirft die Frage auf, wie die Unerheblichkeit dieser Werte beurteilt werden kann, wenn deren Bedeutung nicht bekannt ist. Es bleibt die Klärung des Abflussbeiwertes offen, der offenbar nicht hinreichend geprüft wurde. Im Entwässerungskonzept Niederschlagswasser (Vorlage PVG Sitzung vom 14.12.2022) wird im letzten Satz angeführt, dass „die Versickerung des anfallenden Regenwassers alternativlos“ sei.</p>	<p>„Abtrag, Auftrag, Netto“ sind Standardvarianten des Berechnungsprogramms und wurden in diesem Fall genutzt, um die Wasservolumina auf der RC-Bereitstellungsfläche zu berechnen (blau unterlegte Volumen in den Anlagen XII-2-3). Ziel war es, die maximalen Einstauhöhen bei verschiedenen Niederschlagszenarien zu ermitteln und daraus die erforderliche maximale Aufkantungshöhe der Geländeinfassung abzuleiten. Eine Voraussetzung dafür war, dass kein Wasser über die versiegelte Fläche infiltriert. Die Kanäle auf der Bereitstellungsfläche (für die Lagerung von RCL-Material) wurden verplombt, sodass sie zusätzlich als Auffangreservoir dienen können. Da das Niederschlagswasser hier gezielt nicht versickern, sondern aufgefangen werden soll, war die Ermittlung des Abflussbeiwertes nicht Teil der Untersuchungsmaßnahme.</p>	
T 12	<p>Es ist festzustellen, dass die aktuellen Niederschlagsereignisse des laufenden Jahres deutlich über den prognostizierten Häufigkeiten und Mengen liegen. Diese Tendenz wird sich mit fortschreitender Erderwärmung weiter verschärfen. Das Bemühen um das 1,5-Grad-Ziel ist gescheitert, und ein weiterer Temperaturanstieg ist unausweichlich, was höhere Regenmengen mit sich bringen wird. Die Erwärmung Westeuropas liegt bereits bei 2,2 Grad.</p>	<p>Gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll anfallendes Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen ganz überwiegend ortsnah versickert werden (vorzugsweise über die belebte Bodenschicht). Die Bodenverhältnisse im Bebauungsplangebiet lassen eine Versickerung zu. Durch die Überflutungsereignisse der vergangenen Jahre (insb. die Flutkatastrophe 2021) sind die Gefahren und Anfälligkeiten für Überflutungen und Starkregenereignisse noch einmal verstärkt in den planerischen Fokus gerückt und stellen somit besondere Anforderungen an ein Bauvorhaben der vorliegenden Größenordnung. Diese Anforderungen können jedoch auf Ebene eines Angebotsbebauungsplans noch nicht abschließend planerisch beurteilt werden und somit lediglich durch entsprechende Hinweise auf die nachgelagerte bauliche Ausführungsebene verlagert werden. Durch eine entsprechende fachplanerische Begleitung der Baumaßnahmen wird hier sichergestellt, dass die beschriebenen negativen Auswirkungen durch Niederschläge und Starkregenereignisse ausgeschlossen werden.</p>	
T 12	<p>Ein weiterer kritischer Punkt ist die Frage, welche Bereiche außerhalb des Plangebiets überflutet werden, wenn die Kapazität der Versickerungsflächen überschritten wird und das Regenwasser unkontrolliert abfließt. Besonders betroffen könnten dabei die Bereiche in der Nähe der BAB, der Waldstraße, der Roermonder Straße sowie dem Krummen Weg im Abschnitt zwischen der BAB Brücke und dem ehemaligen Militärbereich sein. Hier besteht die Gefahr, dass Schadstoffe wie PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen) mit dem abfließenden Oberflächenwasser ausgewaschen und in andere Gebiete verbreitet werden.</p>	<p>Bei der Versickerung sind der geltende Erlass „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.05.1998“ sowie der sog. Trennerlass „Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung im Trennverfahren, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.05.2004“ zu berücksichtigen. Stark belastetes (= verschmutztes) Niederschlagswasser muss demnach grundsätzlich gesammelt werden (Kategorie III der Anlage 1 zum Trennerlass).</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12		Versickerungs- bzw. Entwässerungsanlagen sind wasserrechtlich genehmigungsbedürftig und die genannten Punkte werden auf der nachfolgenden Genehmigungsebene abgearbeitet.	
T 12		Lokale stoffliche Vorbelastungen im Untergrund sind bei einer Versickerung zu berücksichtigen und eine Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises ist erforderlich. Bei Einleitung des Niederschlagswassers in den Untergrund ohne Durchlauf der belebten Bodenzone, z. B. über eine Rigolenanlage, ist vor der Einleitung in die Rigole eine Reinigungsstrecke vorzusehen. Diese kann ggf. durch Substratfilter (mit DIBt-Zulassung, z. B. SediSubstrator) ergänzt bzw. vervollständigt werden.	
T 12		Durch die Überflutungsereignisse der vergangenen Jahre (insb. die Flutkatastrophe 2021) sind die Gefahren und Anfälligkeiten für Überflutungen und Starkregenereignisse noch einmal verstärkt in den planerischen Fokus gerückt und stellen somit besondere Anforderungen an ein Bauvorhaben der vorliegenden Größenordnung. Diese Anforderungen können jedoch auf Ebene eines Angebotsbebauungsplans noch nicht abschließend planerisch beurteilt werden und somit lediglich durch entsprechende Hinweise auf die nachgelagerte bauliche Ausführungsebene verlagert werden. Durch eine entsprechende fachplanerische Begleitung der Baumaßnahmen wird hier sichergestellt, dass die beschriebenen negativen Auswirkungen durch Niederschläge und Starkregenereignisse ausgeschlossen werden.	
T 12		Die Entwässerungskonzeption wird im Bebauungsplan Elm-131 ausführlich beschrieben und wurde mit den zuständigen Fachbehörden des Kreises Viersen abgestimmt. Die Kläranlage Overhetfeld wird erweitert werden. Mit der 70. Änderung des Flächennutzungsplans schafft die Gemeinde Niederkrüchten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Erweiterungsvorhaben. Anlagen zur Abwasserbeseitigung unterliegen außerdem wasserrechtlichen und anderen rechtlichen Vorgaben, die selbstverständlich bei Planung und Umsetzung beachtet werden sowie der wasserrechtlichen Genehmigungspflicht.	
T 12		Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen erfolgt in Mulden, d. h. über die belebte Bodenschicht und - soweit erforderlich - mit einer vorgeschalteten Reinigungsstrecke. Die Niederschlagswasserbeseitigung auf den privaten Grundstücken wird unter Berücksichtigung des Wasserhaushaltsgesetzes/Landeswassergesetzes NRW erfolgen und ist ebenfalls wasserrechtlich genehmigungsbedürftig.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12		Bei der Entwässerungsplanung werden die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt und auf der nachgeordneten Genehmigungsebene wird ein Überflutungsnachweis für das Plangebiet erfolgen müssen, so dass die Gemeinde keine Veranlassung für die Befürchtung einer Überflutung angrenzender, teils überörtlich bedeutsamer, Verkehrswege sieht.	
T 12	<p>Neben den Entwässerungsfragen ist auch der Frischwasserverbrauch eine gravierende Problematik. Trotz der Aussage, dass der Investor keine Brunnen auf dem Gelände installieren wird und somit vom Gelände selbst kein Wasser entnommen wird, fehlen unterschriebene Aussagen über den tatsächlichen Wasserverbrauch und die zulässigen Entnahmeobergrenzen.</p> <p>Je nach Art und Größe der betrieblichen Ansiedlungen könnten diese Wassermengen enorm sein und den gesamten Wasserhaushalt der Gemeinde Niederkrüchten übersteigen. Ein potenzieller Engpass bei der Trinkwasserversorgung für die Bevölkerung könnte die Folge sein.</p>	Die Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN) als Wasserversorger der Gemeinde Niederkrüchten kann nach derzeitigem Stand die angenommenen Wasserverbrauchsmengen für das neue Gewerbegebiet liefern. Bereits im Jahr 2020 hat die GWN die Niederrhein Netzgesellschaft mbH (NGN) damit beauftragt, die Erschließung und damit auch die Wasserverbrauchsmengen für den neuen Energie- und Gewerbepark vorzuplanen. In ihrem "Versorgungskonzept" prognostiziert die NGN in Anlehnung an eigene Erfahrungswerte bei der Erschließung von Gewerbeflächen für Gewerbe und Logistik im gesamten Gemeindegebiet Niederkrüchten einen jährlichen Wasserverbrauch von 65.000 cbm.	
T 12	<p>Auch hier sollte eine Neubewertung der zugrunde gelegten statistischen Werte in Anbetracht des Klimawandels und des Scheiterns des 1,5-Grad-Ziels erfolgen. Auch wenn dem Investor zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, welche Industrie sich ansiedeln wird, muss im Bebauungsplan zwingend eine Entnahmeobergrenze zum Schutze der Bevölkerung festgelegt sein. Industrie mit starkem Frischwasserverbrauch darf im Javelin Park nicht erlaubt werden. Es fehlt uns eine statistische Annahme mit Mindest- und Maximalwerten.</p>	<p>Gemäß Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.03.2011 ist der GWN als Betreiberin der Wassergewinnungsanlage erlaubt worden, bis zum 31.12.2040 jährlich max. 1.400.000 cbm Wasser jährlich zu entnehmen. In den Jahren 2016 – 2023 lag der Wasserbedarf im GWN-Versorgungsgebiet bei rd. 840.000 cbm im Jahr. Im Rahmen der kürzlich erfolgten erstmaligen Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes gemäß § 38 Abs. 3 Landeswassergesetz NRW ist durch das beauftragte Institut eine erneute Wasserbedarfsprognose aufgrund von aktualisierten/hochgerechneten Einwohnerzahlen – auch durch neue Baugebiete - vorgenommen worden. Diese Prognose ergibt in den Jahren 2030 und 2040 einen Jahresbedarf von rd. 1.000.000 cbm.</p> <p><b>Der Wasserbedarf bis zum Jahr 2040 ist damit gedeckt.</b></p>	
T 12		<p>Da der Auslastungsgrad des mittleren Jahresbedarfs und des Spitzentagesbedarfs ca. 70 % der maximal möglichen Wasserförderung an Grundwasser beträgt, wird auch kein Risiko hinsichtlich einer möglichen Wasserknappheit durch den Klimawandel in Zukunft gesehen.</p>	
T 12		<p>Die Kosten für die notwendigen baulichen Maßnahmen für die Verteilung und den Druckaufbau für die Versorgung des neuen Energie- und Gewerbeparks werden zum größten Teil der heutigen Haupt-Grundstückseigentümerin im Plangebiet übernommen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12		<p>Bislang ist es vorgesehen, die Zuleitungen auf 96 cbm/h auszulegen sowie für einen evtl. Löschwasserbedarf und den ausreichenden Druck einen zusätzlichen Behälter mit Druckerhöhungsanlage auf Kosten des Investors zu errichten. Damit wird ein Grundschutz mit 96 cbm/h gemäß DVGW-Arbeitsblatt W405 für zwei Stunden gesichert, ohne darüber hinausgehenden Objektschutz vorzusehen.</p>	
T 12		<p>Im gesamten Gemeindegebiet können zusätzlich nicht mehr als 96 cbm/h über das öffentliche Trinkwassernetz bereitgestellt werden. Generell gilt bei der Betrachtung der verfügbaren Löschwassermengen immer, dass alternative Quellen (z. B. Löschteiche, Löschwasserbehälter bzw. -zisternen etc.) dem Trinkwasser in jedem Fall vorzuziehen sind.</p>	
T 12		<p>Nach Einschätzung des mit der Überarbeitung des Wasserversorgungskonzeptes beauftragten Instituts zeigt sich, dass die Zunahme der Versickerungsmenge im Jahr 2030 durch RWE Power AG praktisch keinen Einfluss auf die Wasserbilanz des zweiten Grundwasserleiters im Einzugsgebiet der GWN hat; gleichzeitig aber eine Erhöhung der positiven Wasserbilanz im vierten Grundwasserleiter zur Folge hat. Wenn der Braunkohletagebau im Jahr 2030 eingestellt wird, wird die Sümpfung dennoch solange fortgesetzt, bis der Tagebausee mit Rheinwasser gefüllt ist, um die Feuchtgebiete der Niers-Nette-Schwalmregion zu schützen.</p>	
T 12		<p>Zur Abschätzung des Einflusses des Klimawandels wurde die prognostizierte Änderung der jährlichen Grundwasserneubildung im Zeitraum 2031 – 2060 bezogen auf den Zeitraum 1971 – 2000 herangezogen. In der Region des Wassereinzugsgebietes der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH ist demzufolge unabhängig vom betrachteten Szenario (Klimaszenario RCP 4.5 „Szenario mit nachlassender Nutzung fossiler Energieträger“ und RCP 8.5 „Weiter-so-wie-bisher“/„Worst-Case“-Szenario) <b>überwiegend mit einer leichten Zunahme der Grundwasserneubildung zu rechnen, so dass keine negativen Beeinträchtigungen der Wasserbilanzen zu erwarten sind.</b></p>	
T 12		<p><b>Aus den genannten Gründen sieht die Plangeberin keine Anhaltspunkte für die von den Einwendenden aufgeführten Befürchtungen.</b></p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	<p>Des Weiteren beanstanden wir die durch die Baumaßnahmen und insbesondere durch die Nivellierung des Geländes verursachte mögliche Störung des Grundwasserkörpers und der damit verbundenen Änderung der Strömungsrichtungen. Diese wird durch die großflächige und tiefe Auskofferung und anschließende Auffüllung mit Fremdmaterial verursacht und ist nicht dokumentiert. Es können ohne tiefergehende Analyse keine fundierten Aussagen zur Situation für die südwestlich liegenden Schutzgebiete gemacht werden. Außerdem ist zu klären, ob veränderte Grundwasserströme Auswirkungen auf die nördlich Verlaufende BAB 52 Senke direkt gegenüber dem Plangebiet haben könnte.</p>	<p>Für die Cut&amp;Fill-Maßnahmen wird kein Fremdmaterial benötigt, da ausreichend Standortmaterial zur Verfügung steht. Dies gilt sowohl für den Boden als auch für das RC-Material. Das RC-Material unterliegt strengen und durchgängigen Kontrollen; die entsprechenden Analysen liegen dem Kreis Viersen vor. Alle Rahmenbedingungen wurden in Abstimmung mit dem Kreis Viersen festgelegt. Da die eigentlichen Cut&amp;Fill-Maßnahmen noch nicht begonnen haben, existiert derzeit noch keine entsprechende Dokumentation.</p> <p><b>Eine dauerhafte Störung des Grundwasserkörpers in Bezug auf die Fließrichtung ist nicht zu erwarten.</b></p>	
T 12	<p>Unserer Ansicht nach gefährdet dieser Plan in erheblichem Maße die ökologischen, hydrologischen und sozioökonomischen Strukturen der Region, insbesondere infolge der Störung des Grundwasserkörpers auf dem Plangebiet durch großflächigen Erdaushub und Auffüllung im Plangebiet.</p>	<p>Die Fließrichtung bleibt unverändert, jedoch verteilt sich der Niederschlagswassereintrag durch die Neubebauung in diesen Bereichen anders. Gefügestörungen des Bodens in sehr tiefen Bereichen sind nicht zu erwarten. Eine Tiefenauflockerung im oberflächennahen Bereich unversiegelter Flächen nach Cut&amp;Fill-Maßnahmen ist zu empfehlen. Unter Gebäuden ist diese jedoch nicht erwünscht und aus statischen Gründen auch nicht zulässig. Ausgleichsflächen für den Niederschlagswassereintrag stehen zur Verfügung und werden derzeit für die spätere Nutzung vorbereitet.</p>	
T 12	<p>Der Grundwasserkörper der Elmpter Platte spielt eine essenzielle Rolle für die umliegenden Naturschutzgebiete, darunter die stark geschützten FFH-Gebiete Lüssenkamp und Boschbeek sowie der Nationalpark De Meinweg. Durch die geplanten Erdarbeiten wird der natürliche Strömungsverlauf des Grundwassers erheblich verändert, was zu einem drastischen Rückgang der Grundwasserneubildung führt. Dieser Rückgang würde nicht nur die biologische Vielfalt dieser Gebiete schädigen, sondern auch die gesamte ökologische Funktionsfähigkeit bedrohen.</p>	<p>Wir dargestellt, führt die Planung nicht zu einer „erheblichen Veränderung des natürlichen Strömungsverlaufs des Grundwassers“ und den in der Folge befürchteten Auswirkungen, wie z. B. einem „drastischen Rückgang der Grundwasserneubildung“ oder einer Gefährdung „ökologischer, hydrologischer und sozioökonomischer Strukturen der Region“.</p> <p><b>Die Plangeberin hält deshalb eine „umfassende Neubewertung und Anpassung unter Berücksichtigung der dargelegten ökologischen und hydrologischen Bedenken“ für nicht erforderlich.</b></p>	
T 12	<p>Viele Flora- und Fauna-Arten, die in den umliegenden Feuchtgebieten heimisch sind, sind auf eine konstante und ausreichende Grundwasserzufuhr angewiesen. Ein sinkender Grundwasserspiegel würde daher zu einem massiven Verlust an Biodiversität führen und kann in extremen Fällen sogar zum Austrocknen dieser Biotope führen. Solch ein Verlust wäre unumkehrbar und stellt eine unmittelbare Bedrohung für das ökologische Gleichgewicht der Region dar.</p>	<p><b>Auch die geforderte „gründliche Überprüfung und Überarbeitung des Bebauungsplans“ und eine „Implementierung strikter Grundwasser-Management-Maßnahmen“ wird aus den vorgenannten Gründen für nicht erforderlich gehalten.</b></p> <p>Woher die Einwendenden einen sinkenden Grundwasserspiegel ableiten ist nicht erkennbar. Darüber hinaus sind die wasserrechtlichen Vorgaben in den Genehmigungsverfahren einzuhalten.</p>	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	<p>Grundwasserkörper regulieren den Wasserhaushalt durch Speicherung und Freisetzung von Wasser. Das geplante Bauprojekt gefährdet diese hydrologische Funktion. Besonders in Zeiten geringer Niederschläge oder während Dürreperioden wirkt das Grundwasser als Puffer und verhindert eine vollständige Austrocknung der Böden und Biotope. Ein Eingriff in den Grundwasserkörper und die damit einhergehende Störung der natürlichen Wasserströme könnten die langfristige Fähigkeit zur Regeneration der Ökosysteme in dieser Region beeinträchtigen.</p>	<p>Den Ausführungen wird aus fachlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt. Auf Grundlage der zuvor beschriebenen Voraussetzungen ist jedoch planungsbedingt auf Ebene des vorliegenden Angebotsbebauungsplans kein baulicher Eingriff in den Grundwasserkörper zu prognostizieren. Ebenfalls erfolgen auf dieser Planungsebene keine Regelungen über eine mögliche zukünftige Grundwasserentnahme.</p> <p>Das unbelastete Oberflächenwasser soll zudem soweit wie technisch möglich innerhalb des Plangebiets zur Versickerung gebracht werden. Insofern wird dem vorsorgenden Grundwasserschutz auf Ebene des Bebauungsplans Rechnung getragen und es können derzeit keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt prognostiziert werden.</p>	
T 12		<p>Die geplanten Baumaßnahmen werden hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Boden und den Wasserhaushalt intensiv fachgutachterlich begleitet und mit zuständigen Fachbehörden wie z.B. den unteren Boden- und Wasserbehörden des Kreises Viersen abgestimmt (vgl. hierzu auch Fachgutachten zu Altlastensanierung und Hydrogeologie – Mull &amp; Partner 2024).</p>	
T 12	<p>Ein sinkender Grundwasserspiegel könnte darüber hinaus negative Auswirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete und die Siedlungsgebiete haben. Besonders schmerzhaft wären die Folgen für die Flora und Fauna der Natura-2000-Gebiete, die durch einen rückläufigen Feuchtigkeitsgrad erheblich beeinträchtigt würden.</p>	<p>Eine dauerhafte Störung des Grundwasserkörpers in Bezug auf die Fließrichtung ist nicht zu erwarten. Die Fließrichtung bleibt unverändert, jedoch verteilt sich der Niederschlagswassereintrag durch die Neubebauung in diesen Bereichen anders. Gefügestörungen des Bodens in sehr tiefen Bereichen sind nicht zu erwarten.</p>	
T 12	<p>Die negativen Effekte auf den Grundwasserkörper betreffen nicht nur die Ökologie, sondern haben auch weitreichende sozioökonomische Konsequenzen. Grundwasser stellt eine unerlässliche Ressource für die Landwirtschaft und die Trinkwasserversorgung der Region dar. Jede Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels könnte zu erheblichem Wasserstress für die örtliche Landwirtschaft führen, was wiederum die Existenzgrundlage vieler Bauern und die Lebensqualität der Bevölkerung bedroht.</p>	<p>Eine Tiefenauflockerung im oberflächennahen Bereich unversiegelter Flächen nach Cut&amp;Fill-Maßnahmen ist zu empfehlen. Unter Gebäuden ist diese jedoch nicht erwünscht und aus statischen Gründen auch nicht zulässig. Ausgleichsflächen für den Niederschlagswassereintrag stehen zur Verfügung und werden derzeit für die spätere Nutzung vorbereitet.</p>	
T 12	<p>Weiterhin könnte ein sinkender Grundwasserspiegel langfristig betrachtet den Wert des landwirtschaftlichen Nutzlandes verringern und somit wirtschaftliche Instabilitäten hervorrufen. Dies alles macht die nachhaltige Bewirtschaftung der Grundwasserressourcen unerlässlich, um langanhaltende Schäden an der lokalen Wirtschaft und Lebensqualität zu verhindern</p>	<p><b>Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass sich unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Rahmenbedingungen und Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen bezüglich des Wasserhaushalts und des Schutzguts Wasser prognostizieren lassen.</b></p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	<p>Angesichts der schwerwiegenden Risiken und möglichen unumkehrbaren Schäden, die durch den geplanten Eingriff in den Grundwasserkörper entstehen könnten, fordern wir eine gründliche Überprüfung und Überarbeitung des Bebauungsplans. Wir empfehlen dringend die Implementierung strikter Grundwasser-Management-Maßnahmen die eine nachhaltige Nutzung und den Schutz dieser wichtigen Ressource gewährleisten.</p>	<p><i>Siehe vorangehende Darstellungen der Verwaltung.</i></p>	
T 12	<p>Ein Eingriff in den Grundwasserkörper der Elmpter Platte stellt ein erhebliches Risiko für die ökologischen, hydrologischen und sozioökonomischen Strukturen der Region dar. Wir fordern eine umfassende Neubewertung und Anpassung unter Berücksichtigung der dargelegten ökologischen und hydrologischen Bedenken.</p>		
T 12	<p>Zusammenfassend fordern wir im Sinne der Nachhaltigkeit und der Anpassung an den Klimawandel eine signifikante Überarbeitung der Vorliegenden Planungen zur Entwässerung und Wasserversorgung. Eine unzureichende Planung könnte langfristig zu erheblichen Umwelt- und Infrastrukturproblemen führen.</p>		
T 12	<p><b>XIV Eichenbestand und planungsrelevante Arten</b>  Der Erhalt bestehender Grünstrukturen sowie ökologisch wertvoller Flora- und Faunabestände sollte prioritär berücksichtigt werden. So ist eine umfassende fachliche Baumprüfung zwingend erforderlich, um die Vitalität und den ökologischen Wert der vorhandenen Gehölze fundiert zu bewerten. Im Gutachten zu Fauna und Artenschutz wird lediglich von einer „Begutachtung im Rahmen einer Begehung“ gesprochen. Dies kann auf keinen Fall ausreichend sein. Um adäquat zu begutachten, wären zur Kartierung Steighilfen und Ferngläser erforderlich. Begehungen ohne Angabe von Zeiten und Ermittlungsdarstellungen sind völlig unzureichend. Wir sprechen hier von einem offenen Alteichenbestand sowie Solitärbäumen, das heißt von besonnten Alteichen. Diese mögen vital aussehen, haben aber zum Teil mit Sicherheit kränkelnde Bereiche. Diese Begutachtung muss auf jeden Fall nachgeholt werden.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	<p>Im östlichen Planungsbereich befinden sich mehrere hundert Bäume, vorrangig Traubeneichen, darunter mittelalte, alte und sehr alte Exemplare. Ein naturschutzfachliches Gutachten besagt, dass alle Bäume vital sind. Diese Aussage widerspricht jedoch gemäß Bericht der Rheinischen Post den aktuellen Untersuchungen, nach denen 34 % der Eichen in NRW in unterschiedlichen Graden krank sind. Die Annahme der Vitalität aller Bäume erscheint uns daher als wohlwollende und unfundierte Einschätzung, da hierdurch das Thema „Schutz von planungsrelevanten Arten bezüglich z.B. Insekten“ von vornherein ausgeschlossen wird.</p>	<p>Mit Blick auf die hohe Anzahl an Gehölz- und Waldstrukturen im Plangebiet erscheint eine derartige Bewertung auch nicht praktikabel und zielführend. Auf Grundlage mehrfacher Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz erfolgt die Eingriffsbewertung für das vorliegende Planverfahren nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung (Biotoptypen) und nach forstrechtlichen Anforderungen (Waldumwandlung). Der Landesbetrieb Wald und Holz stuft einen Großteil der Gehölzbereiche im östlichen Teil des Plangebiets als Wald im Sinne des Gesetzes ein, daher erfolgt hierfür keine Einzelbewertung von Bäumen, sondern eine Kompensation nach forstrechtlichen Anforderungen. Unter den Laubbäumen ist vorrangig die Rot-eiche dominant, Stiel- und Traubeneichen treten allenfalls als Einzelexemplare auf. Die Möglichkeiten zur planungsrechtlichen Sicherung einzelner Grünstrukturen und Waldflächen wurden intensiv geprüft und mit den o.g. Fachbehörden abgestimmt, der Angebotsbebauungsplan liefert hierfür jedoch keine weiteren planungsrechtlichen Möglichkeiten.</p>	
T 12	<p>Wir fordern daher eine unabhängige fachliche Baumprüfung, um die tatsächliche Vitalität der Eichen zu bewerten und zu prüfen, ob es sich um Exemplare handelt, die als Naturdenkmäler eingestuft werden können. Bei erwartbarem Anteil vitaler Eichen mit kränkelnden Bereichen muss überprüft werden (Methodikvorgabe), ob die planungsrelevante Art „großer Eichenbock“ vorkommen kann. Denn stellt sich heraus, dass alle Eichen (&gt;90 %) völlig vital und gesund sind, ist eine Genanalyse zu veranlassen, um zu prüfen, aufgrund welcher Mutationen die Eichen trotz 5 Dürrejahre auf laut Gutachter weitestgehend versiegelten Böden diese Fähigkeit besitzen. Sollte dies dort der Fall sein, könnten sie sowohl aus ökologischer Sicht als auch zum Zwecke der Anlage einer Samenbank von unschätzbarem Wert sein.</p>	<p>Auf Grundlage der oben genannten Bewertungsparameter wurden im Plangebiet innerhalb der zukünftigen baulichen Eingriffsflächen (GE- und GI-Flächen) keine weiteren Einzelbäume angetroffen, die eine entsprechende Werteinstufung begründen um einen Erhalt als Einzelbaum im Bebauungsplan zu rechtfertigen. Für die einzeln aufgenommenen Laubbäume außerhalb zusammenhängender Waldflächen soll ich Zuge der weiteren baulichen Entwicklung des Plangebiets jedoch noch einmal eine Einzelfallprüfung erfolgen, ob diese im Zuge des Baukonzeptes und unter Berücksichtigung notwendiger Geländeanpassungen im Einzelfall erhalten bleiben können.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	<p>Wir schlagen vor, Laubgehölze mit einem Stammumfang ab 80 cm und Nadelgehölze mit einem Stammumfang ab 100 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, zu sichern. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Umfang des Stammes unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Gehölzen (Bäume und Sträucher) muss der Einzelumfang eines Stammes in 100 cm Höhe mehr als 30 cm betragen. Für Bäume und Sträucher, die entfernt werden müssen, ist ein qualitativ hochwertiger Ersatz zu pflanzen. Als Ausgleichsfläche bietet sich die Grünfläche im Plangebiet an.</p>	<p>Für die als Wald im Sinne des Gesetzes einzustufenden Bereiche innerhalb der festgesetzten Baugrenzen muss gemäß Vorabstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz eine pauschale forstrechtliche Kompensation als Ersatzaufforstung erfolgen, da die betroffenen Bereiche nicht über entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert werden können. Die vorgeschlagene Einzelfallbewertung von Bäumen nach dem Prinzip einer Baumschutzsatzung scheidet im vorliegenden Fall aus, da die Eingriffsbewertung gemäß der Vorabstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung (Biototypen) und nach forstrechtlichen Anforderungen (Waldumwandlung) erfolgen muss.</p>	
T 12	<p>Darüber hinaus sollte die DIN 18920 (Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen bei Baumaßnahmen) sowie die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Abschnitt: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) berücksichtigt werden.</p>	<p>Die DIN 18920 ist im Rahmen der Planumsetzung zu berücksichtigen. Hierauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.</p>	
T 12	<p>Wir schlagen eine Reihe von Maßnahmen vor, um die Biodiversität und den Artenschutz im Plangebiet zu stärken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pflanzgebote für heimische Arten sowie Bienen- und Insektenweiden zur Förderung der lokalen Fauna.</li> <li>▪ Ausschließlich „lebende“ Einfriedungen (Hecken statt Zäune) zur Schaffung von Lebensräumen.</li> <li>▪ Verbot der Ausbringung von chemischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auf öffentlichen und privaten Grünflächen.</li> <li>▪ Schaffung von blütenreichen Extensiv-Wiesen mit heimischem Saatgut in Bereichen ohne Gehölzpflanzungen.</li> <li>▪ Verpflichtung zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange sowie der Umsetzung ökologisch sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen.</li> <li>▪ Vorab durchzuführende Ausgleichsmaßnahmen oder eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 44 BNatSchG.</li> <li>▪ Einhaltung der Rodungsvorschriften gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG.</li> <li>▪ Fachliche Überprüfung auf Höhlen, Spalten, Risse sowie Horstbäume vor jeder Baumfällung.</li> <li>▪ Anbringung oder Einbau geeigneter Nisthilfen und Fledermauskästen sowie die Verwendung von Vogelschutzglas.</li> </ul>	<p>Die benannten Vorschläge werden dankend zur Kenntnis genommen. Sie wurden weitestgehend bereits bei der fachlichen Entwicklung der grünordnerischen und naturschutzrechtlichen Maßnahmen berücksichtigt und werden anteilig im Bebauungsplan als textliche Festsetzungen und Hinweise sowie ergänzend im städtebaulichen Vertrag als Grundlage der verbindlich umzusetzenden natur- und artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bedarfsorientierte Außenbeleuchtung mit Bewegungsmeldern und Vermeidung großflächiger Beleuchtungen, um die Nachtruhe von Tieren zu gewährleisten.</li> <li>▪ Vermeidung von Amphibienfallen durch entsprechende Maßnahmen wie Aufstiegsmöglichkeiten und Reduzierung der Leitwirkung zu Gullis.</li> </ul>		
T 12	Laut eines artenschutzrechtlichen Kurzberichts wurden Nester eines gebäudebrütenden Singvogels sowie Fledermauskotpellets gefunden, was auf eine Nutzung als Quartier hinweist. Wir bitten daher, die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Anbringung von Fledermauskästen und Nisthilfen in die Bebauungsplanung aufzunehmen.	Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden umfangreiche Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse und Brutvögel verbindlich vorgegeben. Die Verpflichtung zur Umsetzung wird vorrangig im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Elm-131 geregelt.	
T 12	Das Plangebiet hat eine Relevanz sowohl als Lebensraum als auch als Anbindung für lokale Tierpopulationen. Die Ergebnisse der natur- und artenschutzfachlichen Prüfungen sind abzuwarten und zu berücksichtigen.		
T 12	<p><b>XV Hitzeinseln</b></p> <p>Ein weiterer Kritikpunkt richtet sich gegen die erheblichen Umwelt- und Klimafolgen der geplanten Bautätigkeiten, insbesondere der Entstehung einer massiven Hitzeinsel durch die vorgesehene Bebauung von Logistikhallen mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8.</p>	Die geplante GRZ von 0,8 dient der effizienten Flächenausnutzung des geplanten Gewerbe- und Industriestandortes und vermeidet somit längerfristig eine entsprechende Flächeninanspruchnahme des Freiraums an anderen Stellen mit potenziell höheren Umweltrestriktionen oder klimatischen Funktionen.	
T 12	Die geplante Bebauung sieht den Bau von Logistikhallen mit einer hohen Bebauungsdichte vor, die zu einer GRZ von 0,8 führt. Das bedeutet, dass bis zu 80% der betrachteten Fläche versiegelt werden. Diese Maßnahme würde bedeutende städtebauliche und ökologisch-klimatische Auswirkungen haben, die im Folgenden umfassend thematisiert werden.		
T 12	Bereits bestehende Versiegelungsmaßnahmen, wie die Asphaltierung der Start- und Landebahn, haben negative Effekte auf die Umgebungstemperaturen gezeigt. Wir wissen aus zahlreichen wissenschaftlichen Untersuchungen, dass versiegelte Flächen wie Straßen und Parkplätze an sonnigen Tagen wesentlich höhere Temperaturen annehmen als unverbaute Flächen. Dort flimmert die Luft vor Hitze bei sommerlichen Temperaturen. Dieses Phänomen ist als „Hitzeinsel-Effekt“ (Urban Heat Island Effect) bekannt. Diese Erwärmungseffekte werden durch großflächige Bauten weiter verstärkt, was zu einer Zunahme der lokalen Temperatur um mehrere Grad Celsius führt. Hitzewellen begünstigen Brände der 6. Generation, die nicht löschar sind.	Der Standort orientiert sich aufgrund der vorangegangenen Nutzungen an dem städtebaulichen Vorrang der Wiedernutzbarmachung von Flächen und vermeidet somit eine unnötige Inanspruchnahme von Freiraumflächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet. Dieses Prinzip ist auch Grundlage des im Jahr 2017 neu eingeführten Schutzgutes Fläche in der Umweltprüfung.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	<p>Eine deutlich erkennbare Konsequenz ist die messbare Erhöhung der Umgebungstemperaturen. Diese negativen Effekte, beobachtet bei der bereits bestehenden Versiegelung, würden durch die geplanten Logistikhallen mit der GRZ von 0,8 dramatisch verschärft. Folgende Aspekte verdeutlichen diesen Effekt:</p>		
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die erwartete Versiegelung von 80% der Gesamtfläche führt zu einer signifikanten Reduzierung von Flächen, die für Versicherung, natürliche Verdunstung und Abkühlung sorgen könnten. Dieser Mangel an Grünflächen verstärkt die Hitzeakkumulation während des Tages und verlangsamt die Abkühlungsphase während der Nacht.</li> </ul>	<p>Hierzu wird auf die weiter oben stehenden Ausführungen zur Auswirkung auf den Grundwasserhaushalt verwiesen.</p>	
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die geplanten Logistikhallen werden großflächig angeordnet, was die natürliche Luftzirkulation behindert. Diese Zirkulation ist jedoch notwendig, um die durch Sonneneinstrahlung aufgeheizten Luftmassen zu verteilen und ein Wärmestau in bodennahen Schichten zu verhindern. Bisher ist der von Offenland gesäumte betonierte Bereich bis auf die Schneise der BAB52 von geschlossenen und offenen Waldstrukturen eingebettet. Dazu gehört auch der mit großen Laubbäumen durchbrochene ehemalige Wohnbereich und die offenen Kiefernbestände.</li> </ul>	<p>Aus den im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen lässt sich noch keine konkrete Größe oder Anordnung zukünftiger Hallen ableiten. Die Baugrenze dient der größtmöglichen Flexibilisierung zukünftiger derzeit noch nicht bekannter Bauvorhaben (Prinzip eines Angebotsbebauungsplans). Im Umweltbericht können daher auf dieser Planungsebene zunächst lediglich Anregungen getätigt werden, wie eine zukünftige Gebäudestellung negative klimatische Veränderungen reduzieren oder möglicherweise unterbinden kann (vgl. Ausführungen zum Schutzgut Klima).</p>	
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die nun geplante Anordnung der Hallen kann zu einer verstärkten Abstrahlung von Wärme zwischen den Gebäuden führen, da die Wärme von einer Hallenfläche auf eine benachbarte reflektiert wird. Insbesondere in urban planarisierten Arealen mit hoher Dichte, wie im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehen, führt dies zu einer Verschärfung des Hitzeinsel-Effekts.</li> </ul>	<p>Eine entsprechende Festsetzung ist aufgrund der rechtlichen Unbestimmtheit jedoch nicht möglich. Eine Optimierung der Gebäudestellung und Freiflächen kann (erst) im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren auf Vorhabenebene erfolgen.</p>	
	<p>Europa erwärmt sich schneller als andere Kontinente; die Temperaturen sind bereits um 2,2 Grad Celsius gestiegen. Insbesondere Westeuropa hat die weltweit höchste Zunahme von Hitzewellen und Hitzetage. Diese klimatischen Veränderungen führen zu verschiedenen gesundheitlichen und ökologischen Problemen, die durch städtebauliche Planungen wie diese verschärft werden können, Hitzewellen und Hitzetage stellen erhebliche Belastungen für Mensch und Umwelt dar. Städte sind aufgrund der dichten Bebauung und der hohen Versiegelung besonders betroffen. In betroffenen Gebieten können Temperaturen um bis zu 10 Grad Celsius höher sein als in ländlichen Umgebungen. Vulnerable Gruppen, wie ältere Menschen und Kinder, sind dabei einem erhöhten gesundheitlichen Risiko ausgesetzt.</p>	<p>Die Auswirkungen des Planvorhabens auf das Klima wurden daher in der Umweltprüfung als abwägungserheblich eingestuft, um die besondere Bedeutung auch für die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene noch einmal in den Fokus zu rücken. Einzelne Festsetzungen wie z. B. eine anteilige Dachbegrünung, eine durchgehende Grünachse entlang der Haupteerschließung oder eine strukturreiche Gestaltung der Grünflächen wurden jedoch im Bebauungsplan bereits verbindlich geregelt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	Langanhaltende und intensive Hitzebelastungen können zu gesundheitlichen Problemen wie Hitzeschlag, Dehydratation Und Herz-Kreislauf-Erkrankungen führen. Studien haben gezeigt, dass extreme Temperaturen das Risiko von vorzeitigen Todesfällen erhöhen. Insbesondere ältere Menschen, Kleinkinder und Personen mit chronischen Krankheiten sind gefährdet.		
T 12	Die geplanten Logistikhallen Würden insbesondere in den umgebenden Siedlungsbereichen, wie Op dem Felde, Weyenhof, Im Sande und Roermonder Straße, zu signifikanten Temperaturerhöhungen führen. Diese Temperaturanstiege können die Lebensqualität der Bewohner erheblich beeinträchtigen und die Gebiete auf lange Sicht unbewohnbar machen.	Die Bedenken sind grundsätzlich nachvollziehbar. Derartige potenzielle Temperaturveränderungen lassen sich jedoch auf Ebene eines Angebotsbebauungsplans noch nicht verbindlich prognostizieren und entziehen sich damit einer Bewertung auf dieser Planungsebene.	
T 12	Gerade die gemäß Planung rechtwinklige Anordnung in Ost-West-Richtung verlaufender Gebäude und damit riesiger Wandflächen in süd-nördlicher Ausrichtung würde darüber hinaus eine gewaltige Erweiterung der Hitzeinsel Startbahn von rund 1 km <sup>2</sup> auf insgesamt ca. 2,2 km <sup>2</sup> bedeuten. Die. bisherigen Waldstrukturen und Offenlandbereiche dienen nicht nur als CO2-Senken, sie wirken auch als natürliche Klimaanlage, die das lokale Mikroklima regulieren. Die Verdunstungskühlung von Pflanzen und die Durchlässigkeit von Böden für Wasser tragen zur Temperaturregulierung und Feuchtigkeitsbewahrung bei. Die geplanten Bauten würden jedoch diese natürlichen Funktionen erheblich stören.	<i>Hierzu wird auf die oben stehenden Ausführungen zur Gebäudestellung verwiesen.</i>	
T 12	Durch die Versiegelung der Flächen Wird die natürliche Verdunstungskühlung unterdrückt. Bäume und andere Vegetation können durch Transpiration und Verdunstung das lokale Klima kühlen, ein Effekt, der durch die geplante Bebauung aufgehoben würde.		
T 12	Versiegelte Flächen verhindern das Einsickern von Regenwasser in den Boden, was zu einer Zunahme von Oberflächenabfluss und, einem erhöhten Risiko von Überschwemmungen führt. Zudem wird das Grundwasser nicht mehr ausreichend nachgefüllt, was langfristig Probleme für die regionale Wasserversorgung zur Folge haben kann.	<i>Hierzu wird auf die oben stehenden Ausführungen zu den Auswirkungen auf den Wasserhaushalt verwiesen.</i>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	<p>Insgesamt halten wir es für enorm wichtig, dass der Bebauungsplan weniger versiegelte Flächen vorsieht. Stattdessen sollten mehr Grünflächen und Durchlässigkeit in der Bodengestaltung eingeplant werden. Bestehende Grünflächen, Wälder und Offenlandbereiche sollten erhalten und integriert werden, um die natürlichen Kühlungseffekte nutzen und die CO2-Bindung zu gewährleisten.</p> <p><i>Quellen: Erich Fischer, Klimaphysiker</i>  <i>Boris Kingma TNO angewandte Forschung</i>  <i>Roland Pellenq, Französisches Zentrum wissenschaftliche Forschung Montpellier</i></p>	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Elm-131 wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl (GRZ) in Kombination mit einer Baumasenzahl (BMZ) und zulässigen Höhen über Normalhöhennull NHN bestimmt, die für verschiedene Bereiche differenziert getroffen werden. Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 17 BauNVO festgesetzte Grundflächenzahl ist durch den vorgegebenen oberen Orientierungswert von 0,8 für ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet begrenzt. <b>Dies dient einerseits dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, indem eine effiziente Ausnutzung der insgesamt knapper werdenden Flächenreserven für eine bauliche Nutzung ermöglicht wird.</b></p>	
T 12		<p>Im Bebauungsplangebiet Elm-131 werden Grün- und Waldflächen mit einem Flächenanteil von rund 23,5 % am Plangebiet festgesetzt. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 20, 25 BauGB überlagernd auf Wald-, Grün- und Baugebietsflächen festgesetzt werden nehmen mit etwa 23,5 ha einen Flächenanteil von rund 25 % am Plangebiet ein.</p>	
T 12		<p>Auf der nachgelagerten Genehmigungs- und Bauausführungsebene können ferner umfangreiche bauliche Maßnahmen vorgesehen werden, die zur Verminderung negativer Auswirkungen auf das Klima und den Wasserhaushalt führen und nicht zuletzt auch zur Wirtschaftlichkeit des Projektes beitragen (z. B. im Hinblick auf Abwassergebühren, Energiekosten, Bau- und Materialkosten etc.).</p>	
T 12	<p>Bei der Planung sollte ein besonderes Augenmerk auf nachhaltige und klimafreundliche Entwicklung gelegt werden. Dies beinhaltet</p>		
T 12	<p><b>XVI Klimaschutz und entsprechende Maßnahmen:</b>  Einige Maßnahmen zum Schutz des Klimas wurden in unseren Augen nicht berücksichtigt und erfordern Nachbesserung:</p>	<p>Aus Sicht der Verwaltung wurden die in einem <b>Angebots-Bebauungsplan für ein Industrie- und Gewerbegebiet</b> möglichen Festlegungsmöglichkeiten sehr weitreichend ausgeschöpft und erfordern dementsprechend keiner „Nachbesserung“ in den genannten Punkten! Der Bebauungsplan wird von einem städtebaulichen Vertrag begleitet, der verschiedene Punkte zusätzlich und vertiefend regelt, insbesondere solche, die Ausführungsdetails und Aspekte der Planumsetzung betreffen.</p>	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12		<p>Nutzung erneuerbarer Energien wird über die Regelungen zur Photovoltaiknutzung auf Dachflächen berücksichtigt. Grün- und Freiflächen werden in großem Flächenumfang zeichnerisch festgesetzt und sind zudem über die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) und Baumassenzahl (BMZ) und die festgelegten baulichen Höhen sowie die anteilige Dachbegrünung mitberücksichtigt. Eine verbesserte Anbindung an den ÖPNV ist vorgesehen. Insofern wird den Anforderungen des Klimaschutzes im Rahmen des Angebotsbebauungsplans bereits in umfassender Weise Rechnung getragen. Weitere Aspekte sind zudem auf der nachgelagerten Genehmigungsebene auf Basis anderer gesetzlicher Regelungen, u. A. ENEV und BauO NRW, zu beachten und umzusetzen (z. B. klimaeffiziente/-schonende Bauweise und Wärmeversorgung, PV-Pflicht etc.).</p>	
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Festsetzung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung zur Optimierung der Kompaktheit (z.B. GRZ und GFZ).</li> </ul>	<p><b>Art und Maß der baulichen Nutzung werden im BP festgesetzt!</b> Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 17 BauNVO festgesetzte Grundflächenzahl ist durch den vorgegebenen oberen Orientierungswert von 0,8 für ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet begrenzt. Dies dient einerseits dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, indem eine effiziente Ausnutzung der insgesamt knapper werdenden Flächenreserven für eine bauliche Nutzung ermöglicht wird.</p>	
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Festlegung der Bauweise (z.B. offene oder geschlossene) zur Optimierung der Ausrichtung und Minimierung der gegenseitigen Verschattung.</li> </ul>	<p>Im Industrie- und Gewerbebau können Baukörper stark differieren und können auch andere Anlagen zum Einsatz kommen als z. B. eine hallenartige Baustruktur. Die Festlegung der Bauweise würde in einem Industrie- und Gewerbegebiet einerseits zu einer Übermaßregelung führen und voraussichtlich zu zahlreichen Befreiungserfordernissen, die vermieden werden sollen. Andererseits sieht die Plangeberin den Anwendungsbereich für die Festsetzung einer Bauweise eher in kleinteilig angelegten Bausrukturen, wie z. B. Wohngebieten und hält diese Regelungsmöglichkeiten für wirkungslos bzw. unangemessen in einem Industrie- und Gewerbegebiet (offene Bauweise z. B. bis 50 m Baukörperlänge möglich). <b>Aus den genannten Gründen wird eine Bauweise im Bebauungsplangebiet Elm-131 nicht festgesetzt.</b></p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Festlegung der Gebäudehöhen, Firstrichtung, Dachform und Dachneigung zur Optimierung der Nutzungsmöglichkeiten passiver Solarenergienutzung.</li> <li>▪ Ausrichtung der Baukörper zur effizienten Nutzung von Sonnenenergie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).</li> </ul>	<p><b>Der Bebauungsplan setzt maximal zulässige Gebäudehöhen fest.</b> Durch die ebenfalls festgesetzte Baumassenzahl wird im Sinne von § 17 BauNVO der Anteil der Grundstücksflächen beschränkt, auf denen die maximal zulässigen baulichen Höhen tatsächlich ausgenutzt werden können. Sofern keine andersartigen Anlagen zum Einsatz kommen und hallenartige Baukörper mit – wie im Gewerbebau üblichen - Flachdächern entwickelt werden, so können Photovoltaik-Anlagen auf den Dächern – unabhängig von der Gebäudestellung - bestmöglich an der Sonne orientiert errichtet werden. Innerhalb der großzügig bemessenen Baufenster ist es außerdem möglich, auch die Gebäude selbst hinsichtlich einer effizienten Nutzung von Sonnenenergie auszurichten. Gleichzeitig soll Spielraum für die Anordnung auch großer Gebäudevolumen verbleiben.</p>	
T 12		<p><b>Aus denselben Gründen, aus denen auf die Festsetzung einer Bauweise verzichtet wird, kommt für die Plangeberin auch die Festsetzung von Firstrichtung, Dachform und Dachneigung nicht in Betracht</b> (Anwendungsbereich für solche Festsetzungen eher in kleinteilig angelegten Bausrukturen, wie z. B. Wohngebieten, angenommene Wirkungslosigkeit bzw. Unverhältnismäßigkeit in einem Industrie- und Gewerbegebiet bei gleichzeitiger Gefahr von Befreiungserfordernissen = Fehlen städtebaulicher Gründe).</p>	
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Festsetzung von Versorgungsflächen, -anlagen und -leitungen mit dem Ziel einer Nah-/Fernwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger.</li> <li>▪ Nachhaltige Konzepte zur Versorgung mit Wärme, Kälte und Strom aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung.</li> <li>▪ Festsetzung von Gebieten zur Erzeugung, Nutzung oder Speicherung erneuerbarer Energien.</li> </ul>	<p>Im Bebauungsplangebiet Elm-131 werden Flächen für die Abwasserbeseitigung (Versickerungsmulden) sowie für Versorgungsanlagen „Wasser“ festgesetzt. Im Bebauungsplangebiet Elm-131 wird außerdem ein Nahwärmenetz errichtet, über das künftige Nutzer:innen und Eigentümer:innen mit Wärme versorgt werden. <i>„Als Nahwärme wird die Lieferung von Wärme zum Zweck der Gebäudeheizung bezeichnet, wenn dies nur über eine verhältnismäßig kurze Strecke erfolgt. Der Übergang zur Fernwärme und den dort vorherrschenden größeren Wärmemengen und dem ausgedehnteren Leitungsnetz ist fließend.“</i> (© wikipedia)</p> <p>Eine Versorgung des Bebauungsplangebiets mit Wärme aus fossilen Energieträgern, wie Gas, wird nicht erfolgen. Hierauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12		Die von den Einwendenden aufgeführten Anlagen und Leitungen sind als Nebenanlagen in den Baugebieten zulässig sowie in den öffentlichen Erschließungsflächen. Durch die Landesbauordnung besteht seit Jahresanfang 2024 die sog. PV-Pflicht für Nicht-Wohngebäude und größere Stellplatzanlagen. Auf dem südlich angrenzenden ehemaligen Rollfeld ist ein Windpark geplant, aus dem - zusätzlich zu der aus privaten PV-Anlagen erzeugten Energie – Energie aus Windkraft bezogen werden soll, soweit notwendig.	
T 12		Da eine nachhaltige Konzeption zur Versorgung aus erneuerbaren Energien liegt somit vor. <b>Für eine pauschale Festsetzung von „Gebieten zur Erzeugung, Nutzung oder Speicherung erneuerbarer Energien“ sieht die Verwaltung, aus den genannten Gründen keine Veranlassung.</b>	
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Festsetzung von Grün- und Freiflächen.</li> </ul>	<b>Im Bebauungsplangebiet Elm-131 werden Grün- und Waldflächen mit einem Flächenanteil von rund 23,5 % am Plangebiet festgesetzt.</b> Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 20, 25 BauGB überlagernd auf Wald-, Grün- und Baugebietsflächen festgesetzt werden nehmen mit etwa 23,5 ha einen Flächenanteil von rund 25 % am Plangebiet ein.	
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Festsetzung der Bebauung freizuhaltender Schutzflächen (z.B. als Hochwasserschutz oder Klimafunktionsräume).</li> </ul>	<b>Da der Plangeberin sieht deshalb keine Notwendigkeit, freizuhaltende Schutzflächen im Bebauungsplangebiet festzusetzen.</b>	
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verpflichtende Dachbegrünung bei geeigneten Dachformen. Ein Ansatz von mindestens 50 % bei Dächern über 100 m<sup>2</sup> ist zu wenig.</li> </ul>	„Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind in den Baugebieten Flachdächer und Dächer mit einer Neigung bis 15 Grad ab einer Gesamtfläche von 100 m <sup>2</sup> zu mindestens 50 % dauerhaft extensiv zu begrünen und so zu unterhalten.“	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Da PV-Anlagen nach BauO NRW verpflichtend vorgesehen sind,</li> <li>▪ damit eine dauerhaft lebensfähige Dachbegrünung erfolgen kann,</li> <li>▪ damit die Regelungen nicht zu ungewollten Härten für die Bauherrenschaft oder zu zahlreichen Befreiungserfordernissen führen</li> <li>▪ sowie um die Verhältnismäßigkeit zu wahren</li> </ul>	
		hält die Verwaltung den festgesetzten, zu begrünenden Dachflächenanteil in dem Industrie- und Gewerbegebiet für ausreichend und angemessen. Eine Erhöhung des zu begrünenden Dachflächenanteils kommt demnach nicht in Betracht.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Klimaneutrale Bauweise indem nur umweltfreundliche Baumaterialien zum Einsatz kommen.</li> </ul>	<p>Einerseits müssen planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan dem Bestimmtheitsgebot genügen und maßvoll sein und der Bebauungsplan ist als Ortssatzung üblicherweise auf eine langfristige Geltungsdauer ausgerichtet. , Die (Definition der) „Umweltfreundlichkeit“ eines Baumaterials unterliegt dagegen andererseits Forschung und Entwicklung. <b>Insofern hält die Plangeberin eine (pauschale) Festsetzung, dass nur umweltfreundliche Baumaterialien verwendet werden sollen, weder für zielführend (im Sinne der Anregung) noch für rechtlich haltbar.</b></p>	
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anbindung an den ÖPNV und das Radwegenetz sowie ein Mobilitätskonzept.</li> </ul>	<p>Das Plangebiet ist heute schon im ÖPNV angebunden und diese Anbindung soll in Abstimmung mit dem Anbieter ausgebaut und verbessert werden. Dies ist aber nicht Gegenstand der Bauleitplanung sondern flankierender Abstimmungen. Ein</p>	
T 12		<p>Für die Gemeinde Niederkrüchten liegen ein Mobilitätskonzept und der Nahverkehrsplans für den Kreis Viersen vor. In der zweiten Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Kreis Viersen wird darauf verwiesen, dass die Entwicklung des Gewerbe- und Industrieparks Elmpt die größte Gewerbeflächenentwicklung im Kreis Viersen in den kommenden Jahren darstellt, bei der eine Erschließung durch den öffentlichen Personennah-verkehr (ÖPNV) mitgedacht werden muss.</p>	
T 12		<p>Das Plangebiet wird aktuell durch die Schnellbuslinie SB 83 sowie die Linien 072 und 073 erschlossen. Die Endhaltestelle aller drei Linien „Elmpt, Deutsches Zollamt“ befindet sich auf der nördlich gelegenen Roermonder Straße. Die SB 83 verbindet das Plangebiet über Niederkrüchten und Schwalmtal mit der Stadt Mönchengladbach. Laut Nahverkehrsplan Kreis Viersen soll die Linie SB 83 bis nach Roermond verlängert werden und somit eine direkte Verbindung in die Niederlande ermöglichen.</p>	
T 12		<p>Darüber hinaus soll das Fahrtenangebot in den Abendstunden erweitert und ein Fahrbetrieb an Sonntagen eingeführt werden. Für die Linien 072 und 073 ergeben sich keine Änderungen laut Nahverkehrsplan für den Kreis Viersen. Im Nahverkehrsplan wird zudem die Linie 013 als Anbindung an die Haltestelle „Elmpt, Deutsches Zollamt“ aufgeführt, die das Plangebiet zeitweise ebenfalls mit der Stadt Mönchengladbach verbunden hat. Laut Nahverkehrsplan soll die Linie jedoch zweigeteilt werden. Der Teil zwischen Niederkrüchten und Schwalmtal soll dabei als neue Linie verkehren. Zum aktuellen Zeitpunkt wird das Plangebiet nicht mehr durch die Linie 013 erschlossen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12		Zusammen mit dem Planungsbüro IGS und einer breiten öffentlichen Beteiligung hat die Gemeinde Niederkrüchten ein Mobilitätskonzept (IGS Ingenieurgesellschaft STOLZ mbH, Neuss: Gemeinde Niederkrüchten, Gesamtgemeindliches Mobilitätskonzept, 1. Dezember 2022) erarbeitet.	
T 12		Alle Gewerbegebiete der Gemeinde Niederkrüchten einschließlich des geplanten Gewerbe- und Industriestandorts auf dem ehemaligen Militärgelände sind im Gemeindegebiet demnach mit dem Fahrrad innerhalb von 30 Minuten Fahrzeit erschlossen.	
T 12		Bezogen auf die Roermonder Straße und den Planbereich des ehemaligen Militärstandorts wird dargestellt, dass der Radverkehr nördlich des Plangebiets auf der Roermonder Straße aktuell über gemeinsame Geh- und Radwege im Zweirichtungsverkehr geführt wird. Auf der Roermonder Straße nördlich der BAB 52 verläuft der Radwanderweg „Rundlauf Niederkrüchten“. Das Radverkehrskonzept des Kreises Viersen aus dem Jahr 2019 sieht als Maßnahme die Einrichtung einer Fahrradstraße auf der Roermonder Straße vor, die die niederländische Stadt Roermond mit dem Ortsteil Elmpt und von dort aus mit weiteren Ortsteilen verbinden soll. Auf Höhe des ehemaligen Zollamts soll diese Fahrradstraße laut Radverkehrskonzept der Gemeinde Niederkrüchten (2018) straßenbegleitend geführt werden.	
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Implementierung von Energieeffizienzmaßnahmen</li> </ul>	Für die Verwaltung wird aus der allgemein gehaltenen Anregung nicht ersichtlich, wie und welche „Energieeffizienzmaßnahmen“ und wo (im Bebauungsplan?) verankert werden sollen und wie sich die Anregung begründet.	
T 12	<p><b>XVII Bebauungsplan nach §13b BauGB</b></p> <p><b>Kritikpunkte und Empfehlungen</b></p> <p>Die Gemeinde hat den §13b BauGB angewandt, welcher den Außenbereich für die Bebauung nutzt. Demnach sind jedoch folgende Punkte hervorzuheben:</p>	Die Auffassung der Einwendenden ist nicht korrekt. Bei dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 handelt es sich um ein Regelverfahren nach § 2 BauGB und nicht um eine Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB. Der Bebauungsplan sieht entsprechend der gemeindlichen und regionalen Entwicklungsziele die Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen vor. Er folgt damit der Ausweisung des Regionalplans Düsseldorf und der 61. Änderung des Flächennutzungsplans.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	Ungesteuertes Wachstum und Bedarfserhebung: Der Fokus sollte auf vorhandenen Potenzialflächen, wie Brachflächen, Baulücken und Baulandreserven im Siedlungsbestand liegen. Dem ungesteuerten Wachstum der Ortsränder, insbesondere auf ökologisch sensiblen Standorten, ist entschieden entgegenzutreten. Es muss dargelegt werden, weshalb zusätzlicher Bedarf an Bauland besteht und warum innerstädtische Potenziale nicht ausgeschöpft werden.	Für das Bebauungsplangebiet Elm-131 wird im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ein regionaler Baulandbedarf für die geplanten Industrie- und Gewerbeflächen postuliert, dem mit der Aktivierung von Baulücken und Nachverdichtung in den Kommunen der Region allein nicht begegnet werden kann. <b>Das bedeutet jedoch nicht, dass die Nachverdichtungspotenziale nicht (mehr) genutzt werden (sollen)</b> – vielmehr bietet sich der Planstandort für die Ansiedlung von großflächigen Unternehmen, gemischt mit einem Anteil an kleinteiligem Gewerbebetrieben, an, die an anderen Standorten keine Flächen (mehr) zur Verfügung stehen.	
T 12		Bei dem Bebauungsplangebiet Elm-131 handelt es sich ferner um eine ehemalige Bundesliegenschaft, die mehr als fünf Jahrzehnte militärisch genutzt worden ist und die die Gemeinde Niederküchten aus eigenen Mitteln weder hätte erwerben noch baureif machen oder entwickeln können.	
T 12		Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Mittlerer Niederrhein hebt das Gelände des ehemaligen Militärflughafens in Niederkrüchten-Elmpt als eine von vier Premiumflächen für Logistik in der Region des IHK-Bezirks Mittlerer Niederrhein mit herausstechende Alleinstellungsmerkmalen hervor. Dies war das Ergebnis der vor 10 Jahren von dem Rhein-Erft-Kreis, dem Rhein-Kreis Neuss und der IHK beauftragten Studie über Flächenpotenziale in der Logistikregion Rheinland.	
T 12		Mit der Aufnahme dieser Fläche in den geltenden Regionalplan Düsseldorf im Jahr 2018, wurde für Teile des ehemaligen Militärflughafens ein GIB dargestellt, mit den Zweckbindungen „Überregional bedeutsamer Standort für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“ und „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“. Der Bebauungsplan Nr. Elm-131 setzt diese für die Region bedeutende Entwicklung um.	
T 12		Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist das Plangebiet nun als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) mit dem Ziel 2 (Z 2) bzw. der Zweckbindung „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ dargestellt. Für Teile des ehemaligen Flughafens in Niederkrüchten-Elmpt gilt außerdem Ziel 3 (Z 3) „Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“. Aufgrund ihrer besonderen Standortbedingungen wird diesen GIB eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der angrenzenden Teilräume beigemessen. Die Belegenheitskommune bzw. die beteiligten Kommunen haben dementsprechend frühzeitig betroffene Akteur:innen in der Region über die Planungsziele für den Standort zu informieren.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12		Zu den GIB Z (hier: GIB Z2 und Z3) mit der Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie (mit überregionaler Bedeutung) heißt es in Kap. 3.3.2 der Begründung zum Regionalplan Düsseldorf:	
T 12		Es ist Aufgabe der Bauleitplanung, die GIB-Z als Standorte für flächenintensive Vorhaben und erheblich belästigende Gewerbebetriebe umzusetzen. Die GIB sind mittels Bauleitplanung entsprechend zu parzellieren und in Bauabschnitten zu entwickeln. Zuliefer- und Nebenbetriebe dürfen zugelassen werden, wenn sie in einem engen funktionalen Zusammenhang zu einem bereits ansässigen flächenintensiven Betrieb oder erheblich belästigenden Gewerbebetrieb stehen.	
T 12	Fehlende Alternativenprüfung: Die Aktivierung der Baulücken und Nachverdichtung sollte vorrangig geprüft werden, bevor neue Flächen im Außenbereich erschlossen werden. Dies ist im vorliegenden Bebauungsplanverfahren unzureichend dargelegt.	Flächenalternativen innerhalb von Brachflächen, Baulücken und Baulandreserven liegen für die geplante Art der Nutzung nicht vor. Zudem handelt es sich bei der Entwicklung um eine Revitalisierung einer vormals militärisch genutzten Fläche und entspricht damit dem beschriebenen Ansatz der Brachflächenentwicklung:	
T 12	Verzicht auf Ausgleichsmaßnahmen: Durch die Nutzung des §13b BauGB verzichtet die Gemeinde auf umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen. Dies schädigt langfristig die Natur und bürdet Folgekosten auf die Bürgerschaft.	Da es sich nicht um ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13b BauGB handelt, sondern um ein Regelverfahren nach § 2 BauGB (s. o.), sind alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. <b>Die Gemeinde verzichtet demnach nicht auf umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen sondern legt diese im Bebauungsplan Elm-131 und dem städtebaulichen Vertrag dazu fest.</b>	
T 12	FFH-Vorprüfung: Befindet sich das Plangebiet in der Nähe eines FFH- oder Vogelschutzgebietes, dürfen diese Gebiete nicht beeinträchtigt werden. Eine FFH Vorprüfung ist daher zwingend erforderlich. Es sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, daher muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.	Die Belange der umliegenden FFH-Gebiete und des Vogelschutzgebietes wurden im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Bauleitplanverfahren untersucht. Im Ergebnis wurden hinsichtlich der Schutzziele unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert. Der Verträglichkeitsprüfung wurden alle auf Ebene des Bebauungsplans bereits konkret ableitbaren Auswirkungen zu Grunde gelegt. Für nachgelagerte Genehmigungsverfahren kann eine ergänzende einzelfallbezogene Prüfung erforderlich werden, wenn durch einzelne Bauvorhaben konkrete negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete bewirkt werden können, die sich auf Ebene der Bauleitplanung noch nicht prognostizieren ließen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	Biotopverbund: Biotopverbundflächen dürfen nicht bebaut werden. Das Bau- gebiet könnte Kernflächen des Biotopverbunds betreffen, was den Austausch von Organismen zwischen bestehenden Schutzgebieten beeinträchtigen würde. Es handelt sich hier um eine erhebliche Beeinträchtigung eines FFH- Gebiets.	Eine vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) aus- gewiesene Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung überlagert den südöstlichen Rand des Geltungsbereiches des BP Elm-131. Ihr wurde daher im Rahmen der Umweltprüfung eine hohe Bedeutung beigemessen. Die Flächen werden jedoch im Bebauungsplan überwiegend als Grünflächen festgesetzt und hierdurch in ihrer Funktionalität gesichert.	
T 12		Lediglich im Bereich des bereits vorhandenen Atombunkers, der als Bestands- gebäude gesichert und für die zukünftige Wasserversorgung umfunktioniert werden soll, erfolgt eine Überlagerung durch eine zukünftige GI-Fläche, die sich jedoch an der vorhandenen Bestandsbebauung orientiert. Zudem sollen die hier vorhandenen Gebäude für artenschutzrechtliche Maßnahmenstand- orte (z. B. Installation von Fledermaus- und Brutvogelkästen) genutzt werden. Entsprechende Maßnahmen wurden bereits vorgezogen umgesetzt und wer- den über das Bauleitplanverfahren planungsrechtlich gesichert. Durch um- fangreiche Entsiegelungsmaßnahmen am südlichen Plangebietsrand und in- nerhalb der externen Maßnahmenfläche (Shelter-Ost) wird die örtliche Bio- topverbundfunktion zudem weiter gestärkt.	
T 12	<p><b>XVIII Umsetzung von Maßnahmen / Monitoring</b></p> <p>Wir beanstanden, dass bisher offenbar kein Monitoring geplant ist. Ein solches Monitoring muss zumindest enthalten:</p>	Für alle Maßnahmen, die keine hohe Prognosesicherheit gemäß dem Leitfaden des MKULNV „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ haben, ist (entspre- chend dem städtebaulichen Vertrag) ein ökologisches Monitoring vorzuneh- men, das die Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahmen kontrolliert und im Be- darfsfall nachsteuert.	
T 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nachweise zur Erhaltung von Vorgaben müssen von Bauherrn/Bauherrin eingefordert werden. (z.B. Pflanznachweise, Versickerung von Nieder- schlagswasser)</li> <li>▪ Ausgleichsmaßnahmen z.B. auch durch die Aufstellung eines separaten Be- bauungsplans müssen nachgewiesen werden.</li> <li>▪ Die Umsetzung und Pflege von Ausgleichsmaßnahmen müssen gesichert sein. Hier könnte ein Grün-/Landschaftsplaner mit der Kontrolle beauftragt werden.</li> <li>▪ Pflanznachweise müssen vom Bauherrn vorgelegt werden.</li> <li>▪ Entsprechende Behörden müssen auf Defizite hinweisen.</li> </ul>		



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	<p><u>Ergänzende Anmerkungen:</u> Nisthilfen unterstützen nur eine relativ kleine Zahl von Fledermaus- und Vogelarten. Spechthöhlen können nicht durch Nisthilfen ersetzt werden. Auch Nahrungshabitate lassen sich nicht mit Nisthilfen schaffen.</p>	<p>Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan werden im Zuge einer vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) für alle von der Planung betroffenen planungsrelevanten Arten entsprechende artbezogene Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichmaßnahmen statuiert. Für den Fall, dass die Wirksamkeit dieser Maßnahmen auf Grundlage einschlägiger fachlicher Leitfäden nicht ohne Weiteres gewährleistet ist, erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ein artbezogenes Monitoring. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen werden im weiteren Verfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>	
T 12	<p>Die gepflanzten Bäume sollten im Rahmen einer Pflanzbindung gesichert werden, sodass diese bei Nichtpflanzung gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt nachgefordert werden können. Gemäß § 178 BauGB kann die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück entsprechend der Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zu bepflanzen.</p>	<p>Aus dem Bebauungsplan (und dem flankierenden städtebaulichen Vertrag) ergibt sich selbstverständlich die Verpflichtung für die künftige Bauherrenschaft bzw. die Eingriffverursachenden, u. A. die Maßnahmen zum Anpflanzen auch vorzunehmen.</p>	
T 12	<p>Angesichts der überschaubaren Anzahl an Neubaugebieten in der Gemeinde scheint eine Überprüfung der Festsetzungen zu den Pflanzungen vor Ort zumutbar zu sein. Alternativ oder kumulativ besteht die Möglichkeit der Verpflichtung zur Erbringung eines Pflanznachweises oder zumindest des Nachweises einer Pflanzbestellung, um die tatsächliche Umsetzung der Pflanzgebote zu fördern.</p>	<p>Der städtebauliche Vertrag zum Bebauungsplan Elm-131 enthält Abnahmeregelungen. Entsprechend wird die Umsetzung der Maßnahmen geprüft.</p>	
T 12	<p>Auch für Ausgleichsmaßnahmen ist ein regelmäßiges Monitoring wichtig, um die positiven Effekte für den Arten- und Biotopschutz zu sichern.</p>	<p>Die geforderten Maßnahmen und Überwachungen werden entsprechend der oben beschriebenen Vorgehensweise berücksichtigt und umgesetzt.</p>	
T 12	<p>Zusammenfassend betonen wir die Notwendigkeit einer fundierten und unabhängigen Prüfung des Eichenbestandes im östlichen Bereich sowie die Berücksichtigung unserer Vorschläge zum Schutz der Biodiversität, des Artenschutzes und des Klimaschutzes. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass ökologisch bedeutsame Bäume erhalten bleiben und eine nachhaltige Entwicklung des Baugebietes unter Berücksichtigung des Natur- und Klimaschutzes gewährleistet wird.</p>	<p><i>Siehe vorangehende Darstellungen der Verwaltung bezüglich Baumbestand.</i></p>	
T 12	<p><b>XIX Kiefernforste</b> Der vorliegende Planentwurf beinhaltet unzureichende Maßnahmen zur Sicherung der Baumsubstanz, insbesondere im Hinblick auf die im Plangebiet vorhandenen Kiefernforste. Hierzu möchten wir uns dezidiert äußern:</p>		


ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	Die Biologische Station widerspricht in ihrer Eingabe der Einschätzung im B-Planentwurf, die im Plangebiet vorhandenen Kiefernforste seien geringwertig. Lichtdurchlässige Kiefernforste werden neben zahlreichen anderen Arten auch vom planungsrelevanten Ziegenmelker bewohnt. Die Einschätzung als geringwertig entspricht nicht mehr den heutigen Erkenntnissen im Bereich Artenvielfalt und ist daher falsch.	Die ökologische Funktion der vorhandenen Kiefernwälder wird bei der vorliegenden Planung nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Die fachliche Bewertung des Eingriffs erfolgt jedoch nach den fachrechtlichen Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unter Verwendung einschlägiger fachlicher Bewertungsleitfäden des LANUV.	
T 12	Die im Plangebiet vorhandenen Kiefernforste weisen eine besondere ökologische Bedeutung auf. Sie bieten Lebensraum für zahlreiche Arten, darunter auch den planungsrelevanten Ziegenmelker. Diese ökologisch wertvollen Strukturen tragen wesentlich zur Biodiversität bei und erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt. Eine Bewertung als "geringwertig" verkennt die tatsächliche ökologische Bedeutung dieser Flächen und widerspricht den heutigen Erkenntnissen der Biodiversitätsforschung.	Im Vergleich zu den örtlich nur vereinzelt im Zusammenhang vorkommenden Laubwaldbeständen weisen die Kiefernforste eine vergleichsweise geringe ökologische Biotopwertigkeit auf, die sich auch in der im Vergleich zur Umgebung vergleichsweise geringen Anzahl nachgewiesener planungsrelevanter Arten (insb. Brutvögel und Fledermausarten) widerspiegelt. Die besondere Bedeutung einzelner lichter Gehölzbereiche für Arten wie den Ziegenmelker wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und im Umweltbericht entsprechend gewürdigt und durch entsprechende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bedacht.	
T 12	Ein falsches Einschätzen und dementsprechend das Entfernen der Kiefernforste hätte erhebliche negative Auswirkungen auf das Ökosystem. Es würde nicht nur den Lebensraum zahlreicher Vogel- und Insektenarten zerstören, sondern auch das lokale Klima beeinflussen. Kiefernforste spielen eine wichtige Rolle als CO <sub>2</sub> -Speicher und tragen zur Luftreinhaltung und Mikroklimaregulation bei. Ein Verlust dieser Baumstrukturen würde die Klimaanpassungsfähigkeit der Region erheblich beeinträchtigen.		
T 12	Daher fordern wir: 1. Eine gründliche Neubewertung der vorhandenen Kiefernforste unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse zur Artenvielfalt. 2. Den Schutz der bestehenden Kiefernforste in ihrer Gesamtheit, um das ökologische Gleichgewicht und die Biodiversität im Plangebiet zu erhalten.	Im Vergleich der Habitatstrukturen weisen die Kiefernforste dennoch gegenüber den Siedlungsbereichen und offenen Freiflächen südlich des Plangebiets eine untergeordnete Lebensraumfunktion auf. Die ökologische Funktion der Kiefernwälder im östlichen Teil des Gemeindegebiets Niederkrüchten bleibt aufgrund des vergleichsweise geringen Eingriffsumfangs und des großen Waldflächenanteils grundsätzlich gewährleistet. Zudem erfolgt durch die geplanten lebensraumtypischen Ersatzaufforstungen mittelfristig eine ökologisch hochwertige Kompensation im Randbereich des Planvorhabens, wodurch die örtliche Lebensraum- und Biotopverbundfunktion nachhaltig gestärkt wird. Dass derartige neu entwickelte Biotope eine gewisse Zeitspanne benötigen, um ihren Zielwert zu erreichen, ist bei den Biotopwertverfahren methodisch berücksichtigt.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	Für Bäume und Sträucher, die zwangsläufig entfernt werden müssen, ist ein qualitativ hochwertiger Ausgleich zu pflanzen. Hierzu schlagen wir vor, Laubgehölze mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und Nadelgehölze mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu sichern. Bei mehrstämmigen Gehölzen sollte der Einzelumfang eines Stammes in 100 cm Höhe mehr als 30 cm betragen.	Eine fachliche Einzelbewertung nach dem Prinzip einer Baumschutzsatzung scheidet für das vorliegende Planverfahren jedoch wie oben bereits beschrieben grundsätzlich aus.	
T 12	Auch die wertvollsten Bäume und Baumgruppen sollten als geschützte Grünbestände gesichert werden. Eine umfassende ökologische Bewertung und Dokumentation der vorhandenen Gehölze ist hierbei unabdingbar. Beispielsweise sollten alte Obstbäume, die eine hohe ökologische Wertigkeit besitzen und CO <sub>2</sub> speichern, erhalten bleiben auch wenn sie keine Frucht tragen. Sie können unter Umständen eine Spechthöhle beherbergen.	Die Planung verfolgt in den Grundsätzen das Ziel, die wertvollsten zusammenhängenden Wald- und Gehölzbereiche (insb. Laubwaldbestände) im östlichen Teil des Plangebiets planungsrechtlich zu sichern. Umfangreichere Gehölzeingriffe beschränken sich unter Berücksichtigung stadtplanerisch und erschließungstechnisch notwendiger und sinnvoller Flächenzuschnitte weitgehend auf lichte Nadelholzbestände.	
T 12	Wir begrüßen die bereits geplanten Maßnahmen zur Ausdehnung der Grünfläche in das Wohngebiet. Es ist allerdings darauf zu achten, bestehende Grünstrukturen möglichst zu erhalten. Positiv hervorzuheben ist die Planung, einzelne besonders wertvolle Bäume, wie die Blutbuche am Eingang des Parks, zu erhalten und als geschützte Grünbestände zu sichern. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass auch die anderen Bäume im Park erhalten und dementsprechend gekennzeichnet werden.	Diese werden in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW forstrechtlich kompensiert und im Randbereich des Plangebiets sowie innerhalb externer Maßnahmenflächen in der unmittelbaren Umgebung des Gewerbe- und Industriegebiets in ökologisch und für den Biotopverbund hochwertigen Lebensräumen geschaffen, damit diese Funktionen vor Ort ausgeglichen und gestärkt werden können.	
T 12	Sollten neue Wege im Park geplant sein, muss darauf geachtet werden, dass hier Beleuchtungssysteme verwendet werden, die nachtaktive Insekten nicht beeinträchtigen. Hierbei könnten LED-Lampen, die durch Bewegungsmelder aktiviert werden, eine Lösung darstellen. Wege sollten nach Möglichkeit mit versickerungsfähigen Belägen realisiert werden, um die weitere Versiegelung des Bodens zu minimieren. Nur durch den Schutz und Erhalt der ökologisch wertvollen Strukturen kann eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet werden. Ein umfassender Schutz bestehender Gehölze und eine sorgfältige Bewertung der ökologischen Werte sind unverzichtbare Maßnahmen in diesem Prozess.	Hinsichtlich der Beleuchtung des Plangebiets erfolgen im Bebauungsplan unter Berücksichtigung der notwendigen rechtlichen Bestimmtheit der verwendeten Formulierungen textliche Festsetzungen. Darüber hinaus werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag weiterführende Regelungen statuiert, die in einem städtebaulichen Vertrag zwischen Investor und Gemeinde verbindlich geregelt werden. Den Anforderungen an eine artenschutzgerechte Beleuchtung wird somit auf Ebene des Bebauungsplans Rechnung getragen. Die Straßenbeleuchtung wird im Sinne der Festsetzungen im Bebauungsplan sowie der weitergehenden Regelungen im Städtebaulichen Vertrag umgesetzt. Die Beschaffenheit von Wegen betrifft nicht die Ebene des Bebauungsplans, sondern der Bauausführung. Die Gemeinde Niederekrüchten führt Wege grundsätzlich bedarfsgerecht aus. Insbesondere der Wegebau mit wassergebundener Decke ist üblich.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	Die Firma Verdion und die Gemeinde Niederkrüchten möchten gerne ihrem Projekt einen nachhaltigen und ökologischen Anstrich geben und damit werben. Auch der Slogan „grün bleibt grün“ wird angewandt, damit dieser riesige Industriepark mitten im Elmpter Wald einen umweltverträglichen Anschein erweckt. Doch fehlt uns insgesamt an sehr vielen Stellen die Bereitschaft, die Natur und nicht den Gewinn an erste Stelle zu setzen. Dies wäre Grundvoraussetzung für ein nachhaltiges und zeitgemäßes neues Industriegebiet. Ansonsten würde hier ein klassisches Greenwashing vorliegen. (...)“	Die Auffassung der Einwendenden wird zur Kenntnis genommen, von der Plangeberin aber nicht geteilt.	
T 13	<b>DBU Naturerbe GmbH</b> <u>Schreiben vom 20.02.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</u>		
T 13	„(...) haben Sie vielen Dank für die Beteiligung in dem oben genannte Verfahren. Krankheitsbedingt ist mir eine fristgerechte Rückmeldung in der vergangenen Woche nicht möglich gewesen. Ich bitte dies zu entschuldigen und wäre für die Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen dankbar.		Die Anregungen werden berücksichtigt.
T 13	Obwohl das Ergebnis der Artenschutzprüfung noch nicht vorliegt, wird insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Lichtemissionen des geplanten Gewerbebetriebs darauf hingewiesen, die sich dies erheblich negativ auf nachtaktive Arten der Insektenfauna sowie streng geschützte Vögel (u. a. Nachtschwalbe) und Fledermäuse auswirken und somit auch die naturschutzfachlichen Ziele der DBU Naturerbefläche Elmpt und anderer Anrainer beeinträchtigen kann. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Beleuchtungsart, Platzierung/Ausrichtung, Betrieb) sollten aus hiesiger Sicht vorgesehen werden.	Um optische Störwirkungen zu mindern, sind für die zukünftige private und öffentliche Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen tierfreundliche Leuchtmittel zu verwenden und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Darüber wird festgesetzt, dass nur vollständig abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen (0 % ULR*) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmem Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1.800 bis 2.700, Kelvin zulässig sind. Die Schutzverglasung darf sich nicht über 60°C erwärmen. <i>* Upward Light Ratio (ULR) = Oberhalb der Horizontalen abgestrahlter Anteil des Lichtstroms einer Leuchte im installierten Zustand. ULR = 0 % bedeutet, dass kein Licht nach oben abgestrahlt wird (voll abgeschirmte Leuchte).</i>	
T 13		Eine unmittelbare Anstrahlung von Gehölzen ist grundsätzlich zu vermeiden. Insbesondere für eine fledermausfreundliche Gestaltung der Baugebiete wird es erforderlich sein, auch unbeleuchtete Fassadenseiten anzulegen (z. B. auf der Rückseite der Gebäude), die dann allenfalls in Bedarfsfällen ausgeleuchtet werden. Dies kann z. B. über den Einsatz von Bewegungsmeldern gewährleistet werden.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 13		<p>Entsprechend wird festgesetzt, dass Leuchtmittel, die in den Baugebieten mit einem Abstand von weniger als 20 m zu im Bebauungsplan Elm-131 festgesetzten Wald- und Grünflächen eingesetzt werden, eine korrelierte Farbtemperatur von 1.800 Kelvin nicht überschreiten dürfen. Die Anstrahlung von Gehölzen in den im Bebauungsplan Elm-131 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten und mit M1 – M12 bezeichneten Flächen sowie flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig.</p>	
T 13		<p>Die konkrete Umsetzung der Maßnahme kann in nachgelagerten Zulassungsverfahren erfolgen. Soweit vorhabenbedingt erforderlich, werden im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zusätzliche Bestimmungen getroffen. Für die Beleuchtung der zukünftig gemeindeeigenen öffentlichen Verkehrsstraßen sowie für die zukünftig privaten Gewerbe- und Industrieflächen ist außerdem die Erarbeitung entsprechender Beleuchtungsplanungen vorgesehen.</p>	
T 13		<p>Im Bebauungsplanentwurf wird ferner auf die Beachtung des gemeinsamen Runderlasses „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 vom 11.12.2014 hingewiesen. Ebenso werden die artenschutzfachlichen Maßnahmen (V Art) zur Minderung und Vermeidung sowie zum Ausgleich bezüglich Fauna und die Ausführungen der Artenschutzprüfung im Zuge der Planverwirklichung zu beachten sein.</p>	
T 13		<p>Darüber hinaus wird zum Schutz vor Vogelschlag im Bebauungsplan auf diverse Schutzmaßnahmen hingewiesen. Entsprechend sollen große Glasflächen ohne Untergliederung ab vier Quadratmeter Fläche, Übereckverglasungen und transparente Absturzsicherungen mit Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag versehen werden. Dabei sollen Glasbauteile oder durchsichtige Fassadenelemente einen Außenreflexionsgrad von maximal 15 % aufweisen (Verringerung der Spiegelwirkung).</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 13	Zudem möchte ich der Vollständigkeit halber nochmals auf die hiesige Stellungnahme zum Flächennutzungsplan aus dem Jahre 2020 hinweisen. (...)	<p>Zusätzlich sollen mindestens 30 % der Fensterfläche mit einer farbigen, nicht transparenten Abklebung oder einer Rasterfolie ausgestattet werden, die gleichmäßig über die Gesamtfläche verteilt wird („Vogelschutzglas“). Sowohl die Raster als auch die Farbbeklebung sollen von der Außenseite angebracht werden. Alternativ können auch Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder den Fenstern vorgelagerte Konstruktionen wie z. B. Rankgitterbegrünungen sowie ein feststehender Sonnenschutz zum Einsatz kommen.</p> <p>Als Orientierung für (hochwirksame) Maßnahmen zum Schutz von Vögeln vor Kollisionen kann z. B. die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, Hrsg. Schweizerische Vogelwarte Sempach (2022), herangezogen werden.</p> <p>Die Stellungnahme der DBU Naturerbe GmbH vom 07.05.2020 erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans. Die dort genannten Belange wurden in dem entsprechenden Verfahren in die Abwägung eingestellt. Die daraus hervorgehenden Forderungen zur Erstellung von Umweltbericht, vertiefender Artenschutzprüfung (ASP II), Lufthygienischer Untersuchung sowie Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung werden im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 erarbeitet.</p>	
T 14	<b>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH</b> Schreiben vom 10.06.2024 (Veröffentlichung):		
T 14	„(...) durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Entfällt.	Kenntnisnahme.
T 14	Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.		
T 14	Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. (...)		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 15	<b>Erftverband</b> Schreiben vom 24.01.2023 (Frühzeitige Beteiligung):		
T 15	<p>„(...) abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. g. Plangebiet jedoch aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Erftverbandes. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner Herrn Wagner, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1524, Mail: dirk.wagner@erftverband.de Kontakt aufzunehmen.</p>	<p>Die inaktive Grundwassermessstelle 900181 des Erftverbandes, die nördlich außerhalb des Plangebiets liegt, wird mit einem 200 m Korridor nachrichtlich in den Bebauungsplan Elm-131 übernommen. Auf die notwendige Kontaktaufnahme vor Beginn einer Baumaßnahme innerhalb des 200 m Korridors wird hingewiesen.</p>	Kenntnisnahme.
T 15	<p>Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken. (...)“</p>		
T 15	 <p>Übersichtsplan:        Eigentum Erft        - Kanäle (Erftverband/Erft-Bekannt)        - Grundwasserstandsflächen Erftverband        - GW-Messstellen Erftverband aktiv        - GW-Messstellen Privat/Unternehmen        - GW-Messstellen Fremd/Unternehmen inaktiv</p> <p>Maße sind örtlich zu prüfen!        Die tatsächliche Lage der Leitung kann von der im Plan dargestellten Lage abweichen!</p> <p>Maßstab: 1:10.000  <b>Erft Verband</b>        Stand: 18.01.2023</p> <p><small>Geodatenportal Land NRW/2017/1</small></p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 16	<b>Gemeente Beesel</b> Schreiben vom 15.02.2023 (Frühzeitige Beteiligung):		
T 16	<p>„(...) Wir haben Ihr Schreiben vom 15. Dezember 2022 zum Entwurf des Bebauungsplans Elm-131 ‚Javelin-Park Ost‘ ordnungsgemäß erhalten. Sie bitten um unsere Stellungnahme zu diesem Entwurf des Plans und erkundigen sich nach unseren Wünschen zum Umfang und Details der begleitenden Umweltverträglichkeitsprüfung. Schließlich fragen Sie, ob wir eine Beteiligung wünschen, die über die Benachrichtigung nach § 54 Abs. 4 UVPG hinausgeht. Mit diesem Schreiben reagieren wir auf Ihre Anfrage.</p>		Die Anregungen werden – soweit auf der Bebauungsplanebene möglich und rechtlich erforderlich – berücksichtigt.
T 16	<p><b>Gemeinsame Studie über grenzüberschreitende Auswirkungen</b>            Bereits 2018 fanden Verwaltungsgespräche zu den Planungen rund um das Gewerbegebiet Elmpt statt. Dort wurde vereinbart, dass unter Federführung der Gemeinde Niederkrüchten gemeinsam mit den Grenzgemeinden die grenzüberschreitenden Auswirkungen dieser Entwicklung kartiert werden sollen.</p>	Die Studie über die Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks Elmpt auf umliegende niederländische und deutsche Gemeinden wurde im Dezember 2023 veröffentlicht.	
T 16	<p>Es wurde vorgeschlagen, dies im Rahmen des People-to-People-Projekts „Auswirkungen der Entwicklung des Energie- und Industrieparks Elmpt auf die umliegenden niederländischen und deutschen Gemeinden“ zu tun. Die vorgeschlagene Untersuchung hat ein breites Spektrum: Arbeitsmarkt, Gewerbeflächenmarkt, Umwelt, Wohnungsmarkt sowie Verkehr und Mobilität. Leider müssen wir feststellen, dass die versprochene Studie noch nicht stattgefunden hat. Wir bedauern dies, insbesondere in Anbetracht der begrenzten Kosten dieser Studie im Vergleich zu dem großen Umfang der Entwicklung. Unserer Meinung nach wurde damit eine Gelegenheit verpasst, (regionale) Bedrohungen und Chancen in die vorgeschlagene Entwicklung einzubeziehen. Wir sehen nach wie vor den Mehrwert der versprochenen Studie, allerdings mit der Maßgabe, dass sie sehr bald begonnen und abgeschlossen werden sollte, damit die Ergebnisse in die (weitere) Planung einfließen können. Wir würden gerne aktiv an der Entwicklung dieser Studie mitwirken.</p>	<p>Das Themenfeld „Wohnen und Wohnbauflächen“ wurde von planlokal bearbeitet (<i>plan-lokal PartmbB, Dortmund: Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie- &amp; Gewerbeparks Elmpt auf umliegende niederländische und deutsche Gemeinden – Gutachten Wohnen und Wohnbauflächen 2023, Dezember 2023</i>). Die Themenfelder „Gewerbeflächen“, „Arbeitskräfte“ sowie „Mobilität und Verkehr“ wurden von der agiplan public GmbH bearbeitet (<i>agiplan public GmbH, Mülheim an der Ruhr: Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des „Energie- und Gewerbeparks Elmpt“ für umliegende niederländische und deutsche Gemeinden, Dezember 2023</i>).</p>	
T 16	<p>Bei der Sitzung am Montag, den 23. Januar, im Rathaus Niederkrüchten wurde deutlich, dass noch immer keine endgültige Entscheidung über die Vergabe des Zuschusses vorliegt. Es ist bedauerlich, dass sich der Beginn der Untersuchung weiter verzögert hat und die Gemeinde Niederkrüchten nicht in der Lage ist, die Untersuchung in Gang zu bringen. Wir sind daher neugierig zu erfahren, wie die Gemeinde Niederkrüchten die aktuellen Entwicklungen – einschließlich des jetzt vorliegenden Bebauungsplans – und das noch nicht begonnene Verfahren zueinander in Beziehung setzt?</p>		



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 16	<p><b>Entwicklungsschwerpunkte Javelin Park</b>  <u>Parkmöglichkeiten im Industriegebiet</u></p> <p>Das Parken von Lastkraftwagen hat sich in der Region als Schwachstelle erwiesen. In den letzten Jahren wurden große Anstrengungen unternommen, um dies ausreichend zu erleichtern. Zum Teil aufgrund des Profils des Gewerbegebiets, zu dem auch Logistikunternehmen gehören, sehen wir eine weitere Schwachstelle in Bezug auf die Erreichbarkeit und das Parken von Lkw. Wir sind daher neugierig auf die Möglichkeiten, die Sie für das Parken von Lkw, auch an Wochenenden, anbieten. Wir gehen davon aus, dass Sie diese Möglichkeiten so einrichten werden, dass das niederländische Straßennetz nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Zur Deckung des Stellplatzbedarfs, z. B von Beschäftigten und Fahrzeugen bzw. Lkw zur Be- und Entladung, sind gemäß Landesbauordnung (BauO NRW) Stellplätze auf den jeweiligen Grundstücken nachzuweisen.</p> <p>Ein Autohof soll in Zuordnung zu der künftig verlagerten Autobahnanschlussstelle Elmpt entwickelt werden und, insbesondere aufgrund der damit verbundenen Verkehrsbewegungen und Immissionen, nicht im Bereich des Bebauungsplans Elm-131. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Nutzung werden durch Aufstellung eines weiteren Bebauungsplans (Elm-136) geschaffen.</p>	
T 16		<p>Bis zur Inbetriebnahme des geplanten Autohofs wird im Bebauungsplangebiet Elm-131 eine zeitlich befristete Möglichkeit geschaffen, die die geforderte Funktion eines Autohofs mit Abstellflächen für Lkw übernimmt. Dabei werden auch sanitäre Anlagen und Versorgungsmöglichkeiten eingeplant. Diese Nutzungen sind gemäß §§ 8, 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Nutzungskatalog von Gewerbe- und Industriegebieten grundsätzlich enthalten und ihre Unterbringung im Plangebiet bedarf keiner gesonderten Festsetzung.</p>	
T 16	<p><u>Energie im Gewerbegebiet</u></p> <p>Die Erzeugung erneuerbarer Energien ist Teil der Gesamtplanentwicklung. Die Notwendigkeit der Energiewende spielt auch auf der niederländischen Seite der Grenze eine Rolle. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sollte weiter erforscht werden. Es sollte auch darauf geachtet werden, die Landschaft zu integrieren, so dass die Kernqualitäten der Naturgebiete und der umgebenden Landschaft so wenig wie möglich beeinträchtigt werden oder sogar von diesen Entwicklungen profitieren. Dies orientiert sich zum Teil an den derzeitigen Naturwerten, aber auch an den derzeitigen und potenziellen Erholungsqualitäten.</p>	<p>Der Energiebedarf des Plangebiets soll durch regenerative Energiequellen, vorrangig durch Photovoltaikanlagen, gedeckt werden, die auf den Gebäuden in den Gewerbe- und Industriegebieten errichtet werden. Dies sieht die am 1. Januar 2024 in Kraft getretene Novelle der Landesbauordnung (BauO NRW) für Nicht-Wohngebäude bereits vor und die Nutzung regenerativer Energiequellen entspricht der Zielsetzung der Haupt-Grundstückseigentümerin im Plangebiet und Vorhabenträgerin im Industriegebiet. Weitergehende Festsetzungen werden nicht getroffen. Es gelten demnach die Bestimmungen der BauO NRW. Darüber hinaus sollen die südlich des Plangebiets geplanten Windkraftenergieanlagen, die Bestandteil der 67. Änderung des Flächennutzungsplans sind, u. A. ebenfalls der Energieversorgung des Bebauungsplangebiets Elm-131 dienen. Im Industriegebiet sollen, nach Auskunft der Haupt-Grundstückseigentümerin im Plangebiet, keine fossilen Energieträger zum Einsatz kommen.</p>	
T 16		<p>Zur Energieversorgung im Plangebiet heißt es außerdem auf der Internetseite der Gemeinde: „Lokal erzeugter Strom aus erneuerbaren Energien wird Gewerbe- und Industriegebiete vollständig versorgen können – Forschungsprojekt prüft, wie zusätzliche Kapazitäten direkt in der Gemeinde Niederkrüchten genutzt werden können.“</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 16		<p>Wie lässt sich der künftig im Energie- und Gewerbepark Elmpt erzeugte Wind- und Solarstrom optimal für Niederkrüchten, den neuen Gewerbepark und die Region nutzen? Diese Frage untersucht das Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik UMSICHT im Auftrag der Gemeinde Niederkrüchten, des Projektentwicklers Verdion und des Energiepark-Projektierers PNE. Im Herbst 2023 sollen der Öffentlichkeit die ersten Ergebnisse vorgestellt werden. Das Projekt „Energie für Niederkrüchten“ umfasst eine Bedarfs-, Erzeugungs- und Potenzialanalyse des Energieparks, des Gewerbe- und Industrieparks und der Gemeinde Niederkrüchten.</p>	
T 16		<p>Konkret wird Fraunhofer UMSICHT unter anderem relevante Handlungsfelder, die Teilhabmöglichkeiten der Gemeinde und deren Bürgerinnen und Bürger sowie Möglichkeiten und Empfehlungen für eine lokale Energieinfrastruktur aufzeigen. Fraunhofer UMSICHT führt ebenso eine Umfeldanalyse mit Blick auf möglichen lokalen Wasserstoffbedarf durch. Das Ziel der Projektpartner ist es, sowohl die Gemeinde Niederkrüchten als auch den künftigen Gewerbepark mit klimaneutraler, lokal erzeugter Energie zu versorgen.“</p>	
T 16	<p><u>Verkehr und Mobilität</u> Wir brauchen ein Verständnis der (gesamten) verkehrsanziehenden Wirkung der Entwicklung des Gebiets, einschließlich des Anteils des Schwerverkehrs, und der Auswirkungen, die dies auf die zusätzliche Belastung des Straßennetzes haben wird. Für Beesel konzentrieren wir uns dabei besonders auf die Autobahn A73 und lokale Zufahrtsstraßen wie den Rijksweg. Wir sind auch neugierig, wie Sie den Fahrradverkehr fördern und welche Maßnahmen Sie dafür ergreifen. Neben dem bereits erwähnten Güterverkehr bitten wir Sie, auch auf den Pendlerverkehr zu achten.</p>	<p>Informationen zum heutigen Verkehrsaufkommen an den Knotenpunkten im Bereich der Anschlussstelle A 73 / N 280 wurden vonseiten der Provinz Limburg in Form von Detektordaten zu Verfügung gestellt. Die Daten wurden im Zeitraum von März bis Dezember 2022 im Querschnitt der N 280 im Abschnitt zwischen der A 73 und der deutsch-niederländischen Grenze erfasst und als Mittelwerte differenziert nach Normalwerktag (Montag bis Freitag), Samstag und Sonn-/Feiertag zur Verfügung gestellt. Durch Überlagerung des Neuverkehrs mit dem im Jahr 2022 von der Provinz Limburg erfassten Verkehrsaufkommens wurde das Verkehrsaufkommen im Prognose-Planfall für die Gesamtentwicklung (61. FNP-Änderung) differenziert nach Fahrtrichtung hergeleitet und in Form von Tagesganglinien dargestellt.</p>	
T 16		<p>Die Tagesganglinien zeigen, dass sich das höchste Verkehrsaufkommen im Querschnitt der N 280 an Sonn- / Feiertagen ergibt. Maßgebend hierfür ist mutmaßlich der Kunden- und Besucherverkehr des Einkaufszentrums „Designer Outlet Roermond“, das auch an Sonn- / Feiertagen geöffnet hat. An diesen Tagen ergibt sich im Prognose-Planfall ein Verkehrsaufkommen von maximal etwa 1.500 bis 1.600 Kfz/h je Richtung. Der Anteil des Neuverkehrs durch die Entwicklung des Plangebiets daran ist sehr gering.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 16		An Normalwerktagen sowie an Samstagen fällt das Verkehrsaufkommen im Querschnitt der N 280 deutlich geringer als an Sonn- / Feiertagen aus. An diesen Tagen wird im Prognose-Planfall ein Verkehrsaufkommen von maximal etwa 1.000 bis 1.300 Kfz/h erreicht. Darin ist der Neuverkehr bereits enthalten. Damit unterschreitet das Verkehrsaufkommen an Normalwerktagen und Samstagen zukünftig (d.h. mit Neuverkehr durch die Entwicklung des Plangebiets) weiterhin das Verkehrsaufkommen an Sonn- / Feiertagen.	
T 16		<b>Insofern ist festzuhalten, dass sich durch die Entwicklung des Plangebiets keine signifikante Verschlechterung der Verkehrssituation im Bereich der N 280 ergeben wird.</b>	
T 16	<p><u>Umwelt – Stickstoffdeposition</u></p> <p>Das Plangebiet liegt an einem Natura-2000-Gebiet, und auch auf der niederländischen Seite der Grenze befinden sich mehrere Natura-2000-Gebiete in unmittelbarer Nähe. Wenn die Planentwicklung Auswirkungen (Stickstoffablagerungen) auf nahe gelegene Natura-2000-Gebiete hat, wird dies mögliche neue Entwicklungen in der Region blockieren. Dies betrifft (bauliche) Entwicklungen, die zur Erhaltung der Lebensqualität in der Region notwendig sind, wie z.B. Wohnungsbau und die Realisierung von Infrastruktur. Eine solche Situation wollen wir auf jeden Fall vermeiden. Wir möchten daher wissen, wie sich die geplanten Entwicklungen zur Belastung der Natura 2000-Gebiete auf beiden Seiten der Grenze verhalten. Wir möchten auch wissen, welche Kontakte Sie mit der Provinz Limburg bezüglich der Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete hatten und wie das Ergebnis war.</p>	<p>In der lufthygienischen Untersuchung (ACB-1223-226260-02_rev04) wurde die Stickstoffdeposition auch im Hinblick auf grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens berechnet. Dazu wurden die FFH-Gebiete Meinweg und Swalmdal betrachtet. Anhand der Immissionsprognose, konnte festgestellt werden, dass die Auswirkungen der Stickstoffdeposition auf die grenzüberschreitenden FFH-Gebiete durch das Vorhaben irrelevant sind. (s. dazu Anlage 6 des lufthygienischen Gutachtens).</p> <p>Die Provinz Limburg ist und wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt (<i>siehe Stellungnahme T 35</i>).</p>	
T 16	<p><u>Arbeitsmarkt und Wohnungsmarkt</u></p> <p>Die vorgeschlagene Entwicklung wird die Zahl der Arbeitsplätze erhöhen. Somit bietet diese Entwicklung auch Chancen für die Region. Wir sehen aber auch, dass der Arbeitsmarkt angespannt ist. Wir möchten daher, dass der Arbeitsmarkt und der Wohnungsmarkt, auch in diesem Zusammenhang, näher erläutert werden. Darin würden wir gerne sehen, wie Sie die Arbeitsplätze besetzen wollen, wie groß ist das Einzugsgebiet (aus welchem Gebiet wollen Sie Mitarbeiter rekrutieren)?</p>	<p>In den Untersuchungen zu den Auswirkungen und Effekten der Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks Elmpit wurden die genannten Themenfelder, auch im Hinblick auf die grenzüberschreitenden Auswirkungen betrachtet. Für alle betrachteten Themenfelder fallen grenzüberschreitenden Auswirkungen nur sehr gering aus.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 16	<p>Wenn die Stellen nicht mit einheimischen Arbeitskräften besetzt werden können, möchten wir wissen, wie Sie damit umgehen und ob Sie auch auf Wanderarbeiter zurückgreifen. Und sieht der Plan auch genügend angemessenen Wohnraum für die letztgenannte Zielgruppe vor?</p> <p>Die Schaffung von so vielen Arbeitsplätzen kann Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt haben. Wir bitten Sie, die Auswirkungen der Entwicklung auf die Wohnungsnachfrage in der Region (bzw. Euregio) zu ermitteln und wie die Region davon profitieren kann.</p>		
T 16	<p><u>Umweltverträglichkeitsprüfung, Umfang und Detaillierung</u></p> <p>Hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrads der Umweltverträglichkeitsprüfung fordern wir im Einklang mit der umfassenden Untersuchung der grenzüberschreitenden Auswirkungen die Aufnahme eines separaten Abschnitts über die möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Gesamtprojekts. Unserer Ansicht nach sollte dieser Abschnitt zumindest die potenziell negativen Auswirkungen der Stickstoffablagerung auf nahe gelegene Natura 2000-Gebiete (Meinweg, Roerdal, Swalmdal und Leudal) behandeln. Wir möchten aktiv in den weiteren Verlauf der Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen werden.</p>	<p>Für das verbindliche Bauleitplanverfahren wurde ein Stickstoffgutachten durch die Firma ACCON erarbeitet, in dem auf Grundlage der zu prognostizierenden Verkehrsentwicklung und einzelner Beispielbetriebe eine realistische vorhabenbedingte Stickstoffausbreitung berechnet wurde. Die Erhöhungen der Stickstoffdeposition beschränken sich im Ergebnis im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Emittenten bzw. auf die Bereiche entlang der Verkehrswege. Grenzüberschreitende Anstiege lassen sich aufgrund der geringen zu prognostizierten Verkehrsmengen nicht mehr belastbar durch Modellrechnungen voraussagen, so dass das Abschneidekriterium erfüllt wird.</p> <p>Die Ergebnisse werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan in einem separaten Kapitel zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen behandelt. Hierbei werden auch die benannten Schutzgebiete auf niederländischer Seite gewürdigt, sofern sie im Einwirkungsbereich des Bauleitplanverfahrens liegen und sich negative Auswirkungen prognostizieren lassen. <b>Die weitere Beteiligung der Gemeinde Beesel ist im Rahmen der Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt.</b></p>	
T 16	<p>Abschließend möchten wir Sie über Folgendes informieren. Gemäß der gemeinsamen Erklärung Niederlande und Deutschland zur grenzüberschreitenden UVP (siehe Anhang 1) werden wir das Ministerium für Infrastruktur und Wasserwirtschaft informieren. Darüber hinaus werden wir die Provinz Limburg informieren. (...)"</p>		
T 16	<p><b>Anhang:</b> „Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grenzüberschreitender Strategischer Umweltprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzbereich zwischen dem Ministerium für Infrastruktur und Umwelt der Niederlande und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland“</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 17	<b>Gemeente Roerdalen</b> Schreiben vom 10.02.2023 (Frühzeitige Beteiligung):		
T 17	<p>„(...) Wir haben Ihr Schreiben vom 15. Dezember 2022 zum Entwurf des Bebauungsplans Elm-131 ‚Javelin-Park Ost‘ ordnungsgemäß erhalten. Sie bitten um unsere Stellungnahme zu diesem Entwurf des Bebauungsplans und erkundigen sich nach unseren Wünschen zum Umfang und Details der begleitenden Umweltverträglichkeitsprüfung. Schließlich fragen Sie, ob wir eine Beteiligung wünschen, die über die Benachrichtigung nach § 54 Abs. 4 UVPG hinausgeht. Mit diesem Schreiben reagieren wir auf Ihre Anfrage.</p>		Die Anregungen werden – soweit auf der Bebauungsplanebene möglich und rechtlich erforderlich – berücksichtigt.
T 17	<b>Gemeinsame Studie zu grenzüberschreitenden Auswirkungen</b> Auf der Sitzung des Verwaltungsrats am Montag, den 21. November 2022, haben wir die Bedeutung des Fortschritts der vorgeschlagenen gemeinsamen Studie über die grenzüberschreitenden Auswirkungen des umfassenden Plans besprochen. Unseres Erachtens ist der Beginn dieser Studie angesichts des Fortschritts des Planverfahrens immer dringlicher geworden. Dies gilt umso mehr, als diese Studie auch räumliche Auswirkungen abdecken soll, die im Rahmen des Planungsverfahrens behandelt werden sollten. Wir möchten uns aktiv an der Ausarbeitung und Konkretisierung des Umfangs dieser Studie beteiligen.	Die Studie über die Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks Elmpt auf umliegende niederländische und deutsche Gemeinden wurde im Dezember 2023 veröffentlicht. Das Themenfeld „Wohnen und Wohnbauflächen“ wurde von planlokal bearbeitet ( <i>plan-lokal PartmbB, Dortmund: Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie- &amp; Gewerbeparks Elmpt auf umliegende niederländische und deutsche Gemeinden – Gutachten Wohnen und Wohnbauflächen 2023, Dezember 2023</i> ). Die Themenfelder „Gewerbeflächen“, „Arbeitskräfte“ sowie „Mobilität und Verkehr“ wurden von der agiplan public GmbH bearbeitet ( <i>agiplan public GmbH, Mülheim an der Ruhr: Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des „Energie- und Gewerbeparks Elmpt“ für umliegende niederländische und deutsche Gemeinden, Dezember 2023</i> ).	
T 17	<b>Sichtweise</b> Wie wir in unserer Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung 2020 (siehe Anhang 1) dargelegt haben, möchten wir die möglichen Auswirkungen auf Verkehr, Wirtschaft, Natur und Umwelt, Tourismus und nachhaltige Entwicklung verstehen. Diese Position ist unverändert. Unsere Stellungnahme ist daher als Stellungnahme zu verstehen und sollte hier als integral wiederholt und eingefügt betrachtet werden.	Inhalte, Verfahren und Abwägung der 61. Flächennutzungsplanänderung sind nicht Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131. Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung an der 61. FNP-Änderung eingegangen sind, wurden in die Abwägung zu eben diesem Verfahren eingestellt, behandelt und abgewogen. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 61. FNP-Änderung mit Schreiben an die Gemeinde Niederkrüchten vom 12.08.2024 zwischenzeitlich genehmigt.	
T 17	Für Roerdalen ist es wichtig, dass neben den bereits erwähnten Themen auch die Stickstoffdeposition in die Studie einbezogen wird:	Die Stickstoffdeposition wird in der Lufthygienischen Untersuchung und im Umweltbericht zum Bebauungsplan Elm-131 behandelt.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 17	<p><u>Umwelt-Stickstoffablagerung</u></p> <p>Wenn die Planentwicklung eine Auswirkung (Stickstoffdeposition) auf nahegelegene (auch fremde) Natura 2000-Gebiete hat, könnte dies neue Entwicklungen in dem Gebiet stagnieren lassen. Wird der zusätzliche Stickstoffdepositionswert eines stickstoffsensiblen Lebensraumtyps überschritten, darf auf diesem Lebensraumtyp keine zusätzliche Deposition mehr stattfinden. Das bedeutet, dass man, wenn eine Entwicklung dies verursacht, immer einen Ausgleich schaffen oder eine andere Möglichkeit finden muss, um zusätzliche Stickstoffdepositionen zu verhindern. Wir empfehlen Ihnen, sich in dieser Angelegenheit mit der Provinz Limburg zu beraten.</p>	<p>Die Provinz Limburg ist und wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt (<i>siehe Stellungnahme T 35</i>).</p> <p>Im Rahmen des Luftschadstoffgutachtens zum Bebauungsplan Elm-131 (<i>ACCON GmbH, Greifenberg, April 2024</i>) wurde keine relevante Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch Stickstoffdepositionen prognostiziert. Dieses Ergebnis wird der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für den Bebauungsplan Elm-131 (<i>Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft mbH, Erftstadt, April 2024</i>) zu Grunde gelegt. Nicht vorrangiger Gegenstand der Beurteilung sind hierbei zukünftige betriebliche Emissionen, da diese auf Ebene der Bauleitplanung noch nicht abschließend prognostiziert werden können.</p>	
T 17	<p>Schließlich haben wir auch die Stellungnahme unserer Nachbargemeinde Roermond zur Kenntnis genommen (siehe Anhang 2). Wir schließen uns dieser Stellungnahme an, und soweit erforderlich, sollte diese Stellungnahme als wiederholt betrachtet und hier in vollem Umfang eingefügt werden.</p>	<p><i>siehe Stellungnahme Verwaltung zum Schreiben der Gemeinde Roermond vom 15.02.2023</i></p>	
T 17	<p><b>Umweltverträglichkeitsprüfung, Umfang und Detaillierung</b></p> <p>Hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrads der Umweltverträglichkeitsprüfung fordern wir im Einklang mit der umfassenden Untersuchung der grenzüberschreitenden Auswirkungen die Aufnahme eines separaten Abschnitts über die möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Gesamtprojekts. Unserer Ansicht nach sollte dieser Abschnitt zumindest die potenziell negativen Auswirkungen der Stickstoffablagerung auf nahe gelegene Natura 2000-Gebiete, einschließlich des Natura 2000-Gebiets De Meinweg, behandeln.</p>	<p>Für das verbindliche Bauleitplanverfahren wurde ein Stickstoffgutachten durch die Firma ACCON erarbeitet, in dem auf Grundlage der zu prognostizierenden Verkehrsentwicklung und einzelner Beispielbetriebe eine realistische vorhabenbedingte Stickstoffausbreitung berechnet wurde. Die Erhöhungen der Stickstoffdeposition beschränken sich im Ergebnis im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Emittenten bzw. auf die Bereiche entlang der Verkehrswege. Grenzüberschreitende Anstiege lassen sich aufgrund der geringen zu prognostizierenden Verkehrsmengen nicht mehr belastbar durch Modellrechnungen voraussagen, so dass das Abschneidekriterium erfüllt wird.</p>	
T 17	<p>Für den Nationalpark de Meinweg bitten wir auch um Aufmerksamkeit für die Auswirkungen der Planentwicklung auf die Landschaftsqualität und das Landschaftserlebnis, wie sie im Zusammenhang mit dem zukünftigen Übergang des Gebietes vorgesehen sind. Der Staat hat erklärt, dass die niederländischen Nationalparks wachsen sollen. Dies würde bedeuten, dass große Teile des Randgebiets von Roerdalen Teil des Nationalparks werden würden. In den ländlichen Gebieten, die Teil des Nationalparks werden (können), wird unter anderem viel Aufmerksamkeit für die landschaftliche und ökologische Qualität, die Klimaanpassung, die Energiewende, die Landwirtschaft und den Tourismus und die Erholung gefordert.</p>	<p>Die Ergebnisse werden im Umweltbericht in einem separaten Kapitel zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen behandelt. Hierbei wird auch das benannte Schutzgebiet auf niederländischer Seite gewürdigt, sofern es im Einwirkungsbereich des Bauleitplanverfahrens liegt und sich negative Auswirkungen prognostizieren lassen. Im Rahmen der Veröffentlichung des Bebauungsplans Elm-131 lagen die grenzüberschreitend relevanten Teile der Fachgutachten auch in Niederländischer Übersetzung vor.</p> <p>Mögliche Erweiterungen von Schutzgebieten werden in dem Umfang berücksichtigt, wie die jeweilige Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Offenlage dies ermöglicht. Reine politische Absichtsbekundungen können hierbei jedoch nicht berücksichtigt werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 17	<b>Beteiligung an der Umweltverträglichkeitsprüfung</b> Wir möchten aktiv am weiteren Fortgang der Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligt werden. Eine über die Anzeige nach § 54 Abs. 4 UVPG hinausgehende Beteiligung ist daher ausdrücklich erwünscht. Wir gehen davon aus, dass Sie die Ergebnisse der noch durchzuführenden Untersuchungen bei der weiteren Ausarbeitung der Pläne für die Umgestaltung des Gebietes berücksichtigen werden. (...)“	Die grenzüberschreitende Beteiligung ist gemäß den Vorgaben des UVPG erfolgt. Der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 54 UVPG ist im Rahmen der Veröffentlichung die Beteiligung gemäß § 55 UVPG gefolgt.	
T 17	<b>Anhang 1:</b> Stellungnahme der Gemeinde Roerdalen in der frühzeitigen Beteiligung zur 61. FNP-Änderung vom 12. Mai 2020 (siehe Abwägungstabelle der frühzeitigen Beteiligung der 61. FNP-Änderung)	Inhalte, Verfahren und Abwägung der 61. Flächennutzungsplanänderung sind nicht Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131. Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung an der 61. FNP-Änderung eingegangen sind, wurden in die Abwägung zu eben diesem Verfahren eingestellt, behandelt und abgewogen. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 61. FNP-Änderung mit Schreiben an die Gemeinde Niederkrüchten vom 12.08.2024 zwischenzeitlich genehmigt.	
T 17	<b>Anhang 2:</b> Stellungnahme der Gemeinde Roermond in der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Elm-131 vom 15.02.2023 (siehe Stellungnahme T 18)	<i>siehe Stellungnahme Verwaltung zum Schreiben T 18 der Gemeinde Roermond vom 15.02.2023</i>	
<b>T 18</b>	<b>Gemeinde Roermond</b> <u>Schreiben vom 15.02.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</u>		
T 18	„(...) Ihr Schreiben vom 15. Dezember 2022 zum Bebauungsplan Elmpt-131 „Javelin-Park Ost“ haben wir ordnungsgemäß erhalten. Sie bitten um unsere Stellungnahme zu diesem Vorentwurf, die förmliche Anhörung zum endgültigen Entwurf sehen Sie im Juni 2023 vor <sup>1</sup> . Sie erkundigen sich auch nach unseren Wünschen bezüglich des Umfangs und der Details der begleitenden Umweltverträglichkeitsprüfung. Mit diesem Schreiben kommen wir Ihrer Bitte nach. Die zuständigen Ressortinhaber von Beesel und Roerdalen unterstützen unser Schreiben.	Die Studie über die Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks Elmpt auf umliegende niederländische und deutsche Gemeinden wurde im Dezember 2023 veröffentlicht. Das Themenfeld „Wohnen und Wohnbauflächen“ wurde von planlokal bearbeitet (plan-lokal PartmbB, Dortmund: Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie- & Gewerbeparks Elmpt auf umliegende niederländische und deutsche Gemeinden – Gutachten Wohnen und Wohnbauflächen 2023, Dezember 2023).	Die Anregungen werden – soweit auf der Bebauungsplanebene möglich und rechtlich erforderlich – berücksichtigt.
T 18	Bei den konstruktiven Verwaltungsgesprächen am Donnerstag, den 5. Januar 2023, haben wir betont, wie wichtig es ist, die vorgeschlagene gemeinsame Studie über die grenzüberschreitenden Auswirkungen des Gesamtplans <sup>2</sup> voranzutreiben (siehe Anhang 1). Bei diesen Verwaltungsgesprächen wurde Folgendes vereinbart:	Die Themenfelder „Gewerbeflächen“, „Arbeitskräfte“ sowie „Mobilität und Verkehr“ wurden von der agiplan public GmbH bearbeitet (agiplan public GmbH, Mülheim an der Ruhr: Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des „Energie- und Gewerbeparks Elmpt“ für umliegende niederländische und deutsche Gemeinden, Dezember 2023).	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 18	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In der gleichen Zusammensetzung (Gemeinden Niederkrüchten, Mönchengladbach und Roermond) werden vierteljährliche Beratungen stattfinden.</li> <li>▪ Roermond nimmt am 23. Januar 2023 an der Anhörung zum Bebauungsplan Elmpt-131 teil.</li> <li>▪ Niederkrüchten wird den Bauträger Verdion auffordern, die Gemeinderäte der niederländischen Nachbargemeinden proaktiv über die Planentwicklung zu informieren (Präsentation).</li> <li>▪ Die Forschung zu grenzüberschreitenden Auswirkungen wird im Rahmen von INTERREG 6 beginnen.</li> </ul>		
T 18	<p>Unserer Ansicht nach ist der Beginn der Studie angesichts des Fortschritts der Planung<sup>3</sup> im Laufe der Zeit immer dringlicher geworden.</p>		
T 18	<p><b>Sichtweise, gemeinsame Studie über grenzüberschreitende Auswirkungen</b>  Wie wir in unserer Stellungnahme 2020 zur Flächennutzungsplanänderung (siehe Anhang 2) angedeutet haben, möchten wir Einblick in die möglichen Auswirkungen auf den Gewerbeflächenmarkt, den Arbeitsmarkt, die Umwelt, den Wohnungsmarkt, den Verkehr und die Mobilität erhalten. Wir möchten aktiv an der Ausarbeitung des Umfangs dieser Studie beteiligt werden. Für Roermond ist es wichtig, dass neben den bereits erwähnten Themen auch die folgenden Punkte von Interesse in die Studie aufgenommen werden:</p>		
T 18	<p><u>Gewerbegebiet - Energie-Pilotprojekt</u>  Die Erzeugung erneuerbarer Energien in großem Maßstab ist Teil der Gesamtplanung. In den Plänen sind Flächen für die Windenergieerzeugung vorgesehen (siehe Abb. 1, es handelt sich um die Ebene der erneuerbaren Energien). Darüber hinaus berichtet der Erschließungsträger Verdion auf seiner Projektseite<sup>4</sup>, dass Dächer für photovoltaische oder thermische Solaranlagen und Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge geplant sind. Ausgangspunkt ist die Nutzung der auf dem Gelände des Energie- und Gewerbeparks Elmpt erzeugten erneuerbaren Energie für die Stromversorgung des Parks.</p>		



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 18	<p>Die Notwendigkeit der Energiewende zeigt sich auch auf der niederländischen Seite der Grenze, in der Roermonder Industrie. Das zu entwickelnde Gewerbegebiet liegt 2,5 km von der niederländischen Grenze und 4 km vom nächstgelegenen Roermonder Gewerbegebiet "Roerstreek" entfernt. In der Vision von Roermond für die Zukunft seiner Gewerbegebiete sind Nachhaltigkeit, Verbindung und Einfallsreichtum zentrale Werte. In diesem Zusammenhang ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit durch den Anschluss an das niederländische Energienetz aus unserer Sicht ein Glücksfall. Wir bitten daher ausdrücklich darum, dass bei der weiteren Planentwicklung die Möglichkeit eines Pilotprojekts "grenzüberschreitende nachhaltige Energieerzeugung und -verteilung" gemeinsam ernsthaft geprüft wird.</p>	<p>Eine grenzüberschreitende Energieversorgung unterliegt den entsprechenden gesetzlichen Regelungen und ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens.</p>	
T 18	<p><u>Industriegebiet - Parkmöglichkeiten</u> In Anbetracht des Profils des Gewerbegebiets, zu dem auch die Logistik gehört, sind wir neugierig, welche Einrichtungen Sie für das Parken von Lastwagen, auch an Wochenenden, vorsehen werden. Wir gehen davon aus, dass Sie diese Einrichtungen so vorsehen werden, dass die niederländischen Einrichtungen entlang des Straßennetzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Zur Deckung des Stellplatzbedarfs, z. B von Beschäftigten und Fahrzeugen bzw. Lkw zur Be- und Entladung, sind gemäß Landesbauordnung (BauO NRW) Stellplätze auf den jeweiligen Grundstücken nachzuweisen.</p>	
T 18		<p>Ein Autohof soll in Zuordnung zu der künftig verlagerten Autobahnanschlussstelle Elmpt entwickelt werden und, insbesondere aufgrund der damit verbundenen Verkehrsbewegungen und Immissionen, nicht im Bereich des Bebauungsplans Elm-131. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Nutzung werden durch Aufstellung eines weiteren Bebauungsplans geschaffen.</p>	
T 18		<p>Bis zur Inbetriebnahme des geplanten Autohofs wird im Bebauungsplangebiet Elm-131 eine zeitlich befristete Möglichkeit geschaffen, die die geforderte Funktion eines Autohofs mit Abstellflächen für Lkw übernimmt. Dabei werden auch sanitäre Anlagen und Versorgungsmöglichkeiten eingeplant.</p>	
T 18		<p>Diese Nutzungen sind gemäß §§ 8, 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Nutzungskatalog von Gewerbe- und Industriegebieten grundsätzlich enthalten und ihre Unterbringung im Plangebiet bedarf keiner gesonderten Festsetzung.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 18	<p><u>Verkehr und Mobilität</u></p> <p>Wir benötigen einen Einblick in die gesamten verkehrlichen Auswirkungen der Entwicklung des Gebietes (einschließlich des Anteils des Schwerverkehrs) und die Folgen für die zusätzliche Belastung des Straßennetzes um Roermond (insbesondere für die N280 und die A73 Fernstraße). Wir sind auch neugierig auf den Umgang mit dem Langsamverkehr und die Maßnahmen (infrastrukturell und als Anreiz), die zu diesem Zweck ergriffen werden. Bei der Untersuchung der grenzüberschreitenden Auswirkungen bitten wir daher auch um die Berücksichtigung der Pendlerströme.</p>	<p>Informationen zum heutigen Verkehrsaufkommen an den Knotenpunkten im Bereich der Anschlussstelle A 73 / N 280 wurden vonseiten der Provinz Limburg in Form von Detektordaten zu Verfügung gestellt. Die Daten wurden im Zeitraum von März bis Dezember 2022 im Querschnitt der N 280 im Abschnitt zwischen der A 73 und der deutsch-niederländischen Grenze erfasst und als Mittelwerte differenziert nach Normalwerktag (Montag bis Freitag), Samstag und Sonn-/Feiertag zur Verfügung gestellt.</p> <p>Durch Überlagerung des Neuverkehrs mit dem im Jahr 2022 von der Provinz Limburg erfassten Verkehrsaufkommens wurde das Verkehrsaufkommen im Prognose-Planfall für die Gesamtentwicklung (61. FNP-Änderung) differenziert nach Fahrtrichtung hergeleitet und in Form von Tagesganglinien dargestellt. Die Tagesganglinien zeigen, dass sich das höchste Verkehrsaufkommen im Querschnitt der N 280 an Sonn- / Feiertagen ergibt. Maßgebend hierfür ist mutmaßlich der Kunden- und Besucherverkehr des Einkaufszentrums „Designer Outlet Roermond“, das auch an Sonn- / Feiertagen geöffnet hat. An diesen Tagen ergibt sich im Prognose-Planfall ein Verkehrsaufkommen von maximal etwa 1.500 bis 1.600 Kfz/h je Richtung. Der Anteil des Neuverkehrs durch die Entwicklung des Plangebiets daran ist sehr gering.</p> <p>An Normalwerktagen sowie an Samstagen fällt das Verkehrsaufkommen im Querschnitt der N 280 deutlich geringer als an Sonn- / Feiertagen aus. An diesen Tagen wird im Prognose-Planfall ein Verkehrsaufkommen von maximal etwa 1.000 bis 1.300 Kfz/h erreicht. Darin ist der Neuverkehr bereits enthalten. Damit unterschreitet das Verkehrsaufkommen an Normalwerktagen und Samstagen zukünftig (d.h. mit Neuverkehr durch die Entwicklung des Plangebiets) weiterhin das Verkehrsaufkommen an Sonn- / Feiertagen.</p> <p>Insofern ist festzuhalten, dass sich durch die Entwicklung des Plangebiets keine signifikante Verschlechterung der Verkehrssituation im Bereich der N 280 ergeben wird.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 18	<p><u>Umwelt-Stickstoffablagerung</u></p> <p>Wenn sich die Entwicklung des Plans auf nahe gelegene Natura-2000-Gebiete auswirkt, könnte dies zu einer Stagnation anderer neuer Entwicklungen in diesem Gebiet führen. Diese Stagnation tritt ein, wenn der Stickstoffdepositions-wert eines stickstoffempfindlichen Lebensraumtyps überschritten wird. Wenn dies der Fall ist, muss ein Ausgleich vorgenommen werden. Oder es muss ein anderer Weg gefunden werden, um zusätzliche Stickstoffeinträge zu vermeiden. Wir bitten Sie, sich in dieser Angelegenheit mit der Provinz Limburg zu beraten.</p>	<p>Die Provinz Limburg wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens betei- ligt (<i>siehe Stellungnahme T 35</i>).</p>	
T 18	<p><b>Umweltverträglichkeitsprüfung, Umfang und Detaillierung</b></p> <p>Hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrads der erforderlichen Um- weltverträglichkeitsprüfung fordern wir im Einklang mit der umfassenden Un- tersuchung der grenzüberschreitenden Auswirkungen die Aufnahme eines sepa- raten Abschnitts über die möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswir- kungen des Gesamtprojekts. Unserer Ansicht nach sollte dieser Abschnitt zu- mindest die möglichen negativen Auswirkungen der Stickstoffablagerung auf nahe gelegene Natura 2000-Gebiete (Meinweg, Roerdal, Swalmdal und Leu- dal) behandeln. Für Meinweg fordern wir außerdem, dass die Auswirkungen der Planentwicklung auf die Landschaftsqualität und das Landschaftserlebnis, wie sie im Zusammenhang mit der Umwandlung des Gebiets in einen Natio- nalpark vorgesehen sind, berücksichtigt werden.</p>	<p>Für das verbindliche Bauleitplanverfahren wurde ein Stickstoffgutachten durch die Firma ACCON erarbeitet, in dem auf Grundlage der zu prognostizie- renden Verkehrsentwicklung und einzelner Beispielbetriebe eine realistische vorhabenbedingte Stickstoffausbreitung berechnet wurde. Die Erhöhungen der Stickstoffdeposition beschränken sich im Ergebnis im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Emittenten bzw. auf die Bereiche entlang der Ver- kehrswege. Grenzüberschreitende Anstiege lassen sich aufgrund der geringen zu prognostizieren Verkehrsmengen nicht mehr belastbar durch Modellrech- nungen voraussagen, so dass das Abschneidekriterium erfüllt wird.</p> <p>Die Ergebnisse werden im Umweltbericht zur Offenlage in einem separaten Kapitel zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen behandelt. Hierbei werden auch die benannten Schutzgebiete auf niederländischer Seite gewür- digt, sofern sie im Einwirkungsbereich des Bauleitplanverfahrens liegen und sich negative Auswirkungen prognostizieren lassen.</p> <p>Mögliche Erweiterungen von Schutzgebieten werden in dem Umfang berück- sichtigt, wie die jeweilige Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Offenlage dies ermöglicht. Reine politische Absichtsbekundungen können hierbei jedoch nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Eine grenzüberschreitende Beteiligung erfolgt gemäß den Vorgaben des UVP im Rahmen dieses Verfahrens. Der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 54 UVP folgt im Rahmen der Offenlage die Beteiligung gemäß § 55 UVP.</p>	
T 18	<p>Die Zentralregierung hat angedeutet, dass die niederländischen Nationalparks wachsen sollen. Das würde bedeuten, dass große Teile der Außenbezirke von Roermond und Roerdalen Teil des Nationalparks werden sollen. In den ländli- chen Gebieten, die Teil des Nationalparks werden könnten, wird unter ande- rem viel Aufmerksamkeit für landschaftliche und ökologische Qualität, Klima- anpassung, Energiewende, Landwirtschaft, Tourismus und Erholung gefordert. Wir möchten uns aktiv am weiteren Fortgang der Umweltverträglichkeitsprü- fung beteiligen.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>T 18</p> <p>T 18</p> <p>T 18</p>	<p><b>Staat und Provinz benachrichtigen</b>  In Übereinstimmung mit der gemeinsamen Erklärung „Die Niederlande und Deutschland - grenzüberschreitende UVP“ (siehe Anhang 3), werden wir das Ministerium für Infrastruktur und Wasserwirtschaft informieren. Wir werden uns auch beim Minister für Infrastruktur und Wasserwirtschaft und beim Minister für Wirtschaft und Klima nach dem Standpunkt der Verwaltung zu einem möglichen Pilotprojekt „grenzüberschreitende nachhaltige Energieerzeugung und -verteilung“ erkundigen. Schließlich werden wir die Provinz Limburg über unseren Standpunkt informieren.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie die Ergebnisse der noch durchzuführenden Studien bei der weiteren Ausarbeitung der Pläne für die Neugestaltung des Gebiets berücksichtigen werden. Wir freuen uns auf Ihre Antwort auf unsere Stellungnahme.</p> <p><sup>1</sup> So ernannt während der administrativen Beratung vom 23. Januar 2023  <sup>2</sup> Der Plan wird in mehreren Phasen entwickelt, aber die Bewertung der Auswirkungen sollte sich auf den gesamten Plan beziehen.  <sup>3</sup> Vor diesem Hintergrund ist eine über die Anzeige nach § 54 Abs. 4 UVPG hinausgehende Beteiligung ausdrücklich erwünscht.  <sup>4</sup> Javelin Park - Von der Javelin Kaserne zum Javelin Park (javelinpark-elmpt.de) unter "Wie nachhaltig wird der Javelin Park sein"</p>		
<p>T 18</p>	<p><b>Anhang 1:</b> Protokoll der Verwaltungsgespräche vom 05.01.2023  <b>Anhang 2:</b> Stellungnahme der Gemeinde Roermond in der frühzeitigen Beteiligung zur 61. FNP-Änderung vom 20. Mai 2020 (siehe Abwägungstabelle der frühzeitigen Beteiligung der 61. FNP-Änderung)</p> <p><b>Anhang 3:</b> Gemeinsame Erklärung Niederlande und Deutschland grenzüberschreitende UVP 2013</p>	<p>Inhalte, Verfahren und Abwägung der 61. Flächennutzungsplanänderung sind nicht Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131. Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung an der 61. FNP-Änderung eingegangen sind, wurden in die Abwägung zu eben diesem Verfahren eingestellt, behandelt und abgewogen. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 61. FNP-Änderung mit Schreiben an die Gemeinde Niederkrüchten vom 12.08.2024 zwischenzeitlich genehmigt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 19	<b>Geologischer Dienst NRW</b> Schreiben vom 05.01.2023 (Frühzeitige Beteiligung):		
T 19	„(...) zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:	Die Angaben werden in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf entsprechend korrigiert. Auf die Erdbebengefährdung wird im Bebauungsplan hingewiesen.	Die Anregungen werden berücksichtigt.
T 19	<b>Erdbebengefährdung</b> Entgegen den Ausführungen in Abschnitt 3.6 „Erdbebenzone“ im Bebauungsplan (Vorentwurf, Dezember 2022) ist das hier relevante Planungsgebiet folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gemeinde Niederkrüchten, Gemarkung Elmpt: 1 / S</li> </ul> <u>Der Hinweis auf die geologische Untergrundklasse (F) ist nicht korrekt und muss daher korrigiert werden.</u>		
T 19	In Ergänzung zu diesen Ausführungen werden hier vorsorglich folgende zusätzliche Hinweise gegeben: Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft für die Anwendung auf Windenergieanlagen insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.		
T 19	Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. Verwaltungsgebäude, kulturelle Einrichtungen etc.		
T 19	<b>Baugrund</b> Westlich der Planfläche verläuft von Nord nach Süd der „Elmpter Wald Sprung“. Der Nordosten der Planfläche wird durch den Nordwest-Südost verlaufenden „Hillenkamper Sprung“ gequert. Beide Störungen sind den mir vorliegenden Informationen zufolge als seismisch nicht aktiv einzuordnen. Da der exakte Verlauf von Störungen oft nicht bekannt ist, wird vom Geologischen Dienst NRW generell eine Störungszone ausgewiesen, die eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der jeweiligen Störungslinie aufweist. Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. (...)“	Auf den „Hillenkamper Sprung“ wird im Bebauungsplan mit seiner Störungslinie und Störungszone gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB hingewiesen. Die RWE Power AG wird generell, so auch in diesem Verfahren, im Rahmen der Bauleitplanung beteiligt. Die Untersuchung und Bewertung des Baugrunds erfolgt mit dem Bauantrag in einer Einzelprüfung. In den Hinweisen zum Bebauungsplan Elm-131 wird außerdem ausdrücklich empfohlen, die einzelnen Baugrundstücke auf eine ausreichende Tragfähigkeit des Baugrunds sowie die Anforderungen an die Gründung und die Notwendigkeit von Abdichtungen gegen Wasser hin zu untersuchen.	

**Gemeinde Niederkrüchten Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB**

Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **05.01.2023 bis einschließlich 15.02.2023** und während der Veröffentlichung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **13.05.2024 bis einschließlich 28.06.2024** von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen sind (**hier T 20 – T 25**):

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 20	<b>Groen Grensland – Grünes Grenzland e. V.</b> Schreiben vom 26.06.2024 (Veröffentlichung):	<i>übersetzt aus niederländischer Sprache</i>	
T 20	<p>„(...) Wir möchten diese Gelegenheit nutzen und gegen den vorliegenden Bebauungsplan Einspruch erheben. Dieser Einspruch beruht auf der Stellungnahme die wir bereits gegen die 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten "Militärgelände Elmpt" vorgebracht haben. Wir möchten die damals erhobenen Einwände wiederholen und darum bitten, dass unsere damalige Stellungnahme als integraler Bestandteil des heutigen Dokuments betrachtet wird. Wir haben wir uns nun auf die in unseren Augen wesentlichen Punkte konzentriert. Dies spiegelt sich wieder in dem schmaleren Inhaltsverzeichnis, das Auskunft über die Punkte gibt, auf die wir hier vertieft eingehen wollen. (...)</p>		Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.
T 20	Abschließend möchten wir Sie auf die letzte Bestimmung des Kapitels 4 aufmerksam machen. in der wir auf die Eingaben des Landesamtes der Naturschutzorganisationen Nordrhein-Westfalen Oberhausen und der Natur— und Umweltföderation Limburg bzw. Natur und Umwelt Gelderland verweisen. Wir machen auch diese Einwände gegen den Elm-131-Bauplan "Javelin Park Ost" und die 61. Änderung des Bebauungsplans "Militärstandort Elmpt" – wiederum – zum Gegenstand unserer Vorbehalte in ihrer Gesamtheit und bitten darum. dass alle diese Eingaben als integraler Bestandteil unserer eigenen Eingabe betrachtet werden. (...)		
T 20	<b>1. Relevante Auswirkungen auf den Menschen, Lärmbelästigung</b> in der bestehenden Situation liegt bereits eine Lärmbelästigung vor, siehe Abbildung 1.		
T 20	Die UVP kommt zu dem Schluss, dass die Auswirkungen von Verkehrslärm bei Umsetzung des Plans erheblich sein dürften. Aus diesem Grund wurde eine eingehende Studie durchgeführt, wie diese Lärmkonflikte gelöst werden können		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 20	<p>Zu diesem Zweck werden in der Regel aktive Lärmschutzmaßnahmen bevorzugt. Sind diese nicht realisierbar, weil beispielsweise kein Grundstück zur Verfügung steht, kann auch ein passiver Schallschutz in Form von Schallschutzfenstern in Betracht gezogen werden. Grundsätzlich ist daher eine Lösung des Lärmkonflikts technisch möglich. Dennoch werden die Auswirkungen auf dieser Planungsebene als erhebliches Umweltproblem eingestuft.</p>	<p><i>„Reduzierung der Gebäudehöhe, Begrünung der Plangebietsränder und Vorgaben für die Beleuchtung, grüne Fassaden, Verkehrsknotenpunkte nicht im Wald, weniger hohe Hallen“</i> sind keine Maßnahmen, die direkt dem Lärmimmissionsschutz dienen. Gleichwohl kann die Gebäudestellung auf den Grundstücken im Plangebiet durch ihren Abschirmungseffekt zu einem wirksamen Lärmimmissionsschutz beitragen: In den GI 1 bis GI 3 nördlich der in Ost-West-Richtung verlaufenden Erschließungsstraße halten die Baugrenzen in südlicher Richtung einen Abstand von 30,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche ein. Damit wird bezweckt, dass mögliche Verladehöfe und Stellplatzanlagen südlich der Baukörper entwickelt werden, um die nördlich des Plangebiets liegende Bebauung Roermonder Straße vor Lärmemissionen abzuschirmen.</p> <p>Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung (<i>Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft mbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ in Niederkrüchten, April 2024</i>) waren die zu erwartenden Geräuschimmissionen zu ermitteln und zu bewerten. Das Verkehrsaufkommen auf den Straßen im Untersuchungsbereich wurde aus der Verkehrsuntersuchung zur 61. Flächennutzungsplanänderung, d. h. zur Gesamtentwicklung am Planstandort, abgeleitet und in der Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Elm-131 dargestellt (<i>Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft mbH: Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ in Niederkrüchten, April 2024</i>). Die Berechnungen wurden unter Berücksichtigung der Wirkung der BAB 52 durchgeführt. Die Ermittlung der Verkehrsgeräusche von öffentlichen Verkehrswegen erfolgte nach DIN 18005 und nach dem Berechnungsverfahren RLS-19.</p>	
T 20	<p>Darüber hinaus ist auch eine noch größere Lärmbelastung durch die sich ansiedelnden Unternehmen zu berücksichtigen.</p>		
T 20	<p>Die Gemeinde schlägt nun Vermeidungsmaßnahmen wie die Reduzierung der Gebäudehöhe, die Begrünung der Plangebietsränder und Vorgaben für die Beleuchtung vor.</p>		
T 20	<p>In der Praxis wird dieses Problem unlösbar sein, da die hier vorgeschlagenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden, da alle Vorschläge, die versuchen, den Effekt zu lindern, wie z. B. grüne Fassaden, Verkehrsknotenpunkte nicht im Wald, weniger hohe Hallen, von der Gemeinde beiseite geschoben wurden.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Im Verlauf der A 52 ist durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen eine wahrnehmbare Erhöhung der Lärmbelastung zu erwarten. Die Gebäude im Nahbereich der A 52 weisen im Tageszeitraum bei einigen Fassaden Beurteilungspegel zwischen 60 und 65 dB(A) – im Einzelfall über 65 dB(A) – auf. Damit wird die Schwelle der Zumutbarkeit von 70 dB(A) im Tageszeitraum nicht erreicht. Lediglich am Haus Roermonder Straße 36 werden nachts bis zu 64 dB(A) an der Autobahn zugewandten Fassade erreicht und somit die Schwelle der Zumutbarkeit überschritten. Somit ist für das Gebäude Roermonder Straße 36 Schallschutz erforderlich, um die Auswirkungen des Vorhabens zu mindern.</p> <p>Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf Schallschutzmaßnahmen aufgrund der baulichen Veränderung im Bereich des Nolleswegs und den Neubau der Erschließungsachse im Geltungsbereich erfolgte nach den Vorgaben der 16. BImSchV.</p> <p>Für die Gebäude Roermonder Straße 46 und 47 ist festzustellen, dass mit dem Bebauungsplan Elm-131 die Schwelle von 70/60 dB(A) mit einem Beurteilungspegel von 59 dB(A) im Nachtzeitraum noch knapp unterschritten wird. Für die weitere Planung mit dem westlichen Teilbereich und der möglichen Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der Roermonder Straße ist allerdings auch hier eine Überschreitung von 60 dB(A) zu erwarten.</p> <p>Eine wirksame Abschirmung des Nolleswegs ist aufgrund der Öffnung für die Roermonder Straße allerdings kaum möglich. Eine Abschirmung kann auch aufgrund der Rampen der Anschlussstelle in der heutigen Situation nur begrenzte Ausdehnung haben und ist daher nur begrenzt wirksam. Insofern wird vor allem passiver Schallschutz in Form von Fenstern zum Einsatz kommen müssen. Eine technische Lösung ist grundsätzlich möglich.</p> <p>Soweit schutzwürdige Nutzungen bzw. Gebäude außerhalb des Bebauungsplangebiets zukünftig in unzumutbarer Weise von Verkehrslärmimmissionen betroffen sein sollten, die eindeutig dem geplanten Gewerbe- und Industriestandort zuzuordnen sind, werden geeignete Schallschutzmaßnahmen ermittelt und den Betroffenen angeboten werden. Die Kosten der Herstellung ggf. erforderlicher (passiver) Schallschutzmaßnahmen, z. B. für den Einbau von Schallschutzfenstern und fensteröffnungsunabhängigen Lüftungssystemen, tragen die Verursachenden. Eine Regelung zur Kostenübernahme wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und der Haupt-Grundstückseigentümerin geregelt.</p>	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 20	<p><b>2. Relevante Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b></p> <p><b>2.1. Direkter Verlust von Lebensraum</b></p> <p>Durch den vorliegenden Plan wird der Lebensraum der hier vorkommenden Flora und Fauna verschwinden. Wälder, Bäume und spärliches Grasland werden verschwinden, und ein großer Teil der Unterkompensation wird in den ökologisch ohnehin schon wertvollen Gebieten der ehemaligen Flugzeughangars eingeplant.</p>	<p>Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Elm-131 werden alle relevanten Auswirkungen ermittelt, die sich aus den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans konkret ableiten lassen. In das darauf aufbauende natur- und artenschutzrechtliche Ausgleichskonzept werden sämtliche Flächen innerhalb des Plangebiets und der externen Maßnahmenfläche „Shelter-Ost“ einbezogen, in denen ein funktionaler Erhalt oder eine Aufwertung und Neuentwicklung von Lebensraumstrukturen möglich ist.</p> <p>Im Vorrang stehen hier insbesondere umfangreiche Entsiegelungsflächen, auf denen neue Biotopstrukturen geschaffen werden können. Dass unabhängig von diesem umfangreichen Entsiegelungspotenzial ein Lebensraum für eine Vielzahl an Arten auf vergleichsweise kleiner Grundfläche geschaffen werden kann, wird am Beispiel des ca. 650 m westlich gelegenen Shelter-Bereiches West und der dort bereits bestehenden Artenvielfalt deutlich, der somit als Orientierungsgrundlage für die angestrebten Biotopstrukturen im Shelter-Ost fungiert.</p>	
T 20	<p>Dem Umweltbericht zufolge wird es aufgrund der Vielzahl von Arten, darunter mehrere gefährdete Vogelarten, die im Planungsgebiet schutzwürdig sind, zu erheblichen Veränderungen der Lebensraumbedingungen kommen, die auf der Ebene des Bebauungsplans als Umweltproblem von erheblicher Bedeutung eingestuft werden.</p>		
T 20	<p>Die Brutvogelkartierung ergab die folgenden Arten: Baumfalke, Halsbandtoterle, Schwarzkehlchen, Rotkehlchen, Schwarzspecht, Wiesenpieper und Nachtschwalbe. Für diese und andere beobachtete Arten wurde daher eine vertiefte Prüfung des Artenschutzrechts durchgeführt, um festzustellen, ob neben den Schutzziele des VSG auch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, um nicht gegen die Bestimmungen des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verstoßen. In diesem Zusammenhang wurden zahlreiche Vermeidungs- und frühzeitige Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet, die bei der Umsetzung des Bauvorhabens verbindlich umgesetzt werden müssen.</p>		
T 20	<p>Ein wichtiger Teil dieser Maßnahmen ist im Bereich der an das Planungsgebiet angrenzenden ehemaligen Flugzeughangars ("Shelter East") geplant. Dieses Gebiet hat eine Fläche von nur 13,6 Hektar und hat bereits einen hohen ökologischen Wert, was bedeutet, dass es keinen Platz gibt, um ausreichend Lebensraum für alle genannten Arten zu schaffen.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 20	<p>Natürlich kann die tatsächliche Oberfläche nicht vergrößert werden. Dies gilt auch für die ökologische (qualitative) Fläche, denn die ökologische Qualität ist bereits hoch, siehe auch unsere Überlegungen unter Abschnitt 2.2.</p>	<p>Der hierfür erforderliche Maßnahmen- und Flächenumfang wird aus einschlägigen fachlichen Leitfäden des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV &amp; FÖA 2021) abgeleitet.</p>	
T 20	<p><b>2.2. Naturschutz, Nachweise fehlen auf ökologischer Grundlage</b>  Es wird argumentiert, dass die sich aus dem Plan ergebenden Eingriffe in die Gemeinden funktional und gleichermaßen durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden müssen. Grundsätzlich sieht der Bebauungsplan ca. 61 ha (ausgewiesen als Wald- und Grünflächen) als Ausgleichsflächen vor.</p>	<p><b>Im Bebauungsplangebiet Elm-131 werden Grün- und Waldflächen mit einem Flächenanteil von rund 23,5 % am Plangebiet festgesetzt.</b> Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 20, 25 BauGB überlagernd auf Wald-, Grün- und Baugebietsflächen festgesetzt werden nehmen mit etwa 23,5 ha einen Flächenanteil von rund 25 % am Plangebiet ein.</p>	
T 20	<p>Im Vorliegenden Bebauungsplan wurde dies für den östlichen Teil weiter ausgearbeitet. Hierfür wurde die vom LANUV beschriebene Methode (2008, <i>Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung</i>) verwendet.</p>	<p>Die numerische Bepunktung von Biotoptypen stellt grundsätzlich immer und unabhängig vom gewählten Biotopwertverfahren eine Fachkonvention dar, die sich nur bedingt naturschutzfachlich begründen lässt, da in den Bewertungssystemen eigentlich ordinal skalierte Werte über die Verrechnung mit Flächengrößen als Kardinalzahlen verwendet werden, was naturwissenschaftlich fragwürdig erscheint.</p> <p>Dennoch liegt dem Beurteilungssystem eine zumindest fachlich begründbare Rangfolge von Biotopwertigkeiten zu Grunde, welche die jeweilige Funktionsausprägung eines Biotoptyps für den Naturhaushalt berücksichtigt und über die Werteinstufung repräsentiert wird. Die Flächen des Shelter Ost und Teilflächen des Shelters West dienen als externe Ausgleichsflächen. Sie sind nicht Teil des Bebauungsplangebiets Elm-131 bzw. wurden nicht in das Plangebiet „einbezogen“.</p>	
T 20	<p>Nach dieser Methode erreicht das Plangebiet in der bestehenden Situation 2.487.038 sogenannte ökologische Wertpunkte (ÖWP), der Plan erreicht einen niedrigeren Wert und beträgt 2.423.381, siehe auch unten Abbildungen 2a und 2b, die Durchschnittswerte liegen bei 2,65 pro m<sup>2</sup> bzw. 2,58 pro m<sup>2</sup>.</p>		
T 20	<p>Der Verlust natürlicher Ware wird daher nur unzureichend kompensiert. Es besteht ein Defizit von <b>63.657 ÖWP</b></p>		
T 20	<p>In der Planungslage wurde die ÖWP dort verdoppelt, wo Material abtransportiert und entsorgt wird. Dies entspricht übrigens der LANUV-Methode. Obwohl dies zweifellos eine teure Maßnahme ist, bedeutet dies nicht, dass der tatsächliche Wert des Biotope höher wäre, und auf der Grundlage inhaltlicher ökologischer Argumente sollte diese Verdopplung daher nicht angewendet werden. Ohne diese wäre eine Verdopplung zu wenig <b>bei 314.536</b> Punkten.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 20	<p>Unter anderem um diesen Mangel auszugleichen, wurde die Fläche der unmittelbar an den Osten angrenzenden ehemaligen Flugzeughangars ("Shelter East") mit einer Gesamtfläche von ca. 13,6 ha als externe Ausgleichsfläche, eine Art Arche Noah, in den Bebauungsplan einbezogen.</p>	<p>Beim Prinzip der doppelten Kompensation dient der gewählte und für das vorliegende Planverfahren fachlich begründete Ansatz als zusätzliche Anreizkomponente, das immense Entsiegelungspotenzial im Plangebiet und im Bereich der externen Maßnahmenflächen auch tatsächlich zu nutzen, und für den erforderlichen Ausgleich nicht auf flächenintensive Maßnahmenbereiche außerhalb des Plangebiets (z. B. Landwirtschaftsflächen) oder auf bevorratete Kompensationsmaßnahmen auszuweichen, die nicht oder nur bedingt etwas mit dem Eingriff vor Ort zu tun haben.</p>	
T 20	<p>Nach der oben genannten LANUV-Methode gäbe es nun einen Überschuss von 508.633 ÖWP. <i>Bei einer Fläche von 136.108 m<sup>2</sup> (Ausgleichsfläche Schutzraum Ost) liegt der durchschnittliche ÖWP bei <math>508.633/136.108 = 3,7</math></i></p>	<p>Mit der doppelten Kompensation soll hier somit primär ein Anreiz für eine technisch sehr aufwändige und auch kostenintensive Entsiegelung geschaffen werden, während bei einer einfachen Biotopaufwertung eine vergleichsweise unaufwändige, jedoch deutlich flächenintensivere Inanspruchnahme von naturschutzfachlich vergleichsweise geringwertigen und unversiegelten Nutzflächen (z. B. intensiv genutzte Ackerflächen) erforderlich wäre, um das Kompensationsdefizit zu decken.</p>	
T 20	<p>Da die Unterstände bereits zu einem großen Teil aus Büschen und lichtem Grasland mit hohem ornithologischem Wert bestehen, ist ein solcher Wert unfassbar hoch. Dies gilt umso mehr, als ein Teil der Fläche des lichten Grünlandes mit einem ÖWP von 7 durch Wald mit nur einem ÖWP von 6 ersetzt wird. Aber höchstwahrscheinlich wurden auch die ÖWP-Werte der Flächen aus Asphalt (der seit mehr als 20 Jahren nicht mehr genutzt wird) zu Unrecht verdoppelt.</p>	<p>Dieser Ansatz liegt sowohl dem für das vorliegende Planverfahren angewandten Biotopwertverfahren für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) wie auch der mittlerweile auf Bundesebene anzuwendenden Bundeskompensationsverordnung (BKompV) zu Grunde, in der zum einen der Entsiegelung ein Vorrang gegenüber anderen Ausgleichsmaßnahmen eingeräumt wird (§ 2 Abs. 7 BKompV) und zum anderen eine pauschale zusätzliche Aufwertung um 30 BWP (in einem 24-er Bewertungssystem) bei Entsiegelungsmaßnahmen zum Ansatz gebracht wird (§ 8 Abs. 3 BKompV), was deutlich mehr als einer doppelten Kompensation entspricht.</p>	
T 20	<p>Diese Berechnungen können jedoch nicht überprüft werden, da die Berechnungstabelle fehlt. Darüber hinaus wird der Verlust natürlicher Werte in den Natura-2000-Gebieten durch die zusätzlichen Stickstoff-, Lärm- und Lichtemissionen bei der Kompensation nicht berücksichtigt. Der Gesamtüberschuss von <math>508.633 - 63.657 = 444.976</math> ÖWP ist aus dem oben genannten Grund völlig unplausibel und kann daher nicht „als Rechtfertigung für den Ausgleich herangezogen werden.</p>	<p>Insofern gibt es für das vorliegende Planverfahren nicht zuletzt auch unter dem Grundsatz der planerischen Abwägung keine Begründung, von dem bauleitplanerisch begründeten Ansatz der doppelten Kompensation abzusehen. Eine Verringerung bestehender Biotopwertigkeiten ergibt sich vorliegend lediglich aufgrund des Planungsmaßstabes und der planungsrechtlichen Darstellung. Eine aktive Aufforstung von Wald auf geschützten Biotopflächen ist gemäß den Ausführungen im grünordnerischen Entwicklungskonzept nicht vorgesehen (vgl. Kap. 4.2 des Umweltberichtes zum BP Elm-131)</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 20	<p>Berechnungen von Grünes Grenzland ohne Verdopplungsfaktor zeigen einen Überschuss für die Schutzfläche von 217.133,3 ÖWP. Statt eines Überschusses ergibt sich ein Defizit von <math>217.133 - 314.536 = 97.403</math> ÖWP. Noch größer wäre dieses Defizit übrigens, wenn man dem Asphalt wegen der Ruhe und der Tatsache, dass er seit 20 Jahren nicht mehr genutzt wird, eine ÖWP von 1 statt 0 gibt. <b>Die Arche Noah ist anscheinend viel zu klein.</b></p>	<p>Die im Plangebiet und innerhalb der externen Maßnahmenfläche vorhandenen Beton- und Asphaltflächen unterliegen nach wie vor einer Nutzung, da sich dort u.a. aktiv genutzte Lagerhallen befinden. Die Versiegelung ist zudem aufgrund des Unterbaus als intakt einzustufen. Spärlicher Vegetationsbewuchs ist lediglich in den Randflächen zu angrenzenden Biotopflächen und in einzelnen Fugen vorhanden.</p>	
T 20	<p><b>2.3. Auswirkungen von Stickstoff auf Natura 2000 und andere Schutzgebiete</b>  Nach § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) müssen Projekte vor ihrer Durchführung auf ihre Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets geprüft werden, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets durch Stickstoffeintrag nicht ausgeschlossen werden kann. Die Lage der Natura-2000-Gebiete ist in Abbildung 4 dargestellt.</p>		
T 20	<p>Die kritische Belastung der verschiedenen geschützten Biotope wird im Bericht jedoch nicht angegeben. Diese konnten wir jedoch aus anderen Quellen zurückverfolgen (NRW-Lebensraumtypen-Datei), siehe Abbildung 5.</p>	<p>Die mögliche Belastung geschützter Biotopflächen durch Stickstoff wurde im Luftschadstoffgutachten zum BP Elm-131 (Accon 2024) für die zu prognostizierende Verkehrsbelastung sowie exemplarisch für einzelne Beispielbetriebe ermittelt, deren Ansiedlung jedoch auf Ebene der Bauleitplanung noch nicht verbindlich ist.</p>	
T 20	<p>Die Hintergrunddeposition wird im Emissionsbericht in <math>\mu\text{g}/\text{m}^3</math> ausgedrückt, während die kritischen und berechneten Depositionen in Kilogramm pro Hektar und Jahr [<math>\text{kg N ha}^{-1} \text{ j}^{-1}</math>] ausgedrückt werden. Dies macht es unmöglich, die Dinge miteinander zu vergleichen, um die tatsächlichen Auswirkungen abzuschätzen.</p>	<p>Das Fachgutachten zur Natura-2000-Verträglichkeit beurteilt jedoch nur die Auswirkungen auf festgesetzte FFH- und Vogelschutzgebiete. Die Beurteilung möglicher Stickstoffeinträge in geschützte Biotope außerhalb festgesetzter Natura 2000-Gebiete erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan.</p>	
T 20	<p>Glücklicherweise lässt sich aus dem niederländischen Aeries-Modell ableiten, dass die Hintergrundposition in der Grenzregion zwischen 14 und 32 <math>\text{kg}/\text{ha}/\text{Jahr}</math> variiert und damit viel höher ist als die kritische Ablagerung der Gemeinden in den Schutzgebieten rund um Javelin Park.  Diese Gebiete sind bereits heute einer so hohen Stickstoffbelastung ausgesetzt, dass sie mit den Erhaltungszielen nicht mehr vereinbar ist.</p>	<p>Der Aeries-Calculator ist eine Software, die Stickstoffeinträge in Natura2000-Gebiete nach den Regelungen einer Ausführungsvorschrift zum niederländischen Naturschutzgesetz berechnet und dessen Entwicklung vom niederländischen Minister für Natur und Stickstoff verantwortet wird (vgl. Art. 2.1 Regelung natuurbescherming in der Fassung vom 26.09.2023, siehe Staats-courant 2023, 25571).</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 20	<p>Nach den von der ACCON GMBH durchgeführten lufthygienischen Studien (2024) wird die Umsetzung des Projektes, aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens, zu einer geringen Mehrbelastung im Untersuchungsgebiet durch die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) führen. Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden jedoch zuverlässig eingehalten. Die Berechnungen für die Stickstoffdeposition zeigen, dass in den umliegenden FFH-Gebieten projektbedingte Stickstoffeinträge von weniger als 0,3 N kg/(ha*a) auftreten und somit das Cut-off-Kriterium erfüllt ist. Zudem überschreitet die verkehrsbedingte Zunahme der Luftschadstoffbelastung für die gesetzlich geschützten Biotope, die von einzelnen stickstoffemittierenden Betrieben beispielhaft berechnet vorhergesagt werden kann, das Grenzwertkriterium von 0,3 kg N ha<sup>-1</sup> a<sup>-1</sup> für einzelne Biotopflächen, die innerhalb des Plangebietes liegen (und daher ohnehin verschoben werden), nicht oder nur in geringem Maßstab. Dadurch ist absehbar, dass es im Zuge der Planung zu keiner nennenswerten Abschreibung durch Stickstoffdeposition kommen wird.</p>	<p><b>Im Rahmen der Bauleitplanung nach BauGB ergeben sich die anzuwendenden Berechnungsgrundlagen aus der TA Luft 2021 und den von der Rechtsprechung anerkannten fachwissenschaftlichen Standards.</b> Damit sind zugleich die unionsrechtlichen Anforderungen zum Schutz von Natura2000-Gebieten erfüllt. Statt der Berechnungen des Aeries-Calculators werden Stickstoffeinträge gutachterlich anhand des von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) sowie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) entwickelten H PSE-Leitfaden berechnet.</p>	
T 20	<p>Dies steht aus folgenden Gründen im Widerspruch zu den in den Niederlanden angewandten Methoden und der niederländischen Auslegung der Europäischen FFH-Richtlinie:</p>	<p>Für die naturschutzfachliche Beurteilung von Stickstoffeinträgen in Naturschutzgebiete wurde von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen sowie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung der in der lufthygienischen Untersuchung verwendete H PSE-Leitfaden „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen“ verwendet.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 20	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="181 995 1032 1166">▪ Ein Schwellenwert von 0,3 kg N pro ha und Jahr wird in einer Überlastungssituation angewendet, in der die Hintergrunddeposition bereits über den kritischen Depositionswerten der Natura-2000-Gebiete liegt und es in Deutschland keine Politik gibt, die eine Verringerung der Hintergrunddeposition vorsieht. Dies verstößt gegen die EU-FFH-Richtlinie;</li> <li data-bbox="181 1241 1032 1374">▪ Es wurde nur der Verkehr kartiert, nicht aber die kumulierten Emissionen des gesamten 150 Hektar großen Gewerbeparks. Darüber hinaus basiert der Anstieg des Verkehrs auf dem umstrittenen Szenario, in dem nur ein Anstieg von 4.000 mvt/Tag in der Nähe der Landesgrenze auftreten wird;</li> </ul>	<p>Prüfgegenstand ist die zusätzliche Belastung von Schutzgebieten durch das Vorhaben. Bei Unterschreitung der vorhabenbedingten Zusatzbelastung von 0,3 kg N/ha*a) in einem Schutzgebiet, sind weitere Untersuchungen zur Vorbelastung sowie zusätzliche Prüfschritte nicht notwendig. Die Berechnungen zur Stickstoffdeposition zeigen, dass im angrenzenden FFH-Gebiet „Lüsekamp und Boschbeek“ sowie den weiter entfernten FFH-Gebieten vorhabenbedingte Stickstoffeinträge weniger als 0,3 N kg/(ha*a) auftreten.</p>	
T 20		<p>Aus den Berechnungsergebnissen geht weiterhin hervor, dass die Zusatzbelastung bei Umsetzung der Planung am Aufpunkt höchster Belastung der empfindlichen terrestrischen Ökosysteme (gesetzlich geschützte Biotope) 5 kg N ha<sup>-1</sup> a<sup>-1</sup> nicht überschreitet (Abschneidekriterium). Durch die hier vorliegende Planung kann eine Beeinträchtigung durch Stickstoffeintrag in FFH-Gebiete somit ausgeschlossen werden. In der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie 92/43/EWG ist anerkannt, dass ein wissenschaftlich begründetes Abschneidekriterium bei der Ermittlung von Stickstoffeinträgen verwendet werden kann, wenn schädliche Auswirkungen auf die betreffenden Gebiete ohne vernünftigen Zweifel ausgeschlossen werden können (EuGH, Urteil vom 07. 11. 2018 C-293/17, C-294/17 – Rn 112).</p>	
T 20		<p><b>Diesem Maßstab genügt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das im H PSE-Leitfaden aus Gründen der Messunsicherheit enthaltene Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a)</b> (BVerwG, Urteil vom 15.5.2019 – 7 C 27/17 – Rn 33; BVerwG, Urteil vom 21.1.2021 – 7 C 9/19 – Rn 29).</p>	
T 20		<p>Die in der Einwendung genannten Aspekte beziehen sich auf niederländisches Recht, welches in Deutschland bei der Bauleitplanung nach BauGB keine Anwendung findet. Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH zur wissenschaftlichen Herleitung eines Abschneidekriteriums besteht kein Anlass aufgrund der abweichenden niederländischen Rechtslage zur Verringerung von Hintergrunddepositionen die fachwissenschaftlich etablierten Methoden anzuzweifeln.</p>	
T 20		<p>Die Lufthygienische Untersuchung entspricht den Anforderungen der FFH-Richtlinie.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 20	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aerius-Berechnungen, wie sie in den Niederlanden gesetzlich vorgeschrieben sind (siehe Anhang 1), zeigen, dass selbst bei niedrigster Verkehrsprognose ohne Emissionen der zukünftigen Unternehmen eine sogenannte Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, unter anderem aufgrund einer Zunahme der Stickstoffablagerungen auf stickstoffempfindlichen Gemeinden im Nationalpark- und Natura-2000-Gebiet de Meinweg.</li> </ul>		
T 20	<p>Da die Niederlande verpflichtet sind, ein Ergebnis zu erzielen, um eine Verschlechterung der Qualität eines Natura-2000-Gebiets zu verhindern, auch wenn die Ursache für diese Verschlechterung im Ausland liegt, bedeutet dies, dass die Niederlande zusätzliche Maßnahmen ergreifen müssen, um die negativen Folgen dieser Tätigkeiten im Ausland zu verhindern oder auszugleichen. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob im anderen Land eine Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung besteht, ob eine solche Prüfung durchgeführt wurde und ob die Regierung des Nachbarlandes verpflichtet ist, solche Auswirkungen auf niederländisches Hoheitsgebiet zu verhindern.</p>	<p>Ob und inwieweit niederländische Behörden verpflichtet sind, grenzüberschreitende Emissionen durch eigene Maßnahmen auszugleichen, kann seitens der Gemeinde Niederkrüchten nicht beurteilt werden. Dies ist eine Frage des niederländischen Rechts. Da die Bauleitplanung die Anforderungen der EU-FFH-Richtlinie einhält und die völker- und unionsrechtlichen Bestimmungen zum grenzüberschreitenden Umweltschutz berücksichtigt werden, ist aus Sicht der Gemeinde kein weitergehender Handlungsbedarf ersichtlich.</p>	
T 20	<p>Die Aerius-Berechnungen zeigen übrigens, dass es auch in den deutschen Natura-2000-Gebieten, wie Wälder und Heiden bei Brüggen-Brecht und Elmpter Schwalmbruch, zu einer Zunahme der Stickstoffdeposition kommt. Aber auch wenn bereits eine Überlastung vorliegt, liegen diese innerhalb des in Deutschland geltenden Schwellenwerts. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese natürlichen Gebiete diese Stickstoffablagerungen tolerieren können.</p>		
T 20	<p>Weder die Lufthygienestudie noch die UVP sagen ein Wort darüber, was ein schwerwiegendes Versäumnis ist, da die verursachten Stickstoffablagerungen ein Risiko für die Erreichung der Erhaltungsziele der betreffenden Natura-2000-Gebiete darstellen.</p>	<p>Eine seriöse fachliche Beantwortung ist diesbezüglich nicht möglich, solange die Einwendenden keine Beschreibung des ihrerseits verwendeten Modells vorlegen! Nach Recherchen handelt es sich bei den „Aerius-Berechnungen“ nicht um ein klassisches Ausbreitungsmodell, sondern sie dienen als grobe Abschätzung. Es werden z. B. keine landnutzungsabhängigen Depositionsgeschwindigkeiten verwendet, sodass die Ergebnisse nur als grobes Screening anzusehen sind. Das Abschneidekriterium wird an allen FFH-Gebieten in den Niederlanden sicher eingehalten. <b>Insofern liegt, nach Auffassung der Plangeberin, auch kein Versäumnis vor.</b></p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag																												
T 20	<p>Hinsichtlich der von der ACCON GMBH durchgeführten lufthygienischen Studien (2024) verweisen wir auch auf das Gutachten von Haverkamp, Anlage 2. Dies zeigt, dass es Widersprüche im ACCON-Bericht gibt, da die Informationen im Text nicht mit den Informationen in den Berechnungsprotokollen abgeglichen werden können. Zudem wurden neue/andere/zusätzliche Straßenabschnitte ausgewiesen, so dass ein Vergleich mit früheren Arbeiten unmöglich erscheint.</p>	<p>Im lufthygienischen Untersuchungsbericht findet sich keine Diskrepanz zwischen den berechneten Emissionen und den aufgeführten Emissionen in den Berechnungsprotokollen der Ausbreitungssoftware LASAT wieder.</p> <p>Die in der Tabelle 7 aufgeführten Emissionen der Schadstoffe NO<sub>x</sub>, PM10 und NH<sub>3</sub> sind jeweils nur für einen Straßenzug, basierend auf den verkehrlichen Eingangsdaten, für eine bestimmte Länge (Angabe in m) der Straße, gültig. Damit können die Emissionen aus der Tabelle 7, angegeben in g/(m*d), keinesfalls mit den Emissionen aus dem Protokolllauf, angegeben in g, verglichen werden. Für den Prognose-Planfall kommen zusätzliche Straßenabschnitte in dem der Verkehrsfluss behindert ist, z. B. Kreisverkehre hinzu, die einen hohen Anstieg der Emissionen suggerieren. Da diese Straßenabschnitte aber nur für geringe Längen gültig sind, haben diese keinen großen Einfluss. Dies sei an folgender einfach nachvollziehbaren Rechnung verdeutlicht:</p> <table border="1" data-bbox="1048 643 1883 967"> <thead> <tr> <th colspan="2">Prognose-Nullfall</th> <th colspan="2">Prognose Planfall</th> </tr> <tr> <th>NO<sub>x</sub>-Emissionen [g/m*d]</th> <th>Straßenabschnittslänge [m]</th> <th>NO<sub>x</sub>-Emissionen [g/m*d]</th> <th>Straßenabschnittslänge [m]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3,6</td> <td>12</td> <td>3,6</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>4,8</td> <td>27</td> <td>4,9</td> <td>27</td> </tr> <tr> <td>2,0</td> <td>36</td> <td>2,2</td> <td>36</td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td>1,5</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td>4,0</td> <td>7</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Anstieg der NO<sub>x</sub>-Emissionen, angegeben in g/m*d, beträgt 1,6.</p> <p>Die Berechnung der NO<sub>x</sub>-Emissionen auf die einzelnen Straßenabschnitte führt zu einem Anstieg von 1,2. Demnach ist nicht nur die Kenntnis der Anzahl der Quellen im Modellgebiet, sondern auch die Verteilung der einzelnen Straßenabschnittslängen der entsprechenden Emissionen, angegeben in g/m*d, von essenzieller Bedeutung. Für die übrigen Schadstoffe gilt entsprechendes. Infolgedessen wurden die Emissionen keinesfalls unterschätzt, sondern basierend auf jeder Abschnittslänge der Straße präzise und exakt berechnet.</p>	Prognose-Nullfall		Prognose Planfall		NO <sub>x</sub> -Emissionen [g/m*d]	Straßenabschnittslänge [m]	NO <sub>x</sub> -Emissionen [g/m*d]	Straßenabschnittslänge [m]	3,6	12	3,6	12	4,8	27	4,9	27	2,0	36	2,2	36	-	-	1,5	12	-	-	4,0	7	
Prognose-Nullfall		Prognose Planfall																													
NO <sub>x</sub> -Emissionen [g/m*d]	Straßenabschnittslänge [m]	NO <sub>x</sub> -Emissionen [g/m*d]	Straßenabschnittslänge [m]																												
3,6	12	3,6	12																												
4,8	27	4,9	27																												
2,0	36	2,2	36																												
-	-	1,5	12																												
-	-	4,0	7																												



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 20	<p><b>2.4. Auswirkungen des Grundwasserspiegelrückgangs auf Natura-2000-Gebiete</b></p> <p>In Bezug auf das geschützte Gut Wasser ist zu beachten, dass die Hauptterrasse, auf der sich das Planungsgebiet befindet, von großer Bedeutung für die Grundwasserneubildung ist. Dieses Grundwasser kommt dann weiter westlich und südlich am Rand der Terrasse und speist sehr wertvolle Moore im FFH-Gebiet Lüsekamp &amp; Boschbeek (DE-4802-301), siehe Abbildung 6.</p>		
T 20	<p>Der Umweltbericht gibt keinen quantitativen Einblick in die aktuellen und zukünftigen Grundwasserstände in den feuchten Natura-2000-Gebieten, die in relativ geringer Entfernung vom Planungsgebiet liegen.</p>	<p>Die benannten Natura 2000-Gebiete liegen außerhalb des festgelegten Untersuchungsgebiets der Umweltprüfung. Insofern ist hier für das Baueitplanverfahren keine konkrete Sachverhaltsermittlung zu Grundwasserständen erforderlich.</p>	
T 20	<p>Und das, obwohl der Plan die Infiltration von Wasser in den oberen Grundwasserleiter effektiv reduziert und zusätzliches Grundwasser entnommen wird.</p>	<p><b>Eine Grundwasserentnahme ist im Bebauungsplangebiet Elm-131 und im Bereich der Gesamtentwicklung nicht vorgesehen.</b> Insofern sind hinsichtlich grundwasserabhängiger Ökosysteme keine negativen Auswirkungen der Planung ableitbar. Im Übrigen wäre eine Grundwasserentnahme im Plangebiet genehmigungspflichtig. Die Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN) als Wasserversorger der Gemeinde Niederkrüchten kann nach derzeitigem Stand die angenommenen Wasserverbrauchsmengen für das neue Gewerbegebiet liefern. <b>Der Wasserbedarf bis zum Jahr 2040 ist damit gedeckt.</b></p>	
T 20	<p>1. Weniger Infiltration</p> <p>Der Initiator gibt an, dass der Verhärtungsgrad der Bodenoberfläche innerhalb des Industrie- und Gewerbeparks höher sein wird als bei der derzeitigen Ausweisung von Wohngebiet und einer Fläche für die öffentliche Nutzung. Den daraus resultierenden negativen hydrologischen Effekten könnte jedoch durch die Versickerung des unbelasteten Regenwassers entgegengewirkt werden. Darüber hinaus wird durch die Planänderung die Wald- und Grünfläche zunehmen. Dadurch werden zuvor befestigte Böden wieder für die Regenwasserversickerung geeignet. Schwerwiegende Veränderungen der Grundwasserneubildung oder eine schwerwiegende Störung des Wasserhaushalts wären angesichts dieser Maßnahmen nicht zu erwarten.</p>	<p><b>Die Versickerung von Niederschlagswasser ist im Bebauungsplangebiet vorgesehen:</b> Die Entwässerungskonzeption wird im Bebauungsplan Elm-131 ausführlich beschrieben und wurde mit den zuständigen Fachbehörden des Kreises Viersen abgestimmt. Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen erfolgt demnach in Mulden, d. h. über die belebte Bodenschicht und - soweit erforderlich - mit einer vorgeschalteten Reinigungsstrecke. Die Niederschlagswasserbeseitigung auf den privaten Grundstücken wird unter Berücksichtigung des Wasserhaushaltsgesetzes/Landeswassergesetzes NRW erfolgen und ist ebenfalls wasserrechtlich genehmigungsbedürftig.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 20		<p>Den Ausführungen zur Erhöhung des Versiegelungsgrades wird grundsätzlich zugestimmt. Dass dieser Erhöhung eine lokale Veränderung des Wasserhaushaltes mit sich bringen wird ist ebenfalls unstrittig. <b>Planungsbedingt ist jedoch auf Ebene des vorliegenden Angebotsbebauungsplans kein baulicher Eingriff in den Grundwasserkörper zu prognostizieren.</b> Ebenfalls erfolgen auf dieser Planungsebene keine konkreten Regelungen über eine mögliche zukünftige Grundwasserentnahme. Diese wird somit - sofern relevant – Gegenstand eines separaten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens sein.</p>	
T 20	<p><i>Die obige Argumentation ist aus folgenden Gründen fehlerhaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Eine weitreichende Umnutzung, die mehr Platz für Flächen bietet, die für die Regenwasserversickerung geeignet sind, wird es nicht geben. Dies geht aus der bestehenden und neuen Flächennutzung im Bebauungsplan (FNP 61) hervor. In der aktuellen Situation besteht das Planungsgebiet auf 77,4 ha aus Wald, Bäumen und lichtem Grünland. Das sind 36 % der Gesamtfläche von 217,1 ha. Laut Tabelle 3 des Umweltberichts zum FNP.61 bestehen 60,6 ha im neuen Bebauungsplan aus Wald- und Grünschutzgebieten. Das sind nur 28% der Gesamtfläche. Durch die Planänderung gibt es weniger Platz für die Regenwasserversickerung. Dies gilt auch für den aktuellen Bebauungsplan.</li> </ul>	<p>Das unbelastete Oberflächenwasser soll zudem soweit wie technisch möglich innerhalb des Plangebiets zur Versickerung gebracht werden. Entsprechende Flächen und technische Lösungsmöglichkeiten wurden bereits fachgutachterlich erarbeitet. Insofern wird dem vorsorgenden Grundwasserschutz auf Ebene des Bebauungsplans Rechnung getragen und es können derzeit keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt prognostiziert werden.</p> <p>Die geplanten Baumaßnahmen werden hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Boden und den Wasserhaushalt intensiv fachgutachterlich begleitet und mit zuständigen Fachbehörden wie z.B. den unteren Boden- und Wasserbehörden des Kreises Viersen abgestimmt (vgl. hierzu auch Fachgutachten zu Altlastensanierung und Hydrogeologie – Mull &amp; Partner 2024).</p> <p>Eine dauerhafte Störung des Grundwasserkörpers in Bezug auf die Fließrichtung ist nicht zu erwarten. Die Fließrichtung bleibt unverändert, jedoch verteilt sich der Niederschlagswassereintrag durch die Neubebauung in diesen Bereichen anders. Gefügestörungen des Bodens in sehr tiefen Bereichen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Das Bebauungsplangebiet Elm-131 hat eine Fläche von insgesamt rund 94 ha. Davon werden ca. 17,3 ha als Waldfläche und ca. 4,8 ha als Grünflächen festgesetzt. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 10 BauGB überlagernd auf Wald,- Grün- und Baugebietsflächen festgesetzt werden nehmen mit etwa 23,5 ha einen Flächenanteil von rund 25 % am Plangebiet ein. Es ist richtig, dass sich der Versiegelungsgrad gegenüber der Bestandssituation im Plangebiet durch die Planumsetzung erhöhen wird. Potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Elm-131 erfasst und bewertet. Demnach werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering eingestuft.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 20	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Darüber hinaus muss aber auch die lokale Bodenbelastung im Untergrund berücksichtigt werden. Zukünftig wird das kontaminierte Abwasser über eine Kanalisation eingeleitet.</li> </ul>	Für die Plangeberin ist nicht ersichtlich, wie die Einwendenden zu der Annahme kommen, es würde „kontaminiertes Abwasser über eine Kanalisation eingeleitet“.	
T 20	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Darüber hinaus müssen Maßnahmen ergriffen werden, um das Grundwasser vor chemischen Verunreinigungen zu schützen, insbesondere im Rahmen zukünftiger Bauarbeiten. Dadurch wird die Grundwasserneubildung durch Regenwasser weiter reduziert.</li> </ul>	Selbstverständlich sind auch hinsichtlich der Abwasserbeseitigung die wasserrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen, u. A. der Trennerlass, der regelt, wie mit verschmutztem/gering verschmutztem und unverschmutztem Niederschlagswasser umzugehen ist.	
T 20	<p>2. Zusätzliche Wasserentnahme</p> <p>Es ist klar, dass zusätzliches Wasser entnommen wird, da die Kapazität der Kläranlage Overhetfeld erweitert werden muss. Inzwischen ist auch klar, um welche Mengen es sich handelt.</p>	Die Aussagen im Umweltbericht hinsichtlich der Auswirkungen auf das Grundwasser und grundwasserabhängige Ökosysteme beziehen sich darauf, dass im Bebauungsplan keine Regelungen zur zukünftigen Grundwasserentnahme im Plangebiet getroffen werden und die Wasserversorgung grundsätzlich über die örtlichen Wasserwerke gesichert ist, wobei die Wasserentnahme zur Trinkwassergewinnung grundsätzlich aus tieferen Grundwasserstockwerken erfolgt, die für die benannten Ökosysteme von nachrangiger Relevanz sind. Insofern können auf dieser Planungsebene keine negativen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme prognostiziert werden.	
T 20		Aufgrund der Tiefe des anstehenden Grundwasserspiegels von schwankungsbedingt im Mittel ca. 18-20 m unter dem Gelände, können bauliche Eingriffe auf dieser Planungsebene jedoch weitestgehend ausgeschlossen werden, so dass auch nicht von einer maßgeblichen Beeinträchtigung von Grundwasserströmungsverhältnissen auszugehen ist.	
T 20		Die zukünftige bauliche Ausführung wird zudem kontinuierlich durch ein bodenkundlich-hydrologisches Fachgutachterbüro begleitet und mit den zuständigen Unteren Boden- und Wasserschutzbehörden abgestimmt, so dass schädliche Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser im Sinne einer erheblichen Umweltauswirkung nicht zu besorgen sind.	
T 20	<p>Laut Entwaesserungskonzept_Schmutzwasser werden im Javelin Park künftig <b>insgesamt 366.133 m3</b> Abwasser pro Jahr anfallen. Dies ist aus der Tabelle in Abschnitt 3.1 ersichtlich auf S. 12. Im Durchschnitt fallen pro Sekunde 11,61 Liter industrienahes Abwasser an. Dieses Wasser wird dem System entzogen. Dass dies ein erheblicher Betrag ist, zeigt sich daran, dass dies 41 % des gesamten Wasserbedarfs der Gemeinde Niederkrüchten entspricht, der sich im Jahr 2021 auf <b>842.629 m3</b> pro Jahr belief.</p>	Für den Bebauungsplan Elm-131 wurde ein Fachbeitrag zur Konzeptionierung der Schmutzwasser-Entwässerung der inneren und äußeren Erschließung durch die BFT Planung GmbH und das Ingenieurbüro Achten & Jansen GmbH erarbeitet (März 2024). <b>Darin werden die Berechnungen der zu erwartenden Schmutzwassermenge aufgezeigt.</b>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 20		Die Erschließung für die Schmutzwasser-Entwässerung soll laut Fachbeitrag in drei Schritten erfolgen. Im ersten Schritt sollen für die Erstanasiedlungen im Plangebiet die noch vorhandenen Kapazitäten des Kanalnetzes genutzt werden. Im zweiten Schritt erfolgt das sogenannte „Provisorium“. Dabei soll die noch vorhandene Kapazität der Kläranlage Overhetfeld ausgenutzt werden. Dafür sind einzelne Ertüchtigungsmaßnahmen im vorhandenen Kanalnetz erforderlich. Die einzelnen Maßnahmen können dem Fachbeitrag entnommen werden. Die Kläranlage Overhetfeld wird erweitert werden. Mit der 70. Änderung des Flächennutzungsplans schafft die Gemeinde Niederkrüchten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Erweiterungsvorhaben.	
T 20		Die Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN) als Wasserversorger der Gemeinde Niederkrüchten kann nach derzeitigem Stand die angenommenen Wasserverbrauchsmengen für das neue Gewerbegebiet liefern. Bereits im Jahr 2020 hat die GWN die Niederrhein Netzgesellschaft mbH (NGN) damit beauftragt, die Erschließung und damit auch die Wasserverbrauchsmengen für den neuen Energie- und Gewerbepark vorzuplanen. In ihrem "Versorgungskonzept" prognostiziert die NGN in Anlehnung an eigene Erfahrungswerte bei der Erschließung von Gewerbeflächen für Gewerbe und Logistik im gesamten Stadtgebiet Krefeld einen jährlichen Wasserverbrauch von 65.000 cbm.	
T 20		Gemäß Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.03.2011 ist der GWN als Betreiberin der Wassergewinnungsanlage erlaubt worden, bis zum 31.12.2040 jährlich max. 1.400.000 cbm Wasser jährlich zu entnehmen. In den Jahren 2016 – 2023 lag der Wasserbedarf im GWN-Versorgungsgebiet bei rd. 840.000 cbm im Jahr. Im Rahmen der kürzlich erfolgten erstmaligen Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes gemäß §38 Abs. 3 Landeswassergesetz NRW ist durch das beauftragte Institut eine erneute Wasserbedarfsprognose aufgrund von aktualisierten/hochgerechneten Einwohnerzahlen – auch durch neue Baugebiete - vorgenommen worden.	
T 20	Das mag der Fall sein, aber das bedeutet nicht, dass es in den genannten Feuchtgebieten, einschließlich der Boschbeek, des Lüsekamp Und des Schwalnbruchs, nicht zu einem Absinken des Grundwasserspiegels kommen könnte. Es wäre naheliegend gewesen, dass der Effekt der geringeren Infiltration in Kombination mit einer Erhöhung der Entnahme anhand eines quantitativen Grundwassermodells deutlich gemacht worden wäre. Das ist nicht passiert.	Diese Prognose ergibt in den Jahren 2030 und 2040 einen Jahresbedarf von rd. 1.000.000 cbm. Der Wasserbedarf bis zum Jahr 2040 ist damit gedeckt. <b>Da der Auslastungsgrad des mittleren Jahresbedarfs und des Spitzentagesbedarfs ca. 70 % der maximal möglichen Wasserförderung an Grundwasser beträgt, wird auch kein Risiko hinsichtlich einer möglichen Wasserknappheit durch den Klimawandel in Zukunft gesehen.</b> Die Verwaltung sieht daher keine Notwendigkeit ein „ <i>quantitatives Grundwassermodell</i> “ zu erarbeiten.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 20	Kurz gesagt, die Schlussfolgerung, dass es in den genannten Natura-2000-Gebieten keine gravierenden Veränderungen des Grundwasserspiegels geben wird, ist nicht richtig. Im Gegenteil, es ist sehr wahrscheinlich, dass es zu einer zusätzlichen Austrocknung der genannten Naturschutzgebiete kommen wird.	Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass sich unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Rahmenbedingungen und Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen bezüglich des Wasserhaushalts prognostizieren lassen.	
T 20	<p><b>2.5. Einfluss von künstlichem Licht</b></p> <p>Was den Aspekt des künstlichen Lichts betrifft, stimmen wir der Ansicht von Herrn Thomas Denner aus dem Jahr 1999 zu. 8. Juni 2024, siehe Anhang 3.</p>	<p>Die Stellungnahme zum Bebauungsplan Elm-131 des angeführten Einwendenden wird im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB behandelt und abgewogen (vgl. B 156).</p> <p><b>Die Stellungnahme des angeführten Einwendenden wird im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens umfassend berücksichtigt.</b> Aufgrund der rechtlichen Unbestimmtheit vieler Formulierungen in der Maßnahmenbeschreibung kann jedoch keine entsprechend umfassende textliche Festsetzung im Bebauungsplan erfolgen.</p>	
T 20	<p>Durch den Verzicht auf die zuvor im FNP 61 angekündigten Minderungsmaßnahmen wird die Lichtbelästigung enorm zunehmen.</p> <p>Die Einschätzung, dass die Wirkung von Licht "gering/nicht signifikant" ist, ist völlig falsch und entspricht NICHT dem Stand der Technik. Es ist zu erwarten, dass eine ähnliche Entwicklung wie bei Emstek eintreten wird.</p>	<p>Die 61. FNP-Änderung ist dagegen nicht Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131. Stellungnahmen, die Zuge der Beteiligung am FNP-Änderungsverfahren abgegeben wurden, wurden in die Abwägung zu eben diesem Bauleitplanverfahren eingestellt und dort behandelt.</p> <p><b>Die Auffassung der Einwendenden, dass auf zuvor angekündigte Minderungsmaßnahmen verzichtet worden sei, widerspricht die Plangeberin, denn es wurden gezielt Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Lichtmissionen im Bebauungsplan Elm-131 festgesetzt, welche durch vertragliche Regelungen vertieft und gesichert werden.</b></p>	
T 20	Berechnungen des deutschen Zweigs des Vereins Paten der Nacht für das Gewerbegebiet Emstek, die Verdion als Modell vorstellte, haben gezeigt, dass die Lichtverschmutzung in diesem Gebiet trotz relativ kleiner Gebäude innerhalb weniger Jahre um 16 Prozent zugenommen hat, siehe Abbildungen 7a und 7b.	Die Maßnahme V5 aus der Artenschutzprüfung entfaltet für das Bauleitplanverfahren jedoch eine vollständige Verbindlichkeit, da sie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zwingend erforderlich ist. Daher werden die entsprechenden Regelungen der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme in einem städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan geregelt.	
T 20	Ein besonderes Problem ist die Logistikbranche, da die Lkw-Höfe die ganze Nacht über beleuchtet sind. Eine ähnliche Entwicklung ist hier in Niederkrüchten zu erwarten.	Die Regelungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplans lassen noch keine verbindliche und abschließende Beurteilung zukünftiger Lichtemissionen und etwaiger Störwirkungen auf die Umgebung zu. Der Bebauungsplan und die natur- bzw.- artenschutzrechtliche Maßnahmenplanung statuieren jedoch für diese Planungsebene verbindlich zu berücksichtigende Regelungen und Vorgaben zur Beleuchtung, mit deren Einhaltung die angesprochenen Störwirkungen soweit wie möglich vermieden bzw. ausgeschlossen werden sollen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 20		Die konkrete Beleuchtung des Straßenraums und einzelner Bauvorhaben ist dann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vertiefend zu prüfen und zu beurteilen.	
T 20	Die Folgen für Natur und Landschaft Wären katastrophal, denn die Umwelt ist noch relativ dunkel und es gibt viele Naturschutzgebiete bis hin zu Naturdenkmälern mit wertvollen Arten, die es wert sind, geschützt zu werden, wie. z.B. der Ziegenmelker.	Durch die im Umweltbericht und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag statuierten Vermeidungsmaßnahmen und eine kontinuierliche ökologische Bauleitung wird sichergestellt, dass sowohl während der Bau- wie auch der Betriebszeit die Störwirkungen auf angrenzende Lebensräume so weit wie möglich vermieden werden. Damit wird dem Vermeidungsgebot auf Ebene der Bauleitplanung Rechnung getragen.	
T 20	Das Vorkommen des Ziegenmelkers wird im Umweltbericht zum Gewerbegebiet zu Recht als planungsrelevante Art beschrieben, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zum Thema künstliches Licht fehlen jedoch gänzlich. Eine kurze Beschreibung dazu findet sich in einem Bericht aus dem Jahr 2019. Gemäss den Ergebnissen dieser Schweizer Studie wird die Nachtschwalbe vor allem durch Lichtverschmutzung verjagt.	Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren können dann hierauf aufbauend weitere Maßnahmen und Konzepte statuiert werden (z. B. Schallschutzmaßnahmen oder konkrete Beleuchtungskonzepte für einzelne Betriebsbereiche). Das entsprechende Erfordernis wurde in den umwelt- und naturschutzrechtlichen Fachbeiträgen zum Bebauungsplan umfassend hergeleitet und dokumentiert. Insbesondere die zukünftigen betrieblichen Auswirkungen durch Licht- und Schallimmissionen können auf Ebene des vorliegenden Bebauungsplans noch nicht abschließend beurteilt werden. Die potenziell durch derartige Störwirkungen betroffenen Arten (insb. Ziegenmelker) kommen aufgrund ihrer Lebensraumsprüche überwiegend in den Randbereichen oder außerhalb des Plangebiets vor und sollen hier gezielt durch Ausgleichsmaßnahmen in ihrem Lebensraum etabliert und gestärkt werden.	
T 20	Die Landschaft wird durch ein Oberlicht, verursacht durch Lichtemissionen, dauerhaft negativ verändert, während es in der aktuellen Situation keine Lichtquellen gibt. Oberlichter, die durch diese Art von Gewerbegebieten verursacht werden, können bis zu 20 km entfernt beobachtet werden.	Durch die zuvor beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen soll zudem sichergestellt werden, dass die an das Plangebiet angrenzenden Lebensräume auch weiterhin durch die Arten nutzbar sein werden und es nicht zu einer Verdrängung der Arten aus ihren Lebensräumen kommt. Dies kann durch ein entsprechendes Monitoring überprüft werden, um im Bedarfsfall weitere Maßnahmen statuieren zu können.	
T 20	Die Lage des neuen Gewerbegebiete inmitten des Grenzpark Maas-Swalm-Nette hätte kaum ungünstiger gewählt werden können.		
T 20	<p><b>2.6. Landschaft</b></p> <p>Die Höhen der Hallen sind im Bauplan festgelegt. Diese reichen von 14 bis 40 m. Die größten Hallen in der Mitte und auf der Südseite werden daher 30 bis 40 m hoch sein, <i>siehe Abbildung 8.</i></p>	Im Bebauungsplan werden keine Höhen zukünftiger Gebäude geregelt. Hier erfolgt lediglich eine Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe. Unter Berücksichtigung der ebenfalls festgesetzten Baumassenzahl lässt sich ableiten, dass die Ausschöpfung der zulässigen Maximalhöhe allenfalls relativ kleinflächig erfolgen kann, da ansonsten die Bebaubarkeit der verbleibenden Grundflächen erheblich eingeschränkt wird. Ebenfalls stellen die festgesetzten Baugrenzen nicht die tatsächlichen zukünftigen Fassaden der Gebäude dar.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 20	Eine sogenannte Sichtfeldanalyse, wie sie in der UVP durchgeführt wurde, zeigt deutlich, dass die Hallen vom südlichen Vogelschutzgebiet aus überall sichtbar sein werden, siehe Abbildung 9.	Die Sichtbarkeitsanalyse wurde auf Grundlage zulässiger Gebäudehöhen bei freier Sichtbeziehung ohne zusätzliche Sichtverschattungen durch randliche Eingrünungsmaßnahmen im Plangebiet modelltechnisch berechnet, um die theoretische Sichtbarkeit und Reichweite zu veranschaulichen. Die bloße Sichtbarkeit eines zukünftigen Gebäudes vom Vogelschutzgebiet aus stellt insbesondere unter Berücksichtigung der bisherigen Flächennutzung im Plangebiet keine erhebliche Umweltauswirkung für das Schutzgut Landschaft dar, so lange maßgebliche Störeffekte wirkungsvoll vermieden werden und der Betrachtungsraum für die Wahrnehmbarkeit und Erholungsnutzung der Bevölkerung weitestgehend unzugänglich ist.	
T 20	Die vom Gewerbegebiet erzeugte Lichtglocke (siehe Abschnitt 2.5) wird enger im gesamten Nationalpark Meinweg sichtbar sein, wodurch eine der Kernqualitäten eines freien Sternenhimmels im Nationalpark verschwindet.	Das Entstehen einer nächtlichen Lichtglocke soll durch die geplanten Festsetzungen und die im städtebaulichen Vertrag geregelte Vermeidungsmaßnahme V5 soweit wie möglich auf Ebene des Bebauungsplans ausgeschlossen werden.	
T 20	<p><b>3. Grenzüberschreitende Auswirkungen</b></p> <p>Nach Angaben der UVP ist in der vorliegenden Umweltprüfung des Bebauungsplans bzw. Flächennutzungsplans sind keine relevanten grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen zu erwarten. Das ist falsch, wie die vorangegangenen Absätze deutlich gezeigt haben.</p>	Die benannten potenziellen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen wurden im Rahmen der Umweltprüfung und der zu Grunde liegenden Fachgutachten (insb. zu Verkehr, Schall, Luftschadstoffen, Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit) geprüft. Auf Grundlage der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans Elm-131 und der statuierten Vermeidungsmaßnahmen lassen sich auf dieser Planungsebene keine erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen ableiten.	
T 20	<p>Grenzüberschreitende Auswirkungen sind daher zu erwarten in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 2.3. Zunahme des Verkehrs auf der A52 und Zunahme der Stickstoffablagerungen im Nationalpark Meinweg und im Natura-2000-Gebiet Schwalmtal</li> <li>▪ 2.4. Grundwasserspiegelabsenkung im Boschbeektal</li> <li>▪ 2.5. Lichtemission im Meinweg</li> <li>▪ 2.6. Verunstaltung der Landschaft des Meinwegs</li> </ul>	Konkrete Regelungen zur Grundwasserentnahme oder zu betrieblichen Emissionen und mögliche hiermit einhergehende Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche können auf dieser Planungsebene mangels Vorhabenbezug jedoch noch nicht abschließend geprüft und beurteilt werden und sind daher im Bedarfsfall in nachgelagerten Genehmigungsverfahren vertiefend zu untersuchen.	
T 20	<p><b>4. Schlussbestimmungen</b></p> <p>Im Übrigen verweisen wir uneingeschränkt und vorbehaltlos auf die Einwendungen und Vorbehalte des Landesbüros der Naturschutzverbände in Nordrhein-Westfalen in Oberhausen und auf die von diesem Büro im Namen aller hier vertretenen nordrhein-westfälischen Naturschutzorganisationen abgegebene Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplans Elm-131 (Javelin Park Ost) sowie im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten (Militärgelände Elmpt) und machen diese Einwendungen in vollem Umfang zum Gegenstand unserer Einwände.</p>	Abwägung, Inhalte und Verfahren der 61. FNP-Änderung sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanaufstellung Elm-131. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 61. FNP-Änderung mit Schreiben an die Gemeinde Niederkrüchten vom 12.08.2024 zwischenzeitlich genehmigt. Stellungnahmen, die Zuge der Beteiligung am FNP-Änderungsverfahren abgegeben wurden, wurden in die Abwägung zu eben diesem Bauleitplanverfahren eingestellt und dort einzeln behandelt.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 20	Gleiches gilt für die Eingaben, die von der Natur- und Umweltföderation Limburg ( <i>Natuur-en Milieufederatie Limburg</i> ) bzw. von Natur und Umwelt Gelderland ( <i>Natuur en Milieu Gelderland</i> ) im Rahmen des Bebauungsplans Elm-131 (Javelin Park Ost) sowie im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten (Militärgelände Elmpt) eingereicht wurden.	Stellungnahmen, die Zuge der Beteiligung am Aufstellungsverfahren Bebauungsplan Elm-131 abgegeben wurden, sind in die Abwägung eingestellt und werden behandelt. Dies gilt sowohl für Stellungnahmen von Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (vgl. Abwägungstabellen TöB, insbesondere T 07 - T 09, T 28, T 31, T 32) als auch derjenigen aus der Öffentlichkeit (vgl. Abwägungstabelle Öffentlichkeit, B 01 – B 905).	
T 20	Das hier oben Gesagte gilt schließlich auch für alle Argumente, die durch individuelle Bürger und / oder Träger öffentlicher Belange nun oder bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Rahmen des Bebauungsplans Elm-131 (Javelin Park Ost) sowie im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten (Militärgelände Elmpt) eingereicht wurden. (...)“		
T 20	<b>Anhang 1:</b> „(...) <b>Gesamtemissionen an NO<sub>x</sub> und NH<sub>3</sub></b> A) Auf den Seiten 25-26 o.g. Gutachtens findet sich die Tabelle 7 mit der Gegenüberstellung der NO <sub>x</sub> - und NH <sub>3</sub> -Emissionen im Null- und Planfall.	Im lufthygienischen Untersuchungsbericht findet sich keine Diskrepanz zwischen den berechneten Emissionen und den aufgeführten Emissionen in den Berechnungsprotokollen der Ausbreitungssoftware LASAT wieder. Die in der Tabelle 7 aufgeführten Emissionen der Schadstoffe NO <sub>x</sub> , PM10 und NH <sub>3</sub> sind jeweils nur für einen Straßenzug, basierend auf den verkehrlichen Eingangsdaten, für eine bestimmte Länge (Angabe in m) der Straße, gültig. Damit können die Emissionen aus der Tabelle 7, angegeben in g/(m*d), keinesfalls mit den Emissionen aus dem Protokolllauf, angegeben in g, verglichen werden. Für den Prognose-Planfall kommen zusätzliche Straßenabschnitte in dem der Verkehrsfluss behindert ist, z. B. Kreisverkehre hinzu, die einen hohen Anstieg der Emissionen suggerieren. Da diese Straßenabschnitte aber nur für geringe Längen gültig sind, haben diese keinen großen Einfluss. Dies sei an folgender einfach nachvollziehbaren Rechnung verdeutlicht:	
T 20	Die Emissionen an NO <sub>x</sub> im Null- bzw. Planfall betragen demnach 11,338 g/(m*d) bzw. 37,529 g/(m*d). Der Planfall ist also mit gut 330 % an Stickoxidemissionen verbunden.		
T 20	Das Verhältnis der NH <sub>3</sub> -Emissionen beträgt 0,989 g/(m*d) im Planfall zu 2,127 g/(m*d) im Nullfall, also das 2,15-Fache.		
T 20			



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung				Beschlussvorschlag					
T 20	<p>In der Anlage 5 des Gutachtens finden sich die beiden Rechenlaufprotokolle. Danach enthält der Nullfall 133 Quellen (Seite 61) mit insgesamt 1,138882 x 107 g an NO<sub>x</sub>-Emissionen (Seite 62).</p> <p>Der Planfall besteht aus 150 Quellen (Seite 64), die insgesamt 2,087805 x 107 g an NO<sub>x</sub> emittieren. 2,087805 x 107 zu 1,138882 x 107 ist lediglich 2,09. D.h., dass laut Rechenlaufprotokoll nur das 2,09-Fache an NO<sub>x</sub>-Emissionen in Ansatz gebracht worden ist, obwohl laut der Tabelle 7 das 3,3-Fache hätte angesetzt werden müssen.</p> <p>Diese Diskrepanz ist nicht plausibel.</p> <p>Ähnlich verhält es sich mit den NH<sub>3</sub>-Emissionen. Laut LASAT-Rechenlaufprotokoll werden für den Nullfall 9,87349 x 105 g angesetzt, während der Planfall mit 1,348418 x 106 g berechnet wird. Daraus ergibt sich ein Verhältnis von 1,37, obwohl laut Tabelle 7 ein Verhältnis von 2,15 vorliegen müsste.</p> <p>Folglich hat es laut Rechenlaufprotokoll den Anschein, als habe der Gutachter zu geringe NO<sub>x</sub>- und NH<sub>3</sub>-Emissionen für den Planfall in Ansatz gebracht und damit die zu erwartende Belastung im Umfeld des Vorhabens unterschätzt.</p>	Prognose-Nullfall		Prognose Planfall							
T 20		NO <sub>x</sub> -Emissionen [g/m*d]	Straßenab- schnittslänge [m]	NO <sub>x</sub> -Emissionen [g/m*d]	Straßenab- schnittslänge [m]						
T 20		3,6	12	3,6	12						
T 20		4,8	27	4,9	27						
T 20		2,0	36	2,2	36						
T 20		-	-	1,5	12						
T 20		-	-	4,0	7						
T 20	<p>Der Anstieg der NO<sub>x</sub>-Emissionen, angegeben in g/m*d, beträgt 1,6. Die Berechnung der NO<sub>x</sub>-Emissionen auf die einzelnen Straßenabschnitte führt zu einem Anstieg von 1,2. Demnach ist nicht nur die Kenntnis der Anzahl der Quellen im Modellgebiet, sondern auch die Verteilung der einzelnen Straßenabschnittslängen der entsprechenden Emissionen, angegeben in g/m*d, von essenzieller Bedeutung. Für die übrigen Schadstoffe gilt entsprechendes. Infolgedessen wurden die Emissionen keinesfalls unterschätzt, sondern basierend auf jeder Abschnittslänge der Straße präzise und exakt berechnet.</p>										

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 20	<p>B) Die Emissionsdaten weisen große Unterschiede zu den vorherigen auf. Nachvollziehen lässt sich das nicht, weil der Gutachter teilweise stark abweichende Verkehrszahlen und teilweise vollkommen neue Straßenabschnitte verwendet/bezeichnet hat. Die Vergleichbarkeit ist daher stark eingeschränkt.</p>		
T 20	<p><b>Betrachtung der Immissionsorte (IO)</b>  Nach wie vor wird der IO 8 nicht genauer behandelt. Da der IO 8 dem Straßenkörper am nächsten liegt, erschließt sich mir diese stiefmütterliche Behandlung nicht. Ich verweise deshalb auf meine Ausführungen vom 06.10.2023.</p>	<p>Der Immissionsort 8 (IO8) wird im lufthygienischen Untersuchungsbericht genauso betrachtet wie alle anderen Immissionsorte. Einen Sonderstatus des genannten Immissionsortes kann aus gutachterlicher Sicht nicht festgestellt werden. In Abbildung 8 des lufthygienischen Gutachtens vom 03.04.2024 wird der Immissionsort 8 grafisch dargestellt. Die Abbildung 17 zeigt die vorhabenbezogene Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition im Untersuchungsgebiet, dazu zählt auch der IO8. Ferner kann festgestellt werden, dass das Abschneidekriterium unterschritten wird.</p>	
T 20	<p><b>Fazit</b>  Das Gutachten weist Widersprüche in sich auf, weil Angaben im Textteil nicht mit den Angaben in den Rechenlaufprotokollen in Einklang zu bringen sind. Darüber hinaus sind neue/andere/zusätzliche Straßenabschnitte benannt, so dass ein Vergleich zu bisherigen Arbeit unmöglich erscheint. (...)“</p>	<p><b>Das lufthygienische Gutachten (ACB-0723-226260-02_rev03) weist keine Widersprüche auf.</b> Das lufthygienische Gutachten vom 03.04.2024 behandelt die lufthygienischen Fragestellungen aufbauend auf dem Bebauungsplan Elm-131 „Javelin-Park Ost“. Der lufthygienische Untersuchungsbericht vom 22.12.2023 behandelt dagegen die lufthygienischen Fragestellungen zur 61. FNP-Änderung, sodass sich Diskrepanzen in Anzahl und Züge der Straßen ergeben. <b>Ein Vergleich beider Gutachten ist, aus fachlicher Sicht, nicht zielführend.</b></p>	
T 20	<p><b>Anhang 2:</b>  AERIUS-Berechnungshinweis zur Verkehrszunahme durch die Umwidmung des Militärgeländes Elmpt (Originaltitel: Notitie AERIUS-berekening inzake verkeerstoename door herbestemming militair terrein Elmpt), <i>maschinell übersetzt</i>  „(...) <b>1. Einleitung</b>  Nach der geplanten Konversion des Militärflugplatzes in Niederkrüchten-Elmpt hat Green Grensland FF advies gebeten, eine AERIUS-Berechnung über die zu erwartende Verkehrszunahme durchzuführen. Es ist wahrscheinlich, dass diese Verkehrszunahme zu einer zusätzlichen Stickstoffdeposition auf empfindliche Lebensraumtypen in nahe gelegenen Natura 2000-Gebieten, nicht nur Gebiete wie der Elmpter Schwalbruch in Deutschland, sondern auch Gebiete wie das Schwalmtal, der Meinweg und das Rurtal auf niederländischem Gebiet, führt. In der vorliegenden Mitteilung werden die Ergebnisse der AERIUS-Berechnung vorgestellt und notwendige Folgeschritte im Rahmen des Gebietsschutzes nach dem Umweltgesetz erörtert.</p>	<p>Der Aeries-Calculator ist eine Software, die Stickstoffeinträge in Natura2000-Gebiete nach den Regelungen einer Ausführungsvorschrift zum niederländischen Naturschutzgesetz berechnet und dessen Entwicklung vom niederländischen Minister für Natur und Stickstoff verantwortet wird (vgl. Art. 2.1 Regelung natuurbescherming in der Fassung vom 26.09.2023, siehe Staatscourant 2023, 25571). Im Rahmen der Bauleitplanung nach BauGB ergeben sich die anzuwendenden Berechnungsgrundlagen aus der TA Luft 2021 und den von der Rechtsprechung anerkannten fachwissenschaftlichen Standards.  <b>Damit sind zugleich die unionsrechtlichen Anforderungen zum Schutz von Natura2000-Gebieten erfüllt.</b> Statt der Berechnungen des Aeries-Calculators werden Stickstoffeinträge gutachterlich anhand des von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) sowie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) entwickelten H PSE-Leitfaden berechnet.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 20	<p>Das Projektgebiet, der ehemalige Flughafen, ist in der nachstehenden Abbildung 1 mit den nahegelegenen niederländischen Natura-2000-Gebieten und der Verkehrsrouten, soweit es sich um den Verkehr von und nach den Niederlanden handelt, dargestellt. Es handelt sich um die BAB52 in Deutschland und die N280 in den Niederlanden.</p>		
T 20	<p>In Abschnitt 2 wird der rechtliche Rahmen erörtert und in Abschnitt 3 werden die Eingangsdaten erläutert. In Abschnitt 4 werden die Ergebnisse erläutert und in Abschnitt 5 werden die weiteren Schritte besprochen. Die detaillierten Ergebnisse sind in Anhang 1 dargestellt. Die AERIUS-Berichte sind beigefügt.</p>		
T 20	<p><b>2. Rechtlicher Rahmen</b> <i>Allgemein</i></p> <p>Die Stickstoffdeposition ist seit langem ein Engpass bei der Bewertung von Flächennutzungsplänen und Projekten in den Niederlanden. Grund dafür ist die Überschreitung des kritischen Belastungswerts in einem großen Teil der mehr als 160 Natura 2000-Gebiete in den Niederlanden. Am 15. Juli 2015 trat das Programm Stickstoffansatz (<i>PAS</i>) in Kraft, um den Engpass zu beseitigen. Dieses Programm wurde jedoch für unverbindlich erklärt, da der Staatsrat in seinem Urteil vom 29. Mai 2019 feststellte, dass die Durchführung des <i>PAS</i> gegen Artikel 6 Absatz 3 der europäischen Habitat Richtlinie verstößt. Konkret bedeutet dies, dass die Stickstoffdeposition bei neuen Plänen und Projekten anhand der Rahmenbedingungen geprüft werden sollte, die vor der Inkraftsetzung des <i>PAS</i> galten, oder anders ausgedrückt, anhand der in der Habitat-Richtlinie festgelegten Anforderungen. Die vorübergehende „Bauausnahme“ ab dem 1. Juli 2021 nach dem Stickstoffreduzierungs- und Naturverbesserungsgesetz (vom Senat am 9. März 2021 verabschiedet) ist ab dem 2. November 2022 aufgrund der Entscheidung des Staatsrats im Porthos-Projekt wieder vom Tisch.</p>		
T 20	<p>In den folgenden Abschnitten wird erläutert, welche Schritte unternommen werden sollten, damit ein Projekt keinen Stickstoff emittiert.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 20	<p><i>Vorbereitungsphase &amp; Berechnung</i></p> <p>In der Vorbereitungsphase wird die künftige Nutzungssituation am neuen Standort und die Distanz des Projektgebiets von den umliegenden Natura 2000-Gebieten berücksichtigt. Diese Daten werden verwendet, um zu beurteilen, ob negative Auswirkungen durch Stickstoffemissionen auf Naturschutzgebiete zu erwarten sind. Bei dem Eingriff wird zwischen der „Bauphase“ und der „Betriebsphase“ unterschieden, wobei in der Bauphase in der Regel zwei Kategorien von Stickstoffquellen auftreten, nämlich der Einsatz von Maschinen innerhalb des Projektgebiets und der Verkehr zum und vom Projektgebiet im Zusammenhang mit dem Transport von Materialien und Personal. In der Betriebsphase betrachten wir die künftige Situation, sie betrifft z. B. den Wohnungsbau, insbesondere die Verkehrsbewegungen der Bewohner und die Nutzung oder Nichtnutzung von Gasanlagen zum Heizen.</p>		
T 20	<p>Die Stickstoffberechnungen werden mit dem Programm AERIUS-Calculator durchgeführt, wobei immer die aktuellste Version verwendet wird. Dieses berechnet die Stickstoffbelastung auf stickstoffempfindliche Habitattypen in den nahegelegenen oder weiter entfernten Natura 2000-Gebieten. Im Gegensatz zur PAS ist kein Schwellenwert festgelegt, so dass der Grenzwert für die Stickstoffdeposition von 0,00 mol N/ha/Jahr geprüft werden muss. Wenn dieser Grenzwert nicht überschritten wird, kann das Projekt ohne Genehmigung durchgehen. Wenn negative Auswirkungen zu erwarten sind, muss eine Vorprüfung durchgeführt werden.</p>		
T 20	<p><i>Interne Ausgleich &amp; ökologische Vorprüfung</i></p> <p>Wird der angegebene Grenzwert von 0,00 mol N/ha/Jahr nicht eingehalten, kann ein interner Ausgleich Abhilfe schaffen. Die planungsbedingte Belastung wird mit der in der Bestandssituation verglichen und anhand einer Differenzberechnung mit dem Planungsfall geprüft, ob diese die derzeitige tatsächliche Stickstoffbelastung nicht überschreitet (insofern diese zulässig ist). Auf Antrag der Zentralregierung muss bei der Anwendung interner Verrechnungen eine Genehmigung für eine "Natura 2000-Aktivität" nach dem Umweltgesetz beantragt werden, die jedoch erteilt werden kann.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 20	<p>Führt der interne Ausgleich nicht zum gewünschten Ergebnis, kann ein Ökologe nachweisen, dass trotz der Stickstoffhöhung, erhebliche Auswirkungen auf nahe gelegene Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden können. In dieser so genannten „ökologischen Vorprüfung“ muss nachgewiesen werden, dass die projektbedingte Stickstoffhöhung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betroffenen Natura-2000-Gebiete führt.</p>		
T 20	<p><i>Angemessene Bewertung und externer Ausgleich</i>  Wenn die vorläufige Bewertung ergibt, dass erhebliche negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, muss eine angemessene Bewertung vorgenommen werden. Dabei ist zu prüfen, ob die verursachte Stickstoffbelastung eine Gefahr für die Einhaltung der Erhaltungsziele der betreffenden Natura 2000-Gebiete gefährdet. Dabei sind insbesondere die Lebensraumtypen zu berücksichtigen, in denen ein Anstieg des Stickstoffs auftritt. Ferner wird geprüft, ob der kritische Depositionswert überschritten wird und welche Folgen die zusätzliche Belastung hat.</p>		
T 20	<p>Im Falle erheblicher negativer Auswirkungen ist es möglich, diese mit den positiven Auswirkungen eines (teilweisen) Entzugs der Genehmigung eines anderen Vorhabens auszugleichen, denn hier wird die Forderung nach einer Tätigkeit außerhalb des Vorhabens in die entsprechende Bewertung einbezogen, dies wird als „externer Ausgleich“ bezeichnet.</p>		
T 20	<p><i>ADC-Test</i>  Wenn Schäden an empfindlichen Natura 2000-Gebieten und Lebensraumtypen nicht verhindert werden können, sollte ein OEZA-Test durchgeführt werden. Dieser Test wird bei großen Projekten und Aktivitäten angewandt, für die folgende Bedingungen gelten: Es muss nachgewiesen werden, dass keine Alternativen (A) für das Projekt möglich sind, es muss ein zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses (D) für das Projekt vorliegen und es müssen Ausgleichsmaßnahmen (C) getroffen werden. In der Praxis ist ein ADC-Test aufgrund des strengen Prüfungsrahmens schwieriger durchzuführen.</p>		
T 20	<p><b>3. Anmerkungen zu den Eingabedaten</b>  Die Eingabedaten beziehen sich ausschließlich auf die Betriebsphase, in der es zu einer Zunahme der Verkehrsbewegungen durch das Projekt kommt. Die verwendeten Verkehrsdaten stammen aus dem Bericht Brilon Bondzio Weiser, 2023, Verkehrsuntersuchung zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten, siehe Abbildung 2.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 20	<p>In dieser Studie basiert die räumliche Verteilung des vom neuen Gewerbegebiet ausgehenden Verkehrs auf quantitativen Standards, die u.a. in Absprache mit der Gemeinde geschätzt wurden. Diese sind jedoch zum Teil willkürlich, so dass die Prognosen des Modells zwangsläufig unsicher sind.</p>		
T 20	<p>Aufgrund der Unsicherheiten und insbesondere der genauen Verteilung des Verkehrs von und nach Osten, d.h. auf die deutschen Straßen, einerseits und des Verkehrs von und nach Westen, d.h. in Richtung A73, andererseits, wurden in Absprache mit Green Grensland zwei Szenarien berechnet:</p>		
T 20	<p>1) 25% West und 75% Ost, Zunahme von 4.100 Mvt/Etm (2.160 PKW und 1.940 LKW)  2) 50% West und 50% Ost, Zunahme von 8.343 mvt/etm (4.396 und 3.947 idem).  Der Verkehrsweg ist in Abbildung 3 dargestellt, wie er in AERIUS eingegeben wurde (Abbildung 3)</p>		
T 20	<p>Als Berechnungsjahr wurde 2035 gewählt, das Jahr, das auch in der deutschen Studie als Prognosejahr verwendet wird (siehe Abbildung 2).</p>		
T 20	<p>Bei den Lkw unterscheidet AERIUS Calculator zwischen „mittleren“ und „schweren“ Kraftfahrzeugen<sup>1</sup>. Es wird eine 50/50 Aufteilung zwischen den beiden Kategorien angenommen. Die Zunahme des Verkehrsaufkommens wird nur für die N280 bis zur Kreuzung mit der A73 berechnet. Auf dieser Straße beträgt die Zunahme höchstens noch einige Prozent des Gesamtaufkommens<sup>2</sup> - und diese Straße wird daher nicht in die Berechnung einbezogen (siehe Abbildung 4), aber für die N280/BAB52 gilt dies nicht<sup>3</sup>.</p>		
T 20	<p><sup>1</sup> Die Kategorie „mittelschwer“ bezieht sich auf Lkw mit 2 Achsen und 4 Hinterrädern, die Kategorie „schwer“ auf Lkw mit 3 oder mehr Achsen oder Lkw mit Anhängern. Auch Zugmaschinen mit Anhängern fallen unter diese Kategorie (siehe BIJ12-Bericht in der nächsten Fußnote, Seite 37)  <sup>2</sup> Die Verkehrsstärke auf der A73 bei Roermond beträgt 55.000 Fahrzeuge (Jahresdurchschnitt an einem Werktag)  <sup>3</sup> Die Zunahme auf der N280 beträgt <math>4.100/21.200 = 19,3\%</math>, siehe Abbildung 2</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 20	<p>Abbildung 4: Kriterium der Streckenlänge (Quelle: BIJ12)<sup>4</sup>:  <b>Eingebunden in das vorherrschende Verkehrsbild</b>  Ein allgemeines Kriterium für den Verkehr zu und von Betrieben ist, dass die Auswirkungen nicht mehr dem Betrieb zugerechnet werden, wenn der Verkehr in das vorherrschende Verkehrsgeschehen einbezogen wird. Dies ist der Fall, wenn sich der ankommende und abfahrende Verkehr durch seine Geschwindigkeit und sein Fahr- und Halteverhalten nicht mehr vom übrigen Verkehr auf der betreffenden Straße unterscheidet. Dabei wird auch das Verhältnis zwischen dem Verkehrsaufkommen, das durch die geplante Bebauung angezogen wird, und dem bereits auf der Straße vorhandenen Verkehr berücksichtigt. In der Regel wird der Verkehr so lange berücksichtigt, bis er sich auf einige Prozent des bereits vorhandenen Verkehrs verdünnt.</p>		
T 20	<p><sup>4</sup> Anweisung zur Datenübernahme für AERIUS Calculator 2021, Seite 9. Januar 2022, Version 1. BIJ12</p>		
T 20	<p><b>4. Anmerkungen zu den Ergebnissen</b>  <b>Stickstoff-Emissionen</b>  Die Gesamtemissionen pro Szenario sind wie folgt:  - Szenario 1: 25,7 Tonnen NO<sub>x</sub>/Jahr und 1.569,2 kg NH<sub>3</sub>/Jahr  - Szenario 2: 28,6 Tonnen NO<sub>x</sub>/Jahr und 1.694,1 kg NH<sub>3</sub>/Jahr</p>		
T 20	<p><b>Stickstoffdeposition</b>  Die Stickstoffberechnung mit AERIUS Calculator zeigt, dass aufgrund der Verkehrszunahme Depositionen &gt;0,00 mol N/ha/Jahr auftreten werden - und zwar bis zu einem Maximum von 1,99 bis 2,25 mol N/ha/Jahr<sup>5</sup> - auf stickstoffempfindliche Lebensraumtypen in sieben niederländischen Natura 2000-Gebieten, nämlich Swalmdal, Meinweg, Roerdal, Leudal, Deurnsche Peel &amp; Mariapeel, Groote Peel und Sarsven &amp; De Banen.</p>		
T 20	<p><sup>5</sup> In deutschen Natura 2000-Gebieten handelt es sich um Zunahmen von 1,51 bis 2,35 mol N/ha/Jahr; siehe Ergebnisdaten für Berechnungspunkt 7 in den beigefügten AERIUS-Berichten</p>		
T 20	<p>Insgesamt sind 49 Habitattypen, Lebensraumtypen und Suchgebietstypen betroffen. Die Zunahme der Stickstoffdeposition ist also nicht nur auf die nahe gelegenen Natura 2000-Gebiete beschränkt. So ist das Gebiet Groote Peel beispielsweise 19 km von der Anschlussstelle der N280 an die A73 entfernt.</p>		


ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 20	<p>In Anhang 1 sind die Habitattypen aufgeführt, für die eine Zunahme berechnet wird. Die nachstehende Tabelle 1 enthält eine Zusammenfassung der Ergebnisse. In den Natura 2000-Gebieten Meinweg und Swalmdal wurden in allen drei Szenarien Zunahmen &gt;1,0 mol N/ha/Jahr berechnet. Für alle Lebensraumtypen in Anhang 1 liegt bereits eine Überlastung vor, d.h. eine Überschreitung des KDW aufgrund der hohen Vorbelastungen.</p>		
T 20	<p><b>5. Fazit und nächste Schritte</b></p> <p>Die erwartete Verkehrszunahme auf der BAB52/N280 infolge der Entwicklung des Militärflugplatzes in Elmpt führt zu einem Anstieg der Stickstoffbelastungen für eine Vielzahl von stickstoffempfindlichen Habitattypen in Natura 2000-Gebieten in der Region. Der größte Anstieg findet im Meinweg-Gebiet statt, zumindest was die niederländischen Natura-2000-Gebiete betrifft. Hier werden Steigerungen von 1,99 bis 2,25 mol N/ha/Jahr berechnet, je nach Szenario für die Verkehrsverteilung zwischen West und Ost.</p>		
T 20	<p>Bei relativ geringen, vorübergehenden Erhöhungen ist im nächsten Schritt eine ökologische Vorprüfung zu erstellen, um festzustellen, ob erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzziele ausgeschlossen werden können (siehe Abschnitt 2). Im BIJ12 Preliminary Assessment Guide werden 0,05 mol N/ha/Jahr als „Grenzwert“ zwischen den Bewertungsinstrumenten Vorprüfung und Angemessene Bewertung verwendet. Mit anderen Worten: Beträgt der Belastungsanstieg bei vorübergehender Belastung maximal 0,05 mol N/ha/Jahr (für maximal 2 Jahre), kann eine Vorprüfung ausreichend sein. Im vorliegenden Fall liegt jedoch eine Strukturzunahme vor, die ebenfalls ein Vielfaches der genannten 0,05 ha beträgt. Der notwendige nächste Schritt ist daher die Durchführung einer Angemessenen Bewertung, bei der pro Habitattyp beurteilt wird, ob die verursachte Stickstoffdeposition ein Risiko für die Erreichung der Schutzziele darstellt. (...)</p>		
T 20	<p><i>Der Stellungnahme beigefügt sind die einzelnen Berechnungen zu den oben aufgeführten Ergebnissen.</i></p>		
T 20	<p><b>Anhang 3:</b> Stellungnahme von Thomas Denner vom 8. Juni 2024</p>	<p><i>Die benannte Stellungnahme B 156 ist im Rahmen der Veröffentlichung am 08.06.2024 aus der Öffentlichkeit eingegangen. Sie ist in die Abwägung zu Bebauungsplan Elm-131 eingestellt.</i></p>	

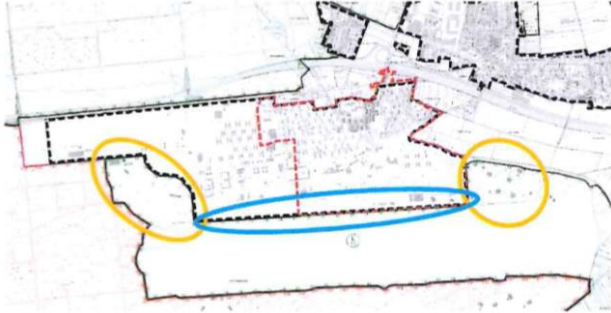


ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>T 21</b>	<b>Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Rheinland</b> <u>Schreiben vom 08.05.2024 (Veröffentlichung):</u>		
T 21	„(...) Wir, der Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Rheinland, sehen hinsichtlich der geplanten Festsetzungen keine Bedenken. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass gemäß Einzelhandelskonzept und landesplanerischer Vorgaben, im Plangebiet der Ausschluss von Einzelhandelsansiedlungen vorgesehen ist. (...)“	Mit Ausnahme des Annexhandels sind Einzelhandelsnutzungen im Bebauungsplangebiet Elm-131 ausgeschlossen.	Kenntnisnahme.
<b>T 22</b>	<b>Handwerkskammer Düsseldorf</b> <u>Schreiben Nr. 2 vom 27.05.2024 (Veröffentlichung):</u>		
T 22	„(...) Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als wir Ihnen unsere Stellungnahme vom 30. Januar 2023 bestätigen. Besonders begrüßen wir die Planung, eine etwa 20 ha umfassende Fläche im nördlichen Eingangsbereich vorrangig dem örtlichen Flächenbedarf für Betriebe klassischer gewerblicher Prägung vorzuhalten. (...)“	Entfällt.	Kenntnisnahme.
<b>T 22</b>	<b>Handwerkskammer Düsseldorf</b> <u>Schreiben Nr. 1 vom 30.01.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</u>		
T 22	„(...) mit Ihrem Schreiben vom 15.12.2022 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.		Kenntnisnahme.
T 22	Die Handwerkskammer Düsseldorf begrüßt Planungen, die der Unterbringung von handwerklich tätigen Gewerbebetrieben dienen. Zum aktuellen Planungszeitpunkt haben wir keine Bedenken, die den Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ konterkarieren würde.		
T 22	Besonders begrüßen wir die Planung zum nördlichen Teilbereich des Areals, in dem eine Fläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt und mit einer Zweckbindung versehen werden soll. Die Zweckbindung sieht vor, dass die Fläche als überregional bedeutsamer Sonderstandort für emittierendes und flächenintensives Gewerbe entwickelt wird. Vor allem emittierendem Gewerbe fällt es vielfach schwer einen Standort zu finden, sodass wir dort ein großes Potenzial sehen.		
T 22	Wir befinden auch die Planungsabsicht auf dem Areal, welches im nördlichen Eingangsbereich zum Flugplatzgelände liegt und vorrangig dem örtlichen Flächenbedarf für Betriebe klassischer gewerblicher Prägung dienen soll, für gut. Wir möchten jedoch gerade für diesen Abschnitt zu bedenken geben, dass viele Handwerksbetriebe vor allem kleinere Einheiten suchen und bitten daher darum, auch jene auf dem großen Flächenareal zu beachten. (...)“	Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen bzw. Zulässigkeitsvoraussetzungen für die gewerbliche Entwicklung. Der Bebauungsplanentwurf gibt keine Grundstücksteilung vor.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 23	<b>Industrie- und Handelskammer (IHK) Mittlerer Niederrhein</b> Schreiben Nr. 2 vom 28.06.2024 (Veröffentlichung):		
T 23	<b>„(...) 1. Schaffung von Gewerbe- und Industrieflächenpotenzialen</b> Wie bereits in unserer vorangegangenen Stellungnahme dargelegt, ist die Verfügbarkeit von Gewerbeflächen Grundlage für Wertschöpfung, Wachstum und neue Arbeitsplätze. Ansässigen Unternehmen müssen Entwicklungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten geboten werden. Gleichzeitig müssen auch Flächen für Neuansiedlungen geschaffen werden. Hier liegt der Kern einer erfolgreichen Wirtschaftsentwicklung. Es bedarf eines quantitativ ausreichenden und qualitativ differenzierten Flächenangebots. Mit dem nun eingeleiteten Bebauungsplanverfahren wird diesem Erfordernis Rechnung getragen.		Die Anregung, bei der Festlegung der Kennziffern für das Maß der baulichen Nutzung die Obergrenzen der Baunutzungsverordnung nicht zu unterschreiten, wird berücksichtigt.
T 23	Bei dem ehemaligen Militärflughafen in Niederkrüchten-Elmpt handelt es sich um eine von vier Premiumflächen für Logistik in der Region. Dies war das Ergebnis der vor über 10 Jahren von dem Rhein-Erft-Kreis, dem Rhein-Kreis Neuss und der IHK beauftragten Studie über Flächenpotenziale in der Logistikregion Rheinland. Mit der Aufnahme dieser Fläche in den geltenden Regionalplan Düsseldorf im Jahr 2018, wurde für Teile des ehemaligen Militärflughafens ein GIB dargestellt, mit den Zweckbindungen „Überregional bedeutsamer Standort für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“ und „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“. Der Bebauungsplan Nr. Elm-131 setzt diese für die Region bedeutende Entwicklung um.		Die Anregung „Die Aussagen in der Abwägungstabelle sollten daher korrigiert werden.“ wird nicht berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
T 23	Die industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein begrüßt und unterstützt die vorgesehene Planung auch weiterhin ausdrücklich. Die Ausweisung neuer Gewerbe- und Industrieflächen auf dem Gelände des ehemaligen Militärflughafens trägt dazu bei, dem Nachfragedruck im gewerblichen Bereich für großflächige, als auch für kleinere und mittlere Unternehmen nachkommen zu können.		
T 23	Das Areal des ehemaligen Militärflughafens Elmpt weist in der Region des IHK-Bezirks Mittlerer Niederrhein herausstechende Alleinstellungsmerkmale auf. Das Plangebiet zeichnet sich durch eine optimale Autobahnanbindung aus, wodurch die kommunalen Straßen vom Wirtschaftsverkehr entlastet werden. Aufgrund dessen bietet das Gelände des ehemaligen Militärflughafens Elmpt besondere Vorteile für die Ansiedlung von Logistik- und Produktionsbetrieben.		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 23	<p>Darüber hinaus werden durch das geplante Vorhaben positive Arbeitsplatzefekte hervorgerufen. Zwischen 3.000 und 5.000 neue Arbeitsplätze können allein in der ersten Stufe durch die Belegung dieser Fläche geschaffen werden. Hierdurch wird der Wirtschaftsstandort Niederkrüchten gestärkt.</p>		
T 23	<p><b>2. Ausnutzbarkeit des Plangebiets</b>  Aus dem Bebauungsplanvorentwurf geht hervor, dass im östlichen Bereich des Plangebietes weiterhin ein Gewerbegebiet (GE) und im übrigen Plangebiet ein Industriegebiet (GI) festgesetzt werden soll. Die regulären Grenzen für das Maß der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO werden dabei voll ausgeschöpft. Nach den zeichnerischen Festlegungen beträgt die Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 und die Baumassenzahl (BMZ) 10,0.</p>		
T 23	<p>Die IHK hatte bereits in ihrer Stellungnahme zur 61. Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Kennziffern für das Maß der baulichen Nutzung die Obergrenzen der Baunutzungsverordnung nicht unterschritten werden sollten, um den Unternehmen netto einen großen Spielraum für Entwicklungen einzuräumen. Wie oben dargelegt, ist die Gemeinde Niederkrüchten dieser Anregung gefolgt. Dies wird durch die IHK ausdrücklich befürwortet. Es bietet den Unternehmen eine größtmögliche Flexibilität beim Bau des Unternehmensgebäudes und ist auch vor dem Hintergrund knapper Gewerbe- und Industrieflächen und einer größtmöglichen Ausnutzbarkeit der vorhandenen Flächen geboten.</p>		
T 23	<p><b>3. Ausschluss von Nutzungen</b>  Der unter Ziffer 1.1.1 Gewerbegebiet sowie 1.1.2 Industriegebiet der Textlichen Festsetzung dargelegte Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben inkl. der Ausnahme zum Annexhandel wird durch die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein ausdrücklich begrüßt. Der Ausschluss trägt zum Erhalt und zur Sicherung der zentralen Versorgungsbereiche in den umliegenden Orten bei.</p>		
T 23	<p>Der Ausschluss von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter in dem geplanten Gewerbe- als auch Industriegebiet wird ebenso durch die IHK befürwortet. Durch den gänzlichen Verzicht kann eine schleichende Entwicklung zugunsten von Wohnen vermieden werden.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 23	<p><b>4. Landschaftsplan „Grenzwald / Schwalm“ und FFH- und Vogelschutzgebiete der Gemeinde Niederkrüchten</b></p> <p>In unseren vorangegangenen Stellungnahmen hatte die IHK auf den Landschaftsplan „Grenzwald / Schwalm“ und das FFH- und Vogelschutzgebiet der Gemeinde Niederkrüchten hingewiesen. Sowohl der Landschaftsplan als auch die Ausweisung eines Vogelschutzgebietes sind zwischenzeitlich in Kraft getreten.</p>		
T 23	<p>Aus der Abwägungstabelle zu den eingegangenen Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangen sind, geht hervor, dass das Landschaftsschutzgebiet an die südliche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 61. Flächennutzungsplanänderung und somit auch an die Grenzen des Bebauungsplans Nr. 131 angepasst wurde. Mit der im Süden des Plangebiets festgesetzten Grünfläche ergebe sich ein Abstand von 50 m zwischen dem Landschaftsschutzgebiet und den Industriegebieten.</p>		
T 23	<p>Aus Sicht der IHK wurde das Landschaftsschutzgebiet nicht an den Geltungsbereich der 61. Flächennutzungsplanänderung angepasst, da die in der Flächennutzungsplanänderung dargestellte „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Randeingrünung“ in den orangen eingekreisten Bereichen, in das Landschaftsschutzgebiet integriert wurde (s. Abbildung 1).</p> <p>Die Aussage in der Abwägungstabelle trifft nur auf den in Abbildung 1 blau eingekreisten Bereich zu. Die orangen eingekreisten Bereiche sind nun Landschaftsschutzgebiete und dienen bei weiteren Planungen im Umfeld des „Javelin Parks“ nicht als Abstandsfläche zum Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Die Aussagen in der Abwägungstabelle sollten daher korrigiert werden.</p>	<p>Abwägung, Inhalte, Verfahren der 61. FNP-Änderung sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanaufstellung Elm-131.</p> <p>Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 61. FNP-Änderung zwischenzeitlich genehmigt. <b>Eine (nachträgliche) Anpassung der Abwägungstabelle ist aus Sicht der Plangeberin, nicht erforderlich.</b></p>	
T 23	 <p>Entwurf: 61. Flächennutzungsplanänderung</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 23	 <p data-bbox="810 427 1025 501">Auszug aus der Begründung: Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ und Bebauungsplan Nr. 131 (rote Umrandung)</p> <p data-bbox="192 513 763 544">Abbildung 1: Vergleich der 61. Flächennutzungsplanänderung mit dem Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ und dem Bebauungsplan Nr. 131 (Quelle: Gemeinde Niederkrüchten)</p>	<p data-bbox="1041 691 1890 786">Die Ausweisungen des Landschaftsplans sowie die Erweiterung des Vogelschutzgebiets sind in der Erarbeitung des Bebauungsplans eingeflossen. Insofern ist ein Abstimmungserfordernis aktuell nicht erkennbar.</p> <p data-bbox="1041 831 1890 1169">Das Verfahren zur Festlegung des Vogelschutzgebiets wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Das Vogelschutzgebiet (VSG) „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (DE-4603-401) wurde mit der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen durch Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 4. Dezember 2023 südlich des Plangebiets bis auf 200 m heranrückend erweitert. Mit der in Kraft getretenen Änderung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) vom 5. März 2024 ist auch die oben genannte Bekanntmachung zum Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (DE-4603-401) in Kraft getreten.</p>	
T 23	<p data-bbox="183 550 1032 683">Zudem wird in der Abwägungstabelle dargelegt, dass das erweiterte Vogelschutzgebiet nun das südliche Rollfeld umfasst. Auch auf diese Überschneidung hatte die IHK hingewiesen und die Prüfung der naturschutzfachlichen Notwendigkeit gefordert.</p>		
T 23	<p data-bbox="183 689 1032 821">Zwar liegen die orangenen eingefärbten Bereiche, wie auch das südliche Rollfeld nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 131, jedoch bieten diese Entwicklungen ein erhöhtes Konfliktpotenzial für die geplanten gewerblich/industriellen Nutzungen.</p> <p data-bbox="183 828 1032 1066">Sollten naturschutzfachliche Maßnahmen, die im Umfeld geplant oder realisiert werden, dazu geeignet sein können, den Gewerbe- und Industrieansiedlungsstandort als solchen bzw. einzelne Unternehmen einzuschränken, wünscht sich die IHK, mit Blick auf eine zweckentsprechende Nutzung dieses Gewerbe- und Industrieareals eine gemeinsame Positionierung der Gemeinde Niederkrüchten mit der Wirtschaft, um die Funktionsfähigkeit des Javelin Parks zu gewährleisten. (...)</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Andere „naturschutzfachliche Maßnahmen, die im Umfeld geplant oder realisiert werden, dazu geeignet sein können, den Gewerbe- und Industrieansiedlungsstandort als solchen bzw. einzelne Unternehmen einzuschränken“ und die ggf. eine gemeinsame Positionierung der Gemeinde Niederkrüchten mit der Wirtschaft erfordern würden, sind derzeit nicht erkennbar. Naturschutzfachliche Maßnahmen in den für externe Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flächen im Shelter Ost und teilweise Shelter West dienen der Kompensation von Eingriffen, die durch den Bebauungsplan Elm-131 planungsrechtlich vorbereitet werden.	
<b>T 23</b>	<b>Industrie- und Handelskammer (IHK) Mittlerer Niederrhein</b> <u>Schreiben Nr. 1 vom 15.02.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</u>		
T 23	„(...) die Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbe- und Industriegebietes im östlichen Teil des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt zu schaffen. Zu der vorgesehenen Planung hat die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein bereits im Rahmen der 61. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Niederkrüchten eine Stellungnahme abgegeben. Nachfolgend nimmt die IHK zu dem oben näher bezeichneten Bebauungsplanverfahren Stellung:		Die Anregung, bei der Festlegung der Kennziffern für das Maß der baulichen Nutzung die Obergrenzen der Baunutzungsverordnung nicht zu unterschreiten, wird berücksichtigt.
T 23	<b>1. Schaffung von Gewerbe- und Industrieflächenpotenzialen</b> Grundlage für Wertschöpfung, Wachstum und neue Arbeitsplätze ist die Verfügbarkeit von Gewerbeflächen. Ansässigen Unternehmen müssen Entwicklungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten geboten werden. Gleichzeitig müssen auch Flächen für Neuansiedlungen geschaffen werden. Hier liegt der Kern einer erfolgreichen Wirtschaftsentwicklung. Es bedarf eines quantitativ ausreichenden und qualitativ differenzierten Flächenangebots. Mit dem nun eingeleiteten Bebauungsplanverfahren wird diesem Erfordernis Rechnung getragen		Die Anregung, „nicht emittierende Betriebe in dem Bereich, der nicht für die Deckung des gemeindlichen Bedarfs angedacht ist“ auszuschließen oder nur ausnahmsweise zuzulassen wird nicht berücksichtigt.
T 23	Bei dem ehemaligen Militärflughafen in Niederkrüchten-Elmpt handelt es sich um eine von vier Premiumflächen für Logistik in der Region. Dies war das Ergebnis der vor 10 Jahren von dem Rhein-Erft-Kreis, dem Rhein-Kreis Neuss und der IHK beauftragten Studie über Flächenpotenziale in der Logistikregion Rheinland.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 23	<p>Mit der Aufnahme dieser Fläche in den geltenden Regionalplan Düsseldorf im Jahr 2018, wurde für Teile des ehemaligen Militärflughafens ein GIB dargestellt. mit den Zweckbindungen „Überregional bedeutsamer Standort für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“ und „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“. Der Bebauungsplan Nr. Elm-131 setzt diese für die Region bedeutende Entwicklung um.</p>		
T 23	<p>Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein begrüßt die vorgesehene Planung ausdrücklich. Die Ausweisung neuer Gewerbe- und Industrie-flächen auf dem Gelände des ehemaligen Militärflughafens trägt dazu bei, dem Nachfragedruck im gewerblichen Bereich für großflächige, als auch für kleinere und mittlere Unternehmen nachkommen zu können.</p>		
T 23	<p>Das Areal des ehemaligen Militärflughafens Elmpt weist in der Region des IHK-Bezirks Mittlerer Niederrhein herausstechende Alleinstellungsmerkmale auf. Das Plangebiet zeichnet sich durch eine optimale Autobahnanbindung aus, wodurch die kommunalen Straßen vom Wirtschaftsverkehr entlastet werden. Aufgrund dessen bietet das Gelände des ehemaligen Militärflughafens Elmpt besondere Vorteile für die Ansiedlung von Logistik- und Produktionsbetrieben.</p>		
T 23	<p>Darüber hinaus werden durch das geplante Vorhaben positive Arbeitsplatzeffekte hervorgerufen. Zwischen 3.000 und 5.000 neue Arbeitsplätze können allein in der ersten Stufe durch die Belegung dieser Fläche geschaffen werden. Hierdurch wird der Wirtschaftsstandort Niederkrüchten gestärkt.</p>		
T 23	<p><b>2. Grundzüge der Planung</b>  Aus dem Bebauungsplanvorentwurf geht hervor, dass im östlichen Bereich des Plangebietes ein Gewerbegebiet (GE) und im übrigen Plangebiet ein Industriegebiet (GI) festgesetzt werden soll. Die regulären Grenzen für das Maß der baulichen Nutzung nach BauNVO werden dabei voll ausgeschöpft. Nach den zeichnerischen Festlegungen beträgt die Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 und die Baumassenzahl (BMZ) 10,0.</p>		
T 23	<p>Die IHK hatte bereits in ihrer Stellungnahme zur 61. Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Kennziffern für das Maß der baulichen Nutzung die Obergrenzen der Baunutzungsverordnung nicht unterschritten werden sollten, um den Unternehmen netto einen großen Spielraum für Entwicklungen einzuräumen. Wie oben dargelegt, ist die Gemeinde Niederkrüchten dieser Anregung gefolgt. Dies wird durch die IHK ausdrücklich befürwortet.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 23	Es bietet den Unternehmen eine größtmögliche Flexibilität beim Bau des Unternehmensgebäudes und ist auch vor dem Hintergrund knapper Gewerbe- und Industrieflächen und einer größtmöglichen Ausnutzbarkeit der vorhandenen Flächen geboten.	<p>Im Bebauungsplan Elm-131 wird gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO festgesetzt, dass u. a. die gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO in Gewerbegebieten und gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO in Industriegebieten allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe <u>nicht</u> zulässig sind. Einzelhandel kann den Gewerbe- und Industriegebieten jedoch ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dieser einem Gewerbe- oder Industriebetrieb räumlich, betrieblich und funktional zugeordnet ist und die Verkaufsfläche einen Anteil von maximal 10 % der Geschossfläche des zugehörigen Hauptbetriebs und 800 m<sup>2</sup> nicht überschreitet. Ein Annexhandel wird somit ausnahmsweise ermöglicht.</p> <p>Dies ergibt sich bereits aus dem Charakter eines Industriegebiets nach § 9 BauNVO.</p> <p>Im Rahmen einer Nachbeteiligung zum Entwurf des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ hat die Gemeinde den Belang geäußert, dass das geplante Landschaftsschutzgebiet außerhalb der in der 61. FNP-Änderung dargestellten Bauflächen liegen solle. Der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde ist der Anregung gefolgt und hat das Landschaftsschutzgebiet an die südlichen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der 61. FNP-Änderung und somit auch die Grenzen des Bebauungsplans Elm-131 angepasst. Durch die im Süden des Plangebiets festgesetzten Grünflächen ergibt sich ein Abstand von 50 m zwischen dem Landschaftsschutzgebiet und den Industriegebieten im Plangebiet.</p>	
T 23	Weiterhin empfiehlt die IHK, dass Einzelhandelsbetriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplans, mit Ausnahme des Annexhandels, ausgeschlossen werden sollten. Der Ausschluss trägt zum Erhalt und zur Sicherung der zentralen Versorgungsbereiche bei. Die IHK begrüßt, dass bereits heute unter Ziffer 4.8 „Einzelhandelskonzept der Gemeinde Niederkrüchten“ der Begründung dargelegt wird, dass die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Gemeindegebiet für Gewerbe- und insbesondere für Industriegebiete in der Regel den Ausschluss bzw. mindestens die Regulierung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben nach sich zieht.		
T 23	Darüber hinaus sollte im weiteren Verfahren darüber nachgedacht werden, inwieweit weitere, nicht emittierende Betriebe in dem Bereich, der nicht für die Deckung des gemeindlichen Bedarfs angedacht ist, ausgeschlossen bzw. nur ausnahmsweise zulässig sein sollten.		
T 23	<p><b>3. Landschaftsplan „Grenzwald / Schwalm“ und FFH- und Vogelschutzgebiete der Gemeinde Niederkrüchten</b></p> <p>Unter Ziffer 4.3 der Begründung wird dargelegt, dass unter anderem die Darstellungen und Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans Nr. 2 „Grenzwald / Schwalm“ zu beachten seien. Zukünftig sei die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes für die südlich an das Plangebiet angrenzende Freifläche einschließlich des ehemaligen Rollfeldes des Militärflugplatzes vorgesehen. Dabei wird teilweise der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. Elm-131 überlagert. Zudem ist für den weiter südlich und westlich gelegenen Wald die Ausweisung eines Naturschutzgebietes vorgesehen.</p>		
T 23	Es wird darauf hingewiesen, dass die IHK Mittlerer Niederrhein diesbezüglich eine andere Ansicht vertritt.		



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 23	<p>Bereits im Rahmen der Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsplans „Grenzwald / Schwalm“ vom 14. Februar 2022 hat die IHK auf das Konfliktpotenzial durch die Ausweisung des Landschafts- und Naturschutzgebietes hingewiesen und einen angemessenen Abstand zu dem regionalplanerisch gesicherten GIB gefordert. Der vorgesehene Landschaftsplan Nr. 2 „Grenzwald / Schwalm“ schränkt die ohnehin knappe Verfügbarkeit von Gewerbe- und Industrie­flächen ein. Aus Sicht der IHK hat das geplante Gewerbe- und Industrie­gebiet Vorrang.</p>	<p>Mit Bekanntmachung der erfolgten Durchführung des Anzeigeverfahrens im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 28.03.2024, hat der Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ derweil Rechtsverbindlichkeit erlangt.</p>	
T 23	<p>Auch in Bezug auf die geplante Ausweisung eines Vogelschutzgebietes auf Teil­flächen des südlich angrenzenden Rollfeldes hatte die IHK im Rahmen ihrer Stellungnahme zur „Änderung des Europäischen Vogelschutzgebietes (DE-4603401) „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ vom 30. August 2021 darauf hingewiesen, dass Überschneidungen mit dem geplanten „Solarpark Elmpt“ auftreten. Für die Konfliktbereiche hatte die IHK die Überprüfung der naturschutzfachlichen Notwendigkeit gefordert. (...)“</p>	<p>Die Abgrenzung des Vogelschutzgebiets „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ wurde vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Nordrhein-Westfalen am 4. Dezember 2023 bekanntgemacht. Mit der in Kraft getretenen Änderung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) vom 5. März 2024 ist die oben genannte Bekanntmachung in Kraft getreten. Das erweiterte Vogelschutzgebiet umfasst nun das südliche Rollfeld und weite Teile des Elmpter Waldes westlich der geplanten Gesamtentwicklung (61. FNP-Änderung). Schutzzweck des Vogelschutzgebiets ist die Erhaltung und Entwicklung einer großräumigen, möglichst störungs- und zerschneidungsarmen, extensiv genutzten sowie naturnahen, nährstoffarmen, von Seen, altholz-, totholz- und strukturreichen Wäldern, Fließgewässern und Heiden geprägten vielfältigen Landschaft mit landschaftstypischem Wasser-haushalt als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von 42 Vogelarten.</p>	
T 23		<p>Die Auswirkungsermittlung im Umweltbericht wurde auf Grundlage der konkret abzuleitenden Eingriffe und Auswirkungen des Bebauungsplans vertieft. Hierbei ist anzumerken, dass sich auf Ebene der Bauleitplanung grundsätzlich nur die Auswirkungen prognostizieren lassen, die sich aus den geplanten Darstellungen (FNP) oder Festsetzungen (BP) ableiten lassen. Detaillierte Vorhabenwirkungen einzelner Bauvorhaben und die hiermit einhergehenden Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter, den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder einzelne geschützte Arten sind dann ggf. auch erst auf der Genehmigungsebene abschließend zu prognostizieren.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<b>Kreis Viersen</b> Schreiben Nr. 2 vom 05.07.2024 (Veröffentlichung):		
T 24	<b>„(...) Bodenschutz (Altlasten):</b> Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigen Erkenntnisstand aus bodenschutzrechtlicher Sicht (Altlasten) keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird:	Die in der Stellungnahme aufgeführten Voraussetzungen sind nachvollziehbar und werden im Bebauungsplan Elm-131 bzw. bei der Planumsetzung berücksichtigt.	Die Anregungen werden berücksichtigt.
T 24	Auf dem ehemaligen Militärflughafen RAF Brüggen, den späteren Javelin Barracks, planen die Firma Verdion und die Gemeinde Niederkrüchten unter enger Begleitung der Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ mbH über die nächsten Jahre im nördlichen Bereich auf einer Fläche von 160 ha die Entwicklung eines großen Gewerbe- und Industriegebietes. In einem ersten Schritt wird für den östlichen Teil auf einer Fläche von 94 ha der Bebauungsplan Elmpt 131 aufgestellt. Als vorbereitende Maßnahmen werden aktuell sukzessive die bestehenden Gebäude in Abstimmung mit dem Kreis Viersen als Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde abgebrochen und die Flächen teilweise entsiegelt. Die Koordination der Arbeiten erfolgt durch das Ing. Büro Mull & Partner im Auftrag der Fa. Verdion. Grundlage sind die bereits im Vorfeld ausgeführte umfangreichen Gebäude- und Altlastenuntersuchungen des Ing. Büros Kügler und des Ing. Büros Geobit.		
T 24	Bei den Altlastenuntersuchungen wurden partiell Bodenbelastungen festgestellt, die aber unter den bestehenden Versiegelungsbereichen gesichert sind und nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Sanierungsmaßnahmen erfordern. Dies betrifft insbesondere die im Rahmen der Orientierenden Untersuchung der Phasen 1 - 3.1 ermittelten Belastungsflächen (BLF) Nr. 8, 9, 12, 30, 32, 36, 59, 61, 62, 63 und 64 sowie die alten und neuen Pipeline-Abschnitte mit der Kennung „BLF 4“ (Pipeline-Terrassen) und „BLF 46“ (Zuleitung Pipeline) (siehe Anlage 1 zur Stellungnahme des Kreises Viersen: Übersichtskarte). Besonderes Augenmerk ist auch auf Rückbauarbeiten im Bereich des ehem. Tanklagers BFI 5, BLF 32 zu legen.		
T 24	Es ist nicht ausgeschlossen, dass bei Rückbauarbeiten der Versiegelungen im Rahmen von Erschließungsarbeiten Bodenbelastungen freigelegt werden. Der Kreis Viersen als Untere Bodenschutzbehörde ist darüber zu informieren. Weitergehende Maßnahmen sind nachfolgend in Abstimmung mit dem Kreis Viersen als Untere Bodenschutzbehörde und ggf. dem Kreis Viersen als Untere Abfallbehörde auszuführen.		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p>Darüber hinaus erstreckt sich eine Grundwasserbelastung mit Kerosin „BLF 42 (3)“ außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes über das ehemalige Tanklager 5 in den südlichen Planbereich hinein. Für diesen Grundwasserschaden läuft derzeit im Auftrag der BIMA eine Detailuntersuchung, die auch Untersuchungsmaßnahmen durch den ggf. noch erforderlichen Bau von Grundwassermessstellen im Planbereich erfordert. In welchem Umfang nach Abschluss der Detailuntersuchung für das Grundwasser Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden, ist aktuell noch nicht entschieden.</p> <p>Unter den genannten Voraussetzungen bestehen gegen das Planverfahren keine Bedenken, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Planungs-, Rückbau- und Bauarbeiten unter gutachterlicher Begleitung eines anerkannten Sachverständigen für Altlastenfragen in Abstimmung mit dem Kreis Viersen als Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde erfolgen.</li> <li>2. bestehende Grundwassermessstellen erhalten und für zukünftige Beprobungskampagnen zugänglich gehalten werden. Ggf. können im Einzelfall Messstellen versetzt oder fachgerecht in Abstimmung mit dem Kreis Viersen als Untere Bodenschutzbehörde rückgebaut werden.</li> <li>3. notwendige Baumaßnahmen für die Sanierung des Grundwasserschadens „BLF 42 (3)“ bei den Planungen berücksichtigt werden. Entsprechende Festlegungen dazu erfolgen durch den Kreis Viersen als Untere Bodenschutzbehörde nach der ausstehenden Sanierungsuntersuchung im Auftrag der BIMA.</li> <li>4. die für Ausgleichsmaßnahmen geplanten Entsiegelungsbereiche vorab gutachterlich geprüft und durch den Kreis Viersen als Untere Bodenschutzbehörde frei gegeben werden.</li> </ol>		
T 24	<p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass auf dem Gelände punktuell Boden- und Grundwasserbelastungen mit PFAS (per- und polyfluorierte Chemikalien) bestehen. Der Umgang, die Verwertung und im Einzelfall die Entsorgung mit PFAS belasteter Böden ist derzeit organisatorisch eine große Herausforderung. Von daher wird empfohlen, bei Voruntersuchungen diese Stoffgruppe mit in den Blick zu nehmen, um später im Bauablauf Verzögerungen zu vermeiden.</p>		
T 24	<p><b>Abfallrecht:</b> Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigen Erkenntnisstand aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	Entfällt.	Kenntnisnahme.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>T 24</p> <p>T 24</p> <p>T 24</p>	<p>Der Rückbau der Gebäude ist weiterhin eng mit dem Kreis Viersen als Untere Abfallwirtschaftsbehörde unter fachgutachterlicher Begleitung abzustimmen. Die Ergebnisberichte der Schadstoffvorerkundungen aus der fachgutachterlichen Begleitung sind dem Kreis Viersen als Untere Abfallwirtschaftsbehörde zwingend vorab vorzulegen. Erst nach Freigabe durch den Kreis Viersen als Untere Abfallwirtschaftsbehörde kann mit dem Abbruch begonnen werden.</p> <p>Beim Umgang mit Abfällen sind neben den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landekreislaufwirtschaftsgesetz NRW (LKrWG) die Abfallentsorgungssatzungen des Kreises Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten in der jeweils gültigen Fassung zu beachten - insbesondere der Anschluss und Benutzungszwang für Abfälle zur Beseitigung an die vom Kreis Viersen zur Verfügung gestellten Anlagen.</p> <p>Auf die Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und die daraus für den Abfallerzeuger resultierenden Pflichten wird hingewiesen.</p>		
<p>T 24</p> <p>T 24</p>	<p><b>Immissionsschutz:</b> Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum o.g. Planverfahren wurde bereits eine Stellungnahme aus immissionsschutzrechtlicher Sicht am 24.02.23 abgegeben. Die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen und maßgeblichen Gutachten sind überarbeitet worden. Es bestehen gegen den geplanten Bebauungsplan Elm-131 Javelin-Park Ost in Niederkrüchten aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Auf die Berücksichtigung und Beachtung der vorgeschlagenen Festsetzungen und Maßnahmen in der u.g. Schalltechnischen Untersuchung wird hingewiesen.</p> <p>Unter Ziffer 6 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf Elm-131 wird die Ermittlung von eventuell sich ergebenden Nutzungskonflikten zwischen der geplanten gewerblich-industriellen Nutzung und der im Umfeld des Plangebietes gelegenen Wohnbebauung beschrieben. Zu einer planerisch gebotenen Konfliktbewältigung wurde u.a. eine umfassende schalltechnische Untersuchung im Hinblick auf die zu erwartenden Lärmimmissionen durch den geplanten Gewerbe- und Industriestandort erstellt.</p>	<p><b>Die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde bestätigt im Wesentlichen die Vorgehensweise, Untersuchungsmethodik und Ergebnisse der Fachgutachten zu Lärm und Lufthygiene (bezogen auf das Schutzgut Mensch), die im Zuge der Bauleitplanung zu erarbeiten waren.</b></p> <p>Sie stellt insgesamt fest, dass der Bebauungsplan aus schalltechnischer Sicht realisierbar sei und sich bei Einhaltung der geplanten Festsetzungen nach Abstandserlass NRW vom 06.06.2007 gewährleisten lässt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den umliegenden Immissionsorten eingehalten werden. Die UIB weist darauf hin, dass die eigentlichen Nachweise der Betriebsgeräusche im Rahmen der Einzelfallprüfung bei entsprechenden Vorhaben auf Ebene der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu erbringen sind.</p> <p>Die in der 39. BImSchV festgelegten Grenzwerte an den Bebauungen im Untersuchungsgebiet würden in beiden Prognosefällen sicher eingehalten. Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist gewährleistet und wird durch das Planvorhaben nicht gefährdet.</p> <p>Eine immissionsschutzrechtliche Bewertung der Stickstoffdepositionen in Bezug auf betroffene FFH-Gebiete wird seitens des Kreises Viersen in seiner Funktion als Untere Immissionsschutzbehörde jedoch nicht durchgeführt. Die Beurteilung obliegt der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen als zuständige Fachbehörde.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt und die Hinweise zur Kenntnis genommen.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p>In der ersten Stufe der Schallschutzplanung wurde eine schalltechnische Bestandsaufnahme bzw. Prognose erstellt, bei der u.a. die in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet bereits bestehenden Wohnhäuser mit gewerblicher Nutzung, landwirtschaftlich genutzte Anwesen sowie ein Containerdienst und Metallhandel berücksichtigt wurden. Ebenso berücksichtigt wurde die planungsrechtliche Ausgangslage der nächstgelegenen Wohnbebauung im Ortsteil Elmpt (nördlich der Autobahn A52).</p>		
T 24	<p>Im weiteren Verfahren wurden der Schutzanspruch der maßgeblichen Immissionsorte in Bezug auf die zu erwartenden Lärmemissionen durch die heranrückende gewerblich-industrielle Nutzung festgelegt und die anzusetzenden Planwerte für die einzelnen Immissionsorte bestimmt. Auf Grundlage der zulässigen Immissionen und der Entfernung zwischen dem Plangebiet und den Immissionsorten erfolgt die Gliederung des Plangebiets nach Abstandserlass NRW vom 06.06.2007.</p>		
T 24	<p>Die Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio Weiser, Konrad-Zuse-Str. 18 in 44801 Bochum hat in ihrer Schalltechnischen Untersuchung Projekt-Nr. 3.1847-3 vom 10.04.2024 die schalltechnischen Auswirkungen der vom Plangebiet ausgehenden Geräuschemissionen sowie die auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen untersucht und bewertet. Folgende Aspekte wurden untersucht:</p>		
T 24	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Veränderung der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrswegen durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen</li> <li>2. die Geräuscheinwirkungen durch den Neubau von öffentlichen Verkehrswegen im Bebauungsplan</li> <li>3. die Geräuschimmissionen in der Umgebung durch technische Anlagen und Betriebsgeräusche aus dem Plangebiet</li> </ol> <p>Für die relevanten Geräuschquellen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die zu erwartenden Geräuschemissionen zu ermitteln.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Entwicklung von Festsetzungen zum Schallschutz für den Bebauungsplan</li> </ol> <p>Für den baulichen Schallschutz innerhalb des Geltungsbereichs ist zu prüfen, ob von den umliegenden Verkehrswegen Geräuscheinwirkungen zu erwarten sind, die Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Immissionen erforderlich machen.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag																																																									
T 24	<p>Unter Ziffer 2.5.3 der Schalltechnischen Untersuchung wird die Bewertung der Geräuscheinwirkung durch die geplanten technischen Anlagen beschrieben. Zu prüfen ist, ob die Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm möglich ist. Zu berücksichtigen ist eine eventuell vorhandene Vorbelastung, die Einwirkungen der geplanten Windenergieanlagen sowie die geplante Erweiterung des Gewerbe- und Industrieparks in Richtung Westen.</p>																																																											
T 24	<p>Da konkrete Details zu den einzelnen Betrieben derzeit noch nicht bekannt sind, erfolgt, ausgehend von den Immissionsrichtwerten der TA Lärm, eine Abschätzung anhand von Erfahrungswerten, um mögliches Konfliktpotential zu minimieren. Als Immissionsorte wurden diejenigen aus der Schallimmissionsprognose der Windenergieanlagen übernommen.</p>																																																											
T 24	<p>Tabelle 1: Immissionsorte aus Schallimmissionsprognose Ramboll, Bericht Nr. 19-1-3037-006-NU vom 30.04.2020:</p>																																																											
T 24	<table border="1" data-bbox="192 649 831 1150"> <thead> <tr> <th data-bbox="192 649 248 683">IO</th> <th data-bbox="257 649 595 683">Bezeichnung / Nutzung</th> <th data-bbox="604 649 831 683">Immissionsrichtwert tags / nachts [dB(A)]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1</td><td>Roermonder Str. 75, MI</td><td>60 / 45</td></tr> <tr><td>2</td><td>Roermonder Str. 71, MI</td><td>60 / 45</td></tr> <tr><td>3</td><td>Kiefernweg 8, MI</td><td>60 / 45</td></tr> <tr><td>4</td><td>Roermonder St. 61, MI</td><td>60 / 45</td></tr> <tr><td>5</td><td>Roermonder Str. 46, MI</td><td>60 / 45</td></tr> <tr><td>6</td><td>Roermonder Str. 36, MI</td><td>60 / 45</td></tr> <tr><td>7</td><td>Im Sande 1, MI</td><td>60 / 45</td></tr> <tr><td>8</td><td>Weyenhof 18, MI</td><td>60 / 45</td></tr> <tr><td>9</td><td>Op dem Felde 22, WA</td><td>55 / 40</td></tr> <tr><td>10</td><td>Lerchenweg 20, WA</td><td>55 / 40</td></tr> <tr><td>11</td><td>Tackenkamp 15, WA</td><td>55 / 40</td></tr> <tr><td>12</td><td>Weyenhof 10, WA</td><td>55 / 40</td></tr> <tr><td>13</td><td>Franzstr. 4, WR</td><td>50 / 35</td></tr> <tr><td>14</td><td>Palixweg 2, WR</td><td>50 / 35</td></tr> <tr><td>15</td><td>Friedrichstraße 5, WR</td><td>50 / 35</td></tr> <tr><td>16</td><td>Krummer Weg 68, MI</td><td>60 / 45</td></tr> <tr><td>17</td><td>Hillenkamp 53, MI</td><td>60 / 45</td></tr> <tr><td>18</td><td>Hillenkamp 89, MI</td><td>60 / 45</td></tr> </tbody> </table>			IO	Bezeichnung / Nutzung	Immissionsrichtwert tags / nachts [dB(A)]	1	Roermonder Str. 75, MI	60 / 45	2	Roermonder Str. 71, MI	60 / 45	3	Kiefernweg 8, MI	60 / 45	4	Roermonder St. 61, MI	60 / 45	5	Roermonder Str. 46, MI	60 / 45	6	Roermonder Str. 36, MI	60 / 45	7	Im Sande 1, MI	60 / 45	8	Weyenhof 18, MI	60 / 45	9	Op dem Felde 22, WA	55 / 40	10	Lerchenweg 20, WA	55 / 40	11	Tackenkamp 15, WA	55 / 40	12	Weyenhof 10, WA	55 / 40	13	Franzstr. 4, WR	50 / 35	14	Palixweg 2, WR	50 / 35	15	Friedrichstraße 5, WR	50 / 35	16	Krummer Weg 68, MI	60 / 45	17	Hillenkamp 53, MI	60 / 45	18	Hillenkamp 89, MI	60 / 45
IO	Bezeichnung / Nutzung			Immissionsrichtwert tags / nachts [dB(A)]																																																								
1	Roermonder Str. 75, MI	60 / 45																																																										
2	Roermonder Str. 71, MI	60 / 45																																																										
3	Kiefernweg 8, MI	60 / 45																																																										
4	Roermonder St. 61, MI	60 / 45																																																										
5	Roermonder Str. 46, MI	60 / 45																																																										
6	Roermonder Str. 36, MI	60 / 45																																																										
7	Im Sande 1, MI	60 / 45																																																										
8	Weyenhof 18, MI	60 / 45																																																										
9	Op dem Felde 22, WA	55 / 40																																																										
10	Lerchenweg 20, WA	55 / 40																																																										
11	Tackenkamp 15, WA	55 / 40																																																										
12	Weyenhof 10, WA	55 / 40																																																										
13	Franzstr. 4, WR	50 / 35																																																										
14	Palixweg 2, WR	50 / 35																																																										
15	Friedrichstraße 5, WR	50 / 35																																																										
16	Krummer Weg 68, MI	60 / 45																																																										
17	Hillenkamp 53, MI	60 / 45																																																										
18	Hillenkamp 89, MI	60 / 45																																																										
T 24	<p>Im Rahmen einer solchen Abschätzung besteht nachfolgend die Möglichkeit, Emissionskontingente auf der Grundlage der zulässigen Immission und der Entfernung zwischen dem emittierenden Gebiet und den Immissionsorten zu ermitteln und im Bebauungsplan festzusetzen. Auf Grund der großen Unsicherheit über eine juristisch einwandfreie Anwendung dieses Verfahrens kommt im vorliegenden Fall ein anderes Verfahren zur Anwendung: die Gliederung des Gebietes nach dem sogenannten „Abstandserlass“.</p>																																																											

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag																																											
T 24	<p>Im Abstandserlass sind Betriebe hinsichtlich ihrer Emissionen in Klassen zusammengefasst und Mindestabstände dieser Klassen definiert, die einzuhalten sind, um negative Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen zu vermeiden. Dabei orientieren sich die Abstandsdefinitionen nicht nur an schalltechnischen Immissionen, sondern auch an Luftschadstoffen und Gerüchen.</p>																																													
T 24	<p>Zur Berücksichtigung des Lärmschutzes basiert die Festsetzung der Abstände auf den Immissionsrichtwerten, wie sie in der TA-Lärm für WR-Gebiete angegeben sind. Bei regelmäßig durchlaufenden Betrieben wurde der Nachtwert von 35 dB(A), bei regelmäßig 1- bis 2-schichtig arbeitenden Betrieben der Tagwert von 50 dB(A) zugrunde gelegt. Die Abstände orientieren sich an einer weitgehend ungestörten Schallausbreitung in ebenem Gelände.</p>																																													
T 24	<p>Die Schalltechnische Untersuchung zum Vorhaben geht von einer relevanten Lärmbelastung in der Umgebung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans durch die Windenergieanlagen östlich (vorhandene vier Windenergieanlagen (WEA) und zwei geplante WEA) und südlich (geplante sieben WEA auf der Start- und Landebahn) als Vorbelastung aus. Für die Anwendung auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Elm-131 ergibt sich die nachfolgende Flächenaufteilung in Abstandsklassen nach Abstandserlass unter Berücksichtigung der Vorbelastung: Demnach sind im zentralen Bereich des Plangebietes überwiegend Betriebe der Abstandsklassen III bis V zulässig. In Teilflächen nördlich sind Betriebe der Abstandsklasse VI zulässig. In einer Teilfläche im Südwesten des Geltungsbereichs wären Betriebe der Abstandsklasse II zulässig (siehe auch Anlage 27 der Schalltechnischen Untersuchung).</p>																																													
T 24	<p>Tabelle 2: Abstandsklassen nach Abstandserlass und Anpassung aufgrund von Schutzniveau und Vorbelastung:</p>																																													
T 24	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Abstand</th> <th>100 m</th> <th>200 m</th> <th>300 m</th> <th>500 m</th> <th>700 m</th> <th>1.000 m</th> <th>1.500 m</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>WR</td> <td>VII</td> <td>VI</td> <td>V</td> <td>IV</td> <td>III</td> <td>II</td> <td>I</td> <td>Ausgangsdefinition nach Erlass</td> </tr> <tr> <td>WA</td> <td>VI</td> <td>V</td> <td>IV</td> <td>III</td> <td>II</td> <td>I</td> <td></td> <td>Anpassung für WA-Gebiete</td> </tr> <tr> <td>MI</td> <td>V</td> <td>IV</td> <td>III</td> <td>II</td> <td>I</td> <td></td> <td></td> <td>Anpassung für MI-Gebiete</td> </tr> <tr> <td>WR-6</td> <td>--</td> <td>VII</td> <td>VI</td> <td>V</td> <td>IV</td> <td>III</td> <td>II</td> <td>Anpassung wegen Vorbelastung</td> </tr> </tbody> </table>			Abstand	100 m	200 m	300 m	500 m	700 m	1.000 m	1.500 m		WR	VII	VI	V	IV	III	II	I	Ausgangsdefinition nach Erlass	WA	VI	V	IV	III	II	I		Anpassung für WA-Gebiete	MI	V	IV	III	II	I			Anpassung für MI-Gebiete	WR-6	--	VII	VI	V	IV	III
Abstand	100 m	200 m	300 m	500 m	700 m	1.000 m	1.500 m																																							
WR	VII	VI	V	IV	III	II	I	Ausgangsdefinition nach Erlass																																						
WA	VI	V	IV	III	II	I		Anpassung für WA-Gebiete																																						
MI	V	IV	III	II	I			Anpassung für MI-Gebiete																																						
WR-6	--	VII	VI	V	IV	III	II	Anpassung wegen Vorbelastung																																						

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p>Bei der Festlegung der Abstandsklassen wurde eine Unterschreitung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte der Vorbelastung um mindestens 5 dB(A) berücksichtigt. An Immissionsorten, wo dies nicht der Fall war, erfolgt eine Verschiebung der Abstandsklassen (hier für die Immissionsorte 13 bis 15). Dadurch kann die geplante Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Elm-131 die Immissionsrichtwerte ausschöpfen.</p>		
T 24	<p>Da die geplanten Festsetzungen aufgrund des Abstandserlasses eine grobe Schätzung darstellen, wurden Beispielrechnungen auf Grundlage des vorliegenden architektonischen Konzeptes aus dem Masterplan 54 zum Bebauungsplan Elm-131 durchgeführt, um die Vollziehbarkeit des Bebauungsplans zu überprüfen. Hierzu wurden Beispielrechnungen für einzelne Einheiten (DC6, DC7 und DC15) durchgeführt, wobei worst-case-Szenarien unterstellt wurden. Die Beispielrechnungen zeigen, dass mögliche Konflikte mit architektonischen Mitteln lösbar sind und auch unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm möglich ist.</p>		
T 24	<p>Insgesamt ist festzustellen, dass der Bebauungsplan aus schalltechnischer Sicht realisierbar ist. Bei Einhaltung der geplanten Festsetzungen nach Abstandserlass NRW vom 06.06.2007 lässt sich gewährleisten, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den umliegenden Immissionsorten eingehalten werden. Die eigentlichen Nachweise der Betriebsgeräusche sind im Rahmen der Einzelfallprüfung bei entsprechenden Vorhaben auf Ebene der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.</p>		
T 24	<p>Neben den zu erwartenden Gewerbelärmimmissionen wurden auch die bestehende Vorbelastung durch Verkehrslärm sowie die Erhöhung der Verkehrsgläusche nach vollständiger Umsetzung des Bebauungsplans Elm-131 ermittelt. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Thematik Verkehrslärm nicht in der Zuständigkeit des Kreises Viersen als Untere Immissionsschutzbehörde liegt und daher von dort auch nicht näher betrachtet wurde. Erforderliche Schallminderungs- und Schallschutzmaßnahmen bitte ich zu berücksichtigen.</p>		



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p><u>Darüber hinaus weise ich auf Folgendes hin:</u>            Unter anderem bezüglich potenzieller Beeinträchtigungen angrenzender Flächen der Wohnraumnutzung wurde die Auswirkung der verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen erhoben, prognostiziert und beurteilt. Ein lufthygienischer Untersuchungsbericht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Elm-131 wurde durch ACCON Environmental Consultants, Bericht-Nr. ACB-0424-226260-07 am 03.04.2024 erstellt.</p>		
T 24	<p>In der lufthygienischen Untersuchung wurde die Immissionsituation für die Luftschadstoffe Stickstoff (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub (PM<sub>10</sub> u. PM<sub>2,5</sub>) an verschiedenen Beurteilungsorten (Abbildung 3 des Berichts) prognostiziert und hinsichtlich der festgelegten Grenzwerte der 39. BImSchV bewertet. Aus dem Untersuchungsbericht zum Planverfahren geht hervor, dass die Immissionswerte für Stickstoffdioxid NO<sub>2</sub> in den Prognosefällen zwischen 18 µg/m<sup>3</sup> bis zu 20 µg/m<sup>3</sup> liegen. Die Immissionswerte für Feinstaub liegen in den Prognosefällen zwischen 17 µg/m<sup>3</sup> bis zu 18 µg/m<sup>3</sup> (PM<sub>10</sub>) bzw. zwischen 9 µg/m<sup>3</sup> bis zu 10 µg/m<sup>3</sup> (PM<sub>2,5</sub>).</p>		
T 24	<p>Die in der 39. BImSchV festgelegten Grenzwerte an den Bebauungen im Untersuchungsgebiet werden in beiden Prognosefällen sicher eingehalten. Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist gewährleistet und wird durch das Planvorhaben nicht gefährdet.</p>		
T 24	<p>Eine immissionsschutzrechtliche Bewertung der Stickstoffdepositionen in Bezug auf betroffene FFH-Gebiete wird seitens des Kreises Viersen in seiner Funktion als Untere Immissionsschutzbehörde nicht durchgeführt. Die Beurteilung obliegt der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen als zuständige Fachbehörde.</p>		
T 24	<p><b><u>Vorsorgender Bodenschutz:</u></b>            Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigem Erkenntnisstand aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes keine Bedenken.</p>	Entfällt.	Kenntnisnahme.
T 24	<p><b><u>Infektions- und Umwelthygiene:</u></b>            Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen aus gesundheitlicher Sicht gegen das oben genannte Planverfahren derzeit grundsätzlich keine Bedenken.</p>	Entfällt.	Kenntnisnahme.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	Die empfohlenen Schallschutzmaßnahmen der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Elm-131 der Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio Weiser, Universitätsstr. 142 in 44799 Bochum, Projekt-Nr. 3.1847-3 vom 10.04.2024 sind zur Einhaltung der Richtwerte zwingend zu beachten. Die Einhaltung der Emissionsrichtwerte der TA Lärm sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.		
T 24	Der zusammenfassende Bericht der Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH von März 2024 zur Altlastensanierung und Hydrogeologie ist bezüglich des Umgangs mit Altlasten, altlastverdächtigen Flächen und Grundwasserbelastungen zwingend zu beachten. Der Kreis Viersen als Gesundheitsamt schließt sich der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Viersen an.		
T 24	Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb einer Wasserschutzzone.		
T 24	<p><b>Natur- und Landschaftspflege sowie Artenschutz:</b></p> <p>Es bestehen von Seiten des Kreises Viersen als Untere Naturschutzbehörde keine Bedenken, wenn die folgenden Anregungen und Anmerkungen im weiteren Planverfahren beachtet und umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang weist der Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde auch darauf hin, dass einige der nachfolgenden Punkte (gesetzlich geschützte Biotope, Reaktivierung Schienentrasse, artenschutzfachliches Gesamtkonzept und städtebaulicher Vertrag) bereits mit der Gemeinde Niederkrüchten, dem Investor sowie dem Planungsbüro Smeets Landschaftsarchitekten im Rahmen eines Vorabgespräches am 19.06.2024 angesprochen wurden.</p>		Die Anregungen werden teilweise im Bebauungsplan, teilweise im städtebaulichen Vertrag und teilweise auf der Genehmigungsebene berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
T 24	Der nördliche Teil des o. g. Bebauungsplans liegt teilweise im mittlerweile rechtskräftigen Landschaftsplan (LP) A „Grenzwald/Schwalm“. Für diesen Bereich ist gemäß LP der Maßnahmenraum 32 „Niederkrüchten“ festgesetzt mit dem behördenverbindlichen Entwicklungsziel 07 „Anreicherung“. Vor allem im nördlichen Randbereich wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Vergleich zum Bebauungsplan aus der frühzeitigen Beteiligung kleinflächig geändert und z. T. vergrößert. Im Zufahrtsbereich zum ehemaligen Militärgelände befindet sich das nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Naturdenkmal „Winterlinde“, welches auch in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan zum dauerhaften Erhalt festgesetzt ist.		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p>Im Süden und Osten grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes das Landschaftsschutzgebiet (LSG) L12 „Grenzwald Elmpt“. Im LSG ca. 250 Meter südlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes beginnt zudem das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“, dessen Erweiterung seit dem 16.03.2024 rechtswirksam ist. Südlich und westlich des Landschaftsschutzgebietes schließt sich dann das Naturschutzgebiet (NSG) N15 „Alter Flughafen Elmpt“ an. Im Umweltbericht (S. 39) wird im Kapitel „Bestandsaufnahme“ im Zusammenhang mit der Beschreibung und Bewertung der Schutzgebiete folgende Aussage getroffen, „Das nächstgelegene bestehende Naturschutzgebiet (NSG) „Alter Flughafen Elmpt“ befindet sich gemäß Landschaftsplan „Grenzwald / Schwalm“ des Kreises Viersen (Festsetzungskarte Süd) in einer Entfernung von ca. 1 km westlich des Plangebietes.“ Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der südliche Rand des Bebauungsplangebietes in einem Abstand von 500 Metern zum NSG 15 liegt.</p>		
T 24	<p>Bei der Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum o. g. Bebauungsplan sind folgende Punkte zu berücksichtigen:</p>		
T 24	<p><b>Gesetzlich geschützte Biotope</b></p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen nach § 30 BNatSchG und nach § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW gesetzlich geschützte Biotope. Es handelt sich hier um offene Binnendünen, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, die sich vorrangig im Süden des Bebauungsplangebietes und z. T. auch innerhalb der als Gewerbe- und Industriegebiet ausgewiesenen Flächen befinden. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotopes führen können verboten. Von den Verboten des Abs. 2 kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Für den Verlust z. B. eines Silikattrockenrasens ist demnach auch ein Silikattrockenrasen in gleicher Größenordnung wiederherzustellen.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p>Ein Ausnahmeantrag für die Überplanung und Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen im Rahmen der Entwicklung des Gewerbeparks (sowohl für Bau- als auch Ausgleichsmaßnahmen) wurde zwar bereits Anfang 2024 vom Planungsbüro Smeets Landschaftsarchitekten beim Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde eingereicht, allerdings unvollständig. Dem Planungsbüro gegenüber erfolgte eine entsprechende Rückmeldung, welche Unterlagen noch nachzureichen sind. Die Prüfung über die Erteilung der Ausnahme erfolgt nach Nachreichung der Unterlagen. Die Nachreichung wurde im Rahmen des o.g. Vorgesprächs thematisiert und kurzfristig zugesagt.</p>	<p>Der benannte Ausnahmeantrag für den Ausgleich wird gemäß der durchgeführten Vorabstimmung in einem separaten, vom Bebauungsplan losgelösten Verfahren behandelt.</p> <p>Insofern wurden die Bestandsaufnahmen für den Bebauungsplan auch nicht in der für den Ausgleich der gesetzlich geschützten Biotope (ggB) erforderlich Detailschärfe und fachlichen Tiefe ausgearbeitet. Sie zielen allein auf die für die Abhandlung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB erforderlichen Angaben zum Naturhaushalt und Landschaftsbild, die für eine bedarfsgerechte Abwägung erforderlich sind.</p>	
T 24	<p>Auch den eingereichten Unterlagen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist nicht genau zu entnehmen, welcher Biotoptyp genau in welcher Größenordnung von einer Überplanung durch zukünftige Überbauung oder geplante natur- und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme betroffen ist und wo dieser gleichartig wiederhergestellt werden soll. Es fehlt bislang noch an einem detaillierten Maßnahmenkonzept (Karten und Text), wie und wo die gesetzlich geschützten Biotope gleichartig wiederhergestellt und vor allem auch dauerhaft gepflegt und damit erhalten werden sollen.</p>	<p>Der separat zu stellende Ausnahmeantrag nach § 30 Abs. 2 BNatSchG wird derzeit in Bezug auf die nachgeforderten Unterlagen und Angaben ergänzt und entsprechend mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Hierbei wird auf einen gleichartigen Ausgleich der planerisch in Anspruch genommenen Biotopflächen abgezielt. Die Bearbeitung des Ausnahmeantrags erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans, sodass die gesetzlichen Anforderungen bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes erfüllt werden können.</p>	
T 24	<p>Dieses Maßnahmenkonzept setzt u. a. neben einer ausführlichen Nachkartierung der entsprechenden Biotoptypen zudem auch bodenkundliche Untersuchungen am geplanten Wiederherstellungsstandort voraus. Nur so kann bestimmt werden, welcher genaue Biotoptyp an welchem Standort mit welchen Maßnahmen auch fachtechnisch wirklich wiederhergestellt werden kann.</p>	<p>Der Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde bestätigt mit Schreiben vom 28.08.2024 an die Gemeinde Niederkrüchten, dass die Belange der gesetzlich geschützten Biotope, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Elm-131 überplant werden, in einem vom Bebauungsplan losgelösten naturschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren abgearbeitet werden. Ein entsprechender Ausnahmeantrag wurde bereits bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht und befindet sich derzeit in Abstimmung.</p>	
T 24		<p>Ein wesentlicher offener Abstimmungspunkt ist hierbei noch die lagegenaue Verortung der auszugleichenden gesetzlich geschützten Biotope. Ein zeitnaher Abschluss des Ausnahmeverfahrens ist geboten auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der noch offenen CEF-Maßnahmen. <b>Dem Ausnahmeantrag selbst stehen jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand keine formellen Hindernisse entgegen, sodass eine Ausnahme in Aussicht gestellt werden kann.</b></p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24		Dies gilt jedoch vorbehaltlich der noch einzureichenden Unterlagen sowie des noch ausstehenden Beteiligungsverfahrens der Naturschutzverbände. Gemäß § 66 LNatSchG NRW i. V. m. 63 BNatSchG muss vor der Erteilung einer Befreiung und Ausnahme von Geboten und Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen den anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten gegeben werden.	
T 24		Sobald daher alle Unterlagen zum Ausnahmeantrag vorliegen, beteiligt der Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW. Die Naturschutzverbände haben anschließend einen Monat Zeit zu dem Ausnahmeantrag eine Stellungnahme abzugeben. Die Frist zur Stellungnahme kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Behörde dies für sachdienlich hält. Die Stellungnahmen der Naturschutzverbände werden anschließend im Ausnahmebescheid der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt.	
T 24	<p>In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, inwiefern ein zu überplanender Biotoptyp mit seinem Aufwuchs und dem am Standort vorhandenen Boden an anderer Stelle verwendet werden kann. Im Rahmen des o.g. Vorgesprächs wurde seitens des beauftragten Büros kommuniziert, dass eine entsprechend detaillierte Kartierung bereits durchgeführt und dem Kreis Viersen zeitnah vorgelegt werden kann. Eine zeitnahe Bearbeitung parallel zum Bebauungsplanverfahren ist daher möglich. Die Erforderlichkeit wurde vom Vorhabenträger und der Gemeinde Niederkrüchten anerkannt.</p>		
T 24	<p>Darüber hinaus erfolgt im Umweltbericht (S. 123 f.) die Aussage: „Neben den Siedlungsbrachen haben sich in den südlichen Randbereichen des Plangebietes artenreiche Magerwiesen entwickelt (Code 3.5) die anteilig eine mittel bis schlechte Ausprägung (5 ÖWP [= ökologische Wertpunkte]) oder eine gute Ausprägung (6 ÖWP) aufweisen, was sich durch das vorhandene Arteninventar ableiten lässt. Bei der mittel bis schlechten Ausprägung sind Störzeiger wie Land-Reitgras und Brombeere sowie Wühlschäden von Wildschweinen vorhanden. Zudem ist der Gehölzanteil (überwiegend Kiefern, Spätblühende Traubenkirsche) höher als bei der guten Ausprägung.“</p>	<p>Im Umweltbericht werden ergänzende Angaben zum Ausprägungsgrad der artenreichen Magerwiesen (Biotoptyp 3.5) ergänzt. Eine differenzierte Betrachtung nach gesetzlichem Schutzstatus erfolgt im separaten Ausnahmeantrag nach § 30 Abs. 3 BNatSchG (s. o.)</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	Bei diesen artenreichen Magerrasen ist ebenfalls davon auszugehen, dass es sich um nach § 42 LNatSchG NRW i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope handelt, die damit ebenfalls ausgleichspflichtig sind. Bei der Bewertung der Biotoptypen und ihrer Einteilung des Ausprägungszustandes ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage diese erfolgt und ist noch zu benennen.		
T 24	<p><b>Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile</b></p> <p>Ebenfalls im Bebauungsplangebiet im Bereich des geplanten Kreisverkehrs Rormonder Straße / Nolllesweg / Zufahrt Plangebiet ist auf den Grundstücken Gemarkung Elmpt, Flur 24, Flurstücke 291, 293 und 383 ein nach § 39 LNatSchG NRW i. V. m. § 29 BNatSchG gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (GGL) in Form einer Kompensationsfläche festgesetzt. Es handelt sich hierbei um die Maßnahme A 2.1 „Anlage von Feldgehölzen aus bodenständigen Baum- und Straucharten“ und um die Maßnahme A 2.2 „Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland“ als Ausgleich für den Neubau der A52. Gemäß § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW sind Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung des GGLs führen können verboten.</p>	<p>Die Hinweise zur gesondert erforderlichen Befreiung werden berücksichtigt (<i>siehe auch vorhergehende Stellungnahme der Verwaltung zum Ausnahmeantrag</i>).</p> <p>Im Umweltbericht werden zur besseren Nachvollziehbarkeit ergänzende Angaben zum Ausprägungsgrad der artenreichen Magerwiesen (Biotoptyp 3.5) ergänzt. Eine differenzierte Betrachtung nach gesetzlichem Schutzstatus erfolgt im separaten Ausnahmeantrag nach § 30 Abs. 3 BNatSchG.</p>	
T 24	Im Rahmen des o. g. Verfahrens ist von diesem Verbot gemäß § 67 BNatSchG daher noch eine gesonderte Befreiung zu beantragen. Die Kompensation des Eingriffs kann über den Bebauungsplan selbst abgearbeitet werden. Die betroffenen Flächen sind mit den entsprechenden Biotopwerten in der Eingriffsbilanzierung zum Bebauungsplan auch bereits berücksichtigt.		
T 24	<p><b>Reaktivierung Schienentrasse</b></p> <p>Im Umweltbericht auf S. 33 heißt es: <i>„Ergänzend ist hinsichtlich des Schienenverkehrs darauf hinzuweisen, dass die im FNP dargestellte Schienentrasse als mögliche Erschließungsvariante im Südosten des Plangebiets bestehen bleibt, auch wenn die Trasse bereits zurückgebaut wurde. Somit bleibt eine bimodale Erschließung des Plangebiets auch in Zukunft grundsätzlich möglich.“</i></p> <p>Eine Reaktivierung der bereits zurückgebauten und in Teilbereichen bereits aufgeforsteten Schienentrasse wäre nicht nur mit einer erneuten Zerschneidung der Landschaft, sondern zudem mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft innerhalb und außerhalb des geplanten Bebauungsplangebietes verbunden u. a. mit Betroffenheit diverser Schutzgebiete und Schutzobjekte.</p>	<p>Verkehrlich kann ein bi- oder trimodaler Erschließungsansatz für das Plangebiet nicht verfolgt werden, da tragfähige Erschließungsansätze hierfür fehlen, wie z. B. ein schiffbares Gewässer oder eine ausbaufähige Schienenstrecke. Im Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf wird für den südöstlichen Bereich des Gesamtvorhabens ein Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt. Dieser wird in der 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten ebenfalls zeichnerisch dargestellt. Gleichwohl ist der ehemals ausschließlich durch das britische Militär genutzte Schienenweg, der das ehemalige Militärgebiet mit dem übergeordneten Schienennetz in der Stadt Wegberg verbunden hat, in der Vergangenheit vollständig zurückgebaut worden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24		Da es sich um eine militärisch genutzte Privatbahn gehandelt hat, wurde die Strecke offensichtlich nie gewidmet. Konkrete Informationen diesbezüglich liegen selbst dem Eisenbahn-Bundesamt nicht vor! Mit einer Reaktivierung der Bahnstrecke ist daher in näherer Zukunft nicht zu rechnen.	
T 24		Einen neuen Streckenverlauf zu entwickeln würde voraussichtlich einen zeitlich nicht einzuschätzenden Planungszeitraum beanspruchen und eine Umnutzung der Liegenschaft auf unabsehbare Zeit verzögern. Zudem wären die grundsätzliche Machbarkeit und die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit in Frage zu stellen.	
T 24	<p>Darüber hinaus würde diese gemäß dem alten Verlauf auch direkt durch die im Bebauungsplan ausgewiesene Fläche für Wald und unmittelbar entlang der Shelter-Bereiche entlangführen, die vor allem zur Umsetzung artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen hergerichtet werden sollen. Eine Reaktivierung der Schienentrasse würde somit durch die entsprechenden Verkehrsgeräusche zu einer Beunruhigung in diesen Bereichen beitragen und den artenschutzrechtlichen Zielsetzungen der Maßnahmen entgegenstehen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Hauptanbindung des Standortes (über Nolllesweg) auch künftig ohne bi- oder trimodale Anbindung möglich ist (siehe Begründung zum Antrag auf Genehmigung zur 61. Flächennutzungsplanänderung (FNP) „Militärgelände Elmpt“, Kapitel 3.3, S. 33). Die Schienentrasse ist „außerhalb des Änderungsbereichs unterbrochen, sodass eine Reaktivierung der Strecke unwahrscheinlich ist (s. Begründung zur 61.FNP-Änderung, Kapitel 3.3, Seite 40). Darüber hinaus erfolgte die nachrichtliche Übernahme der Fläche für Bahnanlagen auf Grundlage der Anforderungen der Bezirksregierung Düsseldorf als Ziel der Raumordnung.</p>	<p>Die Ausführungen beziehen sich ferner weitestgehend auf die Begründung zur 61. FNP-Änderung, die nicht Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 ist.</p> <p>Im Bebauungsplan Elm-131 wird die ehemalige Bahnlinie nicht zeichnerisch festgesetzt. Zudem wird in der Begründung ausgeführt, dass eine Reaktivierung nicht vorgesehen ist. Der Bebauungsplan schafft somit keine planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Reaktivierung der Trasse, so dass im Umweltbericht auch keine entsprechende Beurteilung etwaiger Umweltauswirkungen erforderlich ist. Den seitens der Unteren Naturschutzbehörde prognostizierten negativen Auswirkungen auf die nähere Umgebung und den darauf aufbauenden Bedenken wird grundsätzlich zugestimmt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p><b>Landschaftsbezogene Erholung</b></p> <p>Im Umweltbericht (S. 93) wird ausgeführt: „In Bezug auf die landschaftsbezogene Naherholung wird das Plangebiet insofern eine Aufwertung erfahren, dass die Flächen künftig grundsätzlich auch einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und begehbar werden. Insbesondere in den bewaldeten Randbereichen des Bebauungsplanes können grundsätzlich neue Wegeverbindungen entstehen, die auch einer landschaftsbezogenen Erholungsnutzung dienen. Hierbei sind jedoch die Schutzerfordernungen der geplanten Biotopflächen zu berücksichtigen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sollen die geschützten Biotope und artenschutzrechtlichen Maßnahmenflächen auch zukünftig nicht für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.“ Diese Aussage ist widersprüchlich.</p>	<p>Den Ausführungen zur landschaftsbezogenen Erholung wird zugestimmt. Die im Umweltbericht getätigten Aussagen sind dahingehend zu konkretisieren, dass eine grundsätzliche Herrichtung für die Erholungsnutzung weder vorgesehen noch bauleitplanerische Zielsetzung ist. Der Hinweis erfolgt lediglich vor dem Hintergrund, dass das Plangebiet bisher nach außen vollständig abgeschirmt ist und zukünftig über die öffentlichen Wegeflächen grundsätzlich für die Öffentlichkeit zugänglich sein wird, wodurch auch die im Bebauungsplan (nicht im externen Shelter-Bereich) vorgesehenen Waldflächen nutzbar gemacht werden können. In welchem Umfang hier eine zukünftige Wegeführung erfolgt oder Bereiche durch Einzäunungen unzugänglich gemacht werden, wird auf Ebene des Angebotsbebauungsplans nicht geregelt. Im Umweltbericht wurde eine entsprechende Klarstellung redaktionell ergänzt.</p>	
T 24	<p>Gemäß den eingereichten Unterlagen sollen in den bewaldeten Randbereichen die natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (inkl. CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden. Demnach stehen, anders als im Umweltbericht beschrieben, diese bewaldeten Randbereiche einer landschaftsbezogenen Erholung nicht zur Verfügung. Fraglich ist auch, wie bzw. mit welchen Mitteln in den natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmenflächen eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung unterbunden und damit auch die Funktionalität der Maßnahmen mit gewährleistet werden soll.</p>	<p>Es kann jedoch an dieser Stelle noch einmal bestätigt werden, dass die arten- und naturschutzrechtlichen Maßnahmenflächen nicht für die Erholungsnutzung zugänglich gemacht werden sollen.</p>	
T 24	<p>Für eine mögliche Abgrenzung der Shelter-Bereiche gab es von Seiten des Kreises Viersen als Untere Naturschutzbehörde in den Vorabstimmungen bereits die Anregung, dass die derzeit vorgesehene Zaunanlage zwischen dem zukünftigen Gewerbe- und Industriepark und den Eigentumsflächen der BImA so verschoben wird, dass die Zaunanlage zwischen den Shelter-Bereichen sowie südlichen Ausgleichsflächen und dem Gewerbe- und Industriepark verläuft, sodass zwischen den Shelter-Bereichen, den südlichen Ausgleichsflächen und der Landebahn keine Einzäunung besteht. Dadurch könnte eine Zerschneidung der Biotopverbundfläche verhindert und eine durchgängige Pflege der Flächen durch Beweidung und Mahd erfolgen.</p>	<p>Die Errichtung resp. ein Verzicht auf die Errichtung von Zaunanlagen zwischen dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Elm-131 und externen Ausgleichsflächen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p><b>Keine Schutzgebietsbetroffenheit</b></p> <p>Im Umweltbericht (S. 94) erfolgt die Aussage: „Da der Landschaftsplan „Grenzwald / Schwalm“ keinerlei Festsetzungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans trifft und das Vorhaben mit keinen Wirkfaktoren verbunden ist, die sich negativ auf die Schutzziele des südlich angrenzenden LSG auswirken könnten, sind mit dem Planvorhaben keine Auswirkungen auf landschaftlich relevante Schutzgebiete verbunden. Im Gegenzug werden sogar umfangreich neue landschaftlich relevante Strukturen geschaffen, die insbesondere am Südrand des Plangebiets einen Übergang zum vorhandenen LSG bilden.“</p> <p>Diese Aussage ist zu korrigieren. Wie oben bereits erläutert, liegt der o. g. Bebauungsplan (hier: Festsetzung von Grünflächen) teilweise im mittlerweile rechtskräftigen Landschaftsplan (LP) A „Grenzwald/Schwalm“ mit dem entsprechend festgesetzten Maßnahmenraum 32 „Niederkrüchten“. Die Planinhalte des Bebauungsplanes in Form der Grünflächen-Festsetzung stehen insofern nicht im Widerspruch zu den Inhalten des Landschaftsplans.</p>	<p>Die Ausführungen im Umweltbericht werden hinsichtlich der Überlagerung des Bebauungsplans mit dem räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans angepasst. Hier stellt es sich in der Tat so dar, dass der nördliche Zufahrtsbereich und die Maßnahmenfläche M2 im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans liegen, der hier jedoch keine Festsetzungen trifft.</p> <p>Die Errichtung einer Zaunanlage zu den Shelter-Bereichen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</p>	
T 24	<p>Darüber hinaus sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes diverse Schutzobjekte (Naturdenkmal, gesetzlich geschützte Biotope und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile) über die ordnungsbehördliche Verordnung vom 05.10.2018 zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Viersen geschützt bzw. nach dem Bundes- oder Landesnaturschutzgesetz naturschutzrechtlich gesichert.</p>	<p>Die Betroffenheit geschützter Landschaftsbestandteile im Geltungsbereich des Landschaftsplans und geschützter Objekte gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 05.10.2018 wurde im Umweltbericht ergänzt.</p>	
T 24	<p>Im Landschaftsplan selbst sind für das Plangebiet zwar keine Schutzgebiete festgesetzt, grenzen jedoch unmittelbar an den Geltungsbereich an. Der o. g. Aussage, dass daher mit dem Planvorhaben keine Auswirkungen auf landschaftlich relevante Schutzgebiete verbunden und daher die Auswirkung als „gering/nicht erheblich“ einzustufen ist, kann jedoch schon allein auf Grund der mit dem Gewerbe- und Industriegebiet verbundenen Emissionen (Licht, Schall, Luftschadstoffe) nicht gefolgt werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass mit dem Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ geschützte Landschaftsbestandteile nicht mehr ausschließlich zeichnerisch abgegrenzt, sondern überwiegend textlich definiert werden.</p>	<p>Auch hinsichtlich der angesprochenen Emissionen (Licht, Schall, Luftschadstoffe) und der potenziellen Auswirkungen auf landschaftlich relevante Schutzgebiete sind die Aussagen im Umweltbericht einzuordnen und näher zu konkretisieren. Die benannte Aussage auf Seite 94 des Umweltberichtes bezieht sich „auf die Schutzziele des südlich angrenzenden LSG“ (Grenzwald Elmpt).</p> <p>In einem Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 26 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p>So sind alle Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze, Feldhecken, Kopfbäume und Streuobstwiesen bzw. –weiden, welche die unter der Ordnungsnummer 3.6 des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ definierten Kriterien erfüllen, als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. In den Bereichen, in denen der Bebauungsplanentwurf den Geltungsbereich des Landschaftsplans überlagert, ist daher eine Betroffenheit geschützter Landschaftsbestandteile zu überprüfen.</p>	<p>Bei Landschaftsschutzgebieten stehen hierbei grundsätzlich die landschaftsrechtlichen Verbote einer baulichen Inanspruchnahme und Veränderung der Flächennutzung und natürlichen Bodenoberfläche im Vordergrund (vgl. allgemeine Verbote wie z. B. Bau-, Änderungs- und Nutzungsänderungsverbot, Bodenveränderungsverbot, Oberflächenveränderungsverbot, Beschädigungs- und Entnahmeverbot für Bäume, Sträucher, sonstige pflanzen und Pilze sowie weitere Nutzungsverbote). Ein grundsätzliches Verbot der indirekten äußeren Wirkung bzw. Einwirkung durch die genannten gewerblichen oder industriellen Emissionsträger (= Immissionen) besteht hingegen nicht, solange die Einwirkungen nicht zu einer Beeinträchtigung der Schutzziele des LSG führen. Für das vorliegend zu betrachtende LSG (L12 Grenzwald Elmpt) ist der Schutzzweck in den textlichen Festsetzungen des Landschaftsplans wie folgt definiert:</p> <p><i>„Schutzzweck</i>  <i>Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung zusammenhängender Waldflächen mit großflächigen Nadelholzbeständen sowie naturnaher, standortgerechter Birken- und Eichen-Mischwälder. Weiterhin dient die Schutzausweisung der Erhaltung und Entwicklung von besonders bodentrockenen Binnendünenarealen mit Sandheiden, offenen Grasflächen und Borstgrasrasen im Bereich des ehemaligen Flugplatzes Elmpt, der Sicherung und Weiterentwicklung des arten- und strukturreichen Lebensraum-Komplexes, feuchter und trockener Heiden sowie Sandmagerrasen, auch als Lebensstätte und Nahrungshabitat gefährdeter Brutvogelarten..</i></p> <p><i>Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind wichtige Puffer- und Entwicklungsbereiche für die angrenzenden Naturschutz- und FFH-Gebiete und Bestandteil des großflächigen Waldverbundes, die zu erhalten und weiterzuentwickeln sind. Darüber hinaus dient die Schutzausweisung der Erhaltung und Entwicklung der Erholungsfunktion als Teil des Naturparks Schwalm-Nette und der Nutzung von Teilflächen als Golfplatz sowie der Erhaltung militärhistorischer Relikte aufgrund des Artenschutzes, beispielsweise für Fledermäuse. Die Waldflächen im öffentlichen Eigentum sind zur Schaffung von Verbindungskorridoren zwischen dem N15 Alter Flughafen Elmpt und dem N 10 Elmpter Wald sowie dem N13 Lüsekamp und Boschbeek geeignet und können über die Möglichkeiten eines Ökokontos entwickelt werden.“</i></p>	
T 24			
T 24			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24		<p>Auf Grundlage dieses Schutzzweckes ist nicht ersichtlich, dass eine potenzielle indirekte Einwirkung durch Licht, Schall oder Luftschadstoffe den Schutzzweck des LSG grundsätzlich untersagt ist, solange es nicht zu einer maßgeblichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange, Lebensraumfunktionen oder landschaftsrechtlich geschützter Bereiche (z. B. Veränderung gesetzlich geschützter Biotope durch stoffliche Einträge) kommen wird.</p> <p>Derartige Auswirkungen werden jedoch auf Ebene des Bebauungsplans soweit ausgeschlossen, wie sich die Vorhabenwirkungen auf dieser Planungsebene bereits prognostizieren lassen. Hinsichtlich der Luftschadstoffe wurde fachgutachterlich prognostiziert, dass die Auswirkungen (insb. hinsichtlich Stickstoffimmissionen) nicht maßgeblich über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinausgehen. Hinsichtlich Schall und Licht werden mangels konkreter Prognostizierbarkeit im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der umgebenden schutzbedürftigen Nutzungen unterbinden sollen. Insofern lassen sich auf Ebene des Bebauungsplans hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes <u>keine erheblichen Umweltauswirkungen</u> prognostizieren. Als erheblich wären die Auswirkungen beispielsweise dann zu prognostizieren, wenn es planungsbedingt zu einem umfangreichen baulichen Eingriff in das LSG kommen würde oder etwaige Störwirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen oder Biotopflächen führen würden, was vorliegend jedoch absehbar nicht der Fall ist.</p> <p>Insofern kann die Bewertung der Auswirkung auf das Landschaftsschutzgebiet als „gering/nicht erheblich“ beibehalten werden. Die Bewertung der naturschutzrechtlich bedeutsamen Schutzgebiete (insb. Natura 2000, NSG, geschützte Biotope etc.) erfolgt im Rahmen des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p><b>FFH-Verträglichkeitsprüfung</b></p> <p>In der FFH-Verträglichkeitsprüfung (S. 12) erfolgt die Aussage: „Das Fachgutachten der ACCON GMBH (2024) kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Stickstoffeinträge in einem FFH-Gebiet nur auftreten können, wenn die zu erwartende vorhabenbedingte Zusatzbelastung eine relevante Größenordnung erreicht, das heißt über 0,3 kg N/(ha*a) liegt. Gemäß H PSE-Leitfaden (Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen) können erhebliche Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingten Stickstoffeintrag jedoch ausgeschlossen werden, wenn die tägliche Verkehrsbelastung (DTV) &lt; 5.000 Kfz/24h beträgt und damit außerhalb der im Leitfaden angegebenen Anwendungsgrenzen liegen.“ Auf der gleichen Seite in dem Gutachten erfolgt in der Tabelle 2 eine Darstellung der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke für die Straßenabschnitte A 52 West und Ost im Null- und Planfall. Die hier angegebenen Werte liegen weit über den o. g. 5.000 Kfz/24h. Die Einschätzung des Gutachters kann daher aktuell nicht nachvollzogen werden und ist nochmals zu erläutern.</p>	<p>Im Fachgutachten der Accon GmbH werden die verkehrsbedingten Zusatzbelastungen durch Stickstoffemissionen prognostiziert. Diese bilden die Grundlage für die Erheblichkeitsbeurteilung in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Gemäß H PSE-Leitfaden sind Zusatzbelastungen durch Stickstoff jedoch erst ab einer zusätzlichen Verkehrsbelastung von 5.000 KFZ/24 h modelltechnisch nachweisbar. Insofern wird der Streckenabschnitt entlang der A 52 Richtung Westen nicht weiter betrachtet. In Richtung Osten erfolgt in den Darstellungen des Fachgutachtens eine Ausbreitungsberechnung, die sich innerhalb der Nachweisgrenzen auf das nähere Umfeld der Autobahntrasse beschränkt. In diesem Wirkungsbereich liegen absehbar keine FFH-Gebiete mit darin liegenden stickstoffempfindlichen Lebensräumen bzw. FFH-Lebensraumtypen, so dass das Gutachten auch hier keine erheblichen Auswirkungen prognostiziert. Um die Auswirkungen der geänderten Verkehrssituation und damit auch die vorhabenbezogene Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition beurteilen zu können, wurde ein großzügiger Umgriff des Rechengebiets (8.000 m x 8.000 m) gewählt. Dadurch ist sichergestellt, dass das Beurteilungsgebiet gemäß Nr. 4.6.2.5 TA Luft ausreichend dimensioniert ist.</p>	
T 24	<p>Des Weiteren wird auf S. 13 geäußert: „Auch die beispielhaft berechneten stickstoffemittierenden Betriebe führen zu keinen nachweisbaren Beeinträchtigungen umliegender Natura 2000-Gebiete, da sich die Erhöhung der vorhabenbezogenen Stickstoffdeposition auf das nähere Umfeld des Betriebsstandortes beschränkt. Die tatsächlichen Auswirkungen gewerblicher Luftschadstoffe hinsichtlich einzelner konkret anzusiedelnder Betriebe können im Bedarfsfall auf der nachgelagerten Genehmigungsebene noch einmal einzelfallbezogen untersucht werden.“</p>	<p>Hinsichtlich gewerblicher Stickstoffemissionen besteht auf Ebene des Angebotsbebauungsplans lediglich die Möglichkeit, anhand ausgewählter Beispielbetriebe eine mögliche und realistische Ausbreitungsberechnung vorzunehmen, da auf dieser Planungsebene noch nicht bekannt ist, ob sich zukünftig stickstoffemittierende Betriebe ansiedeln und wenn ja an welchem Standort. Insofern kann eine mögliche Ausbreitungsrechnung erst auf Ebene der Vorhabengenehmigung erfolgen. Hierbei ist dann die Summationswirkung bzw. Vorbelastung bestehender Betriebe zu berücksichtigen.</p>	
T 24	<p>Mit dieser Aussage kann jedoch die Frage, ob es durch die anzusiedelnden Betriebe zu einer Beeinträchtigung empfindlicher Lebensräume durch Stickstoff kommt und wie hoch dann die entsprechende Belastung ist, nicht final geklärt werden und impliziert zugleich, dass auf nachgeschalteter Genehmigungsebene bzgl. der Einwirkungen auf das Natura2000-Gebiet eine zusätzliche FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (inkl. Summationsprüfung bzgl. anderer Planverfahren).</p>	<p>Ein Monitoring zur Überwachung der Stickstoffemissionen kommt in der Regel nur dann in Frage, wenn im Zuge einer Prognoserechnung eine erhebliche Unsicherheit besteht. Dies ist vorliegend auf Ebene des Bebauungsplans nicht abzuleiten und daher auch im Bedarfsfall auf der nachgelagerten Genehmigungsebene verbindlich zu regeln.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p>Zur Überwachung sollte zudem ein langfristiges Monitoring der Luftschadstoffimmissionen im Bereich der stickstoffempfindlichen Lebensräume integriert werden, sodass bei Bedarf Gegenmaßnahmen initiiert werden können. Die Verpflichtung zur Durchführung sowohl vorhabenbezogener FFH-Verträglichkeitsprüfungen als auch eines Monitorings sollte sowohl in den Bebauungsplan als auch im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages aufgenommen werden.</p>	<p>Der zum Bebauungsplan abzuschließende Städtebauliche Vertrag betrifft Fragen der Erschließung und des naturschutzrechtlichen Ausgleichs. Betriebsbezogene Maßnahmen sind nicht Gegenstand des Vertrages mit dem Entwicklungsträgers und betreffen die künftiger Genehmigungsinhaber. Im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren sind die gesetzlichen Anforderungen auch hinsichtlich Stickstoffemissionen einzuhalten und nachzuweisen, sodass eine gleichlautende Festsetzung oder einen Hinweis nicht erforderlich ist.</p>	
T 24	<p>Zudem erfolgt in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (S. 39) zum Bebauungsplan Elm-131 hinsichtlich des geplanten Solarparks Elmpt folgende Aussage: „Da die Aufstellung der PV-Anlagen auf den bereits versiegelten Flächen des sog. Taxidrives (Nebenrollbahnen) vorgesehen ist, die außen um das Rollfeld herumführen, und somit keine unversiegelten Flächen in Anspruch nimmt, ist hierdurch kein Lebensraumverlust abzuleiten. Ferner stellen die PV-Module weitere Strukturelemente dar, die als Ansitz, Singwarte oder Versteck genutzt werden können.“</p>	<p>Die Auswirkungsprognose des geplanten Solarparks ist nicht konkreter Beurteilungsgegenstand der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für den Bebauungsplan Elm-131. Gleiches gilt für die benannte Stellungnahme zur 67. FNP-Änderung.</p>	
T 24	<p>Der Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Elmpt“ und zum Bebauungsplan Elm-128 „VEP Solarpark Elmpt“, wonach mit der Aufstellung der PV-Module auf den befestigten Flächen durchaus ein Lebensraumverlust verbunden ist. Besonders die asphaltierten Flächen stellen auch nachts Wärmespeicher dar, die für viele Insekten, wie Nachtschmetterlinge oder Maikäfer, als Lebensraum von essenzieller Bedeutung sind. Durch die Beschattung können somit Lebensräume diverser Insektenarten und damit essentielle Nahrungshabitate vorkommender planungsrelevanter Arten, wie u.a. Ziegenmelker, Feldlerche, etc. verloren gehen. Somit besitzen nicht nur die angrenzenden geschützten Biotop, sondern auch die asphaltierten Flächen eine besondere Bedeutung als Lebensraum und Nahrungshabitat. Die o.g. Aussagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sollten daher geändert werden.</p>	<p>Die Aussagen im Fachgutachten zur Natura 2000-Verträglichkeit basieren sinngemäß auf den vorliegenden umweltfachlichen Untersuchungen zur 67. FNP-Änderung. Die Aussagen hinsichtlich der Lebensraumbedeutung sind dahingehend zu konkretisieren, dass Einschränkungen der Lebensraumbedingungen und Nahrungshabitate sicherlich nicht ohne weitere fachliche Prüfung von vornherein auszuschließen sind. Im überlagernden Einwirkungsbereich (nördliches Rollfeld) ist jedoch kein Vogelschutzgebiet festgesetzt, zudem ist die Feldlerche nicht von den Schutzziele des VSG umfasst.</p> <p>Hinsichtlich des Lebensraumverlustes aufgrund geänderter Temperaturbedingungen ist zudem nicht ohne weiteres ersichtlich, dass es durch die Überbauung einer bereits versiegelten Fläche mit PV-Modulen zwingend zu einer maßgeblichen Veränderung der Temperaturverhältnisse kommen wird, da sich die PV-Module aufgrund ihrer Oberflächenbeschaffenheit ebenfalls deutlich erhitzen dürften und zwischen den PV-Modulen in der Regel auch gewisse Abstände bestehen. Hierzu sowie hinsichtlich eines potenziellen Meideverhaltens einzelner Offenlandarten liegen nach Kenntnis des Fachgutachterbüros bislang keine belastbaren Erkenntnisse vor. Die Aussagen im Fachgutachten zur Natura 2000-Verträglichkeit beziehen sich insofern auf etwaige Lebensraumverluste durch direkte bauliche Eingriffe.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p><b>Schadstoffemissionen</b></p> <p>Im vorgelegten lufthygienischen Untersuchungsbericht vom Büro ACCON GmbH vom 03.04.2024 werden in der Abbildung 4 (S. 16) die Standorte der gesetzlich geschützten Biotope gemäß Datenvorlage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) abgebildet. Auf Basis dieser Datenvorlage erfolgt in der lufthygienischen Untersuchung auch die Bewertung der Stickstoffempfindlichkeit der gesetzlich geschützten Biotope.</p> <p>Die Abbildung 4 berücksichtigt jedoch nicht die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung vom Büro Smeets Landschaftsarchitekten aus dem Jahr 2022, in der neben den bereits bekannten und ausgewiesenen gesetzlich geschützten Biotopen weitere Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kartiert wurden, die ebenfalls den Schutzstatus eines gesetzlich geschützten Biotopes nach § 42 LNatSchG NRW i. V. m. § 30 BNatSchG aufweisen. Das Gutachten ist dahingehend zu überarbeiten.</p>	<p>Die Abbildung wird in der Lufthygienischen Untersuchung angepasst.</p>	
T 24	<p>In der Stellungnahme des Kreises Viersen zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Militärgelände Elmpt“ wurde von Seiten des Kreises Viersen als Untere Naturschutzbehörde gefordert, dass für die gesetzlich geschützten Biotope in Absprache mit dem LANUV eine Bagatell- bzw. Irrelevanzschwelle zwischen 0,3 und 5 kg N/ha*a begründet festzulegen ist. Gemäß dem lufthygienischen Untersuchungsbericht (S. 48) wird jetzt „Für die Beurteilung und Bewertung der Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen im Untersuchungsgebiet [...] das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) zu Grunde gelegt.“ Für die sich im geplanten Gewerbe- und Industriegebiet tatsächlich noch anzusiedelnden Betriebe ist das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) somit auch die Berechnungsgrundlage, um den Stickstoffeinfluss auf die gesetzlich geschützten Biotope zu bewerten. Diese Bewertung sowie ein entsprechendes Monitoring, wie bereits unter dem Punkt „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ beschrieben, sind sicherzustellen.</p>	<p>Das gewählte Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) ist grundsätzlich auch im nachgelagerten Genehmigungsverfahren einzelner stickstoffemittierender Betriebe anzuwenden und dient dort als Beurteilungsgrundlage, sofern eine Einzelfallprüfung nicht zu dem Ergebnis kommt, dass für einzelne Biotopflächen unter Umständen höhere Belastungen zumutbar sind, was dann fachgutachterlich zu belegen ist. Das gewählte Abschneidekriterium fungiert auf Ebene des Bebauungsplans zunächst als Rahmen für eine Worst-Case-Abschätzung zur sicheren Seite hin.</p> <p>Wie bereits weiter oben erwähnt, kommt ein Monitoring zur Überwachung der Stickstoffemissionen in der Regel nur dann in Frage, wenn im Zuge einer Prognoserechnung auf Vorhabenebene eine erhebliche Unsicherheit besteht. Dies ist daher im Bedarfsfall auf der nachgelagerten Genehmigungsebene verbindlich zu regeln.</p>	
T 24	<p>Im lufthygienischen Untersuchungsbericht (S. 15) wird auf der Karte in Abbildung 3 zudem ein veralteter Stand der Schutzgebietsausweisungen abgebildet. In der Karte fehlt die Erweiterung des Vogelschutzgebietes „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“, die seit dem 16.03.2024 rechts-wirksam ist.</p>	<p>Die Abbildung wird in der Lufthygienischen Untersuchung angepasst.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p><b>Eingriffsbilanzierung</b></p> <p>In der Eingriffsbilanzierung im Umweltbericht zum Bebauungsplan (S. 130) werden die Dachflächen mit generell nachgeschalteter Versickerung und einer zusätzlichen extensiven Dachbegrünung anstatt mit 0,5 Biotopwertpunkten mit 0,75 Biotopwertpunkten bewertet. Begründet wird dies damit, dass durch die extensive Dachbegrünung eine „zusätzliche Inwertsetzung der Dachflächen (üblicherweise 0,5 ÖWP [= ökologische Wertpunkte] – Biotopcode 4.1) gegenüber den lediglich versiegelten Flächen mit nachgeschalteter Versickerung (üblicherweise ebenfalls 0,5 ÖWP – Biotopcode 1.2)“ erfolgt, „da hiermit auch die Schaffung neuer Lebensräume, eine klimatische Ausgleichsfunktion sowie Aspekte der Klimawandelanpassung (Regenwasserrückhaltung) einhergehen“ (s. Umweltbericht S. 125). Hieraus ergibt sich die Frage, ob eine Aufwertung von Dachflächen, die eine Kombination aus nachgeschalteter Versickerung und extensiver Dachbegrünung aufweisen, von dem Bewertungsverfahren für die Bauleitplanung vorgesehen ist. Laut LANUV NRW sieht das Bewertungsverfahren für die Bauleitplanung eine solche Aufwertung um 0,25 Punkte nicht vor. Sie sei naturschutzfachlich nicht begründbar, da die Fläche trotz nachgeschalteter Versickerung und extensiver Dachbegrünung immer noch versiegelt wird und somit deren naturschutzfachliche Wertigkeit vor allem in Bezug auf die Versickerung und den Bodenhaushalt negativ beeinflusst wird. Die Bilanzierung ist entsprechend anzupassen.</p>	<p>Der im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gewählte Biotopwert für extensiv begrünte Dachflächen mit nachgeschalteter Versickerung basiert auf der Tatsache, dass entsprechend der aufgeführten fachlichen Herleitung ein zusätzlich extensiv begrüntes Dach einen deutlichen ökologischen und umweltfachlichen Mehrwert für den Naturhaushalt (insb. Lebensraumfunktion, Wasserspeicher, Klimatische Pufferfunktion) gegenüber einer unbegrünten Dachfläche darstellt, deren Niederschlagswasser ohne entsprechende Rückhaltung zur Versickerung gebracht wird (lediglich Funktion für den Wasserhaushalt). Dass auf solchen Flächen dennoch durch die Bebauung und Versiegelung der Bodenoberfläche eine Verringerung der naturschutzfachlichen Wertigkeit erfolgt, spiegelt sich in einem Wertansatz von 0,75 BWP deutlich wieder, da dieser Wert deutlich geringer ist als der, der im Bestand für eine unversiegelte Fläche anzusetzen ist (je nach Bestand in der Regel zwischen 2 und 7 BWP).</p> <p>Die numerische Bepunktung von Biotoptypen stellt hierbei grundsätzlich immer und unabhängig vom gewählten Biotopwertverfahren eine Fachkonvention dar, die sich nur bedingt naturschutzfachlich begründen lässt, da in den Bewertungssystemen eigentlich ordinal skalierte Werte über die Verrechnung mit Flächengrößen als Kardinalzahlen verwendet werden, was naturwissenschaftlich fragwürdig erscheint.</p>	
T 24	<p>Gemäß der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ des LANUV NRW (Stand März 2008) erfolgt auf S. 4 folgende Aussage: „In folgenden Fällen kommt eine Verdoppelung des Prognosewertes (Grundwert P x Fläche x 2) zum Tragen:</p>	<p>Dennoch liegt dem Beurteilungssystem eine zumindest fachlich begründbare Rangfolge von Biotopwertigkeiten zu Grunde, welche die jeweilige Funktionsausprägung eines Biotoptyps für den Naturhaushalt berücksichtigt und über die Werteinstufung repräsentiert wird.</p>	
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bei Entsiegelung von Flächen durch vollständiges Abtragen und Entsorgung des Materials ab einer Flächengröße von 0,1 ha (Mindestbreite 3,0 m), sofern die Maßnahme Teil eines planerischen Gesamtkonzeptes (z. B. Landschaftspflegerischer Begleitplan) ist.“</li> </ul>	<p>Insofern ist der im vorliegenden Fall gebildete Mischbiotopwert 1.2/4.1 in der fachlichen Praxis durchaus verbreitet und fachlich begründbar, auch und gerade weil der zu Grunde liegende Biotopwertschlüssel des LANUV eben keinen entsprechenden Biotoptyp bzw. -wert vorsieht. Dieser gewählte und für das vorliegende Planverfahren fachlich begründete Ansatz dient zudem, ähnlich wie beim Prinzip der doppelten Kompensation bei flächenhaften Entsiegelungen, als zusätzliche Anreizkomponente, das immense Potenzial zur Begrünung der Dachflächen im Plangebiet auch zu nutzen und umzusetzen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p>Im o. g. Bewertungsverfahren dient die Verdoppelung des Prognosewertes als Anreizkomponente für Vorhabenträger, im Rahmen ihrer Bauvorhaben kostenintensive Entsiegelungen durchzuführen und sich den Aufwand im Rahmen der Eingriffsbilanzierung positiv anrechnen lassen zu können.</p>	<p>Auch die doppelte Kompensation bei Entsiegelungen ist keine naturschutzfachlich begründbare Methode, dem Biotopwertverfahren liegt jedoch grundsätzlich das Prinzip der Kardinalskalierung zu Grunde, welches grundsätzlich nicht nach oben hin limitiert werden kann (ein Biotoptyp mit 10 BWP hat im Bewertungsverfahren den doppelten Kompensationswert eines Biotoptyps mit 5 ÖWP, ohne dass es naturschutzfachlich begründbar wäre, dass beispielsweise ein naturnaher Bach mit 10 ÖWP doppelt so viel Wert ist wie eine Baumreihe aus überwiegend jedoch nicht ausschließlich lebensraumtypischen Gehölzarten, oder wie im vorliegenden Planverfahren, eine artenreiche Mähwiese doppelt so viel Wert ist wie ein Zier- und Nutzgarten mit Gehölzanteil.</p>	
T 24	<p>Die beschriebene Vorgehensweise der doppelten Anrechnung wirft vorliegend jedoch die Frage nach ihrer fachlichen Berechtigung auf, da eine Verdoppelung des Prognosewertes faktisch keine doppelte naturschutzfachliche Wertigkeit bedeutet. Die Skala in der Bewertung von Biotoptypen endet bei 10 als Wert für die naturschutzfachlich wertvollsten Biotope (z.B. Moore, Altwälder etc.). Falls eine Verdoppelung zu einem Prognosewert &gt; 10 Wertpunkte führt, wird dieses Bewertungsschema verlassen. Daher wird an dieser Stelle eine Abstimmung mit dem LANUV bzw. dem Ministerium für Umwelt und Verkehr empfohlen.</p>	<p>Mit der doppelten Kompensation soll auch hier vielmehr ein Anreiz für eine technisch sehr aufwändige und auch kostenintensive Entsiegelung geschaffen werden, während bei einer einfachen Biotopaufwertung eine vergleichsweise unaufwändige, jedoch deutlich flächenintensivere Inanspruchnahme von naturschutzfachlich vergleichsweise geringwertigen und unversiegelten Nutzflächen (z. B. intensiv genutzte Ackerflächen) erforderlich wäre, um das Kompensationsdefizit zu decken.</p>	
T 24	<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird als Anreizkomponente bei der Entsiegelung von Flächen eine Bonitierung, d. h. durch Zuschlag max. eines Wertpunktes/WP auf den Prognosewert (z.B. bei Waldflächen anstatt 6 dann 7 Wertpunkte (WP), bei Kalkhalbtrocken- oder Silikattrockenrasen anstatt 7 dann 8 WP empfohlen. Damit würde im Fall großflächiger Entsiegelungen ein merklicher Anreiz in der Bilanz geschaffen, ohne das naturschutzfachliche Wertesystem in Frage zu stellen.</p>	<p>Dieser Ansatz liegt sowohl dem für das vorliegende Planverfahren angewandten Biotopwertverfahren für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) wie auch der mittlerweile auf Bundesebene anzuwendenden Bundeskompensationsverordnung (BKompV) zu Grunde, in der zum einen der Entsiegelung ein Vorrang gegenüber anderen Ausgleichsmaßnahmen eingeräumt wird (§ 2 Abs. 7 BKompV) und zum anderen eine pauschale zusätzliche Aufwertung um 30 BWP (in einem 24-er Bewertungssystem) bei Entsiegelungsmaßnahmen zum Ansatz gebracht wird (§ 8 Abs. 3 BKompV), was deutlich mehr als einer doppelten Kompensation entspricht. Ein etwaiger in seiner Argumentation entgegenstehender interner Rechtsvermerk des LANUV bezieht sich hingegen auf ein veraltetes Bewertungsverfahren aus dem Straßenbau (sog. ELES-Erlass), der für das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht anwendbar ist und insofern keine fachplanerische Relevanz aufweist.</p>	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	Die für die externe Kompensationsfläche (Shelter-Ost) fehlende Bilanzierung mit den entsprechenden Flächenangaben ist zu ergänzen. Ebenfalls sollten die Einzelflächenwerte in der Eingriffsbilanzierung nochmals rechnerisch überprüft werden, da hier teilweise Abweichungen von wenigen Biotopwertpunkten festzustellen sind.	Insofern gibt es für das vorliegende Planverfahren nicht zuletzt auch unter dem Grundsatz der planerischen Abwägung keine Begründung, von dem bauleitplanerisch begründeten Ansatz der doppelten Kompensation und der natur-schutzfachlich begründbaren Aufwertung von intensiv begrünten Dachflächen abzusehen.	
T 24	<p><b>Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen - Textliche Festsetzungen (Maßnahmenflächen M1 bis M12)</b></p> <p>Maßnahmenfläche M1 bis M5, M8 und M9 - Erhalt und Neuentwicklung von Waldflächen (Festsetzung 1.3.2)</p> <p>Bei den genannten Maßnahmenflächen geht es um die Erhaltung und Neuentwicklung von Waldflächen. Die Gehölzanpflanzungen dienen vor allem dem Waldausgleich und sind daher gemäß den Vorgaben des Landesbetrieb Wald und Holz herzustellen. Es wird daher davon ausgegangen, dass die in den textlichen Festsetzungen dazu beschriebene Vorgehensweise entsprechend mit Wald und Holz abgestimmt ist.</p>	<p>Die vorgeschlagenen textlichen Ergänzungen und Konkretisierungen der textlichen Festsetzungen für die Maßnahmenflächen M1 bis M12 wurden geprüft und weitestgehend in der vorgeschlagenen Form in den städtebaulichen Vertrag übernommen. Zudem wurden einzelne konkretisierenden Hinweise und Ergänzungen in den Umweltbericht aufgenommen. Anpassungen an den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wurden hingegen nicht vorgenommen.</p> <p>Zu den wenigen Ausnahmefällen, in denen die Anregungen nicht im städtebaulichen Vertrag berücksichtigt werden, erfolgte bereits eine entsprechende telefonische Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p>	
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bzgl. der Formulierung der textlichen Festsetzung 1.3.2 wird folgende Überarbeitung (<i>kursiv gedruckt</i>) vorgeschlagen: Die zum Zeitpunkt der Bebauungsaufstellung versiegelten Flächen sind zu entsiegeln und <i>durch weitestgehende Beseitigung von Bauschutt und Unterbauschotter</i> für die Bepflanzung mit Gehölzen vorzubereiten. Abweichend davon kann eine vorhandene Versiegelung oder Bebauung [...] ausnahmsweise erhalten oder geschaffen werden, wenn dies durch Maßnahmen des § 44 BNatSchG erforderlich ist, z. B. als sogenanntes Artenschutzhaus oder Quartier für Fledermäuse.</li> </ul>	<p>Im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan wird nachfolgende Ergänzung zu den textlichen Festsetzungen der Maßnahmenflächen M1-M12 vorgenommen:</p>	
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die durch die Maßnahmen M1 bis M5, M8 und M9 entstandenen Freiflächen sind mit standortgerechten* Laubbaumarten und Sträuchern der unter 1.3.12 festgesetzten Pflanzenauswahlliste 1 in der angegebenen Mindestqualität zu bepflanzen. <i>Vor der Ausführung (abschnittsweise) ist der Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde bei der Entscheidung über Ausführungsdetails zu beteiligen.</i> Standortgerechte Gehölze sind dabei zu erhalten, nicht standortgerechte Vegetation - <i>Arten orientiert an der Invasivitätsbewertung des Bundesamtes für Naturschutz (siehe BfN-Skripten 352 / 2013) einschließlich des Bergahorn</i> - ist zu entfernen und am erneuten Aufwuchs zu hindern.</li> </ul>	<p>a. Für alle Maßnahmenflächen ist der im Rahmen etwaiger Entsiegelungsmaßnahmen anfallende Bauschutt und Unterbauschotter von den Flächen so zu beseitigen, dass lediglich der mineralische Ausgangsboden zurückbleibt. Die Vorbereitung des Rohbodenstandorts für die künftige Einsaat und/oder für geplante Pflanzmaßnahmen ist mit kulturfähigem Substrat vorzunehmen. Kulturfähiges Substrat meint neben üblichen Oberbodenmassen auch die im Bereich der ehemaligen Militärliegenschaft vorkommenden Flugsande sofern nährstoffarme Vegetationsflächen zu entwickeln sind. Das Aufbringen von gebietsfremdem oder künstlich angereichertem Substrat ist zu unterlassen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bestände der Wald-Kiefer sind in einem Flächenumfang von bis zu maximal 10 % der Maßnahmenflächen zu erhalten und durch Neupflanzungen zu ergänzen.</li> </ul>	b. Auf den Maßnahmenflächen ggf. anfallendes Mahdgut ist von der Fläche abzutransportieren.	
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Neupflanzungen sind art- und fachgerecht zu pflegen sowie bei Bedarf durch einen Wildschutzzaun von 1,8 m Höhe oder durch Anstrich gegen Verbiss zu schützen [...].</li> </ul>	c. Bei der Entfernung nicht-standortgerechter Vegetation ist die Invasivitätsbewertung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN-Skripten 352 / 2013) als Orientierungshilfe zu verwenden.	
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Teilsatz „und durch eine Untersaat mit Leguminosen regionaler Herkunft vorzubereiten“ ist zu streichen.</li> </ul>	d. Für die Maßnahmenflächen M6, M10 und M11 (Festsetzungen 1.3.3, 1.3.5 und 1.3.6) gilt bei der Anlage von Trocken-/Magerrasenbiotopen bzw. Offenlandbiotopen der Vorrang der Selbstbegrünung gegenüber einer Mahdgut- oder Sodenübertragung aus vorhandenen oder benachbarten Biotopen. Lediglich im Ausnahmefall, und bei fehlender Wirksamkeit dieser vorrangig anzuwendenden Methoden, ist eine Einsaat mit einer regionalen Saatgutmischung der Herkunftsregion 2, die örtlichen Gegebenheiten angepasst ist, zulässig.	
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Innerhalb der [...] mit M4 bezeichneten Fläche ist der vorhandene Lichtungsbereich mit Rasenfläche durch Mahd mit Mahdguträumung und/oder Beweidung zu sichern und von Gehölzaufwuchs freizuhalten.</li> </ul>	e. In der Maßnahmenfläche M11 (Festsetzung 1.3.6) kann aus fachlichen Gründen die Anlage eines begrünten Erdwalls vorgesehen werden.	
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Maßnahmenfläche M6 - Neuentwicklung eines Waldrands/Waldübergangsbereichs (Festsetzung 1.3.3)</li> <li>▪ Bzgl. der Formulierung der textlichen Festsetzung 1.3.3 wird folgende Überarbeitung (kursiv gedruckt) vorgeschlagen:</li> </ul>	Hierzu werden im städtebaulichen Vertrag weiterführende Regelungen getroffen (s.o.). Zudem wird auf die vorangehend erwähnte Abstimmung verwiesen.	
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Teilsatz „und der Boden ist durch Anreicherung mit kulturfähigem Substrat für die Einsaat vorzubereiten“ ist zu streichen.</li> </ul>		
T 24	Die zu entsiegelnden und die übrigen Flächen innerhalb der Maßnahmenfläche M6 sind als Trocken-/Magerrasenbiotop zu entwickeln und anschließend der natürlichen Sukzession zu überlassen. Dies ist entweder über eine entsprechende Pflege der vorhandenen Strukturen ( <i>Selbstbegrünung</i> ) oder durch eine <i>Mahdgut- oder Sodenübertragung aus vorhandenen oder benachbarten Biotopen</i> sicherzustellen. [...]		
T 24	Maßnahmenfläche M7 - Erhalt einer Waldfläche im Süden (Festsetzung 1.3.4) Bzgl. der Formulierung der textlichen Festsetzung 1.3.4 wird folgende Überarbeitung ( <i>kursiv gedruckt</i> ) vorgeschlagen:	Hierzu werden im städtebaulichen Vertrag weiterführende Regelungen getroffen (s.o.). Zudem wird auf die vorangehend erwähnte Abstimmung verwiesen.	
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ [...] Vorhandene oder neu aufkommende Wald-Kiefernbestände können [...]</li> </ul>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ [...] Ausfälle von mehr als 30 % der Anzahl der neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sowie zu entfernende, nicht standortgerechte Vegetation sind im Verhältnis 1:1 standort- und funktionsgerecht mit standortgerechten Laubbaumarten und Sträuchern der unter 1.3.12 festgesetzten Pflanzenauswahllisten 1 und 2a (s. u.) in der angegebenen Mindestqualität zu ersetzen.</li> </ul>		
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Maßnahmenfläche M10 - Erhalt eines Erdbunkers und Neuentwicklung eines Offenlandbiotops (Festsetzung 1.3.5)</li> </ul> <p>Hier sollte in den textlichen Festsetzungen ergänzt werden, dass der Erdbunker dauerhaft zu erhalten ist und eine zoologische fachkundige Kontrolle und bedarfsgerechte Unterhaltung durch den Eigentümer sicherzustellen ist.</p>	<p>Hierzu werden im städtebaulichen Vertrag weiterführende Regelungen getroffen (s.o.). Zudem wird auf die vorangehend erwähnte Abstimmung verwiesen.</p>	
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bzgl. der Formulierung der textlichen Festsetzung 1.3.5 wird folgende Überarbeitung (kursiv gedruckt) vorgeschlagen:</li> </ul> <p>Mit Ausnahme der Fläche des Erdbunkers sind die zum Zeitpunkt der Bebauungsaufstellung versiegelten Flächen innerhalb der Maßnahmenfläche M 10 zu entsiegeln. Das Fremdmaterial (Bauschutt, ggf. Unterbau) ist bis auf den mineralischen Ausgangsboden zu räumen. Der verbleibende sandige Untergrund ist grob einzuebnen und der natürlichen Begrünung zu überlassen; Mahd- oder Sodenübertragung von naturnah bewachsenen Rasenflächen des Plangebietes sind möglich. (Teilsätze „kulturfähigem Substrat“ und „regionalen Saatgut“ streichen)</p>		
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Maßnahmenfläche M11 - Erhalt und Neuentwicklung eines Trockenrasens / Offenlandbiotops (Festsetzung 1.3.6)</li> </ul> <p>Die hier geplanten Maßnahmen sollten in einer Karte dargestellt werden. In dieser sollten auch die hier vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope genau lokalisiert werden, um eine Überplanung zu vermeiden. Eine differenzierte Kartierung, um welches geschützte Biotop es sich wirklich handelt, wäre sinnvoll. Bzgl. der Formulierung der textlichen Festsetzung 1.3.6 wird folgende Überarbeitung (kursiv gedruckt) vorgeschlagen:</p>	<p>Hierzu werden im städtebaulichen Vertrag weiterführende Regelungen getroffen (s.o.). Zudem wird auf die vorangehend erwähnte Abstimmung verwiesen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Innerhalb der [...] mit M 11 bezeichneten Fläche sind die <i>in den letzten Jahren bereits entsiegelten sowie die übrigen noch versiegelten Flächen (soweit sie nicht kleinräumig als mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen abgestimmte Artenschutzobjekte fungieren) vollständig von gebrochenem Bauschutt und Unterbau-Schotter zu räumen. Der verbleibende sandige Untergrund ist grob einzuebnen. Das Aufbringen von gebietsfremdem oder künstlich angereichertem kulturfähigen Substrat sowie Einsaaten mit „Fertigsaatgut“ ist untersagt. Die Flächen sind der Selbstbegrünung zu überlassen.</i></li> </ul>	<p>Hierzu werden im städtebaulichen Vertrag weiterführende Regelungen getroffen (s.o.). Zudem wird auf die vorangehend erwähnte Abstimmung verwiesen.</p>	
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Innerhalb der [...] mit M 11 bezeichneten Fläche kann die Anlage <i>eines mit Magerrasen begrünten Erdwalls [...] ausnahmsweise zugelassen werden. Soweit dabei Vegetation gesetzlich geschützter Biotope in Anspruch genommen wird, ist sie in Abstimmung mit dem Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde ortsnah auf herzurichtenden Flächen geringeren Wertes neu anzulegen oder umzusiedeln.</i></li> </ul>		
T 24	<p>Maßnahmenfläche M12 - Straßenbegleitende Gehölzhecke auf privaten Grundstücken (Festsetzung 1.3.7)  Bzgl. der Formulierung der textlichen Festsetzung 1.3.6 wird folgende Überarbeitung vorgeschlagen:</p>		
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Pflanzenauswahlliste wird „2b“ genannt (s. u.)</li> </ul>		
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Maßnahme – Baumpflanzung im öffentlichen Straßenraum (Festsetzung 1.3.8)</li> </ul> <p>Die Baumpflanzungen an den Straßenseiten sind im Sinne der Pflanzenauswahllisten zu variieren (Richtwert: Baumreihen gleicher Art max. 50 m lang, damit keine „Monokulturen“ mit dem Risiko eines Totalausfalls durch „Schädlinge“, Witterung oder sonstige Standortungunst entstehen).</p>		
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Maßnahme - Begrünung nicht überbauter Flächen (Festsetzung 1.3.9)</li> </ul> <p>Bzgl. der Formulierung der textlichen Festsetzung 1.3.9 sollte der Umgang mit den nachfolgenden Anmerkungen noch geprüft werden:</p>		
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Aufbringen von gebietsfremdem Bodenmaterial oder Kultursubstraten ist nicht gestattet.</li> </ul>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anlagen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sind mit einer Raseneinsaat mit regionalem Saatgut der Herkunftsregion 2 und zusätzlich mit standortgemäßen Stauden gebietsheimischer Arten, die durch geringere Mahdfrequenz in Verbindung mit der Übertragung von Soden oder Mahdgut von den Kompensationsflächen (Randeingrünung, Shelter, s. u.) oder von Bauerwartungsland zu entwickeln.</li> </ul>	<p>Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzen gemäß der Pflanzenauswahllisten 1-3 wurden mit verschiedenen Trägern öffentlicher Belange (insb. Landesbetrieb Wald und Holz und Gemeinde Niederkrüchten) vorabgestimmt und basieren insbesondere auch auf bereits bestehenden Waldumwandelungsgenehmigungen. Insofern wird von einer nachträglichen Anpassung der textlichen Festsetzungen abgesehen, zumal die Grundzüge der Planung hierdurch unter Umständen berührt würden.</p>	
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Begrünung der einzelnen Betriebsgrundstücke hat sich bzgl. Standortherrichtung und Pflanzenauswahl an den vorigen Aussagen zu orientieren.</li> </ul>		
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pflanzenauswahl (Festsetzung 1.3.12)</li> </ul> <p>Eine Reihe genannter Arten ist zu streichen, weil sie nicht standortgemäß sind (Hinweis: das Plangebiet ist geprägt durch trocken-sandige Böden - Bodenkarte 1:50.000: Podsol-Braunerde). Das Einbringen von nährstoffreicherem, feinkörnigem Substrat in naturnah zu entwickelnden Bereichen wird abgelehnt. Bzgl. der Pflanzenauswahllisten in der textlichen Festsetzung 1.3.12 wird folgende Überarbeitung vorgeschlagen:</p>		
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pflanzenauswahlliste 1</li> </ul> <p>Streichungen: Feldahorn, Hainbuche, Vogelkirsche und Winterlinde. Es verbleiben: Sandbirke, Rotbuche, Traubeneiche, Stieleiche, Eberesche Ergänzung: Sal-Weide, Zitterpappel, (ferner die Wald-Kiefer (s. o.))</p>		
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pflanzenauswahlliste 2(a),</li> </ul> <p>Streichungen: Kornelkirsche, Pfaffenhütchen, Gemeiner Liguster, Gemeine Heckenkirsche, Hundsrose, Gemeiner Schneeball Ergänzung: Besenginster, Faulbaum, Stechpalme/Hülse, Wald-Geißblatt, Kriechweide, Stechginster (<i>Hinweis: die ergänzten Arten nur mäßig verwenden, besonders sind vorhandene Einzelvorkommen zu erhalten oder regional zu vermehren – einschließlich der Nutzung des Stechginster-Vorkommens im Elmpter Wald</i>)</p>		
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im Zusammenhang mit der „Straßenbegleitenden Gehölzhecke“ (1.3.7) kann die vorgegebene Pflanzenauswahlliste („2 b“) weiter als Basis dienen.</li> </ul>		
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zur Pflanzenauswahlliste 3: Die Verwendung nicht gebietsheimischer Arten, die aber kein invasives Potential haben dürfen, wird zugelassen, jedoch mit der Vorgabe, dass die Artenauswahl sich am Standort zu orientieren hat. Insoweit sind auch weitere standortgeeignete Baumarten (z. B. Sandbirke, Waldkiefer, gem. Pflanzenauswahlliste 1) gestattet. Die Einbringung von „kulturfähigem Substrat“, das nicht aus dem Plangebiet stammt (z. B. Massenausgleich) wird nicht gestattet.</li> </ul>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p><i>Allgemeiner Hinweis</i></p> <p>Die Umsetzung aller Maßnahmenflächen ist entsprechend zu dokumentieren und dem Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde vorzulegen.</p>	<p>Die Umsetzung der im Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzten Maßnahmen wird dokumentiert.</p>	
T 24	<p><b>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</b></p> <p>Im Rahmen des o.g. Vorgesprächs wurde seitens des Kreises Viersen der Mehrwert eines artenschutzrechtlichen Gesamtkonzepts für das geplante Industrie- und Gewerbegebiet herausgestellt. Der beauftragte Gutachter entgegnete, es sei schwierig, aufgrund noch folgender weiterer Planungen bereits jetzt eine Gesamtkonzeption zu entwickeln. Gleichwohl sollte im Rahmen dieser folgenden Pläne eine summarische Bewertung der gesamten Entwicklung des Artenbestandes vorgenommen werden. Der Gutachter hat im Rahmen des Gesprächs zugesagt, eine Kartierung vorzunehmen, ob und welche Arten sich durch die erfolgenden Baumaßnahmen im Bebauungsplangebiet Elm-131 in den westlich gelegenen Bereich verlagert haben.</p>	<p>Im Rahmen der weiteren Planungsabschnitte ist grundsätzlich vorgesehen, dass vorhandene Arteninventar kontinuierlich weiter zu untersuchen. Dies ist nicht zuletzt auch Gegenstand der ökologischen Baubegleitung und des Monitorings für die Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen einzelner Arten (insb. Fledermäuse und Ziegenmelker).</p>	
T 24	<p>Gemäß Artenschutzgutachten (S. 77) wird beim Uhu von einem Einzelvorkommen ausgegangen. Dem Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde sind jedoch im Abstand von ca. 4 bis 9 km mindestens 3 weitere Brutvorkommen in Abgrabungsflächen bekannt, was der Angabe eines Einzelvorkommens widerspricht. Abweichend von den Angaben im Gutachten ist daher auch nicht davon auszugehen, dass bessere Habitatbedingungen in der Umgebung des Plangebietes bestehen, weil dort teilweise schon besetzte Reviere bestehen oder auch weil die Gebiete außerhalb des Flughafenzaunes potentiell einem höheren Störungsrisiko ausgesetzt sind. Es wird von Seiten des Kreises Viersen als Untere Naturschutzbehörde daher angeregt, dem Uhu einen Gebäudebrutplatz in einem zu erhaltenden Flughafengebäude (möglichst fern von Turmfalkenbrutplätzen) anzubieten.</p>	<p>Hinsichtlich des Uhus ist anzumerken, dass dieser zwar aufgrund seiner Standorttreue grundsätzlich seinen Brutstandort häufiger aufsucht, der im Plangebiet und seinem näheren Umfeld jedoch in großer Fläche und Vielfalt geeignete vergleichbare Habitatstrukturen anfindet. Planungsbedingt werden absehbar keine besonderen oder speziellen Lebensraumstrukturen (z. B. Steilwände) in Anspruch genommen, die im näheren Umfeld nicht in gleicher oder sogar besserer Ausprägung vorhanden sind.</p> <p>Die Art wurde daher in den vergangenen Jahren sowohl innerhalb als auch außerhalb der baulichen Eingriffsbereiche nachgewiesen. Aufgrund der anzunehmenden Größe des Reviers ist zudem nicht davon auszugehen, dass weitere Exemplare der Art im Untersuchungsgebiet auf potenziell geeigneten Brutplätzen vorkommen.</p>	
T 24		<p>Eine zusätzliche Ersatzmaßnahme für den Uhu könnte zwar grundsätzlich im Rahmen des Bauleitplanverfahrens statuiert werden (z. B. in Form von künstlichen Nisthilfen), aufgrund der hohen Qualität bereits vorhandener natürlicher Lebensraumstrukturen im Randbereich des Plangebiets und im näheren Umfeld wird die Wirksamkeit dieser ergänzenden Maßnahme jedoch angezweifelt, so dass diese zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zwingend erforderlich erscheint.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24		<p><b>Hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen erfolgt im weiteren Verfahren eine fachliche Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</b> Sofern die Ausbringung von Ersatzstrukturen für den Uhu dennoch als zielführend angesehen wird, steht einer diesbezüglichen Umsetzung der Maßnahme im Randbereich des Plangebiets nichts entgegen.</p>	
T 24	<p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom Büro Smeets Landschaftsarchitekten für den o. g. Bebauungsplan kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Maßnahme V1 bis V8) sowie entsprechender vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahme CEF1 bis CEF11) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §§ 39 und 44 BNatSchG für die betroffenen planungsrelevanten Fledermaus-, Vogel-, Reptilien- und Amphibienarten vermieden werden können (S. 99).</p>	<p>Zur Festsetzung von Maßnahmen bzw. Regelung im städtebaulichen Vertrag wird auch auf die Ausführungen zum nachfolgenden Punkt verwiesen. Insbesondere die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehenen Regelungen zur Beleuchtung des Plangebiets wurden im Zuge einer juristischen Prüfung für rechtlich zu unbestimmt für eine textlichen Festsetzung eingestuft und sollen daher wie auch einige weitere Vermeidungs- sowie sämtliche CEF-Maßnahmen im städtebaulichen Vertrag zwischen dem Investor und der Gemeinde geregelt werden. In die Festsetzungen wurden insofern nur Textteile übernommen, die einer Überprüfung der rechtlichen Bestimmtheit standhalten würden. Die gewählte Vorgehensweise ist hierbei ausschließlich juristisch begründet.</p>	
T 24	<p>In dem vorgelegten Entwurf zu den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan sind von diesen Maßnahmen jedoch lediglich als Festsetzung Nr. 1.3.1 die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Lichtemissionen (Maßnahme V5) und als Hinweis Nr. 5.13. die Maßnahmen zur Reduzierung der Schallbelastung in schutzwürdigen Bereichen (Maßnahme V7) sowie der Hinweis 5.14 die Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag (Maßnahme V4) aufgeführt. Wobei der Inhalt der Festsetzung 1.3.1 erheblich von dem aus der Vermeidungsmaßnahme V5 aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abweicht.</p>	<p>Die Maßnahme V5 wie auch alle weiteren Maßnahmen aus der Artenschutzprüfung entfalten für das Bauleitplanverfahren eine vollständige Verbindlichkeit, da sie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zwingend erforderlich ist.</p>	
T 24	<p>Es ist hierbei nicht nachvollziehbar, warum diese inhaltliche Abweichung zwischen der Maßnahme V5 und der Festsetzung 1.3.1 besteht, weshalb überhaupt nur diese beiden Vermeidungsmaßnahmen aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in die textlichen Festsetzungen übernommen wurden und warum die eine Maßnahme als Hinweis und die andere als Festsetzung aufgeführt ist. Um jedoch die wirkungsvolle und rechtssichere Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und damit auch die Vollziehbarkeit des Bebauungsplans zu gewährleisten, sind in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan - wie auch im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (S. 82) gefordert - alle Maßnahmen entsprechend aufzunehmen.</p>	<p>Aufgrund der rechtlichen Unbestimmtheit einzelner hier enthaltener Regelungen kann jedoch aufgrund einer juristischen Prüfung keine entsprechend vollumfängliche textliche Festsetzung im Bebauungsplan erfolgen. Daher werden die entsprechenden Regelungen der artenschutzrechtlichen vermeidungsmaßnahmen in einem städtebaulichen Vertrag geregelt. Gleiches gilt neben weiteren Vermeidungsmaßnahmen im Übrigen auch für die Umsetzung sämtlicher artenschutzrechtlich begründeter vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	Um die Wirksamkeit der sehr umfangreichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und damit den Ausschluss des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sicherzustellen, ist mit Abschluss der Umsetzung ein Eignungs- und Funktionsnachweis zu erbringen.	Das ökologische Monitoring ist im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags grundsätzlich für alle Maßnahmen vorgesehen, die keine hohe Prognosesicherheit gemäß dem Leitfaden des MKULNV haben. Die entsprechenden Regelungen sollen insofern auch in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen werden. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan kann aus den benannten Gründen keine entsprechende Regelung erfolgen.	
T 24	Bei hoher Prognosesicherheit der Maßnahme (gemäß Wirksamkeitsleitfaden vom MKULNV) ist davon mit Abschluss der Umsetzung auszugehen. Bei Maßnahmen mit geringer Prognosesicherheit ihrer Wirksamkeit ist zudem ein Stabilitätsnachweis erforderlich. Um diesen Nachweis zu führen, sind je nach Status der Art oder Population zum Zeitpunkt der Umsetzung anschließend ein maßnahmen- bzw. populationsbezogenes Monitoring durchzuführen.		
T 24	Diese Nachbetrachtung dient gleichzeitig als Risikomanagement, um zu beobachten, wie sich die Art bzw. der Bestand in den neu geschaffenen „Ersatzhabitaten“ entwickelt und um bei Bedarf nachsteuern zu können. Die Entwicklungszeit bis zum Erreichen der Stabilität ist je nach Art oder Population unterschiedlich lang. Notwendige Änderungen sind dabei im Vorfeld mit dem Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde abzustimmen.		
T 24	Das Monitoring ist mit detaillierter Untersuchung bzw. Kartierung zu begleiten, hat durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) bzw. einen qualifizierten Fachgutachter zu erfolgen und ist entsprechend zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen vorzulegen.	Ein artbezogenes Monitoring erfolgt grundsätzlich für alle von der Planung betroffenen Arten, für die gemäß Leitfaden des MKULNV keine hohe Prognosesicherheit besteht. Die Notwendigkeit ist artbezogen aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abzuleiten.	
T 24		Eine entsprechende Regelung wird in den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan aufgenommen. Der Untersuchungsrahmen für das artbezogene Monitoring wird im weiteren Verfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p>In diesem Zusammenhang wird auch nochmals darauf hingewiesen, dass es laut gesetzlicher Vorgabe erforderlich ist, dass CEF-Maßnahmen („vorgezogene Artenschutz-Maßnahmen“) vor Durchführung des artenschutzrechtlichen Eingriffs umgesetzt und belegbar funktionsfähig sein müssen (klassischer Fall bei Abbrucharbeiten) - dies erfolgt in der Regel durch ein nachfolgendes Monitoring (diese zeitliche Komponente kann je nach Art auch einen Jahreszeitraum umfassen). Die Forderung, dass Ausgleichsmaßnahmen vor dem baulichen Eingriff oder dem Eintreten von relevanten Störwirkungen wirkungsvoll umgesetzt werden müssen und das zur entsprechenden Überprüfung grundsätzlich ein Monitoring durchzuführen ist, sollte ebenfalls bereits in den textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.</p>	<p>Die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird ebenfalls im Rahmen der ökologischen Baubegleitung entsprechend dokumentiert und mit der Gemeinde und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>	
T 24	<p>Ebenfalls gilt es zu berücksichtigen, dass eine erneute Überprüfung der CEF-Maßnahmen bzgl. deren Wirksamkeit erforderlich werden kann, wenn der bisher geplante Windpark südlich des Industrie- und Gewerbegebietes entstehen sollte (siehe hierzu auch CEF-Maßnahme 10 zum Ziegenmelker). Vermeidungsmaßnahmen z. B. zur Reduzierung von Schall, oder Ersatzhabitat für den Ziegenmelker etc. könnten nicht mehr funktionieren und damit wieder Verbotstatbestände auslösen. Dies würde dann auch eine Überprüfung der FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich werden lassen.</p>	<p>Die Planung und fachliche Herleitung der für den Bebauungsplan erforderlichen CEF-Maßnahme erfolgte bereits unter Berücksichtigung der geplanten Errichtung eines Windparks auf dem südlich gelegenen Rollfeld. Grundsätzlich können sich hierdurch für den Uhu und den Ziegenmelker aufgrund bekannter Meideverhalten Auswirkungen hinsichtlich der Wirksamkeit von Maßnahmen ergeben, weshalb u.a. auch von einer Maßnahme für den Uhu innerhalb des Bebauungsplanbereiches abgesehen wurde.</p>	
T 24		<p>Für den Ziegenmelker ist ohnehin ein Monitoring zur Überwachung der örtlichen Bestandsentwicklung vorgesehen, so dass in diesem Kontext im Falle einer Errichtung von Windenergieanlagen auch die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft und im Bedarfsfall nachgesteuert werden kann. Für den Windpark ist jedoch ohnehin die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen südlich des Rollfeldes vorgesehen, so dass hier vorbehaltlich der diesbezüglichen Wirksamkeit auch im Falle einer Unwirksamkeit der Maßnahmen im Bebauungsplanbereich bzw. der externen Maßnahmenfläche Shelter-Ost rechtlich betrachtet kein Verbotstatbestand eintreten würde.</p>	
T 24	<p>Bei der Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen sind zusätzlich folgende Punkte zu berücksichtigen:</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p><i>Zu Maßnahme V1 – Baufeldräumung und ÖBB und V3 – Vermeidung Tötung o. Verletzung Amphibien und Reptilien</i></p> <p>Die Überwachung der Baufeldräumung durch die ÖBB sowie die Festlegung und Überprüfung von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Tötung oder Verletzung von Amphibien und Reptilien müssen zur Nachvollziehbarkeit der Auflageneinhaltung auch entsprechend durch die ÖBB dokumentiert werden. Diese Dokumentationen sind der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.</p>	<p>Die Maßnahmenumsetzung und die Ergebnisse der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) werden wie gefordert dokumentiert und abgestimmt.</p>	
T 24	<p><i>Zu Maßnahme V5 – Tierfreundliche Beleuchtung</i></p> <p>Im Umweltbericht (S. 36) und in den textlichen Festsetzungen wird formuliert: „Im Rahmen der Bauausführung soll daher für das Gewerbe- und Industriegebiet ein Gesamtkonzept für die Außenbeleuchtung erarbeitet und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren verbindlich festgelegt werden. Anhand weiterer Vorgaben in dem Beleuchtungskonzept sind die Leuchtdichte, die Beleuchtungsstärke und die Farbtemperatur der Außenbeleuchtung möglichst niedrig zu halten, um eine Überbeleuchtung zu vermeiden. [...] Eine konkrete Umsetzung und Überprüfung der Maßnahmen kann im nachgelagerten Zulassungsverfahren erfolgen.“</p>	<p>Aufgrund der rechtlichen Unbestimmtheit der im Artenschutzbeitrag formulierten Maßnahme zur Beleuchtung erfolgt eine Übernahme in die textlichen Festsetzungen. Die Regelungen werden in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen. Die Regelungen erfolgen hier weitestgehend unabhängig von den geplanten Maßnahmen zur Eingrünung. Sie können wirkungsvoll erst auf der nachgelagerten Genehmigungsebene statuiert und umgesetzt werden, da sie je nach Vorhabenstandort und räumlicher Lage im Plangebiet unterschiedlich ausgeprägt sein müssen.</p>	
T 24	<p>Damit gewährleistet ist, dass für die aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (S. 83) mit der Maßnahme V5 „Tierfreundliche Beleuchtung“ genannten Anforderungen zur Vermeidung von Lichtemissionen eine rechtsverbindliche Umsetzungspflicht besteht, sind diese Anforderungen bereits in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen. Beleuchtungskonzepte anzusiedelnder Betriebe können zwar auf Ebene der Baugenehmigungen eingereicht werden, die Rahmenbedingungen für diese Konzepte müssen jedoch bereits über die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans festgelegt sein. Nicht zuletzt auch, weil die Bepflanzungsmaßnahmen zur Abschirmung von Emissionen aus dem geplanten Gewerbe- und Industriegebiet einige Zeit brauchen, um ihre Funktion erfüllen zu können.</p>	<p>Während auf der Süd- und Ostseite des Plangebiets der Schutz des umliegenden Vogelschutzgebiets und der externen Maßnahmenfläche im Fokus stehen müssen, sind derartige Maßnahmen auf der Nordseite auch auf den Schutz der Anwohner ausgerichtet, während sie auf der Westseite in Angrenzung zur Nachbarfläche (zukünftige Erweiterung des Industriegebietes) von vergleichsweise geringerer Bedeutung und Relevanz sind. Zusätzlich ist die Frage entscheidend, zu welcher Seite der geplanten Bebauung eine Außenbeleuchtung (z. B. von Verkehrsflächen) erfolgt und wie eine unbeleuchtete Außenseite möglichst zielführend realisiert werden kann. Daher kann eine abschließende Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen nur mit konkretem Vorhabenbezug auf der nachgelagerten Genehmigungsebene erfolgen und ist daher weiterführend fachgutachterlich zu begleiten. Hierbei wird auf vollständige Umsetzung der in der Vermeidungsmaßnahme V5 genannten Aspekte abgezielt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p>In der textlichen Festsetzung 1.3.1 „Vermeidung und Verringerung von Lichtemissionen“ sind zwar einzelne Punkte aus der Maßnahme V5 bereits übernommen, es fehlen jedoch noch wesentliche Punkte, die noch ergänzt werden müssen. Dazu zählt, dass die Beleuchtung auf das Innere des Plangebiets beschränkt bleiben muss und eine Überbeleuchtung zu vermeiden ist, indem Lichtpunkthöhen grundsätzlich niedrig zu halten sind, die Beleuchtung auf die Nutzungszeit (z. B. durch Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder Smart Technologien) und auf das absolut notwendige Maß (Leuchtenanzahl) zu begrenzen ist, auf beleuchtete Fenster, Fassadenanstrahlungen und Beleuchtungen zu Dekorations- oder Werbezwecken zu verzichten ist und nächtliche Dunkelräume vor allem an und zu den Außenseiten des Plangebietes und damit auch besonders zu den Maßnahmenflächen M1 bis M11 hin, z. B. durch eine Abschaltung der Beleuchtung ab 22:00 Uhr, zu erhalten sind.</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen, die Bebauungsplan Elm-131 zur Vermeidung und Verringerung von Lichtemissionen trifft, werden durch zahlreiche Regelungen im städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der heutigen Haupt-Grundstückseigentümerin im Plangebiet ergänzt. <b>Die getroffenen Maßnahmen sind, nach Auffassung der Verwaltung, umfassend und ausreichend:</b> Hinsichtlich der Beleuchtung im Bebauungsplangebiet werden zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und der Haupt-Grundstückseigentümerin im Bebauungsplangebiet darüber hinaus jene Punkte vertraglich geregelt, die sich nicht als rechtlich bestimmte Festsetzungen auf Grundlage des Baugesetzbuchs treffen lassen, die aber als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme vorgesehen sind, wie z. B. die Schaffung von Dunkelbereichen und der Einsatz von Bewegungsmeldern. Die Zielsetzung der zentralen Regelungspunkte im städtebaulichen Vertrag entspricht derjenigen der textlichen Festsetzung zur Vermeidung und Verringerung von Lichtemissionen und vertieft diese mit Blick auf die Genehmigungs- und Ausführungsebene.</p>	
T 24		<p>Die heutige Haupt-Grundstückseigentümerin im Plangebiet (Entwicklungssträgerin) verpflichtet sich, neben den unter Ziff. 1.3.1 im Bebauungsplan Elm-131 festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Lichtemissionen folgende sowie der örtlichen Bauvorschrift unter 2.1 weitere Maßnahmen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vermeidung von Überbeleuchtung,</li> <li>b) Geringe Farbtemperatur</li> <li>c) Keine Abstrahlung über die Horizontale und</li> <li>d) Abschaltung oder Dimmung bei Nichtnutzung.</li> </ul>	
T 24		<p>Hinzu kommen folgende Regelungen: Die Anzahl der Leuchten ist auf das erforderliche Maß zu optimieren. Die Lichtpunkthöhen sollen grundsätzlich niedrig sein. Durch Schalter, Zeitschaltuhren oder Smart Technologien ist die Beleuchtung auf die Nutzungszeit zu begrenzen. Dunkelräume sind zu erhalten, insbesondere im Übergangsbereich von der Bebauung zur freien Landschaft.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p>In der Maßnahme V5 (s. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag S. 83) wird der Verzicht auf u. a. Fassadenanstrahlungen und Beleuchtungen zu Dekorations- oder Werbezwecken nur auf die gesamte Süd- und Ostgrenze begrenzt. Diese Begrenzung sowie allen weiteren in der Maßnahme V5 genannten Punkte zur Vermeidung von Lichtemissionen müssen jedoch auch für die Nordseite bzw. für das gesamte Baugebiet gelten, da Lichtverschmutzung einen weiten Wirkradius hat. Dies würde dann auch der Aussage aus dem Umweltbericht (S. 32) entsprechen:</p> <p><i>„Die Nordfassade der Gebäude soll zudem aus Artenschutzgründen zur Nachtzeit weitestmöglich unbeleuchtet bleiben, um dunkle Räume für Fledermausquartiere zu schaffen und negative Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen für angrenzende Gehölzstrukturen zu unterbinden“</i> sowie dem Hinweis zu der textlichen Festsetzung 1.3.1, <i>„dass die Außenbeleuchtung so zu konzipieren ist, dass weitreichende Störungen von ziehenden oder im Umfeld des Plangebiets brütenden Vogelarten vermieden werden.“</i></p> <p>Eine Ergänzung der o. g. Punkte in die textliche Festsetzung 1.3.1 bezogen auf das gesamte Baugebiet ist entscheidend, um u. a. für Fledermäuse ungestörte Quartiersstrukturen zu schaffen und besonders für den streng geschützten Ziegenmelker die benötigten dunklen Lebensräume zur nächtlichen Nahrungssuche zu erhalten (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag S. 59 und 64). Nur dann kann auch der im Umweltbericht (S. 36) erfolgten Einstufung der Auswirkungen durch Licht als gering/nicht erheblich gefolgt werden.</p>	<p>Die Beleuchtung ist im Nachtzeitraum zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr grundsätzlich abzuschalten, sofern rechtliche Vorgaben, z. B. aus dem Arbeitsschutz, dieser Regelung nicht entgegenstehen. Dies kann durch eine bedarfsgerechte, adaptive Beleuchtung (z. B. mittels Bewegungsmelder) gewährleistet werden. Die Anzahl und Installationshöhe der Leuchten ist so zu optimieren werden, dass eine Installation von Fledermauskästen außerhalb des Leuchtkegels möglich ist.</p>	
T 24		<p>Auf Fassadenanstrahlungen und Beleuchtungen, die Dekorations- oder Werbezwecken dienen, ist zu verzichten. Eine unmittelbare Anstrahlung von Gehölzen und Maßnahmenflächen sowie eine Abstrahlung insbesondere in Richtung des südlich gelegenen Rollfeldes sind unzulässig.</p>	
T 24		<p>Eine räumliche und fachliche Differenzierung ist zusätzlich auch daher erforderlich, da die Vermeidungsmaßnahme V5 auf die Abwendung naturschutzfachlicher Verbote (Schutzgebiete und Artenschutz) abzielt und nicht auf den Schutz der Anwohner (Schutzgut Mensch = Umweltprüfung) oder den allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung) ausgerichtet ist.</p>	
T 24			
T 24		<p>Die entsprechenden Regelungen können daher nicht gleichermaßen für das gesamte Baugebiet oder alle Baugebietsränder gelten sondern sind entsprechend zu differenzieren. Hinsichtlich des konkreten Standortes von Fledermauskästen und Beleuchtungspunkten kann auf Ebene des Baugebietsplans mangels Vorhabenbezug noch keine Beurteilung erfolgen. Auch dies ist daher im nachgelagerten Verfahren auf Grundlage der konkreten Gebäudeplanung zu beurteilen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p>In der textlichen Festsetzung 1.3.1 erfolgt zudem die Aussage „Die Anstrahlung von Gehölzen in den im Bebauungsplan Elm-131 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten und mit M1 – M12 bezeichneten Flächen sowie flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig“. Diese Aussage ist einerseits missverständlich, da die Festsetzung so gelesen werden kann, dass eine Anstrahlung von Gehölzen in den Maßnahmenflächen zulässig ist, wenn der Lichtstrom unter 50 Lumen beträgt. Wie in der Maßnahme V5 (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag S. 83) jedoch bereits gefordert, sind „Eine unmittelbare Anstrahlung von Gehölzen und Maßnahmenflächen sowie eine Abstrahlung in Richtung des südlich gelegenen Rollfeldes [...] grundsätzlich untersagt.“</p>	<p><b>Es handelt sich hier nicht um eine Ausnahmeregelung sondern um eine klarstellende Festlegung:</b></p> <p>„(...) <b>Die Anstrahlung von Gehölzen</b> in den im Bebauungsplan Elm-131 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten und mit M1 – M12 bezeichneten Flächen <b>sowie flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig.</b>“</p> <p><b>Eine Änderung der textlichen Festsetzung ist nach Auffassung der Verwaltung nicht zwingend erforderlich, insbesondere da die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Lichtimmissionen zusätzlich durch vertragliche Regelungen vertieft und gesichert werden.</b> Ferner wäre eine Änderung textlicher Festsetzungen nach Veröffentlichung des Bebauungsplans mit rechtlichen Unsicherheiten behaftet und würde ggf. zum Erfordernis einer erneuten Veröffentlichung führen.</p>	
T 24	<p>Auf der anderen Seite widerspricht diese Aussage aber auch der im ersten Abschnitt der Festsetzung 1.3.1 gemachten Auflage, dass nur vollabgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen, zulässig sind. Kugelleuchten, flächige Fassadenanstrahlungen oder freistrahrende Röhren entsprechen dem jedoch nicht. Auf Grund ihrer Widersprüchlichkeit ist dieser Teil der Festsetzung zu streichen.</p>		
T 24	<p>Für eine Überprüfung, ob die Ersatzlebensstätten an Gebäuden und deren unmittelbarer Umgebung außerhalb des Leuchtkegels installiert wurden, wäre neben der Vorlage eines Beleuchtungskonzeptes auch immer der genaue Standort der Ersatzlebensstätten vorzulegen.</p>		
T 24	<p>Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Beeinträchtigung durch Lichtemissionen auf Zugvögel und Wintergäste erfolgt im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (S. 49) die Aussage: „Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation der jeweiligen Zugvögel und Wintergäste auswirken kann, liegt im vorliegenden Fall insofern nicht vor, als dass es sich nicht um eine Haupt-Zugroute oder ein Rastgebiet von besonderer Bedeutung handelt.“ Diese Aussage ist im Rahmen der künftig durchzuführenden Untersuchung zur Wirksamkeit der Monitoringmaßnahmen zu belegen.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p><i>Zu Maßnahme V7 - Schallschutzmaßnahmen</i></p> <p>Gemäß dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (S. 61) konnten im „Rahmen der Kartierung [...] vier Vogelarten nachgewiesen werden, die gemäß GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) empfindlich gegenüber Lärm sind. Hierzu gehören neben den innerhalb des Plangebietes erfassten Arten Uhu und Waldohreule (jew. 58 dB(A) tags) und Ziegenmelker (47 dB(A) nachts) auch die im Offenland südlich des Plangebietes nachgewiesene Wachtel (52 dB(A) tags).“</p> <p>In der textlichen Festsetzung ist unter dem Hinweis 5.13 jedoch Folgendes aufgeführt: <i>„Zur Reduzierung der Schallbelastung des Vogelschutzgebiets sowie der östlich des Plangebiets gelegenen Maßnahmenfläche (Shelter-Ost) sind für diese Bereiche im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zulässige Schallpegel zur Tages- und Nachtzeit zu berücksichtigen. Damit diese Bereiche für die hier vorkommenden lärmsensiblen Vogelarten wie z. B. Uhu, Waldohreule oder Ziegenmelker weiterhin als Lebensraum genutzt werden können, sind für diese Bereiche Immissionsrichtwerte von 58 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts anzusetzen.“</i></p>	<p>Die Maßnahmen zum Schallschutz zielen auf Ebene des vorliegenden Bebauungsplans auf die schallsensiblen Arten ab, die über die besonderen Schutzziele des Vogelschutzgebietes und die geplanten CEF-Maßnahmen geschützt werden und insofern mittels der Außengrenzen der schutzwürdigen Bereiche räumlich konkret zu verorten sind. Die Wachtel fällt nicht hierunter, ebenso wenig Fledermausarten, für die am nördlichen Plangebietsrand potenzielle Quartiersstrukturen geschaffen werden könnten, die sich jedoch räumlich derzeit noch nicht verorten lassen. Der Leitfaden nach GARNIEL &amp; MIERWALD prognostiziert für die Wachtel zwar bei Schallpegeln &gt; 52 dB(A) tags eine Verringerung der Gebieteignung als Brutrevier, jedoch keine grundsätzliche Aufgabe der Brutplätze. Zudem wurde im südlichen Rollfeldbereich keine hohe Brutdichte der Wachtel festgestellt, so dass ein Ausweichen grundsätzlich möglich ist.</p>	
T 24	<p>Die aufgeführten Immissionsrichtwerte berücksichtigen jedoch nicht den kritischen Schallpegel der Wachtel von 52 dB(A) tags und wären dahingehend in den textlichen Festsetzungen bzw. im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu überprüfen und anzupassen.</p>		
T 24	<p>Bei der Formulierung des Hinweises 5.13 sollte zudem ergänzt werden, dass die Reduzierung der Schallbelastung auch für die nördlichen Maßnahmenflächen gelten. Hier wurde gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (S. 79) nicht nur ein Brutpaar der Waldohreule nachgewiesen, sondern hier sind auch die Umsetzungen von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Maßnahme CEF2 – Schaffung Ersatzquartiere höhlzobewohnende Fledermäuse) geplant, die für ihre Wirksamkeit eine störungsarme Umgebung mit voraussetzen. Darüber hinaus wird im Bebauungsplan selbst nicht genau ersichtlich, für welche Gewerbegebietsflächen die artenschutzrechtlich kritischen Schallpegel verbindlich sein sollen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollten diese Pegel bei den einzelnen Gewerbegebietsflächen entweder zusätzlich textlich aufgeführt oder durch eine zeichnerische Darstellung verdeutlicht werden.</p>	<p>Das grünordnerische Entwicklungskonzept (Anlage 9 zum Umweltbericht) stellt lediglich eine mögliche bauliche Nutzung des Plangebiets dar, die auf Ebene des Bebauungsplans nicht verbindlich und insofern auch noch nicht vollständig planerisch ausgereift ist. Sie dient vorrangig der Veranschaulichung der geplanten grünordnerischen Festsetzungen. Ebenso wenig sind Regelungen zur Orientierung und Ausgestaltung der Gebäudefassaden mangels Vorhabenbezug auf Ebene des vorliegenden Angebotsbebauungsplans möglich. Die Anregungen zur Orientierung der Gebäudestrukturen werden daher auf dieser Planungsebene zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Planung soweit wie möglich berücksichtigt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p>Im grünordnerischen Entwicklungskonzept (Anhang 9 vom Umweltbericht) sind die potentiellen Gewerbe- und Industriegebäude im südlichen Bereich des zukünftigen Gewerbe- und Industrieparks mit den Stirnseiten zur Südgrenze angeordnet, sodass gemäß dem Entwicklungskonzept eine Andienung der Gebäude sowohl von Westen als auch Osten möglich wird. Um jedoch die schädlichen Auswirkungen von Lärm und Beleuchtung vor allem in den südlichen Bereich zur Landebahn hin zu unterbinden, sollten - zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen V5 und V7 - die zukünftigen Gebäude mit ihrer Längsseite zum südlichen Plangebietsrand ausgerichtet werden, sodass mit den Gebäuden selbst bereits eine abschirmende Wirkung erzeugt wird: Ähnlich der Anordnung der Gebäude im nördlichen Teil des zukünftigen Gewerbe- und Industrieparks gemäß dem grünordnerischen Entwicklungskonzept. Im Zuge der Vorabstimmungen zum Bebauungsplan wurde dies von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bereits angesprochen.</p>		
T 24	<p><i>Zu den Maßnahmen CEF1- CEF3, CEF7 - Schaffung von Sommerquartieren bzw. Ersatzquartiere für gebäudebewohnende und gehölbewohnende Fledermäuse sowie Schaffung von Nisthilfen für Star und Gartenrotschwanz</i></p> <p>Das fachgerechte Anbringen der Ersatzlebensstätten, die Kontrolle bzw. Wartung der Kästen und das Monitoring für die Erfolgskontrolle sind durch die ÖBB zu überprüfen bzw. durchzuführen und zu dokumentieren. Die Ersatzlebensräume sind auch nach Abschluss der Baumaßnahme dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Es fehlt eine Karte bzw. ein Lageplan in dem die Standorte der bereits umgesetzten und noch umzusetzenden Ersatzlebensstätten (mit Koordinaten) verortet sind.</p>	<p>Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird parallel zur Bebauungsplanaufstellung ein Maßnahmenkonzept erarbeitet. Die Grundzüge des Konzeptes sind bereits im Umweltbericht wiedergegeben (insb. in Kapitel 4.2) und werden für die Umsetzung weiterführend ausgearbeitet. Die fachlichen Anforderungen sind zudem dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen. Die Dokumentation der bereits durchgeführten und noch umzusetzenden Maßnahmen erfolgt mit Blick auf Ihre Wirksamkeit und konkretem Bezug zum Baufortschritt bzw. eingriffsbezogen und wird mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>	
T 24	<p><i>Zu Maßnahme CEF6 – Schaffung von Gehölzstrukturen mit Krautschicht für Baumpieper und Bluthänfling</i></p> <p>Von der Verwendung der Schlehe ist wegen ihrer reichen Schösslingsbildung im Gebiet grundsätzlich abzusehen. Zur weiteren Orientierung über die „artgemäße“ Gehölzartenwahl wird die Sichtung der Gehölze im Umfeld aktueller Brutreviere empfohlen.</p>	<p>Eine Verwendung der Schlehe ist nicht vorgesehen. Bei der Neuanlage der Gehölzstrukturen erfolgt eine Orientierung an bestehenden Brutrevieren und den Strukturen im Shelter-Bereich West, wobei nicht lebensraumtypische Gehölzarten aufgrund der Lage in der freien Landschaft ausgeschlossen werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p><i>Zu Maßnahme CEF8 – Schaffung von Halboffenlandlebensräumen für die Heidelerche</i></p> <p>Gemäß dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sollen als Maßnahme CEF8 für drei Brutpaare insgesamt 4,5 ha Maßnahmenfläche als Halboffenland entwickelt werden. Als Maßnahmenstandorte sollen dafür die südlichen Teile des Plangebietes sowie auch die östlichen Shelterbereiche genutzt werden. In der Anlage 6 zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die CEF-Maßnahmen für Brutvögel und Amphibien im Shelter-Ost dargestellt. Gemäß der Karte sollen die Ersatzlebensräume für die Heidelerche nun ausschließlich im Shelter-Ost angelegt werden. Von Seiten des Kreises Viersen als Untere Naturschutzbehörde werden die Ausweichlebensräumen jedoch als zu klein bewertet. Es wäre sinnvoll, der Maßnahme CEF8 entsprechend die Ersatzlebensräume auf den östlichen Shelter und die südlichen Teile des Plangebietes aufzuteilen. Dies wäre dann auch wie die Anlage 6 in einer entsprechenden Karte darzustellen. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahme sollte ein Monitoring durchgeführt werden. Bei fehlender Wirksamkeit besteht ggf. die Möglichkeit, weiter südlich zusätzliche Ersatzlebensräume zu schaffen.</p>	<p>Der Maßnahmenraum für die Heidelerche wird unter Berücksichtigung der hier ebenfalls auszugleichen Biotopflächen auf den südlichen Plangebietsrand erweitert. Die entsprechenden Darstellungen und Erläuterungen werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angepasst.</p>	
T 24	<p><i>Zu Maßnahme CEF10 – Schaffung von (Halb-)Offenlandlebensraum für den Ziegenmelker</i></p> <p>Im Rahmen eines Monitorings ist zu überprüfen, ob die geplanten Ersatzhabitate für den Ziegenmelker im Shelter-Ost ausreichend bzw. wirkungsvoll genug sind. Dies gilt vor allem bei Umsetzung des geplanten Energieparks mit Windkraftanlagen im Bereich der Landebahnen. Die Aussage „Im Falle einer kumulativen Beeinträchtigung durch den südlich vorgesehenen Windpark sind die Maßnahmen entsprechend des Ausgleichskonzeptes für den Windpark umzusetzen und auszugleichen“ (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 96) wird jedoch kritisch gesehen. Das Ausgleichskonzept für den Windpark wird nur die Herstellung von Ziegenmelker-Brutrevieren vorsehen, die durch den Windpark selbst beeinträchtigt werden. Die im Konzept vorgesehenen Ausgleichshabitate sind damit ggf. zu klein, um auch die verlorenen Brutreviere aus dem Gewerbe- und Industriepark zu kompensieren.</p>	<p>Wie bereits weiter oben dargelegt wurden die Maßnahmen für den Ziegenmelker unter Berücksichtigung des Windparks geplant und die Wirksamkeit soll über ein artbezogenes Monitoring überwacht werden. Die beiden auszugleichenden Ziegenmelker-Brutpaare am südlichen Plangebietsrand sind aufgrund ihres anzunehmenden Meideverhaltens gegenüber Windenergieanlagen auch bereits im Ausgleichskonzept für den Windpark berücksichtigt und insofern nicht additiv auszugleichen. Zudem ist davon auszugehen, dass eines der beiden Brutvorkommen auf den westlichen Shelter verlagert wurde, wo sowohl im Jahr 2022 wie auch in den Folgejahren Nachweise der Art erbracht wurden. Insofern wäre für den Bebauungsplan Elm-131 theoretisch nur ein Brutpaar zwingend auszugleichen. Mehr als zwei Brutpaare wurden zu keinem Zeitpunkt bisher durchgeführter Untersuchungen am südlichen Plangebietsrand nachgewiesen.</p>	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p><i>Zu Maßnahme CEF11 - Schaffung von Fortpflanzungsgewässern und Habitatstrukturen für die Kreuzkröte</i></p> <p>Die Anlage von Kleingewässern im östlichen Shelter-Bereich – zu platzieren auf zzt. versiegelten Flächen - erscheint nicht ausreichend, weil dort aktuell kaum Feuchtstrukturen sind und sich die bisherigen Laichgewässer (technogen) weiter westlich befinden. Vergleichbare Laichgewässer sind auch auf versiegelten/ unverschatteten Flächen des nordwestlichen Shelter-Bereichs anzulegen. Da diese Laichgewässer vorrangig der Zielart Kreuzkröte dienen, können sie unter Einbeziehung einer versiegelten Fläche – aber ohne Tierfallenpotential – gebaut werden. Sie sind nach Möglichkeit nur temporär (ca. November – Juli) Wasser führend und nach Bedarf bei Trockenheit zu reinigen (von eingetragenen Laub u. ä.). Die Anlage ist im Vorfeld mit dem Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>Der Shelter-West ist bisher nicht Teil des Maßnahmenraums für den Bebauungsplan Elm-131, insofern sollen für entsprechende Ausgleichsmaßnahmen nur die Plangebietsflächen selber und der Shelter-Ost herangezogen werden. Der Shelter-West soll im Zuge des weiteren Planverfahrens jedoch ebenfalls entwickelt werden und steht daher grundsätzlich als Maßnahmenraum zur Verfügung. Hierzu werden im gesamtplanerischen Grünordnungskonzept erste Gestaltungsideen dargestellt, die jedoch eingriffsbezogen zu konkretisieren sind. Der Shelter Ost weist aufgrund einzelner bestehender Kleingewässer schon eine grundsätzliche Eignung für Amphibienlebensräume auf. Darüber hinaus kommt vorrangig der südliche Plangebietsrand für eine weitere Realisierung von Amphibiengewässern in Frage. Hier wurden zur Fortpflanzungszeit 2024 bereits erste Kleinstrukturen testweise angelegt, um die grundsätzliche Realisierbarkeit und Haltbarkeit unter Berücksichtigung der bestehenden Untergrundverhältnisse zu überprüfen. Die weitere Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen wird mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Hinweise zum Ginster-Vorkommen werden zur Kenntnis genommen und bei der Maßnahmenumsetzung berücksichtigt.</p>	
T 24	<p><i>Allgemeiner Hinweis</i></p> <p>Bei Kartierungen der Biologischen Station Krickenbecker Seen wurden im Bebauungsplangebiet und im Shelter Ost Vorkommen der Ginster-Sommerwurz (<i>Orobancha rapum-genistae</i>, im Niederrheinischen Tiefland nach der Roten Liste Farn- und Blütenpflanzen NRW 2020 vom Aussterben bedroht) gefunden. Dieser pflanzliche Vollparasit ist im Wurzelbereich des Besenginsters, seiner Wirtspflanze, zu finden. Um der Zerstörung solcher Besenginster bei den Herstellungsmaßnahmen im Shelter Ost vorzubeugen, sind durch die ÖBB vor Beginn der Erdarbeiten befallene und weitere Besenginster in Verbindung mit eindeutigen Schutzanweisungen für die beteiligten Personen während der Bauphase gut sichtbar zu markieren.</p>		
T 24	<p><b>Städtebaulicher Vertrag - Regelungen zur Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde</b></p> <p>Wie oben bereits erläutert ist bei der Prüfung der Unterlagen auffällig, dass viele fachliche und rechtliche Erfordernisse d. h. natur- und artenschutzrechtliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (aus Umweltbericht und Artenschutzprüfung) bisher nicht 1:1 in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplanentwurf übernommen wurden oder fehlen.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p>In den vorgelegten Unterlagen (z. B. Umweltbericht S. 36 oder textliche Festsetzungen) erfolgt dazu mehrfach die Aussage, dass die Berücksichtigung, Ausgestaltung und Überprüfung der in den Gutachten benannten natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren für die baulichen Einzelvorhaben erfolgen soll.</p>		
T 24	<p>Nach Rechtskraft des Bebauungsplans ist eine Beteiligung des Kreises Viersen als Untere Naturschutzbehörde im Rahmen der nachfolgenden einzelnen Baugenehmigungsverfahren jedoch grundsätzlich nicht vorgesehen. Die sach- und fachgerechte Durchführung aller über den Bebauungsplan festgesetzten, naturschutz- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (incl. CEF-Maßnahmen) sowie deren Monitoring liegen dann in der kommunalen Planungshoheit der Gemeinde. Eine Überprüfbarkeit für die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen, da außerhalb ihrer Zuständigkeit, ist in der Regel nicht gegeben.</p>		
T 24	<p>Von Seiten des Kreises Viersen als Untere Naturschutzbehörde wird auch empfohlen, auf nachgelagerter Genehmigungsebene, d. h. bei der Erstellung der einzelnen Bauanträge, einen Landschaftsplaner bzw. auch die ökologische Baubegleitung bereits in die Planung der einzelnen Bauanträge einzubeziehen, damit die Einhaltung der erforderlichen natur- und artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (inkl. CEF-Maßnahmen) gewährleistet ist (z. B. Prüfung des Beleuchtungskonzeptes und Abgleich mit Standorten Ersatzlebensräume planungsrelevanter Arten). Eine Dokumentation bzgl. der Einhaltung bzw. Berücksichtigung der Maßnahmen wäre entsprechend durch den Landschaftsplaner bzw. die ökologische Baubegleitung den Bauantragsunterlagen beizufügen und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen vorzulegen.</p>		
T 24	<p>Im Ergebnis besteht für eine naturschutzrechtlich konforme und auch für Nachfragen Dritter (z. B. Verbände, Naturschutzbeirat, etc.) transparente, vollständige und wirksame Umsetzung aller festgesetzten und erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen Regelungsbedarf zur Beteiligung und Information der Unteren Naturschutzbehörde als Fachbehörde bzw. Träger öffentlicher Belange sowie als Kontrollbehörde aufgrund ihres rechtlichen Auftrags vor allem in Bezug auf das Thema Artenschutz, da u. a. viele der Ausgleichsmaßnahmen gleichzeitig CEF-Maßnahmen sind.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	Es wird darum gebeten, diese Art der Beteiligung und Kontrollmöglichkeit (für die UNB, ggf. weitere Fachbehörden) im laut Unterlagen vorgesehenen, öffentlich-rechtlichen bzw. städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und Investor zu regeln.		
T 24	Neben der Verpflichtung zur Durchführung, zur Pflege und zum dauerhaften Erhalt der im Plangebiet festgesetzten Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen sowie der in den Shelter-Flächen vorgesehenen externen Maßnahmen und CEF-Maßnahmen ist in dem städtebaulichen Vertrag zudem die Verpflichtung zur Durchführung entsprechender Monitorings zur Kontrolle der Wirksamkeit der Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen aufzunehmen sowie die Verpflichtung bei ausbleibendem Umsetzungserfolg auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. Investors entsprechend nachbessernd tätig zu werden.	Dass die sach- und fachgerechte Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzten oder über einen städtebaulichen Vertrag geregelten Maßnahmen sowie ihres bedarfsweisen Monitorings vorrangig in der kommunalen Planungshoheit und Verantwortung der Gemeinde liegt, ist grundsätzlich bei allen Bauleitplanverfahren so vorgesehen. Dennoch besteht von Seiten der Gemeinde ein grundlegendes Interesse, die Umsetzung dieser Maßnahmen zum einen weiter durch ein geeignetes Fachplanungsbüro oder Fachpersonal begleiten zu lassen, was nicht zuletzt aufgrund der obligatorischen Festsetzung einer ökologischen Baubegleitung auch vorgesehen und zwingend erforderlich ist. Dies wird auch vertraglich geregelt. Zum anderen soll die wirksame Umsetzung der Maßnahmen natürlich weiterhin, insbesondere auch in nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren, mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.	
T 24	<p>Ich weise darüber hinaus auf Folgendes hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im Umweltbericht fehlt die Aufführung der Maßnahme CEF9 – Schaffung von Nisthilfen für den Turmfalke. Als Maßnahme CEF9 wird im Umweltbericht (S. 115) die Schaffung eines (Halb-) Offenlandlebensraumes für den Ziegenmelker genannt, welche jedoch gemäß dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (S. 95 f.) die Maßnahme CEF10 ist.</li> <li>▪ Im Umweltbericht (S. 119) ist die Maßnahmenfläche M12 falsch betitelt. Es handelt sich bei der Maßnahme nicht um den Erhalt und die Neuentwicklung eines Trockenrasen-/Offenlandbiotops, sondern um eine straßenbegleitende Gehölzhecke auf privaten Grundstücken.</li> </ul>	Die redaktionellen Anmerkungen zu den Maßnahmen CEF9, CEF10 und M12 wurden geprüft und im Umweltbericht entsprechend angepasst.	
T 24	<p><b>Wasserrecht:</b></p> <p>Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigen Erkenntnisstand aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird:</p>		Die Anregungen werden (auf der Genehmigungsebene) berücksichtigt.
T 24	In der Begründung wird textlich auf die Starkregengefahrenkarte des Landes NRW eingegangen. Mittlerweile liegt eine großmaßstäbige (= genauere) Starkregengefahrenkarte für den Kreis Viersen vor, diese ist für die Beurteilung des Starkregenisikos zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird in der Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt. Wie auf der homepage des Kreises Viersen angegeben, ist bis zur Veröffentlichung des detaillierten kreiseigenen Starkregenrisikomanagements die BKG Starkregenhinweiskarte zu beachten. ( <a href="https://www.kreis-viersen.de/themen/klima/klimafolgenanpassung/starkregenrisikomanagement#">https://www.kreis-viersen.de/themen/klima/klimafolgenanpassung/starkregenrisikomanagement#</a> )	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebietes.		
T 24	Bezüglich der Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ergeben sich aus den vorliegenden Unterlagen keine wasserrechtlichen Bedenken. Der Kreis Viersen als Untere Wasserbehörde geht davon aus, dass die Anforderungen der § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 44 Landeswassergesetz (LWG) erfüllt werden.		
T 24	Das anfallende Niederschlagswasser der Gewerbegrundstücke soll über Mulden, jeweils auf den einzelnen Grundstücken, versickert werden. Dabei sind insbesondere die lokalen stofflichen Vorbelastungen im Untergrund aufgrund des Altstandorts zu berücksichtigen und Versickerungsmöglichkeiten außerhalb belasteter Flächen vorzusehen.		
T 24	Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer stellt nach § 9 WHG eine Benutzung des Gewässers dar. Eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG ist für jeden Einzelfall beim Kreis Viersen als Untere Wasserbehörde zu beantragen. Eine abschließende Prüfung wird nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen vorgenommen und ist ergebnisoffen.	Ein entsprechendes Genehmigungsverfahren ist obligatorisch. Die Auslegung der Abwasserbeseitigungsanlagen ist den Regelwerken entsprechend vorgesehen.	
T 24	Stark belastetes Niederschlagswasser ist gemäß „Trennerlass“ vom 26.05.2004 einer Abwasserbehandlung gemäß Anlage 2 bzw. der zentralen Kläranlage zuzuführen. Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf den Flächen der Gewerbe- und Industriebetriebe werden gemäß den Planunterlagen nicht erwartet. Welche Firmen sich im Einzelnen am Planstandort ansiedeln werden, ist zum jetzigen Planungszeitpunkt jedoch nicht bekannt. Erfahrungsbedingt weise ich darauf hin, dass diese idealisierte Herangehensweise bei der Planung unrealistisch ist und in Folge teilweise zu Einschränkungen der Nutzung der Gewerbegrundstücke führen wird.	Die Entwässerungskonzeption wird im Bebauungsplan Elm-131 ausführlich beschrieben. Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen erfolgt demnach in Mulden, d. h. über die belebte Bodenschicht und - soweit erforderlich - mit einer vorgeschalteten Reinigungsstrecke. Die Niederschlagswasserbeseitigung auf den privaten Grundstücken wird unter Berücksichtigung des Wasserhaushaltsgesetzes/Landeswassergesetzes NRW erfolgen und ist ebenfalls wasserrechtlich genehmigungsbedürftig. <b>Ein entsprechendes Genehmigungsverfahren ist obligatorisch. Die Auslegung der Abwasserbeseitigungsanlagen ist den Regelwerken entsprechend vorgesehen.</b> In diesem Rahmen wird der Kreis Viersen an der weiteren Entwässerungsplanung beteiligt. Dabei wird auch die Fragestellung geklärt, wie die öffentliche Abwasseranlage hydraulisch auszulegen ist. Die Empfehlungen der Unteren Wasserbehörde werden somit aufgegriffen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p>Die Errichtung und der Betrieb von z. B. im Außenbereich vorgesehenen Tankstellen, Abfüll-/Umladeflächen bei z.B. Speditionen, Waschplätzen oder die Einleitung von Produktionsabwasser kann nur zugelassen werden, wenn eine ausreichende Schmutzwasserkanalkapazität vorliegt. Es wird, um spätere Konflikte zu vermeiden, daher ausdrücklich empfohlen, die öffentliche Abwasseranlage hydraulisch entsprechend auszulegen und für die Gewerbetreibenden bereitzustellen.</p>	<p>Aufgabe der Bauleitplanung ist es, mögliche Nutzungskonflikte zu erkennen und im planerisch gebotenen Umfang zu ihrer Lösung beizutragen. Dabei geht es jedoch nicht darum, sämtliche Fragestellungen bereits auf der bauleitplanerischen Ebene abschließend zu lösen, insbesondere jene, die sich auf der zeitlich nachfolgenden Genehmigungsebene nach anderen gesetzlichen Bestimmungen regeln und für deren Prüfung detaillierte Angaben zu einem Vorhaben vorzulegen sind. Sollten für einzelnen Vorhaben besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sein, z. B. aufgrund des Umgangs mit potenziell wassergefährdenden Maßnahmen, so sind diese (ebenfalls) auf der Genehmigungsebene zu bestimmen.</p>	
T 24	<p>Nach den vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf soll das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser über die Bankette bzw. über die Grünflächen oberirdisch in Mulden eingeleitet werden. Im Bereich des geplanten Kreisverkehrs Roermonder Straße soll das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser in eine Rigole eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser wird über Straßenabläufe gefasst und in einem Regenwasserkanal gesammelt. Von dort wird es über Reinigungsstrecken mit Substratfilter der Rigole zugeführt. Der Substratfilter muss ausreichend dimensioniert sein, um das Volumen und die Verschmutzungslast des anfallenden Niederschlagswassers zu bewältigen. Dies umfasst die Größe und Tiefe des Filters sowie die Art und Menge des verwendeten Substratmaterials. Dabei sollten die nachfolgenden Punkte in jedem Fall beachtet werden:</p>	<p>Auch die folgenden Hinweise betreffen die Planumsetzung und sind auf der Genehmigungsebene zu beachten. Hierauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.</p>	
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.05.1998),</li> <li>▪ Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.05.2004)</li> </ul>		
T 24	<p>Bei der Bemessung der Versickerungsmethode sind die Grundwasserverhältnisse zu beachten. Dabei sind insbesondere die lokalen stofflichen Vorbelastungen im Untergrund aufgrund des Altstandorts zu berücksichtigen und Versickerungsmöglichkeiten außerhalb belasteter Flächen vorzusehen.</p>		



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24  T 24	<p>b. Zum einen wird von „dem Gewerbebetrieb räumlich, betrieblich und funktional“ zugeordnetem Einzelhandel, zum anderen von „dem Hauptbetrieb“ gesprochen. Hier ist wahrscheinlich gemeint, dass Einzelhandel zu dem Betrieb, der sich auf dem Grundstück befindet, erlaubt ist. Es ist auch nicht klar, welches Sortiment dieser Betrieb anbieten darf. Eine Beschränkung auf das dort gelagerte, bearbeitete oder produzierte Produktportfolio ist nicht vorhanden. Unklar ist auch, wieviel sortimentsfremde Ware dort angeboten werden darf. Zu Bedenken ist zum Beispiel, dass bei einem Warenlager für eine Handelskette (Discounter; Vollsortimenter) die Errichtung eines Supermarktes an dieser Stelle möglich wäre.</p> <p>2. Solaranlagen: In den textlichen Formulierungen gibt es keine Präzisierung der Anforderungen des §42a BauO NRW 2018. Aus Sicht des Kreises Viersen als Untere Bauaufsicht ist dies bei der zu erwartenden Größe der Dachflächen erforderlich. Bei kleinen Wohnhäusern ist z.B. eine Ausstattung mit Solarthermie von wenigen m<sup>2</sup> ausreichend, um die Anforderungen der Bauordnung zu erfüllen, und dem zu erwartenden Energieverbrauch eines solchen Gebäudes angemessen. Die Verhältnismäßigkeit zu einem großen Hallenbau sollte mit einer Festsetzung zur solaren Energiegewinnung ebenfalls gewahrt bleiben.</p>	<p>Das zulässige Sortiment eines räumlich, betrieblich und funktional zum Hauptbetrieb zugeordneten Einzelhandels ergibt sich aus dem Betriebstyp des Hauptbetriebs und kann nicht vorab abstrakt bestimmt werden. Die betriebliche und funktionale Zuordnung wird dabei regelmäßig voraussetzen, dass die angebotenen Waren in dem Hauptbetrieb verarbeitet und nicht nur gelagert oder umgeschlagen werden. Inwieweit fremde Waren angeboten werden können, ist daher eine Frage des Einzelfalls und muss danach beurteilt werden, ob dies einer betrieblichen und funktionalen Zuordnung entgegensteht.</p> <p>Die Anforderungen des § 42a BauO NRW werden nunmehr durch die Solaranlagen-Verordnung NRW konkretisiert. Für eine weitergehende Konkretisierung durch eine planungsrechtliche Festsetzung besteht daher kein Bedarf.</p>	
T 24  T 24	<p><b>Einzelhandel und Planungsrecht:</b> Der vorliegenden Planung ist zu entnehmen, dass Einzelhandel in den Gewerbegebieten und Industriegebieten ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein soll. Ein vollständiger Ausschluss von Einzelhandel ist nicht vorgesehen. Dabei ist die Vereinbarkeit mit dem kommunalen Einzelhandelskonzept der Gemeinde Niederkrüchten sicherzustellen, welches als städtebauliches Entwicklungskonzept vom Rat der Gemeinde beschlossen wurde. Vor diesem Hintergrund ergehen folgenden Anregungen:</p> <p>Die Begründung zu o.g. Bebauungsplanentwurf führt auf Seite 23 die Ziele des kommunalen Einzelhandelskonzeptes auf: u.a. Konzentration der nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandelsentwicklung auf den Zentralen Versorgungsbereich (ZVB) Niederkrüchten und die integrierte Ortslage Elmpf.</p>	<p>Der Bebauungsplan setzt Gewerbe- und Industriegebiete fest, sodass gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO lediglich kleinflächige Einzelhandelsbetriebe zulässig sind. Weitergehende Verkaufsflächenbeschränkungen ergeben sich auch aus dem kommunalen Einzelhandelskonzept nicht.</p>	<p>Die Anregungen zur Änderung textlicher Festsetzungen werden nicht berücksichtigt.</p>

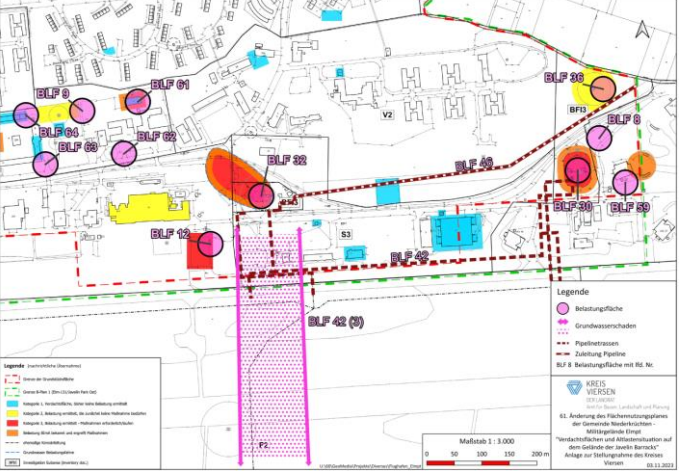
ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p>Beim o.g. Plangebiet handelt es sich weder um einen ZVB noch um eine integrierte Ortslage mit einer zu versorgenden (Wohn-) Bevölkerung. Dementsprechend sollten in den Festsetzungskatalog daher weitere Kriterien zur Sicherstellung der Verträglichkeit der aktuell gemeindlich erwünschten neuen Einzelhandelsansiedlungsmöglichkeiten im Plangebiet mit den im kommunalen Einzelhandelskonzept definierten Zielen und insbesondere den gesetzlich geschützten Zentralen Versorgungsbereichen aufgenommen werden (siehe hierzu auch die obigen Ausführungen der Unteren Bauaufsicht). Vor diesem Hintergrund wird zum Schutz angeregt, neben dem Ausschluss von nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Niederkrüchtener Sortimentsliste in den Gewerbe- und Industriegebieten auch eine weitreichendere Beschränkung der Verkaufsfläche zu prüfen. Letzteres insbesondere vor dem Hintergrund der verkehrsgünstigen Lage an der A52. Es wird aus rechtlichen Gründen empfohlen, die Niederkrüchtener Sortimentsliste der Planurkunde beizufügen.</p>	<p>Ein Verweis auf die Niederkrüchtener Sortimentsliste ist nicht erforderlich, da keine sortimentsbezogene Festsetzung zur Steuerung des Einzelhandels erfolgt.</p>	
T 24	<p>Darüber hinaus wird empfohlen, Umgangsregelungen mit Schank- und Speisewirtschaften sowie Imbiss-Stuben und Kiosken für die Nahversorgung der Beschäftigten in den textlichen Festsetzungen für die Gewerbe- und Industriegebiete zu prüfen (z.B. ausnahmsweise Zulässigkeit von Kiosken bei Integration in Gebäude eines gewerblichen Betriebes / Größenbeschränkung) und den Umgang mit Gebäuden und Räumen für freie Berufe nach § 13 BauNVO in den Gewerbe- und Industriegebieten klarstellend zu regeln.</p>	<p>Schank- und Speisewirtschaften sind als Gewerbebetriebe aller Art gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässig. Weitergehende oder klarstellende Festsetzungen sind nicht erforderlich.</p>	
T 24	<p>Bei ausnahmsweiser Zulassung von Einzelhandel (Annexhandel) wird eine Regelung zur Größenbeschränkung in allen Baugebieten angeregt, die deutlich unter der Schwelle der Großflächigkeit liegt und in Anlehnung an den Einzelhandelserlass NRW erfolgt (siehe Annexhandel im Einzelhandelserlass NRW, Kapitel 4.3.4.3). Auch können sich mehrere kleinflächige Einzelhandelsvorhaben in Agglomeration negativ auf die Entwicklung einer Gemeinde auswirken. Gemäß Ziel 6.5-8 des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen haben Gemeinden u.a. dem Entstehen neuer Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche entgegenzuwirken und haben sicherzustellen, dass wesentliche Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden werden.</p>	<p>Aus Kap. 4.3.4.3 des Einzelhandelserlasses ergibt sich, dass Betriebe des Annexhandels die Grenze der Großflächigkeit nach § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschreiten sollen und eine deutliche Unterordnung der Verkaufsfläche gegenüber der Betriebsfläche des Hauptbetriebs festgesetzt werden soll. Durch die Zulassung einer Verkaufsfläche von maximal 10 % im Verhältnis zur Geschossfläche des Hauptbetriebs in den Gewerbe- und Industriegebieten, in denen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig sind, wird dem Einzelhandelserlass entsprochen. Die Festsetzung einer konkreten Flächengröße lässt sich nicht aus typischerweise im Gemeindegebiet vorkommenden Einzelhandelsbetrieben/Annexhandel herleiten.</p>	
T 24	<p>Ferner wird angeregt, rechtlich zu prüfen, ob die Abstandsliste 2007 als Bestandteil des Bebauungsplanes auf der Planurkunde abzudrucken ist.</p>	<p>Der Abstandserlass ist öffentlich bekanntgemacht und auf die im Ministerialblatt abrufbare Abstandsliste wird verwiesen, sodass diese nicht Bestandteil der Planurkunde werden muss.</p>	





ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p>Bezüglich des Rad- und Fußverkehrs verweise ich auf eine ERA-konforme Umsetzung der Kreisverkehrsplanung nach dem Stand der Technik (u.a. bauliche und markierungstechnische Maßnahmen etc.). Für den geplanten Einrichtungsradverkehr ist bei fahrbahnbegleitender Ausführung eines Geh- und Radwegs eine Regelbreite von 3 Metern vorgesehen. Auch hier wird auf eine ERA-konforme Umsetzung hingewiesen. Die ERA 2010 wird derzeit überarbeitet. Die neue ERA soll voraussichtlich Ende 2024 / Anfang 2025 erscheinen.</p>		
T 24	<p>Im Verhältnis zum Vorentwurf ist im vorliegenden Entwurf eine Rad- und Fußwegeverbindung als Anbindung an die Roermonder Straße über den Kiefernweg ersatzlos entfernt worden. Hierzu findet sich keine Erläuterung in der Begründung. Dabei ist es Ziel der Gemeinde, das erwartete Verkehrsaufkommen durch die Arbeitskräfte „soweit wie möglich durch umweltfreundliche Alternativen“ abzudecken und eine Reduzierung der Anreise mit privatem Kfz zu erwirken (siehe Begründung, Kapitel 4.6, S. 23).</p>	<p>Das Bebauungsplangebiet wird an zwei Punkten über die geplanten Erschließungsstraßen an die Roermonder Straße angebunden. Innerhalb der Planstraßen werden kombinierte Fuß- und Radwege angeordnet, die durch Pflanzstreifen von der Fahrbahn getrennt werden. Aus Sicht der Plangeberin ist damit eine sichere Erschließung bzw. Durchquerung des Plangebiets auch für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer:innen in ausreichendem Umfang gewährleistet. Überörtlicher Radverkehr kann das Plangebiet (wie bisher auch) auf der Roermonder Straße passieren. Das Gewerbegebiet wird zusätzlich von Norden und Osten über eigenständige Fuß- und Radwege erschlossen. Die im Vorentwurf geplante Anbindung über den Kiefernweg ist entfallen, um eine durchgehende Randeingrünung sowie eine bauliche Abschirmung in Richtung der angrenzenden Bebauung schaffen zu können.</p>	
T 24	<p>Es wird im Zuge der Planumsetzung der Einrichtungsradwege die Prüfung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung als getrennter Geh- / Radweg angeregt, um Fuß- und Radverkehre zu entflechten.</p>	<p>Die Errichtung der öffentlichen Verkehrsflächen wird im Rahmen der baulichen Umsetzung auf Basis der einschlägigen Regelwerke erfolgen. Die aktuell geplante Querschnittsgestaltung mit gemeinsamen Geh-/Radwegen sieht eine Breite von 3,00 m vor. Da überwiegend mit Radfahrenden zu rechnen sein wird, ist damit ein größerer Komfort verbunden, als bei der Mindestbreite von 2,50 m. Gemäß Regelwerk ist diese Breite für ein Aufkommen von 100 Fußgängern und Radfahrern je Stunde geeignet.</p>	
T 24	<p>Eine ausreichende Anzahl an dem Stand der Technik entsprechenden Radabstellanlagen für die Arbeitskräfte ist im Zuge der Planumsetzung vorzusehen.</p>	<p>Dies ergibt sich bereits aus der Landesbauordnung (BauO NRW).</p>	
T 24	<p><b>Belange der VKV (Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen):</b> Nach Berücksichtigung der Stellungnahme, die von der VKV während der frühzeitigen Beteiligung zu o.g. Bebauungsplan abgegeben wurde, gibt es nun keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Entfällt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p><b>Raumordnung:</b> Ich verweise auf das Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.11.2023 bezüglich der landesplanerischen Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung nach § 34 Landesplanungsgesetz NRW.</p>	Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 61. FNP-Änderung mit Schreiben an die Gemeinde Niederkrüchten vom 12.08.2024 genehmigt. Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung ist im September 2024 vorgesehen. Der Bebauungsplan Elm-131 wird somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.	Kenntnisnahme.
T 24	<p><b>Verkehrsanlagen im Eigentum des Kreises Viersen (Kreisstraßen):</b> Gegen das geplante Vorhaben bestehen aktuell keine Bedenken und Anregungen, da Kreisstraßen nicht betroffen sind.</p>	Entfällt.	Kenntnisnahme.
T 24	<p><b>Belange der Jugendhilfeplanung:</b> Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 24.02.2023. (...)“</p>	Entfällt.	Kenntnisnahme.
<b>T 24</b>	<b>Kreis Viersen</b> <u>Schreiben Nr. 1 vom 24.02.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</u>		
T 24	„(...) ich danke für die Fristverlängerung. Zu o.g. Planverfahren nehme ich wie folgt Stellung:		
T 24	<p><b>Bodenschutz (Altlasten):</b> Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigen Erkenntnisstand aus bodenschutzrechtlicher Sicht (Altlasten) keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird:</p>		Die Anregungen werden berücksichtigt.
T 24	Auf dem ehemaligen Militärflughafen RAF Brüggen, den späteren Javelin Barracks, planen die Fa. Verdion und die Gemeinde Niederkrüchten unter enger Begleitung der Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ mbH über die nächsten Jahre im nördlichen Bereich auf einer Fläche von 160 ha die Entwicklung eines großen Gewerbe- und Industriegebietes. In einem ersten Schritt wird für den östlichen Teil auf einer Fläche von 94 ha der Bebauungsplan Elmpt 131 aufgestellt. Als vorbereitende Maßnahmen werden dazu aktuell sukzessive die bestehenden Gebäude in Abstimmung mit dem Kreis Viersen als Abfall- und Bodenschutzbehörde abgebrochen und die Flächen teilweise entsiegelt. Die Koordination der Arbeiten erfolgt durch das Ing. Büro Mull & Partner im Auftrag der Fa. Verdion. Grundlage sind die bereits im Vorfeld ausgeführten umfangreichen Gebäude- und Altlastenuntersuchungen des Ing. Büros Kügler und des Ing. Büros Geobit.		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	Bei den Altlastenuntersuchungen wurden partiell Bodenbelastungen festgestellt, die aber unter den bestehenden Versiegelungsbereichen gesichert sind und nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Sanierungsmaßnahmen erfordern. Dies betrifft insbesondere die im Rahmen der Orientierenden Untersuchung der Phasen 1 - 3.1 ermittelten Belastungsflächen (BLF) Nr. 8, 9, 12, 30, 32, 36, 59, 61, 62, 63 und 64 sowie die alten und neuen Pipeline-Abschnitte mit der Kennung „BLF 42“ (Pipeline-Trassen) und „BLF 46“ (Zuleitung Pipeline) (siehe Anlage 1 zur Stellungnahme des Kreises Viersen: Übersichtskarte).	Gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB werden für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind im Bebauungsplan Elm-131 gekennzeichnet. Darin sind die genannten Flächen enthalten.	
T 24			
T 24	Es ist nicht ausgeschlossen, dass bei Rückbauarbeiten der Versiegelungen Bodenbelastungen freigelegt werden, die als Abfall eingestuft werden und die einer gesonderten Entsorgung bzw. Behandlung bedürfen.		
T 24	Darüber hinaus erstreckt sich eine Grundwasserbelastung mit Kerosin „BLF 42 (3)“ außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes über das ehemalige Tanklager 5 in den südlichen Planbereich hinein. Für diesen Grundwasserschaden läuft derzeit im Auftrag der BIMA eine Detailuntersuchung, die auch Untersuchungsmaßnahmen durch den ggf. noch erforderlichen Bau von Grundwassermessstellen im Planbereich erfordert. In welchem Umfang nach Abschluss der Detailuntersuchung für das Grundwasser Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird voraussichtlich in den nächsten 2 Jahren entschieden. Unter den genannten Voraussetzungen bestehen gegen das Planverfahren keine Bedenken, wenn:		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Planungs-, Rückbau- und Bauarbeiten unter gutachterlicher Begleitung eines anerkannten Sachverständigen für Altlastenfragen in Abstimmung mit der Bodenschutz- und Abfallbehörde erfolgen.</li> <li>2. bestehende Grundwassermessstellen erhalten und für zukünftige Beprobungskampagnen zugänglich gehalten werden. Ggf. können im Einzelfall Messstellen versetzt oder fachgerecht in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde rückgebaut werden.</li> <li>3. notwendige Baumaßnahmen für die Sanierung des Grundwasserschadens „BLF 42 (3)“ bei den Planungen berücksichtigt werden. Entsprechende Festlegungen dazu erfolgen durch den Kreis Viersen nach der ausstehenden Sanierungsuntersuchung im Auftrag der BImA.</li> <li>4. durch die geplante Versickerung von Niederschlagswasser notwendige Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen für den Boden oder das Grundwasser nicht beeinträchtigt oder behindert werden.</li> <li>5. die für Ausgleichsmaßnahmen geplanten Entsiegelungsbereiche vorab gutachterlich geprüft und durch den Kreis Viersen als Untere Bodenschutzbehörde frei gegeben werden.</li> </ol>	<p>Die genannten Hinweise werden seit Beginn der Rückbauarbeiten und bei damit verbundenen Eingriffen in den Untergrund in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden des Kreises Viersen, durch den beauftragten Fachgutachter, die Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Köln bereits umgesetzt. Weitergehende Maßnahmen werden im Rahmen von Fachgutachten und -planungen im Detail bei der Bauleitplanung berücksichtigt.</p>	
T 24	<p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass ab dem 01.08.2023 die Mantelverordnung mit der Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung und zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in Kraft tritt. Darin werden dann erstmalig Prüfwerte für Einzelparameter der Stoffgruppe PFC (Per- und polyfluorierte Chemikalie) festgelegt.</p> <p>Die Entsorgung mit PFC belasteten Böden ist derzeit logistisch eine große Herausforderung. Von daher wird empfohlen bei Voruntersuchungen für Verdachtsflächen diese Stoffgruppe mit in den Blick zu nehmen, um später im Bauablauf Verzögerungen zu vermeiden.</p>	<p>Die am 1. August 2023 in Kraft getretene Mantelverordnung wurde bereits vor der Rechtskraft als zukünftige Verordnung berücksichtigt.</p>	
T 24	<p><b>Abfallrecht:</b></p> <p>Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigen Erkenntnisstand aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird:</p>	<p>Für das Bebauungsplangebiet Elm-131 „Javelin-Park Ost“ vermerkt der Kreis Viersen im Altlastenkataster den Altstandort AS 290_043 „Ehemaliger Militärflugplatz“. Der Altstandort wird im Bebauungsplan Elm-131 als „Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichnet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	Die Inhalte – insbesondere die beschriebene Methodik zum Rückbau der Gebäude – des Dokuments „Projektentwicklung Javelin Barracks, Niederkrüchten-Elmpt, B-Plan Elm 131 – Javelin Park Ost, – 1. Statusbericht zu den Themen Gebäuderückbau, Altlasten, Geotechnik und Artenschutz auf dem Gelände der Javelin Barracks“ der Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH aus Köln vom 05.12.2022 sind zwingend zu beachten.	Gleichzeitig wird auf Folgendes hingewiesen: Bei Altlastenuntersuchungen wurden partiell Bodenbelastungen festgestellt, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 unter bestehenden Versiegelungsbereichen gesichert sind und, nach Kenntnisstand des Kreises Viersen zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung, keine Sanierungsmaßnahmen erfordern. Es ist nicht ausgeschlossen, dass bei Rückbauarbeiten der Versiegelungen Bodenbelastungen freigelegt werden, die als Abfall eingestuft werden und die einer gesonderten Entsorgung bzw. Behandlung bedürfen.	
T 24	Der Rückbau der Gebäude ist eng mit dem Kreis Viersen als Untere Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen. Die Ergebnisberichte der Schadstoffvorkundungen sind dem Kreis Viersen als Untere Abfallwirtschaftsbehörde zwingend vorab vorzulegen. Erst nach Freigabe durch den Kreis Viersen als Untere Abfallwirtschaftsbehörde kann mit dem Abbruch begonnen werden.		
T 24	Beim Umgang mit Abfällen sind neben den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW (LKrWG) die Abfallentsorgungssatzungen des Kreises Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten in der jeweils gültigen Fassung zu beachten - insbesondere der Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Beseitigung an die vom Kreis Viersen zur Verfügung gestellten Anlagen.	<p><u>Hinweis</u></p> <p><i>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Rückbau von Gebäuden im Bebauungsplangebiet Elm-131 mit dem Kreis Viersen als Untere Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen ist und dass beim Umgang mit Abfällen die rechtlichen Vorgaben zu beachten sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <i>Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW (LKrWG)</i></li> <li>▪ <i>Abfallentsorgungssatzungen des Kreises Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Beseitigung an die vom Kreis Viersen zur Verfügung gestellten Anlagen</i></li> </ul> <p><i>Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und die daraus für den Abfallerzeuger resultierenden Pflichten</i></p>	
T 24	Auf die Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und die daraus für den Abfallerzeuger resultierenden Pflichten wird hingewiesen.		
T 24	<p><b>Immissionsschutz:</b></p> <p>Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigen Erkenntnisstand aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird:</p>		Die Anregungen werden berücksichtigt und die Hinweise zur Kenntnis genommen.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	Die vorgeschlagenen Festsetzungen und Maßnahmen aus dem Entwurf der u. g. schalltechnischen Untersuchung der Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio Weiser sind zu beachten.	Die Anregungen und Hinweise wurden im weiteren Aufstellungsverfahren berücksichtigt.	
T 24	Unter Ziffer 5.4 der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf Elm-131 wurde u.a. die Feststellung getroffen, dass es im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zwingend erforderlich ist, sich evtl. ergebende Nutzungskonflikte zwischen der geplanten gewerblich-industriellen Nutzung und der nördlich und nordöstlich vom Plangebiet gelegene Wohnbebauung im Vorfeld zu lösen.	Die schalltechnische Untersuchung der Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio Weiser stellt verschiedene Lösungsansätze für die Konflikte zwischen den Gewerbe- und Industriegebieten einerseits und den nahegelegenen Wohnnutzung andererseits hinsichtlich des Lärms dar. Dazu gehören die Lärmemissionskontingentierung, die aufgrund aktueller Rechtsprechungen jedoch angreifbar ist, sowie die Gliederung nach Abstandserlass NRW 2007. Für den Bebauungsplan Elm-131 werden die Baugebiete nach Abstandserlass NRW 2007 gegliedert. Damit werden die Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen geregelt. Die Einzelfallprüfung ist bei entsprechenden Vorhaben auf der Genehmigungsebene vorzunehmen.	
T 24	Hierzu war in einer ersten Stufe eine schalltechnische Bestandsaufnahme bzw. Prognose zu erstellen, wobei auch u.a. bereits bestehende Wohnhäuser mit gewerblicher Nutzung, landwirtschaftlich genutzte Anwesen sowie ein Containerdienst und Metallhandel zu berücksichtigen sind. Ebenso zu berücksichtigen <b>war</b> auch die weitere Planung im südlichen Bereich unterhalb des Plangebiets. Dort sollen im Bereich der ehemaligen Start- und Landebahn des Flughafens Windenergieanlagen errichtet werden.	Die geplanten Windenergieanlagen südlich des Plangebiets wurden in der schalltechnischen Untersuchung als Lärmvorbelastung berücksichtigt.	
T 24	Im bisherigen Entwurfsbericht zur Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Elm-131 der Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio Weiser, Universitätsstr. 142 in 44799 Bochum, Projekt-Nr. 3.1847-3 vom 14.12.2022 wurde unter Ziffer 2.5.3 beschrieben, dass auch die Einwirkungen der geplanten Windenergieanlagen sowie eine geplante Ausweitung des Gewerbe- und Industrieparks in Richtung Westen berücksichtigt wurden. Allerdings ist der konkrete Umfang der Einbeziehung der Windenergieanlagen und der Ausweitung des Gewerbe- und Industrieparks noch nicht vollumfänglich erkennbar. In dem o. g. Entwurf der schalltechnischen Untersuchung wurde von einer Vorbelastung in Höhe von 10 dB(A) unter dem gebietsbezogenen Immissionsrichtwert ausgegangen. Im weiteren Verfahrensverlauf der Aufstellung des o. g. verbindlichen Bauleitplans ist dann eine vollumfängliche schalltechnische Untersuchung im Hinblick auf die zu erwartenden Lärmimmissionen durch den geplanten Gewerbe- und Industriepark zu erstellen. <i>(siehe auch Begründung zum Bebauungsplan, S.27).</i>	In der Schlussfassung der schalltechnischen Untersuchung findet sich eine Auswertung der Beurteilungspegel der Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Änderung der Anlagen im Gewerbegebiet Dam. Demnach ist im Bereich des WR-Gebietes Friedrichstraße/Franzstraße/Palixweg der Immissionsrichtwert im Nachtzeitraum nahezu ausgeschöpft. Bei den westlich gelegenen Immissionsorten, die alle als WA- oder MI-Nutzung anzusehen sind, liegen die Gesamt-Beurteilungspegel der Windenergieanlagen inklusive der geplanten Anlagen auf der Start- und Landebahn um mindestens 5 und teilweise um bis zu 10 dB(A) unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert im Nachtzeitraum. Bei der Festsetzung der Abstandsklassen im Geltungsbereich wurden diese Ergebnisse durch Verschiebung der Klassen berücksichtigt.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag																																																									
T 24	<p>Da allerdings noch nicht bekannt ist, durch welche konkreten Gewerbebetriebe die Flächen des Plangebietes genutzt werden, wurde die Planfläche auf Grundlage des Nutzungskonzeptes in kleinere Teilflächen gegliedert, für die einzelne Emissionskontingente ermittelt wurden. Als Immissionsorte wurden diejenigen aus der Geräuschimmissionsprognose der südlich geplanten Windenergieanlagen übernommen (siehe Anlage 2: Übersicht gewählte Immissionsorte).</p>																																																											
T 24	<table border="1" data-bbox="192 438 864 1209"> <thead> <tr> <th data-bbox="192 438 297 496">IO</th> <th data-bbox="306 438 600 496">Bezeichnung / Nutzung</th> <th data-bbox="609 438 864 496">Immissionsrichtwert tags / nachts [dB(A)]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1</td><td>Roermonder Str. 75, MI</td><td>60 / 45</td></tr> <tr><td>2</td><td>Roermonder Str. 71, MI</td><td>60 / 45</td></tr> <tr><td>3</td><td>Kiefernweg 8, MI</td><td>60 / 45</td></tr> <tr><td>4</td><td>Roermonder St. 61, MI</td><td>60 / 45</td></tr> <tr><td>5</td><td>Roermonder Str. 46, MI</td><td>60 / 45</td></tr> <tr><td>6</td><td>Roermonder Str. 36, MI</td><td>60 / 45</td></tr> <tr><td>7</td><td>Im Sande 1, MI</td><td>60 / 45</td></tr> <tr><td>8</td><td>Weyenhof 18, MI</td><td>60 / 45</td></tr> <tr><td>9</td><td>Op dem Felde 22, WA</td><td>55 / 40</td></tr> <tr><td>10</td><td>Lerchenweg 20, WA</td><td>55 / 40</td></tr> <tr><td>11</td><td>Tackenkamp 15, WA</td><td>55 / 40</td></tr> <tr><td>12</td><td>Weyenhof 10, WA</td><td>55 / 40</td></tr> <tr><td>13</td><td>Franzstr. 4, WR</td><td>50 / 35</td></tr> <tr><td>14</td><td>Palixweg 2, WR</td><td>50 / 35</td></tr> <tr><td>15</td><td>Friedrichstraße 5, WR</td><td>50 / 35</td></tr> <tr><td>16</td><td>Krummer Weg 68, MI</td><td>60 / 45</td></tr> <tr><td>17</td><td>Hillenkamp 53, MI</td><td>60 / 45</td></tr> <tr><td>18</td><td>Hillenkamp 89, MI</td><td>60 / 45</td></tr> </tbody> </table>	IO	Bezeichnung / Nutzung	Immissionsrichtwert tags / nachts [dB(A)]	1	Roermonder Str. 75, MI	60 / 45	2	Roermonder Str. 71, MI	60 / 45	3	Kiefernweg 8, MI	60 / 45	4	Roermonder St. 61, MI	60 / 45	5	Roermonder Str. 46, MI	60 / 45	6	Roermonder Str. 36, MI	60 / 45	7	Im Sande 1, MI	60 / 45	8	Weyenhof 18, MI	60 / 45	9	Op dem Felde 22, WA	55 / 40	10	Lerchenweg 20, WA	55 / 40	11	Tackenkamp 15, WA	55 / 40	12	Weyenhof 10, WA	55 / 40	13	Franzstr. 4, WR	50 / 35	14	Palixweg 2, WR	50 / 35	15	Friedrichstraße 5, WR	50 / 35	16	Krummer Weg 68, MI	60 / 45	17	Hillenkamp 53, MI	60 / 45	18	Hillenkamp 89, MI	60 / 45		
IO	Bezeichnung / Nutzung	Immissionsrichtwert tags / nachts [dB(A)]																																																										
1	Roermonder Str. 75, MI	60 / 45																																																										
2	Roermonder Str. 71, MI	60 / 45																																																										
3	Kiefernweg 8, MI	60 / 45																																																										
4	Roermonder St. 61, MI	60 / 45																																																										
5	Roermonder Str. 46, MI	60 / 45																																																										
6	Roermonder Str. 36, MI	60 / 45																																																										
7	Im Sande 1, MI	60 / 45																																																										
8	Weyenhof 18, MI	60 / 45																																																										
9	Op dem Felde 22, WA	55 / 40																																																										
10	Lerchenweg 20, WA	55 / 40																																																										
11	Tackenkamp 15, WA	55 / 40																																																										
12	Weyenhof 10, WA	55 / 40																																																										
13	Franzstr. 4, WR	50 / 35																																																										
14	Palixweg 2, WR	50 / 35																																																										
15	Friedrichstraße 5, WR	50 / 35																																																										
16	Krummer Weg 68, MI	60 / 45																																																										
17	Hillenkamp 53, MI	60 / 45																																																										
18	Hillenkamp 89, MI	60 / 45																																																										
T 24	<p>Die im o.g. Entwurfsbericht zur schalltechnischen Untersuchung unter Ziffer 5.5 und 5.6 genannten Textvorschläge zu zulässigen Emissionskontingenten und deren Festsetzung im Bebauungsplan sowie die Festsetzungen zum baulichen Schallschutz nach DIN 4109 sind zu beachten.</p>	<p>Der angeführte Bericht wurde aktualisiert. Die darin dargestellte Emissionskontingentierung stellt <u>eine Möglichkeit</u> zum Umgang mit dem Lärmimmissionskonflikt dar. Die Lärmemissionskontingentierung ist nach aktueller Rechtsprechung mit rechtlichen Risiken verbunden. Die Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen werden deshalb durch Gliederung der Gewerbe- und Industriegebiete nach Abstandserlass NRW 2007 geregelt. Die Einzelfallprüfung ist bei entsprechenden Vorhaben auf der Genehmigungsebene vorzunehmen.</p>																																																										



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	Bei Einhaltung der Emissionskontingente lässt sich gewährleisten, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den umliegenden Immissionsorten eingehalten werden. Die Einhaltung der Emissionskontingente ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.	Auch wenn keine Lärmemissionskontingente im Bebauungsplan Elm-131 festgesetzt werden, ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden dennoch die Berechnungen für eine Kontingentierung durchgeführt, um darzulegen, dass die Entwicklung und Konfliktlösung grundsätzlich durchführbar sind.	
T 24	Im Rahmen der Planungen für die Windenergieanlagen wurde eine Schallimmissionsprognose von der Ingenieurberatung Ramboll, Breitscheidstr. 6 in 34119 Kassel erstellt. Aus deren Bericht Nr. 19-1-3037-006-NU vom 30.04.2020 geht hervor, dass die Zusatzbelastung durch den geplanten Betrieb der Windenergieanlagen zur Nachtzeit an einigen Immissionsorten bereits höher ist als in der Kontingentierung zum geplanten Gewerbe- und Industriepark angenommen. Demnach sind die festzulegenden Werte der Emissionskontingente im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Elm-131 nochmals zu überprüfen.	Im Bebauungsplan Elm-131 werden keine Lärmemissionskontingente festgesetzt (s. o.).	
T 24	Bezüglich potenzieller Beeinträchtigungen angrenzender schutzwürdiger (Wohn-) Nutzungen und des FFH- Gebietes DE-4802-301 „Lüsekamp und Boschbeek“ wurden die Auswirkungen der verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen erhoben, prognostiziert und beurteilt. Ein lufthygienischer Untersuchungsbericht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Elm-131 wurde durch ACCON Environmental Consultants, Bericht-Nr. ACB-1122-226260-02_rev01 im November 2022 erstellt.		
T 24	Aus Ziffer 5.4 der Begründung zum Planverfahren geht hervor, dass in der lufthygienischen Untersuchung die Immissionssituation für die Luftschadstoffe Stickstoff (NO <sub>2</sub> ) und Feinstaub (PM <sub>10</sub> u. PM <sub>2,5</sub> ) prognostiziert und hinsichtlich der festgelegten Grenzwerte der 39. BImSchV bewertet wurde. Hierbei wurde festgestellt, dass die festgelegten Grenzwerte an den Bebauungen sicher eingehalten werden, der Schutz der menschlichen Gesundheit damit gewährleistet und durch das Planverfahren nicht gefährdet wird.		
T 24	Das o. g. Gutachten betrachtet bislang die reinen verkehrsbedingten Stickstoffdepositionen bezogen auf den vorliegenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Berechnungen zur Stickstoffdeposition zeigen, dass im angrenzenden ausgewiesenen FFH-Gebiet „Lüsekamp und Boschbeek“ sowie den weiter entfernten ausgewiesenen FFH-Gebieten verkehrsbedingte Stickstoffeinträge unterhalb der Grenzwerte liegen.		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	Ich weise darauf hin, dass die Thematik Verkehrslärm nicht in Zuständigkeit des Amtes für Umweltschutz liegt und daher von dort auch nicht betrachtet wurde.		
T 24	<p><b>Wasserrecht:</b> Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigen Erkenntnisstand aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird:</p>	Die Hinweise und Anregungen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen und sind im Zuge der Planumsetzung zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme.
T 24	Bezüglich der Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ergeben sich aus den vorliegenden Unterlagen keine wasserrechtlichen Bedenken. Der Kreis Viersen als Untere Wasserbehörde geht davon aus, dass die Anforderungen der § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 44 Landeswassergesetz (LWG) erfüllt werden. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebietes.		
T 24	Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer stellt nach § 9 WHG eine Benutzung des Gewässers dar. Eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG ist beim Kreis Viersen als Untere Wasserbehörde zu beantragen. Eine abschließende Prüfung wird nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen vorgenommen.		
T 24	Das anfallende Niederschlagswasser der Gewerbegrundstücke soll über Mulden, jeweils auf den einzelnen Grundstücken, versickert werden. Dabei sind die lokalen stofflichen Vorbelastungen im Untergrund zu berücksichtigen und die Abstimmung mit dem Kreis Viersen als Untere Bodenschutzbehörde erforderlich. Ich weise darauf hin, dass insbesondere die Niederschläge von befestigten Außenflächen von Gewerbe- und Industriebetrieben stark verschmutzt sein können (z.B. beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Diese sind gemäß „Trennerlass“ vom 26.05.2004 einer Abwasserbehandlung gemäß Anlage 2 bzw. der zentralen Kläranlage zuzuführen.		
T 24	Das Oberflächenwasser der Verkehrsflächen soll ebenfalls über Versickerungsmulden versickert werden. Filterung, Sorption und Biochemische Umwandlung des Schadstoffpartikels werden durch die belebte Bodenzone stattfinden.		
T 24	<p>Dabei sollten die nachfolgenden Punkte in jedem Fall beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.05.1998),</li> </ul>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.05.2004)</li> </ul>		
T 24	<p>Bei der Wahl und Bemessung der Versickerungsmethode sind die Grundwasser-Verhältnisse zu beachten. Der Kreis Viersen als Untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass diese Entscheidung unter Berücksichtigung des höchsten natürlichen Grundwasserstandes getroffen werden muss, sowie die Prüfung der hydrologischen und örtlichen Voraussetzungen gemäß § 51 a des Landeswassergesetzes (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.05.1998). Darüber hinaus sind der Stand der Technik und die wasserrechtlichen Anforderungen einzuhalten.</p>	<p>Die entwässerungstechnische Erschließung von Privatgrundstücken im Plangebiet ist genehmigungsbedürftig. Entsprechende Anträge sind im Rahmen der Planverwirklichung bzw. auf der Genehmigungsebene für konkrete Planvorhaben von der künftigen Bauherrenschaft zu stellen.</p> <p>Der Kreis Viersen wird an der künftigen Entwässerungskonzeption beteiligt. Die Altlastenbereiche werden bei der weiteren Planung berücksichtigt und möglichst nicht zur Versickerung genutzt. Bei einer zwingend erforderlichen Nutzung von belasteten Bereichen sind Sanierungen und/oder technische Maßnahmen erforderlich, die im konkreten Einzelfall mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen sind.</p>	
T 24	<p>Für Versickerungen im Rahmen von Bebauungsplänen gilt grundsätzlich der § 49 (4) LWG. Danach ist der Nachweis für eine gemeinwohlverträgliche Versickerungsmöglichkeit durch die Gemeinde zu führen, wenn die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen werden soll.</p>		
T 24	<p>In der Begründung wird textlich auf die Starkregengefahrenkarte des Landes NRW eingegangen. Laut dieser Karte sind Teile des Plangebietes bei Starkniederschlagsereignissen (HQ extrem und HQ selten) bis 2,1 m mit Wasser bedeckt. Gleichzeitig können Fließgeschwindigkeiten von bis zu 1,8 m/s auftreten.</p>		
T 24	<p>Ich weise darauf hin, dass für die Beseitigung von Schmutzwasser und die in diesem Zusammenhang eventuell durchzuführenden Maßnahmen (z.B. Erweiterung der Kläranlage) der Kreis Viersen als Untere Wasserbehörde nicht zuständig ist. Daher enthält die Stellungnahme keine diesbezüglichen Aussagen. Für die ggf. erforderliche Erweiterung der Kläranlage ist die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54) zuständig. Die Bezirksregierung (Dezernat 54) sollte im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes beteiligt werden.</p>	<p>Die Erweiterung der Gruppenkläranlage Overhetfeld wird in einem eigenen Verfahren (70. Änderung des Flächennutzungsplans) bearbeitet. Die Bezirksregierung Düsseldorf wird in ihrer Funktion als Obere Wasserbehörde in die Planungen einbezogen und beteiligt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag						
T 24	<p><b>Bevölkerungsschutz:</b> Aus Sicht des Kreises Viersen als Brandschutzdienststelle ergeben sich keine Einwände gegen die vorgetragene Planung. Bezüglich der Erreichbarkeit und Schutzielerfüllung ist eine Abstimmung mit der Feuerwehr Niederkrüchten und Berücksichtigung im Brandschutzbedarfsplan, falls noch nicht erfolgt, notwendig.</p>	<p>Die Hinweise/Anregungen werden im Zuge der Planumsetzung berücksichtigt. Entsprechende Anträge, Nachweise usw. sind auf der Genehmigungsebene durch die künftige Bauherrenschaft (bezogen auf die konkreten Vorhaben) zu erbringen. Der Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde wird derzeit fortgeschrieben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>						
T 24	<p>Auf Basis des Arbeitsblattes W405 DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) ist, je nach Bauart und verwendeter Baustoffe, für das geplante Objekt ein Löschwassernachweis über 96-192 m<sup>3</sup> / Std. zu erwarten. Der Nachweis darf im Umkreis von 300 m erbracht werden, die erste Entnahmestelle darf nicht weiter als 150 m Laufweg von dem Objekt entfernt sein. Aufgrund der geplanten Größe einzelner Nutzflächen ist es zu erwarten, dass Löschwasserentnahmestellen im Bereich der Feuerwehrumfahrten notwendig werden können.</p>			T 24	<p><b>Infektions- und Umwelthygiene:</b> Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen aus gesundheitlicher Sicht gegen das oben genannten Planverfahren derzeit grundsätzlich keine Bedenken. Die empfohlenen Schallschutzmaßnahmen der Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Elm-131 der Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio Weiser, Universitätsstr. 142 in 44799 Bochum, Projekt-Nr. 3.1847-3 vom 14.12.2022 sind zur Einhaltung der Richtwerte zwingend zu beachten.</p>	<p>Für den Entwurf des Bebauungsplans Elm-131 wird eine umfassende schalltechnische Untersuchung durch die Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio Weiser erstellt. Die darin beschriebene Lärmemissionskontingentierung stellt <u>eine</u> Möglichkeit der Konfliktlösung dar. Die Industrie- und Gewerbegebiet werden nach Abstandserlass NRW 2007 gegliedert, um dem Lärmimmissionsschutz Rechnung zu tragen. Die Einzelfallprüfung ist bei entsprechenden Vorhaben auf der Genehmigungsebene vorzunehmen.</p> <p>Eine Verkehrslärbetrachtung wird ebenfalls im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung durchgeführt.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>	T 24	<p>Eine umfassende schalltechnische Untersuchung im Hinblick auf die zu erwartenden Lärmimmissionen durch den geplanten Gewerbe- und Industriepark ist im Verfahrensverlauf der Aufstellung des o.g. Bauleitplans zu erstellen. Die Einhaltung der Emissionskontingente der TA Lärm sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.</p>
T 24	<p><b>Infektions- und Umwelthygiene:</b> Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen aus gesundheitlicher Sicht gegen das oben genannten Planverfahren derzeit grundsätzlich keine Bedenken. Die empfohlenen Schallschutzmaßnahmen der Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Elm-131 der Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio Weiser, Universitätsstr. 142 in 44799 Bochum, Projekt-Nr. 3.1847-3 vom 14.12.2022 sind zur Einhaltung der Richtwerte zwingend zu beachten.</p>	<p>Für den Entwurf des Bebauungsplans Elm-131 wird eine umfassende schalltechnische Untersuchung durch die Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio Weiser erstellt. Die darin beschriebene Lärmemissionskontingentierung stellt <u>eine</u> Möglichkeit der Konfliktlösung dar. Die Industrie- und Gewerbegebiet werden nach Abstandserlass NRW 2007 gegliedert, um dem Lärmimmissionsschutz Rechnung zu tragen. Die Einzelfallprüfung ist bei entsprechenden Vorhaben auf der Genehmigungsebene vorzunehmen.</p> <p>Eine Verkehrslärbetrachtung wird ebenfalls im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung durchgeführt.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>						
T 24	<p>Eine umfassende schalltechnische Untersuchung im Hinblick auf die zu erwartenden Lärmimmissionen durch den geplanten Gewerbe- und Industriepark ist im Verfahrensverlauf der Aufstellung des o.g. Bauleitplans zu erstellen. Die Einhaltung der Emissionskontingente der TA Lärm sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.</p>			T 24	<p>Die Empfehlungen der Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ in Niederkrüchten der Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH vom 05.12.2022 sind zu beachten, um die angrenzenden Wohngebiete vor Geräusch- und Schadstoffemissionen durch den Verkehr des Gewerbe- und Industrieparks zu schützen.</p>				
T 24	<p>Die Empfehlungen der Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ in Niederkrüchten der Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH vom 05.12.2022 sind zu beachten, um die angrenzenden Wohngebiete vor Geräusch- und Schadstoffemissionen durch den Verkehr des Gewerbe- und Industrieparks zu schützen.</p>								

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p>Der Statusbericht zu den Themen Gebäuderückbau, Altlasten, Geotechnik und Artenschutz auf dem Gelände der Javelin Barracks der Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 05.12.2022 ist bezüglich des Umgangs mit Altlasten, altlastverdächtigen Flächen und Grundwasserbelastungen zwingend zu beachten.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb einer Wasserschutzzone.</p>		
T 24	<p><b>Natur- und Landschaftspflege:</b></p> <p>Das o. g. Vorhaben liegt im Geltungsbereich des bestandskräftigen Landschaftsplanes (LP) Nr. 3 „Elmpter Wald“. Im LP 3 ist im Zufahrtsbereich zum ehemaligen Militärgelände das nach § 28 BNatSchG geschützte Naturdenkmal „Winterlinde“ festgesetzt, welches zu erhalten ist. Darüber hinaus sind im LP 3 auf der Vorhabenfläche keine weiteren Schutzgebiete oder -objekte festgesetzt. Jedoch schließt sich nördlich und westlich des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2.1 „Elmpter Wald“ an.</p> <p>Der aktuelle LP befindet sich derzeit in Überarbeitung, sodass neben den Darstellungen und Festsetzungen des LP 3 auch die des in Aufstellung befindlichen LP „Grenzwald / Schwalm“ zu betrachten sind, der voraussichtlich im Herbst 2023 Bestandskraft erlangen wird. Im aktuell in Aufstellung befindlichen LP sind neben den bestehenden Schutzgebietsausweisungen die Flächen südlich des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes als Landschaftsschutzgebiet und daran angrenzend als Naturschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf das bestehende Veränderungsverbot gemäß § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW. Danach sind bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen alle Änderungen verboten, weshalb auch dies bereits in der aktuell vorliegenden frühzeitigen Beteiligung zu o.g. Bebauungsplan zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Mit Bekanntmachung der erfolgten Durchführung des Anzeigeverfahrens im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 28.03.2024, hat der Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ Rechtsverbindlichkeit erlangt, der den Landschaftsplan Nr. 3 überplant. Dieser trat damit außer Kraft. Der Standort der Winterlinde als Naturdenkmal wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB dennoch nachrichtlich in den Bebauungsplan Elm-131 übernommen. Vor einer jeden Baumaßnahme ist der Schutz des Vegetationsbestands entsprechend der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.</p> <p>Die Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 berücksichtigt.</p> <p>Mögliche Eingriffe in und Auswirkungen auf die im Landschaftsplan festgesetzten Schutzgebiete und -objekte werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan auf Grundlage der festgesetzten Baugrenzen behandelt und im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bewertet. Entsprechende bauliche Eingriffe in Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile lassen sich nach derzeitiger Einschätzung durch den Bebauungsplan Elm-131 nicht ableiten.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise im Bebauungsplan, teilweise im städtebaulichen Vertrag und teilweise auf der Genehmigungsebene berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	Des Weiteren liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanvorentwurfes nach § 30 BNatSchG und nach § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW gesetzlich geschützte Biotope. Es handelt sich hier um offene Binnendünen, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, die sich vorrangig im Süden des Bebauungsplangebietes und z.T. auch innerhalb der als Gewerbe- und Industriegebiet ausgewiesenen Flächen befinden.	Die im Plangebiet vorhandenen geschützten Biotopflächen – insbesondere am südlichen Plangebietsrand – werden ebenfalls weit überwiegend zum Erhalt festgesetzt bzw. in geplante Maßnahmenflächen einbezogen. Kleinflächig wird es jedoch im Plangebiet absehbar zu Eigriffen in gesetzlich geschützte Biotopflächen kommen, die im Rahmen der Biotoptypenkartierung flächengenau erfasst und durch gezielte Ausgleichsmaßnahmen am südlichen Plangebietsrand kompensiert werden sollen.	
T 24	Die aktuelle Biotopkartierung aus dem Jahr 2022 vom Büro Smeets Landschaftsarchitekten liegt dem Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde derzeit noch nicht vor. Ein Abgleich der Kartierergebnisse mit den ausgewiesenen gesetzlich geschützten Biotopen steht daher noch aus. Ich verweise jedoch auf den § 42 Abs. 2 Satz 6 LNatSchG NRW, wonach der gesetzliche Biotopschutz einen gesetzesunmittelbaren Schutz vermittelt, der die Erfassung in der Biotopkartierung nicht voraussetzt.	Durch die Biotoptypenkartierung wurden die gesetzlich geschützten Biotopflächen innerhalb des Plangebiets bzw. des gemäß Bebauungsplan zulässigen baulichen Eingriffsbereiches erfasst und gegenüber der bisherigen Kartierung aus dem Jahr 2010 ergänzt. Außerhalb der baulichen Eingriffsbereiche erfolgte in den Maßnahmenflächen ebenfalls eine Verifizierung der Kartierung von 2010, wobei zwar Unterschiede im Erhaltungszustand festgestellt wurden, die bekannte Flächenkulisse jedoch nicht maßgeblich erweitert wurde.	
T 24	Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können verboten. Sollte ein Eingriff in die gesetzlich geschützten Biotope nicht vermieden werden können, ist der § 30 Abs. 4 BNatSchG zu beachten: „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinnen des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplanes entschieden werden“. Somit ist von der Gemeinde ein Antrag auf Befreiung zu stellen.	Für die innerhalb des zukünftigen baulichen Eingriffsbereiches vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen parallel zur Aufstellung der Bebauungspläne Anträge auf naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 BNatSchG gestellt. Geplant ist die räumliche Verlagerung der betroffenen Biotopflächen an den südlichen Plangebietsrand. Für den östlichen Planungsabschnitt des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Elm-131 beträgt die voraussichtliche Inanspruchnahme durch zukünftige GE/GI-Flächen ca. 0,3 ha, während ein Großteil der vorhandenen Biotope zum Erhalt festgesetzt werden (ca. 2,6 ha) oder durch Sukzession innerhalb geplanter Grünflächen verlagert werden (ca. 0,9 ha). Für die weiteren Bebauungsplanabschnitte erfolgt die Antragstellung zu gegebener Zeit auf Grundlage der zukünftigen Planungsinhalte.	
T 24		Aufgrund der geplanten räumlichen Verlagerung werden zukünftig keine gesetzlich geschützten Biotopflächen innerhalb der GE/GI-Flächen liegen, die einer unmittelbaren Beeinträchtigung durch Stickstoffimmissionen unterliegen. Insofern erübrigt sich eine diesbezügliche Wirkungsprognose. Die notwendige Verlagerung der Biotopflächen wird als betroffener Umweltbelang gewertet.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	In diesem Zusammenhang ist auch der § 30 Abs. 3 BNatSchG zu beachten: „Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können“.	Für den östlichen Planungsabschnitt des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Elm-131 beträgt die voraussichtliche Inanspruchnahme durch zukünftige GE/GI-Flächen ca. 0,3 ha, während ein Großteil der vorhandenen Biotope zum Erhalt festgesetzt werden (ca. 2,6 ha) oder durch Sukzession innerhalb geplanter Grünflächen verlagert werden (ca. 0,9 ha). Für die weiteren Bebauungsplanabschnitte erfolgt die Antragstellung zu gegebener Zeit auf Grundlage der zukünftigen Planungsinhalte.	
T 24	Ich verweise hier auf den Gesprächstermin am 28.01.2021 im Kreishaus in Viersen über das Industrie- und Gewerbegebiet Flugplatz Elmpt sowie über natur- und artenschutzrechtliche Belange, an dem die Gemeinde Niederkrüchten und das Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR sowie Vertreter aus dem Amt für Bauen, Landschaft und Planung des Kreises Viersen teilgenommen haben. In diesem Gespräch wurde bereits festgehalten, dass bei einer Überplanung der gesetzlich geschützten Biotope diese zwingend ausgleichs- und ersatzpflichtig sind.	Aufgrund der geplanten räumlichen Verlagerung werden zukünftig keine gesetzlich geschützten Biotopflächen mehr innerhalb der GE/GI-Flächen liegen, die einer unmittelbaren Beeinträchtigung durch Stickstoff- oder andere Schadstoffimmissionen unterliegen. Insofern erübrigt sich eine diesbezügliche Wirkungsprognose. Die notwendige Verlagerung der Biotopflächen wird als betroffener Umweltbelang gewertet.	
T 24	Auf Grund der noch fehlenden Unterlagen und Gutachten zum Natur- und Artenschutz kann von Seiten des Kreises Viersen als Untere Naturschutzbehörde derzeit keine finale Stellungnahme abgegeben werden. Für die noch einzureichenden Unterlagen im weiteren Verfahren Folgendes:	Die zur frühzeitigen Beteiligung noch fehlenden bzw. noch nicht abschließend fertiggestellten Untersuchungsergebnisse werden spätestens zur Offenlage des Bebauungsplans Elm-131 vollständig bereitgestellt und wurden der Unteren Naturschutzbehörde auch bereits in mehreren Abstimmungsterminen vorgestellt bzw. vorab zur Verfügung gestellt.	
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In der Gesamtstellungnahme des Kreises Viersen vom 29.05.2020 zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Militärgelände Elmpt“ der Gemeinde Niederkrüchten wurde unter dem Punkt „Naturschutz und Landschaftspflege“ vom Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass mit der geplanten Umnutzung der Fläche in ein Gewerbe- und Industriegebiet auch ein Wegfall von Teillebensräumen in Form von Brut- und Ruhequartieren von planungsrelevanten Arten verbunden ist und sich daher frühzeitig mit dem Thema des artenschutzrechtlichen Ausgleiches befasst werden müsse. Es ist zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch vorgelagerte Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kompensiert werden können.</li> </ul>	Mit der 61. FNP-Änderung wurden als mögliche Ausgleichslebensräume bereits die angrenzenden Waldflächen, Grünflächen und Shelter-Bereiche mit in den Geltungsbereich einbezogen (insgesamt ca. 60 ha) und somit planungsrechtlich gesichert. Diese Flächen werden durch das Ausgleichskonzept zum Bebauungsplan Elm-131 weiterführend konkretisiert.	
		Die vertiefende Artschutzprüfung (ASP II) erfolgt im vorliegenden Verfahren und in den weiteren Teil-Bebauungsplänen anhand der konkret abzuleitenden Eingriffe und Wirkungen des geplanten Bauvorhabens. Hier werden dann auch notwendige Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, die zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erforderlich sind und die sich teilweise bereits in der Umsetzung befinden.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p>In diesem Zusammenhang sind aber auch die naturschutzfachlichen Ausgleichs bzw. Ersatzmaßnahmen kritisch zu betrachten, z. B. können die für das Vorhaben als Ausgleich bzw. Ersatz angedachten Aufforstungen, wie die geplante Waldfläche im Osten des o. g. Bebauungsplanvorentwurfes, Zielkonflikte im Hinblick auf den Erhalt und die Entwicklung von offenen bzw. halboffenen Habitaten bedeuten.</p>	<p>Die geplanten Waldflächen werden absehbar keine artenschutzrechtlichen Konflikte entfalten, da das Ausgleichskonzept den Lebensraumbedarf der bereits vorhandenen und neu anzusiedelnden Arten berücksichtigt.</p>	
T 24	<p>Daher ist ein naturschutzfachliches Gesamtkonzept für das gesamte Gewerbe- und Industriegebiet zwingend erforderlich. Es ist darzustellen, wo planungsrelevante Arten vorkommen, wo Lebensstätten nicht nur durch das Gewerbe- und Industriegebiet, sondern auch durch Kompensationsflächen, wie z.B. das Anlegen von Wald, verloren gehen und wo diese entsprechend kompensiert werden.</p>	<p>Die ASP I zur 61. FNP-Änderung enthält zunächst eine überschlägige Übersicht, welche Arten voraussichtlich durch die Planung betroffen sein werden und für welche Verbotstatbestände welche Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Der erforderliche Umfang und die Ausgestaltung der Maßnahmen sind der ASP II und dem Grünordnungskonzept zum Bebauungsplan Elm-131 zu entnehmen.</p> <p>Zudem wurde parallel auf Grundlage eines Masterplans ein grünordnerisches Gesamtkonzept für den Gewerbe- und Industriepark entwickelt, welches neben dem Plangebiet insbesondere auch die östlich und westlich angrenzenden ehemaligen Shelter-Bereiche als externe Ausgleichsflächen mit berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen der weiteren Bebauungsplanabschnitte lassen sich dabei aber bisher allenfalls überschlägig berücksichtigen, da noch keine Detailkenntnisse zur zukünftigen Ausgestaltung des Bauvorhabens vorliegen.</p> <p>Zahlreiche Maßnahmen wurden bereits umgesetzt und befinden sich derzeit in der Umsetzung. Diese und weitere geplante Maßnahmen werden parallel durch fortlaufende Untersuchungen auf ihre Wirkung überprüft, so dass bei Bedarf eine Anpassung des Maßnahmenkonzeptes erfolgen kann. Neben einer durchgehenden ökologischen Baubegleitung soll das Plangebiet auch in den kommenden Jahren fortwährend auf die bekannten Artenvorkommen untersucht werden.</p>	
T 24	<p>Im Zusammenhang mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wurde ebenfalls in der Gesamtstellungnahme des Kreises Viersen vom 29.05.2020 zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Militärgelände Elmpt“ und auch im Gesprächstermin am 28.01.2021 im Kreishaus in Viersen darauf hingewiesen, dass CEF-Maßnahmen zu Gebäudeabbrüchen ein Jahr vor Beginn der Arbeiten umzusetzen sind, um in einer anschließenden Erfolgskontrolle auch überprüfen zu können, ob die Ersatzlebensstätten angenommen wurden. Dies gilt nicht nur für CEF-Maßnahmen zu Gebäudeabbrüchen, sondern für alle CEF-Maßnahmen, die als Ersatzquartiere für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten umgesetzt werden müssen.</p>		



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gemäß dem vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf und der Begründung zu diesem reicht das geplante Gewerbe- und Industriegebiet bis an die Landebahn heran und bei der geplanten Gebäudekubatur erfolgt eine „<i>Staffelung der Gebäudehöhen in Richtung Süden. D. h. auf der vom Siedlungsraum abgewandten Seite nach Süden können höhere Gebäude entstehen, als in Richtung Roermonder Straße</i>“ (Begründung zum Bebauungsplan, S. 20). Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan, Seite 25, sind somit „<i>bauliche Höhen von etwa 15 m im Norden und Osten bis rund 25 m über heutigem Geländeniveau im südlichen Plangebiet</i>“ möglich.</li> </ul>	<p>Im Bebauungsplan Elm-131 werden Festsetzungen zur Vermeidung und Verringerung von Lichtemissionen getroffen. Dabei wird die zukünftige Beleuchtung auf das notwendige Maß reduziert und tierfreundlich gestaltet.</p> <p>Auf Maßnahmen für den Schutz vor Vogelschlag, auf Lärmimmissionsvorbelastungen und auf Reduzierung der Schallbelastung in schutzwürdigen Bereichen wird hingewiesen. Auf Ebene der Baugenehmigung sind die Grenzwerte und Vorgaben der TA Lärm und der TA Luft (s. u.) einzuhalten.</p>	
T 24	<p>Das geplante Gewerbe- und Industriegebiet rückt somit sehr nah an die gesetzlich geschützten Biotope, die Lebensraum und Nahrungshabitat diverser planungsrelevanter Arten sind, und an das derzeit bestehende faktische Vogelschutzgebiet heran. Die Nähe zu diesen und weiteren angrenzenden faunistisch attraktiven Gebieten macht konkrete und verbindliche Auflagen zur Vermeidung von Emissionen (Licht, Lärm und Luftschadstoffe) und zur Vermeidung von Vogelschlag erforderlich, die auch Bestandteil der textlichen Festsetzungen werden müssen.</p>		
T 24	<p>➤ <b><u>Lichtemissionen:</u></b></p> <p>Bestandteil der noch vorzulegenden Unterlagen müssen Auflagen zur Lichtplanung für den Gewerbe- und Industriepark werden mit Angaben zu Farbtemperaturen, Leuchtdichten, Beleuchtungsstärken und deren Dauer, um eine Fernwirkung auf die angrenzenden Schutzgebiete und geschützten Flächen und die hier vorkommenden planungsrelevanten Arten auf ein Minimum zu begrenzen. Diese Lichtplanungsaufgaben sind als Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Farbtemperaturen, Beleuchtungsstärken und die Beleuchtungsdauer sind auf die entsprechenden Nutzungsbereiche (Straßen- und Verkehrswege, sonstige Verkehrsflächen und Parkplätze, Randbereiche zu Schutzgebieten oder Waldflächen) anzupassen. Bei einer Nichtnutzung der Bereiche sollte durch entsprechende Vorrichtungen eine Reduzierung der Beleuchtungsstärke oder direkt eine Abschaltung erfolgen.</p>	<p>Aus den Anforderungen des Artenschutzes und des südlich in einer Entfernung von 300 m zum Plangebiet gelegenen Vogelschutzgebietes ergibt sich die Notwendigkeit, die zukünftige Beleuchtung am Plangebietsrand auf ein absolutes Mindestmaß zu beschränken. Entsprechende Festsetzungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen und können auf Ebene der Baugenehmigungsverfahren im Rahmen eines konkreten Beleuchtungskonzeptes weiter konkretisiert werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p>Die Beleuchtung muss zielgerichtet sowie blendfrei und Lichtmasten möglichst niedrig sein. Bestandteil des Konzeptes sollte auch ein klarer Ausschluss von Fassadenanstrahlungen und anderer Beleuchtung sein, die Dekorations- und Werbezwecken dienen, wie z.B. LED-Anzeigetafeln, Videowände, beleuchtete Werbepylone oder Türme, die weit über die Grenzen des Gewerbegebietes hinauswirken.</p>		
T 24	<p>➤ <b>Lärmemissionen:</b> In der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf (S. 27) wird zwar darauf eingegangen, dass „eine umfassende schalltechnische Untersuchung im Hinblick auf die zu erwartenden Lärmimmissionen durch den geplanten Gewerbe- und Industriepark erstellt als auch die Verkehrsemissionen betrachtet“ werden, jedoch mit der Zielsetzung „gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse an den maßgeblichen Immissionsorten (und im Planungsgebiet) zu gewährleisten“. Betrachtet wird demnach nur der Einfluss des Lärms auf das Schutzgut „Mensch“.</p>	<p>Die voraussichtlichen Schallauswirkungen werden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Brilon Bondzio Weiser für das verbindliche Bauleitplanverfahren untersucht, soweit sie sich auf dieser Planungsebene bereits ableiten lassen. Grundlage dieser Untersuchungen ist auch eine realistische Prognose der zukünftigen Schallausbreitung des Gesamtvorhabens, die der Auswirkungsermittlung für die Umweltschutzgüter einschließlich des Artenschutzes und der Natura 2000-Gebiete zu Grunde gelegt wird. Die Anforderungen störungssensibler Vogelarten werden hierbei auf Grundlage einschlägiger Fachliteratur (insb. Garniel &amp; Mierwald 2010) berücksichtigt.</p>	
T 24	<p>Es fehlen in den Unterlagen aber Aussagen darüber, welche Auswirkungen durch die Lärmemissionen auf die Schutzgebietsflächen und die dort vorkommenden planungsrelevanten Arten entstehen. Besonders im Zuge der Ausweitung des Vogelschutzgebietes und des derzeit bestehenden faktischen Vogelschutzgebietes mit seinem Verschlechterungsverbot gilt es, dass Gefährdungspotential durch den potentiellen Lärm darzustellen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz planungsrelevanter Arten zu formulieren.</p>		
T 24	<p>In diesem Zusammenhang verweise ich auch nochmals auf den Gesprächstermin vom 28.01.2021. In dem Termin wurde u. a. auch die Überlegung besprochen, südlich des Gewerbe- und Industriegebietes als Abgrenzung zum (faktischen) Vogelschutzgebiet einen mit Solarpaneelen bestückten Wall, mit zusätzlicher Funktion eines Licht- und Lärmschutzes, zu errichten. Der Wall sollte Bestandteil des Bebauungsplanes bzw. der Bebauungspläne werden und hergestellt sein, bevor die nördlichen Gewerbefelder bebaut werden. In den vorliegenden Planunterlagen wird dieser Wall nicht erwähnt.</p>	<p>Ein Wall ist nach derzeitigem Planungsstand nicht zwingend vorgesehen. Die Maßnahmenflächen am südlichen Plangebietsrand lassen jedoch grundsätzlich die Errichtung eines begrünten Walls zu. Eine Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dem Wall ist nicht vorgesehen, da die Dachflächen im Plangebiet hier grundsätzlich eine bessere Eignung aufweisen und mehr Flächenpotenzial bieten.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p>➤ <b>Schadstoffemissionen:</b></p> <p>In dem lufthygienischen Untersuchungsbericht vom Büro ACCON GmbH vom 22.11.2022 werden bereits Aussagen zu den zu erwartenden stickstoffhaltigen Emissionen durch Umsetzung des o. g. Bebauungsplanes auf die ausgewiesenen FFH-Gebiete und bestehenden gesetzlich geschützten Biotope getroffen. Für eine genaue Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgebietsflächen und die gesetzlich geschützten Biotope wäre jedoch eine Betrachtung der Luftschadstoffemissionen erforderlich, die durch das gesamte Gewerbe- und Industriegebiet entstehen und zwar nicht nur im Bereich der Verkehrsflächen, sondern auch durch die gewerblichen und industriellen Anlagen selbst. Im weiteren baurechtlichen Beteiligungs- bzw. Genehmigungsverfahren sind daher auch diese Schadstoffemissionen und deren Auswirkungen in die lufthygienischen Untersuchungen einzubeziehen.</p>	<p>Beim Bebauungsplan Elm-131 handelt es sich um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan. Demnach liegen noch keine Erkenntnisse über die zukünftigen Nutzungen in den Baugebieten vor und die prognostizierten Verkehrszahlen bilden den einzigen Anhaltspunkt.</p> <p>Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor der Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000 Gebiets zu prüfen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets durch Stickstoffeinträge nicht ausgeschlossen werden kann. Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projektvorhaben unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen könnte.</p>	
T 24	<p>Im weiteren Planverfahren zum Bebauungsplan müssen jedoch noch die Auswirkungen der Luftschadstoffemissionen auf das faktische Vogelschutzgebiet zum Bestandteil des lufthygienischen Gutachtens werden, was derzeit fehlt. Sollte es durch den Stickstoffeintrag zu einer Beeinträchtigung oder sogar Gefährdung der gesetzlich geschützten Biotope kommen, würde dies auch eine Beeinträchtigung des Lebensraumes und der Nahrungsgrundlage der dort vorkommenden planungsrelevanten Arten bedeuten, wodurch eine Verschlechterung im faktischen Vogelschutzgebiet eintreffen würde, die verboten ist.</p>	<p>Für die naturschutzfachliche Beurteilung von Stickstoffeinträgen in Naturschutzgebiete wurde von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) sowie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) der H PSE-Leitfaden erarbeitet. Dieser sogenannte Stickstoffleitfaden Straße (<i>Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen, H PSE</i>) ist von der Rechtsprechung als „naturwissenschaftliche Fachkonvention“ anerkannt worden (BVerwG, Urteil vom 21.01.2021 – 7 C 9/19 – Rn 29). Gemäß H PSE Leitfaden ist eine Prüfung für erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffeintrag dann durchzuführen, wenn die zukünftige Gesamtbelastung oberhalb des relevanten Critical Load liegt.</p>	
T 24		<p>Im vorliegenden Fall liegt die Gesamtbelastung oberhalb der Critical Loads der FFH-Gebiete, sodass eine Prüfung auf Einhaltung des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/(ha*a) stattfindet und damit die Ausweisung der Hintergrundbelastung entfallen kann. Das Abschneidekriterium ist vom Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich als taugliche Maß für die Bestimmung des Einwirkungsbereichs einer geplanten Anlage bzw. eines gesamten Planvorhabens anerkannt worden, weil damit wissenschaftlich begründet auf die Messunsicherheit abgestellt werde (BVerwG; Urteil vom 21.01.2021 – 7 C 9/19 – Rn 29).</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24		Die Berechnungen zur Stickstoffdeposition zeigen, dass im angrenzenden FFH-Gebiet „Lüsekamp und Boschbeek“ sowie den weiter entfernten FFH-Gebieten vorhabenbedingte Stickstoffeinträge weniger als 0,3 kg N/(ha*a) auftreten. Aus den Berechnungsergebnissen geht weiterhin hervor, dass sich durch das Vorhaben Erhöhungen der Stickstoffdeposition entlang der BAB 52, an den Autobahnanschlussstellen und neuen Straßenzügen im Plangebiet ergeben.	
T 24		Bei den vorhabenbedingten Zusatzbelastungen wird jedoch das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) für FFH-Gebiete eingehalten. Eine weiterführende Betrachtung der Stickstoffdeposition ist gemäß H PSE-Leitfaden und TA Luft nicht erforderlich. Durch die hier vorliegende Planung kann eine Beeinträchtigung durch Stickstoffeintrag in FFH-Gebiete somit ausgeschlossen werden.	
T 24	Es sollte zudem ein langfristiges Monitoring der Luftschadstoffimmissionen in die Schutzgebietsflächen integriert werden, das eine Schwelle festlegt, bei deren Überschreitung Gegenmaßnahmen zu initiieren sind.	Die Empfehlung betrifft die Planumsetzung. Ein „ <i>Monitoring der Luftschadstoffimmissionen</i> “ ist für ein Bebauungsplangebiet gesetzlich nicht vorgeschrieben.	
T 24	Bei diffusen Eintragsquellen (z. B. Straßenverkehr, der auch bei zunehmender Elektromobilität nicht vollkommen emissionsfrei wird) können eventuell vermehrte landschaftspflegerische Maßnahmen gegensteuern, bevor massive Schäden an Flora und Fauna (Veränderung der Zusammensetzung) eintreten. Im lufthygienischen Untersuchungsbericht wird ein Schwankungsbereich der Critical Load (ökologische Belastungsgrenze) der gesetzlich geschützten Biotope zwischen 6 kg N ha <sup>-1</sup> a <sup>-1</sup> bis 23 kg N ha <sup>-1</sup> a <sup>-1</sup> angegeben (S. 14). Hier ist nicht ersichtlich, woher diese Werte stammen.		
T 24	<p>➤ <b>Vogelschlag:</b> Um Kollisionen von Vögeln an den Gebäuden sicher zu vermeiden, sind große transparente oder spiegelnde Glasfronten zu vermeiden bzw. es sind Verglasungen zu verwenden, die nachweislich vogelsichtbar gestaltet sind (aktuelle Grundlage: <a href="https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf">https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf</a>).</p> <p>➤ Anderenfalls sollte der Einsatz von Glas auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt werden.</p>	Zum Schutz vor Vogelschlag wird im Bebauungsplan auf diverse Schutzmaßnahmen hingewiesen. Entsprechend sollen große Glasflächen ohne Untergliederung, Übereckverglasungen und transparente Absturzsicherungen mit Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag versehen werden. Dabei sollen Glasbauteile oder durchsichtige Fassadenelemente einen Außenreflexionsgrad von maximal 15 % aufweisen (Verringerung der Spiegelwirkung). Zusätzlich sollen mindestens 30 % der Fensterfläche mit einer farbigen, nicht transparenten Abklebung oder einer Rasterfolie ausgestattet werden, die gleichmäßig über die Gesamtfläche verteilt wird („Vogelschutzglas“).	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="183 512 1032 708">▪ Gemäß dem „1. Statusbericht zu den Themen Gebäuderückbau, Altlasten, Geotechnik und Artenschutz auf dem Gelände der Javelin Barracks“ vom Büro Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH von Dezember 2022 (S. 6) soll der bei den Abbrüchen entstehende „<i>mineralische Bauschutt (überwiegend Beton) [...] zu Recycling-Material (RCL) mit Hilfe einer Brecheranlage aufbereitet werden.</i>“</li> </ul> <p data-bbox="183 719 1032 916">Bei dem geplanten Einsatz einer Brecheranlage auf dem zukünftigen Gewerbe- und Industriepark sowie auch bei allen weiteren Abbrüchen von Gebäuden oder versiegelten Flächen müssen die Auswirkungen von Emissionen, hier besonders Lärm und Staub, auf die Schutzgebietsflächen und die dort vorkommenden planungsrelevanten Arten untersucht und entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz formuliert werden.</p> <p data-bbox="183 927 1032 1161">An dieser Stelle wird nochmals auf die Ausweitung des Vogelschutzgebietes und das derzeit bestehende faktische Vogelschutzgebiet mit seinem Verschlechterungsverbot hingewiesen. Alle weiteren Gebäudeabbrüche und auch der vorgesehene Einsatz einer Brecheranlage sind daher eng mit dem Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde abzustimmen. Entsprechende Dokumentationen sind dem Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde vorzulegen.</p>	<p>Sowohl die Raster als auch die Farbbeklebung sollen von der Außenseite angebracht werden. Alternativ können auch Glasbausteine, transluzente, matierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder den Fenstern vorgelagerte Konstruktionen wie z. B. Rankgitterbegrünungen sowie ein feststehender Sonnenschutz zum Einsatz kommen. Als Orientierung für (hochwirksame) Maßnahmen zum Schutz von Vögeln vor Kollisionen kann z. B. die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, Hrsg. Schweizerische Vogelwarte Sempach (2022), herangezogen werden.</p>	
T 24		<p>Die laufenden Abriss- und Baumaßnahmen werden kontinuierlich durch eine ökologische Baubegleitung überwacht. Bereits zur Fortpflanzungszeit 2023 und nunmehr auch zur anstehenden Fortpflanzungszeit 2024 wurden bzw. werden auf Grundlage bekannter Artenvorkommen Schutzbereiche und bauliche Tabuflächen definiert, in denen kein Baubetrieb stattfinden darf. Das Rückbaukonzept wird auf dieser Grundlage kontinuierlich bauzeitlich optimiert.</p> <p>Dies gilt insbesondere auch für den südlichen Rand des Plangebiets in Angrenzung zum Rollfeld bzw. Vogelschutzgebiet. Beim Einsatz baulicher Anlagen (z. B. Brecher) werden grundsätzlich die Orientierungswerte für störungssensible Vogelarten in der Umgebung nach Garniel &amp; Mierwald 2010 berücksichtigt. Zudem erfolgt kein Nachtbetrieb auf der Baustelle, grundsätzlich und insbesondere zur Fortpflanzungszeit.</p>	
T 24			
T 24			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Es fehlen Erläuterungen zu den im Bebauungsplanvorentwurf dargestellten Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Es ist aus den Unterlagen nicht nachzuvollziehen, welche Maßnahmen mit den Ausweisungen „private Grünfläche“ und „Zweckbestimmung: Randeingrünung“ verbunden sind. Eine fachliche Bewertung dieser Maßnahmen ist daher nicht möglich. Des Weiteren stellt sich die Frage, wer für die Umsetzung, Einhaltung und Überwachung dieser Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft verantwortlich ist. Es ist zu berücksichtigen, dass in diesen Flächen auch gesetzlich geschützte Biotope liegen, die einer entsprechenden Pflege bedürfen.</li> </ul>	<p>Die Differenzierung der einzelnen Maßnahmen erfolgt im Entwurf des Bebauungsplans Elm-131 und im dazugehörigen landschaftspflegerischen Fachbeitrag. Die Pflege und Unterhaltung der Grün- und Maßnahmenflächen sind i. d. R. durch die jeweiligen Grundstückseigentümer:innen durchzuführen.</p>	
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im Umweltbericht (S. 17) wird ausgeführt: „In Bezug auf die landschaftsbezogene Naherholung wird das Plangebiet insofern eine Aufwertung erfahren, dass die Flächen künftig grundsätzlich auch einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und begehbar werden. Insbesondere in den bewaldeten Randbereichen des Bebauungsplanes können grundsätzlich neue Wegeverbindungen entstehen, die auch einer landschaftsbezogenen Erholungsnutzung dienen“.</li> </ul>	<p>Eine Erholungsnutzung im Bereich der Maßnahmenflächen ist im Rahmen des Ausgleichskonzeptes nicht vorgesehen und wird im Bereich von CEF-Maßnahmenflächen grundsätzlich ausgeschlossen.</p>	
T 24	<p>Viele der auf dem Gelände derzeit vorkommenden planungsrelevanten Arten haben dort u. a. deswegen einen entsprechenden Lebensraum finden können, weil die Öffentlichkeit keinen Zugang zum Gelände hatte und sich so störungsarme Bereiche entwickeln konnten. Die Erholungsnutzung sollte in den Ausgleichsflächen, in denen schätzungsweise auch die meisten CEF-Maßnahmen umgesetzt werden, untersagt bzw. stark eingeschränkt erfolgen. Dagegen sollten nach Möglichkeit alte Wegeverbindungen mit langjährig etablierten Saumgesellschaften geprüft und bei Eignung durch Instandsetzung (z. B. Rückschnitte oder Saummahd nach Bedarf) wieder aktiviert werden.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ebenfalls gilt es zu berücksichtigen, dass es für das geplante Gewerbe- und Industriegebiet und die dafür erforderliche Infrastruktur zur Versorgung und Nutzung dieses Gebietes, wie u.a. die Verlagerung der Autobahnanschlussstelle oder die Abwasserbeseitigung und der damit ggf. erforderliche Ausbau von Abwasserbeseitigungseinrichtungen (z.B. Kläranlage Niederkrüchten), ebenfalls zu natur- und artenschutzrechtlichen Konflikten außerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanvorentwurfes kommen wird, deren Erheblichkeiten derzeit noch gar nicht betrachtet wurden, jedoch für die Umsetzbarkeit des Gewerbe- und Industriegebietes frühzeitig berücksichtigt werden müssen.</li> </ul>	Die benannten baulichen Maßnahmen sind Gegenstand separater Planungs- und Genehmigungsverfahren und somit nicht Gegenstand der umweltbezogenen Untersuchungen zum Bebauungsplan Elm-131.	
T 24	<p><b><u>Belange der VKV (Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen):</u></b> Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen keine Bedenken. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Angaben zum ÖPNV in der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes nicht richtig und vollständig sind. Dieses bitte ich zu berichtigen und entsprechend zu aktualisieren. Des Weiteren sind als eigenständiges Kapitel in der Begründung die Vorgaben aus dem Nahverkehrsplan Kreis Viersen aufzunehmen.</p>	Die Angaben zum ÖPNV wurden für den Entwurf des Bebauungsplans Elm-131 in der Begründung aktualisiert. Ebenso wurden in dem eigenständigen Kapitel 4.5 der Begründung die Vorgaben des Nahverkehrsplans des Kreises Viersen zusammenfassend beschrieben.	Die Anregungen werden berücksichtigt.
T 24	Da im ersten Bauabschnitt zum Ausbau des Gewerbegebietes nur eine Anbindung zur Roermonder Straße vorgesehen ist, muss der am Ende der Stichstraße befindliche Wendekreis derart dimensioniert werden, dass dort ein Gelenkbus wenden kann. Nur dadurch kann eine ÖPNV-Erschließung des Gewerbegebietes gesichert werden.	Die Wendeanlage am westlichen Ende jeder geplanten Erschließungsstraße im Plangebiet ist für das Wenden großer Sattelzüge dimensioniert. Eine Wendemöglichkeit für Gelenkbusse ist demnach gegeben.	
T 24	<p><b><u>Verkehrsanlagen im Eigentum des Kreises:</u></b> Es besteht keine direkte Betroffenheit. Es werden keine Bedenken erhoben.</p>		Kenntnisnahme.
T 24	<p><b><u>Mobilitätsmanagement / Nahmobilität:</u></b> Es wird in der Begründung zu o.g. Bebauungsplanvorentwurf das Ziel aufgegriffen, dass „das zu erwartende Verkehrsaufkommen durch die Arbeitskräfte [...] soweit wie möglich durch umweltfreundliche Alternativen abgedeckt“ werden soll (Begründung, S. 18). Dementsprechend sollte dieser Leitgedanke bei den weiteren Planungen als Prämisse zugrunde gelegt werden und auch in die angrenzenden bzw. sich anschließende Planungen einbezogen und berücksichtigt werden.</p>	Die Stärkung des sogenannten Umweltverbunds ist das Ziel der verschiedenen vorliegenden Mobilitätskonzepte und soll im Rahmen der Entwicklung berücksichtigt werden. Dazu zählen der Ausbau der Nahmobilitätsinfrastruktur, der im Rahmen der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen möglich ist, die Verknüpfung und Anbindung an den ÖPNV in Abstimmung mit der VKV und die Implementierung eines Mobilitätsmanagements, in Zusammenarbeit mit dem Kreis Viersen und entsprechend dem Fortschritt der geplanten Unternehmensansiedlungen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	In der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf wird auf Seite 18 auf das Gesamtgemeindliche Mobilitätskonzept der Gemeinde Niederkrüchten aus 2022 sowie das überörtliche Radverkehrskonzept für den Kreis Viersen aus 2019 verwiesen.		
T 24	Im Rahmen des aufgestellten gemeindlichen Mobilitätskonzeptes in Bezug auf das Entwicklungsvorhaben ist die Maßnahme P3.09 hervorzuheben. Diese sieht die Errichtung einer Mobilstation auf dem Plangebiet der ehem. Javelin Baracks vor. Hierzu wird angeregt, die benötigten Verkehrsflächen in ausreichender Dimensionierung frühzeitig im Rahmen des Planungsprozesses zu berücksichtigen und auszuweisen. Darüber hinaus ist eine enge Verknüpfung mit den Planungen bzgl. der ÖPNV-Erschließung und des Rad- sowie Fußverkehrs zu gewährleisten.	Die Errichtung einer Mobilitätsstation ist im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans zulässig und möglich. Eine Abstimmung zur Lage und Ausstattung einer Mobilitätstation und auch zur Lage von Bushaltestellen erfolgt mit der VKV verfahrensbegleitend.	
T 24	Im Rahmen der vorliegenden Planung wird in Bezug auf das Radverkehrskonzept für den Kreis Viersen die Herstellung einer Fahrradstraße auf der nördlich teilweise angrenzenden Roermonder Straße aufgegriffen (vgl. Maßnahme Nr. 46 aus dem Radverkehrskonzept bzw. Maßnahme S1.55 aus dem Mobilitätskonzept). Über entsprechende Verbindungswege soll das Bebauungsplangebiet angebunden werden ( <i>Seite 24 der Begründung bzw. Verkehrsuntersuchung Seite 13</i> ).	Das Plangebiet des Bebauungsplans Elm-131 wird für den Fuß- und Radverkehr an drei Stellen an das weitere Straßen- und Wegenetz angebunden. Im Gewerbegebiet führen zwei Fuß- und Radwege nach Norden zur Roermonder Straße bzw. nach Osten zur Straße Im Sande. Darüber hinaus sind gemeinsame Fuß- und Radwege entlang der festgesetzten Verkehrsflächen beidseitig vorgesehen. Damit ist im Norden auch eine Anbindung an den Knotenpunkt Nollseweg/Roermonder Straße gegeben. Weitere Anbindungen an die Roermonder Straße als Fahrradstraße werden in den weiteren Bebauungsplänen geprüft.	
T 24	Bei der Radwegplanung ist insbesondere die ERA 2010 (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen der FGSV) als Stand der Technik zu beachten. Die ERA 2010 wird aktuell überarbeitet. Zudem verweise ich auf die aktuelle Veröffentlichung der „E Klima“ der FGSV als u. a. vorweggenommene Ergänzung der in Überarbeitung befindlichen RaSt (Richtlinien zur Anlage von Stadtstraßen).	Der Stand der Technik wird in der Ausführungsplanung der Verkehrsflächen in Abstimmung mit den Vorgaben der Gemeinde Niederkrüchten berücksichtigt.	
T 24	Im Hinblick auf eine gute radverkehrliche Anbindung sind neben der Sicherheit auch komfortable Radwegbreiten in die Planung als Überlegung mit einzubeziehen – gerade wenn eine Überlagerung des Weges mit der Funktion als Wirtschaftsweg (Land- und Forstwirtschaft) intendiert ist ( <i>siehe Begründung Seite 24</i> ), was des Öfteren zu Problemen in der örtlichen Nutzung führen kann ( <i>siehe beabsichtigte östliche Anbindung an das Gewerbe- und Industriegebiet mit der Ausweisung Fuß- und Radweg, Wirtschaftsweg</i> ).		
T 24	Die beabsichtigte Zweckbestimmung der geplanten Rad- und Fußwegeanbindung nach Norden mit Anschluss zur Roermonder Straße ist aktuell nicht erkennbar.	Die beabsichtigte Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg) wird ergänzt.	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	Ich weise darauf hin, dass im Radverkehrskonzept für den Kreis Viersen die Roermonder Straße des Weiteren als sog. Nebenroute Bestandteil der kreisweit definierten Netzkonzeption für den Alltagsradverkehr ist.		
T 24	Ich verweise zudem darauf, dass Maßnahmen des (betrieblichen und unternehmensübergeordneten) Mobilitätsmanagements insbesondere bei Neuentwicklungen frühzeitig mit betrachtet und eingebunden werden können, um das Aufkommen des motorisierten Verkehrs zu mindern. Die aktuell vorliegende Verkehrsuntersuchung zu o.g. Bebauungsplan geht von einem sehr hohen MIV Anteil aus.	Ob und wie ein unternehmensübergeordnetes Mobilitätsmanagement für die Gemeinde Niederkrüchten eingerichtet wird ist außerhalb des Verfahrens zu prüfen. Eine Abstimmung zum Thema betriebliches bzw. überbetriebliches Mobilitätsmanagement mit dem Kreis Viersen findet bereits statt und ist begleitend zu Unternehmensansiedlungen zu konkretisieren. Die Betrachtung des MIV-Anteils erfolgt in der Verkehrsuntersuchung anhand der aktuell vorliegenden Struktur in der Gemeinde.	
T 24	Ich rege an, das Thema Ladeinfrastruktur (öffentlich und betriebsbezogen) ebenfalls frühzeitig für diese Großentwicklung in den Blick zu nehmen und nicht nur auf den PKW zu beschränken.	Die Einrichtung einer öffentlichen oder betriebsbezogenen Ladeinfrastruktur wird außerhalb des Verfahrens zum Bebauungsplan Elm-131 geprüft und berücksichtigt.	
T 24	<b>Einzelhandel:</b> Zur Stärkung der integrierten Ortslage Elmpt und des Zentralen Versorgungsbereiches Niederkrüchten wird eine planungsrechtlich restriktive Einzelhandelssteuerung begrüßt.	Im Bebauungsplan Elm-131 wird gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO festgesetzt, dass u. a. die gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO in Gewerbegebieten und gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO in Industriegebieten allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe <u>nicht</u> zulässig sind. Einzelhandel kann den Gewerbe- und Industriegebieten jedoch ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dieser einem Gewerbe- oder Industriebetrieb räumlich, betrieblich und funktional zugeordnet ist und die Verkaufsfläche einen Anteil von maximal 10 % der Geschossfläche des zugehörigen Hauptbetriebs und in Industriegebieten 800 m <sup>2</sup> nicht überschreitet. Somit wird lediglich ein Annexhandel ausnahmsweise ermöglicht.	
T 24	<b>Belange der Jugendhilfeplanung:</b> Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus jugendhilfeplanerischer Sicht keine Bedenken. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass durch die geplante Nutzung von einem erheblichen Angebot an Arbeitsplätzen und daher auch mit einem vermehrten Zuzug in den Westkreis, insbesondere in die Gemeinde Niederkrüchten zu rechnen ist, was wiederum unmittelbar Auswirkungen auf die Bedarfsplanung der Kinderbetreuung hat und dort entsprechend zu berücksichtigen ist.	Auswirkungen auf die Infrastrukturplanungen der Gemeinde Niederkrüchten werden außerhalb des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 betrachtet.	Kenntnisnahme.
T 24	<b>Bauordnung:</b> Es bestehen zum derzeitigen Planstand keine bauordnungsrechtlichen Bedenken.	Entfällt.	Kenntnisnahme.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p><b>Raumordnung:</b> Im Rahmen der gemeindlichen landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz NRW zur – dem Bebauungsplanvorentwurf zugehörigen – 61. Änderung des Flächennutzungsplanes verweise ich als Untere staatliche Verwaltungsbehörde nach § 5 Landesplanungsgesetz NRW auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 26.05.2020.</p>	<p>Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 61. FNP-Änderung mit Schreiben an die Gemeinde Niederkrüchten vom 12.08.2024 genehmigt. Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung ist im September 2024 vorgesehen. Der Bebauungsplan Elm-131 wird somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
T 24	<p>Die betroffene Fläche ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf als Bereich für gewerbliche - und industrielle Nutzungen (GIB) mit den überlagernden Zweckbindungen „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ (gemäß RPD Kapitel 3.3.2 Ziel 2) und „überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“ (gemäß Kapitel 3.3.2 Ziel 3 des Regionalplans Düsseldorf) dargestellt. Um diesen Bereich herum ist Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) und Waldbereich dargestellt. Es kommt mit dem vorliegenden Geltungsbereich des Bebauungsplanvorentwurfes in Teilbereichen zu einer Überplanung der Flächendarstellungen. Dies ist in der Begründung weiter auszuführen.</p>	<p>Die Ziele des Regionalplans werden übergeordnet dargestellt, ohne dabei klare Abgrenzungen zu ziehen. In der Regeln werden Bereiche, wie der GIB, ab einer Größe von 10 ha dargestellt. Für die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen besteht demnach ein gewisser Spielraum. Die Grenzen der gewerblichen Baufläche im Änderungsbereich orientieren sich zwar grundsätzlich an den Abgrenzungen des GIB im Regionalplan, durch die örtlichen Gegebenheiten wurden die Grenzen jedoch teilweise verschoben. Dies betrifft insbesondere die Wohnhäuser entlang der Roermonder Straße, die im Regionalplan als GIB dargestellt werden, aber planerisch nicht für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen werden.</p>	
T 24		<p>Ebenso reicht der GIB bis an die Autobahnanschlussstelle heran. Dieser Bereich liegt ebenfalls außerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung. Im Süden hingegen wurde die Grenze der gewerblichen Baufläche um ca. 50 m weiter in Richtung Rollfeld gezogen. Insgesamt wird jedoch weniger gewerbliche Baufläche (ca. 151 ha) dargestellt, als es der Regionalplan vorsieht (ca. 157 ha).</p>	
T 24		<p>Durch die nicht parzellenscharfe Grenzziehung des Regionalplans werden ca. 18 ha der GIB-Flächen nicht durch die aktuelle Planung beansprucht. Dafür werden im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich bzw. in Waldbereichen insgesamt ca. 12 ha als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Eine entsprechende Ausführung wird in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans Elm-131 ergänzt.</p>	
T 24	<p>Zudem ist die im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanvorentwurfes enthaltene Schienentrasse im Regionalplan Düsseldorf mittels zeichnerischer Darstellung als Ziel der Raumordnung festgelegt und der Trassenverlauf somit zu sichern.</p>	<p>Aus dem Regionalplan Düsseldorf (2018) wurde der Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr als Fläche für Bahnanlagen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB in den räumlichen Geltungsbereich der 61. Flächennutzungsplanänderung übernommen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 24	<p>Die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes und die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes sind im weiteren Verfahren aufeinander abzustimmen, um dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB zu entsprechen.</p> <p>Die Planung ist aus raumordnerischen Gesichtspunkten im weiteren Verfahren erneut nach § 34 Landesplanungsgesetz NRW auf dem Dienstweg bei der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen. (...)“</p>	<p>Die Darstellung erfolgt auf Grundlage der Anforderungen der Bezirksregierung Düsseldorf. Die früheren Schienenanlagen wurden inzwischen zurückgebaut. Zudem ist die Schienentrasse außerhalb des Änderungsbereichs unterbrochen, sodass eine Reaktivierung der Strecke tatsächlich sehr unwahrscheinlich ist. Verkehrlich wird ein bi- oder trimodaler Erschließungsansatz für das Plangebiet nicht verfolgt, so dass – nach heutigem Kenntnisstand – auch nicht mit dem Eintreten der skizzierten Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Entsprechend wird der Trassenverlauf im Bebauungsplan Elm-131 nicht gesichert.</p> <p>Der Bebauungsplan Elm-131 und die 61. FNP-Änderung werden in einem (zeitlich leicht versetzten) Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Die beiden Ebenen der Bauleitplanung werden dabei aufeinander abgestimmt. Die landesplanerische Abstimmung ist im Zuge der 61. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt.</p>	
T 25	<p><b>Kreispolizeibehörde Viersen</b> Schreiben vom 17.05.2024 (Veröffentlichung):</p>		
T 25	<p>„(...) <b>Aus kriminalpräventiver Sicht bestehen gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine Bedenken.</b></p>	<p>Die Empfehlungen für kriminalpräventive Maßnahmen berühren nicht das Verfahren und die Inhalte des Bebauungsplans und sollen im Zuge der Planung von der künftigen Bauherrenschaft und Nutzenden im Plangebiet berücksichtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
T 25	<p>Aus Sicht der Kriminalitätsvorbeugung sind einige allgemeingültige Aspekte zu nennen, die geeignet sind, im neu entstehenden Gewerbe- und Industriegebiet Tatgelegenheiten zu minimieren und das allgemeine Sicherheitsgefühl zu verbessern. Ich rege an, diese im Nachfolgenden aufgeführten Aspekte in die weiteren Planungsphasen einfließen zu lassen:</p>		
T 25	<p><b>Gebäude und deren direktes Umfeld:</b> Sämtliche zu planenden Gebäude sollten mit einbruchhemmenden Fassadenelementen gem. DIN EN 1627 (Türen, Fenster und Fenstertüren, ggf. Gitter bzw. Kellerschachtsicherungen) ausgestattet werden.</p>		
T 25	<p>Eingangsbereiche zu Gebäuden, Zu- und Seitenwege sowie direkt umgebende Freiflächen sollten übersichtlich und im zulässigen Rahmen der angedachten Beleuchtungsvorschriften gut ausgeleuchtet gestaltet werden. Mittels durch Bewegungsmelder geschaltetes „Schlaglicht“ in Außenbereichen können Tatanzreize herabgesetzt werden.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 25	<p>Firmengebäude sind regelmäßig von Einbrüchen / Einbruchversuchen betroffen. Häufig ist in Firmen und Geschäften hochwertige Technik (Laptops, sonstige technische Geräte) oder auch wertvolles Arbeitsmaterial (Metalle u. ä.) zu erwarten. Somit stellen viele Industrie- und Gewerbeobjekte ein lukratives Ziel für Täter dar. Gebäude oder Gebäudebereiche sollten dementsprechend durch Einbruchmeldeanlagen (evtl. auch Überfallmeldeanlagen) mindestens der VdS-Klasse B entsprechend zusätzlich gesichert werden. Eine Aufschaltung sollte auf einen VdS-zertifizierten Wachdienst erfolgen.</p>		
T 25	<p><b>Außenbereiche (öffentliche Grünflächen, Parkplätze, Zuwege):</b>  Außenbereiche und Zuwege sollten ausreichend und gut sichtbar beschildert sein. Diese Beschilderung sollte auch in der Dunkelheit gut ablesbar sein. Das erleichtert eine gute und schnelle Orientierung im Bereich.</p>		
T 25	<p>Parkplätze, Straßen und Zuwege sollten übersichtlich und (ebenfalls im Rahmen der zulässigen Möglichkeiten) gut ausgeleuchtet sein. Die Ausleuchtung ist gleichmäßig, ohne Blendwirkung und Dunkelzonen, zu planen. Die Lampen / Leuchtmittel sollten aus schwer zerstörbarem Material gefertigt sein. Die Montage sollte in Höhen und Bereichen erfolgen, die nicht leicht zu erreichen sind. Abseits gelegene bzw. nicht einsehbare Parkplätze sollten vermieden werden.</p>		
T 25	<p>Abstellplätze für Fahrräder sollten ebenfalls gut einsehbar sein. Auch sollten Möglichkeiten geschaffen werden, die Fahrräder einzuschließen (z.B. Fahrradkäfige) oder zumindest anzuschließen (z.B. massive Bügel).</p>		
T 25	<p>Um soziale Kontrolle und Übersichtlichkeit zu gewährleisten, sollten etwaige Einfriedungen transparent gestaltet sein, z.B. durch Stahlstabgitterzäune.</p>		
T 25	<p>In allen Außenbereichen sollte auf Vandalismus-resistente Baumaterialien und Oberflächen Wert gelegt werden.</p>		
T 25	<p>Alle neu angelegten Grünflächen und bepflanzten Bereiche sollten übersichtlich gestaltet werden. Bepflanzungen sollen die Übersichtlichkeit zu schaffender freier Sichtachsen - auch langfristig – nicht beeinträchtigen. Auf einen ausreichenden Abstand von Bepflanzungen zu Wegen ist zu achten. Büsche und Hecken sollten nur bis zu einer Höhe von 80 cm sowie die Kronen von Bäumen und Strauchwerk erst ab einer Höhe von 2 m ausgebildet sein. Dies sollte bei der Auswahl der Pflanzen sowie bei der Planung der zukünftigen regelmäßigen Grünpflegearbeiten berücksichtigt werden.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 25	<p>Aufgrund des bereits vorhandenen Waldbestandes, der erhalten und teilweise neuentwickelt werden soll, ist davon auszugehen, dass die genannten Empfehlungen nicht vollständig einzuhalten sein werden. Wünschenswert wäre es, entsprechende Empfehlungen zumindest an den Stellen umzusetzen, wo Bepflanzung in unmittelbarer Nähe zu Gebäuden neu angelegt wird. So lassen sich zumindest in diesen sensiblen Bereichen Versteckmöglichkeiten für potentielle Straftäter vermeiden.</p>		
T 25	<p>Ich bitte, die o. g. Empfehlungen den Vorhabenträgern (Bauherren, Bauträgern und Architekten) auszuhändigen. (...)“</p>		

**Gemeinde Niederkrüchten Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB**

Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **05.01.2023 bis einschließlich 15.02.2023** und während der Veröffentlichung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **13.05.2024 bis einschließlich 28.06.2024** von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen sind (**hier T 26 – T 38**):

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>T 26</b>	<b>Landesbetrieb Straßen NRW</b> <u>Schreiben Nr. 3 vom 27.05.2024 (Veröffentlichung):</u>		
T 26	„(...) ich verweise auf meine Stellungnahme vom 21.12.2022. Diese ist weiterhin zu berücksichtigen. (...)“	<i>siehe Stellungnahme der Verwaltung zu den Schreiben des Landesbetriebs Straßen NRW vom 21.12.2022, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung an der Bauleitplanung eingegangen sind.</i>	Kenntnisnahme.
<b>T 26</b>	<b>Landesbetrieb Straßenbau NRW</b> <u>Schreiben (2) vom 21.12.2022 (Frühzeitige Beteiligung):</u>		
T 26	„(...) es wird darauf hingewiesen, dass bei der geplanten Verkehrsführung, sämtlicher Verkehr aus den Niederlanden, mit Ziel Gewerbegebiet Elmpt nördlich der A52, künftig im neuen Kreisverkehrsplatz (Roermonder Str. / Nollseweg) drehen müssen. Darunter auch zahlreiche Firmen mit hohem Schwerlastverkehrsanteil. Insbesondere beim Wenden von Lastzügen wird es am KVP zu Behinderungen des Verkehrs kommen. (...)“	Auf Grundlage der Verkehrserhebung, die im Rahmen der Verkehrsuntersuchung durchgeführt worden ist, wurde am Knotenpunkt Nollseweg/AS Elmpt (südl. Rampen) für den Linkseinbiegestrom in der westlichen Zufahrt (Ausfahrtrampe AS Elmpt) ein durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen von etwa 700 Kfz/24h (davon 30 SV/24h) ermittelt. Diese Fahrzeuge sind von der geplanten baulichen Unterbindung des Linkseinbiegens betroffen und müssen zukünftig am südlich der AS Elmpt benachbarten Kreisverkehr Nollseweg/Roermonder Straße/Zufahrt Plangebiet wenden. Mit einem geplanten Außendurchmesser von 40 m ist der Kreisverkehr ausreichend dimensioniert, um auch Last- und Sattelzügen ein Wendemanöver zu ermöglichen. Bei der Bewertung der zukünftigen Verkehrssituation wurden die Wendemanöver berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Wendemanöver ergibt sich für den geplanten Kreisverkehr Nollseweg/Roermonder Straße/Zufahrt Plangebiet eine befriedigende Verkehrsqualität (Stufe C). Insofern werden mögliche Staubildungen am KVP weder hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung noch bezüglich der zeitlichen Dauer eine starke Beeinträchtigung darstellen.	Kenntnisnahme
<b>T 26</b>	<b>Landesbetrieb Straßenbau NRW</b> <u>Schreiben (1) vom 21.12.2022 (Frühzeitige Beteiligung):</u>		
T 26	„(...) der oben genannte B-Plan liegt an der Landesstraße Nr. 372 im Abschnitt 1.4, sowie der AS Elmpt der Bundesautobahn A52. Hinsichtlich der Belange der A52 ist die Autobahn GmbH des Bundes als Baulastträger zu beteiligen. Das Plangebiet umfasst ca. 94 ha von insgesamt 170 ha Gesamtgebiet welches in den nächsten 15 Jahren entwickelt werden soll.	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland wurde gemäß § 4 BauGB am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 beteiligt.	Die Anregungen werden berücksichtigt und die Hinweise zur Kenntnis genommen.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 26	<p>In dem beigefügten Verkehrsgutachten, wurde nachgewiesen, dass sich eine mindestens befriedigende Verkehrsqualität bei der Abwicklung der zusätzlichen Verkehre aus dem aktuellen Verfahren einstellt, sofern die nachfolgenden Maßnahmen umgesetzt werden.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
T 26	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Neuer KVP am städtischen Knoten Nolllesweg / Roermonder Str. (d=40 m)</li> <li>▪ AS A52 südliche Ausfahrt nur Rechts-raus (Links baulich unterbinden, wenden am neuen KVP)</li> <li>▪ Zusätzliche Rechtsabbiegerspur auf die Südl. Zufahrt der AS Elmpt FR Düsseldorf</li> </ul>		
T 26	<p>Diese Maßnahmen sind vor Entwicklung des Gebietes umzusetzen und sind als Voraussetzung für eine Zustimmung aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau anzusehen. Dies betrifft insbesondere die bauliche Unterbindung des Linksabbiegens bei der Abfahrt der AS. Diese ist durch einen Rückbau der Ausfahrtfläche zur L372 hin durchzuführen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gleichwohl ist anzumerken, dass die Planungen zur äußeren Erschließung des Plangebietes zwischenzeitlich überarbeitet wurden.	
T 26	<p>Da die L372 mittig der Dreiecksinsel an der AS-Elmpt endet und somit auch die Baulast des Landesbetriebes Straßenbau, ist lediglich über den vorgenannten Rückbau eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und dem Landesbetrieb abzuschließen. Da hier kein zusätzlicher Unterhaltungsaufwand entsteht, wird auf die Zahlung einer Ablösesumme verzichtet.</p>		
T 26	<p>Unter Voraussetzung der Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung.</p>		
T 26	<p>Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p>	Darauf wird im Bebauungsplan Elm-131 hingewiesen.	
T 26	<p>Auf folgenden Grundstücken sind Ausgleichsmaßnahmen vorhanden. Diese sind nach GIS Auswertung NWSIB der Autobahn zugeordnet. Bei einem Eingriff ist daher die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen.  Flurstück: 05-3378-024-291  Flurstück: 05-3378-024-383  Flurstück: 05-3378-024-319 (...)"</p>	Die Autobahn GmbH des Bundes wurde im Zuge der Überplanung der genannten Ausgleichsflächen beteiligt.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 27	<b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW</b> Schreiben vom 28.06.2024 (Veröffentlichung):		
T 27	„(...) da die dargestellten Ersatzaufforstungsflächen in o.a. Vorgang außerhalb des Geltungsbereiches liegen, sind diese zusätzlich, hinreichend bestimmt, in einem städtebaulichen Vertrag aufzunehmen.	Der städtebauliche Vertrag zwischen dem Investor und der Gemeinde wird gemäß der Anforderungen des Landesbetriebs Wald und Holz NRW konkretisiert.	Die Anregungen werden berücksichtigt.
T 27	Die Ersatzaufforstungsflächen sind spätestens ein Jahr nach Waldumwandlung zu realisieren. Sie sind mit einheimischen Laubgehölzen im Pflanzverband 2 x 1 anzulegen.		
T 27	Werden o.a. Auflagen beachtet, bestehen forstbehördlicherseits zu o.a. Vorgang keine Bedenken. (...)“		
T 27	<b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW</b> Schreiben vom 22.02.2023 (Frühzeitige Beteiligung):		
T 27	„(...) bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Elm-131 „Javelin Park Ost“ ist Wald in massiver Weise direkt betroffen. Am 23. September 2022 hat zur Ermittlung und Feststellung der Waldeigenschaft ein gemeinsamer Ortstermin stattgefunden. Dieser erste ca. 94 ha große Planungsabschnitt im nordöstlichen Teil des ehemaligen Militärgeländes ist ein Mosaik aus Waldflächen, Verkehrsflächen, Gebäudeflächen, Offenlandflächen und weiteren Flächen diverser Nutzungsarten. Um den Waldflächenanteil zu ermitteln wurde unter anderem anhand einer ca. 580 qm großen Referenzfläche die Waldeigenschaft für diesen Einzelfall definiert.	Der Bebauungsplan ermöglicht Eingriffe in bestehende, überwiegend durch Kiefern bestandene Waldflächen in einem Gesamtflächenumfang von voraussichtlich ca. 20 ha. Im Gegenzug werden neue Aufforstungen innerhalb und im Randbereich außerhalb des Plangebietes vorgesehen, die den Eingriffsumfang flächenmäßig vollständig kompensieren und zudem durch die gezielte Neuanpflanzung von lebensraumtypischen Baumarten langfristig eine ökologische und auch klimatische Aufwertung bedingen. Die innergebietlichen klimatischen Auswirkungen sollen zudem durch ergänzende grünordnerische Maßnahmen (z. B. Pflanzung von mindestens 200 Alleebäumen, Stellplatzbegrünung, Dachbegrünung) abgepuffert werden.	Die Anregungen werden berücksichtigt.
T 27	Der o.a. Ortstermin und deren anschließende GIS-gestützte Auswertung hat ergeben, dass ca. 34 ha des o.a. B-Planes als Wald im Sinne des Gesetzes anzusehen sind. Dies entspricht einen Waldflächenanteil von ca. 36 Prozent.	Die Angaben entstammen den vorab bereitgestellten und mit dem Landesbetrieb Wald und Holz abgestimmten Planunterlagen.	
T 27	Entweder der vorhandene Wald wird im B-Plan als „Flächen für Wald“ dargestellt oder es werden Ersatzaufforstungen in einem Ausgleichsverhältnis von 1:1 angelegt. Das Ausgleichsverhältnis begründet sich unter anderem durch den Bewaldungsanteil der Gemeinde Niederkrüchten von ca. 44 Prozent.	Der Eingriffsumfang in Waldflächen wird auf Grundlage dieser Vorabstimmungen und der gemäß Bebauungsplan planungsrechtlich zulässige Eingriffe ermittelt.	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 27	Diese Ersatzaufforstungen können innerhalb des Geltungsbereiches des o.a. B-Planes oder außerhalb erfolgen. Zur Realisierung des forstrechtlichen Ausgleichs kann der gesamte Kompensationsraum K02 Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht genutzt werden.	Entsprechende Ersatzaufforstungen sollen eingriffsnah im Randbereich des Plangebiets und in den externen Maßnahmenflächen vorgenommen werden, wobei gemäß Vorabstimmung mit dem Landesbetrieb und der Unteren Naturschutzbehörde auch Sukzessionsflächen für die forstrechtliche Kompensation anerkannt werden, sofern sie einen Bestockungsgrad von mindestens 30 % aufweisen. Sofern diese Flächen nicht ausreichen, können grundsätzlich weitere Ersatzaufforstungen im benannten Kompensationsraum angesetzt werden.	
T 27	Der gesetzliche Auftrag der Walderhaltung hat einen besonderen Stellenwert (§1 BWaldG). Die Inanspruchnahme von Waldbereichen ist daher und insbesondere aus Klimaschutzgründen zu vermeiden bzw. auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken (vgl. auch Ziel 7.3-1 LEP NRW).		
T 27	Bei der mir vorliegenden Planung für den Vorentwurf nehmen die „Flächen für Wald“ nur 8,7 Prozent (ca. 8,2 ha) ein. Sofern wegen der bisherigen Nichtdarstellung der Waldflächen im B-Plan-Vorentwurf an der Überplanungen und Waldinanspruchnahme festhalten werden soll, sind die negativen Auswirkungen, wie oben bereits beschrieben, durch die Anlage von Ersatzaufforstungen auszugleichen. Für eine sachgerechte forstliche Abwägung sind im LBP oder Umweltbericht zum B-Plan darzustellen:	Im Entwurf des Bebauungsplans Elm-131 werden insgesamt ca. 17,3 ha als Fläche für Wald ausgewiesen. Dies entspricht einem Anteil von rund 18,4 % am Plangebiet des Bebauungsplans. Das weitere Defizit an Waldflächen wird vorwiegend in den naheliegenden Shelter-Bereichen östlich und westlich des Plangebiets durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen.	
T 27	<ul style="list-style-type: none"> <li>kartenmäßige Abgrenzung der überplanten Waldflächen</li> <li>flächenmäßige Bilanzierung der Waldinanspruchnahmen</li> <li>Beschreibung hinsichtlich Baumarten, Alter, Mischungsverhältnis, Strukturierung und ökologischer Wertigkeit</li> <li>Lage u. Umfang geeigneter u. verfügbarer Ersatzaufforstungsflächen</li> </ul> wegen des hohen Waldanteils im Planbereich sollten die Belange des Waldes in einem eigständigen Kapitel abgehandelt werden.	Die entsprechenden Darstellungen und Erläuterungen wurden bereits in verschiedenen Abstimmungsterminen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorabgestimmt und werden abstimmungsgemäß im Umweltbericht in einem separaten Kapitel behandelt und als kartographische Darstellungen in den Anhang aufgenommen.	
T 27	Diese Ausführungen und Forderungen zum Waldausgleich im o. a. B-Plan-Verfahren werden durch die Ausführungen des OVG zum Urteil vom 21. November 2019, Az 20 D 90/16.AK unterstützt und bestätigt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
T 27	Das OVG führt in seiner Begründung unter anderem aus, dass die Konzentrationswirkung des § 43 Abs. 1 LFOG lediglich formellen Charakter hat. Sie wirkt sich nicht auf die Anwendbarkeit der materiell-rechtlichen Kriterien für die Zulassung des jeweiligen Vorhabens aus.		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 27	Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung der Umwandlung gem. § 39 LFoG gelten auch, wenn es einer formellen Waldumwandlungsgenehmigung nicht bedarf. § 43 LFoG regelt ausschließlich das verfahrensrechtliche Erfordernis der Genehmigung der Umwandlung dahingehend, dass es einer separaten forstrechtlichen Genehmigung nicht bedarf. Das hebt die Verbindlichkeit der materiell-rechtlichen Anforderungen an die Zulassung der Umwandlung im konzentrierenden Verfahren nicht auf.		
T 27	Die in § 43 Abs. 1 LFoG geregelten Ausnahmen vom Genehmigungserfordernis dienen lediglich der Verwaltungsvereinfachung. Sie tragen dem Umstand Rechnung, dass in den von der Vorschrift erfassten Verfahren regelmäßig die Forstbehörden zu beteiligen sind und die durch die Genehmigung zu wahren Belange dadurch hinreichend Berücksichtigung finden. Somit nehmen insbesondere die zwingend erforderlichen Ersatzaufforstungen in Bezug auf die Walderhaltung eine besonders wichtige Rolle in o. a. B-Plan-Verfahren ein.		
T 27	Vorausgesetzt die forstrechtlichen Forderungen werden beachtet und umgesetzt bestehen gegen das o.g. Vorhaben aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken. (...)“		
T 28	<b>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</b> <u>Schreiben vom 28.06.2024 (Veröffentlichung):</u>		
T 28	„(...) Die Naturschutzverbände lehnen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes in vorgelegter Form ab und begründen dies wie folgt:		
T 28	<b>1. Planungsrecht</b> Die Erforderlichkeit der aktuellen Planung i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB wird in Hinblick auf die in großem Umkreis vorhandenen freien Kapazitäten in Industrie- und Gewerbegebieten und das Fehlen des öffentlichen Interesses sowie eines nachgewiesenen Bedarfs an weiteren Standorten für flächenintensive Unternehmen insbesondere der Logistikbranche von Seiten der Naturschutzverbände grundsätzlich in Frage gestellt.	Mit der Darstellung des Planbereichs des Bebauungsplans Nr. 131 im Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) mit besonderer Zweckbestimmung ist die bauliche Inanspruchnahme der Flächen bereits auf landesplanerischer Ebene vorentschieden. Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Niederkrüchten weist den früheren Militärstandort als Fläche für den Gemeinbedarf aus. Der Bereich früherer Einfamilienreihen- und doppelhäuser von Militärangehörigen ist im FNP als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Nach Aufgabe der früheren militärischen Nutzung ist das Plangebiet demnach zurzeit als Außenbereich i.S.v. § 35 BauGB zu beurteilen.	Die Anregung, die geplante Aufstellung des Bebauungsplans in vorgelegter Form aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28		<p>Im Jahr 2012 hat die Gemeinde Niederkrüchten auf Grundlage der im Rahmen einer Perspektivwerkstatt erarbeiteten Eckpfeiler einer zivilen Nachnutzung das Folgenutzungskonzept für den Standort beschlossen. Diese Perspektivwerkstatt erfolgte unter Moderation von NRW:URBAN GmbH &amp; Co.KG sowie unter Mitwirkung der Nachbargemeinden auf deutscher und niederländischer Seite, des Krieses Viersen, der Bezirksregierung Düsseldorf, verschiedene Landesministerien, IHK und Kamer van Koophandel, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie der britischen Streitkräfte. Des Weiteren ist anzuerkennen, dass die Gemeinde Niederkrüchten sich nach Abzug der britischen Streitkräfte intensiv auf die zivile Umnutzung des Planbereiches vorbereitet. In diesem Zusammenhang wurde bereits vor mehreren Jahren der Masterplan Wohnen beschlossen. Des Weiteren wurden Gutachten über die Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Enerige- und Gewerbeparks Elmpt auf die deutsch-niederländische Grenzregion erarbeitet.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Mit dem Bebauungsplan Elm-131 folgt die Gemeinde Niederkrüchten diesem gesetzlich verankerten „Planungsgebot“ im Rahmen ihrer Planungshoheit. Die städtebauliche Planung ist aufgrund der Aufgabe der ehemals militärischen Nutzung erforderlich. Entgegen der Einwirkung besteht auch eine Nachfrage und ein öffentliches Interesse an weiteren Entwicklungsmöglichkeiten für flächenintensive Unternehmen. Dies belegt nicht zuletzt die landesplanerische Entscheidung, mit der die Konversionsfläche als GIB-Z-Fläche im Regionalplan dargestellt wird.</p> <p>Die projektierte gewerblich-industrielle Nutzung wäre unter den aktuellen planungsrechtlichen Bedingungen nicht zulässig. Das Planerfordernis ergibt sich somit aus dem Planungsgebot für die Gemeinden und den übergeordneten Zielen der Planung. Der Planung liegt ein politischer Mehrheitsbeschluss zu Grunde. Ziel und Erfordernis der Planung ist aus Sicht der Gemeinde Niederkrüchten bzw. der Planung, die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte gewerbliche-industrielle Nutzung unter Berücksichtigung der räumlichen Standortlage.</p>	
T 28			
T 28			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	<p>Bauplanungsrechtlich ist die Aufteilung des Gesamtplans in einzelne Planungsabschnitte äußerst fragwürdig, da das Gesamtkonzept nicht nur die mit dem aktuellen Bebauungsplan festgesetzte Errichtung von Industrie- und Gewerbeanlagen sondern auch deren verkehrliche Erschließung einschließlich der bei der Autobahn-GmbH beantragten Autobahn-Anschlussstelle sowie die autarke Energieversorgung u. a. durch die noch im Genehmigungsverfahren befindlichen Windenergieanlagen auf den Flächen der ehemaligen Start- und Landebahn umfasst. Solange diese Vorhaben noch nicht genehmigt sind, fehlt es für im Bebauungsplan vorgesehene Gewerbe- und Industriebebauung an der nach § 30 Abs. 2 BauGB erforderlichen gesicherten Erschließung und dem Bebauungsplan insofern an der Vollziehbarkeit.</p>	<p><b>Die Auffassung des fehlenden Bedarfs wird nicht geteilt.</b> Es handelt sich zum einen um eine von vier Premiumflächen für Logistik und Produktion in der Region. Dies war das Ergebnis der vor über 10 Jahren von dem Rhein-Erft-Kreis, dem Rhein-Kreis Neuss und der IHK beauftragten Studie über Flächenpotenziale in der Logistikregion Rheinland. Der Regionalplan Düsseldorf weist die Fläche als gewerblich-industriellen Bereich regionaler Bedeutung aus. Entsprechende regionale Entwicklungsflächen liegen nicht vor. Auf gewerblicher Ebene hat das Büro Agiplan im Rahmen eines Euregio-Projekts festgestellt, dass in den Nachbarkommunen im Grenzgebiet zudem fast keine Gewerbeflächen (1,7 ha) mehr verfügbar sind.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Elm-131 nimmt mit einer Fläche von rund 94 ha etwas mehr als die Hälfte der zukünftigen Gesamtentwicklung ein. Die Größe und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Elm-131 bemisst sich gezielt danach, wie viel Verkehr über den bestehenden Anschlusspunkt 2 „Elmpt“ an die BAB 52 noch vertraglich abgewickelt werden kann (siehe Planbegründung S. 30). <b>Die äußere verkehrliche Erschließung ist damit gesichert und der Bebauungsplan vollziehbar.</b></p>	
T 28	<p>Da die im Plangebiet vorhandenen Flächen bereits jetzt nicht ausreichen, um den naturschutzrechtlichen Ausgleich für den durch die Planung verursachten Verlust von Lebensstätten und die sonstigen Eingriffe in Natur und Landschaft zu gewährleisten, wird die Umsetzung weiterer Planungsabschnitte vorhersehbar an naturschutzrechtlichen Hürden scheitern.</p>	<p>Die Annahme der Einwendenden wird von der Plangeberin nicht geteilt: Im Bebauungsplan Elm-131 werden umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereichs, welche durch vertragliche Regelungen zwischen der Haupt-Grundstückseigentümerin im Plangebiet vertraglich gesichert und vertieft werden.</p>	
T 28	<p>Die Planung steht weiterhin im Widerspruch zu den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch gültigen Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten, welcher für den aktuell beplanten Bereich im nördlichen Teil Wohnbauflächen (W) und im südlichen Teil eine Fläche für den Luftverkehr festsetzt (vgl. Abb. 1 auf S. 16 der Unterlage 5 Entwurf der Begründung).</p> <p>Die 61. Änderung des Flächennutzungsplans, mit der die aktuell verfahrensgegenständlichen Flächen als gewerbliche Bauflächen, Grünflächen und Wald ausgewiesen werden sollen, ist nach hiesiger Kenntnis noch nicht wirksam geworden, da die nach § 6 BauGB hierfür erforderliche Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bislang nicht öffentlich bekannt gemacht wurde.</p>	<p>Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 61. FNP-Änderung mit Schreiben an die Gemeinde Niederkrüchten vom 12.08.2024 genehmigt. Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung ist im September 2024 vorgesehen.</p> <p>Der Bebauungsplan Elm-131 wird somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	<p>Es wird überdies angezweifelt, dass die Tatsache, dass die Grenze der gewerblichen Baufläche um ca. 50 m weiter in Richtung Rollfeld gezogen wurde, als es die Abgrenzung des im Regionalplan Düsseldorf dargestellten GIB-Bereiches vorsieht, tatsächlich noch mit planerischer Unschärfe begründet werden kann (vgl. dazu Unterl. 5 Entwurf Begründung s. 17).</p>	<p>Die regionalplanerische Darstellung ist im Rahmen der Bauleitplanung zu konkretisieren, da der Regionalplan keine parzellenscharfe Planung darstellt. Die sich daraus ergebenden Unschärfen werden bei der Abwägungsentscheidung auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt.</p>	
T 28	<p><b><u>2. Artenschutz</u></b>  <b><u>a) Artenspektrum</u></b>  Der hier vorgelegte Entwurf einer Angebotsbebauungsplanung führt vorhersehbar zur Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zuge der Umsetzung, die durch die im Artenschutzbeitrag vorgesehenen Maßnahmen nicht wirksam vermieden bzw. ausgeglichen wird. Da in vielen Fällen auch die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Ausnahmen nicht ersichtlich ist, wird nicht rechtswirksam in eine Ausnahmelage hineingeplant, so dass sich der Bebauungsplan insgesamt als rechtswidrig erweist.</p>	<p>Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Elm-131 werden im Zuge einer vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP - Stufe II) für alle von der Planung betroffenen planungsrelevanten Arten entsprechende artbezogene Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichmaßnahmen statuiert. Für den Fall, dass die Wirksamkeit dieser Maßnahmen auf Grundlage einschlägiger fachlicher Leitfäden nicht ohne weiteres gewährleistet ist, erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ein populationsbezogenes Monitoring. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen werden im weiteren Verfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>	
T 28	<p>Laut Erläuterungsbericht faunistische Untersuchungen vom Februar 2023 handelt es sich bei dem gesamten Gelände des ehemaligen Militärflughafens um ein vogelkundlich besonders wertvolles Gebiet: „<i>Dem Gebiet ist insgesamt aufgrund seiner Arten- und Habitatausstattung eine überregionale Bedeutung beizumessen und es ist in Bezug auf den Biotopverbund nährstoffarmer, extensiv genutzter Sandlandschaften von hohem Wert.</i>“ (Unterlage 7 a Anl. 2, S. 28 unten).</p>	<p>Der für die Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 erarbeitete Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und das darauf aufbauende natur- und artenschutzrechtliche Ausgleichskonzept zielen darauf ab, dass unter Berücksichtigung der statuierten und für den Bebauungsplan verbindlich umzusetzenden Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG nicht eintreten werden. Eine Ausnahmeprüfung ist nicht Bestandteil der arbeiteten Unterlagen, da eine derartige Prüfung (ASP - Stufe III) aufgrund der statuierten Maßnahmen für den Bebauungsplan nicht für erforderlich angesehen wird.</p>	
T 28	<p>Wie aus der Kartendarstellung auf S. 26 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags deutlich wird, gibt es auf dem gesamten Gelände des ehemaligen Militärflughafens, welches im Rahmen eines langfristigen Projekts zu einem insgesamt etwa 150 ha großen Industrie- und Gewerbegebiet entwickelt werden soll, eine hohe Dichte von Brutvorkommen seltener und gefährdeter Brutvogelarten. Es wurden zudem Vorkommen zahlreicher Fledermausarten (vgl. Tabelle 4 auf S. 45, Unterl. 7 AFB) sowie Vorkommen der Kreuzkröte nachgewiesen.</p>	<p>Für die benannten Arten werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zahlreiche Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet, die anteilig im Bebauungsplan selber festgesetzt sowie darüber hinaus überwiegend im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan verbindlich geregelt werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag																
T 28	<p>Die Ausweisung des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes in diesem Bereich wird nach den Ergebnissen der aktuellen Brutvogelkartierung insbesondere eine Vielzahl an Brutvogelarten im Gebiet durch Störwirkungen und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stark beeinträchtigen. Im bebaubaren Bereich, der mit der Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen überplant werden soll, kommen zahlreiche planungsrelevante Tierarten vor. Insbesondere die nachfolgend aufgelisteten Brutvogelvorkommen sind dabei von Bedeutung:</p>	<p>Die im Jahr 2022 durchgeführten Erfassungen (Brutvögel, Amphibien, Reptilien) sowie weitere faunistische Erfassungen von Brutvögeln und anderen planungsrelevanten Tierarten aus den vergangenen Jahren wurden vollumfänglich der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt. Der Umfang bzw. die Anzahl betroffener Brutpaare wurde hierbei auf Grundlage des räumlichen Geltungsbereiches des BP Elm-131 sowie eines angenommenen Wirkungsbereiches zukünftiger Bauvorhaben unter Berücksichtigung der Störungssensibilität einzelner Arten ermittelt und im Fachgutachten jeweils artbezogen begründet.</p>																	
T 28	<table border="0"> <tr> <td>Baumpieper (Bp)</td> <td>1 BP, NW-lich</td> </tr> <tr> <td>Heidelerche (Hei)</td> <td>3 BP, 1 BP SW-lich, 1 BP SE-lich, 1 BP angrenzend SE-lich mit Vertreibung wegen direkt angrenzender Wald-Maßnahme M5</td> </tr> <tr> <td>Star (S)</td> <td>2 BP, NW-lich</td> </tr> <tr> <td>Bluthänfling (Hä)</td> <td>3 BP, 2 BP innerhalb, mittig u. SE-lich sowie 1 BP westl. angrenzend an Baukörper u. Planstraße</td> </tr> <tr> <td>Ziegenmelker (Zm)</td> <td>1 BP, innerhalb des BBP</td> </tr> <tr> <td>Waldohreule (Wo)</td> <td>3 BP, innerhalb des BBP</td> </tr> <tr> <td>Uhu (Uh)</td> <td>1 BP, innerhalb des BBP</td> </tr> <tr> <td>Gartenrotschwanz (Gr)</td> <td>7 BP, innerhalb des BBP</td> </tr> </table>			Baumpieper (Bp)	1 BP, NW-lich	Heidelerche (Hei)	3 BP, 1 BP SW-lich, 1 BP SE-lich, 1 BP angrenzend SE-lich mit Vertreibung wegen direkt angrenzender Wald-Maßnahme M5	Star (S)	2 BP, NW-lich	Bluthänfling (Hä)	3 BP, 2 BP innerhalb, mittig u. SE-lich sowie 1 BP westl. angrenzend an Baukörper u. Planstraße	Ziegenmelker (Zm)	1 BP, innerhalb des BBP	Waldohreule (Wo)	3 BP, innerhalb des BBP	Uhu (Uh)	1 BP, innerhalb des BBP	Gartenrotschwanz (Gr)	7 BP, innerhalb des BBP
Baumpieper (Bp)	1 BP, NW-lich																		
Heidelerche (Hei)	3 BP, 1 BP SW-lich, 1 BP SE-lich, 1 BP angrenzend SE-lich mit Vertreibung wegen direkt angrenzender Wald-Maßnahme M5																		
Star (S)	2 BP, NW-lich																		
Bluthänfling (Hä)	3 BP, 2 BP innerhalb, mittig u. SE-lich sowie 1 BP westl. angrenzend an Baukörper u. Planstraße																		
Ziegenmelker (Zm)	1 BP, innerhalb des BBP																		
Waldohreule (Wo)	3 BP, innerhalb des BBP																		
Uhu (Uh)	1 BP, innerhalb des BBP																		
Gartenrotschwanz (Gr)	7 BP, innerhalb des BBP																		
T 28	<p>Die Liste enthält nicht alle wertgebenden Vogelarten, die im Gebiet brüten, sondern nur solche Arten, die aus Sicht des Artenschutzes besonders bedeutsam erscheinen. Die Brutpaar-Angaben beziehen sich auf das unmittelbare Plangebiet bzw. auf direkt angrenzende Brutvorkommen, die bei realistischer Einschätzung der Auswirkungen von Baukörpern und Anpflanzungen auf die jeweilige Vogelart nicht zu halten sind, und wurden direkt der Karte Brutvogelkartierung auf S. 26 der ASP entnommen; die Artenzahl-Angaben in der Tabelle auf Seite 25 der ASP betreffen das gesamte Untersuchungsgebiet, welches über den Planungsumgriff des Bebauungsplans hinausgeht.</p>																		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	<p>Die Angaben der Tabelle auf Seite 45/46 der ASP teilen die Naturschutzverbände nicht. Insbesondere gehen die Naturschutzverbände aufgrund der Kartierungsergebnisse von der Betroffenheit durch Brutplatz-Verlust von 1 Brutrevier des Baumpiepers statt nur Nahrungshabitat-Verlust, 3 statt 2 Brutrevieren des Bluthänflings, 7 statt 6 Brutrevieren des Gartenrotschwanzes, 3 statt 2 Brutrevieren der Heidelerche und 3 Brutrevieren statt 3-mal Brutverdacht der Waldohreule aus. Woher die unrichtigen Angaben der ASP kommen, sollte geklärt werden; sie sind jedenfalls der Karte der ASP nicht zu entnehmen.</p>	<p>Der in der Stellungnahme aufgeführte Umfang der Betroffenheit ist korrekt hergeleitet und entspricht auch dem im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung zu Grunde gelegten Umfang, der bei der fachlichen Herleitung von Maßnahmen in den Kapitel 6.3.2 und 6.4.2 entsprechend berücksichtigt wird. In den Tabellen 5 und 6 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgt die Auflistung der Betroffenheit einzelner Arten jeweils getrennt nach dem Geltungsbereich des BP Elm-131 und dem darüber hinaus zu Grunde gelegten Wirkraum.</p>	
T 28	<p>Neben Brutvögeln sind auch viele Rast- und Zugvögel betroffen, wie bspw. der seltene Mornellregenpfeifer oder die Saat- und Blässgänse, die nach Beobachtungen der Biologischen Station Krickenbecker Seen e.V. jeden Winter regelmäßig von den Nahrungsgebieten im Nationalpark De Meinweg zu ihrem Schlafplatz am ehemaligen Baggersee Bohnen im NSG Elmpter Schwalmbuch pendeln und dabei genau über das Flughafengelände ziehen.</p>	<p>Die benannten Arten wurden im Zuge der faunistischen Kartierung zwar nicht innerhalb des Geltungsbereiches des BP Elm-131 und dessen Wirkraum nachgewiesen, jedoch über Zufallsbeobachtungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt (u.a. Gänse, Raubwürger, Weißstorch). Da durch die künftige Beleuchtung innerhalb des Plangebietes nicht nur Zug- sondern auch (planungsrelevante) Brutvögel (insbes. Ziegenmelker) betroffen sein können, werden die Auswirkungen durch künstliche Beleuchtung zusammengefasst für alle möglicherweise betroffenen europäischen Vogelarten betrachtet. Das Plangebiet liegt jedoch weder innerhalb einer Haupt-Zugroute noch stellt es ein Rastgebiet besonderer Bedeutung dar.</p>	
T 28	<p>Der Bereich des verfahrensgegenständlichen Bebauungsplans in der Größe von etwa 94 ha stellt nur einen Ausschnitt aus dem im Zuge des Vorhabens „Javelin Barracks“ umzugestaltenden Gesamtareal dar, welcher empfindlich in den Gesamtlebensraum der betroffenen Brutvögel eingreift. Bereits die seit 2017 im Plangebiet laufenden Abrissarbeiten dürften zu erheblichen Störwirkungen mit negativen Auswirkungen auf den Brutbestand schutzwürdiger Arten in weitem Umkreis geführt haben. Im Zuge der Umsetzung der aktuellen Bebauungsplanung wird es zu weiteren Störwirkungen kommen, die eine Entwertung auch der angrenzenden Bereiche nach sich ziehen wird. Es entsteht der Eindruck, dass hier ein ornithologisch hochwertiges Gebiet im Wege der Aufteilung in mehrere Planungsabschnitte sukzessive entwertet werden soll, um mögliche naturschutzfachliche Hindernisse für nachfolgende Planungsabschnitte vorsorglich aus dem Weg zu räumen.</p>	<p>Bisherige und vorangegangene Abrissarbeiten sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans Elm-131 und erfolgten unter fachlicher Begleitung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB).</p> <p>Die schrittweise Entwicklung des Plangebiets erfolgt aufgrund der Flächengröße und notwendiger Erschließungsmaßnahmen und ist nicht zuletzt auch für die vom Planvorhaben betroffenen planungsrelevanten Arten von großem Vorteil, da hierdurch gewährleistet werden kann, dass nicht das gesamte Areal des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets in einem Schritt in seiner Lebensraumfunktion beeinträchtigt wird oder verloren geht und an anderer stelle plangebietextern ausgeglichen werden muss, sondern dass die schrittweise entfallenden Lebensräume sukzessive im Zuge der bauleitplanerischen Entwicklung zunächst durch gezielte Maßnahmen auf das unmittelbare Umfeld des Planvorhabens verlagert werden können.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	Dies erscheint insbesondere deshalb naheliegend, weil die im Plangebiet der aktuellen Flächennutzungsplanänderung für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flächen im Süden des Plangebietes deutlich zu gering bemessen sind, um die erforderlichen CEF-Maßnahmen für sämtliche derzeit vorhandenen Brutvogelvorkommen aufnehmen zu können.	Nach Realisierung der Baumaßnahmen können dann zahlreiche Maßnahmen in das Plangebiet zurückverlagert werden. Als anschauliches Beispiel sind hier die zahlreichen auszubringenden Fledermausquartiere für gebäudebewohnende Arten zu nennen, die nach Fertigstellung der Planung wieder in die neu zu errichtende Gebäudesubstanz integriert werden sollen. Gleiches kann je nach Ausgestaltung des zukünftigen Gewerbe- und Industriegebiets (die sich jedoch auf Ebene des Angebotsbebauungsplans noch nicht konkret absehen lässt) auch für weitere siedlungsbewohnende Arten, wie z. B. den Gartenrotschwanz, gelten.	
T 28	Die Gesamtdimension des mit dem Gesamtprojekt „Javelin Barracks“ verbundenen Eingriffes in die Bestände der dort vorhandenen Vogel- und weiterer geschützter Arten ist so hoch, dass der Bebauungsplan in seiner Eigenschaft als Bestandteil dieser Gesamtplanung in Frage gestellt werden muss. Es ist nicht erkennbar, dass selbst ein hohes bauleitplanerisches Interesse die Vertreibung so vieler Vogel-Brutpaare und die Vernichtung so vieler Fledermaus-Lebensstätten im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme rechtfertigen könnte. Denn bei der oben beschriebenen Dimension des artenschutzrechtlichen Eingriffs würde der Erhaltungszustand mehrerer Vogelarten in der Region deutlich beeinträchtigt. Das ist nicht zulässig. Dies gilt umso mehr, als es weitere Alternativstandorte in der Region für solche Baugebiete gibt, die artenschutzrechtlich weit weniger kritisch sind.	Insofern kommt es nicht zu einem vollständigen Verlust der örtlichen Lebensraumstrukturen im Plangebiet, sondern im Zuge der zukünftigen Entwicklung kann mit Blick auf die baulichen Eingriffe (die sich im Übrigen ebenfalls auf Ebene des Bebauungsplans noch nicht zeitlich terminieren lassen) zeitlich vorgezogen schrittweise und bedarfsbezogen eine wirksame Maßnahmenumsetzung erfolgen.	
T 28	<p><b>b) Verbotsrelevante Beeinträchtigungen</b></p> <p>Neben der Tötung von Individuen sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird die Umsetzung der geplanten Bebauung zwangsläufig zu unvermeidbaren und populationsrelevanten Störungen geschützter und in ihrem Bestand gefährdeter Arten führen.</p>	Durch die im Umweltbericht und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag statuierten Vermeidungsmaßnahmen und eine kontinuierliche ökologische Baubegleitung kann sichergestellt werden, dass sowohl während der Bau- wie auch der Betriebszeit die Störwirkungen auf angrenzende Lebensräume so weit wie möglich vermieden werden. Damit wird dem Vermeidungsgebot auf Ebene der Bauleitplanung Rechnung getragen.	
T 28	Mit der in der im verfahrensgegenständlichen Planentwurf festgesetzten industriellen bzw. gewerblichen Bebauung dürfte sowohl eine deutliche Verlärmung, als auch eine deutlich stärkere Beleuchtung des Gebietes und seines Umfeldes einhergehen.	Die benannten Störwirkungen insbesondere durch Lärm und Licht wurden für den Bebauungsplan Elm-131 soweit fachgutachterlich ermittelt und beurteilt, wie die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans dies für eine Prognose zulassen. Hierbei wird die Wirksamkeit der statuierten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V8 zu Grunde gelegt. Die Maßnahmen werden über einen städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan verbindlich geregelt.	
T 28	Zusätzlich ist die Störwirkung relevant, welche die geplante Errichtung hoher Hallengebäude auf Bodenbrüter wie z. B. den Ziegenmelker ausübt.		



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	<p>Ein weiterer Punkt ist das Thema Lichtverschmutzung. Ergebnisse einer Schweizer Studie zeigen, dass der Ziegenmelker insbesondere durch andauernde Lichtemissionen vertrieben wird<sup>1</sup>. Die Autoren empfehlen in einem Umkreis von 1.500 m um Brutplätze des Ziegenmelkers eine Verringerung der Beleuchtung um 80 %. Dabei darf im Brutgebiet selbst die Lichtstärke im Durchschnitt während der Brutzeit der Art nicht über 0,005 Lux (lx) liegen. Negative Wirkungen hat die Lichtverschmutzung ebenso auf andere Vogelarten, Fledermäuse sowie die Insektenfauna.</p>	<p>Auf die besondere Lichtempfindlichkeit einzelner Arten (insb. Ziegenmelker) wird im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum BP Elm-131 hingewiesen. Diese liegt der Vermeidungsmaßnahme V5 zu Grunde, die sich insbesondere auch auf schutzbedürftige Lebensräume im näheren Umfeld des geplanten Bauvorhabens bezieht. Hiervon sind sowohl bestehende Lebensraumfunktionen wie auch die im Zuge des Ausgleichskonzeptes neu geplanten Maßnahmenbereiche umfasst.</p>	
T 28	<p><sup>1</sup> <i>Light pollution hampers recolonization of revitalised European Nightjair habitats in the Valais (Swiss Alps). Journal of Ornithology</i>160 (2019): 749-761.</p>	<p>Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren können dann hierauf aufbauend weitere Maßnahmen und Konzepte statuiert werden (z. B. Schallschutzmaßnahmen oder konkrete Beleuchtungskonzepte für einzelne Betriebsbereiche).</p>	
T 28	<p>Der Entwurf der Textlichen Festsetzungen (Unterlage 3) enthält zur Vermeidung negativer Wirkungen von Beleuchtung folgende Festsetzungen:</p>		
T 28	<p><i>„Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass im Bebauungsplangebiet Elm-131 die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z. B. Straße, Wege, Stellplätze) tierfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu begrenzen ist. Zulässig sind nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio*) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmem Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1.800 bis 2.700 Kelvin. Die Schutzverglasung darf sich nicht über 60 °C erwärmen.</i></p>	<p>Das entsprechende Erfordernis wurde in den umwelt- und naturschutzrechtlichen Fachbeiträgen zum Bebauungsplan umfassend hergeleitet und dokumentiert. Insbesondere die zukünftigen betrieblichen Auswirkungen durch Licht- und Schallimmissionen können auf Ebene des vorliegenden Bebauungsplans noch nicht abschließend beurteilt werden. Die benannte Art kommt aufgrund ihrer Lebensraumansprüche überwiegend in den Randbereichen oder außerhalb des Plangebiets vor und soll hier gezielt durch Ausgleichsmaßnahmen in ihrem Lebensraum etabliert und gestärkt werden.</p>	
T 28	<p><i>Leuchtmittel, die in den Baugebieten mit einem Abstand von weniger als 20 m zu im Bebauungsplan Elm-131 festgesetzten Wald- und Grünflächen eingesetzt werden, dürfen eine korrelierte Farbtemperatur von 1.800 Kelvin nicht überschreiten.</i></p>	<p>Durch die oben beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen soll zudem sichergestellt werden, dass die an das Plangebiet angrenzenden Lebensräume auch weiterhin durch die Arten nutzbar sein werden und es nicht zu einer Verdrängung der Arten aus ihren Lebensräumen kommt.</p>	
T 28	<p><i>Die Anstrahlung von Gehölzen in den im Bebauungsplan Elm-131 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten und mit M1 – M12 bezeichneten Flächen sowie flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig.“</i></p>	<p>Dies kann durch ein entsprechendes Monitoring überprüft werden, um im Bedarfsfall weitere Maßnahmen statuieren zu können.</p>	
T 28	<p>Diese Festsetzungen bleiben nach Umfang und Detaillierungsgrad deutlich hinter den als Maßnahme M 5 auf S. 83 des ASB (Unterlage 7) für erforderlich erachteten Vorgaben zur Vermeidung der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zurück. Es fehlen insbesondere folgende Vorgaben, welche in den Bebauungsplanentwurf zu übernehmen sind:</p>	<p>Die Maßnahme V5 aus der Artenschutzprüfung entfaltet für das Bauleitplanverfahren eine vollständige Verbindlichkeit, da sie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zwingend erforderlich ist.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	<p>„Positionierung, Abstrahlwinkel, Beleuchtungsniveau und Anzahl der Leuchten [sind] so zu optimieren, dass die Beleuchtung auf das Innere des Plangebiets beschränkt bleibt.</p> <p>Durch Schalter, Zeitschaltuhren oder Smart Technologien ist die Beleuchtung auf die Nutzungszeit zu begrenzen.</p>	<p>Aufgrund der rechtlichen Unbestimmtheit einzelner hier enthaltener Regelungen kann jedoch keine entsprechend vollumfängliche textliche Festsetzung im Bebauungsplan erfolgen. Daher werden die entsprechenden Regelungen der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme in einem städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan geregelt.</p>	
T 28		<p>Gleiches gilt neben weiteren Vermeidungsmaßnahmen im Übrigen auch für die Umsetzung sämtlicher artenschutzrechtlich begründeter vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.</p>	
T 28	<p>Entlang der Außenseiten des Plangebiets sind nächtliche Dunkelräume zu erhalten (z.B. durch Abschalten der Beleuchtung ab 22:00 Uhr). Zukünftige Gebäudefassaden sind hier zur Nachtzeit unbeleuchtet zu halten. Hier darf allenfalls aus Sicherheitsgründen eine bedarfsgerechte Beleuchtung (z. B. mittels Bewegungsmelder) erfolgen, wobei die Installation von Fledermauskästen außerhalb des Leuchtkegels ermöglicht werden muss.</p>	<p>Die Erforderlichkeit der Maßnahmenfestsetzung wird in der Begründung zum Bebauungsplan weiterführend erläutert. Im Plangebiet sollen zur Freianlagen- und Außenbeleuchtung grundsätzlich nur Leuchten vorgesehen werden, die in den unteren Halbraum abstrahlen und insofern keine Blendwirkung entfalten. Entsprechende Leuchten unter 50 lm sollen nur im Ausnahmefall zur Fassadenbeleuchtung eingesetzt werden können, wenn hierdurch aus sicherheitstechnischen Gründen die Beleuchtung der Fassade zwingend erforderlich ist und diese auf die Fassade selber beschränkt bleibt. Der Einsatz und die Umsetzbarkeit sollen im Einzelfall auf Genehmigungsebene geprüft werden.</p>	
T 28	<p>Auf beleuchtete Fenster, Fassadenanstrahlungen und Beleuchtungen zu Dekorations- oder Werbezwecken ist entlang der gesamten Süd- und Ostgrenze des Plangebiets zu verzichten.</p>	<p>Ergänzende Regelungen, die nicht vorrangig artenschutzrechtlich begründet sind, sondern sich auf andere Umweltschutzgüter (z.B. Mensch, Landschaft etc.) beziehen, werden zudem noch in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen, um das Problem der Lichtverschmutzung weiter zu reduzieren.</p>	
T 28	<p>Eine Abstrahlung in Richtung des südlich gelegenen Rollfeldes sind grundsätzlich untersagt.“</p>		
T 28	<p>Es ist allerdings nicht erkennbar, wie die Einhaltung dieser Vorgaben realistisch bei einer derartigen Bebauung sichergestellt werden könnte.</p>		
T 28	<p>Insbesondere stellt die auch in Elmpt geplante Ansiedlung von Unternehmen der Logistikbranche, in welcher LKW-Höfe die ganze Nacht beleuchtet werden müssen, ein Problem dar.</p>	<p>Die Ansiedlung derartiger Unternehmen ist nicht Regelungsinhalt des vorliegenden Bebauungsplans und kann daher auf dieser Planungsebene nicht abschließend beurteilt werden. Der Ausführung wird jedoch dahingehend zugestimmt, dass eine derartige Ansiedlung aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans insbesondere im südlichen und östlichen Bereich des Bebauungsplans nahe der Außengrenze des Plangebiets ausgeschlossen sein dürfte.</p>	
T 28	<p>Ergänzend zum Vorstehenden wird die Eingabe des Fledermaussachverständigen Thomas Denner vom Verein Paten der Nacht e. V. per Mail vom 08.06.2024, 13:15 vollinhaltlich zum Gegenstand des hiesigen Vortrages gemacht.</p>	<p>Die Stellungnahme zum Bebauungsplan Elm-131 des angeführten Einwendenden wird im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB behandelt und abgewogen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	<p><b>c) Zu den vorgesehenen CEF-Maßnahmen</b></p> <p>Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB, Unterlage 7) gelisteten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für die vorgenannten planungsrelevanten Arten halten die Naturschutzverbände für nicht umsetzungsfähig und ungeeignet. Solche Maßnahmen stellen also – entgegen der Einschätzung des Artenschutz-Fachbeitrags – ebenfalls keine Option zur artenschutzrechtlichen Umsetzung des Bebauungsplans dar. Einerseits stehen für bestimmte Arten keine erprobten CEF-Maßnahmen zur Verfügung. Zweitens sind viele der vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen nicht zielführend genug, um eine hinreichende Gewähr für eine Umsiedlung der betroffenen Tier-Individuen sicherzustellen. Und drittens zeigt bei einigen Arten die Verteilung ihrer aktuellen Brutplätze schon, dass keine hinreichend sicheren Optionen zur Schaffung wirklich geeigneter CEF-Maßnahmen bestehen.</p>	<p>Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ausgearbeiteten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen entstammen dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV 2021). Das Maßnahmenkonzept für die Artengruppe der Fledermäuse wurde in Zusammenarbeit mit einem Fledermausexperten erarbeitet und basiert ebenfalls auf fachlich anerkannten Maßnahmen. Die im Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung beschriebenen Maßnahmenkonzepte sind von Experten erarbeitet worden und mittlerweile auch fester Bestandteil im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung vor den nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichten.</p> <p>Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen CEF-Maßnahmen weisen mit wenigen Ausnahmen eine hohe Eignung auf.</p>	
T 28	<p>Beispielhaft seien hier genannt:</p> <p><u>Ziegenmelker</u></p> <p>Lt. Artenschutzbeitrag (Unterl. 7 S. 80) ist am südlichen Plangebietsrand der Verlust von bis zu zwei Brutpaaren des Ziegenmelkers zu prognostizieren. Die in diesem Zusammenhang getroffene Aussage, durch den geplanten Erhalt bzw. Die Neuanlage eines ca. 50 m breiten Grünstreifens aus Gehölzen und Offenlandflächen entlang des südlichen Plangebietsrands könnten für den Ziegenmelker die örtlichen Habitatbedingungen grundsätzlich aufrechterhalten werden, ist weder wissenschaftlich nachzuvollziehen noch von rechtlicher Relevanz und wird nachfolgend daher auch nicht weiter aufgegriffen.</p>	<p>Im Zuge zahlreicher avifaunistischer Kartierungen in den vergangenen Jahren wurde der Ziegenmelker jeweils mit maximal 2 Brutpaaren am südlichen Rand des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes nachgewiesen. Im Jahr 2022 erfolgte ein Nachweis am südlichen Rand innerhalb des Geltungsbereiches des BP Elm-131 und ein weiterer Nachweis im westlich des Planvorhabens gelegenen sog. Shelter-West. Letzterer liegt jedoch zunächst noch außerhalb des angenommenen Einwirkbereiches des BP Elm-131 und wird daher vertiefend erst im Zuge der weiteren bauleitplanerischen Entwicklung des Gesamtareals betrachtet und beplant.</p>	
T 28	<p>Als vorgezogene Ausmaßnahme (CEF-Maßnahme) sieht der Artenschutzbeitrag die langfristige Entwicklung eines Ersatzlebensraumes im Bereich des außerhalb des Bebauungsplangebietes gelegenen östlichen Shelters vor, bei dem ein lichter Laubmischwald zu entwickeln ist, dem eine Offenlandfläche mit offenen Bodenstellen vorgelagert sein soll.</p>	<p>Das Ausgleichskonzept für den Ziegenmelker zielt darauf ab, innerhalb der plangebietsexternen Maßnahmenfläche (sog. Shelter-Ost) mittelfristig einen geeigneten Ausweichlebensraum für die Art herzurichten, die durch die geplante bauliche Entwicklung am südlichen Plangebietsrand verdrängt wird.</p>	
T 28	<p>Da die Maßnahme nach Einschätzung des Artenschutzbeitrages ihre volle Wirksamkeit voraussichtlich erst in 3-5 Jahren entwickelt, soll übergangsweise eine Maßnahmenfläche an einem bestehenden Brutstandort im Südwesten des Plangebietes nahe des Erdbunkers entwickelt werden. Ergänzend findet sich auf S. 96 der Satz: <i>“Im Falle einer kumulativen Beeinträchtigung durch den südlich vorgesehenen Windpark sind die Maßnahmen entsprechend des Ausgleichskonzeptes für den Windpark umzusetzen und auszugleichen.”</i></p>	<p>Hierbei liegt es in der Natur eines Angebotsbebauungsplans, dass der Zeitpunkt, wann es zu dieser baulichen Entwicklung und der damit einhergehenden Verdrängung der Art kommt, nicht voraussehbar ist. Insofern kann eine zeitnahe Umsetzung der geplanten Maßnahmenfläche am südlichen Plangebietsrand zusätzlich dazu beitragen, den örtlichen Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätte temporär zu gewährleisten und zu stärken, bis der geplante Ausgleichslebensraum vollständig wirksam ist.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen zur Umsiedlung der betroffenen Ziegenmelker-Brutpaare werden aus Sicht der Naturschutzverbände bereits deshalb nicht funktionieren, da es beim Ziegenmelker bisher keine wissenschaftlichen Belege für einen Erfolg solcher Maßnahmen gibt. Der Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen des NRW-Umweltministeriums von 2013 enthält keinen Vorschlag für eine CEF-Maßnahme für den Ziegenmelker.		
T 28	Er führt aus: „Nicht weiter bearbeitet wurden im Leitfaden solche Arten, für die nach Einschätzung des LANUV und der beteiligten Artexperten (vgl. Kap. 5) keine landesweiten Standards für Artenschutzmaßnahmen empfohlen werden können. In diesen Fällen besteht ein höherer Begründungsbedarf bezüglich der Wirksamkeit der Maßnahmenkonzeption. Hierzu gehören vor allem Arten mit einem schlechten Erhaltungszustand in einer biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen (Ampelbewertung des Erhaltungszustandes "rot"), Arten mit einer nur eingeschränkten, regionalen Verbreitung sowie Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur unregelmäßig oder mit nur wenigen Individuen vorkommen.“ (Seite 14.) Dies gibt genau die Sachlage beim Ziegenmelker wieder.	Den Ausführungen ist im Hinblick auf den Leitfaden von 2013 grundsätzlich zuzustimmen. Seit der Veröffentlichung der Aktualisierung des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MULNV 2021) sind jedoch die Ausführungen dieses Leitfadens hinsichtlich der Anforderungen an CEF-Maßnahmen zu berücksichtigen. Im Leitfaden werden Maßnahmen für den Ziegenmelker aufgeführt, denen zudem eine hohe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zugewiesen wird.	
T 28	Die Internetseite des LANUV zum Ziegenmelker <a href="https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103190">https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103190</a> enthält auch heute noch (Abruf am 12.06.2024) keine geeigneten CEF-Maßnahmen.		
T 28	Nach Auffassung der Naturschutzverbände können CEF-Maßnahmen für Ziegenmelker nicht glaubhaft begründet werden. Das gilt erst recht auf die auf S. 96 des Artenschutzbeitrags dargestellte Maßnahme CEF-10.		
T 28	Dass das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW in seiner im Artenschutzbeitrag zitierten Fassung von 2021 derartige CEF-Maßnahmen für Ziegenmelker enthält, ändert an der Bewertung nichts:	Die vorliegende Maßnahmenkonzeption orientiert sich daher an den fachlichen Vorgaben des Methodenhandbuches zur Artenschutzprüfung in NRW.	
T 28	Auch das Methodenhandbuch von 2021 gibt im Maßnahmensteckbrief für den Ziegenmelker (Anhang B) an: „Im Detail fehlen gesicherte, quantifizierbare Erkenntnisse zur notwendigen Mindestausstattung von Ziegenmelkerrevieren.“	Zudem wird jedoch insbesondere auch auf den bestehenden Erkenntnissen aus den umfangreichen avifaunistischen Erfassungen vor Ort aufgebaut. Hieraus ist anhand der nachgewiesenen Vorkommen der Art ersichtlich, dass neben dem südlichen Plangebietsrand insbesondere der Shelter-West über geeignete Habitatanforderungen verfügt.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	<p>Die Maßnahme ‚Entwicklung von lichten Waldbeständen‘ des Methodenhandbuchs basiert darauf, dass <i>„für den Ziegenmelker grundsätzlich bereits geeignete, aber z.B. durch natürliche Entwicklungen (Verbrachung / Gehölzaufwuchs) suboptimal ausgeprägte und sich verschlechternde Brut- und Nahrungshabitate durch Auflichtung optimiert und das Bruthabitatangebot wiederhergestellt oder erweitert“</i> werden können. <i>„Die Maßnahme orientiert sich bezüglich der Zielhabitate an den infolge von Nutzungsaufgabe oder –Umstellung (z.B. Aufwachsen und Sukzession von jungen lichten Aufforstungen, Zuwachsen von Wegen und Lichtungen (BAUER et al. 2005: 735) und Aufgabe der lokal ehemals für die Art bedeutsamen Kahlschlagwirtschaft im Zuge des naturnahen Waldbaus verloren gehenden Lebensräume des Ziegenmelkers“.</i></p>	<p>Hier wurden in den vergangenen Jahren die ehemaligen Shelter-Gebäude zurückgebaut, wobei die versiegelten Zuwegungen und Fundamente jedoch aufgrund des hohen Aufwandes zunächst vor Ort belassen wurden. Die örtlichen Gehölze haben sich aufgrund einer geringeren Pflegeintensität sukzessive ausgebreitet, was zur flächenhaften Ausbildung licht bewachsener Gehölzinseln und spärlich bewachsener Rasenstandorte geführt hat, die sich heute mosaikartig um die versiegelten Bereiche herum gruppieren. Der Gehölzanteil ist jedoch domierend.</p> <p>Aufgrund dieser Entwicklungen hat sich das örtliche Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten in den vergangenen Jahren deutlich erhöht, wovon neben dem Ziegenmelker auch andere wie Baumpieper, Heidelerche oder Gartenrotschwanz profitiert haben, die bei vorangegangenen Kartierungen noch nicht oder nicht in dem Umfang angetroffen wurden.</p>	
T 28	<p>Auch die zweite Maßnahme des Methodenhandbuchs ‚Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, ...‘ wird (nur) vorgesehen in Bereichen, die <i>„für den Ziegenmelker grundsätzlich bereits geeignete, aber z.B. durch Verbrachung / starken Gehölzaufwuchs suboptimal ausgeprägte Brut- und Nahrungshabitate“</i> aufweisen.</p>	<p>Insofern baut das vorliegende Ausgleichskonzept darauf auf, dass vergleichbare Lebensraumbedingungen durch gezielte Maßnahmen auch in Teilbereichen des Shelters Ost entwickelt werden können, der sich heute im Vergleich noch durch zahlreiche Gebäude, versiegelte Flächen und weitestgehend offene Rasenflächen mit einem geringeren Gehölz- bzw. Sukzessionsanteil darstellt. Sie werden also in einem Raum angelegt, wo das Vorkommen der Art bereits heute bekannt und nachgewiesen ist und zudem trotz Standorttreue eine gewisse räumliche Dynamik der Brutplätze besteht bzw. anzunehmen ist.</p>	
T 28	<p>Es ist kein Hinweis darauf ersichtlich, dass die langfristig zur Aufwertung vorgesehene Fläche im Bereich des östlichen Shelters in der Vergangenheit je eine Funktion als Ziegenmelkerrevier hatte, die durch die genannten Faktoren verloren gegangen wäre.</p>		
T 28	<p>Zwar trifft es sicher zu, dass dem Ziegenmelker mit den beiden genannten Maßnahmen bessere Lebensbedingungen geschaffen werden können, wenn die sonstigen Bedingungen dieser Art erfüllt sind. Das heißt aber nicht, dass die im Methodenhandbuch genannten Maßnahmen auch mit hinreichender Sicherheit als CEF-Maßnahmen dienen können. Dies insbesondere im vorliegenden Fall, bei dem Ziegenmelker-Revier vollständig verloren gehen.</p>	<p>Aufgrund der dennoch zweifelsohne bestehenden Unsicherheit der Prognosewahrscheinlichkeit wird zusätzlich ein populationsbezogenes Monitoring für den Ziegenmelker statuiert, dessen Untersuchungsrahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird. Das Ziel liegt darin, die beiden Ziegenmelker-Revier durch entsprechende kurz- und mittelfristig wirksame Maßnahmen (wozu neben den beschriebenen Maßnahmenflächen u.a. auch die Ausweisung von Bautabuzonen während der Hauptfortpflanzungszeit durch die ÖBB zu zählen ist) zumindest so lange innerhalb des Plangebietes und des Shelter-Ost zu sichern, wie keine Windenergieanlagen im Bereich der ehemaligen Start- und Landebahn errichtet werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	Für beide Maßnahmen enthält der Maßnahmensteckbrief außerdem den Hinweis: „Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandortes zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.“	Eine derartige Regelung für eine Maßnahmenfläche kann aufgrund der rechtlichen Unbestimmtheit nicht in einem Bebauungsplan wirksam statuiert und festgesetzt werden.	
T 28	Dass CEF-Maßnahmen innerhalb des Plangebietes „Javelin Barracks“ so weit von Störquellen entfernt sein könnten, dass sie nicht von diesen beeinträchtigt werden, erscheint angesichts der auf Jahre zu erwartenden Baumaßnahmen im gesamten Areal und der vorgesehenen Errichtung einer intensiv emittierenden Industrieansiedlung einschließlich dazugehöriger Verkehrsinfrastruktur sehr unwahrscheinlich.	Eine Errichtung intensiv emittierender Betriebe lässt sich ebenfalls nicht aus den Regelungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplans ableiten. Im Falle einer derartigen Errichtung sind sowohl die Zulässigkeit wie auch die damit einhergehenden Auswirkungen in einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren gesondert zu prüfen und mit Blick auf die artenschutzrechtlichen Belange zu beurteilen.	
T 28	Zudem ist unmittelbar südlich des Bebauungsplangebietes und des als Maßnahmenfläche vorgesehenen östlichen Shelters die Errichtung von aktuell 5 Windkraftanlagen entlang der ehemaligen Start- und Landebahn vorgesehen und befindet sich bereits im Genehmigungsverfahren. Im Methodenhandbuch wird aber ausdrücklich auf das Problem der Störungsquellen (insbesondere Licht) hingewiesen.	Aus diesem Grund werden im Bebauungsplan zusätzlich zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen für die natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmenflächen (insb. hinsichtlich möglicher Störwirkungen durch Licht, Lärm etc.) statuiert und über einen städtebaulichen Vertrag in ihrer Umsetzung gesichert.	
T 28	Dass der ehemalige östliche Shelter mit einer Gesamtfläche von ca. 13,3 ha (vgl. Unterl. 6 Umweltbericht S. 106) von der Größe zur Ansiedlung zweier Ziegenmelker-Brutpaare geeignet ist, wird außerdem angezweifelt. Lt. Artenschutz-Informationen des LANUV beträgt die Mindestgröße eines Brutreviers 1 bis 1,5 ha. Die Siedlungsdichte kann 1 bis 2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Auch der Maßnahmensteckbrief in Anhang B des Methodenhandbuches empfiehlt bei vollständigem Revierverlust 5-10 ha Maßnahmenfläche pro Brutpaar in Anlehnung der Gesangsreviergröße). Ob die Fläche des östlichen Shelters die für die zwei dort vorgesehenen Ziegenmelker-Brutpaare (vgl. Karte Anlage 6 zum AFB) hiernach zugrunde zu legende Fläche aufweist, ist auf dieser Grundlage äußerst fragwürdig.		
T 28	Als CEF-Maßnahme völlig ungeeignet ist jedenfalls die im Artenschutzbeitrag vorgesehene „Übergangslösung“ der Aufwertung eines vorhandenen Brutstandortes im Südwesten des Plangebietes nahe des Erdbunkers im Bereich der Maßnahmenfläche M 9 und M 11 (vgl. Umweltbericht Unterl. 6 S. 115 und Maßnahmenplan Unterl 6a).	Diese Maßnahme ist nur ergänzend argumentativ aufgeführt, da sie ohnehin als zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan vorgesehen ist und eine zeitnahe Umsetzung zur temporären Sicherung der bereits vorhandenen Lebensraumfunktion am südlichen Plangebietsrand beitragen kann (s.o.), die sich anders als der bauliche Eingriff somit zeitlich voraussehen lässt.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	Es ist bereits unklar, weshalb die Aufwertung dieses Bereiches durch die geplanten Flächenentsiegelungen und Gehölzpflanzungen sowie Entwicklung von Magergrünland eine schnellere Wirksamkeit aufweisen soll, als die als "endgültige" CEF-Maßnahme vorgesehene Flächenaufwertung im Bereich des östlichen Shelters. Ein Ziegenmelkervorkommen im Bereich dieser Fläche ist der Ergebnisdarstellung der Brutvogelkartierungen (Unterl. 7 a, Abb. 10) allerdings nicht zu entnehmen.		
T 28	Eine Fläche innerhalb des Plangebietes, auf dem sich ein durch die Überplanung betroffen Brutvogelrevier befindet, könnte aber schon von der Logik her nicht für CEF-Maßnahmen zugunsten eben dieses Brutpaars dienen. Soweit die Unterlagen so zu verstehen sind, dass die bereits von einem Brutpaar besetzte Fläche im Südwesten des F-Plan-Bereiches das von der aktuellen Bebauungsplanung betroffene Brutpaar zusätzlich aufnehmen soll, müsste sie nach dem oben stehenden Maßstab des LANUV auf einen Bereich von mindestens 10 ha Größe erweitert werden. Ob das von der Planung betroffene Brutpaar sich dann auf dieser Fläche ansiedeln wird, entbehrt wie oben dargestellt, dennoch jeden wissenschaftlichen Nachweises. Dass dasselbe Brutpaar sich dann nach Fertigstellung der dortigen Fläche wiederum im östlichen Shelter ansiedeln wird, ist eine geradezu absurde Vorstellung.	Die zusätzliche Aufnahme eines weiteren Brutpaars zusätzlich zu dem schon vorhandenen Brutpaar ist am südlichen Plangebietsrand keineswegs vorgesehen - weder kurz-, noch mittel- oder langfristig.	
T 28	Nicht zuletzt stellt der Vorbehalt, wonach die im Artenschutzbeitrag vorgesehenen CEF-Maßnahmen im Falle einer kumulativen Beeinträchtigung durch den südlich vorgesehenen Windpark entsprechend des Ausgleichskonzepts für den Windpark umzusetzen und auszugleichen sind, diese komplett in Frage.	Das bisher bekannte und vorliegende Ausgleichskonzept für den Windpark geht davon aus, dass beide am südlichen Rand des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets nachgewiesenen Brutvorkommen des Ziegenmelkers aufgrund des anzunehmenden Meideverhaltens der Art gegenüber Windenergieanlagen zusammen mit weiteren Vorkommen innerhalb und am südlichen Rand des Rollfeldes an anderer Stelle auszugleichen sind.	
T 28	Der Artenschutzbeitrag (Unterl. 7) stellt hierzu auf S. 80 fest: <i>"Wenn es auf dem Rollfeld zur Umsetzung des Windenergievorhabens kommt, kann es jedoch dazu kommen, dass der Ziegenmelker aufgrund seines Meideverhaltens gegenüber Windenergieanlagen absehbar den südlichen Plangebietsrand nicht mehr besiedeln wird."</i> Diese Aussage ist aufgrund der geplanten Errichtung der Windenergieanlagen auf der gesamten Länge der Rollbahn ohne Weiteres auch auf für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen u. A. vorgesehenen Fläche im Bereich des östlichen Shelters zu erstrecken.	Insofern kann den beiden Planvorhaben kein additiver bzw. kumulativer Ausgleich abverlangt werden, da die gleichen Brutpaare durch beide Planvorhaben potenziell betroffen sind. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist jeweils losgelöst voneinander zu betrachten. Sofern bzw. solange es nur zur baulichen Realisierung des Gewerbe- und Industriegebiets im Geltungsbereich des BP Elm-131 (sowie angrenzender zukünftig geplanter Bauabschnitte) kommt, ist der Erhalt vorhandener bzw. die Funktionalität neuer Lebensraumstrukturen am südlichen Plangebietsrand bzw. in den externen Shelterflächen Ost und West zu gewährleisten.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	Ob die Möglichkeit einer kumulativen Kompensation der von Bebauungs- und Windparkplanung ausgelösten Beeinträchtigungen unter diesen Voraussetzungen überhaupt besteht, lässt der Bebauungsplan zwangsläufig offen. Die im südlichen Bereich an das Plangebiet angrenzenden Kompensationsflächen stehen hierfür auf der Grundlage der Aussagen des Artenschutzbeitrages jedenfalls nicht zur Verfügung.	Bei Realisierung des Windparks sind unabhängig davon, ob dieser vor oder nach der baulichen Realisierung der Bebauungsplaninhalte umgesetzt wird, ohnehin die geplanten CEF-Maßnahmen für den Windpark wirkungsvoll vorgezogen umzusetzen, so dass es im Ergebnis nicht zu artenschutzrechtlich unzulässigen Eingriffen oder Verdrängungseffekten kommt.	
T 28	Da die Möglichkeit von CEF-Maßnahmen für den Ziegenmelker auf der Ebene des Bebauungsplans nicht hinreichend nachgewiesen ist, ist dieser in Hinblick auf die vorhersehbare Erfüllung des artenschutzrechtlichen Zerstörungsverbot im Zuge seiner Umsetzung nicht vollzugsfähig.	Über das vorgesehene Monitoring kann zudem auch bei Realisierung des Windparks überprüft werden, ob die prognostizierten Verdrängungseffekte tatsächlich eintreten werden, wenngleich diese dann nicht mehr der Umsetzung des BP Elm-131 anzulasten wären.	
T 28	Zum <u>Gartenrotschwanz</u> stellt der Erläuterungsbericht faunistische Untersuchungen vom Februar 2023 fest: <i>„Bemerkenswert ist, dass es im nördlichen Teil des UG keinen einzigen Nachweis der Art gab. Vermutlich ist das Vorhandensein von wärmebegünstigten Offenstellen mit schütterer Bodenvegetation und einem reichhaltigen Insektenangebot hierfür ursächlich. Dies sind Bedingungen, welche auf dem Militärgelände in weiten Teilen vorherrschen.“</i> (siehe S. 12).	Die in der Stellungnahme beschriebenen Habitatanforderungen des Gartenrotschwanzes werden im Zuge des artenschutzrechtlichen Ausgleichskonzeptes für den Bebauungsplan zu Grunde gelegt und berücksichtigt. Insbesondere die räumliche Orientierung an vorhandener bzw. zu erhaltender Bebauung stellt hierbei eine wichtige Grundlage dar. Dies ist im Bereich der externen Maßnahmenflächen (Shelter Ost für BP Elm-131 und Shelter West für perspektivische Entwicklung) aufgrund bestehender Gebäudestrukturen und angrenzender vergleichsweise offener Vegetationsstrukturen grundsätzlich gegeben.	
T 28	Im Umkehrschluss wird aber deutlich, dass es keineswegs leichtfallen wird, für diese Art geeignete Flächen für CEF-Maßnahmen zu finden. So konnte im avifaunistischen Funktionsraum 05, also den bewaldeten Flächen nördlich des nun geplanten Baugebietes kein einziges Gartenrotschwanz-Paar nachgewiesen werden. Offenbar schätzen die Gartenrotschwänze die Kombination von Gebäuden, schütterer Offenland-Vegetation und lockerem Baumbestand, also eine gartenähnliche Habitatstruktur. Die Anlage von Offenland- und Halboffenlandflächen, wie sie in Anl. 6 zur ASP für den Gartenrotschwanz vorgeschlagen wird, wird der Art also gerade keine hinreichend sicheren CEF-Maßnahmen zur Verfügung stellen.	Dies spiegelt sich auch durch nachgewiesene Vorkommen der Art im Shelter-West wider, wobei die Gebäudestrukturen hier - wie zuvor beschrieben - in den vergangenen Jahren bereits weitestgehend zurückgebaut wurden. Der Erhalt einzelner Gebäude und die entsprechende Umfunktionierung der Bausubstanz rein für Zwecke des Artenschutzes sind jedoch integraler Bestandteil der Maßnahmenplanung für das vorliegende Bauleitplanverfahren. Die Maßnahmenstandorte für den Gartenrotschwanz wurden im Zuge einer Ortsbesichtigung mit der Unteren Naturschutzbehörde gezielt ausgewählt und die Installation der Kästen wurde bereits vorgezogen umgesetzt, unabhängig vom auf Ebene der Bauleitplanung noch nicht konkret bekannten Zeitpunktes des baulichen Eingriffes bzw. Verlustes vorhandener Habitatstrukturen.	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	<p>Nach der Karte in Anlage 6 zur ASP sollen sich östlich des BBP-Gebietes im Bereich der Shelter 6 Brutpaare des Gartenrotschwanzes ansiedeln können. Nach der Brutvogelkartierung lebt dort bisher kein einziger Gartenrotschwanz. Es wären also Maßnahmen nötig, die eine Gartenrotschwanz-Siedlungsdichte garantieren, wie sie heute nur in kleinen Teilflächen des Gesamtgebietes besteht, und zwar nur in Bereichen, die sich durch ein eng verzahntes Nebeneinander von Gebäuden, offenem Boden und Baumbestand auszeichnen. Dies sind Bedingungen, die in dem CEF-Maßnahmenbereich laut Anlage 6 zur ASP eben nicht geschaffen werden sollen. Daher ist die Erreichung einer so hohen Gartenrotschwanz-Siedlungsdichte realistisch völlig ausgeschlossen. Die Wirksamkeit der hier geplanten CEF-Maßnahme ist unglaubwürdig.</p> <p>Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Planung 7 Brutreviere, nicht nur 6 Brutreviere des Gartenrotschwanzes vernichtet.</p> <p>Zur <u>Heidelerche</u> stellt der Bericht fest: „Die Heidelerche trat innerhalb des Untersuchungsraums lediglich auf dem Militärgelände des ehemaligen Flughafens auf.“ (siehe S. 14). Offenbar genügen nur die Flächen im geplanten Baugebiet den Ansprüchen dieser Art, die z. B. im kartierten Teil des Rollfeldes gar nicht als Brutvogel nachgewiesen wurde. Das ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass es sehr schwierig sein wird, geeignete CEF-Maßnahmen für diese Vogelart anzulegen.</p>	<p>Da die installierten Nisthilfen als Maßnahme gemäß Leitfaden eine hohe Wirksamkeit bzw. Prognosewahrscheinlichkeit aufweisen, ist für die weitere Darlegung der Wirksamkeit kein populationsbezogenes Monitoring erforderlich.</p> <p>Die Anzahl der betroffenen Brutpaare wurde noch einmal verifiziert und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag näher erläutert. Es ergibt sich jedoch keine Anpassung des erforderlichen Maßnahmenumfangs.</p> <p>Auch die Maßnahme für die Heidelerche orientiert an bestehenden Vorkommen und der zu Grunde liegenden Habitatausstattung im Shelter-West. Hier wurden innerhalb des zu Grunde liegenden Flurstücks 20 (Germarkung Elmpt, Flur 34) sowie unmittelbar angrenzend im Jahr 2022 8 Brutpaare der Heidelerche nachgewiesen.</p>	
T 28	<p>Die ASP schlägt auf S.75 für die Heidelerche ebenso wie für den Gartenrotschwanz die Anlage von Offenland- und Sukzessionsflächen auf bislang versiegelten Flächen im Süden des Plangebietes sowie im Bereich des östlichen Shelters vor. Es gibt auf dem Flughafengelände bereits große Offenlandflächen, z.B. das Rollfeld, aber dort kommt die Heidelerche eben nicht vor. Offensichtlich verkennt die ASP die Habitatpräferenzen dieser Vogelart deutlich. Die in Aussicht gestellte Möglichkeit die Brutpaare der Heidelerche durch CEF-Maßnahmen umzusiedeln, scheint überhaupt nicht gegeben zu sein.</p>	<p>Dieser Shelter-Bereich wird im Bestand insbesondere durch einen im Vergleich zum Shelter-Ost höheren Verbuschungsgrad der Rasenflächen repräsentiert, der sich in den vergangenen Jahren durch Sukzession ausgebildet hat. Abgesehen vom Rückbau der ursprünglichen Shelter-Gebäude haben hier keine weiteren Maßnahmen stattgefunden. Zudem befindet sich dieser Bereich in unmittelbarer Angrenzung zu den Waldflächen des Elmpter Waldes.</p> <p>In der externen Maßnahmenfläche Shelter-Ost wurden dagegen nur 1-2 Brutpaare der Heidelerche nachgewiesen. Insofern ist davon auszugehen, dass die Maßnahmenfläche, die über vergleichbare Ausgangsbedingungen wie der Shelter-West verfügt, entsprechend für weitere auszugleichende Heidelerchen-Brutpaare hergerichtet werden kann.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	Laut Anlage 6 zur ASP sollen im Bereich der östl. Shelter 3 Brutreviere der Heidelerche angesiedelt werden. Dabei verkennt die Anl. 6, dass 1 Brutpaar der Heidelerche bereits unmittelbar östlich der BBP-Grenze im Bereich der geplanten CEF-Maßnahmenfläche brütet. Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass dieses bereits bestehende Brutpaar durch die angrenzende Waldanpflanzungs-Maßnahme M5 des BBP vertrieben werden wird. Heidelerchen meiden Brutplätze in der Nähe von geschlossenen Wäldern.	Darüber hinaus wird auch der gesamte südliche Plangebietsrand des BP Elm-131 zukünftig über vergleichbare Habitatbedingungen verfügen. Insofern erfolgt planungsbedingt eine Verlagerung der bestehenden Brutplätze innerhalb der geplanten GE-/GI-Flächen in den Randbereich des Plangebiets.	
T 28	Aus Sicht der Naturschutzverbände führt die Maßnahme M5 zum Schutz von Natur und Landschaft hier zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung jedenfalls der Heidelerche, denn innerhalb des BBP-Geltungsbereichs wird ein weiteres bestehendes Brutrevier der Heidelerche durch die angrenzende Maßnahme M5 zerstört.	Im Shelter-West ist auf Grundlage der aktuellen Brutvogelkartierung von 2022 ersichtlich, dass zahlreiche Brutpaare der Heidelerche in unmittelbarer Nachbarschaft zu Waldflächen vorkommen. Das Nest wird häufig am Boden in der Nähe von Bäumen (z. B. lichter Waldrand) angelegt. Die Bäume dienen sowohl als Fluchraum als auch als Sing- und Ansitzwarte. Insofern schließt diese Nutzung keine entsprechende Ansiedlung der Art aus.	
T 28	Darüber hinaus überplant der BBP 1 weiteres Brutreviere der Heidelerche im SW des BBP-Geltungsbereichs. Nötig wäre also eine CEF-Maßnahme, die 3 neue Brutreviere der Heidelerche ermöglicht. Dass dies gelingen könnte, ist nicht ersichtlich, denn dann müsste im Bereich des östl. Shelters eine Siedlungsdichte der Heidelerche erreicht werden, die heute nur lokal im Bereich des Gesamtgebiets auftritt.	Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die externe Maßnahmenfläche und der südliche Plangebietsrand aufgrund der angestrebten Biotope insgesamt genug Lebensraum für die vorhandenen und die zusätzlich auszugleichenden Brutpaare zur Verfügung stellen.	
T 28	Um für alle Arten CEF-Maßnahmen anzulegen, reicht die vorgesehene Fläche im Bereich des Shelter-Ost mit großer Sicherheit nicht aus, selbst wenn für alle Arten CEF-Maßnahmen sachlich überhaupt durchführbar wären. Dies gilt insbesondere deswegen, weil nicht alle Arten die gleichen Habitatansprüche haben. Die Habitatvielfalt im geplanten Baugebiet ist ja gerade die Ursache für dessen Artenvielfalt.		
T 28	Man kann nicht einfach die umgebende Landschaft durch Maßnahmen so aufwerten, dass alle Arten, die aus dem Baugebiet vertrieben werden, neue Habitate in einem deutlich kleineren Raum erhalten, weil dort auch bereits planungsrelevante Arten vorhanden sind. Dies insbesondere deshalb, weil eine CEF-Maßnahme für eine bestimmte Art sehr wohl regelmäßig als Eingriff gegenüber einer anderen Art wirken kann, was wiederum weitere CEF-Maßnahmen auslösen würde.		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	Die Karte der Anlage 6 zur ASP zeigt die Problematik deutlich: Hier wird für nicht weniger als 8 Vogelarten der Roten Liste eine Brut-Landschaft postuliert, für deren Wirksamkeit es keinen reellen Beleg gibt.	Eine entsprechende Artenvielfalt wurde insbesondere auch im Hinblick auf die für den BP Elm-131 auszugleichenden Vogelarten im Shelter-West bereits nachgewiesen. Insofern fungieren die hier bestehenden Habitatbedingungen als planerisches Leitbild für die Entwicklung einzelner Teilflächen des Shelters Ost und des südlichen Plangebietsrandes.	
T 28	Es ist offensichtlich, dass es nicht gelingen kann, auf dieser vergleichsweise kleinen Fläche sowohl die dort heute schon vorkommenden Arten (Heidelerche, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Star und Baumpieper) zu erhalten und zudem die aus dem Plangebiet in der Größe von 94 ha vertriebenen Arten mit allen Individuen anzusiedeln, denn das würde bedeuten, dass sich die Siedlungsdichte der betroffenen Vogel-Brutpaare mehr als verdreifachen müsste! Das ist – angesichts der im bestehenden Militärgelände bereits überdurchschnittlich hohen Siedlungsdichte – vollkommen ausgeschlossen.	Dieser Ansatz liegt dem grünordnerischen und naturschutzfachlichen Ausgleichskonzept für das vorliegende Bauleitplanverfahren zu Grunde.	
T 28	Die Idee, alle aus dem Baugebiet vertriebenen Tier-Individuen in den Randbereich des Flächennutzungsplan-Änderungsbereiches umzusiedeln, bleibt also eine Mär – wegen der Unmöglichkeit hinreichend sichere CEF-Maßnahmen überhaupt durchzuführen, weil dort bereits andere schutzwürdige Individuen leben und auch weil die Fläche um mindestens eine Dimension zu klein ist.		
T 28	In dem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass der östliche Randbereich der Fläche "Shelter-Ost" bisher nicht faunistisch untersucht wurde. Für diesen östlichen Randbereich wäre eine Kartierung der Fauna zu vervollständigen, um ausschliessen zu können, dass die dort nach dem Ansatz des Artenschutz-Fachbeitrags angedachten CEF-Maßnahmen selbst als Eingriffe wirken, indem sie die Habitate europäisch geschützter Arten beeinträchtigen.	In den Bereichen, die außerhalb des Untersuchungsraums der 2022 durchgeführten avifaunistischen Kartierung liegen, werden im Zuge des Ausgleichskonzeptes abgesehen von örtlichen Entsiegelungsmaßnahmen und der anschließenden Neuentwicklung von Biotopflächen keine maßgeblichen Veränderungen der Lebensraumbedingungen einhergehen. Die Entwicklung des örtlichen Bestandes an Brutvögeln kann zudem grundsätzlich im Zuge der ökologischen Baubegleitung und des artbezogenen Monitorings mit überwacht werden, so dass hier insgesamt sicherlich keine Verschlechterungen der örtlichen Lebensraumbedingungen zu befürchten sind.	
T 28	<u>Fledermäuse</u> Im AFB (S.68 f.) werden CEF-Maßnahmen für den Ausgleich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Schaffung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen, Wochenstuben, Winterquartiere) angeführt, welche die geplanten Quartierverluste an Bäumen und in Gebäuden kompensieren sollen.	Wie bereits zuvor dargelegt, wurden die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ausgearbeiteten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV 2021) erarbeitet.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	<p>Untersuchungen<sup>2</sup> haben jedoch gezeigt, dass Fledermauskästen jedenfalls in Bezug auf die waldbewohnenden Arten (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in der Regel nicht geeignet sind, da ihre Wirksamkeit nicht mit hoher Prognosesicherheit bescheinigt werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Hammer &amp; Zahn (2022): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, ANLIEGEN NATUR 39(1), 2017</p>	<p>Das Maßnahmenkonzept für die Artengruppe der Fledermäuse wurde in Zusammenarbeit mit einem Fledermausexperten erarbeitet und basiert ebenfalls auf fachlich anerkannten Maßnahmen. Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen CEF-Maßnahmen weisen mit wenigen Ausnahmen eine hohe Eignung auf und wurden u. a. im Falle der Zwergfledermaus auch im Plangebiet schon mehrfach verifiziert. Für die übrigen Arten ist ein populationsbezogenes Monitoring vorgesehen. Im Plangebiet wurden bisher vorrangig die Arten Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Braunes Langohr nachgewiesen. Weitere Fledermausarten treten nur vereinzelt in deutlich untergeordneter Zahl und ohne konkret zu verortende Quartiersnutzungen auf, so dass hier von einer Nutzung als Jagdlebensraum auszugehen ist.</p>	
T 28	<p>Auch der Leitfaden von 2013 stuft für die betroffenen Fledermausarten wie Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Wimperfledermaus, Graues und Braunes Langohr die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angesprochenen Maßnahmen in mehrfacher Hinsicht als unzureichend ein. Für die vorliegend betroffenen gebäudebewohnenden Arten Graues Langohr und Wimperfledermaus schlägt der Leitfaden keine CEF-Maßnahmen vor.</p>	<p>Insbesondere die Maßnahme für Waldfledermausarten basiert daher vorrangig auf der Tatsache, dass es planungsbedingt zu umfangreichen Eingriffen in Waldstrukturen kommt, ohne dass es jedoch bisher konkrete Hinweise auf ein Entfallen einzelner als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzter Gehölzstrukturen gibt. Die örtlichen Erfassungen der Fledermäuse erfolgen im Gebiet bereits seit einigen Jahren kontinuierlich und werden auch im Zuge der ökologischen Baubegleitung weiter fortgesetzt. Dies umfasst neben einer umfassenden Kontrolle vorhandener potenziell geeigneter Quartiersstrukturen auch die fortlaufende Kontrolle der Annahme von bereits ausgebrachten Ersatzstrukturen, so dass hier derzeit keine erhebliche Unsicherheit in der Wirkungsprognose besteht.</p>	
T 28	<p>Die auf S. 69 des Artenschutzbeitrages erfolgte pauschalisierende Übertragung der beobachteten Annahme von Ersatzquartieren durch die Zwergfledermaus auf alle gebäudebewohnenden Fledermausarten ist jedenfalls unzulässig. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.03.2023, 4 A 10.21 (juris Rn. 95) ist bei der Beurteilung der Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen eine Art- für Art- Betrachtung zwingend geboten.</p>	<p>Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen für die vom Vorhaben betroffenen Fledermausarten erfolgt artspezifisch. So werden sowohl Quartiersstrukturen für siedlungs- als auch für waldbewohnende Arten geschaffen. Das Angebot an Ersatzstrukturen ist dementsprechend breit gefächert und umfasst neben Ersatzkästen auch Spaltenquartiere und Artenschutzhäuser, die entsprechend fledermausgerecht ausgebaut werden.</p>	
T 28	<p>Allgemein gilt, dass die Anbringung von bspw. Kästen allein nicht ausreicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Ersatzquartiere müssen jährlich gewartet werden.</li> <li>▪ Es müssen zusätzlich Maßnahmen zur Erhöhung der Zahl natürlicher Quartiere geschaffen werden.</li> <li>▪ Die Annahme der Ersatzquartiere muss durch ein festgelegtes Monitoring begleitet werden.</li> </ul>	<p>Die benannten Maßnahmen werden im Zuge der weiteren Erfassungen und der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) berücksichtigt und bedarfsbezogen umgesetzt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	<p>Es ist außerdem anzumerken, dass Ersatzquartiere nur selten für die Reproduktion genutzt werden. Die Kontrolle und Bereitstellung der (Neu-) Quartiere nur ein oder wenige Jahr(e) vor dem Verlust der Alt-Quartiere wäre ein deutlich zu kurzer Vorlauf. Fledermäuse sind nicht in der Lage neue Quartiere so schnell zu finden. Es hat sich gezeigt, dass Kästen, insbesondere für Wochenstuben, erst ab sechs Jahren eine höhere Besiedlungsrate aufweisen. Dementsprechend muss die Anbringung der Ersatzquartiere an diesen Zeitraum angepasst werden.</p>	<p>Die zeitnahe Annahme von Ersatzquartieren wurde mit Blick auf Gebäudefledermausarten schon mehrfach im Plangebiet verifiziert. Zahlreiche Ersatzkästen wurde bereits sukzessive in den vergangenen Jahren ausgebracht. Für waldbewohnende Arten erfolgt unter Berücksichtigung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang eine artbezogene Detaillierung, um im Bedarfsfall die Art und den Umfang der Maßnahmen anpassen zu können.</p>	
T 28	<p><u>Keine Lösungsstrategie für Waldohreule und Uhu</u> Im Geltungsbereich des BBP kommt 3 Brutpaare der Waldohreule sowie ein Brutpaar des Uhu vor. Für alle 4 Brutpaare plant die ASP und damit auch der BBP keine erkennbaren Maßnahmen, die auch nur als CEF-Maßnahme diskutiert werden könnten.</p>	<p>Für die im Plangebiet nachgewiesenen Arten Waldohreule und Uhu kommt es bei der Umsetzung der Planung zu baulichen Eingriffen in vorhandene genutzte Lebensraumstrukturen.</p>	
T 28	<p>Die ASP geht davon aus, dass 1 Brutpaar der Waldohreule im geplanten Grünstreifen erhalten werden kann, was die Naturschutzverbände aufgrund der baubedingten Eingriffe und der lärmbedingten Störungen bezweifeln. Sie geht aber auch davon aus, dass zwei weitere Brutpaare "planungsbedingt in Anspruch genommen" werden (Seite 79 der ASP). Die Zerstörung dieser 2 Brutreviere ist also unstrittig. Jedenfalls für diese beiden Brutpaare hätte eine Option von Ersatz-Brutgebieten/Brutplätzen geplant werden müssen, denn die aus dem Baugebiet vertriebenen Waldohreulen werden nicht einfach in benachbarten Brutrevieren im Großraum "unterschlüpfen" können. Denn als Brutplatz für diese Art geeignete Gebiete dürften normalerweise bereits von anderen Individuen der Art besetzt sein. Tatsächlich wird für die beiden betroffenen Waldohreulen und ebenso für den Uhu keinerlei Maßnahme getroffen. Das ist völlig unverständlich.</p>	<p>Innerhalb der Brutreviere ist für beide Arten jedoch insbesondere aufgrund der hochwertigen Habitatausstattung im näheren Umfeld des baulichen Eingriffsbereiches eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Wahl des Brutplatzes anzunehmen. So sucht die Waldohreule jedes Jahr neue Neststrukturen auf, die von anderen Vögeln nicht mehr genutzt werden. Folglich wurden die Nachweise der Waldohreule in den Jahren 2023 und 2024 auch an anderen Stellen innerhalb und außerhalb des Plangebietes erbracht, als dies 2022 der Fall war. Aufgrund dieser Anpassungsfähigkeit ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere durch den Erhalt und die planungsrechtliche Sicherung umfangreicher Waldflächen im Plangebiet gewährleistet bleibt. Geiches gilt sinngemäß für den Uhu, der zwar aufgrund seiner Standorttreue grundsätzlich seinen Brutstandort häufiger aufsucht, der im Plangebiet und seinem näheren Umfeld jedoch in großer Fläche und Vielfalt geeignete vergleichbare Habitatstrukturen vorfindet.</p>	
T 28	<p>Beim Uhu insbesondere deshalb, weil die Seltenheit dieser Vogelart im Gebiet (siehe Seiten 61 und 77 der ASP) unstrittig ist. Das hätte Ursache für eine besonders intensive Auseinandersetzung mit dem geplanten Verlust eines Brutreviers sein müssen. Stattdessen geht die ASP davon aus, dass dieses Brutpaar ohne weiteres irgendwohin "ausweicht" und damit auch keinerlei Verbot eintreten kann. Auf S. 77 wird hierzu ausgeführt:</p>	<p>Planungsbedingt werden absehbar keine besonderen oder speziellen Lebensraumstrukturen (z. B. Steilwände) in Anspruch genommen, die im näheren Umfeld nicht in gleicher oder sogar besserer Ausprägung vorhanden sind. Die Art wurde daher in den vergangenen Jahren sowohl innerhalb als auch außerhalb der baulichen Eingriffsbereiche nachgewiesen. Aufgrund der anzunehmenden Größe des Reviers ist zudem nicht davon auszugehen, dass weitere Exemplare der Art in der näheren Umgebung auf potenziell geeigneten Brutplätzen vorkommen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	<p>„Innerhalb des Plangebietes sind weder Felswände noch Steinbrüche vorhanden, sodass eine Baum- oder Bodenbrut anzunehmen ist. Bei dieser Art von Nistplatz ist zwar grundsätzlich von einer Reviertreue auszugehen, der Brutplatz kann jedoch grundsätzlich innerhalb des Reviers jährlich je nach Art der vorgefundenen Strukturen variieren. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass die Waldflächen in der Umgebung des Plangebiets mindestens gleich-wertige, wenn nicht sogar bessere Habitatbedingungen für den Uhu aufweisen.“</p>	<p>Eine zusätzliche Ersatzmaßnahme für den Uhu könnte zwar grundsätzlich im Rahmen des Bauleitplanverfahrens statuiert werden (z. B. in Form von künstlichen Nisthilfen), aufgrund der hohen Qualität bereits vorhandener natürlicher Lebensraumstrukturen im Randbereich des Plangebiets und im näheren Umfeld wird die Wirksamkeit dieser ergänzenden Maßnahme jedoch angezweifelt, so dass diese zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zwingend erforderlich ist und insofern von einer diesbezüglichen Maßnahme abgesehen wurde.</p>	
T 28	<p>Aufgrund dieser Voraussetzungen kann folglich davon ausgegangen werden, dass das im Rahmen der Brutvogelkartierung 2022 nachgewiesene Brutpaar des Uhus künftig auf angrenzende Bereiche (z. B. die Waldbereiche westlich und südlich des Rollfeldes sowie nördlich der Autobahn) ausweichen kann.“</p>	<p>Hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen erfolgt im weiteren Verfahren eine fachliche Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Sofern die Ausbringung von Ersatzstrukturen für den Uhu dennoch als zielführend angesehen wird, steht einer diesbezüglichen Umsetzung der Maßnahme im Randbereich des Plangebiets nichts entgegen.</p>	
T 28	<p>Da der Begriff der “Fortpflanzungs- und Ruhestätte” i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urt. v. 28.10.2021, C-357/20, “Feldhamster II”) weit zu verstehen ist und alle Gebiete umfasst, die erforderlich sind, damit sich die betreffende Tierart erfolgreich fortpflanzen kann, sind bei Arten wie dem Uhu, die den Brutplatz innerhalb des Reviers wechseln, aber ansonsten reviertreu sind, alle als Brutplatz geeigneten Strukturen im jeweiligen Revier vom Beschädigungs- bzw. Zerstörungsverbot geschützt. Die potentiellen Brutstandorte im Wald sind daher ebenso Teil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wie diejenigen auf der Wiese.</p>		
T 28	<p>Jede Beeinträchtigung der Eignung einer dieser Strukturen als Brutstandort stellt eine unzulässige Beschädigung des in seiner Gesamtheit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und damit einen Verstoß gegen den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar, der nicht durch den Verweis auf verbleibende potentielle Brutplätze innerhalb des Reviers ausgeschlossen werden kann.</p>		
T 28	<p><u>Zwischenfazit</u> In der Summe halten die Naturschutzverbände es nach alledem für ausgeschlossen, die Beeinträchtigung einer Vielzahl von europäisch geschützten Fledermaus- und Vogelarten durch CEF-Maßnahmen zu kompensieren.</p>	<p>Die Bedenken werden seitens der Verwaltung zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der vorangehenden Ausführungen ist jedoch davon auszugehen, dass das für den Bebauungsplan Elm-131 erarbeitete naturschutzrechtliche Ausgleichskonzept unter Voraussetzung der Wirksamkeit der fachlich hergeleiteten Maßnahmen als Beurteilungsgrundlage ausreicht, um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf dieser Planungsebene soweit wie möglich und prognostizierbar auszuschließen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	<p>Damit wäre für einen Großteil der im geplanten Baugebiet vorkommenden europäisch geschützten Tierarten eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu beantragen. Eine solche Ausnahme könnte aber wegen des mangelnden überwiegenden öffentlichen Interesses und der besseren Alternativen nicht ausgesprochen werden.</p> <p>Insofern plant die Bebauungsplanung erkennbar in eine Ausnahmelage herein, die sachlich nicht gegeben ist. Und dies obwohl sowohl die extreme Dimension der artenschutzrechtlichen Konflikte, als auch die Unmöglichkeit sie mit CEF-Maßnahmen zu lösen klar und schon heute erkennbar ist. Bei neutraler Betrachtung ist klar absehbar, dass es auf Genehmigungsebene eben nicht gelingen wird, die artenschutzrechtlichen Probleme zu lösen. Bereits aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die verfahrensgegenständliche Planung deshalb abzulehnen.</p>	<p>Im Detail gibt es dennoch einige Fragen, die auf Ebene des vorliegenden Angebotsbebauungsplans noch nicht abschließend beurteilt werden können (z.B. betriebliche Emissionen oder Störwirkungen zukünftiger Einzelbetriebe). Diese können insofern auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht abschließend prognostiziert und beurteilt werden.</p> <p>In den umweltbezogenen Fachbeiträgen zum Bebauungsplan wird jedoch auf diese Prognoseunsicherheit hingewiesen. Zudem werden bereits zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen statuiert, um derartige Störwirkungen und Beeinträchtigungen zu unterbinden. Hinsichtlich der Prognoseunsicherheit einzelner artbezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wird zudem über ein artbezogenes Monitoring sichergestellt werden, dass die Arten weiterhin die für sie angedachten Lebensräume besiedeln.</p> <p>Deshalb sieht die Verwaltung keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte auf der Genehmigungsebene nicht lösbar sind. Sollte, entgegen der Erwartungen zum Zeitpunkt der Planaufstellung, tatsächlich eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich werden, so wird das entsprechende Verfahren (unter Beteiligung der Naturschutzverbände) durchgeführt werden.</p>	
		<p>Hinsichtlich gesetzlich geschützter Biotope, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Elm-131 überplant werden, bestätigt der Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 28.08.2024 an die Gemeinde Niederkrüchten, dass diese Belange in einem vom Bebauungsplan losgelösten naturschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren abgearbeitet werden. Ein entsprechender Ausnahmeantrag wurde bereits bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht und befindet sich derzeit in Abstimmung. Ein wesentlicher offener Abstimmungspunkt ist hierbei noch die lagegenaue Verortung der auszugleichenden gesetzlich geschützten Biotope. Ein zeitnaher Abschluss des Ausnahmeverfahrens ist geboten auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der noch offenen CEF-Maßnahmen. <b>Dem Ausnahmeantrag selbst stehen jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand keine formellen Hindernisse entgegen, so dass eine Ausnahme in Aussicht gestellt werden kann.</b></p> <p>Dies gilt jedoch vorbehaltlich der noch einzureichenden Unterlagen sowie des noch ausstehenden Beteiligungsverfahrens der Naturschutzverbände.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Gemäß § 66 LNatSchG NRW i. V. m. 63 BNatSchG muss vor der Erteilung einer Befreiung und Ausnahme von Geboten und Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen den anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten gegeben werden.</p> <p>Sobald daher alle Unterlagen zum Ausnahmeantrag vorliegen, beteiligt der Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW. Die Naturschutzverbände haben anschließend einen Monat Zeit zu dem Ausnahmeantrag eine Stellungnahme abzugeben. Die Frist zur Stellungnahme kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Behörde dies für sachdienlich hält. Die Stellungnahmen der Naturschutzverbände werden anschließend im Ausnahmebescheid der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt.</p>	
T 28	<p><b><u>3. Europäischer Habitatschutz</u></b>  <b><u>a) Gebietsabgrenzungen</u></b>  Wie der Unterlage 5 (Entwurf Begründung zum Bebauungsplan) auf S. 21 zu entnehmen ist, wurde das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" (DE-4603-401) mit der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen durch Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 4. Dezember 2023 südlich des Plangebietes bis auf 200 m heranrückend erweitert. Mit der in Kraft getretenen Änderung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) vom 05. März 2024 ist auch die vorgenannte Bekanntmachung zum Vogelschutzgebiet "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg (DE-4603-401) in Kraft getreten.</p>	<p>Ein wesentlicher offener Abstimmungspunkt ist hierbei noch die lagegenaue Verortung der auszugleichenden gesetzlich geschützten Biotope. Einzeitnaher Abschluss des Ausnahmeverfahrens ist geboten auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der noch offenen CEF-Maßnahmen. <b>Dem Ausnahmeantrag selbst stehen jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand keine formellen Hindernisse entgegen, sodass eine Ausnahme in Aussicht gestellt werden kann.</b></p>	
T 28	<p>Die Unterlage 8 "Prüfung der Natura-2000-Verträglichkeit" (Smeets Landschaftsarchitekten, Stand April 2024) legt aber augenscheinlich noch die alten Abmessungen des Vogelschutzgebietes zugrunde, zu dem sie in Abb. 1 auf S. 2 einen Mindestabstand von ca. 1,5 km ausweist. Dies führt zwangsläufig zu einer massiven Unterschätzung der in das ausgewiesene Vogelschutzgebiet hineinwirkenden Beeinträchtigungen von Erhaltungszielarten des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes.</p>	<p>Dies gilt jedoch vorbehaltlich der noch einzureichenden Unterlagen sowie des noch ausstehenden Beteiligungsverfahrens der Naturschutzverbände. Gemäß § 66 LNatSchG NRW i. V. m. 63 BNatSchG muss vor der Erteilung einer Befreiung und Ausnahme von Geboten und Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen den anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten gegeben werden.</p>	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	Mit dem erstmaligen Vorliegen der avifaunistischen Bestandserfassungen (siehe Unterlage 7a Karte 01 Brutvogelkartierung Februar 2023) für den Bereich des Rollfeldes unmittelbar südlich des Plangebietes muss sich überdies die Frage stellen, weswegen diese Flächen nicht ebenfalls in das EU-Vogelschutzgebiet integriert wurden.	Sobald daher alle Unterlagen zum Ausnahmeantrag vorliegen, beteiligt der Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW. Die Naturschutzverbände haben anschließend einen Monat Zeit zu dem Ausnahmeantrag eine Stellungnahme abzugeben. Die Frist zur Stellungnahme kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Behörde dies für sachdienlich hält. Die Stellungnahmen der Naturschutzverbände werden anschließend im Ausnahmebescheid der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt.	
T 28	Der Erläuterungsbericht faunistische Kartierungen führt zu dem diesbezüglichen avifaunistischen Funktionsraum BV01 aus: <i>“Dem Funktionsraum muss aufgrund seiner Lebensraumfunktion für gefährdete Arten des Offenlandes sowie seine herausragende Bedeutung im Biotopverbund eine sehr hohe naturschutzfachliche Wertigkeit mit überregionaler Bedeutung beigemessen werden. ... Der Funktionsraum repräsentiert einen sehr seltenen und in NRW in dieser Größenordnung und Ausprägung kaum noch vorhandenen Lebensraumkomplex.“</i>		
T 28	Das hätte bei objektiver Betrachtung Grund sein müssen, diesen Bereich in das EU-Vogelschutzgebiet zu integrieren. Denn mit zusammen 52 Brutpaaren von Feldlerche, Heidelerche, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper, Wachtel, Neuntöter und Ziegenmelker stellt sich hier eine sehr wertvolle Vogelfauna dar.	Die Gemeinde Niederkrüchten orientiert sich an den durch das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemachten Grenzen des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes.	
T 28	Die Abgrenzung von Europäischen Vogelschutzgebieten hat nach der Rechtsprechung des EuGH allein auf der Grundlage der in Art. 4 VRL Kriterien zu erfolgen, insbesondere dürfen hierbei wirtschaftliche Erfordernisse keine Rolle spielen EuGH, Urt. V. 11.07.1996, C-44/95 Rn. 25; Urt. V. 13.12.2007, C-418/04, Rn. 39).		
T 28	Dass aber – obwohl seit Jahren über eine Ausweitung des Vogelschutzgebietes diskutiert wird und eine Nachmeldung bevorstand – keine Aufnahme dieser Flächen ins Vogelschutzgebiet erfolgt, kann nur mit der verfahrensgegenständlichen Planung erklärt werden.	Aus Sicht der Gemeinde besteht keine Veranlassung, die rechtlich verbindliche und nach den geltenden unionsrechtlichen Anforderungen und Verfahrensschritten zustande gekommene Festlegung des Vogelschutzgebietes in Zweifel zu ziehen.	
T 28	Offenbar sollte ein absehbarer Konflikt zwischen Schutz der Vogelvorkommen und Bauleitplanung dadurch vermieden werden, dass das nachzumeldende Vogelschutzgebiet willkürlich an der Start-Landebahn endet. Damit sollte offenbar auch die Errichtung von Windkraftanlagen abgesichert werden, über die ebenfalls seit Jahren diskutiert wird. Diese Grenze ist aber offenkundig willkürlich und richtet sich keineswegs an der Vogelwelt aus, die ja auch nördlich der Start-Landebahn sehr hochwertig ausgeprägt ist.	Die Festlegung des Vogelschutzgebiets liegt im Übrigen nicht in kommunaler Planungshoheit. Dementsprechend unterliegen Anregungen bezüglich der Abgrenzung des Vogelschutzgebiets auch nicht der Abwägung im Rahmen der Bauaufstellung.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	<p>Eine korrekte Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes hätte daher den Bereich des avifaunistischen Funktionsraums BV01 integrieren müssen, was dann auch die Option geboten hätte angrenzende Baugebieten im Rahmen einer Abweichungsentscheidung korrekt auf ihre FFH-Verträglichkeit hin zu überprüfen und bei gegebener überwiegender Planrechtfertigung und Alternativlosigkeit zu genehmigen.</p> <p>Mit der nun nicht erfolgten Einbeziehung des avifaunistischen Funktionsraums BV01 (rot dargestellt in der Karte 01 im Anhang zum ASB, Unterlage 7a) stellt sich dieser Bereich nun als faktisches Vogelschutzgebiet dar. Denn der EuGH hat bereits in seiner Lappel Bank-Entscheidung (Urt. V. 11.07.1996, C-44/95) verdeutlicht, dass alle für die Vogelwelt wichtigen Teilflächen eines EU-Vogelschutzgebiets zu integrieren sind.</p>	<p>Die Gemeinde Niederkrüchten orientiert sich an den durch das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemachten Grenzen des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes. Aus Sicht der Gemeinde besteht kein Anlass daran, die rechtlich verbindliche und nach den geltenden unionsrechtlichen Anforderungen und Verfahrensschritten zustande gekommene Festlegung des Vogelschutzgebietes in Zweifel zu ziehen.</p>	
T 28  T 28  T 28  T 28	<p>Damit sieht sich nun die Bauleitplanung angrenzend an das faktische Vogelschutzgebiet höheren Hürden gegenüber, als bei einer korrekten Meldung und Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes. Insbesondere sind zu erwartende Beeinträchtigungen an der strengeren Norm des Art. 4 Abs. 4 V-RL und nicht am Maßstab des Art. 6 Abs. 3, 4 FFH-RL i. V. M. § 34 BNatSchG zu prüfen.</p> <p>Schließlich muss auch hinterfragt werden, wieso eigentlich die Randbegrünungsflächen am SW-Rand und Ost-Rand der FNP-Änderung, welche nunmehr für die Durchführung von CEF-Maßnahmen im Rahmen der Bebauungsplanung in Anspruch genommen werden sollen, nicht in das EU-Vogelschutzgebiet integriert werden.</p> <p>Die beiden Bereiche liegen zwar im Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung, sollen dabei aber als Grünfläche und als Fläche für Naturschutzmaßnahmen dargestellt werden. Es liegt also kein sachlicher Grund vor, diese Bereiche nicht in ein Vogelschutzgebiet zu integrieren. Der vogelschutzfachliche Wert ist aber durch etliche seltene Vogelarten schon heute unzweifelhaft gegeben.</p> <p>In der Summe ist die aktuelle Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes gänzlich unverständlich. Sie kann jedenfalls nicht mit den Vogelvorkommen erklärt werden, wohl aber mit der scheinbar konkurrierenden Gewerbeflächenplanung und den geplanten Windrädern. Aus Sicht der Naturschutzverbände sind Land und Kommune hier aber den falschen Weg gegangen, indem sie die Rechtsprechung des EuGH nicht beachten. Zielführender wäre es aus Sicht einer Bauleitplanung gewesen, die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes strikt anhand der Vogel-Vorkommen vorzunehmen, selbst wenn dadurch die Grenze des EU-Vogelschutzgebietes bis ans geplante Baugebiet herangereicht hätte.</p>	<p><i>Zur Abgrenzung des Vogelschutzgebiets siehe vorangehende Stellungnahme der Verwaltung.</i></p> <p>Sowohl die im Jahr 2022 durchgeführten faunistischen Kartierungen wie auch die aktuelle Maßnahmenplanung für das Bauleitplanverfahren liegen zeitlich deutlich nach der durchgeführten Meldung für die Erweiterung des Vogelschutzgebietes.</p> <p>Da das Meldeverfahren abgeschlossen ist, gibt es objektiv betrachtet keinen Grund, neue Erweiterungsflächen zu melden, weil Vorkommen einzelner Vogelarten auch außerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes nachgewiesen wurden und diese einer gewissen räumlichen Dynamik unterliegen. Die Erweiterung des VSG auf Grundlage geplanter Ausgleichsmaßnahmen scheidet zudem rein sachlich-argumentativ betrachtet aus. Die fachliche Herleitung und Begründung der räumlichen Abgrenzung des Vogelschutzgebietes ist somit nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag								
T 28	<p>Aus der offenkundigen Fehlabbgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes ergibt sich eine stärkere Konfliktsituation, weil nun von einem faktischen Vogelschutzgebiet auszugehen ist. Die entsprechenden Bereiche (also insbesondere der avifaunistische Funktionsraum BV01) dürfen nicht durch Pläne beeinträchtigt werden. Für eine Abweichungsentscheidung besteht in Hinblick auf die strengen Voraussetzungen der Vogelschutzrichtlinie auch kein Raum (siehe EuGH, Urt. v. 07.12.2000, C-374/98, Basses Corbieres).</p>	<p><i>Zur Abgrenzung des Vogelschutzgebietes und den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bauleitplanung siehe vorangehende Stellungnahme der Verwaltung.</i></p>									
T 28	<p><b>b) Beeinträchtigungen durch Lärm und Licht</b>  Erhebliche Gebietsbeeinträchtigungen drohen insbesondere durch Licht und Lärmwirkungen auf Zielarten des (faktischen) Vogelschutzgebietes.</p>										
T 28	<p>Das Informationssystem 'FFH-VP-Info' des Bundesamtes für Naturschutz nennt für den Ziegenmelker, welcher zu den Zielarten des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes gehört, sowohl Lärm- als auch Lichtwirkungen als Gefährdungsursachen. Auch für Neuntöter, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper, Heidelerche und Feldlerche wird jeweils ein Faktor als kritisch angesehen.</p>	<p>Die Maßstäbe für faktische Vogelschutzgebiete finden keine Anwendung, da das Vogelschutzgebiet inzwischen rechtskräftig festgelegt ist. Aus den Einwendungen ergeben sich aus Sicht der Gemeinde Niederkrüchten keine durchgreifenden Zweifel an den Abgrenzungen dieser Gebiete.  Im Fachgutachten zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung werden die anhand der geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan zu prognostizierenden Auswirkungen unter Berücksichtigung der statuierten Vermeidungsmaßnahmen (insb. hinsichtlich Licht- und Schallimmissionen) beurteilt.</p>									
T 28	<p>Mierwald &amp; Garniel gehen in der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (2012) von folgenden kritischen Schalldruckpegeln aus:</p> <table border="0"> <tr> <td>Ziegenmelker</td> <td>47 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>Wachtel</td> <td>52 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>Uhu</td> <td>58 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>Waldohreule</td> <td>58 dB(A)</td> </tr> </table> <p>Bei der Feldlerche wird eine Effektdistanz von 500 m, bei der Heidelerche von 400 m konstatiert. Dies zeigt, dass der <u>Lärm</u>, der sich bei Realisierung eines Gewerbegebietes aufdrängt, sich durchaus auf die Brutvogelarten im Umfeld des Baugebietes auswirkt.</p>			Ziegenmelker	47 dB(A)	Wachtel	52 dB(A)	Uhu	58 dB(A)	Waldohreule	58 dB(A)
Ziegenmelker	47 dB(A)										
Wachtel	52 dB(A)										
Uhu	58 dB(A)										
Waldohreule	58 dB(A)										
T 28	<p>Die FFH-VP berücksichtigt das Problem nicht, weil sie die Existenz eines sich aufdrängenden faktischen Vogelschutzgebietes bis an den Rand des geplanten Baugebietes nicht erkennt. Sie ist überdies das falsche Prüfungsinstrument, da für faktische Vogelschutzgebiete eine FFH-VP nicht zulässig ist. Die Maßstäbe für faktische Vogelschutzgebiete sind nämlich strenger.</p>										

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	Auch der Aspekt der durch <u>Lichtverschmutzung</u> bedingten Vertreibung diverser Zielarten wird in der FFH-VP nicht korrekt betrachtet, weil das faktische Vogelschutzgebiet am Rand des geplanten Baugebietes nicht erkannt wurde und überdies die FFH-VP von unrichtigen Prüfungsmaßstäben ausgeht, die für faktische Vogelschutzgebiete nicht anwendbar sind.	Wie bereits zuvor dargelegt, werden hierbei die aktuell festgesetzten Grenzen des Vogelschutzgebietes zu Grunde gelegt. Für die Grenzen des VSG wird im Bebauungsplan insbesondere auch eine Maßnahme zur Berücksichtigung kritischer Lärmpegel gemäß der benannten Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr statuiert.	
T 28	Auch bei Vermeidung direkter Beleuchtung des Umfeldes bildet sich über Industrieanlagen eine diffuse Lichtglocke, die die Helligkeit in großem Umkreis erhöht. Die Auswirkungen dieses Effekts auf die ausgewiesenen und faktischen Vogelschutzgebiete im Umfeld des Plangebietes wurden in den Unterlagen nicht nachvollziehbar untersucht.	Insofern wird den Anforderungen des Vogelschutzgebietes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bereits in umfangreicher Weise Rechnung getragen. Nicht abschließend beurteilt werden können die potenziellen Auswirkungen zukünftiger Einzelbetriebe im Plangebiet, für die im Bedarfsfall im nachgelagerten Genehmigungsverfahren noch einmal eine Einzelfallprüfung erfolgen muss, sofern hier Wirkungen zu erwarten sind, welche die Schutzziele des Vogelschutzgebietes oder umliegender FFH-Gebiete beeinträchtigen können.	
T 28	Als kumulierende Einwirkungen sind die Gefährdungen und Störwirkungen durch den auf der Landebahn geplanten Windpark in die Gesamtbelastung des Gebietes einzubeziehen, da dieser als unabdingbarer Bestandteil der Gesamtplanung für die Energieversorgung des geplanten Industrie- und Gewerbegebietes vorgesehen ist.	Die potenziell kumulierenden Auswirkungen mit anderen Vorhaben wurden im Fachbeitrag zur Natura 2000-Verträglichkeit ebenfalls in die Beurteilung mit einbezogen (Kapitel 6). Der benannte Windpark ist jedoch nicht Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens und auch nicht für die Energieversorgung erforderlich.	
T 28	Mithin muss eine neue vertiefende Betrachtung des Habitatschutzrechts vorgenommen werden, die die Zielarten und ihre Betroffenheiten genauer ins Blickfeld nimmt.		
T 28	Zudem dürfte an der Nachmeldung der oben genannten Flächen als Vogelschutzgebiets kein ernsthafter Weg vorbei führen – angesichts der sehr hochwertigen Vogelwelt direkt am Rand des geplanten Baugebietes. Zurzeit ist jedoch vom Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebietes auszugehen, so dass auch die entsprechenden Prüfungsmaßstäbe zur Anwendung kommen.	<i>Zur Abgrenzung des Vogelsschutzgebiets und den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bauleitplanung siehe vorangehende Stellungnahme der Verwaltung.</i>	
T 28	<b>c) Absenkung des Grundwasserspiegels</b> Die Umsetzung des geplanten Gewerbegebietes wird auf den bebauten und versiegelten Flächen zu einer großflächigen Verringerung der Grundwasserinfiltration führen, die nicht durch eine Bereitstellung eines entsprechenden Flächenumfangs für die Versickerung unbelasteten Niederschlagswassers ausgeglichen wird. Dies wird in Verbindung mit einer erhöhten Entnahme von Frischwasser zwangsläufig zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels mit negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Biotopausstattung der Schutzgebiete in großem Umfeld des Plangebietes führen.	Eine Grundwasserentnahme ist weder im Bebauungsplangebiet Elm-131 noch im Bereich der Gesamtentwicklung vorgesehen. Insofern sind hinsichtlich grundwasserabhängiger Ökosysteme keine negativen Auswirkungen der Planung ableitbar. Es ist richtig, dass sich der Versiegelungsgrad gegenüber der Bestandssituation im Plangebiet durch die Planumsetzung erhöhen wird. Potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Elm-131 erfasst und bewertet. Demnach werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering eingestuft:	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28		<p>Planungsbedingt ist auf Ebene des vorliegenden Angebotsbebauungsplans kein baulicher Eingriff in den Grundwasserkörper zu prognostizieren. Ebenfalls erfolgen auf dieser Planungsebene keine Regelungen über eine mögliche zukünftige Grundwasserentnahme. Das unbelastete Oberflächenwasser soll zudem soweit wie technisch möglich innerhalb des Plangebiets zur Versickerung gebracht werden. Insofern wird dem vorsorgenden Grundwasserschutz auf Ebene des Bebauungsplans Rechnung getragen und es können derzeit keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt oder umliegende grundwasserabhängige Schutzgebiete prognostiziert werden.</p>	
T 28		<p>Die geplanten Baumaßnahmen werden hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Boden und den Wasserhaushalt intensiv fachgutachterlich begleitet und mit zuständigen Fachbehörden wie z.B. den unteren Boden- und Wasserbehörden des Kreises Viersen abgestimmt (<i>vgl. hierzu auch Fachgutachten zu Altlastensanierung und Hydrogeologie – Mull &amp; Partner 2024</i>).</p> <p><b>Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass sich unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Rahmenbedingungen und Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen bezüglich des Wasserhaushalts prognostizieren lassen.</b></p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	<p><b>d) Stickstoffbelastung</b></p> <p>Die Umsetzung des Bebauungsplans "Javelin Park Ost" wird zu einer erhöhten Stickstoffemission führen. Allerdings wurde in die Berechnungen fehlerhaft nur die zu erwartenden Emissionen des durch den geplanten Gewerbepark induzierten Verkehrsimmissionen eingestellt, nicht aber die kumulierten Emissionen des gesamten 150 Hektar großen Gewerbeparks. Darüber hinaus basiert der Anstieg des Verkehrs auf dem umstrittenen Szenario, in dem nur ein Anstieg von 4.000 KFZ/Tag in der Nähe der Landesgrenze auftreten wird.</p> <p>Diese zusätzlichen Stickstoffeinträge können sowohl zu floristischen als auch zu faunistischen Verschlechterungen in empfindlichen Lebensraumtypen (LRT) der nahe gelegenen Natura 2000 - Gebiete Elmpter Schwalmbruch (DE-4702-301) und Lüsekamp und Boschbeek (DE-4802-301) sowie in Gebieten wie dem Schwalmatal, dem Meinweg und dem Roer-Tal auf niederländischem Territorium führen. Da die Toleranzwerte für den Stickstoffeintrag (sog. "critical loads") in den betroffenen Schutzgebieten im Umfeld des Plangebietes bereits jetzt deutlich überschritten sind, führt jede weitere Erhöhung zwangsläufig zu einer Verschlechterung dieser Gebiete und ist europarechtlich unzulässig.</p>	<p>Für die 61. Änderung des Flächennutzungsplans wurden bei der Lufthygienischen Untersuchung auch zu erwartende Stickstoffdepositionen von möglichen Anlagen im Gesamtgebiet untersucht. Da die konkreten Anlagentypen aufgrund der Angebotsplanung bisher nicht feststehen, kann eine weitergehende Prognose auf Ebene der Bauleitplanung nicht erfolgen.</p> <p>Zur Herleitung der räumlichen Verteilung des Beschäftigten- und des Kunden-/Besucherverkehrs wurde eine detaillierte Auswertung der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets vorgenommen.</p> <p>Die Auswertung kommt zu dem Ergebnis, dass in einem Bereich leben, der vom Plangebiet innerhalb von 30 Minuten mit dem Pkw (bei freiem Verkehrsfluss) zu erreichen ist, von den etwa 1,7 Mio. Personen etwa 80 % in der Bundesrepublik Deutschland und etwa 20 % in den Niederlanden leben. Auf dieser Grundlage wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung davon ausgegangen, dass die An- und Abreise des Beschäftigten- sowie des Kunden-/Besucherverkehrs zu 70 % über die A 52 von bzw. nach Osten und zu 20 % über die A 52 von bzw. nach Westen erfolgt. Für den übrigen Beschäftigten- sowie Kunden-/Besucherverkehr wurde von einer Verteilung im untergeordneten Straßennetz ausgegangen. Die Aufteilung der Verkehrsmengen im Güterverkehr auf die einzelnen Fahrtrichtungen erfolgte in Abstimmung mit dem Entwickler auf der Grundlage langjähriger Erfahrungen mit vergleichbaren Anlagen. Dem liegt die Erfahrung zugrunde, dass Warenströme von den Überseehäfen als gebündelte Transporte auftreten, während vom geplanten Industriegebiet eine kleinteilige Verteilung der Waren in die Region erfolgen wird.</p>	
T 28		<p>Durch die hier vorliegende Planung kann eine Beeinträchtigung durch Stickstoffeintrag in FFH-Gebiete ausgeschlossen werden. In der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie 92/43/EWG ist anerkannt, dass ein wissenschaftlich begründetes Abschneidekriterium bei der Ermittlung von Stickstoffeinträgen verwendet werden kann, wenn schädliche Auswirkungen auf die betreffenden Gebiete ohne vernünftigen Zweifel ausgeschlossen werden können (EuGH, Urteil vom 07. November 2018 – C-293/17, C-294/17 – Rn 112). Diesem Maßstab genügt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das im H PSE-Leitfaden aus Gründen der Messunsicherheit enthaltene Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) (BVerwG, Urteil vom 15.5.2019 – 7 C 27/17 – Rn 33; BVerwG, Urteil vom 21.1.2021 – 7 C 9/19 – Rn 29).</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	Ein Beispiel für diese Zunahme zeigt die potentielle Veränderung im Meinweg-Gebiet in den Niederlanden. Hier werden Steigerungen von 1,19 bis 3,62 mol N/ha/Jahr berechnet, je nach Szenario für die Verkehrsverteilung zwischen West und Ost.		
T 28	Die Stickstoffeinträge sorgen für eine Veränderung der gesellschaftstypischen Artenzusammensetzung zugunsten der stickstofftoleranten Arten. Als Konsequenz werden die an stickstoffarme Standortbedingungen angepassten Arten nach und nach immer weiter verdrängt bis zur vollständigen Extinktion. Um dies zu verhindern, wurden den LRTen bestimmte Critical Loads (CL) zugewiesen. Diese sind naturwissenschaftlich begründete Belastungsgrenzen für die Wirkung von Luftschadstoffen auf Ökosysteme. Im Fall der o.g. Natura 2000 – Gebiete gelten folgende Lebensraumtypen als stickstoffempfindlich <sup>3</sup> :		
T 28	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 2330: Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i></li> <li>▪ 3130: Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoeto-Nanojuncetea</i></li> <li>▪ 3160: Dystrophe Seen und Teiche</li> <li>▪ 4010: Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit <i>Erica tetralix</i></li> <li>▪ 4030: Trockene europäische Heiden</li> <li>▪ 6410: Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden</li> <li>▪ 6510: Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen</li> <li>▪ 7140: Übergangs- und Schwingrasenmoore</li> <li>▪ 9110: Hainsimsen-Buchenwald</li> <li>▪ 9190: Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i></li> </ul>		
T 28	<sup>3</sup> Review and revision of empirical critical loads and dose-response relationships (2011), <a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4038/dokumente/1_review_and_revision_of_empirical_cl_2011.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4038/dokumente/1_review_and_revision_of_empirical_cl_2011.pdf</a>		
T 28	Auf S. 13 der FFH-VU (Unterl. 8) heißt es: <i>“Aus den Berechnungsergebnissen für den Bebauungsplan Elm-131 geht hervor, dass durch die Umnutzung des ehemaligen Militärflughafens in Niederkrüchten-Elmpt und die hiermit absehbar einhergehenden verkehrlichen und gewerblichen Stickstoffemissionen das relevante Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a für FFH-Gebiete auf deutschem als auch niederländischem Boden sicher eingehalten wird (ACCON GmbH 2024, S. 42 f.).</i>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	<p>Die Naturschutzverbände teilen diese Ansicht nicht. Das hier angewendete "Abschneidekriterium" ist europarechtlich unzulässig und wird lt. dem im Anhang auf Deutsch zur Verfügung gestellten Stickstoffgutachten „Notitie AERIUS-berekening inzake verkeerstoe name door herbestemming militair terrein Elmpt" auch nicht eingehalten. Mit den anliegenden Stellungnahmen des Sachverständigen Haverkamp wurde zudem nachgewiesen, dass offenbar im Planfall deutlich zu geringe NO<sub>x</sub> und NH<sub>3</sub>-Immissionen zugrundegelegt worden sind. Für eine sachgerechte Beurteilung müsste zunächst eine zutreffende Berechnung vorgelegt werden. Es fehlt weiterhin an einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für die betroffenen Gebiete, in der pro Lebensraumtyp beurteilt wird, ob die verursachten Stickstoffeinträge ein Risiko für die Erreichung der Erhaltungsziele darstellen.</p>	<p>Die Einwendung gibt die unionsrechtliche Rechtslage falsch wieder. In der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie 92/43/EWG ist anerkannt, dass ein wissenschaftlich begründetes Abschneidekriterium bei der Ermittlung von Stickstoffeinträgen verwendet werden kann, wenn schädliche Auswirkungen auf die betreffenden Gebiete ohne vernünftigen Zweifel ausgeschlossen werden können (EuGH, Urteil vom 07. November 2018 – C-293/17, C-294/17 – Rn 112). Diesem Maßstab genügt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das im H PSE-Leitfaden aus Gründen der Messunsicherheit enthaltene Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) (BVerwG, Urteil vom 15.5.2019 – 7 C 27/17 – Rn 33; BVerwG, Urteil vom 21.1.2021 – 7 C 9/19 – Rn 29). <b>Die gutachterlich berechneten Stickstoffdepositionen entsprechen daher der von der Rechtsprechung des BVerwG und des EuGH anerkannten Methodik.</b></p>	
T 28		<p>Der Aeries-Calculator ist eine Software, die Stickstoffeinträge in Natura2000-Gebiete nach den Regelungen einer Ausführungsvorschrift zum niederländischen Naturschutzgesetz berechnet und dessen Entwicklung vom niederländischen Minister für Natur und Stickstoff verantwortet wird (vgl. Art. 2.1 Regelung natuurbescherming in der Fassung vom 26.09.2023, siehe Staats-courant 2023, 25571). Im Rahmen der Bauleitplanung nach BauGB ergeben sich die anzuwendenden Berechnungsgrundlagen aus der TA Luft 2021 und den von der Rechtsprechung anerkannten fachwissenschaftlichen Standards. Damit sind zugleich die unionsrechtlichen Anforderungen zum Schutz von Natura2000-Gebieten erfüllt. Aus dem mit der Einwendung vorgelegten Gutachten, welches auf den Berechnungen des Aeries-Calculators basiert, ergeben sich daher für ein Bauleitplanverfahren nach dem BauGB keine weitergehenden Anforderungen.</p>	
T 28	<p>Auf folgenden Gesichtspunkt wird explizit hingewiesen: Die niederländische Rechtsprechung akzeptiert keinerlei Abschneidekriterium für Critical Loads. Dies kann – jedenfalls so weit niederländische Flächen beeinträchtigt werden – auch dann nicht rechtlich ignoriert werden, wenn es sich um ein Planungsgebiet auf deutschem Boden in der Nähe der niederländischen Grenze handelt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass für die niederländischen Flächen das Abschneidekriterium 0,0 beträgt und jede Verschlechterung jenseits zulässiger Grenzwerte zur Unverträglichkeit führt.</p>	<p>Die Gemeinde Niederkrüchten teilt die Rechtsauffassung der Einwendenden nicht. Es ist richtig, dass das höchste niederländische Gericht Raad van State mit Entscheidung vom 29. Mai 2019 die Anwendung des im niederländischen Naturschutzgesetz geregelten Gesamtprogramms für die Reduzierung der Stickstoffeinträge in Natura 2000-Gebieten (programmatische aanpak stikstof, PAS) untersagt hat. Denn der Europäische Gerichtshof hatte zuvor klargestellt, die Regelungen für im Rahmen des PAS umgesetzte Projekte auch einen bestimmten Schwellenwert in Bezug auf Stickstoffablagerungen enthalten können.</p>	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28		<p>Die Voraussetzungen dafür müsse nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie 92/43/EWG sein, dass kein vernünftiger Zweifel daran bestehe, dass jedes einzelne Projekt keine schädlichen Auswirkungen auf die betreffenden Gebiete haben kann (EuGH, Urteil vom 07. November 2018 – C-293/17, C-294/17 – Rn 112). Anhand dieses unionsrechtlichen Maßstabs hat der Raad van State entschieden, dass die Regelungen des niederländischen Naturschutzgesetzes zum PAS und zur Genehmigungsfreiheit anhand der darin geregelten Grenzwerte keine Gewähr dafür bieten, dass die Integrität von Natura 2000-Gebieten nicht beeinträchtigt wird (Raad van State, Uitspraak van 29 mei 2019 – 201600614/3/R2 etc. – Rn 1.9, Rn 33). <b>Die nunmehr geltende Fassung des niederländischen Naturschutzgesetzes enthält keine vergleichbaren Schwellenwerte für die Genehmigungsfreistellung mehr.</b></p>	
T 28	<p><b>4. gesetzlich geschützte Biotope</b></p> <p>Die Planunterlagen erwähnen vielfach gesetzlich geschützte Biotoptypen im Bereich des geplanten Baugebietes. Anders als die auf einer Kartierung von 2010 beruhende Kartendarstellung Abb. 4 auf S. 10 der Unterlage 6 (Umweltbericht / Landschaftspfl. FB) suggeriert, kommen diese Heide- und Magerrasen-Biotoptypen nicht nur im Bereich der Shelter vor, sondern offenbar auch kleinflächig im Gesamtgebiet verteilt. Insgesamt scheint es sich um etliche Hektare zu handeln, was in einem solchen Gebiet auch zu erwarten ist.</p> <p>Die betroffenen Biotopflächen werden nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme sondern auch durch die bei Umsetzung der Planung zu erwartenden zusätzlichen Stickstoffimmissionen aus der Luft beeinträchtigt werden.</p>	<p>Daraus folgt entgegen der Auffassung der Einwendenden jedoch nicht, dass im Anwendungsbereich des BauGB die niederländische Rechtslage maßgeblich wäre. Denn es ist Sache der Mitgliedsstaaten die Anforderungen der FFH-Richtlinie in das nationale Recht umzusetzen. Dabei kann es zu unterschiedlichen politischen und rechtlichen Entscheidungen kommen, ohne dass deshalb zwingend die eine oder die andere Lösung unionsrechtswidrig sein müsste. Aus der vorgenannten Rechtsprechung des EuGH ergibt sich, dass ein Abschneidekriterium nicht unzulässig ist. Unter Berücksichtigung der vom BVerwG anerkannten fachwissenschaftlichen Standards entspricht die Ermittlung der Stickstoffdepositionen den europarechtlichen Anforderungen, selbst wenn nach niederländischer Rechtslage andere Maßstäbe gelten sollten.</p> <p>Die fachlichen Hinweise zum Ausgleich der gesetzlichen geschützten Biotope (ggB) werden zur Kenntnis genommen. Als Ergebnis zahlreicher verfahrensbegleitender Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen <b>ist die Inanspruchnahme und Überplanung der gesetzlichen geschützten Biotope losgelöst vom Bebauungsplan in einem separaten Ausnahmeverfahren nach § 30 Abs. 2 BNatSchG zu regeln. Dementsprechend ist eine Bündelung bzw. Integrierung in das Bauleitplanverfahren ist nicht möglich.</b></p> <p>Insofern wurden die Bestandsaufnahmen für den Bebauungsplan auch nicht in der für den Ausgleich der ggB erforderlichen Detailschärfe und fachlichen Tiefe ausgearbeitet. Sie zielen allein auf die für die Abhandlung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs 3 BauGB erforderlichen Angaben zum Naturhaushalt und Landschaftsbild, die für eine bedarfsgerechte Abwägung erforderlich sind.</p>	

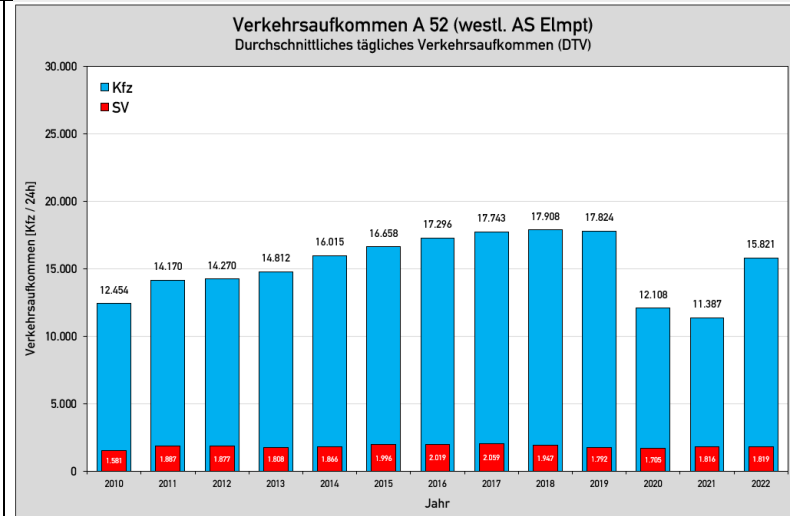
ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag																												
T 28	Wie die anliegenden Stellungnahmen des Sachverständigen Haverkamp feststellen, weisen die Angaben zu den NO <sub>x</sub> - und NH <sub>3</sub> -Emissionen im Textteil des Gutachtens für den Planfall eine große Diskrepanz zu den Angaben in den Rechenlaufprotokollen auf.	Im lufthygienischen Untersuchungsbericht findet sich keine Diskrepanz zwischen den berechneten Emissionen und den aufgeführten Emissionen in den Berechnungsprotokollen der Ausbreitungssoftware LASAT wieder. Die in der Tabelle 7 aufgeführten Emissionen der Schadstoffe NO <sub>x</sub> , PM10 und NH <sub>3</sub> sind jeweils nur für einen Straßenzug, basierend auf den verkehrlichen Eingangsdaten, für eine bestimmte Länge (Angabe in m) der Straße, gültig.																													
T 28		<p>Damit können die Emissionen aus der Tabelle 7, angegeben in g/(m*d), keinesfalls mit den Emissionen aus dem Protokolllauf, angegeben in g, verglichen werden. Für den Prognose-Planfall kommen zusätzliche Straßenabschnitte in dem der Verkehrsfluss behindert ist, z. B. Kreisverkehre hinzu, die einen hohen Anstieg der Emissionen suggerieren. Da diese Straßenabschnitte aber nur für geringe Längen gültig sind, haben diese keinen großen Einfluss. Dies sei an folgender einfach nachvollziehbaren Rechnung verdeutlicht:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Prognose-Nullfall</th> <th colspan="2">Prognose Planfall</th> </tr> <tr> <th>NO<sub>x</sub>-Emissionen [g/m*d]</th> <th>Straßenabschnittslänge [m]</th> <th>NO<sub>x</sub>-Emissionen [g/m*d]</th> <th>Straßenabschnittslänge [m]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3,6</td> <td>12</td> <td>3,6</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>4,8</td> <td>27</td> <td>4,9</td> <td>27</td> </tr> <tr> <td>2,0</td> <td>36</td> <td>2,2</td> <td>36</td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td>1,5</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td>4,0</td> <td>7</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Anstieg der NO<sub>x</sub>-Emissionen, angegeben in g/m*d, beträgt 1,6. Die Berechnung der NO<sub>x</sub>-Emissionen auf die einzelnen Straßenabschnitte führt zu einem Anstieg von 1,2.</p> <p>Demnach ist nicht nur die Kenntnis der Anzahl der Quellen im Modellgebiet, sondern auch die Verteilung der einzelnen Straßenabschnittslängen der entsprechenden Emissionen, angegeben in g/m*d, von essenzieller Bedeutung. Für die übrigen Schadstoffe gilt entsprechendes. <b>Infolgedessen wurden die Emissionen keinesfalls unterschätzt, sondern basierend auf jeder Abschnittslänge der Straße präzise und exakt berechnet.</b></p>	Prognose-Nullfall		Prognose Planfall		NO <sub>x</sub> -Emissionen [g/m*d]	Straßenabschnittslänge [m]	NO <sub>x</sub> -Emissionen [g/m*d]	Straßenabschnittslänge [m]	3,6	12	3,6	12	4,8	27	4,9	27	2,0	36	2,2	36	-	-	1,5	12	-	-	4,0	7	
Prognose-Nullfall		Prognose Planfall																													
NO <sub>x</sub> -Emissionen [g/m*d]	Straßenabschnittslänge [m]	NO <sub>x</sub> -Emissionen [g/m*d]	Straßenabschnittslänge [m]																												
3,6	12	3,6	12																												
4,8	27	4,9	27																												
2,0	36	2,2	36																												
-	-	1,5	12																												
-	-	4,0	7																												
T 28																															

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	Zudem stellt das aktuelle Gutachten bei den zugrunde gelegten Verkehrszahlen teilweise auf andere Straßenabschnitte ab als die im Flächennutzungsplanverfahren vorgelegten Gutachten, so dass ein Vergleich mit den dort ermittelten Verkehrszahlen nicht möglich ist.	Das lufthygienische Gutachten vom 03.04.2024 behandelt die lufthygienischen Fragestellungen aufbauend auf dem Bebauungsplan Elm-131 „Javelin-Park Ost“. Der lufthygienische Untersuchungsbericht vom 22.12.2023 behandelt dagegen die lufthygienischen Fragestellungen zur 61. FNP-Änderung, sodass sich Diskrepanzen in Anzahl und Zügen der Straßen ergeben. Ein Vergleich beider Gutachten erscheint aus gutachterlicher Sicht nicht zielführend.	
T 28	Es ist mangels Nachvollziehbarkeit der anderslautenden Feststellungen des aktuellen Gutachtens daher davon auszugehen dass die gesetzlich zulässigen Stickstofffrachten im Bereich der gesetzlich geschützten Biotope mehr überschritten werden. Dies gilt insbesondere für den in der Stellungnahme des Sachverständigen Haverkamp vom 26.07.23 beispielhaft in den Blick genommenen Immissionsort 8, welcher als gesetzlich geschütztes Biotop eine hohe Stickstoffempfindlichkeit aufweist und lt. Abb. 18 des accon-Gutachtens vom 26.07.2023 bei Umsetzung der Gesamtplanung zusätzliche Stickstoffeinträge deutlich oberhalb des Abschneidekriteriums vom 0,3 kg N/(ha*a) zu erwarten hat. Die nunmehr vorgelegte Stellungnahme enthält hierzu keine Aussagen, die eine Überschreitung der zulässigen Stickstoffeinträge in dieses Biotop widerlegen könnten.	<p><b>Der Immissionsort 8 (IO8) wird im lufthygienischen Untersuchungsbericht genauso betrachtet wie alle anderen Immissionsorte. Einen Sonderstatus des genannten Immissionsortes kann aus gutachterlicher Sicht nicht festgestellt werden.</b> In Abbildung 8 des lufthygienischen Gutachtens vom 03.04.2024 wird der Immissionsort 8 grafisch dargestellt. Die Abbildung 17 zeigt die vorhabenbezogene Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition im Untersuchungsgebiet, dazu zählt auch der IO8. Ferner kann festgestellt werden, dass das Abschneidekriterium unterschritten wird.</p> <p>Der separat zu stellende Ausnahmeantrag nach § 30 Abs. 2 BNatSchG wurde parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans im Frühjahr 2024 als Entwurf mit der Unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmt und wird derzeit in Bezug auf die nachgeforderten Unterlagen und Angaben ergänzt.</p> <p>Der Antrag zielt auf einen flächen- und artgleichen Ausgleich aller gesetzlich geschützter Biotopflächen ab, die innerhalb des Plangebiets entweder durch direkte bauliche Inanspruchnahme beeinträchtigt werden oder durch negative Störeinflüsse (z. B. stoffliche Einträge) absehbar so geschädigt werden können, dass ein langfristiger Erhalt fragwürdig erscheint. Die Flächen sollen am südlichen Plangebietsrand durch Entsiegelungen bisher großflächig versiegelter Bereiche hergestellt werden, wobei vorrangig eine gezielte Verlagerung der geschützten Rasengesellschaften oder alternativ eine Mahdgutübertragung erfolgen soll. Nach derzeitigem Planungsstand liegt der Ausgleichsbedarf für die Inanspruchnahme bzw. Beeinträchtigungen durch den BP Elm-131 voraussichtlich bei ca. 1,2 ha.</p>	
T 28	Es ist nicht ersichtlich, auf welchen Flächen die Beeinträchtigung aller im Planbereich vorhandenen stickstoffempfindlichen Biotope ausgeglichen werden sollen. Denn die umliegenden Bereiche sind ja entweder schon selbst gesetzlich geschützter Biotop oder Habitat europarechtlich geschützter Arten oder Wald. Somit stellt sich einmal mehr ein Flächenproblem.	Die tatsächliche Bilanzierung erfolgt Eingriff bezogen im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens. Da es sich vorliegend um einen Angebotsbaugebiet handelt, ist der genaue Zeitpunkt der Umsetzung noch nicht absehbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass am südlichen Plangebietsrand und im Shelter-Ost Entsiegelungsflächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, um den erforderlichen Ausgleich der geschützten Biotopflächen für den BP Elm-131 zu gewährleisten.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	Aus Sicht der Naturschutzverbände ist hier ebenfalls nicht erkennbar, dass die Bebauungsplanung in eine Ausnahmelage hereinplant, die nachfolgende Bebauungspläne beherrschen könnten.	Abschließend ist jedoch noch einmal darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Aufstellung des Angebotsbebauungsplans Elm-131 keine Konfliktbewältigung hinsichtlich der Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopflächen erfolgt, da diese in einem gesonderten Ausnahmeverfahren behandelt werden. Die Konfliktbewältigung ist insofern auch nicht Gegenstand der planerischen Abwägung.	
T 28  T 28  T 28  T 28		<p>Der Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde bestätigt mit Schreiben vom 28.08.2024 an die Gemeinde Niederkrüchten, dass die Belange der gesetzlich geschützten Biotope, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Elm-131 überplant werden, in einem vom Bebauungsplan losgelösten naturschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren abgearbeitet werden. Ein entsprechender Ausnahmeantrag wurde bereits bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht und befindet sich derzeit in Abstimmung.</p> <p>Ein wesentlicher offener Abstimmungspunkt ist hierbei noch die lagegenaue Verortung der auszugleichenden gesetzlich geschützten Biotope. Ein zeitnaher Abschluss des Ausnahmeverfahrens ist geboten auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der noch offenen CEF-Maßnahmen. <b>Dem Ausnahmeantrag selbst stehen jedoch nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine formellen Hindernisse entgegen, sodass eine Ausnahme in Aussicht gestellt werden kann.</b></p> <p>Dies gilt jedoch vorbehaltlich der noch einzureichenden Unterlagen sowie des noch ausstehenden Beteiligungsverfahrens der Naturschutzverbände. Gemäß § 66 LNatSchG NRW i. V. m. 63 BNatSchG muss vor der Erteilung einer Befreiung und Ausnahme von Geboten und Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen den anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten gegeben werden.</p> <p>Sobald daher alle Unterlagen zum Ausnahmeantrag vorliegen, beteiligt der Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW. Die Naturschutzverbände haben anschließend einen Monat Zeit zu dem Ausnahmeantrag eine Stellungnahme abzugeben. Die Frist zur Stellungnahme kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Behörde dies für sachdienlich hält. Die Stellungnahmen der Naturschutzverbände werden anschließend im Ausnahmebescheid der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt.</p>	

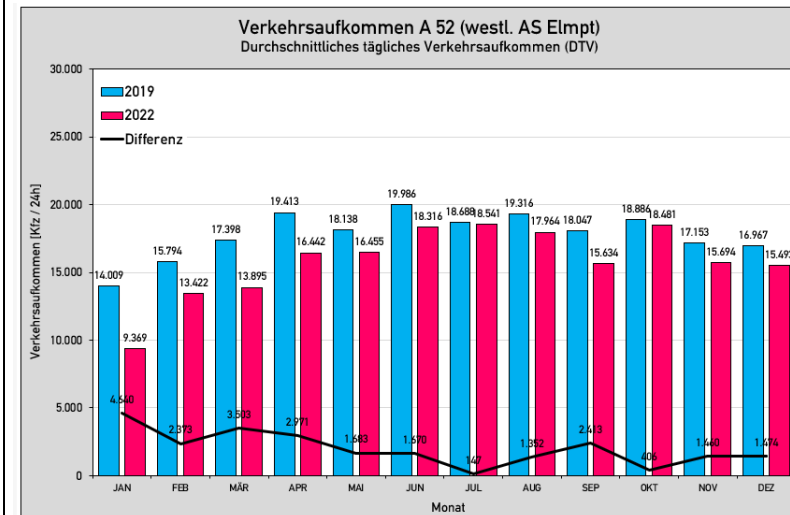
ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	<p><b>5. Kompensationsberechnung</b></p> <p>Es fehlt in den Unterlagen an einer nachvollziehbaren Berechnung der Kompensation für die Biotopwertverluste im Plangebiet. In Bezug auf die Größe und den bereits jetzt vergleichsweise hohen ökologischen Wert der als Kompensationsfläche vorgesehenen Fläche "Shelter-Ost" wird angezweifelt, dass diese Fläche den ihr zugemessenen Kompensationswert tatsächlich aufweist.</p>	<p>Die numerische Bepunktung von Biotoptypen stellt grundsätzlich immer und unabhängig vom gewählten Biotopwertverfahren eine Fachkonvention dar, die sich nur bedingt naturschutzfachlich begründen lässt, da in den Bewertungssystemen eigentlich ordinal skalierte Werte über die Verrechnung mit Flächengrößen als Kardinalzahlen verwendet werden, was naturwissenschaftlich fragwürdig erscheint.</p>	
T 28		<p>Dennoch liegt dem Beurteilungssystem eine zumindest fachlich begründbare Rangfolge von Biotopwertigkeiten zu Grunde, welche die jeweilige Funktionsausprägung eines Biotoptyps für den Naturhaushalt berücksichtigt und über die Werteinstufung repräsentiert wird. Beim Prinzip der doppelten Kompensation dient der gewählte und für das vorliegende Planverfahren fachlich begründete Ansatz als zusätzliche Anreizkomponente, das immense Entsiegelungspotenzial im Plangebiet und im Bereich der externen Maßnahmenflächen auch tatsächlich zu nutzen, und für den erforderlichen Ausgleich nicht auf flächenintensive Maßnahmenbereiche außerhalb des Plangebiets (z. B. Landwirtschaftsflächen) oder auf bevorratete Kompensationsmaßnahmen auszuweichen, die nicht oder nur bedingt etwas mit dem Eingriff vor Ort zu tun haben. Die doppelte Kompensation bei Entsiegelungen ist keine naturschutzfachlich begründbare Methode, dem Biotopwertverfahren liegt jedoch grundsätzlich das Prinzip der Kardinalskalierung zu Grunde, welches grundsätzlich nicht nach oben hin limitiert werden kann (ein Biotoptyp mit 10 BWP hat im Bewertungsverfahren den doppelten Kompensationswert eines Biotoptyps mit 5 BWP, ohne dass es naturschutzfachlich begründbar wäre, dass beispielsweise wie im vorliegenden Planverfahren, eine artenreiche Mähwiese doppelt so viel Wert ist wie ein Zier- und Nutzgarten mit Gehölzanteil.</p>	
T 28	<p>Die in diesem Zusammenhang angewendete Methode der Verdoppelung der Kompensationspunkte in Bereichen, in denen Material abtransportiert wird (vgl. Umweltbericht Unterl. 6 S. 127), ist aus Sicht der Verbände nicht rechtskonform, da im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung allein die ökologische Aufwertung der Fläche als Maßstab der Kompensationsberechnung zugrunde zu legen ist, nicht aber die Maßnahmen, mit denen diese erreicht wird.</p>	<p>Mit der doppelten Kompensation soll hier vielmehr ein Anreiz für eine technisch sehr aufwändige und auch kostenintensive Entsiegelung geschaffen werden, während bei einer einfachen Biotopaufwertung eine vergleichsweise unaufwändige, jedoch deutlich flächenintensivere Inanspruchnahme von naturschutzfachlich vergleichsweise geringwertigen und unversiegelten Nutzflächen (z. B. intensiv genutzte Ackerflächen) erforderlich wäre, um das Kompensationsdefizit zu decken.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28		Dieser Ansatz liegt sowohl dem für das vorliegende Planverfahren angewandten Biotopwertverfahren für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) wie auch der mittlerweile auf Bundesebene anzuwendenden Bundeskompensationsverordnung (BKompV) zu Grunde, in der zum einen der Entsiegelung ein Vorrang gegenüber anderen Ausgleichsmaßnahmen eingeräumt wird (§ 2 Abs. 7 BKompV) und zum anderen eine pauschale zusätzliche Aufwertung um 30 BWP (in einem 24-er Bewertungssystem) bei Entsiegelungsmaßnahmen zum Ansatz gebracht wird (§ 8 Abs. 3 BKompV), was deutlich mehr als einer doppelten Kompensation entspricht.	
T 28	Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Stellungnahme des Vereins "Grünes Grenzland e. V." zur Änderung des Flächennutzungsplans wird ergänzend zum Vorstehenden ausdrücklich verwiesen.	<b>Insofern gibt es für das vorliegende Planverfahren nicht zuletzt auch unter dem Grundsatz der planerischen Abwägung keine Begründung, von dem bauleitplanerisch begründeten Ansatz der doppelten Kompensation abzusehen.</b>	
T 28	Generell ist es fachlich eindeutig falsch, im Umweltbericht zu behaupten, dass Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter insbesondere Boden, Wasser und Landschaftsbild nur mit gering bewertet werden. Bei einer maximalen Ausschöpfung der festgesetzten baulichen Möglichkeiten in den geplanten Dimensionen ist keine Vermeidung möglich!	<i>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben T 20</i>	
T 28	<p><b>6. Verkehrsuntersuchung</b></p> <p>Die Verkehrsuntersuchung (Unterl. 10) wird von den Verbänden als unzureichend und unvollständig angesehen. Im Folgenden werden die aus Sicht der Naturschutzverbände fehlenden Aspekte ausgeführt:</p> <p>Es wird angezweifelt, dass die Zugrundelegung der Verkehrszahlen von 2019 (vgl. S. 14 VU) die aktuelle Verkehrsbelastung noch hinreichend wiedergibt, da sich infolge tatsächlicher Veränderungen sowie der Veränderung wirtschaftlicher und politischer Rahmenbedingungen durch die Corona-Pandemie und die Ukraine-Krise hier zwischenzeitlich erhebliche Veränderungen hinsichtlich Art und Zusammensetzung des Verkehrs, insbesondere in Hinblick auf den grenzüberschreitenden Lkw-Verkehr auf der A 52 ergeben haben dürften.</p>	Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage der, auf Ebene des Bebauungsplans, ableitbaren und konkret geregelten Planungsinhalte. Sie wurde im Umweltbericht für jedes Umweltschutzgut verbal-argumentativ begründet.	
T 28		Westlich der Anschlussstelle Elmpt liegt die automatische Zählstelle Nr. 5260 der Bundesanstalt für Straßenwesen. Deren Daten sind auf der Homepage <a href="http://www.bast.de">www.bast.de</a> öffentlich zugänglich.	
		Die folgende Abbildung zeigt den zeitlichen Verlauf des durchschnittlichen täglichen Verkehrs über die letzten Jahre. Es ist deutlich erkennbar, dass in den Jahren 2018 und 2019 ein Maximum erreicht war und dass in den Jahren der Corona-Pandemie ein deutlicher Einbruch stattgefunden hat. Im Jahr 2022 nähert sich das Verkehrsaufkommen wieder dem alten Trend an, hat ihn aber noch nicht erreicht.	



Die folgende Grafik zeigt den jahreszeitlichen Verlauf des DTV über die Monate in den Jahren 2019 und 2022. In der ersten Jahreshälfte 2022 sind deutlich geringere Verkehrsbelastungen ermittelt worden als in der zweiten Jahreshälfte, als die Beschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie weitgehend aufgehoben waren. Auch das ist ein Zeichen dafür, dass sich das Verkehrsaufkommen dem Trend der Jahre bis 2019 annähert.

Für 2023 sind von der Bast noch keine Zahlen veröffentlicht worden.



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	<p>Die Naturschutzverbände sind verwundert darüber, dass es keine Daten zum Fußverkehr, zum Radverkehr oder zum ÖPNV gibt, obwohl die Gemeinde Niederkrüchten zusammen mit weiteren Gemeinden des Kreises und dem Kreis Viersen selbst ein „Integriertes Klimaschutzkonzept“<sup>4</sup> aufgestellt hat, in welchem auch der Aspekt der Mobilität behandelt wird. Es wird bspw. aufgeführt, dass „Die Schwerpunkthemen [...] dabei Radverkehr, ÖPNV, Intermodalität, klimafreundliche Wege zur Arbeit und Elektromobilität, die jeweils so ausgebaut und verbessert werden sollen, dass sich das Mobilitätsverhalten im Kreisgebiet zukünftig deutlich nachhaltiger und umweltfreundlicher gestaltet [, sind].“ Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wäre die Gelegenheit gegeben gewesen, diese Aspekte detailliert einzubeziehen und bereits entsprechende Vorgaben im Baugebiet und im weiteren Umkreis, entsprechend dem Klimakonzept, festzulegen.</p>	<p>Im Hinblick auf eine funktionierende und leistungsfähige Erschließung ist vor allem der Kfz-Verkehr relevant.</p> <p>Fußverkehr, Radfahrende und auch der ÖPNV werden allerdings nicht vernachlässigt. Für alle Verkehrsträger wird eine entsprechende Infrastruktur geplant. In den Straßenquerschnitten sind Anlagen für Fußgänger und Radfahrende berücksichtigt.</p> <p>Für den ÖPNV ist vorgesehen, eine Buslinie durch das Gebiet zu führen.</p> <p>Die Detailplanung erfolgt im Rahmen der weiteren Planungsschritte.</p>	
T 28	<p><sup>4</sup> <a href="https://www.niederkruechten.de/leben-niederkruechten/klimaschutz/integriertes-klimaschutzkonzept">https://www.niederkruechten.de/leben-niederkruechten/klimaschutz/integriertes-klimaschutzkonzept</a></p>		
T 28	<p><b><u>7. Wasser</u></b></p> <p>Eine eigene Abwasserbehandlungsanlage für das Gelände ist nicht vorgesehen. Nicht nur die Naturschutzverbände bezweifeln, dass die Kapazitäten der kommunalen Kläranlage ausreichen, um die anfallenden Industrieabwässer sachgerecht zu behandeln und eine Verschlechterung des Zustands der Schwalm als Vorfluter der Kläranlage zu vermeiden.</p>		
T 28	<p>Spätestens im Bebauungsplan ist der Nachweis erforderlich, aus dem eindeutig hervorgeht, dass die Bestandsanlagen ausreichend dimensioniert und auch mit der chemischen Zusatzbelastung nicht überfordert sind. Welchen Umfang nehmen die angesprochenen Erweiterungen an? Was ist mit der Dimensionierung der vorhandenen Kanalleitungen? Falls der Nachweis nicht gelingt, wären weitere, sehr erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft und vermutlich sensible Bereiche sowohl durch die Erweiterungen oder sogar den Bau einer neuen Kläranlage als auch durch Leitungsverlegungen notwendig. Hier reicht es nicht aus, im Umweltbericht lediglich zu schreiben, dass das alles mit kleinen Ergänzungen machbar ist. Dabei sind insbesondere Starkregen mitzubetrachten: Wie häufig sind zukünftig z.B. Mischwasserüberschläge in die vorhandenen Gewässer?</p>	<p>Die Entwässerungskonzeption wird im Bebauungsplan Elm-131 ausführlich beschrieben und wurde mit den zuständigen Fachbehörden des Kreises Viersen abgestimmt.</p> <p>Die Kläranlage Overhetfeld wird erweitert werden. Mit der 70. Änderung des Flächennutzungsplans schafft die Gemeinde Niederkrüchten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Erweiterungsvorhaben. Anlagen zur Abwasserbeseitigung unterliegen außerdem wasserrechtlichen und anderen rechtlichen Vorgaben, die selbstverständlich bei Planung und Umsetzung beachtet werden sowie der wasserrechtlichen Genehmigungspflicht.</p>	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	Ebenso ist zu besorgen, dass eine Kläranlagenerweiterung nicht machbar ist – insbesondere wegen der absehbaren ökologischen Probleme. Daher müssen Zweifel bestehen, ob die Abwasserbehandlung überhaupt realistisch abgearbeitet wurde.	<b>Aus diesen Gründen bzw. unter den genannten Voraussetzungen weist die Plangeberin den genannten Zweifel zurück.</b>	
T 28	Ebenso wird eine Verschlechterung des Grundwasserkörpers durch die geplante Versickerung von schadstoffbelastetem Niederschlagswasser auf dem Gelände befürchtet.	Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen erfolgt in Mulden, d. h. über die belebte Bodenschicht und - soweit erforderlich - mit einer vorgeschalteten Reinigungsstrecke. Die Niederschlagswasserbeseitigung auf den privaten Grundstücken wird unter Berücksichtigung des Wasserhaushaltsgesetzes/Landeswassergesetzes NRW erfolgen und ist ebenfalls wasserrechtlich genehmigungsbedürftig. Bei der Entwässerungsplanung werden die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt, so dass die Gemeinde keine Veranlassung für die befürchtete „Verschlechterung des Grundwasserkörpers“ sieht.	
T 28	<b>8. Klima</b> § 13 Klimaschutzgesetz verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben, bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck und die Ziele des Klimaschutzgesetzes zu berücksichtigen.	Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Bundesklimaschutzgesetz sind zudem die Ziele dieses Gesetzes auch von den Trägern öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen.	
T 28	Der Zweck des Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele sind daher als öffentlicher Belang in die Gesamtabwägung im Rahmen der Planungsentscheidung einzustellen. Die Behörde muss die Frage in den Blick nehmen, ob und inwieweit das Vorhaben Einfluss auf die Treibhausmissionen haben und die Erreichung der Klimaziele gefährden kann. Dazu ist zu ermitteln, welche CO <sub>2</sub> -relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele ergeben können (BVerwG, Urt. v. 04.05.2022, 9 A 7.21, NuR 2022, 780; Urt. v. 07.07.2022, 9 A 1/21, Rn. 161 ff., juris; Wysk in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 24. Aufl., § 74 Rn. 123g, BVerwG, Beschl. 22.06.2023, 7 VR 3.23, Rn. 39; Urt. v. 15.09.2023, 7 VR 6/23 Rn. 42 ff.). Diese Ermittlung hat im Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Umweltprüfung zu erfolgen.	Nach der Rechtsprechung zu bauleitplanerischen oder städtebaulichen Maßnahmen erfordert dies eine sorgfältige planerische Abwägung, es lässt sich aber daraus kein Vorrang des Klimaschutzgebotes gegenüber anderen Belangen ableiten (VGH Mannheim, Urt. v. 6.7.2021 – 3 S 2103/19). Nach der Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27.03.2024 – 2 B 674/23 – ergeben sich angesichts der spezialgesetzlichen Regelungen im Bauplanungsrecht für die Berücksichtigung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung aus § 13 KSG jedoch keine zusätzlichen Anforderungen an die gemeindliche Abwägungsentscheidung (so auch OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 05.07.2023 – 1 MR 9/20). Diesen Anforderungen wird die Gemeinde gerecht, indem konkrete Festsetzungen zur Minderung der mikro- und makroklimatischen Auswirkungen sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien getroffen werden.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	Der vorgelegte Umweltbericht (Unterl. 6) genügt insofern in keiner Weise den rechtlichen Anforderungen, welche auf eine darauf aufbauende Umweltprüfung und Abwägungsentscheidung zu stellen sind.	Die für Planfeststellungsverfahren geltende Ermittlungspflicht für Treibhausgasemissionen (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21; BVerwG, Beschluss v. 22.06.2023 – 7 VR 3.23; BVerwG, Beschluss v. 15.09.2023 – 7 VR 6/23) lässt sich im Übrigen auf die Aufstellung eines Angebotsbebauungsplanes, bei dem nicht feststeht, welche baulichen Anlagen im Plangebiet errichtet werden sollen, nicht übertragen. Die Festsetzungen im Plangebiet lassen sowohl Dienstleistungsbetriebe, Handwerksbetriebe oder anderes verarbeitendes Gewerbe wie auch Logistik- oder industrielle Produktionsbetriebe zu. Die durch Bau und Betrieb derartiger Anlagen und des damit verbundenen Verkehrs emittierten Treibhausgase sind in so hohem Maße unterschiedlich, dass die kumulierten Emissionen für die hier festgesetzten Gewerbe- und Industriegebiete nicht sinnvoll ermittelt werden können. Auch eine Schätzung der Emissionen kann nicht erfolgen, wenn die Nutzungen weder mit baulichen noch mit betrieblichen Eigenschaften feststehen oder absehbar sind.	
T 28	Auswirkungen der geplanten Gewerbe- und Industrieansiedlung auf das globale Klima werden weder ermittelt noch bewertet. Stattdessen enthält der Umweltbericht auf S. 77 die Aussage: „ <i>Relevant sind vor allem lokalklimatische Gegebenheiten, die das Wohlbefinden des Menschen (Bioklima) beeinflussen und durch das Vorhaben verändert werden können.</i> “. Dementsprechend befassen sich auch die nachfolgenden Ausführungen ausschließlich mit den klimatischen Auswirkungen des Vorhabens im Plangebiet und nennen hier insbesondere die Erhöhung des Versiegelungsgrades und den Verlust von Teilen der derzeit im Plangebiet vorhandenen Freiflächen und Gehölzbereiche.	Die Abwägungsrelevanz des Klimaschutzes hat die Gemeinde erkannt und trägt dem, soweit möglich, durch konkrete Festsetzungen im Bebauungsplan und weitergehende Regelungen im städtebaulichen Vertrag mit der Haupt-Grundstückseigentümerin Rechnung. Insbesondere durch die Regelungen zur Nutzung regenerativer Energiequellen, durch ein flächensparendes Erschließungssystem und eine kreislauforientierte Niederschlagswasserbewirtschaftung innerhalb des Planbereichs werden die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung berücksichtigt.	
T 28	Eine Prognose der zu erwartenden Treibhausgasemissionen durch die geplante Gewerbe- und Industrieansiedlung ist offenbar nicht erstellt worden. Die Erforderlichkeit und die Anforderungen an eine solche Prognose auch und speziell im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für eine Angebotsbebauungsplanung hat das VG Stade in seinem aktuellen Beschluss vom 29.04.2024, 2 B 175/24 detailliert festgestellt.	<i>(Im Umweltbericht S. 87 ff. werden die Potentiale von EE-Anlagen im Plangebiet berücksichtigt. Dies dürfte den Anforderungen aus der Entscheidung des VG Stade bereits entsprechen, weil bei dem dortigen Bebauungsplan gar keine THG-Emissionen ermittelt worden sind.)</i>	
T 28	Eine vollständige Abwägung der Belange des Klimaschutzes erschöpft sich jedoch nicht in der Ermittlung und Berücksichtigung der Treibhausgasemissionen, sondern es müssen auch der zu erwartende Energieverbrauch sowie die Potenziale zur Nutzung bzw. Nutzbarmachung erneuerbarer Energien berücksichtigt werden (VG Stade, Beschl. v. 29.04.2024, 2 B 175/24).	Die Potenziale zur Nutzung erneuerbarer Energien wurden von der Gemeinde berücksichtigt und in die Planung eingebracht. Aus bundes- oder landesrechtlichen Regelungen folgende Verpflichtungen und Anreize zur Installation von Energieerzeugungsanlagen oder Anlagen zur erneuerbaren Wärmeerzeugung wurden dabei ebenfalls berücksichtigt. Die geplante Nutzung erneuerbarer Energien wird auch bei der Auswirkungsermittlung im Umweltbericht berücksichtigt.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	<p>Als positive Maßnahme für den Klimaschutz wird auf S. 83 des Umweltberichts die Installation von Photovoltaik-Anlagen auf den neu entstehenden Dachflächen angeführt. Allerdings wird weder das hierdurch zu erreichende Potential für die Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen benannt, noch enthält der Entwurf der textlichen Festsetzungen verbindliche Vorgaben für die Installation von Solarpaneelen auf Hallendächern.</p>	<p><b>Die verpflichtende Installation von PV-Anlagen ergibt sich aus § 42a BauO NRW und der dazu erlassenen Solaranlagen-VO NRW, sodass keine Festsetzung im Bebauungsplan erforderlich ist.</b></p> <p>Im Umweltbericht werden die makro- und mikroklimatischen Auswirkungen sowie die treibhausgasemittierenden und -mindernden Faktoren dargestellt, die nach dem Integrierten Klimaschutzkonzept des Kreis Viersen betrachtet werden sollen. <b>Dies entspricht auf der Ebene der Bauleitplanung dem Berücksichtigungsgebot nach § 13 KSG.</b></p>	
T 28	<p><b>9. Erdbebengefahr</b></p> <p>Das Plangebiet liegt nach Angaben des Geologischen Dienstes NRW in der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse S. Dies wäre bei der Konzeption des Baugebietes – insbesondere bei bis zu 40 m hohen Hallen – zu berücksichtigen gewesen.</p>	<p>Im Bebauungsplan wird auf die Lage des Bebauungsplangebiets in der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse S hingewiesen. Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen bzw. Zulässigkeitsvoraussetzungen für die gewerbliche Entwicklung nach BauGB und BauNVO. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist die Erdbebengefahr von der künftigen Bauherrenschaft zu berücksichtigen, u. A. durch dem Vorhaben und der geplanten Nutzung angemessene Maßnahmen, z. B. bei der Gründung.</p> <p><b>Aus der Lage in der Erdbebenzone lassen sich jedoch weder pauschale Erfordernisse für die Bebauung, wie z. B. deren Gründung, ableiten noch für die Festlegung der zulässigen baulichen Höhe.</b></p> <p>Der Bebauungsplan Elm-131 stellt keinen Bauantrag dar. Auf die Erdbebensituation wird grundsätzlich in den vorliegenden Baugrunduntersuchungen und geotechnischen Gutachten sowie im Bebauungsplan selbst hingewiesen. Diese sind bei der weiteren Bauausführung zu berücksichtigen.</p>	
T 28	<p><b>10. Inbezugnahme weiterer Stellungnahmen</b></p> <p>Die anliegenden Stellungnahmen des Sachverständigen für Immissionsschutz Knut Haverkamp sind vollinhaltlich auch Inhalt der vorliegenden Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände.</p>	<p>Die angeführten Stellungnahmen des Sachverständigen für Immissionsschutz Knut Haverkamp werden in die vorliegende Abwägung eingestellt und werden im Weiteren behandelt.</p>	
T 28	<p>Ergänzend in Bezug genommen wird insbesondere die im Aufstellungsverfahren zur 61. Flächennutzungsplanänderung abgegebene Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände vom 03.11.2023.</p>	<p>Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung an der 61. FNP-Änderung abgegeben wurden, wurden in diesem Verfahren behandelt und abgewogen.</p>	
T 28	<p>Überdies werden auch die im aktuellen Beteiligungsverfahren sowie im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten (Militärgelände Elmpt) abgegebenen Stellungnahmen der Natur- und Umweltföderation Limburg (Natur- en Milieufederatie Limburg), der Milieu en Natuur Gelderland (MNG) und von Grünes Grenzland e.V. jeweils nebst Anlagen vollinhaltlich zum Gegenstand der hiesigen Stellungnahme gemacht. (...)“</p>	<p>Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung am Bebauungsplan Elm-131 von der Natur- und Umweltföderation Limburg (Natur- en Milieufederatie Limburg), der Milieu en Natuur Gelderland (MNG) und von Grünes Grenzland e.V. abgegeben wurden, sind in die vorliegende Abwägung eingestellt und werden darin behandelt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag																												
T 28	<b>Anlage 1:</b> <i>Haverkamp, Stellungnahme 06.10.2023, Immissionsschutzgutachten der acco Environmental Consultants vom 26.07.2023 zur Umnutzung des ehemaligen Militärflughafens in Niederkrüchten-Elmpt</i>																														
T 28	<b>„(...) Gesamtemissionen an NO<sub>x</sub> und NH<sub>3</sub>“</b> A) Auf den Seiten 26-27 o.g. Gutachtens findet sich die Tabelle 7 mit der Gegenüberstellung der NO <sub>x</sub> - und NH <sub>3</sub> -Emissionen im Null- und Planfall.																														
T 28	Die Emissionen an NO <sub>x</sub> im Null- bzw. Planfall betragen demnach 19,259 g/(m*d) bzw. 114,499 g/(m*d). Der Planfall ist also mit knapp dem 6-Fachen an Stickoxidemissionen verbunden.	Im lufthygienischen Untersuchungsbericht findet sich keine Diskrepanz zwischen den berechneten Emissionen und den aufgeführten Emissionen in den Berechnungsprotokollen der Ausbreitungssoftware LASAT wieder.																													
T 28		Die in der Tabelle 7 aufgeführten Emissionen der Schadstoffe NO <sub>x</sub> , PM10 und NH <sub>3</sub> sind jeweils nur für einen Straßenzug, basierend auf den verkehrlichen Eingangsdaten, für eine bestimmte Länge (Angabe in m) der Straße, gültig. Damit können die Emissionen aus der Tabelle 7, angegeben in g/(m*d), keinesfalls mit den Emissionen aus dem Protokolllauf, angegeben in g, verglichen werden. Für den Prognose-Planfall kommen zusätzliche Straßenabschnitte in dem der Verkehrsfluss behindert ist, z. B. Kreisverkehre hinzu, die einen hohen Anstieg der Emissionen suggerieren. Da diese Straßenabschnitte aber nur für geringe Längen gültig sind, haben diese keinen großen Einfluss. Dies sei an folgender einfach nachvollziehbaren Rechnung verdeutlicht:																													
T 28		<table border="1" data-bbox="1048 888 1883 1209"> <thead> <tr> <th colspan="2">Prognose-Nullfall</th> <th colspan="2">Prognose Planfall</th> </tr> <tr> <th>NO<sub>x</sub>-Emissionen [g/m*d]</th> <th>Straßenabschnittslänge [m]</th> <th>NO<sub>x</sub>-Emissionen [g/m*d]</th> <th>Straßenabschnittslänge [m]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3,6</td> <td>12</td> <td>3,6</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>4,8</td> <td>27</td> <td>4,9</td> <td>27</td> </tr> <tr> <td>2,0</td> <td>36</td> <td>2,2</td> <td>36</td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td>1,5</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td>4,0</td> <td>7</td> </tr> </tbody> </table>	Prognose-Nullfall		Prognose Planfall		NO <sub>x</sub> -Emissionen [g/m*d]	Straßenabschnittslänge [m]	NO <sub>x</sub> -Emissionen [g/m*d]	Straßenabschnittslänge [m]	3,6	12	3,6	12	4,8	27	4,9	27	2,0	36	2,2	36	-	-	1,5	12	-	-	4,0	7	
Prognose-Nullfall		Prognose Planfall																													
NO <sub>x</sub> -Emissionen [g/m*d]	Straßenabschnittslänge [m]	NO <sub>x</sub> -Emissionen [g/m*d]	Straßenabschnittslänge [m]																												
3,6	12	3,6	12																												
4,8	27	4,9	27																												
2,0	36	2,2	36																												
-	-	1,5	12																												
-	-	4,0	7																												
T 28	Das Verhältnis der NH <sub>3</sub> -Emissionen beträgt 3,937 g/(m*d) im Planfall zu 1,082 g/(m*d) im Nullfall, also das 3,64-Fache. In der Anlage 5 des Gutachtens finden sich die beiden Rechenlaufprotokolle. Danach enthält der Nullfall 95 Quellen (Seite 64) mit insgesamt 1,717249 x 10 <sup>7</sup> g an NO <sub>x</sub> -Emissionen (Seite 65).	Der Anstieg der NO <sub>x</sub> -Emissionen, angegeben in g/m*d, beträgt 1,6. Die Berechnung der NO <sub>x</sub> -Emissionen auf die einzelnen Straßenabschnitte führt zu einem Anstieg von 1,2.																													

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	<p>Der Planfall besteht aus 110 Quellen (Seite 67), die insgesamt 2,899972 x 107 g an NO<sub>x</sub> emittieren. 2,899972 x 107 zu 1,717249 x 107 ist lediglich 1,69. D.h., dass laut Rechenlaufprotokoll nur das 1,69-Fache an NO<sub>x</sub>-Emissionen in Ansatz gebracht worden ist, obwohl laut der Tabelle 7 das 6-Fache hätte angesetzt werden müssen. Diese Diskrepanz ist nicht plausibel. Ähnlich verhält es sich mit den NH<sub>3</sub>-Emissionen. Laut LASAT-Rechenlaufprotokoll werden für den Nullfall 1,09181 x 106 g angesetzt, während der Planfall mit 1,518309 x 106 g berechnet wird.</p>	<p>Demnach ist nicht nur die Kenntnis der Anzahl der Quellen im Modellgebiet, sondern auch die Verteilung der einzelnen Straßenabschnittslängen der entsprechenden Emissionen, angegeben in g/m*d, von essenzieller Bedeutung. Für die übrigen Schadstoffe gilt entsprechendes.</p>	
T 28	<p>Daraus ergibt sich ein Verhältnis von 1,39, obwohl laut Tabelle 7 ein Verhältnis von 3,64 vorliegen müsste. Folglich hat es laut Rechenlaufprotokoll den Anschein, als habe der Gutachter zu geringe NO<sub>x</sub>- und NH<sub>3</sub>-Emissionen für den Planfall in Ansatz gebracht und damit die zu erwartende Belastung im Umfeld des Vorhabens unterschätzt.</p>	<p><b>Infolgedessen wurden die Emissionen keinesfalls unterschätzt, sondern basierend auf jeder Abschnittslänge der Straße präzise und exakt berechnet.</b></p>	
T 28	<p>B) Auf Seite 6 des Gutachtens legt der Gutachter in Abs. 2 dar, dass er eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 130 km/h zur Grundlage seiner Emissionsberechnung für den Straßenverkehr auf der BAB 52 macht. Eine solche Geschwindigkeitsbegrenzung existiert derzeit nicht, weshalb die Annahme unzutreffend und die daraus resultierenden Berechnungsergebnisse unterschätzt sein dürften.</p>	<p>Die Geschwindigkeiten für die Straßenabschnitte wurden der schalltechnischen Untersuchung durch das Büro Brilon Bondzio Weiser entnommen. Die Berechnung der Autobahnemissionen ohne Geschwindigkeitsbeschränkung führen nur zu vernachlässigbaren Erhöhungen der NO<sub>x</sub>-Emissionen für den entsprechenden Straßenzug. Für die NH<sub>3</sub>-Emissionen hat eine Berechnung ohne Geschwindigkeitsbeschränkung keinen Einfluss. Aufgrund der ausreichend großen Entfernung zu den FFH-Gebieten bzw. zu den Wohnorten, werden die Grenzwerte bzw. das Abschneidekriterium für N-Deposition sicher eingehalten.</p>	
T 28	<p>C) Darüber hinaus verweist der Gutachter auf Seite 22 in Abs. 2 des Punktes 7.2.1 in Bezug auf das Verkehrsaufkommen auf die Quelle [13], welche die Untersuchung des Büros Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH sein soll. Tatsächlich gemeint ist wohl die Quelle [12] – Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Eml-131 „Javelin Park Ost“ aus 2022. Diese Quelle ist nicht mehr aktuell, da das Ingenieurbüro seine Ausführungen mit der Untersuchung vom 10.08.2023 zur "61. Änderung des FNP" überarbeitet hat.</p>	<p>Hier werden unterschiedliche Untersuchungen verglichen. <b>Die Untersuchung zum Bebauungsplan Elm-131 ist nicht identisch mit der Untersuchung zur 61. Änderung des FNP.</b> Die letzte Fassung der Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Elm-131 datiert vom 05.04.2024. Die Verkehrsmengen, die den lufthygienischen Berechnungen zugrunde liegen, sind allerdings identisch mit der Fassung vom 05.12.2022.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	<p><b>Betrachtung der Immissionsorte (IO)</b></p> <p>Das Gutachten enthält auf Seite 34 die Abb. 8. Darin sind die Naturschutzrelevanten IO eingezeichnet (rot 1 – 16). Sodann folgen in den Abb. 9 – 10 die Darstellungen für NO<sub>2</sub>-Belastungen. Darstellungen für NH<sub>3</sub> oder gar eine detaillierte Aufschlüsselung der Null- und Planbelastungen in den einzelnen Biotopen und LRT folgen nicht, obwohl genau das für den Themenbereich Staub für die IO 17 – 34 gemacht wurde.</p>	<p>Die Abbildung 8 im lufthygienischen Gutachten (ACB-0424-226260-07) vom 03.04.2024 stellt einen Lageplan der Beurteilungsorte dar. Dabei wird zwischen Immissionsorten zur Beurteilung von FFH-Gebieten bzw. Biotopen (IO1-16) und Wohngebieten (IO17-34) unterschieden. Die Beurteilungswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind als Immissionsgrenzwerte in der 39. BImSchV, u. a. für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub in den Fraktionen 10 µm und 2,5 µm angegeben. Grenzwerte sind rechtlich verbindliche Beurteilungswerte, die einzuhalten sind und nicht überschritten werden dürfen.</p> <p>Die in Deutschland für den Einflussbereich von Straßen verkehrsbedingten Luftschadstoffe sind NO<sub>2</sub>, PM10 und PM<sub>2,5</sub>. Die Grenzwerte sind in µg/m<sup>3</sup> angegeben und stellen damit eine Schadstoffkonzentration dar. Die Abbildungen 9-14 stellen damit die Ergebnisse der Schadstoffkonzentrationen für die Schadstoffe NO<sub>2</sub>, PM10 und PM<sub>2,5</sub> zur Bewertung der menschlichen Gesundheit dar. Dazu dienen die Immissionsorte 17 – 34. Die Tabelle 9 zeigt zusätzlich die Gesamtimmisionskonzentration für oben genannte Schadstoffe für die Immissionsorte 17 – 34.</p>	
T 28		<p>Das Kapitel 7.5 beinhaltet dagegen die Ergebnisse zur Stickstoffdeposition (kg/(ha*a)), maßgebend für die Beurteilungsorte 1 – 16. Die Wahl der horizontalen Auflösung des Rechengitters hat insbesondere für den Nahbereich der Quelle eine große Bedeutung. In der Nähe des Emissionsortes, wo der Gradient am stärksten ist, entsteht durch eine zu grobe Gitterauflösung der größte Fehler. Es sollte daher darauf geachtet werden, dass für Beurteilungsflächen, die in Straßennähe bzw. in Nähe relevanter Emittenten liegen, eine hohe Auflösung gewählt wird. Bei Gittermodellen sollte die horizontale Auflösung so gewählt werden, dass zwischen Emissionsquelle und der zur beurteilenden Fläche mindestens eine Gitterzelle liegt. Für die Ausbreitungsrechnung wurde eine Gitterweite von 10 m gewählt, um den erwähnten Anforderungen gerecht zu werden.</p>	
T 28	<p>Es folgen noch die Abb. 14 – 18, die die Zunahme der N-Deposition verdeutlichen sollen. Diese Grafiken sind viel zu grob, als dass daraus die beurteilungsrelevanten Details für die einzelnen Biotope und LRT ausgelesen werden könnten.</p>	<p>Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen wurden gemäß H PSE Leitfaden konservativ auf ein Raster von 100 m x 100 m (≙ 1 ha) bilanziert um eine Ausweisung in der Einheit kg/(ha*a) sicherzustellen.</p>	
T 28	<p>An dieser Stelle möchte ich beispielhaft das Augenmerk auf den IO 8 lenken. Der IO 8 wird mit der Objektkennung GB-4702-0216 geführt und hat eine Fläche von 0,8272 ha mit dem LRT 2330.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	Der Lebensraumtyp 2330 wird in einschlägigen Quellen wie folgt beschrieben: Sachsen: „Der Lebensraumtyp ist gekennzeichnet durch offene, lückige Grasflächen auf bodensauren Binnendünenstandorten (Flugsandaufwehungen, Flugsandfelder) und umfasst die Vegetationseinheiten der Silbergrasfluren ( <i>Corynephorion canescentis</i> ), der Grasnelken-Sandmagerrasen ( <i>Armerion elongatae</i> ) und der Kleinschmielen-Rasen ( <i>Thero-Airion</i> ). Eingeschlossen sind kleinflächige vegetationsfreie Bereiche und locker mit Gehölzen bestandene Flächen bei entsprechendem Vorkommen der typische Vegetation.“ ...		
T 28	Zu den Gefährdungsfaktoren gehören vor allem Nährstoffeintrag, Aufforstung, Trittschäden und das Fortschreiten der natürlichen Sukzession, die durch Stickstoffimmission weiter gefördert wird. Die Vorkommen sind nach der Roten Liste Sachsens stark gefährdet und nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützt.“		
T 28	NLWKN: „Außerdem sind flächendeckend die Stickstoffeinträge aus der Luft zu hoch (deutlich oberhalb der Critical Loads, vgl. v. DRACHENFELS 2012).“		
T 28	Der IO 8 und damit der LRT 2330 befindet sich dort, wo BAB 52 und Roermonder Str. wieder direkt nebeneinander laufen in einem Abstand von lediglich 60 m. Es ist davon auszugehen, dass die Zusatzbelastungen diesen LRT treffen werden.		
T 28	Aufgrund der viel zu groben Darstellung des Umfangs der Zusatzbelastungen ist es auf Basis des vorliegenden Gutachtens nicht möglich, abschließend zu beurteilen, ob Biotope bzw. die darin enthaltenen LRT gefährdet werden. Die Abbildung 18 lässt nur erkennen, dass der nordwestliche Zipfel des Biotops mit 0,5 – 6,4 kg N/(ha*a) beaufschlagt wird.	Im lufthygienischen Gutachten (ACB-0424-226260-07) vom 03.04.2024 wurde gemäß TA Luft 2021, Anhang 9 die Gesamtzusatzbelastung der Stickstoffdeposition zur Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosystemen gewährleistet wird, ausgewiesen.	
T 28		Aufgrund des Urteils des BVerwG vom 21.01.2021, Az. 7 C 9.19 wird das Abschneidekriterium für gesetzlich geschützte Biotope, in Anlehnung an die Bewertung von FFH-Gebieten, auf 0,3 kg N/(ha*a) herabgesetzt. Im aktualisierten Gutachten (ACB-1223-226260-02_rev04) ist die <b>vorhabenbedingte</b> Zusatzbelastung in Abbildung 18 dargestellt.	
T 28		Für die Biotope BT 4702-0216-9 sowie BT 4702-0215-8 ergeben sich vorhabenbedingte Zusatzbelastungen von > 1 kg N/(ha*a). Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG werden für Eingriffe in diese Biotope Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Alle weiteren gesetzlich geschützten Biotope, sowie FFH-Gebiete unterschreiten das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a).	
T 28	Vor dem Hintergrund, dass die Emissionsansätze zu gering ausgefallen zu sein scheinen, lässt sich eine abschließende Beurteilung folglich nicht anstellen.		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	<b>Fazit</b>		
	Das Gutachten weist Widersprüche in sich auf, weil Angaben im Textteil nicht mit den Angaben in den Rechenlaufprotokollen in Einklang zu bringen sind.	<b>Das lufthygienische Gutachten (ACB-0723-226260-02_rev03) weist keine Widersprüche auf.</b>	
T 28	Darüber hinaus trifft es Grundvoraussetzungen, die nicht der Realität entsprechen und ist teilweise nicht auf dem aktuellen Stand.	Die Rechenprotokolle der LASAT Ausbreitungsrechnungen sind richtig dargestellt und sind mit den oben genannten Ausführungen der Stellungnahme in Einklang zu bringen.	
T 28	Schlussendlich fehlt es an einer detaillierten Beurteilung der zu erwartenden Einträge in unterschiedliche Biotope, so dass nicht beurteilt werden kann, ob darin enthaltene geschützte Bestandteile gefährdet werden.	Die Annahme keiner Geschwindigkeitsbeschränkung auf der A 52 führen zu vernachlässigbaren Erhöhungen der NO <sub>x</sub> -Emissionen. Die NH <sub>3</sub> -Emissionen bleiben davon unberührt.	
T 28		Das lufthygienische Gutachten wurde auf Grundlage der Verkehrsuntersuchung zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten vom 10.08.2023 überarbeitet um der geplanten Verlegung der Autobahnanschlussstelle Elmpt Rechnung zu tragen. Ferner erfolgt, wie dem Gutachten auf Seite 7 zu entnehmen ist, keine ökologische Beurteilung der Ergebnisse.	
T 28	Eine entsprechend überarbeitete Variante der vorliegenden Gutachten erscheint daher obligatorisch.	<b>Aus den vorgenannten Gründen wird eine weitere Überarbeitung der vorliegenden Gutachten und Fachplanungen seitens der Plangeberin und der beauftragten Fachplanenden für nicht erforderlich gehalten.</b>	
T 28	<u>Abschließender Hinweis:</u> Der durch das Vorhaben nach Westen zusätzlich verursachte Straßenverkehr wird unweigerlich die Landesgrenze nach Holland überqueren. In den Niederlanden gilt nach meiner Kenntnis seit 2019 kein Abschneidekriterium mehr, sofern die Hintergrundbelastung bereits den Critical Load überschritten hat. Da auf der holländischen Seite die Grenzwerte flächendeckend bereits überschritten zu sein scheinen, stellt sich die Frage, wie der zusätzliche projektbezogene Verkehr KEINEN zusätzlichen Eintrag an Stickstoff in die umliegenden Ökosysteme verursachen soll? (...)“	Durch die hier vorliegende Planung kann eine Beeinträchtigung durch Stickstoffeintrag in FFH-Gebiete ausgeschlossen werden. In der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie 92/43/EWG ist anerkannt, dass ein wissenschaftlich begründetes Abschneidekriterium bei der Ermittlung von Stickstoffeinträgen verwendet werden kann, wenn schädliche Auswirkungen auf die betreffenden Gebiete ohne vernünftigen Zweifel ausgeschlossen werden können (EuGH, Urteil vom 07. November 2018 – C-293/17, C-294/17 – Rn 112). <b>Allerdings ist die niederländische Rechtslage nicht maßgeblich für den Anwendungsbereich des BauGB. Aus der vorgenannten Rechtsprechung des EuGH ergibt sich, dass ein Abschneidekriterium nicht unzulässig ist. Unter Berücksichtigung der vom BVerwG anerkannten fachwissenschaftlichen Standards entspricht die Ermittlung der Stickstoffdepositionen den europarechtlichen Anforderungen, selbst wenn nach niederländischer Rechtslage andere Maßstäbe gelten sollten.</b>	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	
T 28	<p><b>Anlage 2:</b>  <i>Haverkamp, Stellungnahme vom 18.06.24, Immissionsschutzgutachten der accon Environmental Consultants vom 26.07.2023 zur Umnutzung des ehemaligen Militärflughafens in Niederkrüchten-Elmpt.</i></p>	<p><i>Die Inhalte der Anlage 2 finden sich identisch innerhalb der Anlage 1, zu der die Verwaltung Stellung genommen hat. Daher siehe vorangegangene Stellungnahme der Verwaltung zur Anlage 1.</i></p>		
T 28	<p>„(...) <b>Gesamtemissionen an NO<sub>x</sub> und NH<sub>3</sub></b>  A) Auf den Seiten 25-26 o.g. Gutachtens findet sich die Tabelle 7 mit der Gegenüberstellung der NO<sub>x</sub>- und NH<sub>3</sub>-Emissionen im Null- und Planfall.</p>			
T 28	<p>Die Emissionen an NO<sub>x</sub> im Null- bzw. Planfall betragen demnach 11,338 g/(m*d) bzw. 37,529 g/(m*d). Der Planfall ist also mit gut 330 % an Stickoxidemissionen verbunden. Das Verhältnis der NH<sub>3</sub>-Emissionen beträgt 0,989 g/(m*d) im Planfall zu 2,127 g/(m*d) im Nullfall, also das 2,15-Fache.</p>			
T 28	<p>In der Anlage 5 des Gutachtens finden sich die beiden Rechenlaufprotokolle. Danach enthält der Nullfall 133 Quellen (Seite 61) mit insgesamt 1,138882 x 107 g an NO<sub>x</sub>-Emissionen (Seite 62).</p>			
T 28	<p>Der Planfall besteht aus 150 Quellen (Seite 64), die insgesamt 2,087805 x 107 g an NO<sub>x</sub> emittieren. 2,087805 x 107 zu 1,138882 x 107 ist lediglich 2,09. D.h., dass laut Rechenlaufprotokoll nur das 2,09-Fache an NO<sub>x</sub>-Emissionen in Ansatz gebracht worden ist, obwohl laut der Tabelle 7 das 3,3-Fache hätte angesetzt werden müssen. Diese Diskrepanz ist nicht plausibel.</p>			
T 28	<p>Ähnlich verhält es sich mit den NH<sub>3</sub>-Emissionen. Laut LASAT-Rechenlaufprotokoll werden für den Nullfall 9,87349 x 105 g angesetzt, während der Planfall mit 1,348418 x 106 g berechnet wird. Daraus ergibt sich ein Verhältnis von 1,37, obwohl laut Tabelle 7 ein Verhältnis von 2,15 vorliegen müsste. Folglich hat es laut Rechenlaufprotokoll den Anschein, als habe der Gutachter zu geringe NO<sub>x</sub>- und NH<sub>3</sub>-Emissionen für den Planfall in Ansatz gebracht und damit die zu erwartende Belastung im Umfeld des Vorhabens unterschätzt.</p>			
T 28	<p>B) Die Emissionsdaten weisen große Unterschiede zu den vorherigen auf. Nachvollziehen lässt sich das nicht, weil der Gutachter teilweise stark abweichende Verkehrszahlen und teilweise vollkommen neue Straßenabschnitte verwendet/bezeichnet hat. Die Vergleichbarkeit ist daher stark eingeschränkt.</p>			
T 28	<p><b>Betrachtung der Immissionsorte (IO)</b>  Nach wie vor wird der IO 8 nicht genauer behandelt. Da der IO 8 dem Straßenkörper am nächsten liegt, erschließt sich mir diese stiefmütterliche Behandlung nicht. Ich verweise deshalb auf meine Ausführungen vom 06.10.2023.</p>			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28	<b>Fazit</b> Das Gutachten weist Widersprüche in sich auf, weil Angaben im Textteil nicht mit den Angaben in den Rechenlaufprotokollen in Einklang zu bringen sind. T 28 Darüber hinaus sind neue/andere/zusätzliche Straßenabschnitte benannt, so dass ein Vergleich zu bisherigen Arbeit unmöglich erscheint. (...)“		
<b>T 29</b>	<b>Landschaftsverband Rheinland (LVR)</b> <u>Schreiben vom 17.06.2024 (Veröffentlichung):</u>		
T 29	„(...) hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes geäußert werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
T 29	Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen. (...)“	Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden am Bauleitplanverfahren beteiligt.	
<b>T 29</b>	<b>Landschaftsverband Rheinland (LVR)</b> <u>Schreiben vom 24.01.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</u>		
T 29	„(...) hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
T 29	Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen. (...)“	Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden am Bauleitplanverfahren beteiligt.	
<b>T 30</b>	<b>Landwirtschaftskammer NRW</b> <u>Schreiben vom 18.06.2024 (Veröffentlichung):</u>		
T 30	„(...) zunächst verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 15.02.2023, die Sie in die Abwägung einbezogen haben. Wir begrüßen, dass alle ausgleichsrelevanten Maßnahmen ohne Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen umgesetzt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
T 30	In Zusammenhang mit der externen Ausgleichsfläche wird ein ökologischer Überschuss in Höhe von rund 445.000 Wertpunkte entstehen. Hierzu regen wir an, diese in ein Ökokonto einzubringen. Insbesondere die Entsiegelungsmaßnahmen sollten hierbei hervorgehoben werden, da diese sehr selten sind.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Ökokontos ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 30	Mit dem Angebot eines Ökokontos verbinden wir die Hoffnung, dass künftige externe Ausgleichsbedarf hierüber – und nicht auf landwirtschaftlichen Flächen – umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die sehr hohen Ausgleichsbedarfe in Zusammenhang mit Leitungstrassen und Stromgewinnungsanlagen in der Region hin. (...)“		
T 30	<b>Landwirtschaftskammer NRW</b> <u>Schreiben vom 15.02.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</u>		
T 30	„ (...) durch das Plangebiet sind landwirtschaftliche Belange direkt nicht berührt. Gleichwohl könnten landwirtschaftliche Belange durch Kompensationsmaßnahmen betroffen sein. Hierzu wird folgendes vorgebracht:		Die Anregungen werden berücksichtigt.
T 30	Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es ist möglichst zu vermeiden, für die Kompensation Flächen aus der Nutzung zu nehmen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Selbst kleinflächige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Kompensation, insbesondere im Falle von Aufforstungen, können bereits agrarstrukturelle Nachteile mit sich bringen. Im Hinblick auf die Vermeidung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen werden vorgeschlagen	Die konkrete Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs ist im weiteren Verfahren im Umweltbericht bzw. im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Elm-131 erfolgt. Im südlichen, östlichen und westlichen Randbereich des Plangebiets steht innerhalb der geplanten Grün-, Wald- und Maßnahmenflächen ein umfangreiches Potenzial für Entsiegelungsmaßnahmen und für die Neuanlage ökologisch wertvoller Biotopstrukturen zur Verfügung.	
T 30	1.) maximale Ausschöpfung des Kompensationspotentials innerhalb des Plangebiets 2.) Entsiegelungsmaßnahmen 3.) Aufwertung bestehender Wald-/ Kompensationsflächen 4.) Ausgleich über ein Ökokonto und letztlich Alternativen der „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ mit produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen.	Demnach wurde darauf abgezielt, möglichst den gesamten naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf für das Planvorhaben innerhalb der geplanten Maßnahmenflächen abzudecken, insbesondere durch flächenhafte Entsiegelungen. Hierbei sollen die Ausgleichsmaßnahmen für die verschiedenen Naturgüter multifunktional wirken bzw. in Wert gesetzt werden. Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist dabei nicht erforderlich.	
T 30	Es wird begrüßt, dass die Konzeption von Ausgleichsmaßnahmen den planerischen Ansatz verfolgen soll, dass der ebenfalls erforderliche forstrechtliche Ausgleich für die Waldinanspruchnahme im Plangebiet, den naturschutzrechtlichen Ausgleich teilweise mit abdecken soll.		
T 30	Bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wird insgesamt nicht von besonderer Erheblichkeit für den Naturhaushalt ausgegangen, so dass die Auswirkungen durch die Anlage von Ausgleichsflächen multifunktional kompensiert werden können (vgl. Begründung, S. 31).		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 30	Gleichwohl wird im Umweltbericht (S. 15) angeregt, die flächenmäßige Auswirkung des Vorhabens hinsichtlich des Versiegelungsgrades gesondert zu bewerten und bei der städtebaulichen Abwägung zu berücksichtigen. Sollte hierzu Maßnahmen in Betracht gezogen werden, regen wir an, ausschließlich Entsiegelungsmaßnahmen vorzusehen, da nur diese den besonderen Ausgleich erbringen können. (...)“		
T 31	<b>Natuur en Milieu Federatie Gelderland</b> <u>Schreiben vom 14.02.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</u>		
T 31	„(...) Hiermit möchte der Niederländische Verein 'Vereniging Natuur en Milieufederatie Gelderland' zusammen mit dem Niederländische 'Natuur en Milieufederatie Limburg' und dem Deutschen NABU Mönchengladbach Einspruch erheben gegen das Gewerbegebiet ehemals Flughafen Elmpt. Wir bitten Ihnen um schriftliche Bestätigung des Eingangs.		Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.
T 31	<b>ÜBERBLICK ÜBER DIE ERGRIFFENEN MASSNAHMEN</b> Die Stiftung Natur und Umwelt Verband Limburg (Natuur en Milieufederatie Limburg; NMF Limburg) hat zusammen mit dem Niederländischen Verein für Umwelt und Heimatkunde Swalmen ("Milieu- en Heemkundevereniging Swalmen", MHVS) bereits verschiedene Massnahmen ergriffen, um das geplante Gewerbegebiet in Elmpt und die geplanten Windkraftanlagen zu stoppen. Im Februar 2021 hat der NMF Limburg Einspruch erheben gegen die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen auf dem Gelände des ehemaligen britischen Militärflughafen Niederkrüchten-Elmpt (siehe Anhang 1). Im August 2021 waren wir erfreut zu hören, dass das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein—Westfalen (LANUV) das Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg (VSG) erweitern wollte mit einem Teil des ehemaligen Flughafens Elmpt nebst angrenzenden Flächen außerhalb des Flughafens.		
T 31	Wir nahmen an, dass mit dieser Erweiterung die Errichtung von Windenergieanlagen an dieser Stelle ausgeschlossen war und haben im August 2021 an die Bezirksregierung Düsseldorf einen Brief geschrieben, in dem wir unsere Wertschätzung für diese geplante Erweiterung zum Ausdruck bringen (siehe Anhang 2). Allerdings ist mit der geplanten Realisierung eines großen Gewerbegebietes in Elmpt wieder die Rede von der Installation von 7 oder noch mehr Windkraftanlagen.	Der südlich des Plangebiets geplante Windenergiepark ist nicht Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31	<p>Letztes Jahr haben wir einen Brief an die Gemeinde Niederkrüchten, die Provinz Limburg, verschiedene Niederländische Gemeinden und verschiedene Niederländische und Deutsche Natur und Umweltorganisationen geschickt und sie aufgerufen, gemeinsam gegen diese Pläne vorzugehen (siehe Anhang 3).</p>	<p>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Mit dem Bebauungsplan Elm-131 folgt die Gemeinde Niederkrüchten diesem gesetzlich verankerten „Planungsgebot“ im Rahmen ihrer Planungshoheit. Die städtebauliche Planung ist aufgrund der Aufgabe der ehemals militärischen Nutzung erforderlich und ihre künftige Umsetzung wird mit Veränderungen verbunden sein. Die Plangeberin sieht aber keinen Widerspruch der Bauleitplanungen für den ehemaligen Militärstandort zu dem genannten Leitbild und den Kernqualitäten der Gemeinde Niederkrüchten und der Region.</p>	
T 31	<p>Im Folgenden erläutern wir unsere Einwände gegen den Bebauungsplan Elm-131 Javelin Park Ost.</p>		
T 31	<p><b>ALLGEMEIN</b>  <b>Der Plan entspricht nicht dem Auftrag und den Kernqualitäten der Gemeinde Niederkrüchten und des Naturparks Maas-Schwalm-Nette</b>  <i>„Die Gemeinde Niederkrüchten im Herzen des Naturparks Maas-Schwalm-Nette beeindruckt mit ihrem hohen Wohn- und Freizeitwert, einer einzigartigen Natur, einer gesunden Struktur von Kitas über Schulen bis zur Wirtschaft und mit guten beruflichen Perspektiven“.</i> Der oben genannte Auftrag der Gemeinde bezieht sich ausdrücklich auf eine ihrer Kernqualitäten, nämlich die Lage im Herzen des Naturparks.</p>		
T 31	<p>Zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wurde der Deutsch-Niederländische Naturpark eingerichtet. Oberstes Ziel ist die Verwirklichung einer regionalen grenzüberschreitenden Identität, basierend auf der Vielfalt der Natur- und Kulturlandschaften im Grenzpark. Dazu gehört ein rund 10.000 ha großes Waldgebiet mit vielen wertvollen Naturschutzgebiete wie den Krickenbecker Seen, Bracher Wald, Lüsekamp und Boschbeek. Direkt angrenzend liegen der Nationalpark De Meinweg und wichtige Naturschutzgebiete auf Niederländischer Seite, wie die Jammerdaalse Heide und die Groote Heide in Venlo und der Haeselaarsbroek in Echt. Eines der wichtigsten Ziele der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist die Erhaltung und Entwicklung dieser charakteristischen Natur- und Kulturlandschaften. Die Realisierung eines großen Gewerbegebietes mitten im Grenzpark steht im Widerspruch zu diesen Zielen (siehe Karte auf der nächsten Seite).</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31	<p><b>Es fehlt eine Gesamtwirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse</b></p> <p>Trotz der enormen Größe des Projekts ist keine Gesamtwirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt. Eine solche Analyse würde zeigen, dass die Kernqualitäten des Naturparks – hohe Wohn- und Erholungswert und eine einzigartige Natur – durch die Ankunft des Gewerbegebietes bedroht sind.</p> <p>Eine Gesamtwirtschaftlich Kosten-Nutzen-Analyse würde unter anderem auch die sozialen Kosten für die Unterbringung neuer Mitarbeiter und für den Bau neuer Verkehrswege aufzeigen. Das Gewerbegebiet wird ca. 6.900 bis 7.900 Arbeitsplätze schaffen.</p>	<p>Bereits mit Bekanntwerden des Abzugs der britischen Streitkräfte hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten über ein Werkstattverfahren und die Erarbeitung eines Nutzungskonzepts <b>in den Jahren 2010 bis 2012 (!)</b> die Ziele der Gemeinde Niederkrüchten für die Konversion des ehemaligen Militärgeländes definiert und beschlossen. Die einzelnen Elemente der Folgenutzungsziele werden seither durchgängig und konsequent verfolgt und konkretisiert.</p> <p>Folgende der gemeinsamen Überlegungen zur zivilen Nachnutzung für den früheren Militärstandort sind in den im Jahr 2018 wirksam gewordenen Regionalplan entsprechend eingeflossen:</p>	
T 31	<p>Es gibt keine Angaben woher diese Menschen kommen und wo diese Menschen wohnen, die hier einen neuen Arbeitsplatz erhalten sollten und damit zusätzlich zu den heutigen Einwohnern kommen. Dazu fehlen auch die Angaben, wie für Familien die erforderlichen Lebensbedingungen gelöst werden, Kindergärten, Schulen, Spielplätzen, Freizeitangebote, Einkaufsmöglichkeiten, Altenheim, Krankenversorgung usw. Unter Berücksichtigung der langen Planungs- und Ausführungszeiten wird es zu großen Problemen kommen. Für Menschen, die außerhalb wohnen gibt es keine Angaben, wie diese in dieses Gewerbegebiet kommen können. Das Auto wird hier als alternativlos angenommen und vorausgesetzt. Die Klimaschäden werden nicht dargestellt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entwicklung von rund 151 ha als Industrie- und Gewerbeflächen in den baulich vorgeprägten Bereichen der Konversionsfläche</li> <li>▪ Einbindung regenerativer Energien über die Errichtung von Windenergie- und/oder Photovoltaikanlagen – insbesondere auf Flächen der ehemaligen Start- und Landebahnen, die im Regionalplan Düsseldorf als Vorrangfläche für die Windenergie ausgewiesen sind</li> <li>▪ Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft in weiten Teilen des ehemaligen Militärgeländes</li> <li>▪ Erhalt und Entwicklung von naturorientierter Freizeit und Erholung, d. h. insbesondere Erhalt des vorhandenen Golfplatzes</li> </ul>	
T 31		<p>Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat auf dieser Grundlage in seiner Sitzung am 14. Februar 2012 das Folgenutzungskonzept für den Standort beschlossen.</p>	
T 31		<p>Ausgehend davon sind die gemeinsamen Überlegungen zur zivilen Nachnutzung in den im Jahr 2018 wirksam gewordenen Regionalplan entsprechend eingeflossen:</p>	
T 31		<p>a) Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) mit Zweckbindung</p> <p>b) gemeindlicher Eigenbedarf: ca. 20 ha (vorrangig für den örtlichen Flächenbedarf von Betrieben klassischer gewerblicher Prägung)</p>	
T 31		<p>Der räumliche Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung wurde auf Basis der definierten Entwicklungsperspektiven, der veräußerten Grundstücksflächen und der beabsichtigten verkehrlichen Anbindung festgelegt und ist mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt. <b>Die vorgenannten Punkte stellen die Grundlagen der 61. FNP-Änderung dar.</b> Der Bebauungsplan Elm-131 wird als östliche Teilfläche der 61. FNP-Änderung in der verbindlichen Bauleitplanung weiter konkretisiert und verbindlich geplant.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31		<p>Im Januar 2019 haben die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und die Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ (EGE) einen Kooperationsvertrag geschlossen. Gesellschafter der EGE sind die Gemeinde Niederkrüchten, der Kreis Viersen und die Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFG) des Kreises Viersen.</p>	
T 31		<p>Die Gemeinde Niederkrüchten bereitet sich seit dem Abzug der britischen Streitkräfte intensiv auf die zivile Umnutzung des Planbereichs vor und ebenso auf die damit verbundenen Auswirkungen, z. B. auf potenzielle Anpassungserfordernisse beim kommunalen Infrastrukturbedarf und den Wohnungs-/Wohnsiedlungsflächenbedarf. Zur mittel- und langfristigen Aktivierung und Bereitstellung von Wohnbaulandreserven hat sie bereits vor mehreren Jahren den Masterplan Wohnen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen, diesen durch ein Siedlungsflächenkonzept ergänzt und das Wohnbaulandmanagement eingeführt, welches kontinuierlich fortläuft.</p>	
T 31		<p>Um gezielt den künftigen Bedarf am Wohnungsmarkt zu ermitteln, der durch die Entwicklung des Industrie- und Gewerbeparks voraussichtlich entstehen wird, hat die Gemeinde die <i>„Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie- &amp; Gewerbeparks Elmpt auf umliegende niederländische und deutsche Gemeinden“</i> durch planlokal, Dortmund für verschiedene Szenarien untersuchen lassen (<i>Gutachten Wohnen und Wohnbauflächen 2023; veröffentlicht auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten</i>). Der ermittelte Bedarf bewegt sich demnach zwischen 300 und 1300 Wohnungen (Haushalten) in der Gemeinde Niederkrüchten.</p>	
T 31		<p>Mit einer Nachverdichtung bestehender und mit der Entwicklung neuer Wohnsiedlungsflächen bzw. dem Zuzug neuer Wohnbevölkerung in die Gemeinde entsteht häufig u. A. Bedarf an Plätzen in sozialen Infrastruktureinrichtungen, wie z. B. Schulen und Kitas. Soweit dieser Bedarf nicht in bestehenden Einrichtungen gedeckt werden kann, werden ggf. entsprechenden Erweiterungs- und/oder Neubauten notwendig. Ebenso kann Bedarf an technischen Infrastruktureinrichtungen entstehen. Hierüber ist sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Daseinsvorsorge bewusst.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31	<p><b>Es fehlt eine Niederländische Version von die Gutachten</b></p> <p>In Anbetracht der erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen ist es ein großes Manko, dass die Berichte nicht in Niederländischer Sprache vorgelegt wurden.</p>	<p>Gleichwohl lassen sich zum Zeitpunkt des Verfahrens zur Aufstellung des ersten Bebauungsplans Elm-131 (und zur 61. FNP-Änderung) der Bedarf an Infrastruktureinrichtungen und ggf. erforderliche Infrastrukturmaßnahmen noch nicht im Einzelnen erfassen und festlegen. Die Gemeinde wird ihre Bedarfsermittlung, orientiert am tatsächlichen Entwicklungsfortschritt des Industrie- und Gewerbeparks, kontinuierlich fortschreiben und notwendige Planungen sowie Infrastrukturmaßnahmen bedarfsgerecht umsetzen bzw. anpassen. Die Bereitstellung von Wohnraum bleibt mithin Kernelement der Gemeindeentwicklungspolitik und ist im Zeitraum der Gebietsentwicklung gemeinsam mit Akteuren wie der Regionalplanungsbehörde und der Wohnungswirtschaft zu begleiten sowie in künftigen städtebaulichen Konzeptionen und Planungen zu berücksichtigen.</p>	
T 31		<p>Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande wurde eine ständige Verwaltungspraxis, in Umsetzung der völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Anforderungen für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsvereinbarung, vereinbart. Diese sieht vor, dass allgemein verständliche Zusammenfassungen der Gutachten und Planungsunterlagen übersetzt werden sollen. Gemäß der <i>Gemeinsamen Erklärung</i> beider Staaten zur sogenannten Konvention ist der Öffentlichkeit im Nachbarland eine gleichwertige Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dafür haben die beiden Staaten vereinbart, dass es erforderlich sein kann, neben der Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsprüfung auch weitere Informationen zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen in einer übersetzten Sprachfassung zur Verfügung zu stellen.</p>	
T 31		<p>Im Rahmen der Beteiligung zur öffentlichen Auslegung der 61. Änderung des Flächennutzungsplans wurde das grenzüberschreitende Beteiligungsverfahren durch die Übersetzung der Bekanntmachung sowie der nicht-technischen Teile grenzüberschreitender Auswirkungen aus dem Umweltbericht und dem Verkehrsgutachten sowie einer jeweils allgemein verständlichen Zusammenfassung dieser Gutachten verbessert.</p>	
T 31		<p>Die Beteiligung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Elm-131 soll analog zur öffentlichen Auslegung der 61. FNP-Änderung durchgeführt werden.</p>	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31		Die Übersetzung der allgemein verständlichen Zusammenfassungen der Gutachten und Planungsunterlagen entspricht dann der ständigen Verwaltungspraxis, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande in Umsetzung der völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Anforderungen für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung vereinbart worden ist.	
T 31	<p><b>VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN</b>  <b>Im Flächennutzungsplan müssen alle Effekte (von Javelin Ost, von Javelin West und von den Windkraftanlagen) beschrieben werden</b></p> <p>Die Auswirkungen des Gesamtprojekts 'Javelin Park' einschließlich der Windenergieanlagen werden aufgrund der Auswirkungen von Javelin Ost wesentlich grösser sein als die jetzt beschriebenen Auswirkungen:</p>	<p>Bei der 61. FNP-Änderung handelt es sich um die vorbereitende Bauleitplanung. Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB wird in ihr die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den <u>Grundzügen</u> dargestellt. Daraus geht hervor, dass die städtebauliche Entwicklung noch nicht im Detail abzuleiten ist. Die entsprechenden Fachgutachten zur 61. FNP-Änderung betrachten entsprechend alle bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung vorliegenden Erkenntnisse für die Gesamtplanung.</p>	
T 31		<p>Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, also den einzelnen Bebauungsplänen (hier Elm-131), werden die in der vorbereitenden Bauleitplanung abschlägig behandelten Erkenntnisse vertieft betrachtet und berechnet. Die Auswirkungen des Projekts können und müssen demnach erst in der verbindlichen Bauleitplanung konkret geprüft werden. Diese werden für den Bebauungsplan Elm-131 in den zugehörigen Fachgutachten für den östlichen Teil der Gesamtentwicklung betrachtet. Die Gesamtentwicklung der 61. FNP-Änderung wird dabei aber immer in den Blick genommen.</p>	
T 31		<p>Die Pläne zur Errichtung von Windenergieanlagen auf dem ehemaligen Rollfeld des Militärflughafens RAF Brüggen sind dabei weder Bestandteil des Bebauungsplans Elm-131, noch der 61. FNP-Änderung.</p> <p>Diesbezügliche Stellungnahmen sind in dem entsprechenden Planverfahren einzubringen und werden dort im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB behandelt.</p> <p>Die geplanten Windenergieanlagen auf dem Rollfeld werden gleichwohl als Vorbelastung in die Betrachtungen und Berechnungen der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Elm-131 und zur 61. FNP-Änderung einbezogen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wegen der größere Fläche, die für Lagerhäuser und zusätzliche Straßen benötigt wird, wodurch der Verlust an Grünflächen zunehmen wird</li> <li>▪ Wegen der stärkeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mehr Schuppen, Straßen und Windkraftanlagen</li> <li>▪ Wegen der deutlich stärkeren Zunahme der Verkehrsströme und die damit verbundene höhere Lärmbelästigung sowie höhere Feinstaub- und Stickstoffemissionen</li> <li>▪ Wegen der größere Wassermenge, die benötigt wird.</li> <li>▪ Wegen der größere negative Auswirkung auf Biotope.</li> </ul>		
T 31	<p>Das Flächennutzungsplan ist noch nicht gestimmt wird. Die Frage ist ob der Flächennutzungsplan gleichzeitig mit dem Bebauungsplan verabschiedet wird. Und wenn ja, handelt es sich um den Flächennutzungsplan für das Gesamtprojekt? Und wird im Rahmen des Flächennutzungsplans eine UVP für den gesamten Plan (Ost, West und Windturbinen) erstellt?</p>	<p>Die 61. FNP-Änderung beinhaltet die Gesamtentwicklung des Gewerbe- und Industrieparks Elmpt. Die Gesamtentwicklung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in mehreren Teil-Bebauungsplänen geplant. Der Bebauungsplan Elm-131 bildet dabei den ersten Abschnitt.</p> <p>Die Pläne zur Errichtung von Windenergieanlagen auf dem ehemaligen Rollfeld des Militärflughafens RAF Brüggen sind darin <u>nicht</u> enthalten. Diese werden in einem eigenen Verfahren bearbeitet.</p>	
T 31	<p><b>Die räumlichen Auswirkungen des Plans Javelin Ost sind nicht klar.</b> Es gibt noch keinen konkreten Entwurf, daher ist auch die räumliche Wirkung unklar. Es wurden auch keine Visualisierungen der Pläne gegeben. Die Höhe der Hallen ist nicht klar abgegrenzt, maximal 15 m auf der Ostseite und maximal 25 m auf der Westseite, und über Javelin West ist noch nichts bekannt.</p>	<p>Die Gemeinde Niederkrüchten sieht weder das Erfordernis noch eine Möglichkeit, Auswirkungen einer künftigen Bebauung aus verschiedenen Perspektiven als Visualisierung darzustellen, da konkrete Bauvorhaben noch nicht vorliegen. Ein Ansatz der Bebauung ist dem Nutzungsplan der Fa. Verdion zu entnehmen. Dieser bildet jedoch keine Rechtskraft und ist als Beispiel zu verstehen.</p>	
T 31	<p><b>VORENTWURF DER BEGRÜNDUNG</b> <b>Das geplante Gewerbegebiet inmitten des Naturparks Maas-Schwalm-Nette ist eine Fehlplanung</b> Das geplante Gewerbegebiet wird inmitten besonderer Naturgebiete und wertvoller Landschaften liegen, siehe Karte unten.</p>	<p>Die städtebauliche Planung ist aufgrund der Aufgabe der ehemals militärischen Nutzung erforderlich und ihre künftige Umsetzung wird mit Veränderungen verbunden sein. Die Plangeberin sieht aber weder einen Widerspruch der Bauleitplanungen für den ehemaligen Militärstandort zu dem genannten Leitbild und den Kernqualitäten der Gemeinde Niederkrüchten und der Region noch einen großen Planungsfehler.</p>	
T 31	<p>Bis etwa 1950 bestand dieses Gebiet hauptsächlich aus Wald und Heide und war ein natürlicher Bestandteil des Elmpter Waldes. In den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts errichteten die Briten an diesem Ort einen Militärflugplatz, zu einer Zeit, als natürliche Belange noch keine nennenswerte Rolle spielten. Von einer ausgewogenen Planungsüberlegung war damals keine Rede.</p>	<p>Vielmehr entsprechen die Planungen den bereits vor mehr als zehn Jahren formulierten Planzielsetzungen und einer wirtschaftlich machbaren zivilen Nachnutzung, insbesondere unter Berücksichtigung des Aufwands für Sicherung/Unterhaltung, Abriss/Altlastenbeseitigung/Baureifmachung und Erschließung des Planstandorts – Aufgaben, die den Haushalt der Gemeinde Niederkrüchten bei weitem übersteigen würden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31	<p>Nach dem Abzug der Briten und der Abschaffung der militärischen Funktion ist zu erwarten, dass die Lage im Herzen des Naturparks bei der Auffüllung der frei gewordenen Flächen ausdrücklich berücksichtigt wird. Leider ist das nicht passiert. Wir bestehen darauf diese Fehlplanung zu korrigieren, wobei der von den Initiatoren gewählte Ausgangspunkt, dass Grün Grün bleiben muss, wörtlich genommen werden muss. Eine Deutung als Naturschutzgebiet, wie es beim ehemaligen Munitionsdepot Brachterwald geschehen ist, ist offensichtlich. Auch das ehemalige Militärgelände Groote Heide in Venlo wird nun als Natur bewirtschaftet.</p>	<p>Der Gewerbe- und Industriepark Elmpt, dessen Teil der Bebauungsplan Elm-131 ist, umfasst die bebauten und versiegelten Flächen im Norden des ehemaligen Militärgeländes und nimmt etwa ein Fünftel der gesamten Konversionsfläche ein.</p> <p>Die früheren Start- und Landebahnen, die weitläufigen Waldflächen mit einzelnen Gebäuden, Infrastruktureinrichtungen, den ehemaligen Shelterbereichen und einem Golfplatz im Süden und Osten des bebauten Teils des ehemaligen Militärgeländes werden durch die Planung <u>nicht</u> erfasst. Die Prämisse „Grün bleibt grün“ bezog sich insofern immer und bezieht sich weiterhin auf diese Bereiche des ehemaligen Militärgeländes von insgesamt rund 880 ha.</p>	
T 31	<p><b>UMWELTBERICHT</b></p> <p>Die Berechnungen im Umweltbericht beziehen sich nur auf Javelin Ost und nicht auf das Gesamtprojekt. Dies zeichnet ein zu günstiges Bild der Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen, die Auswirkungen von Verkehr, Lärm und Luftqualität.</p>	<p>Im Bebauungsplan Elm-131 werden die in der vorbereitenden Bauleitplanung (61. FNP-Änderung) überschlägig behandelten Erkenntnisse für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans in den einzelnen Fachgutachten vertieft betrachtet und berechnet. Die Gesamtentwicklung gemäß der 61. FNP-Änderung wird dabei aber immer in den Blick genommen.</p>	
T 31	<p>Zudem ist unklar wie viel Natur kompensiert werden muss und wo diese Kompensation stattfinden soll. Wir wollen, dass alle Auswirkungen (einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen) in dem Gesamtplan aufgenommen werden. Zudem ist hier ein klarer Antrag auf eine UVP erforderlich. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden nämlich weit über die Landesgrenzen hinein spürbar sein.</p>	<p>Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung lag eine konkrete Eingriffs- und Ausgleichermittlung samt Maßnahmenkonzept noch nicht vor. Für den Entwurf des Bebauungsplans werden diese Bestandteile des Umweltberichts erarbeitet. Die erforderlichen naturschutzrechtlichen und forstrechtlichen Ausgleichsflächen werden innerhalb des Plangebiets sowie in den beiden Shelterbereichen, die auch Teil der 61. FNP-Änderung sind, geschaffen. Diese Maßnahmenflächen werden den jeweiligen Bebauungsplanabschnitten räumlich zugeordnet.</p>	
T 31	<p><b>Die Grünfläche im Planungsgebiet nimmt erschreckend ab</b></p> <p>Der Umweltbericht weist darauf hin, dass Teile der bereits vorhandenen Grünflächen erhalten werden sowie großflächig neue Gehölz- und Offenland-biotop geschaffen. Das Prinzip "grün bleibt grün" wird jedoch ignoriert.</p>	<p>Der planerische Grundsatz „Grün bleibt Grün“ bezieht sich zudem nicht auf jede einzelne Grünfläche im Plangebiet sondern im übergeordneten Maßstab auf die räumlich zusammenhängenden Nutzungseinheiten, insbesondere die Flächen des ehemaligen Militärgeländes außerhalb des Plangebiets. Dass innerhalb der ehemaligen Militärkaserne räumliche Umstrukturierungen erforderlich werden, ist seit langer Zeit politisch und planungsrechtlich verankert und kommuniziert, so z. B. auf Ebene der Regionalplanung und der Flächennutzungsplanung.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31	<p>In der aktuellen Situation besteht die Planfläche zu 65% (ca. 65 ha) aus Grün. In den Plänen für Javelin Ost sind davon nur noch 18 ha (19%) übrig.</p>	<p>Die benannten Prozentangaben werden den Planungsinhalten des Bebauungsplans Elm-131 nicht gerecht, da hier im Bestand tatsächliche Nutzungen und für den Zielzustand planungsrechtlich zulässige Nutzungen gegenüberzustellen sind. Somit ergibt auf Grundlage der für das Gewerbe- und Industriegebiet geplanten Grundflächenzahl (GRZ 0,8), dass mindestens 20 % der geplanten gewerblichen und industriellen Nutzflächen unversiegelt zu gestalten und einer Begrünung zuzuführen sind.</p>	
T 31	<p>Durch die massive Abholzung der Bäume im Plangebiet wird sich die Luftqualität erheblich verschlechtern, da die Funktionen der Bäume wegfallen. Der Lebensraum für Kleintiere wird vernichtet und der CO<sub>2</sub> und Feinstaub Wert wird sich erhöhen, als auch die Temperaturen im kleinen Bereich um ca. 10 Grad. Eine Vermeidungsaktion, wäre z. B. die Bäume stehen lassen oder umpflanzen, sofern es bei dieser Größe der Bäume machbar. Zudem gibt es ein sehr großer Unterschied zwischen der heutigen Natur mit über 130-jährigen Eichen 80 cm Durchmesser und neu gepflanzten Bäumen mit gerade 10 cm Durchmesser.</p>	<p>Dennoch wird es zweifelsohne lokal zu umfangreichen Eingriffen in vorhandene überwiegend durch Kiefernforste geprägte Waldflächen kommen, die jedoch auf Grundlage forstrechtlicher Vorgaben im Flächenanteil 1:1 vor Ort ausgeglichen werden und zudem durch die Neuanpflanzung von lebensraumtypischen Laubgehölzen langfristig zu einer ökologischen, klimatischen und lufthygienischen Aufwertung führen werden.</p>	
T 31	<p><b>Im Plangebiet gibt es besondere Biotopen</b>  Das Kartenbild auf der nächsten Seite wurde auf Grundlage der Kartierung von gesetzlich geschützten Biotopen im Jahr 2010 erstellt. Dies zeigt insbesondere, dass die Grünlandflächen an den ehemaligen Start- und Landbahnen sehr wertvoll sind. Sie bestehen aus stickstoffempfindlichen Trockenrasen mit einer kritischen Deposition von 9 kg N/ha pro Jahr. Einige dieser Bereiche werden von den vorgeschlagenen Plänen betroffen sein.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplans Elm-131 sind keine maßgeblichen Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotopflächen vorgesehen, da die vorhandenen Flächen weitestgehend in geplante Maßnahmenflächen einbezogen und somit erhalten werden.</p> <p>Für die innerhalb des zukünftigen baulichen Eingriffsbereiches vorhandenen kleinflächigen gesetzlich geschützten Biotope werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen parallel zur Aufstellung der Bebauungspläne Anträge auf naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 BNatSchG gestellt. Geplant ist die räumliche Verlagerung der betroffenen Biotopflächen an den südlichen Plangebietsrand.</p> <p>Für den östlichen Planungsabschnitt des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Elm-131 beträgt die voraussichtliche Inanspruchnahme durch zukünftige GE/GI-Flächen ca. 0,3 ha, während ein Großteil der vorhandenen Biotope zum Erhalt festgesetzt werden (ca. 2,6 ha) oder durch Sukzession innerhalb geplanter Grünflächen verlagert werden (ca. 0,9 ha). Für die weiteren Bebauungsplanabschnitte erfolgt die Antragstellung zu gegebener Zeit auf Grundlage der zukünftigen Planungsinhalte.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31		Aufgrund der geplanten räumlichen Verlagerung werden zukünftig keine gesetzlich geschützten Biotopflächen innerhalb der GE/GI-Flächen liegen, die einer unmittelbaren Beeinträchtigung durch Stickstoff oder weitere Schadstoffimmissionen unterliegen. Insofern erübrigt sich eine diesbezügliche Wirkungsprognose. Die notwendige Verlagerung der Biotopflächen wird als betroffener Umweltbelang gewertet.	
T 31	<p><b>Die Folgen für geschützte Tierarten sind noch unbekannt</b></p> <p>Im Zusammenhang mit der bauleitplanerischen Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebiets wurden im Jahr 2022 zur Fortpflanzungszeit flächendeckende Kartierungen der Artengruppen Vögel, Reptilien und Amphibien durchgeführt. Die Erfassung der Fledermausfauna dauert derzeit noch an und umfasst zusätzlich zur Sommersaison auch die Winterzeit. Über 300 Gebäuden (überwiegend Wohngebäude) werden abgebrochen. In den Gebäuden wurden bis jetzt zahlreiche Quartiere von Fledermäuse gefunden, Neben der häufig präsenten Zwergfledermaus wurden auch Nachweise der Breitflügelfledermaus und des (Braunen) Langohrs erbracht. Auch wurde eine seltene Wimpernfledermaus gefunden.</p>	<p>Über die möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte lagen zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Elm-131 noch keine konkreten Erkenntnisse vor, da die diesbezüglichen Untersuchungen noch nicht abgeschlossen waren. Die Ausführungen im Umweltbericht zur frühzeitigen Beteiligung entsprechen somit dem seinerzeitigen Erkenntnisstand.</p> <p>Für die Offenlage des Bebauungsplans werden die möglichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ermittelt und im Rahmen eines Maßnahmenkonzeptes werden umfangreiche Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien ausgearbeitet, die im Bebauungsplan verbindlich festgeschrieben werden.</p>	
T 31	<p>Innerhalb des ersten Bebauungsplanabschnittes (Geltungsbereich des BP Elm-131) wurden neben den planungsrelevanten (Halb-)Offenlandarten Heidelerche und Ziegenmelker auch Vorkommen der Gehölzbrüter Gartenrotschwanz und Waldohreule nachgewiesen. Hervorzuheben ist zudem ein Brutnachweis des Uhus. Die Reptilien- und Amphibien-Kartierung ergab Hinweise auf Vorkommen von Zauneidechse und Kreuzkröte.</p>		
T 31	<p>Es ist jedoch noch unbekannt wie artenschutzrechtliche Konflikte für die vorkommenden Arten durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitbeschränkungen oder Verwendung tierfreundlicher Leuchtmittel) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Schaffung von Ersatzlebensräumen innerhalb und außerhalb des Plangebiets) abgewendet werden können. 2.8. der Ziegenmelker reagiert sehr empfindlich auf Lichtverschmutzung) (siehe <a href="http://www.birdlens.com/2019/12/24/lichtverschmutzung-eine-gefahr-fuer-den-ziegenmelker/">www.birdlens.com/2019/12/24/lichtverschmutzung-eine-gefahr-fuer-den-ziegenmelker/</a>).</p>	<p>Die Wirksamkeit der erforderlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Elm-131 für die Offenlage durch eine Art-für-Art-Betrachtung beurteilt. Sofern auf dieser Planungsebene noch Prognoseunsicherheit bestehen, kann die Wirksamkeit der Maßnahmen ergänzend über ein ökologisches Monitoring überwacht werden.</p>	
T 31	<p>Zudem sind die Flora- und Faunadaten nicht vollständig; neuere Kartierung von Flora und Fauna werden nämlich nicht freigegeben.</p>	<p>Die Untersuchungen waren zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch nicht abgeschlossen und werden zur Offenlage des Bebauungsplans Elm-131 vollumfänglich zur Verfügung gestellt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31	<p><b>Die Folgen für Natura 2000-Gebiete sind noch unbekannt</b></p> <p>Der Umweltbericht erkennt an, dass negative Auswirkungen für Natura 2000-Gebiete und andere Gebiete nicht ausgeschlossen werden können. Es ist zusätzlich geplant, das südlich angrenzende Rollfeld in Teilen als Vogelschutzgebiet auszuweisen. Das nächstgelegene, bestehende Vogelschutzgebiet (VSG) „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ (DE-4603-401) befindet sich derzeit noch in einer Entfernung von mindestens 1,9 km nördlich und westlich des Plangebietes. Im vergangenen Jahr wurden weitere Bereiche als Erweiterungsfläche für das VSG an die Europäische Union gemeldet. Hierdurch rückt das VSG nun im Süden bis auf ca. 250 m an das Plangebiet heran.</p>	<p>Das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“, DE-4603-401 wurde vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Nordrhein-Westfalen am 4. Dezember 2023 bekanntgemacht. Mit der in Kraft getretenen Änderung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) vom 5. März 2024 ist die oben genannte Bekanntmachung in Kraft getreten. Mögliche Auswirkungen auf umliegende Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) auf niederländischem und deutschem Staatsgebiet werden im Rahmen einer separaten Verträglichkeitsprüfung untersucht, sofern sie sich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bereits prognostizieren lassen.</p>	
T 31	<p>Das Gesamtgebiet ist bedeutsam für eine Vielzahl hier brütender Vogelarten mit z. T. bedeutenden Populationen von Ziegenmelker, Heidelerche und Schwarzkehlchen. Die Meldung zur Erweiterung des VSG befindet sich im Verfahren, daher wird die Erweiterungsfläche zurzeit als faktisches Vogelschutzgebiet eingestuft und ist daher im laufenden Planverfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Bei der Prüfung werden sowohl Wirkungen auf die nähere Umgebung (insb. Schall, Lichtemissionen, Schadstoffeinträge) als auch mögliche Fernwirkungen (z. B. Stickstoffeinträge durch Verkehr oder Absenkungen des Grundwasserspiegels) betrachtet.</p>	
T 31	<p>Im weiteren Umfeld befindet sich das FFH-Gebiet „Lüsekamp und Boschbeek“ (DE-4802-301) welches in südwestlicher Richtung eine kürzeste Entfernung von ca. 1,6 km zum Plangebiet aufweist. Aufgrund der Entfernung können die Schutzziele des FFH-Gebiets jedoch allenfalls durch Fernwirkungen beeinträchtigt werden, was im Planverfahren zu prüfen sein wird. insbesondere längerfristige Wirkungen des Vorhabens müssen im weiteren Vorgehen näher untersucht werden. Z. B. mögliche verkehrsbedingte Stickstoffeinträge in nahegelegene stickstoffempfindliche Biotope müssen eingehend untersucht werden.</p>	<p>Gemäß H PSE Leitfaden ist der Prüfgegenstand die zusätzliche Belastung von Schutzgebieten durch das Vorhaben (vorhabenbedingte Zusatzbelastung). Dazu ist die Differenz von Planfall-Belastungen und Nullfall-Belastungen zu bilden. Es werden die Emissionen des Vorhabens erfasst und die Stickstoffdeposition mittels Ausbreitungsrechnung festgestellt. Ist ein FFH-Lebensraumtyp von einer vorhabenbedingten Zusatzbelastung <math>&gt; 0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})</math> nicht flächig betroffen, ist das Abschneidekriterium eingehalten und die Prüfung abgeschlossen. Für sämtliche FFH-Gebiete wird das Abschneidekriterium unterschritten.</p>	
T 31	<p><b>Zunahme der im Straßenverkehr getöteten Dachse</b></p> <p>Auf der A52 werden immer noch tote Dachse gefunden. Damit ist die Nord-Süd-Verbindung für die Fauna trotz vorhandenem Ökodukt über die A52 weiterhin problematisch. Dies wird durch die vorgeschlagene Planung durch die Verkehrszunahme und den Bau zusätzlicher (Zufahrts-)Straßen noch schlimmer.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplans Elm-131 werden keine baulichen Veränderungen an der A 52 hervorgerufen, so dass potenzielle Gefährdungen für querende Tierarten keinen direkten Bezug zum Planvorhaben aufweisen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Dachs in NRW nicht als planungsrelevante Art eingestuft wird und somit bei Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht als Einzelart artenschutzrechtlich, sondern lediglich im Rahmen der Eingriffsregelung im Rahmen des Vorkommens allgemeiner weit verbreiteter Tierarten beurteilt wird.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31	<p><b>Negative Auswirkungen der Windkraftanlagen</b> Die geplanten Windkraftanlagen können den günstigen Erhaltungszustand der Bussard-, Wespenbussard-, Heidelerche- und Feldlerche- sowie Dachspopulationen gefährden und befinden sich auf der Zugroute von Kranichen und Gänsen. Diese und andere negativen Auswirkungen sind in Anhang 1 detailliert beschrieben.</p>	<p>Sofern die zukünftig geplante Verlegung der Autobahnanschlussstelle oder etwaige bauliche Veränderungen an der Roermonder Straße zu einer erhöhten Gefährdung führen können, ist dies im Rahmen der jeweiligen Bauleitplanverfahren weiterführend zu untersuchen und planungsrechtlich zu beurteilen. Die Pläne zur Errichtung von Windenergieanlagen auf dem ehemaligen Rollfeld des Militärflughafens RAF Brüggen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans Elm-131. Diesbezügliche Stellungnahmen sind in dem entsprechenden Planverfahren (67. FNP-Änderung bzw. sachlicher Teil-FNP Windenergie) einzubringen und werden dort im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB behandelt.</p>	
T 31	<p><b>Im Plangebiet sind besondere Bodentypen vorhanden</b> Die meisten Böden (mehr als zwei Drittel) befinden sich in Grünanlagen. Die häufigsten Bodentypen sind die hier natürlich vorkommenden Podsolbraunerde und Plaggenesch. Diese Böden konnten sich seit dem Mittelalter aufgrund des vorhandenen Substrats und der Bodennutzung (Wald und Heide) entwickeln und sind daher sicherlich schützenswert.</p>	<p>Die Schutzwürdigkeit der Böden richtet sich bei Umweltprüfungen nach der Seltenheit und dem Grad der Funktionserfüllung für unterschiedliche bodenkundliche Prozesse (wie z. B. Nährstoffverfügbarkeit, Reglerfunktion für den Wasserhaushalt, klimarelevante Funktionen) und wird nach den Kriterien des Geologischen Dienstes NRW (Karte der schutzwürdigen Böden in NRW) bewertet.</p>	
T 31	<p>Das Ausgangssubstrat für Podsolbraunerde stellen sandige Terrassensedimente der Maas aus dem Eiszeitalter dar, die aufgrund ihrer geringen Nährstoff- und Wasserverfügbarkeit einem typischen Standort für Magergrünland (z. B. Trockenrasen) darstellen. Im Plangebiet sind auch Plaggenesche anwesend, die aufgrund ihrer kulturhistorischen Bedeutung als schutzwürdig bewertet sind. Siehe Karten unten:</p>	<p>Die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen (dominierend Podsol-Braunerden) erfüllen weit überwiegend weder ein naturschutzfachliches Seltenheitskriterium noch eine besondere Funktionserfüllung und werden vom geologischen Dienst NRW daher als nicht schutzwürdig und mit einer geringen Wahrscheinlichkeit von Naturnähe eingestuft.</p>	
T 31	<p><b>Gefahr der Austrocknung umliegender Natura 2000-Gebiete</b> Zu niedrige Grundwasserstände werden Natura 2000-Gebiete in die Nähe austrocknen. Für industrielle Aktivitäten wird Grundwasser benötigt, aber nirgends wird klargestellt, wie viel entnommen wird und welche Auswirkungen dies auf das Boschbeektal (Süden), den Luesekamp (Westen) und den Elmpter Schwalmbruch (Norden) haben wird. Siehe Karte auf der nächsten Seite:</p>	<p>Lediglich im nordöstlichen Bereich des Plangebiets befinden sich gemäß Bodenkarte NRW auf einer Fläche von ca. 7 ha Plaggenesche, denen zwar eine Schutzwürdigkeit beizumessen ist, die aufgrund bestehender Siedlungsstrukturen, ehemaliger Gärten und Straßen jedoch bereits erheblich anthropogen überprägt bzw. versiegelt und insofern weitestgehend nicht mehr in ihrer natürlichen Ausprägung vorhanden sind. Die Vorgaben des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes werden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt und sind auch wichtiger Grundsatz der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Die Frisch- und Löschwasserversorgung erfolgt nicht durch Grundwasserentnahme vor Ort, sondern über Anschluss an die Wasserversorgungsinfrastruktur der Gemeinde. Die Versorgung der Gemeinde Niederkrüchten erfolgt über Tiefenbrunnen, die Wasser aus tieferen Grundwasserstockwerken fördern und durch die Trinkwasser in ausreichendem Maße zur Verfügung steht.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31	<p>Durch die großflächige Bebauung und die Zunahme von versiegelten Flächen wird die Versickerung des Regenwassers im Boden stark abnehmen. Die eingeplanten Grünanlagen von 20% sind nicht ausreichend die Entwässerung der riesigen Dachflächen und der versiegelten Flächen auch nur annähernd aufzunehmen. Bei Starkregenereignissen ist eine Überschwemmung vorsehbar.</p>	<p>Die wasserrechtliche Kapazität des Wasserwerks der GWN ist für die Versorgung der Gesamtentwicklung auf dem ehemaligen Militärgelände ausreichend und kann in Zukunft auch weitere Neubaugebiete in der Gemeinde mit Trinkwasser versorgen. In Abstimmung mit den Gemeindewerken Niederkrüchten (GWN) soll eine stetige Trinkwasserversorgung im Bebauungsplangebiet durch Trinkwasserbehälter gesichert bzw. unterstützt werden, die über das vorhandene Netz gespeist werden. Dafür wird eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Wasser im Bebauungsplan Elm-131 festgesetzt.</p>	
T 31		<p>Die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwassermenge (für Gewerbe- und Industriegebiete i.d.R. 96 l/sec über 2 Stunden) ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren sicher zu stellen.</p>	
T 31		<p>Der Versiegelungsgrad innerhalb der Gewerbe- und Industriegebiete wird über die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt und hier maximal 80 % Versiegelung zulässt (GRZ = 0,8), wodurch 20 % der Fläche grundsätzlich unversiegelt sind und somit für eine Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kann das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser in straßenbegleitenden dezentralen Mulden, innerhalb der Gewerbegebiete in einer zentralen Mulde (Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Abwasser) oder über Rigolen versickert werden. Die Mulden werden dabei so dimensioniert, dass seltene (100-jährliches) und extreme (hN = 90 mm/m<sup>2</sup>/h) Ereignisse darin weitgehend aufgefangen werden können. Zusätzlich sind hierzu ggf. Überläufe in zusätzliche Rigolenstränge denkbar, welche unterhalb der Mulde verlaufen können. Im Bereich der Gewerbe- und Industrieflächen ist auch eine Kombination mit Rückhaltesystemen zur Feuerlöschversorgung bzw. Brauchwassernutzung denkbar.</p>	
T 31		<p>Gleichzeitig werden im Bebauungsplan Elm-131 (und auch in den weiteren Bebauungsplänen) Festsetzungen zur Dachbegrünung getroffen. Demnach sind Flachdächer und Dächer mit einer Neigung bis 15 Grad ab einer Gesamtfläche von 100 m<sup>2</sup> zu mindestens 50 % dauerhaft extensiv zu begrünen und so zu unterhalten. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind über der Dachbegrünung zulässig. Mit einer Dachbegrünung wird Niederschlagswasser aufgefangen und teilweise verzögert der Entwässerung zugeführt, verdunstet oder durch die Pflanzen der Dachbegrünung selbst verbraucht.</p>	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31	Zudem ist eine gute Qualität des Infiltrationswassers nicht garantiert. Der Boden des Planungsgebiets ist an mehreren Stellen kontaminiert (siehe gelbe und rote Punkte auf der Karte auf der nächsten Seite). Es ist nicht klar ob z.B. die Versickerung des Regenwassers zu einer Verunreinigung des Grundwassers führt.	Die Reinigung von belastetem Niederschlagswasser erfolgt über die belebte Bodenzone bei Muldenversickerungen bzw. über Reinigungsstrecken (ggf. mit Substratfilter mit DIBt-Zulassung) bei Rigolenversickerungen. Bei der Planung sämtlicher Entwässerungsanlagen sind ggf. vorhandene Kontaminationen im Erdreich zu berücksichtigen. In diesen Bereichen darf nicht ohne vorangegangene Sanierung der Altlasten versickert werden. Die Entwässerungsanlagen zur Versickerung sind wasserrechtlich genehmigungsbedürftig. Die Antragstellung hierfür erfolgt im weiteren Planungsverfahren.	
T 31	<p><b>Negative Auswirkungen auf die Landschaftsqualität</b></p> <p>Entgegen den Angaben im Umweltbericht wird sich die Landschaftsqualität des Gebiets und der Region erheblich verschlechtern.</p>	<p>Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im weiteren Verfahren auf Grundlage der zulässigen Gebäudehöhen beurteilt. Hier wird es durch eine zunehmende Verdichtung der Baukörper entlang der südlichen Grenze des Planungsgebiets absehbar zu einer visuellen Veränderung kommen, die jedoch durch den Erhalt und die Entwicklung von Gehölzflächen langfristig visuell abgemindert werden kann. Zudem können negative visuelle Effekte durch eine Fassadengestaltung abgemindert werden, die sich jedoch auf Ebene der Bauleitplanung nicht konkret festsetzen lässt und insofern in nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu konkretisieren ist.</p> <p>Störeffekte durch Licht und Schall können ebenfalls durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen (Beleuchtungskonzept, Schallkontingente oder Richtwerte für Schutzgebiete) abgemindert werden, wodurch insbesondere die Schutzanforderungen für das südlich angrenzende Vogelschutzgebiet berücksichtigt werden können.</p> <p>Unter Berücksichtigung der möglichen Vermeidungsmaßnahmen werden die verbleibenden negativen Veränderungen des Landschaftsbildes im Umweltbericht mit Blick auf ihre Schwere und Erheblichkeit bewertet und sind in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.</p>	
T 31	Die Qualität wird zurückbleiben weil:		
T 31	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der gesamte Umschwung von 65% Grün auf 19% Grün mit großen Mega-Schuppen ist dabei nicht berücksichtigt.</li> </ul>	Im Plangebiet des Bebauungsplans Elm-131 wird ein Anteil von 23,5 % der Gesamtfläche von ca. 94 ha als Wald- bzw. Grünfläche festgesetzt. Hinzu kommen überlagernd festgesetzte Pflanzgebote (1,5 %) sowie die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die gemäß § 8 Abs. 1 BauO NRW 2018 wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen sind, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31		<p>Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen nehmen 20 % der als Gewerbe- und Industriegebiet festgesetzten Flächen ein. Dies entspricht einem Anteil von 13,8 % an der Gesamtfläche des Bebauungsplangebiets Elm-131. Entsprechend werden bis zu 38,8 % der Flächen innerhalb des Bebauungsplangebietes begrünt sein.</p> <p>Darüber hinaus werden in den ehemaligen Shelter-Flächen außerhalb des Plangebiets zahlreiche Entsiegelungsmaßnahmen vorgenommen, sodass dort neue Grün- und Gehölzflächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich und Waldausgleich geschaffen werden.</p>	
T 31	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Auswirkungen von Javelin West und den 250 m hohen Windkraftanlagen sind nicht berücksichtigt; eine Visualisierung davon ist auf die nächsten Seite zu sehen.</li> </ul>		
T 31	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bei den im Grünordnungsplan eingetragenen Grünflächen handelt es sich fast ausschließlich um bestehende Grünflächen. Außerdem wurde auf der Südseite ein Offenes Landbiotop eingezeichnet, so dass die massiven Hallen vom Süden aus überall zu sehen sein werden. Dies gilt insbesondere für das geplante neue Vogelschutzgebiet und den nahe gelegenen Natura 2000-Gebiet Meinweg.</li> </ul>		
T 31	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die negativen Auswirkungen des beleuchteten Industriegebiets und beleuchteter Windkraftanlagen auf den Meinweg sind nicht erfasst werden.</li> </ul>		
T 31	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im Gegensatz zu den Angaben in der Umweltbericht gibt es für das Gebiet durchaus Entwicklungsmöglichkeiten. Dass es sie für diese Art von Standorten gibt, zeigt der Wandel, den der Brachterwald und die Groote Heide (Venlo) durchlaufen haben. Beide ehemaligen Militärstandorte, die sich ebenfalls im Maas-Schwalm-Nette-Grenzpark befinden, werden heute als Naturgebiete verwaltet.</li> </ul>	<p>Im Rahmen der Umweltprüfung wird eine Alternativenprüfung durchgeführt, die sich jedoch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht mehr mit alternativen Nutzungsmöglichkeiten oder der Standortwahl eines Bauvorhabens auseinandersetzt. Insofern stehen alternative Nutzungskonzepte auf dieser Planungsebene nicht mehr zur Diskussion.</p> <p><i>(siehe auch Ausführungen zum Punkt „Es fehlt eine Gesamtwirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse“ in dieser Stellungnahme)</i></p>	
T 31	<p><b>Eine grenzüberschreitende UVP fehlt</b></p> <p>Das Planungsgebiet liegt nur einen Steinwurf von der Landesgrenze entfernt. Außerdem liegt es inmitten des grenzüberschreitenden Naturparks Maas-Schwalm-Nette, wo Natur, Waldgebiete und wertvolle Landschaften beiderseits der Landesgrenze liegen. Es ist daher sehr merkwürdig, dass keine grenzüberschreitende UVP erstellt wurde. In den Niederlanden gibt es außerdem fortgeschrittene Pläne den Meinweg-Nationalpark zu erweitern um das Roer- und Swalmdal und möglicherweise auch um Deutsche Naturschutzgebiete.</p>	<p>Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung lagen noch keine ausreichenden Erkenntnisse über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen des Planvorhabens vor. Für die Veröffentlichung des Bebauungsplans Elm-131 wurde eine umfassende Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht dokumentiert, die den Anforderungen des UVPG entspricht und somit auch ein Kapitel zu grenzüberschreitenden Auswirkungen enthält. Gleiches erfolgte bereits für die Veröffentlichung der 61. FNP-Änderung der Gemeinde Niederkrüchten, die die Auswirkungen des Gesamtvorhabens überschlägig betrachtet.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31	<p><b>VERKEHRSUNTERSUCHUNG</b>  <b>Javelin Ost und Javelin West müssen in der Verkehrsuntersuchung mitgenommen werden</b></p> <p>In der Verkehrsuntersuchung wird nur Javelin Ost mitgenommen. Dies vermittelt kein gutes Bild der tatsächlich geplanten Verkehrsströme. Betrachtet man die Gesamtplanung dann wird der Verkehr nicht um 11.000 Kraftfahrzeuge pro Tag zunehmen, sondern um das Doppelte, also um 22.000 (!) Kraftfahrzeuge pro Tag. Die bestehenden Straßen sind nicht ausreichend dafür und zusätzliche Zufahrtstrassen werden notwendig sein. Direkt an der Grenze von Javelin Ost und Javelin West wird es eine extra Zufahrt zur A52 geben, durch das Waldgebiet. Siehe roter Pfeil im Bild:</p>	<p><b>Ferner erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit an diesem und den vorgenannten Planungsverfahren grenzüberschreitend, sodass die Anforderungen der Espoo-Konvention zur Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, die durch das UVPG in deutsches Recht umgesetzt worden ist, beachtet sind.</b></p>	
T 31		<p>Für den Bebauungsplan Elm-131 sind nur die Auswirkungen, die sich durch diesen Plan ergeben, zu betrachten. Gleichwohl unterliegt der Bebauungsplan Elm-131 einer größeren Entwicklung, die in der 61. FNP-Änderung der Gemeinde Niederkrüchten dargestellt wird. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (61. FNP-Änderung) wurde die Verkehrsuntersuchung für die Gesamtentwicklung durchgeführt. Nach dieser Berechnung wird für das Gesamtvorhaben ein werktäglicher Neuverkehr von insgesamt 22.172 Kfz-Fahrten/24h prognostiziert. Darin sind 8.984 Schwerlastverkehr-Fahrten/24h enthalten.</p>	
T 31		<p>Aufgrund des Neuverkehrs sind Ertüchtigungen an Straßen im Umfeld des Plangebiets notwendig. Dazu zählt u.a. eine Aufweitung der Ein- und Ausfahrtrampen der A 52 sowie die Errichtung eines Kreisverkehrs am Knotenpunkt Nollsweg/Roermonder Straße. Die Abwicklung des Gesamtverkehrs von rund 22.000 Kraftfahrzeugen pro Tag ist im aktuellen Ausbauzustand nicht verträglich über die vorhandene Autobahnanschlussstelle Elmpt der A 52 möglich. Entsprechend müsste die Anschlussstelle enorm ausgebaut werden. Dies wäre nur mit erheblichen Nachteilen möglich. Daher wird eine Verlagerung der Anschlussstelle in Richtung Westen angestrebt. Die Abstimmungen mit der Autobahn GmbH des Bundes werden bereits durchgeführt. Die Planung der Verlagerung selbst mit den dann entstehenden Eingriffen wird in einem weiteren Bebauungsplan geregelt und ist nicht Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131.</p> <p>Zusätzlich erfolgte eine Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen der Planung. Die Ergebnisse zeigen, dass sich durch die Entwicklung des Plangebiets keine signifikante Verschlechterung der Verkehrssituation im Bereich der N 280 ergeben wird. Die heute im Bereich der N 280 auftretenden Kapazitätsengpässe ergeben sich zu einem nennenswerten Teil durch Verkehr des Outletcenters in Roermond, der zu anderen Tages- und Wochenzeiten auftritt, als der Neuverkehr durch die geplante Entwicklung.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31	<p><b>Das Untersuchungsgebiet ist zu klein</b> Die Ermittlungen konzentrieren sich nur auf die drei Kreuzungen im geplanten Gewerbegebiet. Es ist jedoch notwendig, angesichts der enormen Verkehrszunahme, in einem größeren Gebiet zu schauen. Wo kommt der Verkehr her und wo geht es hin? Wie passt dieser Verkehrsfluss in den Gesamtverkehr? Ein Antrag für die Verkehrsabwicklung zwischen den A61 und der A44 im Osten, den A2 (Weert) im Westen, den A67 im Norden und den A2 (Echt) im Süden wäre notwendig um die wirklichen Verkehrseffekten zu erforschen. Dies ist auch für die Berechnung der Auswirkungen auf die Natur erforderlich, insbesondere durch die zusätzliche Stickstoffdeposition in Natura 2000- Gebiete.</p>	<p>Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurde bei der Prognose der zukünftigen Verkehrsnachfrage berücksichtigt, dass die An- und Abreise der Beschäftigten im Wesentlichen über die A 52 erfolgen wird. Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich auf den Bereich, in dem sich der Neuverkehr signifikant auf die zukünftige Verkehrssituation auswirken wird. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um das untergeordnete Straßennetz zwischen dem Plangebiet und der Anschlussstelle Elmpt der A 52. Unter Berücksichtigung der räumlichen Verteilung des Neuverkehrs wird dessen Einfluss auf die zukünftige Verkehrssituation mit zunehmender Entfernung zum Plangebiet abnehmen. Eine Berechnung der Auswirkungen auf die genannten Knotenpunkte ist nicht möglich, da sich der Verkehr bis zu diesen Standorten weitestgehend im übrigen Verkehrsnetz verteilt haben wird.</p>	
T 31	<p><b>Unzureichende Untermauerung der Verkehrsprognosen</b> Welche Unternehmen sich im Gewerbegebiet ansiedeln werden, ist noch nicht klar. Die Prognosen zur Verkehrszunahme basieren auf allgemeinen Zahlen pro m<sup>2</sup>, ohne die großen Unterschiede zu berücksichtigen zwischen den Unternehmen bei der Generierung von Verkehrsbewegungen. Wir haben auch Fragen zur Verteilung der Verkehrsströme. Es wird angegeben dass 80% nach Osten und nur 20% nach Westen geht. Wir sehen bereits dass es am westlichen Grenzübergang regelmäßig zu Staus kommt. Der Samstag wird zu erheblichem Problem führen, mit dem Einkaufsverkehr zum Outlet-Center. Vor allem der Bereich zur Einfahrt in die A73 in Roermond. Bei der Prognose-Null Fall werden die Werktrage betrachtet. Hier fehlt die Bewertung für den Samstagsverkehr auf der A52 in Richtung Roermond.</p>	<p>Bei der räumlichen Verteilung des Neuverkehrs wurde zwischen dem Beschäftigten- und dem Kundschafts-/Besuchsverkehr einerseits und dem Güterverkehr andererseits unterschieden. Zur Herleitung der räumlichen Verteilung des Beschäftigten- und des Kundschafts-/Besuchsverkehrs wurde eine detaillierte Auswertung der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets vorgenommen.</p> <p>Die Auswertung kommt zu dem Ergebnis, dass von den etwa 1,7 Mio. Einwohner:innen, die in dem Bereich leben, der vom Plangebiet innerhalb von 30 min mit dem Pkw (bei freiem Verkehrsfluss) zu erreichen ist, etwa 80 % in der Bundesrepublik Deutschland und etwa 20 % in den Niederlanden leben. Auf dieser Grundlage wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung davon ausgegangen, dass die An- und Abreise des Beschäftigten- sowie des Kundschafts-/ Besuchsverkehrs zu 70 % über die A 52 von bzw. nach Osten und zu 20 % über die A 52 von bzw. nach Westen erfolgt. Für den übrigen Beschäftigten- sowie Kundschafts-/Besuchsverkehr wurde von einer Verteilung im untergeordneten Straßennetz ausgegangen.</p>	
T 31		<p>Für den Güterverkehr besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dessen räumlicher Verteilung und der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets. Nach Erfahrungen der Vorhabenträgerin von vergleichbaren Standorten ist jedoch davon auszugehen, dass Warenströme in und aus Richtung Niederlande und der dort gelegenen Überseehäfen überwiegend als gebündelte Transporte auftreten werden, während vom geplanten Industriestandort auf dem Gelände des ehemaligen Militärflughafens „Javelin Barracks“ eine kleinteilige Verteilung von Waren in die Region erfolgen wird.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31		<p>Unter Berücksichtigung dessen wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Niederkrüchten davon ausgegangen, dass die An- und Abreise des Güterverkehrs zu 70 % über die A 52 von bzw. nach Osten und zu 25 % bzw. 15 % über die A 52 von bzw. nach Westen erfolgt. Für den übrigen Güterverkehr wurde von einer Verteilung im untergeordneten Straßennetz ausgegangen.</p>	
T 31		<p>Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Auswertung der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets sowie der Erfahrungen der Vorhabenträgerin von vergleichbaren Standorten ist eine davon deutlich abweichende Verteilung des Neuverkehrs im umliegenden Straßennetz unwahrscheinlich. Zur Berücksichtigung von Schwankungen der Verkehrsnachfrage (sowohl zeitlich als auch räumlich) werden bei der verkehrstechnischen Dimensionierung der herzustellenden Verkehrsinfrastruktur entsprechende Kapazitätsreserven berücksichtigt.</p>	
T 31		<p>Die Berechnung des Neuverkehrs mit grenzüberschreitenden Auswirkungen für Samstag sowie Sonn- und Feiertage wurde in der Verkehrsuntersuchung für das vorliegende Verfahren, aber auch bereits auf FNP-Ebene ergänzt. In den Prognosen zur Gesamtentwicklung zeigt sich, dass der bereits aktuell vorhandene Verkehr an Sonn- und Feiertagen in den Spitzenstunden auf der N 280 zwischen der A 73 und dem Grenzübergang deutlich über den Prognosen für die Spitzenstunden an Werktagen liegen. Dies ist insbesondere auf den Quell- und Zielverkehr des „Designer Outlet Roermond“ zurückzuführen. An diesen Tagen ergibt sich im Prognose-Planfall für die Gesamtentwicklung ein Verkehrsaufkommen von maximal etwa 1.500 bis 1.600 Kfz/h je Richtung. Der Anteil des Neuverkehrs durch die Entwicklung des Plangebiets ist daran sehr gering.</p>	
T 31		<p>An Normalwerktagen sowie an Samstagen wird im Prognose-Planfall ein Verkehrsaufkommen von maximal etwa 1.000 bis 1.300 Kfz/h erreicht. Darin ist der Neuverkehr bereits enthalten. Damit unterschreitet das Verkehrsaufkommen an Normalwerktagen und Samstagen zukünftig (d. h. mit Neuverkehr durch die Entwicklung des Plangebiets) weiterhin das Verkehrsaufkommen an Sonn- / Feiertagen. Insofern ist festzuhalten, dass sich durch die Entwicklung des Plangebiets keine signifikante Verschlechterung der Verkehrssituation im Bereich der N 280 ergeben wird.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31	<p><b>Keine Planungen von Radwegen oder für einen ÖPNV</b> Planungen von Radwegen für den täglichen Weg zur Arbeit sind für dieses große Projekt nicht aufgenommen. Was dazu führt, dass die Beschäftigten nur auf ihr eigenes Auto angewiesen sind, da gleichermaßen Planungen für einen ÖPNV ebenfalls nicht dargestellt sind. Damit findet eine erhebliche neue Belastung durch den motorisierten Verkehr statt.</p>	<p>Innerhalb des Plangebiets sind Fuß- und Radwege geplant, die an das (geplante) übergeordnete Radwegenetz (siehe auch Mobilitätskonzept der Gemeinde Niederkrüchten) sowie mit dem Straßen- und Wegenetz im Plangebietsumfeld verknüpft werden. Ebenso ist die Anbindung im Öffentlichen Personennahverkehr geplant und möglich. Das Plangebiet des Bebauungsplans Elm-131 wird für den Fuß- und Radverkehr an drei Stellen an das weitere Straßen- und Wegenetz angebunden. Im Gewerbegebiet führen zwei Fuß- und Radwege nach Norden zur Roermonder Straße bzw. nach Osten zur Straße Im Sande. Darüber hinaus sind gemeinsame Fuß- und Radwege entlang der festgesetzten Verkehrsflächen beidseitig vorgesehen. Damit ist im Norden auch eine Anbindung an den Knotenpunkt Nollesweg/Roermonder Straße gegeben. Weitere Anbindungen an die Roermonder Straße als Fahrradstraße werden in den weiteren Bebauungsplänen geprüft.</p>	
T 31	<p><b>Ein Teil der Vergleichszahlen stammt aus der Corona-Zeit</b> Dies sind keine realistischen Annahmen.</p>	<p>Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung erfolgte am 16. November 2021 eine umfangreiche Verkehrserhebung. Da der Tag der Verkehrserhebung im Zeitraum der Corona-Pandemie lag, wurden die Ergebnisse der Verkehrserhebung an das Belastungsniveau einer bereits im Jahr 2019 erfolgten Verkehrserhebung angeglichen, um das Verkehrsaufkommen im Analysefall herzuleiten.</p>	
T 31	<p><b>SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG</b> <b>Alle Lärmefekte müssen im gesamte Projekt mitgenommen werden</b> Welche Unternehmen sich auf dem Gewerbegebiet ansiedeln werden, ist noch nicht bekannt. Es ist daher notwendig jetzt eine Grenzwert am Außengrenze des Gewerbegebiets zu stellen und dann die Art von Gewerbe darauf an zu passen.</p>		
T 31	<p>Das Vogelschutzgebiet 'Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg' (DE-4603—401) wird auf der Südseite erweitert; es ist daher wichtig dass die Empfindlichkeit von Vögeln (und anderen Tieren) für Lärm berücksichtigt wird. Alle Lärmefekte müssen im gesamte Projekt mitgenommen werden. Also nicht nur von Javelin Ost, sondern auch von Javelin West und den Windkraftanlagen.</p>	<p>In der Schlussfassung der Schalluntersuchung findet sich eine Beispielrechnung für das Gesamtgebiet auf der Grundlage von immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln. Mit einer Schallleistung von 65/55 bzw. 65/50 dB(A)/m<sup>2</sup> für die GI-Flächen und 60/45 dB(A)/m<sup>2</sup> für die GE-Flächen wurde die Schallausbreitung in der Fläche in 4 m über Grund und an einzelnen Immissionsorten in 2 m über Grund errechnet.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31		Dabei zeigt sich, dass am Rand der Vogelschutzflächen südlich und östlich des Geltungsbereichs der Grenzwert von 58 dB(A) am Tag für Schwarzspecht und Mittelspecht und 47 dB(A) in der Nacht für den Ziegenmelker problemlos eingehalten werden können. Westlich des Gesamtgebietes im Bereich der Shelter-Fläche werden diese Werte um ca. 2 bis 4 dB(A) überschritten. Dieser Konflikt ist allerdings durch die Gebäudestellung leicht lösbar, wenn die Baukörper so ausgerichtet werden, dass die Schallabstrahlung in dieser Richtung abgeschirmt wird.	
T 31	<p><b>LUFTHYGIENICHER UNTERSUCHUNG</b>  <b>Stickstoffdioxid (NO2) und Feinstaub (PM10 und PM2,5): nur berechnet für Javelin Park Ost</b></p> <p>Diese Untersuchung sagt dass der Schutz der öffentlichen Gesundheit gewährleistet ist und durch das Planvorhaben nicht gefährdet wird. Diese Schlussfolgerung basiert ausschließlich auf der Initiative Javelin Park Ost und nicht auf das gesamte Projekt.</p>		
T 31	<p><b>Stickstoffdeposition: nur berechnet für Javelin Park Ost</b></p> <p>Die Berechnungen zur Stickstoffdeposition zeigen, dass im angrenzenden FFH-Gebiet „Lüsekamp und Boschbeek“ sowie den weiter entfernten FFH-Gebiete verkehrsbedingte Stickstoffeinträge weniger als 0,3 kg N/(ha*a) auftreten. Aus den Berechnungsergebnissen geht weiterhin hervor, dass durch die Umnutzung des ehemaligen Militärflughafens in Niederkrüchten-Elmpt das Abscheidungskriterium von 0,3 N/(ha*a) innerhalb der FFH-Gebiete und 5 kg N/(ha*a) für die gesetzlich geschützten Biotop eingehalten wird. Damit kommt es durch die Umnutzung des ehemaligen Militärflughafens zu keiner erheblichen Beeinträchtigung durch Stickstoffeintrag. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind demnach nicht durchzuführen. Diese Schlussfolgerung stützt sich ausschließlich auf die Initiative Javelin Park Ost und nicht auf das gesamte Projekt.</p>	<p>Nach der Lufthygienischen Untersuchung der ACCON GmbH vom 16.01.2024 ist keine weitere Prüfung erforderlich. Die Berechnungen der Stickstoffdeposition zeigen, dass in dem direkt angrenzenden FFH-Gebiet „Lüsekamp und Boschbeek“ sowie den weiter entfernten FFH-Gebieten „Elmpter Schwalmbruch“, „Wälder und Heiden bei Brügggen-Bracht“, Meinweg mit „Ritzroder Dünen“ und „Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue“ verkehrsbedingte Stickstoffeinträge in beiden Prognose-Planfällen kleiner als 0,3 kg N/(ha*a) auftreten. Die Stickstoffdepositionen nehmen mit zunehmendem Abstand der Straßenachsen deutlich ab.</p> <p>Die Berechnungsergebnisse der vorhabenbedingten Zusatzbelastung zeigen, dass sich durch das Vorhaben Erhöhungen der Stickstoffdeposition entlang der BAB 52, sowie an den Autobahnanschlussstellen und neuen Straßenzügen im Plangebiet ergeben. Aus den Berechnungsergebnissen geht hervor, dass durch die Umnutzung des ehemaligen Militärflughafens in Niederkrüchten-Elmpt das Abscheidungskriterium von 0,3 kg N/(ha*a) für FFH-Gebiete eingehalten werden. Gemäß H PSE-Leitfaden [9] und TA Luft [7] ist eine weiterführende Betrachtung der Stickstoffdeposition nicht erforderlich. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind demnach nicht durchzuführen.</p> <p>Die Berechnungsergebnisse für den Bebauungsplan Elm-131 bestätigen sich in den entsprechenden Berechnungen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (61. FNP-Änderung).</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31	<p><b>Unklare Berechnungen</b></p> <p>Die Vorbelastung wird in <math>\mu\text{g}/\text{m}^3</math> ausgedrückt, während die kritischen Eintragsraten (Critical loads) und die berechneten Depositionsraten in Kilogramm pro Hektar und Jahr (<math>\text{kg N ha}^{-1} \text{ y}^{-1}</math>) angegeben sind. Dies macht es unmöglich, Dinge miteinander zu vergleichen.</p> <p>Der Bericht gibt keinen Einblick in die tatsächliche Stickstoffdeposition in den Natura 2000-Gebiete. Es wird lediglich angegeben dass die Werte unter der Norm bleiben. Da bereits eine überlastete Situation vorliegt, wäre es gut, wie viel jetzt hinzukommt.</p>	<p>In der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie 92/43/EWG ist anerkannt, dass ein wissenschaftlich begründetes Abschneidekriterium bei der Ermittlung von Stickstoffeinträgen verwendet werden kann, wenn schädliche Auswirkungen auf die betreffenden Gebiete ohne vernünftigen Zweifel ausgeschlossen werden können (EuGH, Urteil vom 07. November 2018 – C-293/17, C-294/17 – Rn 112). Diesem Maßstab genügt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht das im H PSE-Leitfaden aus Gründen der Messunsicherheit enthaltene Abschneidekriterium von <math>0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})</math> (BVerwG, Urteil vom 15.5.2019 – 7 C 27/17 – Rn 33; BVerwG, Urteil vom 21.1.2021 – 7 C 9/19 – Rn 29).</p>	
T 31	<p>Die kritische Eintragsraten (Critical Loads) werden nicht angegeben. Die kritischen Eintragsraten (die wissenschaftlich begründete Zielwerte zum Schutz von Vegetationseinheiten durch erhöhte Stickstoffdeposition) werden im Bericht nicht angegeben.</p>	<p>Das Im Rahmen der UNECE-Luftreinehaltekonvention entwickelte Konzept der Critical Loads wird als Erheblichkeitsmaßstab für die Bewertung von Stickstoffeinträgen bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen herangezogen. Nach ständiger Rechtsprechung ist im Hinblick auf erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge auch für den gesetzlichen Biotopschutz das Konzept der Critical Loads grundsätzlich geeignet. Für die Anwendung der Critical Loads wurde in der bisherigen Bewertung innerhalb von FFH-Gebieten auf den H PSE-Leitfaden „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen, H PSE, Stickstoffleitfaden Straße“ und außerhalb von FFH-Gebieten auf den Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI-Leitfaden) zurückgegriffen.</p>	
T 31		<p>Nach aktueller Rechtsprechung - unter anderem BVerwG vom 21.01.2021, 7 C 9.19 als Bestätigung des OVG Urteils vom 04.09.2019, 11 B 24.16 – sind hinsichtlich der Bestimmung des Erheblichkeitsmaßstabs für eine Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope das nach dem LAI-Leitfaden anzuwendende Abschneidekriterium (<math>5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})</math>) rechtlich zu beanstanden.</p>	
T 31		<p>Für die Beurteilung und Bewertung der Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen im Untersuchungsgebiet wird das Abschneidekriterium von <math>0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})</math> im lufthygienischen Untersuchungsbericht (ACB-0124-226260-07 vom 16.01.2024) zu Grunde gelegt.</p>	
T 31		<p>Unterhalb dieser Grenze ist die zusätzliche von einem Vorhaben ausgehende Belastung nicht mehr mit vertretbarer Genauigkeit bestimmbar bzw. nicht mehr eindeutig von der Hintergrundbelastung abgrenzbar. Stickstoffeinträge unterhalb des Abschneidewerts können nicht mehr mit Messungen belegt und die modellierten Werte damit nicht validiert werden.</p>	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31	<p>Andere Quellen zeigen dass sie beispielsweise für den Lüsenkamp 6 kg N pro ha und Jahr beträgt. Niederländischen Studien (Aerius-Rechner) zeigen, dass die aktuelle Vorbelastung an der Landesgrenze bereits 26 kg N pro ha und Jahr beträgt und die Natur in der aktuellen Situation bereits stark mit Stickstoff überlastet ist. In dem Bericht ist davon ausgegangen, dass die zukünftige Gesamtbelastung oberhalb des relevanten Critical Loads liegt. Daher ist untersucht, ob die vorhaben-bedingte Zusatzbelastung unterhalb des Abscheidkriteriums von 0,3 kg N/(ha*a) liegt. Siehe das schematische Übersicht auf die nächsten Seite.</p>	<p>Die genannten Entwicklungen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind werden zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der FFH-Richtlinie erfolgt durch die Mitgliedsstaaten jeweils eigenständig. Aus den genannten Entwicklungen ergeben sich daher keine unmittelbaren Auswirkungen für die Bauleitplanung nach BauGB.</p>	
T 31	<p>Nach dem verwendeten Bewertungsrahmen besteht also kein Problem. In Wirklichkeit gibt es jedoch tatsächlich ein Problem, weil der Bereich bereits überlastet ist und noch etwas hinzugefügt wird.</p>		
T 31	<p><b>Die strengeren Niederländischen Vorschriften müssen berücksichtigt werden</b>  Bei einer Zunahme von 22.000 Fahrzeugen auf der A52 am Grenzübergang pro 24 Stunden ergibt sich für den nördlichen Teil des Natura 2000-Gebiets De Meinweg eine Zunahme von 8,3 mol N/ha/Jahr (laut Aerius-Rechner, siehe Bild unten).  Die Hintergrunddeposition beträgt ca. 1900 mol N/ha/Jahr, während dieser Teil des Meinwegs sehr stickstoffempfindlich ist (die kritische Deposition beträgt weniger als 1400 mol N/ha/Jahr). In den Niederlanden könnte die Initiative daher nur dann weitergehen, wenn 8,3 mol N/ha/Jahr kompensiert werden. Überdies werden die Natura 2000-Gebiete Swalm- und Roerdal unzulässig belastet.</p>	<p>Der Aerius-Calculator ist eine Software, die Stickstoffeinträge in Natura2000-Gebiete nach den Regelungen einer Ausführungsvorschrift zum niederländischen Naturschutzgesetz berechnet und dessen Entwicklung vom niederländischen Minister für Natur und Stickstoff verantwortet wird (vgl. Art. 2.1 Regelung natuurbescherming in der Fassung vom 26.09.2023, siehe Staatscourant 2023, 25571). Im Rahmen der Bauleitplanung nach BauGB ergeben sich die anzuwendenden Berechnungsgrundlagen aus der TA Luft 2021 und den von der Rechtsprechung anerkannten fachwissenschaftlichen Standards. Damit sind zugleich die unionsrechtlichen Anforderungen zum Schutz von Natura2000-Gebieten erfüllt. Statt der Berechnungen des Aerius-Calculators werden Stickstoffeinträge gutachterlich anhand des von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) sowie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) entwickelten H PSE-Leitfaden berechnet. Auf der Bebauungsplanebene konnte eine unzulässige Belastung der Natura 2000-Gebiete Swalm- und Roerdal konnte dabei nicht festgestellt werden.</p>	
T 31	<p>Im Jahr 2019 hat der Flämische Oberste Gerichtshof einer Niederländische Beschwerdeschrift gegen eine Belgische Umweltgenehmigung für gerechtfertigt erklärt, weil die zuständige Belgische Behörde die Folgen für ein Niederländisches Natura 2000-Gebiet unzureichend untersucht hatte (<i>Urteil vom 5. November 2019 mit der Nummer Rv-A-1920-0220, mit Aktenzeichen 1718-Rv-0775-A</i>).</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31	<p><b>Die Stickstoffeinträge auf Niederländische Natura 2000-Gebiete fehlen</b> Der Stickstoffeinträge wird nur auf Deutsche Natura 2000-Gebiete berechnet und nicht auf Niederländische Natura 2000-Gebiete. Laut Niederländische Schutz Maßnahmen der Natura 2000-Gebiete soll man auch den ganzen Plan (Javelin Park Ost und West) mitnehmen und nicht nur teilweise so wie hier vorhanden. Eine grenzüberschreitende UVP fehlt.</p>	<p>In der lufthygienischen Untersuchung (ACB-1223-226260-02_rev04) wurden die Auswirkungen der verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen bei Vollentwicklung im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplans prognostiziert und beurteilt. Zudem wurden exemplarisch zwei Beispielanlagen (Oberflächenbehandlungsanlage und dieselbetriebener Notstromaggregat) betrachtet und lufthygienisch bewertet. <b>Demnach können relevante Auswirkungen auf Natura2000-Gebiete in den Niederlanden ausgeschlossen werden. Damit wird den Anforderungen der Espoo-Konvention zur Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, die durch das UVPG in deutsches Recht umgesetzt worden ist, entsprochen.</b></p>	
T 31	<p><b>Es ist unklar warum eine Grenze von 1 km vom Plangebiet gezogen wird</b> Laut die Lufthygienischer Untersuchung wurde ermittelt ob es innerhalb des Vorhabenbereiches und in seiner unmittelbaren Umgebung bis ca. 1 km weitere gesetzlich geschützte oder besonders schützenswerte Gebiete (insb. National-parks, Naturparks, geschützte Alleen, Biotopverbundflächen) gibt. Es ist völlig unklar warum eine Grenze von 1 km vom Plangebiet gezogen wird.</p>	<p>Gemäß TA Luft 2021 Nr. 4.6.2.5 ist das Beurteilungsgebiet die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht und in der die Gesamtzusatzbelastung im Aufpunkt mehr als 3,0 Prozent des Immissions-Jahreswert beträgt. Bei einer Austrittshöhe der Emissionen von weniger als 20 m über Flur beträgt der Radius 1 km. Ungeachtet dessen, beträgt das Rechengebiet der lufthygienischen Untersuchung 8 km x 8 km, sodass sichergestellt ist, dass das Beurteilungsgebiet gemäß Nr. 4.6.2.5 TA Luft 2021 ausreichend dimensioniert ist.</p>	
T 31	<p>Es ist unklar welche Referenzsituationen für die Bewertung verwendet werden. Zum Beispiel gilt der 7.12.2004 für das Swalmdal (seitdem Natura 2000-Gebietsstatus). Ab diesem Zeitpunkt dürfen die negativen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet nicht mehr zunehmen. Es muss mit der damaligen Rechtslage (d. h. maximal erlaubt) verglichen werden.</p>	<p>Die Lufthygienische Untersuchung betrachtet die vorhabenbedingten Emissionen von Luftschadstoffen und deren Auswirkungen anhand der sich aus der TA Luft und der von Rechtsprechung anerkannten fachlichen Standards. Inwieweit die Schutz- und Entwicklungsziele angrenzender Schutzgebiete umgesetzt sind oder bereits durch anderweitige Entwicklungen beeinflusst werden, ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht zu prüfen, sondern Gegenstand eigenständiger (naturschutzrechtlicher) Verfahrensschritte.</p>	
T 31	<p><b>Kein Worst-Case-Szenario</b> Nichts deutet darauf hin, dass die Annahmen zu Verkehrsbewegungen und Verkehrsmittelwahl auf einem Worst-Case-Szenario basieren. In Aerius-Rechner wird die Stickstoffdeposition in der Nutzungsphase berechnet durch Vergleich der Referenzsituation mit Verkehrsbewegungen in der neue Situation auf Basis eines Worst-Case-Ansatzes.</p>	<p>Das Verkehrsgutachten, welches der Lufthygienischen Untersuchung zugrunde liegt, prognostiziert die künftige Verkehrsbelastung im Sinne eines Worst-Case-Szenarios. Der Aerius-Calculator ist eine Software, die Stickstoffeinträge in Natura 2000-Gebiete nach den Regelungen einer Ausführungsvorschrift zum niederländischen Naturschutzgesetz berechnet und deren Entwicklung vom niederländischen Minister für Natur und Stickstoff verantwortet wird (vgl. Art. 2.1 Regelung natuurbescherming in der Fassung vom 26.09.2023, siehe Staats-courant 2023, 25571).</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31		<p>Im Rahmen der Bauleitplanung nach BauGB ergeben sich die anzuwendenden Berechnungsgrundlagen aus der TA Luft 2021 und den von der Rechtsprechung anerkannten fachwissenschaftlichen Standards. Damit sind zugleich die unionsrechtlichen Anforderungen zum Schutz von Natura2000-Gebieten erfüllt. Statt der Berechnungen des Aeries-Calculators werden Stickstoffeinträge gutachterlich anhand des von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) sowie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) entwickelten H PSE-Leitfaden berechnet.</p>	
T 31	<p><b>Die Stickstoffberechnungen für die Bauphase fehlen</b>  In den Stickstoffberechnungen wurden nur die Mehrbelastung durch Javelin Ost und das veränderte Verkehr berechnet, jedoch nur für die Nutzungsphase und nicht für die Bauphase.</p>	<p>Die lufthygienische Untersuchung (ACB-1223-226260-02_rev04) betrachtet die lufthygienischen Auswirkungen bei Vollentwicklung im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplans. Baubedingte Emissionen können aufgrund des Angebotscharakters des Bebauungsplans bei der Planaufstellung noch nicht sinnvoll quantifiziert werden. Umweltauswirkungen der Bauphase sind daher im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>	
T 31	<p><b>Deutsche Natura 2000-Gebiete sind in einem schlechten Zustand</b>  Deutschland hat einen Schwellwert eingeführt, der die Erteilung einer Umweltgenehmigung administrativ vereinfacht für Tätigkeiten, die wenig Stickstoff emittieren. Um zu verhindern, dass dieser Schwellwert zu unkontrollierten Kleinstemissionen führt, kann der Schwellwert gebietsspezifisch an eine bereits festgestellte Abnahme der Deposition auf Natura 2000-Gebiete gekoppelt werden. Solche gebietsspezifischen Schwellwerte können zum Beispiel nur bedingt zugelassen werden, solange die Deposition (2.8. im Dreijahresmittel berechnet) weiter sinkt. Diese Abnahme muss zusätzlich zu der für die gebietsspezifische Naturqualität notwendigen Depositionsminderung kommen. In den Stickstoffberechnungen lesen wir davon nichts. Darüber hinaus weist der jüngste 'State of the Nature' Bericht der EU darauf hin, dass sich weniger als 30% der Deutschen Natura 2000-Gebiete verbessern und dass mehr als zwei Drittel stagniert oder rückläufig ist. Besonders Nordrhein-Westfalen steht schlecht da.</p>	<p>Für die naturschutzfachliche Beurteilung von Stickstoffeinträgen in Naturschutzgebieten wurde von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen sowie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung der in der lufthygienischen Untersuchung verwendete H PSE-Leitfaden „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen“ verwendet. Prüfgegenstand ist die zusätzliche Belastung von Schutzgebieten durch das Vorhaben. Bei Unterschreitung der vorhabenbedingten Zusatzbelastung von 0,3 kg N/(ha*a) in einem Schutzgebiet, sind weitere Untersuchungen zur Vorbelastung sowie zusätzliche Prüfschritte nicht notwendig. Die Berechnungen zur Stickstoffdeposition zeigen, dass im angrenzenden FFH-Gebiet „Lüsekamp und Boschbeek“ sowie den weiter entfernten FFH-Gebieten vorhabenbedingte Stickstoffeinträge weniger als 0,3 N kg/(ha*a) auftreten.</p> <p>Aus den Berechnungsergebnissen geht weiterhin hervor, dass die Zusatzbelastung bei Umsetzung der Planung am Aufpunkt höchster Belastung der empfindlichen terrestrischen Ökosysteme (gesetzlich geschützte Biotope) 5 kg N ha-1 a-1 nicht überschreitet (Abschneidekriterium).</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>T 31</p> <p>T 31</p> <p>T 31</p> <p>T 31</p>	<p><b>FAZIT</b> Wir fordern die Gemeinde Niederkrüchten dringend auf, das geplante Gewerbegebiet Javelin Ost abzulehnen und erneut vorzulegen. Im Folgenden fassen wir unsere Argumente noch einmal zusammen:</p> <p><b>ALLGEMEIN</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Plan entspricht nicht dem Auftrag und den Kernqualitäten der Gemeinde Niederkrüchten und des Naturparks Maas-Schwalm-Nette</li> <li>▪ Es fehlt eine Gesamtwirtschaftliche Kosten—Nutzen-Analyse</li> <li>▪ Es fehlt eine Niederländische Version von die Gutachten</li> </ul> <p><b>VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im Flächennutzungsplan müssen alle Effekte (von Javelin Ost, von Javelin West und von den Windkraftanlagen) beschrieben werden</li> <li>▪ Die räumlichen Auswirkungen des Plans Javelin Ost sind nicht klar</li> </ul> <p><b>VORENTWURF DER BEGRÜNDUNG</b> Das geplante Gewerbegebiet inmitten des Naturparks Maas-Schwalm-Nette ist eine Fehlplanung.</p>	<p>Durch die hier vorliegende Planung kann eine Beeinträchtigung durch Stickstoffeintrag in FFH-Gebiete somit ausgeschlossen werden. In der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie 92/43/EWG ist anerkannt, dass ein wissenschaftlich begründetes Abschneidekriterium bei der Ermittlung von Stickstoffeinträgen verwendet werden kann, wenn schädliche Auswirkungen auf die betreffenden Gebiete ohne vernünftigen Zweifel ausgeschlossen werden können (EuGH, Urteil vom 07. November 2018 – C-293/17, C-294/17 – Rn 112). Diesem Maßstab genügt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das im H PSE-Leitfaden aus Gründen der Messunsicherheit enthaltene Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) (BVerwG, Urteil vom 15.5.2019 – 7 C 27/17 – Rn 33; BVerwG, Urteil vom 21.1.2021 – 7 C 9/19 – Rn 29).</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31	<p><b>UMWELTBERICHT</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Grünfläche im Planungsgebiet nimmt erschreckend ab</li> <li>▪ im Plangebiet gibt es besondere Biotopen</li> <li>▪ Die Folgen für geschützte Tierarten sind noch unbekannt</li> <li>▪ Die Folgen für Natura 2000-Gebiete sind noch unbekannt</li> <li>▪ Zunahme der im Straßenverkehr getöteten Dachse</li> <li>▪ Negative Auswirkungen der Windkraftanlagen</li> <li>▪ Im Plangebiet sind besondere Bodentypen vorhanden</li> <li>▪ Gefahr der Austrocknung umliegender Natura 2000-Gebiete</li> <li>▪ Negative Auswirkungen auf die Landschaftsqualität</li> <li>▪ Eine grenzüberschreitende UVP fehlt</li> </ul>		
T 31	<p><b>VERKEHRSUNTERSUCHUNG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Javelin Ost und Javelin West müssen in der Verkehrsuntersuchung mitgenommen werden</li> <li>▪ Das Untersuchungsgebiet ist zu klein</li> <li>▪ Unzureichende Untermauerung der Verkehrsprognosen</li> <li>▪ Keine Planungen von Radwegen oder für einen ÖPNV</li> <li>▪ Ein Teil der Vergleichszahlen stammt aus der Corona-Zeit</li> </ul>		
T 31	<p><b>SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG</b></p> <p>Alle Lärmeffekte müssen im gesamte Projekt mitgenommen werden</p>		
T 31	<p><b>LUFTHYGIENISCHE UNTERSUCHUNG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>): nur berechnet für Javelin Park Ost</li> <li>▪ Stickstoffdeposition: nur berechnet für Javelin Park Ost</li> <li>▪ Unklare Berechnungen</li> <li>▪ Die kritische Eintragsraten (Critical Loads) werden nicht angegeben</li> <li>▪ Die strengere Niederländische Vorschriften müssen berücksichtigt werden</li> <li>▪ Die Stickstoffeinträge auf Niederländische Natura 2000-Gebiete fehlen</li> <li>▪ Es ist unklar warum eine Grenze von 1 km vom Plangebiet gezogen wird</li> <li>▪ Es ist unklar welche Referenzsituationen für die Bewertung verwendet werden</li> <li>▪ Kein Worst-Case-Szenario</li> <li>▪ Die Stickstoffberechnungen für die Bauphase fehlen</li> <li>▪ Deutsche Natura 2000-Gebiete sind in einem schlechten Zustand.</li> </ul>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31	<p>Dabei sind vor allem die heutigen neuen Tatsachen in Bezug auf den Klimawandel, den Klimanotstand, der Zeitenwende zu Grunde zu legen. Es darf nicht so weiter gehen wie bisher ohne Rücksicht auf die Natur. Naturbereiche zu vernichten um Industrie anzusiedeln steht im Widerspruch zum 1,5 Grad Ziel der EU. Auch im 'kleinen' Beriechen müssen diese Ziele eingehalten und unterstützt werden. Mit diesem Plan wird genau dieses nicht getan. Die Umwelt wird in großem Masse zerstört und Alternativen werden nicht in Erwägung gezogen.</p> <p>Beispiele dazu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Gebäude im Plangebiet (hauptsächlich Wohngebäude) können auch saniert werden und dem Wohnungsmarkt wieder zu geführt werden.</li> <li>▪ Einhaltung der Leitlinien für ökologische Gewerbegebiete, mehr Grün und weniger Flächenverbrauch</li> <li>▪ Alternative Verkehrsmittel zum Gewerbegebiet</li> <li>▪ Sicherung und Schutz von Gebäuden durch neue Nutzungen, anstatt Abriss</li> <li>▪ Automationen und Autonome Fahrzeuge im Bereich der LKWs zur Schiene</li> <li>▪ Klare Vorgaben die Dächer bzw. Fassaden mit Solar- und Grünanlagen zu planen fehlen. (...)“</li> </ul>		
T 31	<p><b>Anhang 1:</b>          „(...) Die Natuur en Milieufederatie Limburg (NMFL) erhebt hiermit Einspruch gegen die "beantragte Genehmigung für den Bau und Betrieb von sieben Windenergieanlagen auf der Start- und Landebahn des ehemaligen britischen Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt. Diese Einwendung wird vom Umwelt- und Heimatverein Schwalmen mitunterzeichnet. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren, auch durch die Errichtung von Windkraftanlagen. Wir wollen daher einerseits die Nutzung der Windenergie fördern, andererseits aber auch wertvolle Natur- und Landschaftsräume erhalten.</p>	<p>Im Anhang 1 dieser Stellungnahme werden Anregungen zur Planung von Windenergieanlagen getroffen.  <b>Die Pläne zur Errichtung von Windenergieanlagen auf dem ehemaligen Rollfeld des Militärflughafens RAF Brüggen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans Elm-131 und unterliegen somit auch nicht der Abwägung in diesem Verfahren.</b></p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31	<p>Unsere Einwände gegen die Windkraftanlagen in Elmpt stützen sich auf die folgenden Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Qualifikation "vorbelastet" führt zu noch mehr Windkraftanlagen in der Region.</li> <li>▪ Die Windturbinen befinden sich in der Nähe einer Reihe von Vogelschutzgebieten, die laut der "National Windmill Risk Map for Birds" ein hohes Risiko für Vögel darstellen.</li> <li>▪ Die Windturbinen befinden sich innerhalb einer 200-Meter-Zone von Waldgebieten, die nach Ansicht von Eurobats von Windturbinen freigehalten werden sollten.</li> <li>▪ Die Windkraftanlagen stellen ein potenzielles Risiko für den günstigen Erhaltungszustand der Populationen von Mäusebussard, Wiesenlerche, Heidelerche und Feldlerche sowie des Dachses dar.</li> <li>▪ Die Windkraftanlagen liegen auf der Zugroute von Kranichen und Gänsen.</li> <li>▪ Die negativen visuellen Auswirkungen auf die Landschaft.</li> <li>▪ Die Windkraftanlagen wurden mitten im Grenzpark Maas-Schwalb-Nette errichtet, was den Hauptzielen dieser grenzüberschreitenden Zusammenarbeit widerspricht.</li> <li>▪ Überlassen Sie das Gebiet der Natur, so wie der Brachter Wald entstanden ist.</li> </ul>		
T 31	Diese Einwände werden im Folgenden näher erläutert.		
T 31	<p><b>Qualifikation 'vorbelastet' führt zu noch mehr Windkraftanlagen in der Region</b></p> <p>In der Region um den Standort des geplanten Windparks gibt es derzeit keine Windkraftanlagen (siehe rotes Oval in der Abbildung auf der nächsten Seite).</p>		
T 31	<p>Sollte es tatsächlich zum Bau der Windkraftanlagen kommen, stehen die Chancen gut, dass die gesamte Region als "vorbelastet" eingestuft wird. Diese Einstufung führt zu einer gelockerten Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, was einen weiteren Ausbau der Windkraftanlagen in dieser Region zur Folge haben kann. Dann steht die Abholzung bedeutender Teile von Waldgebieten mit weitreichender Reduzierung der Artenvielfalt bevor. Dies steht im Widerspruch zur Bewältigung des Klimawandels. Ein wesentlicher Teil davon ist die Erhaltung der Natur, die uns bleibt. Die vielen Naturgebiete (darunter viele Natura 2000-Gebiete) in der Region um den Windpark gehören sicherlich dazu.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31	<p><b>Die Windturbinen befinden sich in der Nähe einer Reihe von Gebieten der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie</b></p> <p>Die NMFL veröffentlichte 2016 eine Windmill Vision, die eine wissenschaftlich fundierte Position zu bevorzugten Gebieten, weniger geeigneten Gebieten und bevorzugten Standorten für Windturbinen einnimmt, siehe auch die folgende Tabelle.</p>		
T 31	<p>Zu den Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen gehören alle Natura-2000-Gebiete mit einer 200-Meter-Zone um diese herum. Für die Gebiete der Vogelschutzrichtlinie gibt es eine Zone von 1200 Metern um sie herum. Die 200-Meter-Zone um Natura-2000-Gebiete, die nicht der Vogelschutzrichtlinie unterliegen, basiert auf Eurobats, einer Vereinbarung im Rahmen der Bonner Konvention, die auch als CMS-Konvention (Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten) bekannt ist. Eurobats hat Leitlinien<sup>1</sup> für den Schutz von Fledermäusen in Bezug auf Windkraftanlagen ausgearbeitet. Nach diesen Leitlinien sollte eine 200-Meter-Zone um bewaldete Gebiete und andere für Fledermäuse wichtige Lebensräume (wie Baumreihen, Hecken- und Strauchnetze, Teich- und Feuchtgebiete, Gewässer und Wasserläufe) von Windkraftanlagen freigehalten werden.</p>		
T 31	<p>Der niederländische Vogelschutzverein beauftragte SOVON Vogelonderzoek Nederland und das Beratungsunternehmen Altenburg &amp; Wymenga mit der Erstellung eines Berichts, der als Leitfaden für die Identifizierung potenzieller Windenergiestandorte dienen soll: die National Windmill Risk Map for Birds<sup>2</sup>. Dieser Bericht zeigt auf Karten, wo Windturbinen ein hohes Risiko für bestimmte Vogelarten darstellen: Ein Hochrisikogebiet ist der Meinweg. Diese Windmühlen-Risikokarte zeigt auch, dass Gebiete der Vogelschutzrichtlinie und eine 1200-Meter-Zone um sie herum von Windturbinen ausgeschlossen werden sollten.</p>		
T 31	<p>Auf der Grundlage dieser Kriterien sollte der Windpark unserer Meinung nach aufgegeben werden, da das Plangebiet sowohl in einer 200-Meter-Zone um Waldgebiete als auch in unmittelbarer Nähe zu mehreren Vogelschutzgebieten liegt, nämlich dem Meinweg weniger als 1 km südlich des Plangebiets und der "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg" westlich des Plangebiets. Diese Schlussfolgerung steht auch im Einklang mit dem "Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie und der EU-Naturschutzgesetzgebung<sup>3</sup>". Siehe nachstehende Karte, die dem UVP-Bericht entnommen wurde.</p>		



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31	<p><b>Die Windkraftanlagen bedrohen potenziell die Populationen von Mäusebussard, Wiesenlerche, Heidelerche und Feldlerche sowie des Dachses.</b></p>		
T 31	<p><b>Bussard</b>            Untersuchungen haben gezeigt, dass viele Mäusebussarde, die laut waarneming.nl durchaus auch im Plangebiet vorkommen (siehe Verbreitungskarte unten), durch Windkraftanlagen getötet wurden. In einem solchen Ausmaß sogar, dass Windkraftanlagen "potenziell bestandsgefährdend" sind, siehe <a href="https://www.shz.de/deutschland-welt/wirtschaft/studie-maeusebussard-ist-neuer-problemvogel-fuer-die-windkraft-id12931876.html">https://www.shz.de/deutschland-welt/wirtschaft/studie-maeusebussard-ist-neuer-problemvogel-fuer-die-windkraft-id12931876.html</a>.</p>		
T 31	<p>Der Bericht "Ergebnisse Artenschutzrechtliche Untersuchungen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan 'Windenergie' der Gemeinde Niederkrüchten" stellt zwar fest, dass Mäusebussarde im Planungsgebiet vorkommen, beschreibt aber keine weiteren möglichen negativen Auswirkungen, da der Mäusebussard keine sogenannte windkraftempfindliche Art sei. Dies scheint uns im Widerspruch zu den oben genannten Untersuchungen zu stehen.</p>		
T 31	<p><b>Wespenbussard</b>            Der Wespenbussard ist eine ‚WEA-empfindliche‘ Art, die, wie die nachstehende Verbreitungskarte zeigt, in großer Zahl im Plangebiet vorkommt. Laut UVP-Bericht gibt es in einem Umkreis von 1.000 m um das Plangebiet keinen Brutplatz des Wespenbussards, aber Wespenbussarde suchen problemlos in einer Entfernung von mehr als 1 km zu ihrem Nest nach Nahrung. Daher sollten unserer Meinung nach die möglichen negativen Auswirkungen auf den Bestand der Wespenbussarde untersucht werden.</p>		
T 31	<p><b>Heidelerche und Feldlerche</b>            Im UVP-Bericht heißt es, dass auf dem gesamten Flugplatz eine große Anzahl von Heide- und Feldlerchen beobachtet wurde. Dem Bericht zufolge sind diese Arten nicht ‚WEA-empfindlich‘, singen und balzen aber in großen Höhen. Die potenziell negativen Auswirkungen der Windkraftanlagen auf diese Vogelarten werden jedoch nicht näher beschrieben.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31	<p><b>Dachs</b></p> <p>Der Leitfaden 2020 der Europäischen Kommission über die Entwicklung der Windenergie und die EU-Naturschutzvorschriften beschreibt unter anderem die negativen Auswirkungen von Windturbinen auf Säugetiere. Darin werden Untersuchungen<sup>4</sup> im Vereinigten Königreich beschrieben, die zeigten, dass Dachse in der Nähe von Windturbinen ein höheres Stressniveau aufwiesen und dass auch keine Gewöhnung eintrat, d. h. das Stressniveau blieb hoch. Dies kann sich auf das Immunsystem der Dachse auswirken und das Risiko von Infektionen und Krankheiten erhöhen. Wie die nachstehende Verbreitungskarte zeigt, gibt es im Plangebiet eine große Anzahl von Dachsen. Wir sind daher überrascht, dass diese Art in den ökologischen Erhebungen nirgends erwähnt wird.</p>		
T 31	<p><b>Die Windkraftanlagen liegen auf der Zugroute von Kranichen und Gänsen</b></p> <p>In dem Buch "Natur füreinander im Grenzpark Maas-Schwalm-Nette"<sup>5</sup> werden die verschiedenen Naturgebiete im Grenzpark mit der dort vorkommenden Flora und Fauna detailliert beschrieben. Unter anderem wird das Wolfsplateau beschrieben, ein offenes Gelände, das von den Niederlanden nach Deutschland führt und sich südlich der geplanten Windkraftanlagen befindet. Dieses Plateau ist ein wichtiges Rastgebiet für ziehende Kraniche im Frühjahr und Herbst. Im UVP-Bericht heißt es jedoch, dass es im Umkreis von 1.500 Metern keine Hinweise auf rastende Kranichschlafplätze gibt. Auch die Verbreitungskarte der Kraniche auf waarneming.nl (siehe nächste Seite) zeigt eine hohe Dichte von Kranichen im Plangebiet. Im Herbst fliegen die Kraniche von Skandinavien über die niederländisch-deutsche Grenze durch Franken nach Spanien und Nordafrika (siehe Abbildung unten). Ende Februar/Anfang März kehren die Kraniche zurück. Über diese wichtige Zugroute und die möglichen Auswirkungen der Windenergieanlagen auf sie finden wir in den Unterlagen jedoch nichts.</p>		
T 31	<p>In dem Bericht Ergebnisse artenschutzrechtlicher Untersuchungen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan 'Windenergie' der Gemeinde Niederkrüchten" heißt es weiter, dass das Plangebiet im Winter von Nonnen- und Graugänsen in großer Zahl überflogen wurde. Diese Gänse kamen aus dem Nordosten und ließen sich auf den Wiesen des Wolfsplateaus nieder. Diese beiden Gänsearten gehören wie die Kraniche zu den so genannten ‚WEA-empfindlichen‘ Arten, d.h. zu den Arten, die durch die Windkraftanlagen negativ beeinflusst werden können. Über diese negativen Auswirkungen wird jedoch nichts weiter gesagt.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31	<p><b>Negative visuelle Auswirkungen auf die Landschaft</b></p> <p>Die landschaftlichen Auswirkungen auf den gesamten Grenzpark Maas-Schwalm-Nette (Meinweg, Elmpter Schwalmbruch, Luesenkamp, Blankwater usw.) werden enorm sein. Ein leerer Horizont, eine der Kernqualitäten des Meinwegs und insbesondere des Elmpter Schwalmbruchs, wird der Vergangenheit angehören. Siehe das Video des ehemaligen Direktors des NMFL Hans Heijnen: <a href="https://www.youtube.com/watch?v=lx91tLp3NhA">https://www.youtube.com/watch?v=lx91tLp3NhA</a>. Diese Gebiete sind für den Tourismus und die Freizeitgestaltung sehr wichtig. Darüber hinaus hat die COVID-19-Pandemie sehr deutlich gemacht, wie wichtig unsere Umwelt für unser Wohlbefinden und unsere Gesundheit ist. Im UVP-Bericht heißt es zu den negativen Auswirkungen auf Meinweg Folgendes: Das Landschaftsbild des Nationalparks kann durch die geplanten Windkraftanlagen beeinträchtigt werden. Dies bezieht sich vordergründig auf die touristische Nutzung durch Radfahrer und Wanderer. Die zentralen Grundflächen des Nationalparks liegen in einem Umkreis, der das 15-fache der Gesamthöhe der Windenergieanlagen beträgt, also in einem Bereich, in dem Windenergieanlagen potenziell das Landschaftsbild dominieren könnten." Das untenstehende Bild aus dem Landschaftspflegeplan bestätigt dieses Bild.</p>		
T 31	<p><b>Windkraftanlagen inmitten des Grenzpark widersprechen dessen Zielen</b></p> <p>Der deutsch-niederländische Grenzpark Maas-Schwalm-Nette (siehe Karte unten) wurde zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit eingerichtet. Ziel ist es, eine regionale grenzüberschreitende Identität zu schaffen, die auf der Vielfalt der Natur- und Kulturlandschaften im Grenzpark und dem Charakter der hier lebenden Menschen beruht. Dazu gehört ein rund 10.000 Hektar großes Waldgebiet mit vielen wertvollen Naturräumen wie den Krickenbecker Seen, dem Brachter Wald, Lüsekamp und Boschbeek. Unmittelbar angrenzend befinden sich auf niederländischer Seite der Nationalpark De Meinweg und wichtige Naturschutzgebiete wie die Jammerdaalse- und Groote Heide bei Venlo und die Haeselaarsbroek in Echt. Eines der Hauptziele der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist die Erhaltung und Entwicklung dieser charakteristischen/beständigen Natur- und Kulturlandschaften. Die Errichtung von sieben Windkraftanlagen mitten im Grenzpark steht im Widerspruch zu diesen Zielen.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31	<p><b>Überlassen Sie das Gebiet der Natur, wie es im Brachter Wald geschehen ist</b>  Das Naturschutzgebiet Brachter Wald bei Brüggen (Teil des Naturparks Maas-Schwalm-Nette) war ein Munitionsdepot der britischen Armee und bis 1996 ein streng umzäunter Bereich. Ende 1996 räumte die britische Armee das 1240 ha große Gelände und das Gebiet ging in die Hände von Naturschutzorganisationen über. Ab 1998 wurden Rad- und Wanderwege angelegt und im Jahr 2000 erhielt das Gebiet den Status eines Naturschutzgebietes (Natura 2000). Hinter dem Zaun findet sich eine Heidelandschaft in dieser Größenordnung nur noch östlich von Westfalen und bei Köln.</p>		
T 31	<p>Die Artenvielfalt geht weltweit zurück, deshalb schlagen wir vor, das Planungsgebiet, das von mehreren Naturschutzgebieten umgeben ist, der Natur zurückzugeben und den Asphalt zu entfernen, damit sich auch hier eine vielfältige Natur mit hoher Artenvielfalt entwickeln kann – wie im ehemaligen Munitionsdepot am Brachter Wald.</p>		
T 31	<p><b>Fazit</b>  Aufgrund aller oben genannten Argumente appellieren wir dringend an Sie, die geplanten 7 Windkraftanlagen an diesem Standort nicht zuzulassen. Wie bereits erwähnt, sind sich die Natuur en Milieufederatie Limburg und die Milieu en Heemkundevereniging Swalmen der Notwendigkeit bewusst, von fossiler Energie auf nachhaltige Energie umzusteigen, aber nur unter Wahrung von Natur und Landschaft. Wir möchten mit Ihnen über alternative Standorte für die Windkraftanlagen nachdenken. (...)“</p>		
T 31	<p><sup>1</sup>L. Rodrigues, L. Bach, M.J. Dubourg—Savage, B. Karapandza, D. Kovac, T. Kervyn, J. Dekker, A. Kepel, P. Bach, J. Collins, C. Harbrusch, K. Park. M. Micevski, J. Mindeman, 2015. <i>Guidelines for consideration of hats in wind farm projects — revision 2014</i>. Bonn, UNEP/EUROBATS secretariat.  <sup>2</sup>Aarts. B. en L. Bruinzeel, 2009. <i>De nationale Windmolenrisicokaart voor vogels. SOVON-notitie 09-105. In opdracht van Vogelbescherming Nederland door SOVON Vogelonderzoek Nederland en Altenburg &amp; Wymenga</i>  <sup>3</sup><a href="https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/wind_farms_en.pdf">https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/wind_farms_en.pdf</a>  <sup>4</sup>Agnew R. Smith V &amp; Fowkes R., <i>Wind turbines cause chronic stress in badgers (Meles meles) in Great Britain; J. of Wildlife Diseases, 52 (3): 459-467 (2016).</i>  <sup>5</sup>Akkennans. RI. W. Dekker. O. Op den Kamp. M. de Ponti, L. Leyrink &amp; S. Weich (redactie). 2017. <i>Natuur voor elkaar — in het Grenspark Maas-Swalm-Nette</i>. Stichting Natuurpublicaties Limburg. Maastricht.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31	<p><b>Anhang 2:</b> <b>Einleitung</b></p> <p>Mit diesem Brief wollen wir Ihnen die Natur- und Umweltföderation Limburg (NMF Limburg, Natuur- en Milieufederatie Limburg) vorstellen und rufen zugleich zur Zusammenarbeit auf. Wir sind eine niederländische Organisation und setzen uns, zusammen mit den ca. einhundert bei uns angeschlossenen Verbänden, ein für Natur und Landschaft, für eine gesunde Umwelt und für die Verwirklichung von ökologischer Nachhaltigkeit in Limburg und der angrenzenden Euregio (vgl. Sie für weitere Informationen <a href="https://www.nmflimburg.nl/">https://www.nmflimburg.nl/</a>). Wir schreiben diesen Brief, da wir uns Sorgen machen über eine Reihe von Entwicklungen direkt an der deutsch-niederländischen Grenze, nämlich die geplante Realisierung eines sehr großen Industriegebietes in Elmpt inklusive sieben (bzw. neuerdings acht) Windturbinen.</p>	<p>Im Anhang 2 dieser Stellungnahme werden Anregungen zur Planung von Windenergieanlagen getroffen. Die Pläne zur Errichtung von Windenergieanlagen auf dem ehemaligen Rollfeld des Militärflughafens RAF Brüggen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans Elm-131.</p>	
T 31	<p>In diesem Brief geben wir erst einmal eine Aufzählung von Aktionen, die die NMF Limburg bereits zusammen mit dem Umwelt- und Heimatverein Swalmen (MHVS, Milieu- en Heemkundevereniging Swalmen) unternommen hat, um die Windturbinen auf dem ehemaligen britischen Flugplatz in Niederkrüchten-Elmpt und das Industriegebiet zu verhindern und erläutern wir unsere Bedenken. Danach geben wir mehr Informationen über die Nationale Windturbinenrisikokarte, die der Niederländische Vogelschutz aufstellen ließ: Gemäß dieser Windturbinenrisikokarte sind die Standorte, an denen die Elmpter Windturbinen geplant sind, und die Windturbinen, die die Gemeinde Roerdalen möglicherweise auf dem Meinwegplateau aufstellen möchte, Hochrisikogebiete für Vögel. Die NMF Limburg ist deshalb auf der Suche nach sowohl niederländischen als deutschen Partnern, um gemeinsam vorzugehen gegen sowohl das Industriegebiet als die Windturbinen an dem o.g. Standort. Wir sind uns durchaus der Notwendigkeit des Wechsels von fossiler zu nachhaltiger Energie bewusst, allerdings unter Erhalt von Natur und Landschaft. Mit anderen Worten: Wir sind nicht gegen Windturbinen, aber bei den Windturbinen an den Standorten in Elmpt und auf dem Meinwegplateau sehen wir große negative Effekte auf die Natur und auf die Landschaft sowie für die Sicherheit in diesem besonderen Heide- und Waldgebiet.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31	<p><b>Unternommene Aktionen</b></p> <p>Die MNF Limburg hat bereits im Februar 2021 zusammen mit dem MVHS Einspruch erhoben gegen die beantragte Genehmigung für den Bau und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen auf der Start- und Landebahn des ehemaligen britischen Militärflughafens in Niederkrüchten-Elmpt (siehe Anlage 1). Unsere wichtigsten Einwände gegen die Windturbinen sind:</p>		
T 31	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Windturbinen liegen nahe einer Anzahl von Vogelschutzgebieten.</li> <li>▪ Die Windturbinen liegen in einer 200-m-Zone zu Waldgebiet; gemäß dem Abkommen zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen (UNEP/EUROBATS) müssen diese Gebiete aber verschont bleiben von Windturbinen.</li> <li>▪ Die Windturbinen bilden möglicherweise ein Risiko für den günstigen Erhaltungsstand der Bussard-, Wespenbussard-, Heidelerchen- und Feldlerchen- sowie der Dachspopulationen.</li> <li>▪ Die Windturbinen liegen auf dem Zugweg von Kranichen und Gänsen.</li> </ul>		
T 31	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Windturbinen kommen mitten im Grenzpark Maas-Schwalm-Nette zu liegen. Dies steht im Widerspruch mit den wichtigsten Zielen dieser grenzüberschreitenden Kooperation, nämlich dem Erhalt und der Entwicklung charakteristischer Natur- und Kulturlandschaften.</li> </ul>		
T 31	<p>Im August 2021 hat die NMF Limburg zusammen mit dem MHVS einen Brief (siehe Beilage 2) an die Bezirksregierung Düsseldorf gesandt um anzugeben, dass wir erfreut sind, dass das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) das Vogelschutzgebiet "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" erweitern will um u.a. den Standort, an dem die sieben (bzw. neuerdings acht) Windturbinen in Elmpt geplant sind (vgl. das untenstehende Luftbild). Wir gingen damals davon aus, dass durch diese Erweiterung die Verwirklichung der Windturbinen an diesem Standort nicht stattfinden würde. Es gibt nun jedoch Pläne, um auf dem ehemaligen Flugplatz in Niederkrüchten-Elmpt ein sehr großes Industriegebiet von 150 ha zu verwirklichen, wobei Windturbinen für einen Teil der nötigen Energie sorgen werden und müssen.</p>		
T 31	<p>Im Februar diesen Jahres habe die NMF Limburg und der MHVS einen Brief (siehe Beilage 3) versandt an die Provinz Limburg und die Gemeinderäte von Roermond, Roerdalen, Beesel und Venlo, in welchem wir unsere Sorgen bezüglich der Pläne für dieses enorme Industriegebiet folgender negativer Effekte wegen geäußert haben :</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ein Industriegebiet mitten im Grenzpark Maas-Schwalm-Nette stellt einen Verstoß gegen die Ziele dieses Parks dar.</li> <li>▪ Die enorme Verkehrszunahme führt zu einem Verkehrsinfarkt.</li> <li>▪ Eine erhöhte Stickstoffablagerung auf Natura-2000-Flächen.</li> <li>▪ Vorherzusehende Probleme in Bezug auf Beschäftigung, Integration und Wohnungswesen.</li> <li>▪ Negative Effekte durch die Windturbinen.</li> </ul>	<i>siehe Stellungnahme der Verwaltung zu vorangegangenen Ausführungen</i>	
T 31	<p>Die NMF Limburg hat hierbei angegeben, gerne eine koordinierende Rolle spielen zu wollen, um alle Parteien – worunter auch den Gemeinderat von Niederkrüchten – zusammenzubringen. Die Gemeinderäte von Roermond und Roerdalen haben ablehnend auf unseren Vorschlag reagiert, von den anderen Parteien haben wir keine Reaktion erhalten.</p>		
T 31	<p>Zwischenzeitlich wurde Grünes Grenzland / Groen Grensland gegründet als Plattform deutscher und niederländischer Organisationen und Privatpersonen. Das Ziel von Grünes Grenzland ist der Erhalt, die Wiederherstellung und der Schutz der naturkundlichen, landschaftlichen, kulturhistorischen, heimat- und umweltkundlichen Werte des Naturparks Maas-Schwalm-Nette, zum körperlichen und geistigen Wohlbefinden des Menschen.</p>		
T 31	<p>Grünes Grenzland macht sich – ebenso wie die NMF Limburg – ernste Sorgen über die Pläne für das enorme Industriegebiet. Siehe für mehr Information und einen kurzen Film über die Auswirkung des Industriegebietes: <a href="http://www.gruenes-grenzland.net/">http://www.gruenes-grenzland.net/</a>.</p>		
T 31	<p><b>Die Windturbinen auf dem Meinwegplateau und auf dem ehemaligen Lufthafen Elmpt sind Hochrisikogebiete gemäß der Nationalen Windturbinenrisikokarte des Vogelschutzes.</b></p>		
T 31	<p>Der Niederländische Vogelschutz (Nederlandse Vogelbescherming) hat SOVON Vogelforschung Niederlande (Vogelonderzoek Nederland) und das renommierte Umweltberatungsbüro Altenburg &amp; Wymenga einen Bericht herausgeben lassen, der als Leitfaden bei der Ausweisung potentieller Standorte für Windenergie dienen soll: Die Nationale Windturbinenrisikokarte für Vögel (Nationale Windmolenrisicokaart voor vogels)<sup>1</sup>. In diesem Bericht wird auf Karten wiedergegeben, wo Windturbinen ein hohes Risiko bilden für bestimmte Vogelarten: Ein hohes Risiko ist u.a. der Meinweg (siehe die Abbildung auf der nächsten Seite). In der Ratssitzung vom 15. Juli 2021 hat der Gemeinderat von Roerdalen jedoch beschlossen, um das Meinwegplateau zu benennen als mögliches Entwicklungsgebiet großflächiger, gruppierter Windenergieanlagen.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 31	Dies u.a. auf Grund der bereits anwesenden Windturbinen in Deutschland und der hohen Lage des Gebietes. Es müsste dann wohl ausdrücklich Rücksicht genommen werden auf die Tatsache, dass Teile des Gebietes bereits bestimmt sind als Natura-2000-Gebiete. In einem Beschluss vom 16. September 2022 hat der Rat diese Benennung sogar noch einmal bekräftigt.	Die Regelungen der Espoo- und Aarhus-Konventionen sind in europäisches und deutsches Recht übernommen worden. Die sich aus der Espoo-Konvention ergebenden Anforderungen an die grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung sind eingehalten, weil sich neben der gesetzlichen Umsetzung die deutschen Bundesländer im Grenzgebiet zu den Niederlanden über das jeweilige Verfahren abgestimmt haben. Diesen Absprachen entsprechend werden die jeweiligen Stellen in den Niederlanden am Verfahren beteiligt.	
T 31	Die Windturbinenrisikokarte gibt daneben auch an, dass Vogelschutzgebiete sowie eine Zone von 1200 m ringsherum ausgeschlossen werden müssen für Windturbinen. Ausgehend von diesen Kriterien müsste Abstand genommen werden von dem Windpark in Elmpt, angesichts der Tatsache dass das Plangebiet in der direkten Nachbarschaft einer Reihe von Vogelschutzgebieten liegt, nämlich dem Meinweg auf weniger als einem Kilometer südlich des Planungsgebietes und der Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg auf etwas mehr als einem Kilometer südlich des Plangebietes.		
T 31	In diesem Zusammenhang ist es vielleicht wichtig und interessant festzuhalten, dass die strengeren Normen in den Niederlanden bezüglich des Vogelschutzes, aber auch bezüglich der Stickstoffablagerung in der Nähe von Natura-2000-Gebieten direkte Auswirkungen auch auf das angrenzende, hier deutsche, Ausland haben, da die Espoo- und die Aarhus-Konventionen von 1997 bzw. 1998 nicht nur grenzüberschreitende Notifikationspflichten, sondern auch grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfungen vorsehen und vorschreiben.		
T 31	<p><b>Aufruf zur Zusammenarbeit</b></p> <p>Aller hier oben genannten Argumente wegen sind die NMF Limburg und der HMVS gegen das geplante Industriegebiet und die Windturbinen in Elmpt sowie die möglichen Windturbinen auf dem Meinwegplateau. Wir wollen darum gerne mit der Gemeinde Niederkrüchten und anderen Organisationen zusammen an einem Strang ziehen, um diese Entwicklungen zu verhindern, dies natürlich im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten und -freiheiten, die ein jeder von uns hat. Nochmals: Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, von fossilen Energieträgern zu nachhaltiger Energie umzuschalten, aber dies muss wohl in Verbindung mit dem Erhalt unserer Natur und Landschaft geschehen. Gerne würden wir mit Ihnen in diesem Rahmen z.B. über alternative Standorte für die geplanten Windturbinen nachdenken. (...)“</p>		
T 31	<p><sup>1</sup> Aarts, B. en L. Bruinzeel, 2009. <i>De nationale Windmolenrisicokaart voor vogels. SOVON-notitie 09-105. In opdracht van Vogelbescherming Nederland door SOVON Vogelonderzoek Nederland en Altenburg &amp; Wymenga.</i></p>		



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	<b>Natuur en Milieu Federatie Limburg</b> Schreiben vom 01.07.2024 (Veröffentlichung):		
T 32	<p>„(...) Der Niederländische 'Natuur en Milieufederatie Limburg' lehnt die geplante Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes in vorgelegter Form ab. Wir bitten Ihnen um schriftliche Bestätigung des Eingangs.</p> <p><b>1. Planungsrecht</b></p> <p>Die Erforderlichkeit der aktuellen Planung i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB wird in Hinblick auf die in großem Umkreis vorhandenen freien Kapazitäten in Industrie- und Gewerbegebieten und das Fehlen des öffentlichen Interesses sowie eines nachgewiesenen Bedarfs an weiteren Standorten für flächenintensive Unternehmen, insbesondere der Logistikbranche, von Seiten der Naturschutzverbände grundsätzlich in Frage gestellt.</p>	<p>Mit der Darstellung des Planbereichs des Bebauungsplans Nr. 131 im Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) mit besonderer Zweckbestimmung, ist die bauliche Inanspruchnahme der Flächen bereits auf landesplanerischer Ebene vorentschieden. Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Niederkrüchten weist den früheren Militärstandort als Fläche für den Gemeinbedarf aus. Der Bereich früherer Einfamilienreihen- und doppelhäuser von Militärangehörigen ist im FNP als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Nach Aufgabe der früheren militärischen Nutzung ist das Plangebiet demnach zurzeit als Außenbereich i.S.v. § 35 BauGB zu beurteilen.</p> <p>Im Jahr 2012 hat die Gemeinde Niederkrüchten auf Grundlage der im Rahmen einer Perspektivwerkstatt erarbeiteten Eckpfeiler einer zivilen Nachnutzung das Folgenutzungskonzept für den Standort beschlossen. Diese Perspektivwerkstatt erfolgte unter Moderation von NRW:URBAN GmbH &amp; Co.KG sowie unter Mitwirkung der Nachbargemeinden auf deutscher und niederländischer Seite, des Krieses Viersen, der Bezirksregierung Düsseldorf, verschiedene Landesministerien, IHK und Kamer van Koophandel, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie der britischen Streitkräfte.</p> <p>Des Weiteren ist anzuerkennen, dass die Gemeinde Niederkrüchten sich nach Abzug der britischen Streitkräfte intensiv auf die zivile Umnutzung des Planbereiches vorbereitet. In diesem Zusammenhang wurde bereits vor mehreren Jahren der Masterplan Wohnen beschlossen. Des Weiteren wurden Gutachten über die Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Enerige- und Gewerparks Elmpt auf die deutsch-niederländische Grenzregion erarbeitet.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. <b>Mit dem Bebauungsplan Elm-131 folgt die Gemeinde Niederkrüchten diesem gesetzlich verankerten „Planungsgebot“ im Rahmen ihrer Planungshoheit.</b> Die städtebauliche Planung ist aufgrund der Aufgabe der ehemals militärischen Nutzung erforderlich.</p> <p>Entgegen der Einwirkung besteht auch eine Nachfrage und ein öffentliches Interesse an weiteren Entwicklungsmöglichkeiten für flächenintensive Unternehmen. Dies belegt nicht zuletzt die landesplanerische Entscheidung, mit der die Konversionsfläche als GIB-Z-Fläche im Regionalplan dargestellt wird.</p>	<p>Die Anregung, die Bauleitplanung in der vorgelegten Form aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.</p>
T 32			
T 32			
T 32			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32		<p>Die projektierte gewerblich-industrielle Nutzung wäre unter den aktuellen planungsrechtlichen Bedingungen nicht zulässig. Das Planerfordernis ergibt sich somit aus dem Planungsgebot für die Gemeinden und den übergeordneten Zielen der Planung.</p> <p><b>Der Planung liegt ein politischer Mehrheitsbeschluss zu Grunde.</b> Ziel und Erfordernis der Planung ist aus Sicht der Gemeinde Niederkrüchten bzw. der Planung, die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte gewerbliche-industrielle Nutzung unter Berücksichtigung der räumlichen Standortlage.</p>	
T 32	<p>Bauplanungsrechtlich ist die Aufteilung des Gesamtplans in einzelne Planungsabschnitte äußerst fragwürdig, da das Gesamtkonzept nicht nur die mit dem aktuellen Bebauungsplan festgesetzte Errichtung von Industrie- und Gewerbeanlagen sondern auch deren verkehrliche Erschließung einschließlich der bei der Autobahn-GmbH beantragten Autobahn-Anschlussstelle sowie die autarke Energieversorgung u. a. durch die noch im Genehmigungsverfahren befindlichen Windenergieanlagen auf den Flächen der ehemaligen Start- und Landebahn umfasst. Solange diese Vorhaben noch nicht genehmigt sind, fehlt es für im Bebauungsplan vorgesehene Gewerbe- und Industriebebauung an der nach § 30 Abs. 2 BauGB erforderlichen gesicherten Erschließung und dem Bebauungsplan insofern an der Vollziehbarkeit.</p>	<p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Elm-131 nimmt mit einer Fläche von rund 94 ha etwas mehr als die Hälfte der zukünftigen Gesamtentwicklung ein. Die Größe und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Elm-131 bemisst sich gezielt danach, wie viel Verkehr über den bestehenden Anschlusspunkt 2 „Elmpt“ an die BAB 52 noch vertraglich abgewickelt werden kann (siehe Planbegründung S. 30). Die äußere verkehrliche Erschließung ist damit gesichert und der Bebauungsplan vollziehbar.</p>	
T 32	<p>Da die im Plangebiet vorhandenen Flächen bereits jetzt nicht ausreichen, um den naturschutzrechtlichen Ausgleich für den durch die Planung verursachten Verlust von Lebensstätten und die sonstigen Eingriffe in Natur und Landschaft zu gewährleisten, wird die Umsetzung weiterer Planungsabschnitte vorhersehbar an naturschutzrechtlichen Hürden scheitern.</p>	<p><b>Die Umsetzung weiterer Planungsabschnitte ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanaufstellung Elm-131. Eingriffe und Ausgleichserfordernisse, die mit der weiteren baulichen Entwicklung des ehemaligen Militärgeländes verbunden sein werden, werden in den Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne Elm-136 und Elm-137 ermittelt.</b></p> <p>Eingriff und Ausgleichserfordernisse im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Elm-131 wurden bilanziert und es wurde eine umfangreiche Maßnahmenkonzeption entwickelt, deren Umsetzung sowohl durch Festsetzungen im Bebauungsplan als auch durch vertragliche Regelungen gesichert wird. Für die Verwaltung sind deshalb keine Anhaltspunkte für die Annahme ersichtlich, dass die natur- und artenschutzrechtlichen Konflikte nicht lösbar sollten. Sollte, entgegen der Erwartungen zum Zeitpunkt der Planaufstellung, tatsächlich eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich werden, so wird das entsprechende Verfahren (u. A. unter Beteiligung der Naturschutzverbände) durchgeführt werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	<p>Die Planung steht weiterhin im Widerspruch zu den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch gültigen Festsetzungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten, welcher für den aktuell beplanten Bereich im nördlichen Teil Wohnbauflächen (W) und im südlichen Teil eine Fläche für den Luftverkehr festsetzt (vgl. Abb. 1 auf S. 16 der Unterlage 5 Entwurf der Begründung). Die 61. Änderung des Flächennutzungsplans, mit der die aktuell verfahrensgegenständlichen Flächen als gewerbliche Bauflächen, Grünflächen und Wald ausgewiesen werden sollen, ist nach hiesiger Kenntnis noch nicht wirksam geworden, an die nach § 6 BauGB hierfür erforderliche Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bislang nicht öffentlich bekannt gemacht wurde.</p>	<p>Hinsichtlich gesetzlich geschützter Biotope, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Elm-131 überplant werden, bestätigt der Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 28.08.2024 an die Gemeinde Niederkrüchten, dass diese Belange in einem vom Bebauungsplan losgelösten naturschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren abgearbeitet werden. Ein entsprechender Ausnahmeantrag wurde bereits bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht und befindet sich derzeit in Abstimmung.</p> <p>Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 61. FNP-Änderung mit Schreiben an die Gemeinde Niederkrüchten vom 12.08.2024 genehmigt. Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung ist im September 2024 vorgesehen.</p> <p>Der Bebauungsplan Elm-131 wird somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p>	
T 32	<p>Es wird überdies angezweifelt, dass die Tatsache, dass die Grenze der gewerblichen Baufläche um ca. 50 m weiter in Richtung Rollfeld gezogen wurde, als es die Abgrenzung des im Regionalplan Düsseldorf hergestellten GIB-Bereiches vorsieht, tatsächlich noch mit planerischer Unschärfe begründet werden kann (vgl. dazu Unterl. 5 Entwurf Begründung s. 17).</p>	<p>Die regionalplanerische Darstellung ist im Rahmen der Bauleitplanung zu konkretisieren, da der Regionalplan keine parzellenscharfe Planung darstellt. Die sich daraus ergebenden Unschärfen werden bei der Abwägungsentscheidung auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt.</p>	
T 32	<p><b><u>2. Artenschutz</u></b>  <b><u>a) Artenspektrum</u></b></p> <p>Der hier vorgelegte Entwurf einer Angebotsbebauungsplanung führt vorhersehbar zur Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zuge der Umsetzung, die durch die im Artenschutzbeitrag vorgesehenen Maßnahmen nicht wirksam vermieden bzw. ausgeglichen wird. Da in vielen Fällen auch die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Ausnahmen nicht ersichtlich ist, wird nicht rechtswirksam in eine Ausnahmelage hineingeplant, so dass sich der Bebauungsplan insgesamt als rechtswidrig erweist.</p>	<p>Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Elm-131 werden im Zuge einer vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP - Stufe II) für alle von der Planung betroffenen planungsrelevanten Arten entsprechende artbezogene Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichmaßnahmen statuiert. Für den Fall, dass die Wirksamkeit dieser Maßnahmen auf Grundlage einschlägiger fachlicher Leitfäden nicht ohne Weiteres gewährleistet ist, erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ein populationsbezogenes Monitoring. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen werden im weiteren Verfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	<p>Laut Erläuterungsbericht faunistische Untersuchungen vom Februar 2023 handelt es sich bei dem gesamten Gelände des ehemaligen Militärflughafens um ein vogelkundlich besonders wertvolles Gebiet: „Dem Gebiet ist insgesamt aufgrund seiner Arten- und Habitatausstattung eine überregionale Bedeutung beizumessen und es ist in Bezug auf den Biotopverbund nährstoffarmer, extensiv genutzter Sandlandschaften von hohem Wert.“ (Unterlage 7 a Anl. 2, S. 28 unten).</p>	<p>Der für die Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 erarbeitete Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und das darauf aufbauende natur- und artenschutzrechtliche Ausgleichskonzept zielen darauf ab, dass unter Berücksichtigung der statuierten und für den Bebauungsplan verbindlich umzusetzenden Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG nicht eintreten werden. Eine Ausnahmeprüfung ist nicht Bestandteil der arbeiteten Unterlagen, da eine derartige Prüfung (ASP - Stufe III) aufgrund der statuierten Maßnahmen für den Bebauungsplan nicht für erforderlich angesehen wird.</p>	
T 32	<p>Wie aus der Kartendarstellung auf S. 26 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags deutlich wird, gibt es auf dem gesamten Gelände des ehemaligen Militärflughafens, welches im Rahmen eines langfristigen Projekts zu einem insgesamt etwa 150 ha großen Industrie- und Gewerbegebiet entwickelt werden soll, eine hohe Dichte von Brutvorkommen seltener und gefährdeter Brutvogelarten. Es wurden zudem Vorkommen zahlreicher Fledermausarten (vgl. Tabelle 4 auf S. 45, Unterl. 7 AFB) sowie Vorkommen der Kreuzkröte nachgewiesen.</p>	<p>Für die benannten Arten werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zahlreiche Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet, die anteilig im Bebauungsplan selber festgesetzt sowie darüber hinaus überwiegend im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan verbindlich geregelt werden.</p>	
T 32	<p>Die Ausweisung des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes in diesem Bereich wird nach den Ergebnissen der aktuellen Brutvogelkartierung insbesondere eine Vielzahl an Brutvogelarten im Gebiet durch Störwirkungen und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stark beeinträchtigen. Im bebaubaren Bereich, der mit der Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen überplant werden soll, kommen zahlreiche planungsrelevante Tierarten vor. insbesondere die nachfolgend aufgelisteten Brutvogelvorkommen sind dabei von Bedeutung:</p>	<p>Die im Jahr 2022 durchgeführten Erfassungen (Brutvögel, Amphibien, Reptilien) sowie weitere faunistische Erfassungen von Brutvögeln und anderen planungsrelevanten Tierarten aus den vergangenen Jahren wurden vollumfänglich der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt. Der Umfang bzw. die Anzahl betroffener Brutpaare wurde hierbei auf Grundlage des räumlichen Geltungsbereiches des BP Elm-131 sowie eines angenommenen Wirkungsbereiches zukünftiger Bauvorhaben unter Berücksichtigung der Störungssensibilität einzelner Arten ermittelt und im Fachgutachten jeweils artbezogen begründet.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	<p>Baumpieper (Bp) 1 BP, NW-lich  Heidelerche (Hei) 3 BP, 1 BP SW-lich, 1 BP SE-lich, 1 BP angrenzend SE-lich mit Vertreibung wegen direkt angrenzender Wald-Maßnahme M5  Star (S) 2 BP, NW-lich  Bluthänfling (Hä) 3 BP, 2 BP innerhalb, mittig u. SE-lich sowie 1 BP westl. angrenzend an Baukörper u. Planstraße  Ziegenmelker (Zm) 1 BP, innerhalb des BBP  Waldohreule (Wo) 3 BP, innerhalb des BBP  Uhu (Uh) 1 BP, innerhalb des BBP  Gartenrotschwanz (Gr) 7 BP, innerhalb des BBP</p>	<p>Der in der Stellungnahme aufgeführte Umfang der Betroffenheit ist korrekt hergeleitet und entspricht auch dem im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung zu Grunde gelegten Umfang, der bei der fachlichen Herleitung von Maßnahmen in den Kapitel 6.3.2 und 6.4.2 entsprechend berücksichtigt wird. In den Tabellen 5 und 6 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgt die Auflistung der Betroffenheit einzelner Arten jeweils getrennt nach dem Geltungsbereich des BP Elm-131 und dem darüber hinaus zu Grunde gelegten Wirkraum.</p>	
T 32	<p>Die Liste enthält nicht alle wertgebenden Vogelarten, die im Gebiet brüten, sondern nur solche Arten, die aus Sicht des Artenschutzes besonders bedeutsam erscheinen. Die Brutpaar-Angaben beziehen sich auf das unmittelbare Plangebiet bzw. auf direkt angrenzende Brutvorkommen, die bei realistischer Einschätzung der Auswirkungen von Baukörpern und Anpflanzungen auf die jeweilige Vogelart nicht zu halten sind, und werden direkt der Karte Brutvogelkartierung auf S. 26 der ASP entnommen; die Artenzahl-Angaben in der Tabelle auf Seite 25 der ASP betreffen das gesamte Untersuchungsgebiet, welches über den Planungsumgriff des Bebauungsplans hinausgeht.</p>		
T 32	<p>Die Angaben der Tabelle auf Seite 45/46 der ASP teilen die Naturschutzverbände nicht. Insbesondere gehen die Naturschutzverbände aufgrund der Kartierungsergebnisse von der Betroffenheit durch Brutplatz-Verlust von 1 Brutrevier des Baumpiepers statt nur Nahrungshabitat-Verlust, 3 statt 2 Brutrevieren des Bluthänflings, 7 statt 6 Brutrevieren des Gartenrotschwanzes, 3 statt 2 Brutrevieren der Heidelerche und 3 Brutrevieren statt 3 mal Brutverdacht der Waldohreule aus. Woher die unrichtigen Angaben der ASP kommen, sollte geklärt werden; sie sind jedenfalls der Karte der ASP nicht zu entnehmen.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	<p>Neben Brutvögeln sind auch viele Rast- und Zugvögel betroffen, wie bspw. der seltene Mornellregenpfeifer oder die Saat- und Blässgänse, die nach Beobachtungen der Biologischen Station Krickenberg Seen e.V. jeden Winter regelmäßig von den Nahrungsgebieten im Nationalpark De Meinweg zu ihrem Schlafplatz am ehemaligen Baggersee Bohnen im NSG Elmpter Schwalmbruch pendeln und dabei genau über das Flughafengelände ziehen.</p>	<p>Die benannten Arten wurden im Zuge der faunistischen Kartierung zwar nicht innerhalb des Geltungsbereiches des BP Elm-131 und dessen Wirkraum nachgewiesen, jedoch über Zufallsbeobachtungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt (u.a. Gänse, Raubwürger, Weißstorch). Da durch die künftige Beleuchtung innerhalb des Plangebietes nicht nur Zug- sondern auch (planungsrelevante) Brutvögel (insbes. Ziegenmelker) betroffen sein können, werden die Auswirkungen durch künstliche Beleuchtung zusammengefasst für alle möglicherweise betroffenen europäischen Vogelarten betrachtet. Das Plangebiet liegt jedoch weder innerhalb einer Haupt-Zugroute noch stellt es ein Rastgebiet besonderer Bedeutung dar.</p>	
T 32	<p>Der Bereich des verfahrensgegenständlichen Bebauungsplans der Größe von etwa 94 ha stellt nur einen Ausschnitt aus dem im Zuge des Vorhabens „Javelin Barracks“ umzugestaltenden Gesamtareal dar, welcher empfindlich in den Gesamtlebensraum der betroffenen Brutvögel eingreift. Bereits die seit 2017 im Plangebiet laufenden Abrissarbeiten dürften zu erheblichen Störwirkungen mit negativen Auswirkungen auf den Brutbestand schutzwürdiger Arten in weitem Umkreis geführt haben. Im Zuge der Umsetzung der aktuellen Bebauungsplanung wird es zu weiteren Störwirkungen kommen, die eine Entwertung auch der angrenzenden Bereiche nach sich ziehen wird. Es entsteht der Eindruck, dass hier ein ornithologisch hochwertiges Gebiet im Wege der Aufteilung in mehrere Planungsabschnitte sukzessive entwertet werden soll, um mögliche naturschutzfachliche Hindernisse für nachfolgende Planungsabschnitte vorsorglich aus dem Weg zu räumen. Dies erscheint insbesondere deshalb naheliegend, weil die im Plangebiet der aktuellen Flächennutzungsplanänderung für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flächen im Süden des Plangebietes deutlich zu gering bemessen sind um die erforderlichen CEF-Maßnahmen für sämtliche derzeit vorhandenen Brutvogelvorkommen aufnehmen zu können.</p>	<p>Bisherige und vorangegangene Abrissarbeiten sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans Elm-131 und erfolgten unter fachlicher Begleitung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB).</p> <p>Die schrittweise Entwicklung des Plangebiets erfolgt aufgrund der Flächengröße und notwendiger Erschließungsmaßnahmen und ist nicht zuletzt auch für die vom Planvorhaben betroffenen planungsrelevanten Arten von großem Vorteil, da hierdurch gewährleistet werden kann, dass nicht das gesamte Areal des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets in einem Schritt in seiner Lebensraumfunktion beeinträchtigt wird oder verloren geht und an anderer Stelle plangebietextern ausgeglichen werden muss, sondern dass die schrittweise entfallenden Lebensräume sukzessive im Zuge der bauleitplanerischen Entwicklung zunächst durch gezielte Maßnahmen auf das unmittelbare Umfeld des Planvorhabens verlagert werden können. Nach Realisierung der Baumaßnahmen können dann zahlreiche Maßnahmen in das Plangebiet zurückverlagert werden. Als anschauliches Beispiel sind hier die zahlreichen auszubringenden Fledermausquartiere für gebäudebewohnende Arten zu nennen, die nach Fertigstellung der Planung wieder in die neu zu errichtende Gebäudesubstanz integriert werden sollen. Gleiches kann je nach Ausgestaltung des zukünftigen Gewerbe- und Industriegebiets (die sich jedoch auf Ebene des Angebotsbebauungsplans noch nicht konkret absehen lässt) auch für weitere siedlungsbewohnende Arten, wie z. B. den Gartenrotschwanz, gelten.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	<p>Die Gesamtdimension des mit dem Gesamtprojekt „Javelin Barracks“ verbundenen Eingriffes in die Bestände der dort vorhandenen Vogel- und weiterer geschützter Arten ist so hoch, dass der Bebauungsplan in seiner Eigenschaft als Bestandteil dieser Gesamtplanung in Frage gestellt werden muss. Es ist nicht erkennbar, dass selbst ein hohes bauleitplanerisches Interesse die Vertreibung so vieler Vogel-Brutpaare und die Vernichtung so vieler Fledermaus-Lebensstätten im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme rechtfertigen könnte. Denn bei der oben beschriebenen Dimension des artenschutzrechtlichen Eingriffs würde der Erhaltungszustand mehrerer Vogelarten in der Region deutlich beeinträchtigt. Das ist nicht zulässig. Dies gilt umso mehr, als es weitere Alternativstandorte in der Region für solche Baugebiete gibt, die artenschutzrechtlich weit weniger kritisch sind.</p>	<p>Insofern kommt es nicht zu einem vollständigen Verlust der örtlichen Lebensraumstrukturen im Plangebiet, sondern im Zuge der zukünftigen Entwicklung kann mit Blick auf die baulichen Eingriffe (die sich im Übrigen ebenfalls auf Ebene des Bebauungsplans noch nicht zeitlich terminieren lassen) zeitlich vorgezogen schrittweise und bedarfsbezogen eine wirksame Maßnahmenumsetzung erfolgen.</p>	
T 32	<p><b>b) Verbotsrelevante Beeinträchtigungen</b> Neben der Tötung von Individuen sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird die Umsetzung der geplanten Bebauung zwangsläufig zu unvermeidbaren und populationsrelevanten Störungen geschützter und in ihrem Bestand gefährdeter Arten führen.</p>	<p>Durch die im Umweltbericht und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag statuierten Vermeidungsmaßnahmen und eine kontinuierliche ökologische Baubegleitung kann sichergestellt werden, dass sowohl während der Bau- wie auch der Betriebszeit die Störwirkungen auf angrenzende Lebensräume so weit wie möglich vermieden werden. Damit wird dem Vermeidungsgebot auf Ebene der Bauleitplanung Rechnung getragen.</p>	
T 32	<p>Mit der in der im verfahrensgegenständlichen Planentwurf festgesetzten industriellen bzw. gewerblichen Bebauung dürfte sowohl eine deutliche Verlärmung, als auch eine deutlich stärkere Beleuchtung des Gebietes und seines Umfeldes einhergehen. Zusätzlich ist die Störwirkung relevant, welche die geplante Errichtung hoher Hallengebäude auf Bodenbrüter wie z. B. den Ziegenmelker ausübt.</p>	<p>Die benannten Störwirkungen insbesondere durch Lärm und Licht wurden für den Bebauungsplan Elm-131 soweit fachgutachterlich ermittelt und beurteilt, wie die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans dies für eine Prognose zulassen. Hierbei wird die Wirksamkeit der statuierten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V8 zu Grunde gelegt. Die Maßnahmen werden über einen städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan verbindlich geregelt.</p>	
T 32	<p>Ein weiterer Punkt ist das Thema Lichtverschmutzung. Ergebnisse einer Schweizer Studie zeigen, dass der Ziegenmelker insbesondere durch andauernde Lichtemissionen vertrieben wird<sup>1</sup>. Die Autoren empfehlen in einem Umkreis von 1.500 m um Brutplätze des Ziegenmelkers eine Verringerung der Beleuchtung um 80 %. Dabei darf im Brutgebiet selbst die Lichtstärke im Durchschnitt während der Brutzeit der Art nicht über 0,005 Lux (lx) liegen. Negative Wirkungen hat die Lichtverschmutzung ebenso auf andere Vogelarten, Fledermäuse sowie die Insektenfauna.</p>	<p>Auf die besondere Lichtempfindlichkeit einzelner Arten (insb. Ziegenmelker) wird im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum BP Elm-131 hingewiesen. Diese liegt der Vermeidungsmaßnahme V5 zu Grunde, die sich insbesondere auch auf schutzbedürftige Lebensräume im näheren Umfeld des geplanten Bauvorhabens bezieht. Hiervon sind sowohl bestehende Lebensraumfunktionen wie auch die im Zuge des Ausgleichskonzeptes neu geplanten Maßnahmenbereiche umfasst.</p>	
T 32	<p><sup>1</sup> <i>Light pollution hampers recolonization of revitalised European Nightjar habitats in the Valais (Swiss Alps). Journal of Ornithology 160 (2019): 749-761.</i></p>	<p>Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren können dann hierauf aufbauend weitere Maßnahmen und Konzepte statuiert werden (z. B. Schallschutzmaßnahmen oder konkrete Beleuchtungskonzepte für einzelne Betriebsbereiche).</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	Der Entwurf der Textlichen Festsetzungen (Unterlage 3) enthält zur Vermeidung negativer Wirkungen von Beleuchtung folgende Festsetzungen:		
T 32	<p>„Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass im Bebauungsplangebiet Elm-131 die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z. B. Straße, Wege, Stellplätze) tierfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu begrenzen ist. Zulässig sind nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio*) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmem Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1.800 bis 2.700 Kelvin. Die Schutzverglasung darf sich nicht über 60 °C erwärmen.</p>	<p>Das entsprechende Erfordernis wurde in den umwelt- und naturschutzrechtlichen Fachbeiträgen zum Bebauungsplan umfassend hergeleitet und dokumentiert. Insbesondere die zukünftigen betrieblichen Auswirkungen durch Licht- und Schallimmissionen können auf Ebene des vorliegenden Bebauungsplans noch nicht abschließend beurteilt werden. Die benannte Art kommt aufgrund ihrer Lebensraumansprüche überwiegend in den Randbereichen oder außerhalb des Plangebiets vor und soll hier gezielt durch Ausgleichsmaßnahmen in ihrem Lebensraum etabliert und gestärkt werden.</p>	
T 32	<p>Leuchtmittel, die in den Baugebieten mit einem Abstand von weniger als 20 m zu im Bebauungsplan Elm-131 festgesetzten Wald- und Grünflächen eingesetzt werden, dürfen eine korrelierte Farbtemperatur von 1.800 Kelvin nicht überschreiten.</p>	<p>Durch die oben beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen soll zudem sichergestellt werden, dass die an das Plangebiet angrenzenden Lebensräume auch weiterhin durch die Arten nutzbar sein werden und es nicht zu einer Verdrängung der Arten aus ihren Lebensräumen kommt.</p>	
T 32	<p>Die Anstrahlung von Gehölzen in den im Bebauungsplan Elm-131 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten und mit M1 – M12 bezeichneten Flächen sowie flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig.“</p>	<p>Dies kann durch ein entsprechendes Monitoring überprüft werden, um im Bedarfsfall weitere Maßnahmen statuieren zu können.</p>	
T 32	<p>Diese Festsetzungen bleiben nach Umfang und Detaillierungsgrad deutlich hinter den als Maßnahme M 5 auf S. 83 des ASB (Unterlage 7) für erforderlich erachteten Vorgaben zur Vermeidung der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zurück. Es fehlen insbesondere folgende Vorgaben, welche in den Bebauungsplanentwurf zu übernehmen sind:</p>	<p>Die Maßnahme V5 aus der Artenschutzprüfung entfaltet für das Bauleitplanverfahren eine vollständige Verbindlichkeit, da sie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zwingend erforderlich ist.</p>	
T 32	<p>„Positionierung, Abstrahlwinkel, Beleuchtungsniveau und Anzahl der Leuchten [sind] so zu optimieren, dass die Beleuchtung auf das Innere des Plangebiets beschränkt bleibt. Durch Schalter, Zeitschaltuhren oder Smart Technologien ist die Beleuchtung auf die Nutzungszeit zu begrenzen.</p>	<p>Aufgrund der rechtlichen Unbestimmtheit einzelner hier enthaltener Regelungen kann jedoch keine entsprechend vollumfängliche textliche Festsetzung im Bebauungsplan erfolgen.</p> <p>Daher werden die entsprechenden Regelungen der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme in einem städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan geregelt. Gleiches gilt neben weiteren Vermeidungsmaßnahmen im Übrigen auch für die Umsetzung sämtlicher artenschutzrechtlich begründeter vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.</p>	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	<p><i>Entlang der Außenseiten des Plangebiets sind nächtliche Dunkelräume zu erhalten (z.B. durch Abschalten der Beleuchtung ab 22.00 Uhr). Zukünftige Gebäudefassaden sind hier zur Nachtzeit unbeleuchtet zu halten. Hier darf allenfalls aus Sicherheitsgründen eine bedarfsgerechte Beleuchtung (z. B. mittels Bewegungsmelder) erfolgen, wobei alle Installation von Fledermauskästen außerhalb des Leuchtkegels ermöglicht werden muss.</i></p>	<p>Die Erforderlichkeit der Maßnahmenfestsetzung wird in der Begründung zum Bebauungsplan weiterführend erläutert. Im Plangebiet sollen zur Freianlagen- und Außenbeleuchtung grundsätzlich nur Leuchten vorgesehen werden, die in den unteren Halbraum abstrahlen und insofern keine Blendwirkung entfalten. Entsprechende Leuchten unter 50 lm sollen nur im Ausnahmefall zur Fassadenbeleuchtung eingesetzt werden können, wenn hierdurch aus sicherheitstechnischen Gründen die Beleuchtung der Fassade zwingend erforderlich ist und diese auf die Fassade selber beschränkt bleibt. Der Einsatz und die Umsetzbarkeit sollen im Einzelfall auf Genehmigungsebene geprüft werden.</p>	
T 32	<p><i>Auf beleuchtete Fenster Fassadenanstrahlungen und Beleuchtungen zu Dekorations- oder Werbezwecken ist entlang der gesamten Süd- und Ostgrenze des Plangebiets zu verzichten. Eine Abstrahlung in Richtung des südlich gelegenen Rollfeldes sind grundsätzlich untersagt.“</i></p>		
T 32	<p>Es .st allerdings nicht erkennbar, wie die Einhaltung dieser Vorgaben realistisch bei einer derartigen Bebauung sichergestellt werden könnte. Insbesondere stellt die auch in Elmpt geplante Ansiedlung von Unternehmen der Logistikbranche, in welcher LKW-Höfe die ganze Nacht beleuchtet werden müssen, ein Problem dar.</p>	<p>Ergänzende Regelungen, die nicht vorrangig artenschutzrechtlich begründet sind, sondern sich auf andere Umweltschutzgüter (z.B. Mensch, Landschaft etc.) beziehen, werden zudem noch in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen, um das Problem der Lichtverschmutzung weiter zu reduzieren.</p>	
T 32	<p><b>c) zu den vorgesehenen CEF-Maßnahmen</b>  Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB Unterlage 7) gelisteten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für die vorgenannten planungsrelevanten Arten halten die Naturschutzverbände für nicht umsetzungsfähig und ungeeignet. Solche Maßnahmen stellen also – entgegen der Einschätzung des Artenschutz-Fachbeitrags – ebenfalls keine Option zur artenschutzrechtlichen Umsetzung des Bebauungsplans dar. Einerseits stehen für bestimmte Arten keine erprobten CEF—Maßnahmen zur Verfügung. Zweitens sind viele der vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen nicht zielführend genug, um eine hinreichende Gewähr für eine Umsiedlung der betroffenen Tier-Individuen sicherzustellen. Und drittens zeigt bei einigen Arten die Verteilung ihrer aktuellen Brutplätze schon, dass keine hinreichend sicheren Optionen zur Schaffung wirklich geeigneter CEF-Maßnahmen bestehen.</p>	<p>Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ausgearbeiteten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen entstammen dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV 2021). Das Maßnahmenkonzept für die Artengruppe der Fledermäuse wurde in Zusammenarbeit mit einem Fledermausexperten erarbeitet und basiert ebenfalls auf fachlich anerkannten Maßnahmen. Die im Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung beschriebenen Maßnahmenkonzepte sind von Experten erarbeitet worden und mittlerweile auch fester Bestandteil im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung vor den nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichten.  Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen CEF-Maßnahmen weisen mit wenigen Ausnahmen eine hohe Eignung auf.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	<p>Beispielhaft seien hier genannt:  <u>Ziegenmelker</u>            Lt. Artenschutzbeitrag (Unterl. 7 S. 80) ist am südlichen Plangebietsrand der Verlust von bis zu zwei Brutpaaren des Ziegenmelkers zu prognostizieren. Die in diesem Zusammenhang getroffene Aussage, durch den geplanten Erhalt bzw. Die Neuanlage eines ca. 50 m breiten Grünstreifens aus Gehölzen und Offenlandflächen entlang des südlichen Plangebietsrands könnten für den Ziegenmelker die örtlichen Habitatbedingungen grundsätzlich aufrechterhalten werden, ist weder wissenschaftlich nachzuvollziehen noch von rechtlicher Relevanz und wird nachfolgend daher auch nicht weiter aufgegriffen.</p>	<p>Im Zuge zahlreicher avifaunistischer Kartierungen in den vergangenen Jahren wurde der Ziegenmelker jeweils mit maximal 2 Brutpaaren am südlichen Rand des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes nachgewiesen. Im Jahr 2022 erfolgte ein Nachweis am südlichen Rand innerhalb des Geltungsbereiches des BP Elm-131 und ein weiterer Nachweis im westlich des Planvorhabens gelegenen sog. Shelter-West. Letzterer liegt jedoch zunächst noch außerhalb des angenommenen Einwirkbereiches des BP Elm-131 und wird daher vertiefend erst im Zuge der weiteren bauleitplanerischen Entwicklung des Gesamtareals betrachtet und beplant.</p>	
T 32	<p>Als vorgezogene Ausmaßnahme (CEF-Maßnahme) sieht der Artenschutzbeitrag die langfristige Entwicklung eines Ersatzlebensraumes im Bereich des außerhalb des Bebauungsplangebietes gelegenen östlichen Shelters vor, bei dem ein lichter Laubmischwald zu entwickeln ist, dem eine Offenlandfläche mit offenen Bodenstellen vorgelagert sein soll. Da die Maßnahme nach Einschätzung des Artenschutzbeitrages ihre volle Wirksamkeit voraussichtlich erst in 3-5 Jahren entwickelt, soll übergangsweise eine Maßnahmenfläche an einem bestehenden Brutstandort im Südwesten des Plangebietes nahe des Erdbunkers entwickelt werden. Ergänzend findet sich auf S. 96 der Satz: <i>„Im Falle einer kumulativen Beeinträchtigung durch den südlich vorgesehenen Windpark sind die Maßnahmen entsprechend des Ausgleichskonzeptes für den Windpark umzusetzen und auszugleichen.“</i></p>	<p>Das Ausgleichskonzept für den Ziegenmelker zielt darauf ab, innerhalb der plangebietsexternen Maßnahmenfläche (sog. Shelter-Ost) mittelfristig einen geeigneten Ausweichlebensraum für die Art herzurichten, die durch die geplante bauliche Entwicklung am südlichen Plangebietsrand verdrängt wird. Hierbei liegt es in der Natur eines Angebotsbebauungsplans, dass der Zeitpunkt, wann es zu dieser baulichen Entwicklung und der damit einhergehenden Verdrängung der Art kommt, nicht voraussehbar ist. Insofern kann eine zeitnahe Umsetzung der geplanten Maßnahmenfläche am südlichen Plangebietsrand zusätzlich dazu beitragen, den örtlichen Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätte temporär zu gewährleisten und zu stärken, bis der geplante Ausgleichslebensraum vollständig wirksam ist.</p>	
T 32	<p>Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen zur Umsiedlung der betroffenen Ziegenmelker-Brutpaare werden aus Sicht der Naturschutzverbände bereits deshalb nicht funktionieren, da es beim Ziegenmelker bisher keine wissenschaftlichen Belege für einen Erfolg solcher Maßnahmen gibt. Der Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen des NRW-Umweltministeriums von 2013 enthält keinen Vorschlag für eine CEF-Maßnahme für den Ziegenmelker.            Er führt aus:</p>	<p>Den Ausführungen ist im Hinblick auf den Leitfaden von 2013 grundsätzlich zuzustimmen. Seit der Veröffentlichung der Aktualisierung des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MULNV 2021) sind jedoch die Ausführungen dieses Leitfadens hinsichtlich der Anforderungen an CEF-Maßnahmen zu berücksichtigen. Im Leitfaden werden Maßnahmen für den Ziegenmelker aufgeführt, denen zudem eine hohe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zugewiesen wird.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>„Nicht weiter bearbeitet wurden im Leitfaden solche Arten, für die nach Einschätzung des LANUV und der beteiligten Artexperten (vgl. Kap. 5) keine landesweiten Standards für Artenschutzmaßnahmen empfohlen werden können. In diesen Fällen besteht ein höherer Begründungsbedarf bezüglich der Wirksamkeit der Maßnahmenkonzeption. Hierzu gehören vor allem Arten mit einem schlechten Erhaltungszustand in einer biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen (Ampelbewertung des Erhaltungszustandes "rot"), Arten mit einer nur eingeschränkten, regionalen Verbreitung sowie Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur unregelmäßig oder mit nur wenigen Individuen vorkommen.“ (Seite 14.) Dies gibt genau die Sachlage beim Ziegenmelker wieder.</p>		
T 32	<p>Die Internetseite des LANUV zum Ziegenmelker <a href="https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103190">https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103190</a> enthält auch heute noch (Abruf am 12.06.2024) keine geeigneten CEF-Maßnahmen.</p>		
T 32	<p>Nach Auffassung der Naturschutzverbände können CEF-Maßnahmen für Ziegenmelker nicht glaubhaft begründet werden. Das gilt erst recht auf die auf S. 96 des Artenschutzbeitrags dargestellte Maßnahme CEF-10.</p>		
T 32	<p>Dass das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW in seiner im Artenschutzbeitrag zitierten Fassung von 2021 derartige CEF-Maßnahmen für Ziegenmelker enthält, ändert an der Bewertung nichts:</p>	<p>Die vorliegende Maßnahmenkonzeption orientiert sich daher an den fachlichen Vorgaben des Methodenhandbuches zur Artenschutzprüfung in NRW.</p>	
T 32	<p>Auch das Methodenhandbuch von 2021 gibt im Maßnahmensteckbrief für den Ziegenmelker (Anhang B) an: „Im Detail fehlen gesicherte, quantifizierbare Erkenntnisse zur notwendigen Mindestausstattung von Ziegenmelkerrevieren.“</p>	<p>Zudem wird jedoch insbesondere auch auf den bestehenden Erkenntnissen aus den umfangreichen avifaunistischen Erfassungen vor Ort aufgebaut. Hieraus ist anhand der nachgewiesenen Vorkommen der Art ersichtlich, dass neben dem südlichen Plangebietsrand insbesondere der Shelter-West über geeignete Habitatanforderungen verfügt</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	<p>Die Maßnahme ‚Entwicklung von lichten Waldbeständen‘ des Methodenhandbuchs basiert darauf, dass <i>„für den Ziegenmelker grundsätzlich bereits geeignete, aber z.B. durch natürliche Entwicklungen (Verbrachung / Gehölzaufwuchs) suboptimal ausgeprägte und sich verschlechternde Brut- und Nahrungshabitate durch Auflichtung optimiert und das Bruthabitatangebot wiederhergestellt oder erweitert“</i> werden können. <i>„Die Maßnahme orientiert sich bezüglich der Zielhabitate an den infolge von Nutzungsaufgabe oder –Umstellung (z.B. Aufwachsen und Sukzession von jungen lichten Aufforstungen, Zuwachsen von Wegen und Lichtungen (BAUER et al. 2005: 735) und Aufgabe der lokal ehemals für die Art bedeutsamen Kahlschlagwirtschaft im Zuge des naturnahen Waldbaus verloren gehenden Lebensräume des Ziegenmelkers“.</i></p>	<p>Hier wurden in den vergangenen Jahren die ehemaligen Shelter-Gebäude zurückgebaut, wobei die versiegelten Zuwegungen und Fundamente jedoch aufgrund des hohen Aufwandes zunächst vor Ort belassen wurden. Die örtlichen Gehölze haben sich aufgrund einer geringeren Pflegeintensität sukzessive ausgebreitet, was zur flächenhaften Ausbildung licht bewachsener Gehölzinseln und spärlich bewachsener Rasenstandorte geführt hat, die sich heute mosaikartig um die versiegelten Bereiche herum gruppieren. Der Gehölzanteil ist jedoch domierend. Aufgrund dieser Entwicklungen hat sich das örtliche Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten in den vergangenen Jahren deutlich erhöht, wovon neben dem Ziegenmelker auch andere wie Baumpieper, Heideleerle oder Gartenrotschwanz profitiert haben, die bei vorangegangenen Kartierungen noch nicht oder nicht in dem Umfang angetroffen wurden.</p>	
T 32	<p>Auch die zweite Maßnahme des Methodenhandbuchs ‚Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, ...‘ wird (nur) vorgesehen in Bereichen, die <i>„für den Ziegenmelker grundsätzlich bereits geeignete, aber z.B. durch Verbrachung / starken Gehölzaufwuchs suboptimal ausgeprägte Brut- und Nahrungshabitate“</i> aufweisen.</p>	<p>Insofern baut das vorliegende Ausgleichskonzept darauf auf, dass vergleichbare Lebensraumbedingungen durch gezielte Maßnahmen auch in Teilbereichen des Shelters Ost entwickelt werden können, der sich heute im Vergleich noch durch zahlreiche Gebäude, versiegelte Flächen und weitestgehend offene Rasenflächen mit einem geringeren Gehölz- bzw. Sukzessionsanteil darstellt. Sie werden also in einem Raum angelegt, wo das Vorkommen der Art bereits heute bekannt und nachgewiesen ist und zudem trotz Standorttreue eine gewisse räumliche Dynamik der Brutplätze besteht bzw. anzunehmen ist.</p>	
T 32	<p>Es ist kein Hinweis darauf ersichtlich, dass die langfristig zur Aufwertung vorgesehene Fläche im Bereich des östlichen Shelters in der Vergangenheit je eine Funktion als Ziegenmelkerrevier hatte, die durch die genannten Faktoren verloren gegangen wäre.</p>	<p>Aufgrund der dennoch zweifelsohne bestehenden Unsicherheit der Prognosewahrscheinlichkeit wird zusätzlich ein populationsbezogenes Monitoring für den Ziegenmelker statuiert, dessen Untersuchungsrahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird. Das Ziel liegt darin, die beiden Ziegenmelker-Revier durch entsprechende kurz- und mittelfristig wirksame Maßnahmen (wozu neben den beschriebenen Maßnahmenflächen u.a. auch die Ausweisung von Bautabuzonen während der Hauptfortpflanzungszeit durch die ÖBB zu zählen ist) zumindest so lange innerhalb des Plangebietes und des Shelter-Ost zu sichern, wie keine Windenergieanlagen im Bereich der ehemaligen Start- und Landebahn errichtet werden.</p>	
T 32	<p>Zwar trifft es sicher zu, dass dem Ziegenmelker mit den beiden genannten Maßnahmen bessere Lebensbedingungen geschaffen werden können, wenn die sonstigen Bedingungen dieser Art erfüllt sind. Das heißt aber nicht, dass die im Methodenhandbuch genannten Maßnahmen auch mit hinreichender Sicherheit als CEF-Maßnahmen dienen können. Dies insbesondere im vorliegenden Fall, bei dem Ziegenmelker-Revier vollständig verloren gehen.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	Für beide Maßnahmen enthält der Maßnahmensteckbrief außerdem den Hinweis: „Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandortes zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.“	Eine derartige Regelung für eine Maßnahmenfläche kann aufgrund der rechtlichen Unbestimmtheit nicht in einem Bebauungsplan wirksam statuiert und festgesetzt werden.	
T 32	Dass CEF-Maßnahmen innerhalb des Plangebietes „Javelin Barracks“ so weit von Störquellen entfernt sein könnten, dass sie nicht von diesen beeinträchtigt werden, erscheint angesichts der auf Jahre zu erwartenden Baumaßnahmen im gesamten Areal und der vorgesehenen Errichtung einer intensiv emittierenden Industrieansiedlung einschließlich dazugehöriger Verkehrsinfrastruktur sehr unwahrscheinlich. Zudem ist unmittelbar südlich des Bebauungsplangebietes und des als Maßnahmenfläche vorgesehenen östlichen Shelters die Errichtung von aktuell 5 Windkraftanlagen entlang der ehemaligen Start- und Landebahn vorgesehen und befindet sich bereits im Genehmigungsverfahren. Im Methodenhandbuch wird aber ausdrücklich auf das Problem der Störquellen (insbesondere Licht) hingewiesen.	Eine Errichtung intensiv emittierender Betriebe lässt sich ebenfalls nicht aus den Regelungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplans ableiten. Im Falle einer derartigen Errichtung sind sowohl die Zulässigkeit wie auch die damit einhergehenden Auswirkungen in einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren gesondert zu prüfen und mit Blick auf die artenschutzrechtlichen Belange zu beurteilen. Aus diesem Grund werden im Bebauungsplan zusätzlich zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen für die natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmenflächen (insb. hinsichtlich möglicher Störwirkungen durch Licht, Lärm etc.) statuiert und über einen städtebaulichen Vertrag in ihrer Umsetzung gesichert.	
T 32	Dass der ehemalige östliche Shelter mit einer Gesamtfläche von ca. 13,3 ha (vgl. Unterl. 6 Umweltbericht S. 106) von der Größe zur Ansiedlung zweier Ziegenmelker-Brutpaare geeignet ist, wird außerdem angezweifelt. Lt. Artenschutz-Informationen des LANUV beträgt die Mindestgröße eines Brutreviers 1 bis 1,5 ha. Die Siedlungsdichte kann 1 bis 2 Brutpaare auf 10 ha betragen.		
T 32	Auch der Maßnahmensteckbrief in Anhang B des Methodenhandbuches empfiehlt bei vollständigem Revierverlust 5-10 ha Maßnahmenfläche pro Brutpaar in Anlehnung der Gesangsreviergröße). Ob die Fläche des östlichen Shelters die für die zwei dort vorgesehenen Ziegenmelker-Brutpaare (vgl. Karte Anlage 6 zum AFB) hiernach zugrunde zu legende Fläche aufweist, ist auf dieser Grundlage äußerst fragwürdig.		
T 32	Als CEF-Maßnahme völlig ungeeignet ist jedenfalls die im Artenschutzbeitrag vorgesehene „Übergangslösung“ der Aufwertung eines vorhandenen Brutstandortes im Südwesten des Plangebietes nahe des Erdbunkers im Bereich der Maßnahmenfläche M 9 und M 11 (vgl. Umweltbericht Unterl. 6 S. 115 und Maßnahmenplan Unterl 6a). Es ist bereits unklar, weshalb die Aufwertung dieses Bereiches durch die geplanten Flächenentsiegelungen und Gehölzpflanzungen sowie Entwicklung von Magergrünland eine schnellere Wirksamkeit aufweisen soll als die als „endgültige“ CEF-Maßnahme vorgesehene Flächenaufwertung im Bereich des östlichen Shelters.	Diese Maßnahme ist nur ergänzend argumentativ aufgeführt, da sie ohnehin als zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan vorgesehen ist und eine zeitnahe Umsetzung zur temporären Sicherung der bereits vorhandenen Lebensraumfunktion am südlichen Plangebietsrand beitragen kann (s.o.), die sich anders als der bauliche Eingriff somit zeitlich voraussehen lässt.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	<p>Ein Ziegenmelkervorkommen im Bereich dieser Fläche ist der Ergebnisdarstellung der Brutvogelkartierungen (Unterl. 7 a, Abb. 10) allerdings nicht zu entnehmen. Eine Fläche innerhalb des Plangebietes, auf dem sich ein durch die Überplanung betroffen Brutvogelrevier befindet, könnte aber schon von der Logik her nicht für CEF-Maßnahmen zugunsten eben dieses Brutpaars dienen. Soweit die Unterlagen so zu verstehen sind, dass die bereits von einem Brutpaar besetzte Fläche im Südwesten des F-Plan-Bereiches das von der aktuellen Bebauungsplanung betroffene Brutpaar zusätzlich aufnehmen soll, müsste sie nach dem oben stehenden Maßstab des LANUV auf einen Bereich von mindestens 10 ha Größe erweitert werden. Ob das von der Planung betroffene Brutpaar sich dann auf dieser Fläche ansiedeln wird, entbehrt wie oben dargestellt, dennoch jeden wissenschaftlichen Nachweises. Dass dasselbe Brutpaar sich dann nach Fertigstellung der dortigen Fläche wiederum im östlichen Shelter ansiedeln wird, ist eine geradezu absurde Vorstellung.</p>	<p>Die zusätzliche Aufnahme eines weiteren Brutpaars zusätzlich zu dem schon vorhandenen Brutpaar ist am südlichen Plangebietsrand keineswegs vorgesehen - weder kurz-, noch mittel- oder langfristig.</p>	
T 32	<p>Nicht zuletzt stellt der Vorbehalt, wonach die im Artenschutzbeitrag vorgesehenen CEF-Maßnahmen im Falle einer kumulativen Beeinträchtigung durch den südlich vorgesehenen Windpark entsprechend des Ausgleichskonzepts für den Windpark umzusetzen und auszugleichen sind, diese komplett in Frage.</p>	<p>Das bisher bekannte und vorliegende Ausgleichskonzept für den Windpark geht davon aus, dass beide am südlichen Rand des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets nachgewiesenen Brutvorkommen des Ziegenmelkers aufgrund des anzunehmenden Meideverhaltens der Art gegenüber Windenergieanlagen zusammen mit weiteren Vorkommen innerhalb und am südlichen Rand des Rollfeldes an anderer Stelle auszugleichen sind.</p>	
T 32	<p>Der Artenschutzbeitrag (Unterl. 7) stellt hierzu auf S. 80 fest: <i>“Wenn es auf dem Rollfeld zur Umsetzung des Windenergievorhabens kommt, kann es jedoch dazu kommen, dass der Ziegenmelker aufgrund seines Meideverhaltens gegenüber Windenergieanlagen absehbar den südlichen Plangebietsrand nicht mehr besiedeln wird.”</i> Diese Aussage ist aufgrund der geplanten Errichtung der Windenergieanlagen auf der gesamten Länge der Rollbahn ohne Weiteres auch auf für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen u. A. vorgesehenen Fläche im Bereich des östlichen Shelters zu erstrecken.</p>	<p>Insofern kann den beiden Planvorhaben kein additiver bzw. kumulativer Ausgleich abverlangt werden, da die gleichen Brutpaare durch beide Planvorhaben potenziell betroffen sind. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist jeweils losgelöst voneinander zu betrachten. Sofern bzw. solange es nur zur baulichen Realisierung des Gewerbe- und Industriegebiets im Geltungsbereich des BP Elm-131 (sowie angrenzender zukünftig geplanter Bauabschnitte) kommt, ist der Erhalt vorhandener bzw. die Funktionalität neuer Lebensraumstrukturen am südlichen Plangebietsrand bzw. in den externen Shelterflächen Ost und West zu gewährleisten.</p>	
T 32	<p>Ob die Möglichkeit einer kumulativen Kompensation der von Bebauungs- und Windparkplanung ausgelösten Beeinträchtigungen unter diesen Voraussetzungen überhaupt besteht, lässt der Bebauungsplan zwangsläufig offen. Die im südlichen Bereich an das Plangebiet angrenzenden Kompensationsflächen stehen hierfür auf der Grundlage der Aussagen des Artenschutzbeitrages jedenfalls nicht zur Verfügung.</p>	<p>Bei Realisierung des Windparks sind unabhängig davon, ob dieser vor oder nach der baulichen Realisierung der Bebauungsplaninhalte umgesetzt wird, ohnehin die geplanten CEF-Maßnahmen für den Windpark wirkungsvoll vorgezogen umzusetzen, so dass es im Ergebnis nicht zu artenschutzrechtlich unzulässigen Eingriffen oder Verdrängungseffekten kommt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	<p>Da die Möglichkeit von CEF-Maßnahmen für den Ziegenmelker auf der Ebene des Bebauungsplans nicht hinreichend nachgewiesen ist, ist dieser in Hinblick auf die vorhersehbare Erfüllung des artenschutzrechtlichen Zerstörungsverbot im Zuge seiner Umsetzung nicht vollzugsfähig.</p>	<p>Über das vorgesehene Monitoring kann zudem auch bei Realisierung des Windparks überprüft werden, ob die prognostizierten Verdrängungseffekte tatsächlich eintreten werden, wenngleich diese dann nicht mehr der Umsetzung des BP Elm-131 anzulasten wären.</p>	
T 32	<p>Zum <u>Gartenrotschwanz</u> stellt der Erläuterungsbericht faunistische Untersuchungen vom Februar 2023 fest: „<i>Bemerkenswert ist, dass es im nördlichen Teil des UG keinen einzigen Nachweis der Art gab. Vermutlich ist das Vorhandensein von wärmebegünstigten Offenstellen mit schütterer Bodenvegetation und einem reichhaltigen Insektenangebot hierfür ursächlich. Dies sind Bedingungen, welche auf dem Militärgelände in weiten Teilen vorherrschen.</i>“ (siehe S. 12). Im Umkehrschluss wird aber deutlich, dass es keineswegs leichtfallen wird, für diese Art geeignete Flächen für CEF-Maßnahmen zu finden.</p>	<p>Die in der Stellungnahme beschriebenen Habitatanforderungen des Gartenrotschwanzes werden im Zuge des artenschutzrechtlichen Ausgleichskonzeptes für den Bebauungsplan zu Grunde gelegt und berücksichtigt. Insbesondere die räumliche Orientierung an vorhandener bzw. zu erhaltender Bebauung stellt hierbei eine wichtige Grundlage dar. Dies ist im Bereich der externen Maßnahmenflächen (Shelter Ost für BP Elm-131 und Shelter West für perspektivische Entwicklung) aufgrund bestehender Gebäudestrukturen und angrenzender vergleichsweise offener Vegetationsstrukturen grundsätzlich gegeben.</p>	
T 32	<p>So konnte im avifaunistischen Funktionsraum 05, also den bewaldeten Flächen nördlich des nun geplanten Baugebietes kein einziges Gartenrotschwanz-Paar nachgewiesen werden. Offenbar schätzen die Gartenrotschwänze die Kombination von Gebäuden, schütterer Offenland-Vegetation und lockerem Baumbestand, also eine gartenähnliche Habitatstruktur. Die Anlage von Offenland- und Halboffenlandflächen, wie sie in Anl. 6 zur ASP für den Gartenrotschwanz vorgeschlagen wird, wird der Art also gerade keine hinreichend sicheren CEF-Maßnahmen zur Verfügung stellen. Nach der Karte in Anlage 6 zur ASP sollen sich östlich des BBP-Gebietes im Bereich der Shelter 6 Brutpaare des Gartenrotschwanzes ansiedeln können. Nach der Brutvogelkartierung lebt dort bisher kein einziger Gartenrotschwanz. Es wären also Maßnahmen nötig, die eine Gartenrotschwanz-Siedlungsdichte garantieren, wie sie heute nur in kleinen Teilflächen des Gesamtgebietes besteht, und zwar nur in Bereichen, die sich durch ein eng verzahntes Nebeneinander von Gebäuden, offenem Boden und Baumbestand auszeichnen. Dies sind Bedingungen, die in dem CEF-Maßnahmenbereich laut Anlage 6 zur ASP eben nicht geschaffen werden sollen. Daher ist die Erreichung einer so hohen Gartenrotschwanz-Siedlungsdichte realistisch völlig ausgeschlossen. Die Wirksamkeit der hier geplanten CEF-Maßnahme ist unglauwürdig. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Planung 7 Brutreviere, nicht nur 6 Brutreviere des Gartenrotschwanzes vernichtet.</p>	<p>Dies spiegelt sich auch durch nachgewiesene Vorkommen der Art im Shelter West wider, wobei die Gebäudestrukturen hier - wie zuvor beschrieben - in den vergangenen Jahren bereits weitestgehend zurückgebaut wurden. Der Erhalt einzelner Gebäude und die entsprechende Umfunktionierung der Bausubstanz rein für Zwecke des Artenschutzes sind jedoch integraler Bestandteil der Maßnahmenplanung für das vorliegende Bauleitplanverfahren.</p> <p>Die Maßnahmenstandorte für den Gartenrotschwanz wurden im Zuge einer Ortsbesichtigung mit der Unteren Naturschutzbehörde gezielt ausgewählt und die Installation der Kästen wurde bereits vorgezogen umgesetzt, unabhängig vom auf Ebene der Bauleitplanung noch nicht konkret bekannten Zeitpunktes des baulichen Eingriffes bzw. Verlustes vorhandener Habitatstrukturen.</p> <p>Da die installierten Nisthilfen als Maßnahme gemäß Leitfaden eine hohe Wirksamkeit bzw. Prognosewahrscheinlichkeit aufweisen, ist für die weitere Darlegung der Wirksamkeit kein populationsbezogenes Monitoring erforderlich.</p> <p>Die Anzahl der betroffenen Brutpaare wurde noch einmal verifiziert und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag näher erläutert. Es ergibt sich jedoch keine Anpassung des erforderlichen Maßnahmenumfangs.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	<p>Zur <u>Heidelerche</u> stellt der Bericht fest: „Die Heidelerche trat innerhalb des Untersuchungsraums lediglich auf dem Militärgelände des ehemaligen Flughafens auf.“ (siehe S. 14). Offenbar genügen nur die Flächen im geplanten Baugebiet den Ansprüchen dieser Art, die z. B. im kartierten Teil des Rollfeldes gar nicht als Brutvogel nachgewiesen wurde. Das ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass es sehr schwierig sein wird, geeignete CEF-Maßnahmen für diese Vogelart anzulegen. Die ASP schlägt auf S.75 für die Heidelerche ebenso wie für den Gartenrotschwanz die Anlage von Offenland- und Sukzessionsflächen auf bislang versiegelten Flächen im Süden des Plangebietes sowie im Bereich des östlichen Shelters vor. Es gibt auf dem Flughafengelände bereits große Offenlandflächen, z.B. das Rollfeld, aber dort kommt die Heidelerche eben nicht vor. Offensichtlich verkennt die ASP die Habitatpräferenzen dieser Vogelart deutlich. Die in Aussicht gestellte Möglichkeit die Brutpaare der Heidelerche durch CEF-Maßnahmen umzusiedeln, scheint überhaupt nicht gegeben zu sein.</p>	<p>Auch die Maßnahme für die Heidelerche orientiert an bestehenden Vorkommen und der zu Grunde liegenden Habitatausstattung im Shelter-Bereich West. Hier wurden innerhalb des zu Grunde liegenden Flurstücks 20 (Gemarkung Elmpt, Flur 34) sowie unmittelbar angrenzend im Jahr 2022 8 Brutpaare der Heidelerche nachgewiesen. Dieser Shelter-Bereich wird im Bestand insbesondere durch einen im Vergleich zum Shelter-Ost höheren Verbuschungsgrad der Rasenflächen repräsentiert, der sich in den vergangenen Jahren durch Sukzession ausgebildet hat. Abgesehen vom Rückbau der ursprünglichen Shelter-Gebäude haben hier keine weiteren Maßnahmen stattgefunden. Zudem befindet sich dieser Bereich in unmittelbarer Angrenzung zu den Waldflächen des Elmpter Waldes.</p>	
T 32	<p>Laut Anlage 6 zur ASP sollen im Bereich der östl. Shelter 3 Brutreviere der Heidelerche angesiedelt werden. Dabei verkennt die Anl. 6, dass 1 Brutpaar der Heidelerche bereits unmittelbar östlich der BBP-Grenze im Bereich der geplanten CEF-Maßnahmenfläche brütet. Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass dieses bereits bestehende Brutpaar durch die angrenzende Waldanpflanzungs-Maßnahme M5 des BBP vertrieben werden wird. Heidelerchen meiden Brutplätze in der Nähe von geschlossenen Wäldern. Aus Sicht der Naturschutzverbände führt die Maßnahme M5 zum Schutz von Natur und Landschaft hier zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung jedenfalls der Heidelerche, denn innerhalb des BBP-Geltungsbereichs wird ein weiteres bestehendes Brutrevier der Heidelerche durch die angrenzende Maßnahme M5 zerstört.</p>	<p>In der externen Maßnahmenfläche Shelter-Ost wurden dagegen nur 1-2 Brutpaare der Heidelerche nachgewiesen. Insofern ist davon auszugehen, dass die Maßnahmenfläche, die über vergleichbare Ausgangsbedingungen wie der Shelter-West verfügt, entsprechend für weitere auszugleichende Heidelerchen-Brutpaare hergerichtet werden kann. Darüber hinaus wird auch der gesamte südliche Plangebietsrand des BP Elm-131 zukünftig über vergleichbare Habitatbedingungen verfügen. Insofern erfolgt planungsbedingt eine Verlagerung der bestehenden Brutplätze innerhalb der geplanten GE-/GI-Flächen in den Randbereich des Plangebiets.</p>	
T 32	<p>Darüber hinaus überplant der BBP 1 weiteres Brutreviere der Heidelerche im SW des BBP-Geltungsbereichs. Nötig wäre also eine CEF-Maßnahme, die 3 neue Brutreviere der Heidelerche ermöglicht. Dass dies gelingen könnte, ist nicht ersichtlich, denn dann müsste im Bereich des östl. Shelters eine Siedlungsdichte der Heidelerche erreicht werden, die heute nur lokal im Bereich des Gesamtgebiets auftritt.</p>	<p>Im Shelter-Bereich West ist auf Grundlage der aktuellen Brutvogelkartierung von 2022 ersichtlich, dass zahlreiche Brutpaare der Heidelerche in unmittelbarer Nachbarschaft zu Waldflächen vorkommen. Insofern schließt diese Nutzung keine entsprechende Ansiedlung der Art aus.</p>	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	<p>Um für alle Arten CEF-Maßnahmen anzulegen, reicht die vorgesehene Fläche im Bereich des Shelter-Ost mit großer Sicherheit nicht aus, selbst wenn für alle Arten CEF-Maßnahmen sachlich überhaupt durchführbar wären. Dies gilt insbesondere deswegen, weil nicht alle Arten die gleichen Habitatansprüche haben. Die Habitatvielfalt im geplanten Baugebiet ist ja gerade die Ursache für dessen Artenvielfalt. Man kann nicht einfach die umgebende Landschaft durch Maßnahmen so aufwerten, dass alle Arten, die aus dem Baugebiet vertrieben werden, neue Habitate in einem deutlich kleineren Raum erhalten, weil dort auch bereits planungsrelevante Arten vorhanden sind. Dies insbesondere deshalb, weil eine CEF-Maßnahme für eine bestimmte Art sehr wohl regelmäßig als Eingriff gegenüber einer anderen Art wirken kann, was wiederum weitere CEF-Maßnahmen auslösen würde.</p>	<p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die externe Maßnahmenfläche und der südliche Plangebietsrand aufgrund der angestrebten Biotope insgesamt genug Lebensraum für die vorhandenen und die zusätzlich auszugleichenden Brutpaare zur Verfügung stellen.</p>	
T 32	<p>Die Karte der Anlage 6 zur ASP zeigt die Problematik deutlich: Hier wird für nicht weniger als 8 Vogelarten der Roten Liste eine Brut-Landschaft postuliert, für deren Wirksamkeit es keinen reellen Beleg gibt. Es ist offensichtlich, dass es nicht gelingen kann, auf dieser vergleichsweise kleinen Fläche sowohl die dort heute schon vorkommenden Arten (Heidelerche, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Star und Baumpieper) zu erhalten und zudem die aus dem Plangebiet in der Größe von 94 ha vertriebenen Arten mit allen Individuen anzusiedeln, denn das würde bedeuten, dass sich die Siedlungsdichte der betroffenen Vogel-Brutpaare mehr als verdreifachen müsste!</p>	<p>Eine entsprechende Artenvielfalt wurde insbesondere auch im Hinblick auf die für den BP Elm-131 auszugleichenden Vogelarten im Shelter-West bereits nachgewiesen. <b>Insofern fungieren die hier bestehenden Habitatbedingungen als planerisches Leitbild für die Entwicklung einzelner Teilflächen des Shelters Ost und des südlichen Plangebietsrandes. Dieser Ansatz liegt dem grünordnerischen und naturschutzfachlichen Ausgleichskonzept für das vorliegende Bauleitplanverfahren zu Grunde.</b></p>	
T 32	<p>Das ist – angesichts der im bestehenden Militärgelände bereits überdurchschnittlich hohen Siedlungsdichte – vollkommen ausgeschlossen. Die Idee, alle aus dem Baugebiet vertriebenen Tier-Individuen in den Randbereich des Flächennutzungsplan-Änderungsbereiches anzusiedeln, bleibt also eine Mär – wegen der Unmöglichkeit hinreichend sichere CEF-Maßnahmen überhaupt durchzuführen, weil dort bereits andere schutzwürdige Individuen leben und auch weil die Fläche um mindestens eine Dimension zu klein ist.</p>		
T 32	<p>In dem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass der östliche Randbereich der Fläche "Shelter-Ost" bisher nicht faunistisch untersucht wurde. Für diesen östlichen Randbereich wäre eine Kartierung der Fauna zu vervollständigen, um ausschließen zu können, dass die dort nach dem Ansatz des Artenschutz-Fachbeitrags angedachten CEF-Maßnahmen selbst als Eingriffe wirken, indem sie die Habitate europäisch geschützter Arten beeinträchtigen.</p>	<p>In den Bereichen, die außerhalb des Untersuchungsraums der 2022 durchgeführten avifaunistischen Kartierung liegen, werden im Zuge des Ausgleichskonzeptes abgesehen von örtlichen Entsiegelungsmaßnahmen und der anschließenden Neuentwicklung von Biotopflächen keine maßgeblichen Veränderungen der Lebensraumbedingungen einhergehen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 28		Die Entwicklung des örtlichen Bestandes an Brutvögeln kann zudem grundsätzlich im Zuge der ökologischen Baubegleitung und des artbezogenen Monitorings mit überwacht werden, so dass hier insgesamt sicherlich keine Verschlechterungen der örtlichen Lebensraumbedingungen zu befürchten sind.	
T 32	<p><u>Fledermäuse</u></p> <p>Im AFB (S.68 f.) werden CEF-Maßnahmen für den Ausgleich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Schaffung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen, Wochenstuben, Winterquartiere) angeführt, welche die geplanten Quartierverluste an Bäumen und in Gebäuden kompensieren sollen. Untersuchungen<sup>2</sup> haben jedoch gezeigt, dass Fledermauskästen jedenfalls in Bezug auf die waldbewohnenden Arten (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Flughautfledermaus) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in der Regel nicht geeignet sind, da ihre Wirksamkeit nicht mit hoher Prognosesicherheit bescheinigt werden kann.</p>	Wie bereits zuvor dargelegt, wurden die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ausgearbeiteten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV 2021) erarbeitet. Das Maßnahmenkonzept für die Artengruppe der Fledermäuse wurde in Zusammenarbeit mit einem Fledermausexperten erarbeitet und basiert ebenfalls auf fachlich anerkannten Maßnahmen. Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen CEF-Maßnahmen weisen mit wenigen Ausnahmen eine hohe Eignung auf und wurden im Falle von Gebäudefledermausarten auch im Plangebiet schon mehrfach verifiziert. Für die übrigen Arten ist ein populationsbezogenes Monitoring vorgesehen.	
T 32	<p><sup>2</sup> Hammer &amp; Zahn (2022): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, ANLIEGEN NATUR 39(1), 2017</p>	Im Plangebiet wurden bisher vorrangig die Arten Zwergfledermaus, Breitflügel-Fledermaus, kleine Bartfledermaus und Braunes Langohr nachgewiesen. Weitere Fledermausarten treten nur vereinzelt in deutlich untergeordneter Zahl und ohne konkret zu verortende Quartiersnutzungen auf, so dass hier von einer Nutzung als Jagdlebensraum auszugehen ist.	
T 32	Auch der Leitfaden von 2013 stuft für die betroffenen Fledermausarten wie Breitflügel-Fledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Flughautfledermaus, Wimperfledermaus, Graues und Braunes Langohr die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angesprochenen Maßnahmen in mehrfacher Hinsicht als unzureichend ein. Für die vorliegend betroffenen gebäudebewohnenden Arten Graues Langohr und Wimperfledermaus schlägt der Leitfaden keine CEF-Maßnahmen vor.	Insbesondere die Maßnahme für Waldfledermausarten basiert daher vorrangig auf der Tatsache, dass es planungsbedingt zu umfangreichen Eingriffen in Waldstrukturen kommt, ohne dass es jedoch bisher konkrete Hinweise auf ein Entfallen einzelner genutzter Gehölzstrukturen gibt. Die örtlichen Erfassungen der Fledermäuse erfolgen im Gebiet bereits seit einigen Jahren kontinuierlich und werden auch im Zuge der ökologischen Baubegleitung weiter fortgesetzt. Dies umfasst neben einer umfassenden Kontrolle vorhandener potenziell geeigneter Quartiersstrukturen auch die fortlaufende Kontrolle der Annahme von bereits ausgebrachten Ersatzstrukturen, so dass hier derzeit keine erhebliche Unsicherheit in der Wirkungsprognose besteht.	
T 32	Die auf S. 69 des Artenschutzbeitrages erfolgte pauschalisierende Übertragung der beobachteten Annahme von Ersatzquartieren durch die Zwergfledermaus auf alle gebäudebewohnenden Fledermausarten ist jedenfalls unzulässig. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.03.2023, 4 A 10.21 (juris Rn. 95) ist bei der Beurteilung der Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen eine Art- für Art- Betrachtung zwingend geboten.	Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen für die vom Vorhaben betroffenen Fledermausarten erfolgt artspezifisch. So werden sowohl Quartiersstrukturen für siedlungs- als auch für waldbewohnende Arten geschaffen. Das Angebot an Ersatzstrukturen ist dementsprechend breit gefächert und umfasst neben Ersatzkästen auch Spaltenquartiere und Artenschutzhäuser, die entsprechend fledermausgerecht ausgebaut werden.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	<p>Allgemein gilt, dass die Anbringung von bspw. Kästen allein nicht ausreicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Ersatzquartiere müssen jährlich gewartet werden.</li> <li>▪ Es müssen zusätzlich Maßnahmen zur Erhöhung der Zahl natürlicher Quartiere geschaffen werden.</li> </ul> <p>Die Annahme der Ersatzquartiere muss durch ein festgelegtes Monitoring begleitet werden.</p>	<p>Die benannten Maßnahmen werden im Zuge der weiteren Erfassungen und der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) berücksichtigt und bedarfsbezogen umgesetzt.</p>	
T 32	<p>Es ist außerdem anzumerken, dass Ersatzquartiere nur selten für die Reproduktion genutzt werden. Die Kontrolle und Bereitstellung der (Neu-) Quartiere nur ein oder wenige Jahr(e) vor dem Verlust der Alt-Quartiere wäre ein deutlich zu kurzer Vorlauf. Fledermäuse sind nicht in der Lage neue Quartiere so schnell zu finden. Es hat sich gezeigt, dass Kästen, insbesondere für Wochenstuben, erst ab sechs Jahren eine höhere Besiedlungsrate aufweisen. Dementsprechend muss die Anbringung der Ersatzquartiere an diesen Zeitraum angepasst werden.</p>	<p>Die zeitnahe Annahme von Ersatzquartieren wurde mit Blick auf Gebäudefledermausarten schon mehrfach im Plangebiet verifiziert. Zahlreiche Ersatzkästen wurde bereits sukzessive in den vergangenen Jahren ausgebracht. Für waldbewohnende Arten erfolgt unter Berücksichtigung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang eine artbezogene Detaillierung, um im Bedarfsfall die Art und den Umfang der Maßnahmen anpassen zu können.</p>	
T 32	<p><u>Keine Lösungsstrategie für Waldohreule und Uhu</u></p> <p>Im Geltungsbereich des BBP kommt 3 Brutpaare der Waldohreule sowie ein Brutpaar des Uhu vor. Für alle 4 Brutpaare plant die ASP und damit auch der BBP keine erkennbaren Maßnahmen, die auch nur als CEF-Maßnahme diskutiert werden könnten.</p>	<p>Für die im Plangebiet nachgewiesenen Arten Waldohreule und Uhu kommt es bei der Umsetzung der Planung zu baulichen Eingriffen in vorhandene genutzte Lebensraumstrukturen.</p>	
T 32	<p>Die ASP geht davon aus, dass 1 Brutpaar der Waldohreule im geplanten Grünstreifen erhalten werden kann, was die Naturschutzverbände aufgrund der baubedingten Eingriffe und der lärmbedingten Störungen bezweifeln. Sie geht aber auch davon aus, dass zwei weitere Brutpaare "planungsbedingt in Anspruch genommen" werden (Seite 79 der ASP). Die Zerstörung dieser 2 Brutreviere ist also unstrittig. Jedenfalls für diese beiden Brutpaare hätte eine Option von Ersatz-Brutgebieten/Brutplätzen geplant werden müssen, denn die aus dem Baugebiet vertriebenen Waldohreulen werden nicht einfach in benachbarten Brutrevieren im Großraum "unterschlüpfen" können. Denn als Brutplatz für diese Art geeignete Gebiete dürften normalerweise bereits von anderen Individuen der Art besetzt sein. Tatsächlich wird für die beiden betroffenen Waldohreulen und ebenso für den Uhu keinerlei Maßnahme getroffen. Das ist völlig unverständlich.</p>	<p>Innerhalb der Brutreviere ist für beide Arten jedoch insbesondere aufgrund der hochwertigen Habitatausstattung im näheren Umfeld des baulichen Eingriffsbereiches eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Wahl des Brutplatzes anzunehmen. So sucht die Waldohreule jedes Jahr neue Neststrukturen auf, die von anderen Vögeln nicht mehr genutzt werden. Folglich wurden die Nachweise der Waldohreule in den Jahren 2023 und 2024 auch an anderen Stellen innerhalb und außerhalb des Plangebietes erbracht, als dies 2022 der Fall war. Aufgrund dieser Anpassungsfähigkeit ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere durch den Erhalt und die planungsrechtliche Sicherung umfangreicher Waldflächen im Plangebiet gewährleistet bleibt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	<p>Beim Uhu insbesondere deshalb, weil die Seltenheit dieser Vogelart im Gebiet (siehe Seiten 61 und 77 der ASP) unstrittig ist. Das hätte Ursache für eine besonders intensive Auseinandersetzung mit dem geplanten Verlust eines Brutreviers sein müssen. Statt dessen geht die ASP davon aus, dass dieses Brutpaar ohne weiteres irgendwohin "ausweicht" und damit auch keinerlei Verbot eintreten kann. Auf S. 77 wird hierzu ausgeführt:</p>	<p>Geiches gilt sinngemäß für den Uhu, der zwar aufgrund seiner Standorttreue grundsätzlich seinen Brutstandort häufiger aufsucht, der im Plangebiet und seinem näheren Umfeld jedoch in großer Fläche und Vielfalt geeignete vergleichbare Habitatstrukturen anfindet. Planungsbedingt werden absehbar keine besonderen oder speziellen Lebensraumstrukturen (z. B. Steilwände) in Anspruch genommen, die im näheren Umfeld nicht in gleicher oder sogar besserer Ausprägung vorhanden sind. Die Art wurde daher in den vergangenen Jahren sowohl innerhalb als auch außerhalb der baulichen Eingriffsbereiche nachgewiesen. Aufgrund der anzunehmenden Größe des Reviers ist zudem nicht davon auszugehen, dass weitere Exemplare der Art in der näheren Umgebung auf potenziell geeigneten Brutplätzen vorkommen.</p>	
T 32	<p><i>„Innerhalb des Plangebietes sind weder Felswände noch Steinbrüche vorhanden, sodass eine Baum- oder Bodenbrut anzunehmen ist. Bei dieser Art von Nistplatz ist zwar grundsätzlich von einer Reviertreue auszugehen, der Brutplatz kann jedoch grundsätzlich innerhalb des Reviers jährlich je nach Art der vorgefundenen Strukturen variieren. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass die Waldflächen in der Umgebung des Plangebiets mindestens gleichwertige, wenn nicht sogar bessere Habitatbedingungen für den Uhu aufweisen. Aufgrund dieser Voraussetzungen kann folglich davon ausgegangen werden, dass das im Rahmen der Brutvogelkartierung 2022 nachgewiesene Brutpaar des Uhus künftig auf angrenzende Bereiche (z. B. die Waldbereiche westlich und südlich des Rollfeldes sowie nördlich der Autobahn) ausweichen kann.“</i></p>	<p>Eine zusätzliche Ersatzmaßnahme für den Uhu könnte zwar grundsätzlich im Rahmen des Bauleitplanverfahrens statuiert werden (z. B. in Form von künstlichen Nisthilfen), aufgrund der hohen Qualität bereits vorhandener natürlicher Lebensraumstrukturen im Randbereich des Plangebiets und im näheren Umfeld wird die Wirksamkeit dieser ergänzenden Maßnahme jedoch angezweifelt, so dass diese zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zwingend erforderlich ist und insofern von einer diesbezüglichen Maßnahme abgesehen wurde. Hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen erfolgt im weiteren Verfahren eine fachliche Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Sofern die Ausbringung von Ersatzstrukturen für den Uhu dennoch als zielführend angesehen wird, steht einer diesbezüglichen Umsetzung der Maßnahme im Randbereich des Plangebiets nichts entgegen.</p>	
T 32	<p>Da der Begriff der "Fortpflanzungs- und Ruhestätte" i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urt. v. 28.10.2021, C-357/20, "Feldhamster II") weit zu verstehen ist und alle Gebiete umfasst, die erforderlich sind, damit sich die betreffende Tierart erfolgreich fortpflanzen kann, sind bei Arten wie dem Uhu, die den Brutplatz innerhalb des Reviers wechseln, aber ansonsten reviertreu sind, alle als Brutplatz geeigneten Strukturen im jeweiligen Revier vom Beschädigungs- bzw. Zerstörungsverbot geschützt.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	<p>Die potentiellen Brutstandorte im Wald sind daher ebenso Teil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wie diejenigen auf der Wiese. Jede Beeinträchtigung der Eignung einer dieser Strukturen als Brutstandort stellt eine unzulässige Beschädigung des in seiner Gesamtheit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und damit einen Verstoß gegen den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar, der nicht durch den Verweis auf verbleibende potentielle Brutplätze innerhalb des Reviers ausgeschlossen werden kann.</p>		
T 32	<p><u>Zwischenfazit</u></p> <p>In der Summe halten die Naturschutzverbände es nach alledem für ausgeschlossen, die Beeinträchtigung einer Vielzahl von europäisch geschützten Fleckermaus- und Vogelarten durch CEF-Maßnahmen zu kompensieren. Damit wäre für einen Großteil der im geplanten Baugebiet vorkommenden europäisch geschützten Tierarten eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu beantragen. Eine solche Ausnahme könnte aber wegen des mangelnden überwiegenden öffentlichen Interesses und der besseren Alternativen nicht ausgesprochen werden.</p>	<p>Die Bedenken werden seitens der Verwaltung zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der vorangehenden Ausführungen ist jedoch davon auszugehen, dass das für den Bebauungsplan Elm-131 erarbeitete naturschutzrechtliche Ausgleichskonzept unter Voraussetzung der Wirksamkeit der fachlich hergeleiteten Maßnahmen als Beurteilungsgrundlage ausreicht, um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf dieser Planungsebene soweit wie möglich und prognostizierbar auszuschließen.</p> <p>Im Detail gibt es dennoch einige Fragen, die auf Ebene des vorliegenden Angebotsbebauungsplans noch nicht abschließend beurteilt werden können (z.B. betriebliche Emissionen oder Störwirkungen zukünftiger Einzelbetriebe). Diese können insofern auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht abschließend prognostiziert und beurteilt werden. In den umweltbezogenen Fachbeiträgen zum Bebauungsplan wird jedoch auf diese Prognoseunsicherheit hingewiesen. Zudem werden bereits zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen statuiert, um derartige Störwirkungen und Beeinträchtigungen zu unterbinden. Hinsichtlich der Prognoseunsicherheit einzelner artbezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) soll zudem über ein artbezogenes Monitoring sichergestellt werde, dass die Arten weiterhin die für sie angedachten Lebensräume besiedeln.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	<p>Insofern plant die Bebauungsplanung erkennbar in eine Ausnahmelage herein, die sachlich nicht gegeben ist. Und dies obwohl sowohl die extreme Dimension der artenschutzrechtlichen Konflikte, als auch die Unmöglichkeit sie mit CEF-Maßnahmen zu lösen klar und schon heute erkennbar ist.</p> <p>Bei neutraler Betrachtung ist klar absehbar, dass es auf Genehmigungsebene eben nicht gelingen wird, die artenschutzrechtlichen Probleme zu lösen.</p> <p>Bereits aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die verfahrensgegenständliche Planung deshalb abzulehnen.</p>	<p>Eingriff und Ausgleichserfordernisse im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Elm-131 wurden bilanziert und es wurde eine umfangreiche Maßnahmenkonzeption entwickelt, deren Umsetzung sowohl durch Festsetzungen im Bebauungsplan als auch durch vertragliche Regelungen gesichert wird. Für die Verwaltung sind deshalb keine Anhaltspunkte für die Annahme ersichtlich, dass die natur- und artenschutzrechtlichen Konflikte nicht lösbar sollten. Sollte, entgegen der Erwartungen zum Zeitpunkt der Planaufstellung, tatsächlich z. B. eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich werden, so wird das entsprechende Verfahren (u. A. unter Beteiligung der Naturschutzverbände) durchgeführt werden.</p> <p>Hinsichtlich gesetzlich geschützter Biotope, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Elm-131 überplant werden, bestätigt der Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 28.08.2024 an die Gemeinde Niederkrüchten, dass diese Belange in einem vom Bebauungsplan losgelösten naturschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren abgearbeitet werden. Ein entsprechender Ausnahmeantrag wurde bereits bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht und befindet sich derzeit in Abstimmung.</p>	
T 32	<p><b><u>3. Europäischer Habitatschutz</u></b></p> <p><b><u>a) Gebietsabgrenzungen</u></b></p> <p>Wie der Unterlage 5 (Entwurf Begründung zum Bebauungsplan) auf S. 21 zu entnehmen ist, wurde das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" (DE-4603-401) mit der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen durch Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 4. Dezember 2023 südlich des Plangebietes bis auf 200 m heranrückend erweitert. Mit der in Kraft getretenen Änderung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) vom 05. März 2024 ist auch die vorgenannte Bekanntmachung zum Vogelschutzgebiet "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" (DE-4603-401) in Kraft getreten.</p>		
T 32	<p>Die Unterlage 8 "Prüfung der Natura-2000-Verträglichkeit" (Smeets Landschaftsarchitekten, Stand April 2024) legt aber augenscheinlich noch die alten Abmessungen des Vogelschutzgebietes zugrunde, zu dem sie in Abb. 1 auf S. 2 einen Mindestabstand von ca. 1,5 km ausweist. Dies führt zwangsläufig zu einer massiven Unterschätzung der in das ausgewiesene Vogelschutzgebiet hineinwirkenden Beeinträchtigungen von Erhaltungszielarten des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes.</p>	<p>Diese Aussage trifft nicht zu. Im benannten Fachbeitrag zur Natura 2000-Verträglichkeit wird die aktuelle Abgrenzung des Vogelschutzgebietes mit einem Abstand von ca. 250 m zum Plangebiet zu Grunde gelegt und auch in der Abbildung 1 auf Seite 2 entsprechend gekennzeichnet.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	<p>Mit dem erstmaligen Vorliegen der avifaunistischen Bestandserfassungen (siehe Unterlage 7a Karte 01 Brutvogelkartierung Februar 2023) für den Bereich des Rollfeldes unmittelbar südlich des Plangebietes muss sich überdies die Frage stellen, weswegen diese Flächen nicht ebenfalls in das EU-Vogelschutzgebiet integriert wurden. Der Erläuterungsbericht faunistische Kartierungen führt zu dem diesbezüglichen avifaunistischen Funktionsraum BV01 aus: <i>“Dem Funktionsraum muss aufgrund seiner Lebensraumfunktion für gefährdete Arten des Offenlandes sowie seine herausragende Bedeutung im Biotopverbund eine sehr hohe naturschutzfachliche Wertigkeit mit überregionaler Bedeutung beigemessen werden. ... Der Funktionsraum repräsentiert einen sehr seltenen und in NRW in dieser Größenordnung und Ausprägung kaum noch vorhandenen Lebensraumkomplex. “</i></p>	<p>Das Meldeverfahren für die Erweiterung des Vogelschutzgebietes “Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg (DE-4603-401) ist abgeschlossen und das Vogelschutzgebiet durch die benannte Bekanntmachung in Kraft getreten.</p>	
T 32	<p>Das hätte bei objektiver Betrachtung Grund sein müssen, diesen Bereich in das EU-Vogelschutzgebiet zu integrieren. Denn mit zusammen 52 Brutpaaren von Feldlerche, Heidelerche, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper, Wachtel, Neuntöter und Ziegenmelker stellt sich hier eine sehr wertvolle Vogelfauna dar.</p>	<p>Die Gemeinde Niederkrüchten orientiert sich an den durch das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemachten Grenzen des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes.</p>	
T 32	<p>Die Abgrenzung von Europäischen Vogelschutzgebieten hat nach der Rechtsprechung des EuGH allein auf der Grundlage der in Art. 4 VRL Kriterien zu erfolgen, insbesondere dürfen hierbei wirtschaftliche Erfordernisse keine Rolle spielen (EuGH, Urt. V. 11.07.1996, C-44/95 Rn. 25; Urt. V. 13.12.2007, C-418/04, Rn. 39).</p>	<p>Die Gemeinde Niederkrüchten orientiert sich an den durch das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemachten Grenzen des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes.</p>	
T 32	<p>Dass aber – obwohl seit Jahren über eine Ausweitung des Vogelschutzgebietes diskutiert wird und eine Nachmeldung bevorstand – keine Aufnahme dieser Flächen ins Vogelschutzgebiet erfolgt, kann nur mit der verfahrensgegenständlichen Planung erklärt werden. Offenbar sollte ein absehbarer Konflikt zwischen Schutz der Vogelvorkommen und Bauleitplanung dadurch vermieden werden, dass das nachzumeldende Vogelschutzgebiet willkürlich an der Start-Landebahn endet. Damit sollte offenbar auch die Errichtung von Windkraftanlagen abgesichert werden, über die ebenfalls seit Jahren diskutiert wird.</p>	<p><b>Aus Sicht der Gemeinde besteht keine Veranlassung, die rechtlich verbindliche und nach den geltenden unionsrechtlichen Anforderungen und Verfahrensschritten zustande gekommene Festlegung des Vogelschutzgebietes in Zweifel zu ziehen.</b></p> <p>Die Festlegung des Vogelschutzgebiets liegt im Übrigen nicht in kommunaler Planungshoheit. Dementsprechend unterliegen Anregungen bezüglich der Abgrenzung des Vogelschutzgebiets auch nicht der Abwägung im Rahmen der Bauungsplanaufstellung.</p>	
T 32	<p>Diese Grenze ist aber offenkundig willkürlich und richtet sich keineswegs an der Vogelwelt aus, die ja auch nördlich der Start-Landebahn sehr hochwertig ausgeprägt ist.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	<p>Eine korrekte Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes hätte daher den Bereich des avifaunistischen Funktionsraums BV01 integrieren müssen, was dann auch die Option geboten hätte angrenzende Baugebieten im Rahmen einer Abweichungsentscheidung korrekt auf ihre FFH-Verträglichkeit hin zu überprüfen und bei gegebener überwiegender Planrechtfertigung und Alternativlosigkeit zu genehmigen.</p>		
T 32	<p>Mit der nun nicht erfolgten Einbeziehung des avifaunistischen Funktionsraums BV01 (rot dargestellt in der Karte 01 im Anhang zum ASB, Unterlage 7a) stellt sich dieser Bereich nun als faktisches Vogelschutzgebiet dar. Denn der EuGH hat bereits in seiner Lappel Bank-Entscheidung (Urt. V. 11.07.1996, C-44/95) verdeutlicht, dass alle für die Vogelwelt wichtigen Teilflächen eines EU-Vogelschutzgebiets zu integrieren sind. Damit sieht sich nun die Bauleitplanung angrenzend an das faktische Vogelschutzgebiet höheren Hürden gegenüber, als bei einer korrekten Meldung und Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes. Insbesondere sind zu erwartende Beeinträchtigungen an der strengeren Norm des Art. 4 Abs. 4 V-RL und nicht am Maßstab des Art. 6 Abs. 3, 4 FFH-RL i. V. M. § 34 BNatSchG zu prüfen.</p>		
T 32	<p>Schließlich muss auch hinterfragt werden, wieso eigentlich die Randbegrünungsflächen am SW-Rand und Ost-Rand der FNP-Änderung, welche nunmehr für die Durchführung von CEF-Maßnahmen im Rahmen der Bebauungsplanung in Anspruch genommen werden sollen, nicht in das EU-Vogelschutzgebiet integriert werden. Die beiden Bereiche liegen zwar im Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung, sollen dabei aber als Grünfläche und als Fläche für Naturschutzmaßnahmen dargestellt werden. Es liegt also kein sachlicher Grund vor, diese Bereiche nicht in ein Vogelschutzgebiet zu integrieren. Der vogelschutzfachliche Wert ist aber durch etliche seltene Vogelarten schon heute unzweifelhaft gegeben.</p>	<p>Sowohl die im Jahr 2022 durchgeführten faunistischen Kartierungen wie auch die aktuelle Maßnahmenplanung für das Bauleitplanverfahren liegen zeitlich deutlich nach der durchgeführten Meldung für die Erweiterung des Vogelschutzgebietes. Da das Meldeverfahren abgeschlossen ist, gibt es objektiv betrachtet keinen Grund, neue Erweiterungsflächen zu melden, weil Vorkommen einzelner Vogelarten auch außerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes nachgewiesen wurden und diese einer gewissen räumlichen Dynamik unterliegen. Die Erweiterung des VSG auf Grundlage geplanter Ausgleichsmaßnahmen scheidet zudem rein sachlich-argumentativ betrachtet aus.</p>	
T 32	<p>In der Summe ist die aktuelle Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes gänzlich unverständlich. Sie kann jedenfalls nicht mit den Vogelvorkommen erklärt werden, wohl aber mit der scheinbar konkurrierenden Gewerbeflächenplanung und den geplanten Windrädern. Aus Sicht der Naturschutzverbände sind Land und Kommune hier aber den falschen Weg gegangen, indem sie die Rechtsprechung des EuGH nicht beachten. Zielführender wäre es aus Sicht einer Bauleitplanung gewesen, die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes strikt anhand der Vogel-Vorkommen vorzunehmen, selbst wenn dadurch die Grenze des EU-Vogelschutzgebietes bis ans geplante Baugebiet herangereicht hätte.</p>	<p>Die fachliche Herleitung und Begründung der räumlichen Abgrenzung des Vogelschutzgebietes ist somit nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.</p>	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	<p>Aus der offenkundigen Fehlabbgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes ergibt sich eine stärkere Konfliktsituation, weil nun von einem faktischen Vogelschutzgebiet auszugehen ist. Die entsprechenden Bereiche (also insbesondere der avifaunistische Funktionsraum BV01) dürfen nicht durch Pläne beeinträchtigt werden. Für eine Abweichungsentscheidung besteht in Hinblick auf die strengen Voraussetzungen der Vogelschutzrichtlinie auch kein Raum (siehe EuGH, Urt. v. 07.12.2000, C-374/98, Basses Corbieres).</p>	<p>Zur <i>Abgrenzung des Vogelschutzgebietes und den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bauleitplanung siehe vorangehende Stellungnahme der Verwaltung.</i></p>	
T 32	<p><b>b) Beeinträchtigungen durch Lärm und Licht</b>  Erhebliche Gebietsbeeinträchtigungen drohen insbesondere durch Licht und Lärmwirkungen auf Zielarten des (faktischen) Vogelschutzgebietes.</p>		
T 32	<p>Das Informationssystem 'FFH-VP-Info' des Bundesamtes für Naturschutz nennt für den Ziegenmelker, welcher zu den Zielarten des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes gehört, sowohl Lärm- als auch Lichtwirkungen als Gefährdungsursachen. Auch für Neuntöter, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper, Heidelerche und Feldlerche wird jeweils ein Faktor als kritisch angesehen.</p>		
T 32	<p>Mierwald &amp; Garniel gehen in der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (2012) von folgenden kritischen Schalldruckpegeln aus:  Ziegenmelker            47 dB(A)  Wachtel                    52 dB(A)  Uhu                         58 dB(A)  Waldohreule            58 dB(A)  Bei der Feldlerche wird eine Effektdistanz von 500 m, bei der Heidelerche von 400 m konstatiert.</p>		
T 32	<p>Dies zeigt, dass der <u>Lärm</u>, der sich bei Realisierung eines Gewerbegebietes aufdrängt, sich durchaus auf die Brutvogelarten im Umfeld des Baugebietes auswirkt. Die FFH-VP berücksichtigt das Problem nicht, weil sie die Existenz eines sich aufdrängenden faktischen Vogelschutzgebietes bis an den Rand des geplanten Baugebietes nicht erkennt. Sie ist überdies das falsche Prüfungsinstrument, da für faktische Vogelschutzgebiete eine FFH-VP nicht zulässig ist. Die Maßstäbe für faktische Vogelschutzgebiete sind nämlich strenger.</p>	<p>Im Fachgutachten zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung werden die anhand der geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan zu prognostizierenden Auswirkungen unter Berücksichtigung der statuierten Vermeidungsmaßnahmen (insb. hinsichtlich Licht- und Schallimmissionen) beurteilt.</p>	
T 32	<p>Auch der Aspekt der durch <u>Lichtverschmutzung</u> bedingten Vertreibung diverser Zielarten wird in der FFH-VP nicht korrekt betrachtet, weil das faktische Vogelschutzgebiet am Rand des geplanten Baugebietes nicht erkannt wurde und überdies die FFH-VP von unrichtigen Prüfungsmaßstäben ausgeht, die für faktische Vogelschutzgebiete nicht anwendbar sind.</p>	<p>Wie bereits zuvor dargelegt, werden hierbei die aktuell festgesetzten Grenzen des Vogelschutzgebietes zu Grunde gelegt. Für die Grenzen des VSG wird im Bebauungsplan insbesondere auch eine Maßnahme zur Berücksichtigung kritischer Lärmpegel gemäß der benannten Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr statuiert.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	Auch bei Vermeidung direkter Beleuchtung des Umfeldes bildet sich über Industrieanlagen eine diffuse Lichtlocke, die die Helligkeit in großem Umkreis erhöht. Die Auswirkungen dieses Effekts auf die ausgewiesenen und faktischen Vogelschutzgebiete im Umfeld des Plangebietes wurden in den Unterlagen nicht nachvollziehbar untersucht.		
T 32	Als kumulierende Einwirkungen sind die Gefährdungen und Störwirkungen durch den auf der Landebahn geplanten Windpark in die Gesamtbelastung des Gebietes einzubeziehen, da dieser als unabdingbarer Bestandteil der Gesamtplanung für die Energieversorgung des geplanten Industrie- und Gewerbegebietes vorgesehen ist. Mithin muss eine neue vertiefende Betrachtung des Habitatschutzrechts vorgenommen werden, die die Zielarten und ihre Betroffenheiten genauer ins Blickfeld nimmt.	Die potenziell kumulierenden Auswirkungen mit anderen Vorhaben wurden im Fachbeitrag zur Natura 2000-Verträglichkeit ebenfalls in die Beurteilung mit einbezogen (Kapitel 6). Der benannte Windpark ist jedoch nicht Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens und auch nicht für die Energieversorgung erforderlich.	
T 32	Zudem dürfte an der Nachmeldung der oben genannten Flächen als Vogelschutzgebiets kein ernsthafter Weg vorbei führen – angesichts der sehr hochwertigen Vogelwelt direkt am Rand des geplanten Baugebietes. Zurzeit ist jedoch vom Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebietes auszugehen, so dass auch die entsprechenden Prüfungsmaßstäbe zur Anwendung kommen.	<i>Zur Abgrenzung des Vogelschutzgebiets und den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bauleitplanung siehe vorangehende Stellungnahme der Verwaltung.</i>	
T 32	<p><b>c) Absenkung des Grundwasserspiegels</b></p> <p>Die Umsetzung des geplanten Gewerbegebietes wird auf den bebauten und versiegelten Flächen zu einer großflächigen Verringerung der Grundwasserinfiltration führen, die nicht durch eine Bereitstellung eines entsprechenden Flächenumfangs für die Versickerung unbelasteten Niederschlagswassers ausgeglichen wird. Dies wird in Verbindung mit einer erhöhten Entnahme von Frischwasser zwangsläufig zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels mit negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Biotopausstattung der Schutzgebiete in großem Umfeld des Plangebietes führen.</p>	<p>Eine Grundwasserentnahme ist weder im Bebauungsplangebiet Elm-131 noch im Bereich der Gesamtentwicklung vorgesehen. Insofern sind hinsichtlich grundwasserabhängiger Ökosysteme keine negativen Auswirkungen der Planung ableitbar. Es ist richtig, dass sich der Versiegelungsgrad gegenüber der Bestandssituation im Plangebiet durch die Planumsetzung erhöhen wird. Potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Elm-131 erfasst und bewertet. Demnach werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering eingestuft.</p> <p>Planungsbedingt ist auf Ebene des vorliegenden Angebotsbebauungsplans kein baulicher Eingriff in den Grundwasserkörper zu prognostizieren. Ebenfalls erfolgen auf dieser Planungsebene keine Regelungen über eine mögliche zukünftige Grundwasserentnahme. Das unbelastete Oberflächenwasser soll zudem soweit wie technisch möglich innerhalb des Plangebiets zur Versickerung gebracht werden. Insofern wird dem vorsorgenden Grundwasserschutz auf Ebene des Bebauungsplans Rechnung getragen und es können derzeit keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt oder umliegende grundwasserabhängige Schutzgebiete prognostiziert werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32		<p>Die geplanten Baumaßnahmen werden hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Boden und den Wasserhaushalt intensiv fachgutachterlich begleitet und mit zuständigen Fachbehörden wie z.B. den unteren Boden- und Wasserbehörden des Kreises Viersen abgestimmt (vgl. hierzu auch Fachgutachten zu Altlastensanierung und Hydrogeologie – Mull &amp; Partner 2024).</p> <p><b>Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass sich unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Rahmenbedingungen und Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen bezüglich des Wasserhaushalts prognostizieren lassen.</b></p>	
T 32	<p><b>d) Stickstoffbelastung</b></p> <p>Die Umsetzung des Bebauungsplans “Javelin Park Ost” wird zu einer erhöhten Stickstoffemission führen. Allerdings wurde in die Berechnungen fehlerhaft nur die zu erwartenden Emissionen des durch den geplanten Gewerbepark induzierten Verkehrsimmissionen eingestellt, nicht aber die kumulierten Emissionen des gesamten 150 Hektar großen Gewerbeparks. Darüber hinaus basiert der Anstieg des Verkehrs auf dem umstrittenen Szenario, in dem nur ein Anstieg von 4.000 KFZ/Tag in der Nähe der Landesgrenze auftreten wird.</p>	<p>Für die 61. Änderung des Flächennutzungsplans wurden bei der Lufthygienischen Untersuchung auch zu erwartende Stickstoffdepositionen von möglichen Anlagen im Gesamtgebiet untersucht. Da die konkreten Anlagentypen aufgrund der Angebotsplanung bisher nicht feststehen, kann eine weitergehende Prognose auf Ebene der Bauleitplanung nicht erfolgen.</p> <p>Zur Herleitung der räumlichen Verteilung des Beschäftigten- und des Kunden-/Besucherverkehrs wurde eine detaillierte Auswertung der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets vorgenommen.</p> <p>Die Auswertung kommt zu dem Ergebnis, dass in einem Bereich leben, der vom Plangebiet innerhalb von 30 Minuten mit dem Pkw (bei freiem Verkehrsfluss) zu erreichen ist, von den etwa 1,7 Mio. Personen etwa 80 % in der Bundesrepublik Deutschland und etwa 20 % in den Niederlanden leben. Auf dieser Grundlage wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung davon ausgegangen, dass die An- und Abreise des Beschäftigten- sowie des Kunden-/Besucherverkehrs zu 70 % über die A 52 von bzw. nach Osten und zu 20 % über die A 52 von bzw. nach Westen erfolgt. Für den übrigen Beschäftigten- sowie Kunden-/Besucherverkehr wurde von einer Verteilung im untergeordneten Straßennetz ausgegangen. Die Aufteilung der Verkehrsmengen im Güterverkehr auf die einzelnen Fahrtrichtungen erfolgte in Abstimmung mit dem Entwickler auf der Grundlage langjähriger Erfahrungen mit vergleichbaren Anlagen. Dem liegt die Erfahrung zugrunde, dass Warenströme von den Überseehäfen als gebündelte Transporte auftreten, während vom geplanten Industriegebiet eine kleinteilige Verteilung der Waren in die Region erfolgen wird.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	<p>Diese zusätzlichen Stickstoffeinträge können sowohl zu floristischen als auch zu faunistischen Verschlechterungen in empfindlichen Lebensraumtypen (LRT) der nahe gelegenen Natura 2000 - Gebiete Elmpter Schwalmbruch (DE-4702-301) und Lüsekamp und Boschbeek (DE-4802-301) sowie in Gebieten wie dem Schwalmthal, dem Meinweg und dem Roer-Tal auf niederländischem Territorium führen.</p>	<p>Durch die hier vorliegende Planung kann eine Beeinträchtigung durch Stickstoffeintrag in FFH-Gebiete ausgeschlossen werden. In der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie 92/43/EWG ist anerkannt, dass ein wissenschaftlich begründetes Abschneidekriterium bei der Ermittlung von Stickstoffeinträgen verwendet werden kann, wenn schädliche Auswirkungen auf die betreffenden Gebiete ohne vernünftigen Zweifel ausgeschlossen werden können (EuGH, Urteil vom 07. November 2018 – C-293/17, C-294/17 – Rn 112).</p>	
T 32	<p>Da die Toleranzwerte für den Stickstoffeintrag (sog. "critical loads") in den betroffenen Schutzgebieten im Umfeld des Plangebietes bereits jetzt deutlich überschritten sind, führt jede weitere Erhöhung zwangsläufig zu einer Verschlechterung dieser Gebiete und ist europarechtlich unzulässig. Ein Beispiel für diese Zunahme zeigt die potentielle Veränderung im Meinweg-Gebiet in den Niederlanden. Hier werden Steigerungen von 1,19 bis 3,62 mol N/ha/Jahr berechnet, je nach Szenario für die Verkehrsverteilung zwischen West und Ost. Die Stickstoffeinträge sorgen für eine Veränderung der gesellschaftstypischen Artenzusammensetzung zugunsten der stickstofftoleranten Arten. Als Konsequenz werden die an stickstoffarme Standortbedingungen angepassten Arten nach und nach immer weiter verdrängt bis zur vollständigen Extinktion. Um dies zu verhindern, wurden den LRTen bestimmte Critical Loads (CL) zugewiesen. Diese sind naturwissenschaftlich begründete Belastungsgrenzen für die Wirkung von Luftschadstoffen auf Ökosysteme. Im Fall der o.g. Natura 2000 – Gebiete gelten folgende Lebensraumtypen als stickstoffempfindlich<sup>3</sup>:</p>	<p>Diesem Maßstab genügt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das im H PSE-Leitfaden aus Gründen der Messunsicherheit enthaltene Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) (BVerwG, Urteil vom 15.5.2019 – 7 C 27/17 – Rn 33; BVerwG, Urteil vom 21.1.2021 – 7 C 9/19 – Rn 29).</p>	
T 32	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 2330: Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i></li> <li>▪ 3130: Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoeto-Nanojuncetea</i></li> <li>▪ 3160: Dystrophe Seen und Teiche</li> <li>▪ 4010: Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit <i>Erica tetralix</i></li> <li>▪ 4030: Trockene europäische Heiden</li> <li>▪ 6410: Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden</li> <li>▪ 6510: Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen</li> <li>▪ 7140: Übergangs- und Schwingrasenmoore</li> <li>▪ 9110: Hainsimsen-Buchenwald</li> <li>▪ 9190: Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i></li> </ul>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	<p><sup>3</sup> <i>Review and revision of empirical critical loads and dose-response relationships</i> (2011), <a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4038/dokumente/1_review_and_revision_of_empirical_cl_2011.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4038/dokumente/1_review_and_revision_of_empirical_cl_2011.pdf</a></p>		
T 32	<p>Auf S. 13 der FFH-VU (Unterl. 8) heißt es: <i>“Aus den Berechnungsergebnissen für den Bebauungsplan Elm-131 geht hervor, dass durch die Umnutzung des ehemaligen Militärflughafens in Niederkrüchten-Elmpt und die hiermit absehbar einhergehenden verkehrlichen und gewerblichen Stickstoffemissionen das relevante Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a für FFH-Gebiete auf deutschem als auch niederländischem Boden sicher eingehalten wird (ACCON GmbH 2024, S. 42 f.).</i></p>		
T 32	<p>Die Naturschutzverbände teilen diese Ansicht nicht. Das hier angewendete “Abschneidekriterium” ist europarechtlich unzulässig und wird lt. dem im Anhang auf Deutsch zur Verfügung gestellten Stickstoffgutachten „Notitie AERIUS-berekening inzake verkeerstoename door herbestemming militair terrein Elmpt” auch nicht eingehalten. Mit den anliegenden Stellungnahmen des Sachverständigen Haverkamp wurde zudem nachgewiesen, dass offenbar im Planfall deutlich zu geringe NO<sub>x</sub> und NH<sub>3</sub>-Immissionen zugrundegelegt worden sind. Für eine sachgerechte Beurteilung müsste zunächst eine zutreffende Berechnung vorgelegt werden. Es fehlt weiterhin an einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für die betroffenen Gebiete, in der pro Lebensraumtyp beurteilt wird, ob die verursachten Stickstoffeinträge ein Risiko für die Erreichung der Erhaltungsziele darstellen.</p>	<p>Die Einwendung gibt die unionsrechtliche Rechtslage falsch wieder. In der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie 92/43/EWG ist anerkannt, dass ein wissenschaftlich begründetes Abschneidekriterium bei der Ermittlung von Stickstoffeinträgen verwendet werden kann, wenn schädliche Auswirkungen auf die betreffenden Gebiete ohne vernünftigen Zweifel ausgeschlossen werden können (EuGH, Urteil vom 07. November 2018 – C-293/17, C-294/17 – Rn 112). Diesem Maßstab genügt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das im H PSE-Leitfaden aus Gründen der Messunsicherheit enthaltene Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) (BVerwG, Urteil vom 15.5.2019 – 7 C 27/17 – Rn 33; BVerwG, Urteil vom 21.1.2021 – 7 C 9/19 – Rn 29). <b>Die gutachterlich berechneten Stickstoffdepositionen entsprechen daher der von der Rechtsprechung des BVerwG und des EuGH anerkannten Methodik.</b></p>	
		<p>Der Aeries-Calculator ist eine Software, die Stickstoffeinträge in Natura2000-Gebiete nach den Regelungen einer Ausführungsvorschrift zum niederländischen Naturschutzgesetz berechnet und dessen Entwicklung vom niederländischen Minister für Natur und Stickstoff verantwortet wird (vgl. Art. 2.1 Regelung natuurbescherming in der Fassung vom 26.09.2023, siehe Staats-courant 2023, 25571).</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32		<p>Im Rahmen der Bauleitplanung nach BauGB ergeben sich die anzuwendenden Berechnungsgrundlagen aus der TA Luft 2021 und den von der Rechtsprechung anerkannten fachwissenschaftlichen Standards. Damit sind zugleich die unionsrechtlichen Anforderungen zum Schutz von Natura2000-Gebieten erfüllt. Aus dem mit der Einwendung vorgelegten Gutachten, welches auf den Berechnungen des Aeries-Calculators basiert, ergeben sich daher für ein Bauleitplanverfahren nach dem BauGB keine weitergehenden Anforderungen.</p>	
T 32	<p>Auf folgenden Gesichtspunkt wird explizit hingewiesen: Die niederländische Rechtsprechung akzeptiert keinerlei Abschneidekriterium für Critical Loads. Dies kann – jedenfalls so weit niederländische Flächen beeinträchtigt werden – auch dann nicht rechtlich ignoriert werden, wenn es sich um ein Planungsgebiet auf deutschem Boden in der Nähe der niederländischen Grenze handelt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass für die niederländischen Flächen das Abschneidekriterium 0,0 beträgt und jede Verschlechterung jenseits zulässiger Grenzwerte zur Unverträglichkeit führt.</p>	<p>Die Gemeinde Niederkrüchten teilt die Rechtsauffassung der Einwendenden nicht. Es ist richtig, dass das höchste niederländische Gericht Raad van State mit Entscheidung vom 29. Mai 2019 die Anwendung des im niederländischen Naturschutzgesetz geregelten Gesamtprogramms für die Reduzierung der Stickstoffeinträge in Natura 2000-Gebieten (programmatische aanpak stikstof, PAS) untersagt hat. Denn der Europäische Gerichtshof hatte zuvor klargestellt, die Regelungen für im Rahmen des PAS umgesetzte Projekte auch einen bestimmten Schwellenwert in Bezug auf Stickstoffablagerungen enthalten können.</p> <p>Die Voraussetzungen dafür müsse nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie 92/43/EWG sein, dass kein vernünftiger Zweifel daran bestehe, dass jedes einzelne Projekt keine schädlichen Auswirkungen auf die betreffenden Gebiete haben kann (EuGH, Urteil vom 07. November 2018 – C-293/17, C-294/17 – Rn 112). Anhand dieses unionsrechtlichen Maßstabs hat der Raad van State entschieden, dass die Regelungen des niederländischen Naturschutzgesetzes zum PAS und zur Genehmigungsfreiheit anhand der darin geregelten Grenzwerte keine Gewähr dafür bieten, dass die Integrität von Natura 2000-Gebieten nicht beeinträchtigt wird (Raad van State, Uitspraak van 29 mei 2019 – 201600614/3/R2 etc. – Rn 1.9, Rn 33). <b>Die nunmehr geltende Fassung des niederländischen Naturschutzgesetzes enthält keine vergleichbaren Schwellenwerte für die Genehmigungsfreistellung mehr. Daraus folgt, entgegen der Auffassung der Einwendenden, jedoch nicht, dass im Anwendungsbereich des BauGB die niederländische Rechtslage maßgeblich wäre.</b> Denn es ist Sache der Mitgliedsstaaten die Anforderungen der FFH-Richtlinie in das nationale Recht umzusetzen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	<p><b>4. gesetzlich geschützte Biotope</b></p> <p>Die Planunterlagen erwähnen vielfach gesetzlich geschützte Biotoptypen im Bereich des geplanten Baugebietes. Anders als die auf einer Kartierung von 2010 beruhende Kartendarstellung Abb. 4 auf S. 10 der Unterlage 6 (Umweltbericht / Landschaftspfl. FB) suggeriert, kommen diese Heide- und Magerrasen-Biotoptypen nicht nur im Bereich der Shelter vor, sondern offenbar auch kleinflächig im Gesamtgebiet verteilt. Insgesamt scheint es sich um etliche Hektare zu handeln, was in einem solchen Gebiet auch zu erwarten ist. Die betroffenen Biotopflächen werden nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme sondern auch durch die bei Umsetzung der Planung zu erwartenden zusätzlichen Stickstoffimmissionen aus der Luft beeinträchtigt werden.</p>	<p>Dabei kann es zu unterschiedlichen politischen und rechtlichen Entscheidungen kommen, ohne dass deshalb zwingend die eine oder die andere Lösung unionsrechtswidrig sein müsste. Aus der vorgenannten Rechtsprechung des EuGH ergibt sich, dass ein Abschneidekriterium nicht unzulässig ist. Unter Berücksichtigung der vom BVerwG anerkannten fachwissenschaftlichen Standards entspricht die Ermittlung der Stickstoffdepositionen den europarechtlichen Anforderungen, selbst wenn nach niederländischer Rechtslage andere Maßstäbe gelten sollten.</p> <p>Die fachlichen Hinweise zum Ausgleich der gesetzlichen geschützten Biotope (ggB) werden zur Kenntnis genommen. Als Ergebnis zahlreicher verfahrensbegleitender Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen ist die Inanspruchnahme und Überplanung der gesetzlichen geschützten Biotope losgelöst vom Bebauungsplan in einem separaten Ausnahmeverfahren nach § 30 Abs. 2 BNatSchG zu regeln. Eine entsprechende Bündelung bzw. Integrierung in das Bauleitplanverfahren ist nicht möglich. Insofern wurden die Bestandsaufnahmen für den Bebauungsplan auch nicht in der für den Ausgleich der ggB erforderlichen Detailschärfe und fachlichen Tiefe ausgearbeitet. Sie zielen allein auf die für die Abhandlung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs 3 BauGB erforderlichen Angaben zum Naturhaushalt und Landschaftsbild, die für eine bedarfsgerechte Abwägung erforderlich sind.</p>	
T 32	<p>Wie die anliegenden Stellungnahmen des Sachverständigen Haverkamp feststellen, weisen die Angaben zu den NO<sub>x</sub>- und NH<sub>3</sub>-Emissionen im Textteil des Gutachtens für den Planfall eine große Diskrepanz zu den Angaben in den Rechenlaufprotokollen auf.</p>	<p>Im lufthygienischen Untersuchungsbericht findet sich keine Diskrepanz zwischen den berechneten Emissionen und den aufgeführten Emissionen in den Berechnungsprotokollen der Ausbreitungssoftware LASAT wieder. Die in der Tabelle 7 aufgeführten Emissionen der Schadstoffe NO<sub>x</sub>, PM<sub>10</sub> und NH<sub>3</sub> sind jeweils nur für einen Straßenzug, basierend auf den verkehrlichen Eingangsdaten, für eine bestimmte Länge (Angabe in m) der Straße, gültig.</p>	

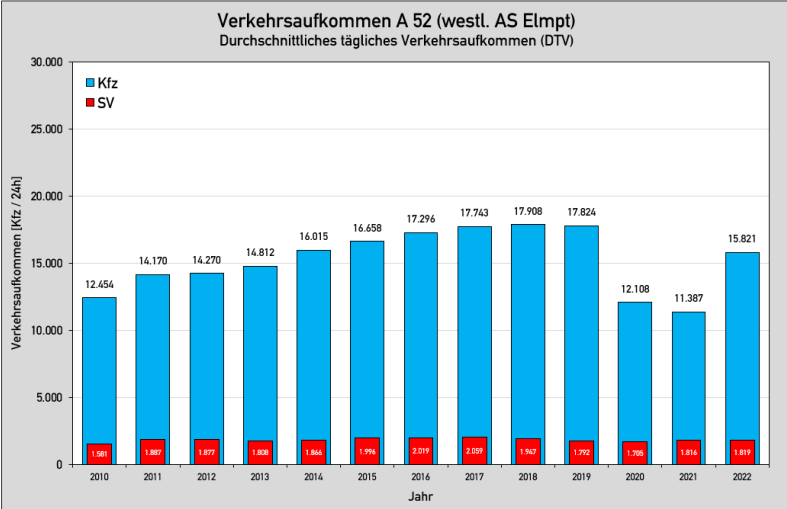
ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag																												
T 32		Damit können die Emissionen aus der Tabelle 7, angegeben in g/(m*d), keinesfalls mit den Emissionen aus dem Protokolllauf, angegeben in g, verglichen werden. Für den Prognose-Planfall kommen zusätzliche Straßenabschnitte in dem der Verkehrsfluss behindert ist, z. B. Kreisverkehre hinzu, die einen hohen Anstieg der Emissionen suggerieren. Da diese Straßenabschnitte aber nur für geringe Längen gültig sind, haben diese keinen großen Einfluss. Dies sei an folgender einfach nachvollziehbaren Rechnung verdeutlicht:																													
T 32	Zudem stellt das aktuelle Gutachten bei den zugrunde gelegten Verkehrszahlen teilweise auf andere Straßenabschnitte ab als die im Flächennutzungsplanverfahren vorgelegten Gutachten, so dass ein Vergleich mit den dort ermittelten Verkehrszahlen nicht möglich ist.	<table border="1" data-bbox="1048 475 1883 794"> <thead> <tr> <th colspan="2">Prognose-Nullfall</th> <th colspan="2">Prognose Planfall</th> </tr> <tr> <th>NO<sub>x</sub>-Emissionen [g/m*d]</th> <th>Straßenabschnittslänge [m]</th> <th>NO<sub>x</sub>-Emissionen [g/m*d]</th> <th>Straßenabschnittslänge [m]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3,6</td> <td>12</td> <td>3,6</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>4,8</td> <td>27</td> <td>4,9</td> <td>27</td> </tr> <tr> <td>2,0</td> <td>36</td> <td>2,2</td> <td>36</td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td>1,5</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td>4,0</td> <td>7</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="1048 801 1883 1070">Der Anstieg der NO<sub>x</sub>-Emissionen, angegeben in g/m*d, beträgt 1,6. Die Berechnung der NO<sub>x</sub>-Emissionen auf die einzelnen Straßenabschnitte führt zu einem Anstieg von 1,2. Demnach ist nicht nur die Kenntnis der Anzahl der Quellen im Modellgebiet, sondern auch die Verteilung der einzelnen Straßenabschnittslängen der entsprechenden Emissionen, angegeben in g/m*d, von essenzieller Bedeutung. Für die übrigen Schadstoffe gilt entsprechendes. <b>Infolgedessen wurden die Emissionen keinesfalls unterschätzt, sondern basierend auf jeder Abschnittslänge der Straße präzise und exakt berechnet.</b></p> <p data-bbox="1048 1077 1883 1278">Das lufthygienische Gutachten vom 03.04.2024 behandelt die lufthygienischen Fragestellungen aufbauend auf dem Bebauungsplan Elm-131 „Javelin-Park Ost“. Der lufthygienische Untersuchungsbericht vom 22.12.2023 behandelt dagegen die lufthygienischen Fragestellungen zur 61. FNP-Änderung, sodass sich Diskrepanzen in Anzahl und Zügen der Straßen ergeben. Ein Vergleich beider Gutachten erscheint aus gutachterlicher Sicht nicht zielführend.</p>	Prognose-Nullfall		Prognose Planfall		NO <sub>x</sub> -Emissionen [g/m*d]	Straßenabschnittslänge [m]	NO <sub>x</sub> -Emissionen [g/m*d]	Straßenabschnittslänge [m]	3,6	12	3,6	12	4,8	27	4,9	27	2,0	36	2,2	36	-	-	1,5	12	-	-	4,0	7	
Prognose-Nullfall		Prognose Planfall																													
NO <sub>x</sub> -Emissionen [g/m*d]	Straßenabschnittslänge [m]	NO <sub>x</sub> -Emissionen [g/m*d]	Straßenabschnittslänge [m]																												
3,6	12	3,6	12																												
4,8	27	4,9	27																												
2,0	36	2,2	36																												
-	-	1,5	12																												
-	-	4,0	7																												



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	<p>Es ist mangels Nachvollziehbarkeit der anderslautenden Feststellungen des aktuellen Gutachtens daher davon auszugehen dass die gesetzlich zulässigen Stickstofffrachten im Bereich der gesetzlich geschützten Biotope mehr überschritten werden. Dies gilt insbesondere für den in der Stellungnahme des Sachverständigen Haverkamp vom 26.07.23 beispielhaft in den Blick genommenen Immissionsort 8, welcher als gesetzlich geschütztes Biotop eine hohe Stickstoffempfindlichkeit aufweist und lt. Abb. 18 des accon-Gutachtens vom 26.07.2023 bei Umsetzung der Gesamtplanung zusätzliche Stickstoffeinträge deutlich oberhalb des Abschneidekriteriums vom 0,3 kg N/(ha*a) zu erwarten hat. Die nunmehr vorgelegte Stellungnahme enthält hierzu keine Aussagen, die eine Überschreitung der zulässigen Stickstoffeinträge in dieses Biotop widerlegen könnten.</p>	<p><b>Der Immissionsort 8 (IO8) wird im lufthygienischen Untersuchungsbericht genauso betrachtet wie alle anderen Immissionsorte. Einen Sonderstatus des genannten Immissionsortes kann aus gutachterlicher Sicht nicht festgestellt werden.</b> In Abbildung 8 des lufthygienischen Gutachtens vom 03.04.2024 wird der Immissionsort 8 grafisch dargestellt. Die Abbildung 17 zeigt die vorhabenbezogene Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition im Untersuchungsgebiet, dazu zählt auch der IO8. Ferner kann festgestellt werden, dass das Abschneidekriterium unterschritten wird.</p> <p>Der Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde bestätigt mit Schreiben vom 28.08.2024 an die Gemeinde Niederkrüchten, dass die Belange der gesetzlich geschützten Biotope, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Elm-131 überplant werden, in einem vom Bebauungsplan losgelösten naturschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren abgearbeitet werden.</p>	
T 32	<p>Es ist nicht ersichtlich, auf welchen Flächen die Beeinträchtigung aller im Planbereich vorhandenen stickstoffempfindlichen Biotope ausgeglichen werden sollen. Denn die umliegenden Bereiche sind ja entweder schon selbst gesetzlich geschützter Biotop oder Habitat europarechtlich geschützter Arten oder Wald. Somit stellt sich einmal mehr ein Flächenproblem.</p>	<p>Dem Ausnahmeantrag selbst stehen, nach Angabe des Kreises Viersen, nach derzeitigem Kenntnisstand keine formellen Hindernisse entgegen, sodass eine Ausnahme in Aussicht gestellt werden kann. Dies gilt jedoch vorbehaltlich der noch einzureichenden Unterlagen sowie des noch ausstehenden Beteiligungsverfahrens der Naturschutzverbände. Gemäß § 66 LNatSchG NRW i. V. m. 63 BNatSchG muss vor der Erteilung einer Befreiung und Ausnahme von Geboten und Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen den anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten gegeben werden.</p> <p>Der separat zu stellende Ausnahmeantrag nach § 30 Abs. 2 BNatSchG wurde parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans im Frühjahr 2024 als Entwurf mit der Unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmt und wird derzeit in Bezug auf die nachgeforderten Unterlagen und Angaben ergänzt. Der Antrag zielt auf einen flächen- und artgleichen Ausgleich aller gesetzlich geschützter Biotopflächen ab, die innerhalb des Plangebiets entweder durch direkte bauliche Inanspruchnahme beeinträchtigt werden oder durch negative Störeinflüsse (z. B. stoffliche Einträge) absehbar so geschädigt werden können, dass ein langfristiger Erhalt fragwürdig erscheint. Die Flächen sollen am südlichen Plangebietsrand durch Entsiegelungen bisher großflächig versiegelter Bereiche hergestellt werden, wobei vorrangig eine gezielte Verlagerung der geschützten Rasengesellschaften oder alternativ eine Mahdgutübertragung erfolgen soll. Nach derzeitigem Planungsstand liegt der Ausgleichsbedarf für die Inanspruchnahme bzw. Beeinträchtigungen durch den BP Elm-131 voraussichtlich bei ca. 1,2 ha.</p>	
T 32			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	<p>Aus Sicht der Naturschutzverbände ist hier ebenfalls nicht erkennbar, dass die Bebauungsplanung in eine Ausnahmelage hereinplant, die nachfolgende Bebauungspläne beherrschen könnten.</p>	<p>Die tatsächliche Bilanzierung erfolgt auf den tatsächlichen Eingriff bezogen im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens. Da es sich vorliegend um einen Angebotsbebauungsplan handelt, ist der genaue Zeitpunkt der Umsetzung noch nicht absehbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass am südlichen Plangebietsrand und im Shelter-Ost Entsigelungsflächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, um den erforderlichen Ausgleich der geschützten Biotopflächen für den BP Elm-131 zu gewährleisten.</p>	
T 32		<p>Abschließend ist jedoch noch einmal darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Aufstellung des Angebotsbebauungsplans Elm-131 keine Konfliktbewältigung hinsichtlich der Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopflächen erfolgt, da diese in einem gesonderten Ausnahmeverfahren behandelt werden. Die Konfliktbewältigung ist insofern auch nicht Gegenstand der planerischen Abwägung.</p>	
T 32		<p>Der Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde bestätigt mit Schreiben vom 28.08.2024 an die Gemeinde Niederkrüchten, dass die Belange der gesetzlich geschützten Biotope, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Elm-131 überplant werden, in einem vom Bebauungsplan losgelösten naturschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren abgearbeitet werden. Ein entsprechender Ausnahmeantrag wurde bereits bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht und befindet sich derzeit in Abstimmung.</p>	
T 32		<p>Ein wesentlicher offener Abstimmungspunkt ist hierbei noch die lagegenaue Verortung der auszugleichenden gesetzlich geschützten Biotope. Ein zeitnaher Abschluss des Ausnahmeverfahrens ist geboten auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der noch offenen CEF-Maßnahmen. <b>Dem Ausnahmeantrag selbst stehen jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand keine formellen Hindernisse entgegen, sodass eine Ausnahme in Aussicht gestellt werden kann.</b></p>	
T 32		<p>Dies gilt jedoch vorbehaltlich der noch einzureichenden Unterlagen sowie des noch ausstehenden Beteiligungsverfahrens der Naturschutzverbände. Gemäß § 66 LNatSchG NRW i. V. m. 63 BNatSchG muss vor der Erteilung einer Befreiung und Ausnahme von Geboten und Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen den anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigenurachten gegeben werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32		<p>Sobald daher alle Unterlagen zum Ausnahmeantrag vorliegen, beteiligt der Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW. Die Naturschutzverbände haben anschließend einen Monat Zeit zu dem Ausnahmeantrag eine Stellungnahme abzugeben. Die Frist zur Stellungnahme kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Behörde dies für sachdienlich hält. Die Stellungnahmen der Naturschutzverbände werden anschließend im Ausnahmebescheid der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt.</p>	
T 32	<p><b>5. Kompensationsberechnung</b></p> <p>Es fehlt in den Unterlagen an einer nachvollziehbaren Berechnung der Kompensation für die Biotopwertverluste im Plangebiet. In Bezug auf die Größe und den bereits jetzt vergleichsweise hohen ökologischen Wert der als Kompensationsfläche vorgesehenen Fläche "Shelter-Ost" wird angezweifelt, dass diese Fläche den ihr zugemessenen Kompensationswert tatsächlich aufweist. Die in diesem Zusammenhang angewendete Methode der Verdoppelung der Kompensationspunkte in Bereichen, in denen Material abtransportiert wird (vgl. Umweltbericht Unterl. 6 S. 127), ist aus Sicht der Verbände nicht rechtskonform, da im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung allein die ökologische Aufwertung der Fläche als Maßstab der Kompensationsberechnung zugrunde zu legen ist, nicht aber die Maßnahmen, mit denen diese erreicht wird.</p>	<p>Die numerische Bepunktung von Biotoptypen stellt grundsätzlich immer und unabhängig vom gewählten Biotopwertverfahren eine Fachkonvention dar, die sich nur bedingt naturschutzfachlich begründen lässt, da in den Bewertungssystemen eigentlich ordinal skalierte Werte über die Verrechnung mit Flächengrößen als Kardinalzahlen verwendet werden, was naturwissenschaftlich fragwürdig erscheint. Dennoch liegt dem Beurteilungssystem eine zumindest fachlich begründbare Rangfolge von Biotopwertigkeiten zu Grunde, welche die jeweilige Funktionsausprägung eines Biotoptyps für den Naturhaushalt berücksichtigt und über die Werteinstufung repräsentiert wird.</p> <p>Beim Prinzip der doppelten Kompensation dient der gewählte und für das vorliegende Planverfahren fachlich begründete Ansatz als zusätzliche Anreizkomponente, das immense Entsiegelungspotenzial im Plangebiet und im Bereich der externen Maßnahmenflächen auch tatsächlich zu nutzen, und für den erforderlichen Ausgleich nicht auf flächenintensive Maßnahmenbereiche außerhalb des Plangebiets (z. B. Landwirtschaftsflächen) oder auf bevorratete Kompensationsmaßnahmen auszuweichen, die nicht oder nur bedingt etwas mit dem Eingriff vor Ort zu tun haben.</p> <p>Die doppelte Kompensation bei Entsiegelungen ist keine naturschutzfachlich begründbare Methode, dem Biotopwertverfahren liegt jedoch grundsätzlich das Prinzip der Kardinalskalierung zu Grunde, welches grundsätzlich nicht nach oben hin limitiert werden kann (ein Biotoptyp mit 10 BWP hat im Bewertungsverfahren den doppelten Kompensationswert eines Biotoptyps mit 5 BWP, ohne dass es naturschutzfachlich begründbar wäre, dass beispielsweise wie im vorliegenden Planverfahren, eine artenreiche Mähwiese doppelt so viel Wert ist wie ein Zier- und Nutzgarten mit Gehölzanteil.</p>	
T 32	<p>Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Stellungnahme des Vereins "Grünes Grenzland e. V." zur Änderung des Flächennutzungsplans wird ergänzend zum Vorstehenden ausdrücklich verwiesen.</p>	<p><i>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben Grünes Grenzland e. V. (T 20) vom 26.06.2024 im Rahmen der Veröffentlichung.</i></p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag																																																								
T 32	<p><b>6. Verkehrsuntersuchung</b></p> <p>Die Verkehrsuntersuchung (Unterl. 10) wird von den Verbänden als unzureichend und unvollständig angesehen. Im Folgenden werden die aus Sicht der Naturschutzverbände fehlenden Aspekte ausgeführt:</p>																																																										
T 32	<p>Es wird angezweifelt, dass die Zugrundelegung der Verkehrszahlen von 2019 (vgl. S. 14 VU) die aktuelle Verkehrsbelastung noch hinreichend wiedergibt, da sich infolge tatsächlicher Veränderungen sowie der Veränderung wirtschaftlicher und politischer Rahmenbedingungen durch die Corona-Pandemie und die Ukraine-Krise hier zwischenzeitlich erhebliche Veränderungen hinsichtlich Art und Zusammensetzung des Verkehrs, insbesondere in Hinblick auf den grenzüberschreitenden Lkw-Verkehr auf der A 52 ergeben haben dürften.</p>	<p>Westlich der Anschlussstelle Elmpt liegt die automatische Zählstelle Nr. 5260 der Bundesanstalt für Straßenwesen. Deren Daten sind auf der Homepage <a href="http://www.bast.de">www.bast.de</a> öffentlich zugänglich. Die folgende Abbildung zeigt den zeitlichen Verlauf des durchschnittlichen täglichen Verkehrs über die letzten Jahre. Es ist deutlich erkennbar, dass in den Jahren 2018 und 2019 ein Maximum erreicht war und dass in den Jahren der Corona-Pandemie ein deutlicher Einbruch stattgefunden hat. Im Jahr 2022 nähert sich das Verkehrsaufkommen wieder dem alten Trend an, hat ihn aber noch nicht erreicht.</p>																																																									
T 32		 <table border="1"> <caption>Verkehrsaufkommen A 52 (westl. AS Elmpt) - Durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen (DTV)</caption> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>Kfz</th> <th>SV</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>2010</td><td>12.454</td><td>1.391</td><td>12.454</td></tr> <tr><td>2011</td><td>14.170</td><td>1.607</td><td>14.170</td></tr> <tr><td>2012</td><td>14.270</td><td>1.677</td><td>14.270</td></tr> <tr><td>2013</td><td>14.812</td><td>1.838</td><td>14.812</td></tr> <tr><td>2014</td><td>16.015</td><td>1.864</td><td>16.015</td></tr> <tr><td>2015</td><td>16.658</td><td>1.994</td><td>16.658</td></tr> <tr><td>2016</td><td>17.296</td><td>2.019</td><td>17.296</td></tr> <tr><td>2017</td><td>17.743</td><td>2.039</td><td>17.743</td></tr> <tr><td>2018</td><td>17.908</td><td>1.947</td><td>17.908</td></tr> <tr><td>2019</td><td>17.824</td><td>1.792</td><td>17.824</td></tr> <tr><td>2020</td><td>12.108</td><td>1.306</td><td>12.108</td></tr> <tr><td>2021</td><td>11.387</td><td>1.614</td><td>11.387</td></tr> <tr><td>2022</td><td>15.821</td><td>1.819</td><td>15.821</td></tr> </tbody> </table>	Jahr	Kfz	SV	Gesamt	2010	12.454	1.391	12.454	2011	14.170	1.607	14.170	2012	14.270	1.677	14.270	2013	14.812	1.838	14.812	2014	16.015	1.864	16.015	2015	16.658	1.994	16.658	2016	17.296	2.019	17.296	2017	17.743	2.039	17.743	2018	17.908	1.947	17.908	2019	17.824	1.792	17.824	2020	12.108	1.306	12.108	2021	11.387	1.614	11.387	2022	15.821	1.819	15.821	
Jahr	Kfz	SV	Gesamt																																																								
2010	12.454	1.391	12.454																																																								
2011	14.170	1.607	14.170																																																								
2012	14.270	1.677	14.270																																																								
2013	14.812	1.838	14.812																																																								
2014	16.015	1.864	16.015																																																								
2015	16.658	1.994	16.658																																																								
2016	17.296	2.019	17.296																																																								
2017	17.743	2.039	17.743																																																								
2018	17.908	1.947	17.908																																																								
2019	17.824	1.792	17.824																																																								
2020	12.108	1.306	12.108																																																								
2021	11.387	1.614	11.387																																																								
2022	15.821	1.819	15.821																																																								
T 32		<p>Die folgende Grafik zeigt den jahreszeitlichen Verlauf des DTV über die Monate in den Jahren 2019 und 2022. In der ersten Jahreshälfte 2022 sind deutlich geringere Verkehrsbelastungen ermittelt worden als in der zweiten Jahreshälfte, als die Beschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie weitgehend aufgehoben waren. Auch das ist ein Zeichen dafür, dass sich das Verkehrsaufkommen dem Trend der Jahre bis 2019 annähert.</p>																																																									

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag																																																				
T 32		<p style="text-align: center;">Durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen (DTV)</p> <table border="1"> <caption>Detailed Data for DTV Chart</caption> <thead> <tr> <th>Monat</th> <th>2019 (Kfz/24h)</th> <th>2022 (Kfz/24h)</th> <th>Differenz (Kfz/24h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>JAN</td><td>14.009</td><td>9.369</td><td>4.640</td></tr> <tr><td>FEB</td><td>15.794</td><td>13.422</td><td>2.372</td></tr> <tr><td>MÄR</td><td>17.398</td><td>13.895</td><td>3.503</td></tr> <tr><td>APR</td><td>19.413</td><td>16.442</td><td>2.971</td></tr> <tr><td>MAI</td><td>18.138</td><td>16.455</td><td>1.683</td></tr> <tr><td>JUN</td><td>19.986</td><td>18.316</td><td>1.670</td></tr> <tr><td>JUL</td><td>18.688</td><td>18.541</td><td>1.147</td></tr> <tr><td>AUG</td><td>19.316</td><td>17.964</td><td>1.352</td></tr> <tr><td>SEP</td><td>18.047</td><td>15.634</td><td>2.413</td></tr> <tr><td>OKT</td><td>18.884</td><td>18.481</td><td>403</td></tr> <tr><td>NOV</td><td>17.153</td><td>15.694</td><td>1.459</td></tr> <tr><td>DEZ</td><td>16.947</td><td>15.493</td><td>1.454</td></tr> </tbody> </table>	Monat	2019 (Kfz/24h)	2022 (Kfz/24h)	Differenz (Kfz/24h)	JAN	14.009	9.369	4.640	FEB	15.794	13.422	2.372	MÄR	17.398	13.895	3.503	APR	19.413	16.442	2.971	MAI	18.138	16.455	1.683	JUN	19.986	18.316	1.670	JUL	18.688	18.541	1.147	AUG	19.316	17.964	1.352	SEP	18.047	15.634	2.413	OKT	18.884	18.481	403	NOV	17.153	15.694	1.459	DEZ	16.947	15.493	1.454	
Monat	2019 (Kfz/24h)	2022 (Kfz/24h)	Differenz (Kfz/24h)																																																				
JAN	14.009	9.369	4.640																																																				
FEB	15.794	13.422	2.372																																																				
MÄR	17.398	13.895	3.503																																																				
APR	19.413	16.442	2.971																																																				
MAI	18.138	16.455	1.683																																																				
JUN	19.986	18.316	1.670																																																				
JUL	18.688	18.541	1.147																																																				
AUG	19.316	17.964	1.352																																																				
SEP	18.047	15.634	2.413																																																				
OKT	18.884	18.481	403																																																				
NOV	17.153	15.694	1.459																																																				
DEZ	16.947	15.493	1.454																																																				
T 32	<p>Die Naturschutzverbände sind verwundert darüber, dass es keine Daten zum Fußverkehr, zum Radverkehr oder zum ÖPNV gibt, obwohl die Gemeinde Niederkrüchten zusammen mit weiteren Gemeinden des Kreises und dem Kreis Viersen selbst ein „Integriertes Klimaschutzkonzept“<sup>4</sup> aufgestellt hat, in welchem auch der Aspekt der Mobilität behandelt wird. Es wird bspw. aufgeführt, dass „Die Schwerpunkthemen [...] dabei Radverkehr, ÖPNV, Intermodalität, klimafreundliche Wege zur Arbeit und Elektromobilität, die jeweils so ausgebaut und verbessert werden sollen, dass sich das Mobilitätsverhalten im Kreisgebiet zukünftig deutlich nachhaltiger und umweltfreundlicher gestaltet [, sind].“ Mit der Aufstellung des e die Gelegenheit diese Verkehrsmethoden detailliert einzubeziehen und bereits entsprechende Vorgaben im Baugebiet und im weiteren Umkreis, entsprechend der Klimakonzeptes, aufzustellen.</p> <p><sup>4</sup> <a href="https://www.niederkruechten.de/leben-niederkruechten/klimaschutz/integriertes-klimaschutzkonzept">https://www.niederkruechten.de/leben-niederkruechten/klimaschutz/integriertes-klimaschutzkonzept</a></p>	<p>Im Hinblick auf eine funktionierende und leistungsfähige Erschließung ist vor allem der Kfz-Verkehr relevant. Fußverkehr, Radfahrende und auch der ÖPNV werden allerdings nicht vernachlässigt. Für alle Verkehrsträger wird eine entsprechende Infrastruktur geplant. In den Straßenquerschnitten sind Anlagen für Fußgänger und Radfahrende berücksichtigt.</p> <p>Für den ÖPNV ist vorgesehen, eine Buslinie durch das Gebiet zu führen.</p> <p>Die Detailplanung erfolgt im Rahmen der weiteren Planungsschritte.</p>																																																					
T 32																																																							

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	<p><b>7. Wasser</b></p> <p>Eine eigene Abwasserbehandlungsanlage für das Gelände ist nicht vorgesehen. Nicht nur die Naturschutzverbände bezweifeln, dass die Kapazitäten der kommunalen Kläranlage ausreichen, um die anfallenden Industrieabwässer sachgerecht zu behandeln und eine Verschlechterung des Zustands der Schwalm als Vorfluter der Kläranlage zu vermeiden.</p>	<p>Die Entwässerungskonzeption wird im Bebauungsplan Elm-131 ausführlich beschrieben und wurde mit den zuständigen Fachbehörden des Kreises Vier-sen abgestimmt. Die Kläranlage Overhetfeld wird erweitert werden. Mit der 70. Änderung des Flächennutzungsplans schafft die Gemeinde Niederkrüchten die planungs-rechtlichen Voraussetzungen für das Erweiterungsvorhaben. Anlagen zur Abwasserbeseitigung unterliegen außerdem wasserrechtlichen und anderen rechtlichen Vorgaben, die selbstverständlich bei Planung und Umsetzung beachtet werden sowie der wasserrechtlichen Genehmigungspflicht.</p>	
T 32	<p>Ebenso wird eine Verschlechterung des Grundwasserkörpers durch die geplante Versickerung von schadstoffbelastetem Niederschlagswasser auf dem Gelände befürchtet.</p>	<p>Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen erfolgt in Mulden, d. h. über die belebte Bodenschicht und - soweit erforderlich - mit einer vorgeschalteten Reinigungsstrecke. Die Niederschlagswasserbeseitigung auf den privaten Grundstücken wird unter Berücksichtigung des Wasserhaushaltsgesetzes/Landeswassergesetzes NRW erfolgen und ist ebenfalls wasserrechtlich genehmigungsbedürftig. Bei der Entwässerungsplanung werden die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt, so dass die Gemeinde keine Veranlassung für die befürchtete „Verschlechterung des Grundwasserkörpers“ sieht.</p>	
T 32	<p><b>8. Klima</b></p> <p>§ 13 Klimaschutzgesetz verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben, bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck und die Ziele des Klimaschutzgesetzes zu berücksichtigen.</p>		
T 32	<p>Der Zweck des Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele sind daher als öffentlicher Belang in die Gesamtabwägung im Rahmen der Planungsentscheidung einzustellen. Die Behörde muss die Frage in den Blick nehmen, ob und inwieweit das Vorhaben Einfluss auf die Treibhausemissionen haben und die Erreichung der Klimaziele gefährden kann. Dazu ist zu ermitteln, welche CO2-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele ergeben können (BVerwG, Urt. v. 04.05.2022, 9 A 7.21, NuR 2022, 780; Urt. v. 07.07.2022, 9 A 1/21, Rn. 161 ff., juris; Wysk in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 24. Aufl., § 74 Rn. 123g, BVerwG, Beschl. 22.06.2023, 7 VR 3.23, Rn. 39; Urt. v. 15.09.2023, 7 VR 6/23 Rn. 42 ff.).</p>	<p>Konkrete betriebs- oder anlagenbezogene Emissionen und hiermit einhergehende potenzielle Auswirkungen auf das Klima und die Luftqualität können im Umweltbericht zum BP Elm-131 nicht abschließend beurteilt werden. Die Beurteilung basiert daher auf allgemeinen Annahmen zur Nutzungsintensität (insb. Verkehr) und beispielhaften fachgutachterlichen Berechnungen potenzieller betrieblicher Ansiedlungen (vgl. Luftschadstoffgutachten, Accon 2024).</p>	
T 32	<p>Diese Ermittlung hat im Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Umweltprüfung zu erfolgen. Der vorgelegte Umweltbericht (Unterl. 6) genügt insofern in keiner Weise den rechtlichen Anforderungen, welche auf eine darauf aufbauende Umweltprüfung und Abwägungsentscheidung zu stellen sind.</p>	<p>Eine überschlägige Berechnung von Treibhausgasemissionen basiert auf bloßen Annahmen. Der Bebauungsplan Elm-131 ist ein Angebotsbebauungsplan. Zum jetzigen Zeitpunkt steht nicht fest und ist auch nicht abschätzbar, welche Gebäude und Betriebe im Plangebiet errichtet werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	<p>Auswirkungen der geplanten Gewerbe- und Industrieansiedlung auf das globale Klima werden weder ermittelt noch bewertet. Stattdessen enthält der Umweltbericht auf S. 77 die Aussage: „<i>Relevant sind vor allem lokalklimatische Gegebenheiten, die das Wohlbefinden des Menschen (Bioklima) beeinflussen und durch das Vorhaben verändert werden können.</i>“. Dementsprechend befassen sich auch die nachfolgenden Ausführungen ausschließlich mit den klimatischen Auswirkungen des Vorhabens im Plangebiet und nennen hier insbesondere die Erhöhung des Versiegelungsgrades und den Verlust von Teilen der derzeit im Plangebiet vorhandenen Freiflächen und Gehölbereiche.</p>	<p>So lassen sich z. B. konkrete Angaben zum voraussichtlichen Materialbedarf zukünftiger Bauvorhaben auf Ebene des vorliegenden Angebotsbebauungsplans entsprechend noch nicht ableiten. Darüber hinaus gibt es vielfältige Möglichkeiten, den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck zukünftiger Bauvorhaben anhand der verwendeten Baumaterialien oder durch Verwendung von Recyclingmaterial zu reduzieren, die sich aber auf Ebene der Bauleitplanung ebenfalls noch nicht konkret beziffern lassen.</p>	
T 32	<p>Eine Prognose der zu erwartenden Treibhausgasemissionen durch die geplante Gewerbe- und Industrieansiedlung ist offenbar nicht erstellt worden. Die Erforderlichkeit und die Anforderungen an eine solche Prognose auch und speziell im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für eine Angebotsbebauungsplanung hat das VG Stade in seinem aktuellen Beschluss vom 29.04.2024, 2 B 175/24 detailliert festgestellt.</p> <p>Eine vollständige Abwägung der Belange des Klimaschutzes erschöpft sich jedoch nicht in der Ermittlung und Berücksichtigung der Treibhausgasemissionen., sondern es müssen auch der zu erwartende Energieverbrauch sowie die Potenziale zur Nutzung bzw. Nutzbarmachung erneuerbarer Energien berücksichtigt werden (VG Stade, Beschl. v. 29.04.2024, 2 B 175/24).</p>	<p>Im Rahmen des Integrierten Klimaschutzkonzepts, welches die Gemeinde Niederkrüchten gemeinsam mit dem Kreis Viersen und weiteren kreisangehörigen Kommunen erarbeitet und beschlossen hat, werden zwei Szenarien für Treibhausgasneutralität bis zu den Jahren 2035 bzw. 2045 festgehalten. Die Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebiets ist als Ziel der Gemeindeentwicklungsplanung, u.a. definiert im vom Rat beschlossenen Kompass 2035, in die Erarbeitung des Klimaschutzkonzepts bewusst eingeflossen. Dabei wurde festgestellt, dass die Erweiterung von Gewerbeflächen zusätzliche Energiebedarfe mit sich bringt. Die zukünftigen Energiebedarfe durch die industriellen und gewerblichen Erweiterungen sind Energiebedarfen berücksichtigt und einberechnet worden.</p>	
T 32		<p>Die Entwicklung des Bebauungsplans findet auf einer ehemals militärisch genutzten Liegenschaft im Sinne einer Konversion statt. Das damit Abbrucharbeiten einhergehen ist unumgänglich. Ein Abbruch der umfassenden und nicht mehr gebrauchsfähigen Gebäude und weiterer Infrastrukturen wäre auch bei sonstigen Folgenutzungen erforderlich.</p> <p>Die für Planfeststellungsverfahren geltende Ermittlungspflicht für Treibhausgasemissionen (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21; BVerwG, Beschluss v. 22.06.2023 – 7 VR 3.23; BVerwG, Beschluss v. 15.09.2023 – 7 VR 6/23) lässt sich im Übrigen auf die Aufstellung eines Angebotsbebauungsplanes, bei dem nicht feststeht, welche baulichen Anlagen im Plangebiet errichtet werden sollen, nicht übertragen. <b>Nach der Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27.03.2024 – 2 B 674/23 – ergeben sich angesichts der spezialgesetzlichen Regelungen im Bauplanungsrecht für die Berücksichtigung des Klimaschutzes keine zusätzlichen Anforderungen an die gemeindliche Abwägungsentscheidung (so auch OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 05.07.2023 – 1 MR 9/20).</b></p>	

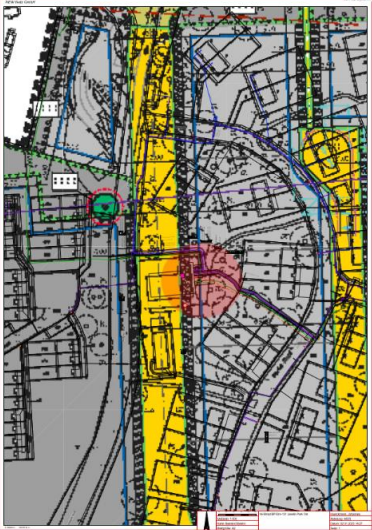
ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	<p>Als positive Maßnahme für den Klimaschutz wird auf S. 83 des Umweltberichts die Installation von Photovoltaik-Anlagen auf den neu entstehenden Dachflächen angeführt. Allerdings wird weder das hierdurch zu erreichende Potential für die Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen benannt, noch enthält der Entwurf der textlichen Festsetzungen verbindliche Vorgaben für die Installation von Solarpaneelen auf Hallendächern.</p>	<p>Die Festsetzungen im Plangebiet lassen sowohl Dienstleistungsbetriebe, Handwerksbetriebe oder anderes verarbeitendes Gewerbe wie auch Logistik- oder industrielle Produktionsbetriebe zu. Die durch Bau und Betrieb derartiger Anlagen und des damit verbundenen Verkehrs emittierten Treibhausgase sind in so hohem Maße unterschiedlich, dass die kumulierten Emissionen für die hier festgesetzten Gewerbe- und Industriegebiete nicht sinnvoll ermittelt werden können. Auch eine Schätzung der Emissionen kann nicht erfolgen, wenn die Nutzungen weder mit baulichen noch mit betrieblichen Eigenschaften feststehen oder absehbar sind.</p> <p>Das vorhandene Baumaterial wird derzeit bereits im Zuge des Rückbaus aufbereitet und soweit wie möglich im Zuge des Neubaus als Recyclingmaterial (z. B. für den Einbau in Wegeflächen) verwendet. Zudem ist geplant, die zukünftige Energieversorgung klimaneutral durch auf den Dachflächen zu errichtende Photovoltaikanlagen sicherzustellen.</p> <p><b>Die verpflichtende Installation von PV-Anlagen ergibt sich aus § 42a BauO NRW und der dazu erlassenen Solaranlagen-VO NRW, sodass keine Festsetzung im Bebauungsplan erforderlich ist.</b> Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verpflichtet § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) dazu, die zu erwartende Menge an Treibhausgasemissionen zu ermitteln. Daraus kann auch folgen, dass Minderungspotential von Anlagen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen zu berücksichtigen. Rechtlich verbindliche Maßstäbe fehlen dafür allerdings bisher, sodass der planenden Gemeinde ein größerer Einschätzungsspielraum bei der Prognose der Klimaauswirkungen verbleibt.</p> <p>Im Umweltbericht werden die makro- und mikroklimatischen Auswirkungen sowie die treibhausgasemittierenden und -mindernden Faktoren dargestellt, die nach dem Integrierten Klimaschutzkonzept des Kreis Viersen betrachtet werden sollen. <b>Dies entspricht auf der Ebene der Bauleitplanung dem Berücksichtigungsgebot nach § 13 KSG.</b></p> <p><i>(Siehe auch: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2023 Sachgebiet 12.0: Umweltschutz, Allgemeines)</i></p>	





ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	<p><b>9. Inbezugnahme weiterer Stellungnahmen</b></p> <p>Die Stellungnahmen des Sachverständigen für Immissionsschutz Knut Haverkamp sind vollinhaltlich auch Inhalt der vorliegenden Stellungnahme ebenso wie die Stellungnahmen der Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW e.V. (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW e.V. (NABU).</p>	<p>Die angeführten Stellungnahmen des Sachverständigen für Immissionsschutz Knut Haverkamp sind in die vorliegende Abwägung eingestellt und werden im Weiteren behandelt.</p>	
T 32	<p>Ergänzend in Bezug genommen wird insbesondere die im Aufstellungsverfahren zur 61. Flächennutzungsplanänderung abgegebene Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände vom 03.11.2023.</p>	<p>Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung an der 61. FNP-Änderung abgegeben wurden, wurden in eben diesem Verfahren behandelt und abgewogen.</p>	
T 32	<p>Überdies werden auch die im aktuellen Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der Milieu en Natuur Gelderland (MNG) und von Grünes Grenzland e.V. jeweils nebst Anlagen vollinhaltlich zum Gegenstand der hiesigen Stellungnahme gemacht.</p>	<p>Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung am Bebauungsplan Elm-131 von der Natur- und Umweltföderation Limburg (Natur- en Milieufederatie Limburg), der Milieu en Natuur Gelderland (MNG) und von Grünes Grenzland e.V. abgegeben wurden, sind in die vorliegende Abwägung eingestellt und werden darin behandelt (vgl. T 20, T 31).</p>	
T 32	<p><b>Fazit</b></p> <p>Wir fordern die Gemeinde Niederkrüchten dringend auf, die geplante Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplans Elm-131 Javelinpark Ost abzulehnen und erneut vorzulegen. Im Folgenden fassen wir unsere Argumente noch einmal zusammen:</p>		
T 32	<p><u>1. Planungsrecht</u></p> <p>Wir stellen die Notwendigkeit der aktuellen Planung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Frage, da sie in der Umgebung ausreichende freie Industrie- und Gewerbeflächen sehen und keinen öffentlichen Bedarf für weitere Standorte für flächenintensive Unternehmen erkennen. Zudem kritisieren wir die Planung aufgrund der ungesicherten Erschließung durch noch nicht genehmigte Vorhaben wie Autobahn-Anschlussstellen und Windenergieanlagen sowie wegen möglicher naturschutzrechtlicher Hürden aufgrund unzureichender Flächen für den Ausgleich ökologischer Eingriffe.</p>	<p>Die Kritik wird unter Bezugnahme der oben, zu den betreffenden Punkten dargelegten Stellungnahme der Verwaltung zurückgewiesen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	<p><u>2. Artenschutz</u></p> <p>Der vorgeschlagene Bebauungsplan konnte aufgrund der geplanten Entwicklung zu einem Industrie- und Gewerbegebiet erhebliche artenschutzrechtliche Probleme verursachen, indem wertvolle Brut- und Lebensstätten seltener Vogelarten und Fledermäuse gestört und zerstört werden. Insbesondere durch Lärm- und Lichtemissionen sowie die Beeinträchtigung geschützter Bodenbrüter wie den Ziegenmelker. Wir lehnen die vorgeschlagenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für die planungsrelevanten Arten aufgrund ihrer fehlenden Umsetzbarkeit und Unwirksamkeit ab, was die Optionen für den artenschutzrechtlichen Bebauungsplan einschränkt.</p>	<p>Die Kritik wird unter Bezugnahme der oben, zu den betreffenden Punkten dargelegten Stellungnahme der Verwaltung zurückgewiesen.</p>	
T 32	<p><u>3. Europäischer Habitatschutz</u></p> <p>Die Erweiterung des Europäischen Vogelschutzgebiets „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ wurde nicht berücksichtigt, was zu einer Unterschätzung der Beeinträchtigungen führt. Die Abgrenzung des Gebiets ist willkürlich und berücksichtigt nicht alle wertvollen Vogelvorkommen nördlich der Start- und Landebahn, was einen Konflikt mit der Bauleitplanung und der geplanten Windkraftanlagen verursacht. Lärmemissionen und Lichtverschmutzung bedrohen die Vogelarten, und die Stickstoffemissionen könnten zu floristischen und faunistischen Verschlechterungen führen, die europarechtlich unzulässig sind.</p>	<p>Die Kritik wird unter Bezugnahme der oben, zu den betreffenden Punkten dargelegten Stellungnahme der Verwaltung zurückgewiesen.</p>	
T 32	<p><u>4. Gesetzlich geschützte Biotope</u></p> <p>Die Planunterlagen erwähnen gesetzlich geschützte Biotoptypen, die im gesamten Baugebiet verteilt sind und durch Stickstoffimmissionen beeinträchtigt werden. Es gibt Diskrepanzen in den Emissionsangaben, und ein Ausgleich für die betroffenen Biotope ist nicht ersichtlich, da umliegende Gebiete ebenfalls geschützt sind.</p>	<p>Die Kritik wird unter Bezugnahme der oben, zu den betreffenden Punkten dargelegten Stellungnahme der Verwaltung zurückgewiesen.</p>	
T 32	<p><u>5. Kompensationsberechnung</u></p> <p>Die vorgelegten Unterlagen enthalten keine transparente Berechnung der Kompensation für die Biotopwertverluste im Plangebiet. Zweifel bestehen hinsichtlich der angemessenen ökologischen Wertigkeit der vorgesehenen Kompensationsfläche „Shelter-Ost“. Die angewendete Methode zur Verdoppelung der Kompensationspunkte wird als nicht rechtskonform betrachtet, da sie nicht allein auf die ökologische Aufwertung der Fläche abzielt, wie es im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorgeschrieben ist.</p>	<p>Die Kritik wird unter Bezugnahme der oben, zu den betreffenden Punkten dargelegten Stellungnahme der Verwaltung zurückgewiesen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 32	<p><u>6. Verkehrsuntersuchung:</u> Die Verkehrsuntersuchung ist unzureichend, da sie keine aktuellen Verkehrsbelastungen reflektiert, insbesondere in Bezug auf die Veränderungen durch die Corona-Pandemie und die Ukraine-Krise, die dort grenzüberschreitenden Lkw-Verkehr auf der A 52 betreffen könnten. Zudem bemängeln sie das Fehlen von Daten zum Fußverkehr, Radverkehr und ÖPNV, obwohl ein integriertes Klimaschutzkonzept existiert, das diese Aspekte für eine nachhaltige und umweltfreundliche Mobilität im Kreisgebiet fördert.</p> <p><u>7. Wasser</u> Es ist keine eigene Abwasserbehandlungsanlage für das Gelände geplant. Es besteht Zweifel, ob die Kapazitäten der kommunalen Kläranlage ausreichen, um die Industrieabwässer angemessen zu behandeln und eine Verschlechterung der Schwalm als Abfluss der Kläranlage zu verhindern. Zudem wird befürchtet, dass die geplante Versickerung von schadstoffbelastetem Niederschlagswasser das Grundwasser verschlechtern könnte.</p> <p><u>8. Klima</u> Das § 13 Klimaschutzgesetz legt fest, dass öffentliche Stellen bei ihren Planungen und Entscheidungen die Klimaziele berücksichtigen müssen, indem sie die Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen untersuchen. Der vorgelegte Umweltbericht für den Bebauungsplan erfüllt diese Anforderungen nicht, da er keine Prognose der CO2-Emissionen der geplanten Gewerbe- und Industrieansiedlung enthält und keine verbindlichen Vorgaben zur Installation von Solarpaneelen auf den Hallendächern bereitstellt. (...)“</p>	<p>Die Kritik wird unter Bezugnahme der oben, zu den betreffenden Punkten dargelegten Stellungnahme der Verwaltung zurückgewiesen.</p> <p>Die Kritik wird unter Bezugnahme der oben, zu den betreffenden Punkten dargelegten Stellungnahme der Verwaltung zurückgewiesen.</p> <p>Die Kritik wird unter Bezugnahme der oben, zu den betreffenden Punkten dargelegten Stellungnahme der Verwaltung zurückgewiesen.</p>	
T 33	<p><b>NEW Netz GmbH</b> <u>Schreiben vom 24.06.2024 (Veröffentlichung):</u></p>		
T 33	<p>„(...) gegen den Bebauungsplan Elm-131 "Javelin Park Ost" erheben wir keine Bedenken. (...)“</p>	Entfällt.	Kenntnisnahme.
T 33	<p><b>NEW Netz GmbH</b> <u>Schreiben vom 05.01.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</u></p>		
T 33	<p>„(...) wir erheben gegen die Baumaßnahme keine Bedenken. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die jetzige Stromversorgung über unsere Trafostation 200667 ELM-Flugplatz gewährleistet wird. Laut Bebauungsplan tangiert die neue Straßenführung den jetzigen Standort der Trafostation. Wir bitten deshalb rechtzeitig mit uns in Kontakt zu treten, um einen neuen Standort für die Trafostation festzulegen. (...)“</p>	Mit der NEW Netz GmbH wurden mögliche Standorte für eine neue Trafostation abgestimmt. Eine Festsetzung im Bebauungsplan erfolgt aufgrund der geringen Flächenbedarfe nicht. Die Trafostation ist im Sinne einer Nebenanlage gemäß § 14 BauNVO in den Gewerbe- und Industriegebieten allgemein zulässig.	Die Anregung wird berücksichtigt und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 33			
T 34	<b>PLEdoc GmbH</b> <u>Schreiben vom 13.05.2024 (Veröffentlichung):</u>		
T 34	„(...) wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <b>nicht betroffen</b> werden:	Entfällt.	Kenntnisnahme.
T 34	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>▪ Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> </ul>		
T 34	<b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</b>		
T 34	<b>Achtung:</b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. (...)“		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>T 34</p> <p>T 34</p>			
T 34	<p><b>PLEDoc GmbH</b> Schreiben vom 20.12.2022 (Frühzeitige Beteiligung):</p>		
T 34	<p>„(...) wir beziehen uns auf Ihre o. g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <b>nicht betroffen</b> werden:</p>		Kenntnisnahme.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 34	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>▪ Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>▪ Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn</li> </ul>		
T 34	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p>		
T 34	<p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>		
T 34	<p><b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</b></p>	<p>Die PLEdoc GmbH wurde im weiteren Verfahren beteiligt. Eingriff und Ausgleichsbedarf werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplanentwurf bilanziert. Die Planung und Sicherung von (externen) Ausgleichsmaßnahmen ist im Bebauungsplanentwurf (Fassung zur Veröffentlichung) erfolgt.</p>	
T 34	<p><b>Achtung:</b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. (...)“</p>		
T 34			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag																																								
T 35	<b>Provinz Limburg</b> Schreiben vom 03.07.2024 (Veröffentlichung):	<i>Diese Stellungnahme wurde in deutscher und niederländischer Sprache abgegeben.</i>																																									
T 35	<b>„(...) Verkehr/Mobilität</b> in Bezug auf den Verkehrsfluss, bitten wir Sie, mit Pkw-Äquivalenten statt auf Grundlage von Kraftfahrzeugen zu rechnen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Güterverkehr im Vergleich zum Pkw-Verkehr mehr Kapazität benötigt. Da das Güterverkehrsaufkommen an den verschiedenen Wochentagen stark schwankt, könnte dies (mit weiteren Erweiterungen) möglicherweise ein anderes Bild über die maßgeblichen Zeiträume ergeben.	Bei den Berechnungen zur Leistungsfähigkeit und zur Verkehrsqualität ist der Schwerverkehrsanteil in dem jeweiligen Verfahren entsprechend den Vorgaben des HBS grundsätzlich berücksichtigt.	Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.																																								
T 35	Des Weiteren stellen wir fest, dass für die Prognose nun mit einem Verkehrsdatensatz gerechnet wurde. Sowohl die autonome Verkehrsentwicklung als auch die Auswirkungen des Plans sind mit Unsicherheiten behaftet. Wir bitten daher, mit einem Bandbreitenansatz zu arbeiten oder zumindest Unsicherheiten stärker zu berücksichtigen. Die Unsicherheit liegt dabei sowohl in der Verkehrserzeugung durch den Plan als auch in der Verteilung des Verkehrs. In diesem Zusammenhang bitten wir um weitere Klarstellung, wie mit einer Situation umgegangen werden soll, in der durch den Plan mehr Verkehr erzeugt wird als in der Verkehrsstudie vorgesehen.	Die Ansätze zur Verkehrserzeugung gehen von einer erfahrungsgemäß hohen Auslastung aus. Die Erfahrung mit vergleichbaren Entwicklungen zeigt, dass das prognostizierte Verkehrsaufkommen am oberen Rand der möglichen Bandbreite liegt. Zur Berücksichtigung von Schwankungen in der Verkehrsnachfrage wird bei den Berechnungen nach dem HBS ein Instationaritätsfaktor von 1,1 berücksichtigt. <b>Insofern liegt den Berechnungen ein worst-case-Szenario zugrunde.</b>																																									
T 35	<b>Lärm/Luftqualität</b> Im Hinblick auf die Luftqualität bitten wir, bei der Beurteilung von Genehmigungsanträgen für die Ansiedlung einzelner Unternehmen die Gesamtbeiträge zur Luftverschmutzung (Kumulierung) durch die in diesem Gewerbegebiet ansässigen Unternehmen zu einem bestimmten Zeitpunkt zu berücksichtigen. Was den Aspekt des Lärms anbelangt, so kann sich die Provinz Limburg auf der Grundlage des vorliegenden Plans kein Urteil zu den möglichen Folgen bilden, insbesondere im Hinblick auf die künftigen Lärmemissionsgrenzwerte, die entlang der Provinzialstraßen und insbesondere entlang der N280 festgelegt werden sollen. Wir bitten Sie, uns noch einen Einblick in die Durchschnittswerte für die Wochentagen zu geben, sowie eine Aufschlüsselung der Tages-, Abend- und Nachtzeiten und die Aufteilung des leichten, mittleren und schweren Verkehrs in den jeweiligen Zeiträumen.	Zum Lärm: Die schalltechnischen Kennzahlen für den Abschnitt der A52 in Höhe Grenzübergang sind im Schallgutachten Tabelle 5 für den Prognose-Nullfall und Tabelle 6 für den Prognose-Planfall zu entnehmen. Daraus errechnen sich die in den beiden rechten Spalten dargestellten Schallleistungen unter Berücksichtigung von Korrekturfaktoren für Geschwindigkeit und Fahrbahnoberfläche. <table border="1"> <thead> <tr> <th>MT</th> <th>p1T</th> <th>p2T</th> <th>pkradT</th> <th>MN</th> <th>p1N</th> <th>p2N</th> <th>pkradN</th> <th>LwT</th> <th>LwN</th> </tr> <tr> <th>Kfz/h</th> <th>%</th> <th>%</th> <th>%</th> <th>Kfz/h</th> <th>%</th> <th>%</th> <th>%</th> <th>dB(A)</th> <th>dB(A)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1246,4</td> <td>1,4</td> <td>8,1</td> <td>0,3</td> <td>163,0</td> <td>2,3</td> <td>15,7</td> <td>0,3</td> <td>92,4</td> <td>84,3</td> </tr> <tr> <td>1354,7</td> <td>1,7</td> <td>10,7</td> <td>0,4</td> <td>210,5</td> <td>2,7</td> <td>20,2</td> <td>0,5</td> <td>93,5</td> <td>86,5</td> </tr> </tbody> </table> Die Schallleistung steigt tags um 1,1 dB(A) und nachts um 2,2 dB(A)	MT	p1T	p2T	pkradT	MN	p1N	p2N	pkradN	LwT	LwN	Kfz/h	%	%	%	Kfz/h	%	%	%	dB(A)	dB(A)	1246,4	1,4	8,1	0,3	163,0	2,3	15,7	0,3	92,4	84,3	1354,7	1,7	10,7	0,4	210,5	2,7	20,2	0,5	93,5	86,5	
MT	p1T	p2T	pkradT	MN	p1N	p2N	pkradN	LwT	LwN																																		
Kfz/h	%	%	%	Kfz/h	%	%	%	dB(A)	dB(A)																																		
1246,4	1,4	8,1	0,3	163,0	2,3	15,7	0,3	92,4	84,3																																		
1354,7	1,7	10,7	0,4	210,5	2,7	20,2	0,5	93,5	86,5																																		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 35	<p><b>Stickstoffdeposition</b> Bei der Berechnung der Stickstoffdeposition in niederländischen Natura-2000-Gebieten wurde nur die Verkehrsprognose berücksichtigt. Wir bitten Sie, die Stickstoffberechnung zu aktualisieren und in diese Berechnung auch eine Prognose der Stickstoffdeposition durch den Bau und die Nutzung des Gesamtbereichs des Gewerbegebiets aufzunehmen.</p>	<p>Eine „eine Prognose der Stickstoffdeposition durch den Bau und die Nutzung des Gesamtbereichs des Gewerbegebiets“ lässt sich auf der Bebauungsplanebene durchzuführen. Beim Bau und Betrieb von den anzusiedelnden Betrieben können Aussagen von z.B. N-Deposition getroffen werden. Im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen genehmigungsbedürftigen Anlagen werden diese Untersuchungen durchgeführt.</p>	
T 35	<p>Wir stellen außerdem fest, dass auf der Grundlage des in Deutschland verwendeten Schwellenwerts geprüft wird und dass dieser auch für die Limburger Natura-2000-Gebiete angewendet wird. Im Zusammenhang mit einer Initiative, die zu einem Anstieg der Stickstoffdeposition führt und empfindliche Limburger Natura-2000-Gebiete betrifft, ist die Anwendung eines Schwellenwerts daher potenziell problematisch. Dies könnte zu einem lokalen Anstieg der Stickstoffdeposition und damit zu einer weiteren Verschlechterung der Naturqualität führen. Wir schlagen vor, eine detaillierte Bewertung durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Stickstoffdeposition innerhalb der festgelegten Normen bleibt und die Qualität der Natur in den Natura-2000-Gebieten Limburgs nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Für die naturschutzfachliche Beurteilung von Stickstoffeinträgen in Naturschutzgebieten wurde von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) sowie der Bund/Länder-Arbeitergemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) der H PSE Leitfaden erarbeitet. Prüfgegenstand ist die zusätzliche Belastung von Schutzgebieten durch das Vorhaben (vorhabenbedingte Zusatzbelastung). Es werden die Emissionen des Vorhabens erfasst und die Stickstoffdeposition mittels Ausbreitungsrechnung festgestellt. Ist ein FFH-Lebensraumtyp von einer vorhabenbedingten Zusatzbelastung &gt; 0,3 kg N/(ha*a) nicht flächig betroffen, ist das Abschneidekriterium eingehalten und die Prüfung abgeschlossen. Diese zusätzliche Menge an vorhabenbedingten Stickstoffeinträgen ist bis zu dieser Schwelle weder durch Messungen empirisch nachweisbar noch wirkungsseitig relevant und damit nach den Maßstäben der praktischen Vernunft und der Verhältnismäßigkeit irrelevant. Die Abbildung 17 im lufthygienischen Untersuchungsbericht vom 03.04.2024 veranschaulicht die Zunahme der vorhabenbedingten Zusatzbelastung an N-Deposition, auch in Schutzgebieten in den Niederlanden.</p>	
T 35	<p>In Bezug auf den Aspekt Grundwasser weisen wir darauf hin, dass eine Verschmutzung des niederländischen/limburgischen Grundwassers verhindert werden sollte.</p>	<p>Eine „<i>Verschmutzung des niederländischen/limburgischen Grundwassers</i>“ aufgrund des Planvorhabens steht nicht zu befürchten.</p>	
T 35	<p>Schließlich bitten wir Sie, bei der Entwicklung des zweiten Teils des Gewerbe- und Industriegebietes auf dem ehemaligen britischen Militärgelände in Niederkrüchten-Elmpt die Gesamtauswirkungen des gesamten Gebietes in Bezug auf Natur, Stickstoff, Verkehr/Mobilität, Grundwasser, Luftqualität, Lärm und Wohnen zu klären, wobei die oben genannten Punkte in gleicher Weise berücksichtigt werden. (...)“</p>	<p>Die absehbaren (Umwelt-) Auswirkungen der beabsichtigten Gesamtentwicklung wurden im Rahmen der 61. Flächennutzungsplanänderung in einer der Planungsebene angemessenen Tiefe untersucht. Im Zuge folgender Bebauungspläne werden die Auswirkungen der Bauleitplanung auf die genannten Schutzgüter und Belange vertieft.</p>	



ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 35	<b>Provinzie Limburg</b> Schreiben vom 15.02.2023 (Frühzeitige Beteiligung):		
T 35	<p>„(...) Ihr Schreiben vom 15. Dezember 2022 zum Bebauungsplan Elmpt-131 "Javelin-Park Ost" ist bei uns ordnungsgemäß eingegangen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 "Javelin-Park Ost" möchte die Gemeinde Niederkrüchten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbe- und Industriegebietes im nordöstlichen Teil des ehemaligen Militärflugplatzes schaffen. Dieser erste Planteil umfasst eine Fläche von rund 94 Hektar. Sie bitten uns um eine Stellungnahme zu diesem Vorentwurf. Außerdem erkundigen Sie sich nach unseren Wünschen hinsichtlich des Umfangs und der Einzelheiten des zu erstellenden Umweltverträglichkeitsberichts. Dies ist unsere Antwort auf diese Dokumente.</p>		<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
T 35	<p><b>Standpunkt Flächennutzungspläne "Militärgelände Elmpt"</b>            In unserer Stellungnahme zum Flächennutzungsplan „Militärgelände Elmpt“ vom 12. Mai 2020 (Anlage 1) haben wir Sie aufgefordert, bei der Erschließung dieses Gewerbegebiets die grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die Limburger Naturschutzgebiete, die verkehrlichen Folgen und die Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. In Übereinstimmung mit diesem letzten Punkt haben wir darum gebeten, die Auswirkungen auf den Limburger Wohnungsmarkt zu beachten.</p>		
T 35	<p><b>Fortsetzung unserer Ansicht im Bebauungsplan Elmpt 131</b>            Ihrem Schreiben zur frühzeitigen Beteiligung vom 15.12.2022 entnehmen wir, dass ein weiterer Umweltverträglichkeitsbericht erstellt wird und Sie uns die Möglichkeit geben, zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltverträglichkeitsberichts (UVP) Stellung zu nehmen. In diesem Zusammenhang haben wir den Umweltverträglichkeitsbericht zum Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ (vom 5.12.2022) zur Kenntnis genommen. Wir stellen fest, dass darin die möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen für die Niederlande, insbesondere hinsichtlich der oben genannten Auswirkungen auf Natur und Verkehrsbelastung, nicht behandelt werden. Wir bitten Sie, dies in dem noch zu erstellenden - und aus unserer Sicht auch notwendigen - Umweltverträglichkeitsbericht explizit zu berücksichtigen, z.B. durch ein eigenes Kapitel "Grenzüberschreitende Auswirkungen". Im Folgenden heben wir einige wünschenswerte Themen darin hervor.</p>	<p>Zur frühzeitigen Beteiligung lagen noch keine konkreten Ergebnisse zu möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen vor. Entsprechende grenzüberschreitende Auswirkungen wurden im weiteren Verfahren fachgutachterlich im Rahmen einer Luftschadstoffuntersuchung geprüft und in einer Verträglichkeitsprüfung für die benannten Schutzgebiete bewertet. Die Ergebnisse werden zur Offenlage des Bebauungsplans vorgelegt.            Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der zu prognostizierenden Verkehrsmengen durch die angewendeten Modellrechnungen maßgeblichen keine negativen Auswirkungen für niederländische FFH-Gebiete prognostizierbar.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 35	<p>Wir gehen davon aus, dass Sie bereit sind, die grenzüberschreitenden Auswirkungen zu untersuchen, dies aber von der Verfügbarkeit von INTERREG-Mitteln abhängig machen. Unserer Ansicht nach ist in erster Linie der Projektträger dafür verantwortlich, eine solche Studie von einer entsprechend kompetenten und unabhängigen Forschungseinrichtung erstellen zu lassen, und Sie als zuständige Behörde haben die Aufgabe, diese Studie zu bewerten. Die Tatsache, dass derzeit keine externen Mittel für eine solche Studie zur Verfügung stehen, ist kein Argument dafür, diese Studie für die Zwecke des Entscheidungsentwurfs nicht in Auftrag zu geben.</p>	<p>Die Gemeinde Niederkrüchten bereitet sich seit dem Abzug der britischen Streitkräfte intensiv auf die zivile Umnutzung des Planbereichs vor und ebenso auf die damit verbundenen Auswirkungen, z. B. auf potenzielle Anpassungserfordernisse beim kommunalen Infrastrukturbedarf und den Wohnungs-/Wohnsiedlungsflächenbedarf. Das Themenfeld „Wohnen und Wohnbauflächen“ wurde von planlokal bearbeitet (<i>plan-lokal PartmbB, Dortmund: Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie- &amp; Gewerbeparks Elmpt auf umliegende niederländische und deutsche Gemeinden – Gutachten Wohnen und Wohnbauflächen 2023, Dezember 2023</i>).</p>	
T 35		<p>Die Themenfelder „Gewerbeflächen“, „Arbeitskräfte“ sowie „Mobilität und Verkehr“ wurden von der agiplan public GmbH bearbeitet (<i>agiplan public GmbH, Mülheim an der Ruhr: Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des „Energie- und Gewerbeparks Elmpt“ für umliegende niederländische und deutsche Gemeinden, Dezember 2023</i>). Darin wurden jeweils auch die grenzüberschreitenden Auswirkungen betrachtet. Für alle betrachteten Themenfelder fallen diese jedoch sehr gering aus.</p>	
T 35	<p><i>Umwelt - Allgemein</i></p> <p>Unserer Meinung nach ist es wichtig, im Umweltverträglichkeitsbericht auf die breite Palette möglicher grenzüberschreitender Umwelt- und Natursauswirkungen des Gesamtprojekts einzugehen. Dabei sollten zumindest die Auswirkungen auf die nahe gelegenen Natura 2000-Gebiete (Meinweg, Roerdal, Swalmdal und Leudal) und das Naturnetz Limburg berücksichtigt werden. Für Meinweg bitten wir auch um Beachtung der Auswirkungen der Planentwicklung auf die Landschaftsqualität und das Landschaftserlebnis, wie sie im Rahmen der Umwandlung des Gebiets in einen Nationalpark vorgesehen sind.</p>	<p>Die grenzüberschreitenden Auswirkungen werden für die Offenlage des Bebauungsplans in einer Luftschadstoffuntersuchung, einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und einer Prüfung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen bewertet und dokumentiert.</p>	
T 35	<p><i>Umwelt – Stickstoffablagerung</i></p> <p>Wenn die Entwicklung des Plans negative Auswirkungen auf die nahe gelegenen Limburger Natura-2000-Gebiete hat, können andere neue Entwicklungen in dem Gebiet (auf niederländischer Seite) dadurch möglicherweise stagnieren. Diese Stagnation tritt ein, wenn der Stickstoffdepositions Wert eines stickstoffempfindlichen Lebensraumtyps überschritten wird. Wenn dies der Fall ist, sollte ein Ausgleich geschaffen werden. Oder es muss ein anderer Weg gefunden werden, um zusätzliche Stickstoffeinträge zu verhindern. Aus diesem Grund ist es für uns wichtig, die Stickstoffauswirkungen des Plans auf die Limburger Natura 2000-Gebiete zu verstehen.</p>	<p>In der lufthygienischen Untersuchung (ACB-1223-226260-02_rev04) wurde die Stickstoffdeposition auch im Hinblick auf grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens berechnet. Dazu wurden die FFH-Gebiete Meinweg (NL2000008) und Swalmdal (NL2003045) betrachtet. Anhand der Immissionsprognose, konnte festgestellt werden, dass die Auswirkungen der Stickstoffdeposition auf die grenzüberschreitenden FFH-Gebiete durch das Vorhaben irrelevant sind. (s. dazu Anlage 6 des lufthygienischen Gutachtens).</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 35	<p><i>Verkehr und Mobilität</i></p> <p>Wir benötigen einen Einblick in die gesamten verkehrlichen Auswirkungen der Entwicklung des Gebietes (einschließlich des Anteils des Schwerverkehrs) und die Folgen für die zusätzliche Belastung des Straßennetzes um Roermond (insbesondere die Provinzstraße N280 und die Autobahn A73). Wir sind auch neugierig auf den Umgang mit dem Langsamverkehr und die Maßnahmen (Infrastruktur und Stimulierung), die zu diesem Zweck ergriffen werden. Bei der Untersuchung bzw. Beschreibung der grenzüberschreitenden Auswirkungen bitten wir daher auch um Aufmerksamkeit für die zu erwartenden Pendlerströme.</p>	<p>Informationen zum heutigen Verkehrsaufkommen an den Knotenpunkten im Bereich der Anschlussstelle A 73 / N 280 wurden vonseiten der Provinz Limburg in Form von Detektordaten zu Verfügung gestellt.</p> <p>Die Daten wurden im Zeitraum von März bis Dezember 2022 im Querschnitt der N 280 im Abschnitt zwischen der A 73 und der deutsch-niederländischen Grenze erfasst und als Mittelwerte differenziert nach Normalwerktag (Montag bis Freitag), Samstag und Sonn-/Feiertag zur Verfügung gestellt.</p>	
T 35		<p>Durch Überlagerung des Neuverkehrs mit dem im Jahr 2022 von der Provinz Limburg erfassten Verkehrsaufkommens wurde das Verkehrsaufkommen im Prognose-Planfall für die Gesamtentwicklung (61. FNP-Änderung) differenziert nach Fahrtrichtung hergeleitet und in Form von Tagesganglinien dargestellt. Die Tagesganglinien zeigen, dass sich das höchste Verkehrsaufkommen im Querschnitt der N 280 an Sonn- / Feiertagen ergibt. Maßgebend hierfür ist mutmaßlich der Kunden- und Besucherverkehr des Einkaufszentrums „Designer Outlet Roermond“, das auch an Sonn- / Feiertagen geöffnet hat. An diesen Tagen ergibt sich im Prognose-Planfall ein Verkehrsaufkommen von maximal etwa 1.500 bis 1.600 Kfz/h je Richtung. Der Anteil des Neuverkehrs durch die Entwicklung des Plangebiets daran ist sehr gering.</p>	
T 35		<p>An Normalwerktagen sowie an Samstagen fällt das Verkehrsaufkommen im Querschnitt der N 280 deutlich geringer als an Sonn- / Feiertagen aus. An diesen Tagen wird im Prognose-Planfall ein Verkehrsaufkommen von maximal etwa 1.000 bis 1.300 Kfz/h erreicht. Darin ist der Neuverkehr bereits enthalten. Damit unterschreitet das Verkehrsaufkommen an Normalwerktagen und Samstagen zukünftig (d.h. mit Neuverkehr durch die Entwicklung des Plangebiets) weiterhin das Verkehrsaufkommen an Sonn- / Feiertagen.</p>	
T 35		<p>Insofern ist festzuhalten, dass sich durch die Entwicklung des Plangebiets keine signifikante Verschlechterung der Verkehrssituation im Bereich der N 280 ergeben wird.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 35	<p><i>Arbeitsmarkt und Wohnungsmarkt</i></p> <p>Darin wird ein Potenzial von 5.500 Arbeitsplätzen und ein Bevölkerungseffekt von Tausenden von zusätzlichen Einwohnern in der Umgebung des vorgeschlagenen Gewerbegebiets genannt. Wir bitten Sie, uns mitzuteilen, wie Sie zu dieser Prognose kommen, ob Sie dabei grenzüberschreitende Bewegungen erwarten und wie sich dieses erwartete Wachstum zum bestehenden Arbeitsmarkt und Wohnungsmarkt in Deutschland und den Niederlanden verhält. Soweit sich dieser Aspekt nicht im Umweltverträglichkeitsbericht niederschlägt, bitten wir Sie, ihn in der Begründung des Bebauungsplans zu thematisieren.</p>	<p>In den Untersuchungen zu den Auswirkungen und Effekten der Entwicklung des Energie- und Gewerbeplans Elmpt wurden die genannten Themenfelder, auch im Hinblick auf die grenzüberschreitenden Auswirkungen betrachtet. Das Themenfeld „Wohnen und Wohnbauflächen“ wurde von planlokal bearbeitet (<i>plan-lokal PartmbB, Dortmund: Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie- &amp; Gewerbeplans Elmpt auf umliegende niederländische und deutsche Gemeinden – Gutachten Wohnen und Wohnbauflächen 2023, Dezember 2023</i>). Die Themenfelder „Gewerbeflächen“, „Arbeitskräfte“ sowie „Mobilität und Verkehr“ wurden von der agiplan public GmbH bearbeitet (<i>agiplan public GmbH, Mülheim an der Ruhr: Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des „Energie- und Gewerbeplans Elmpt“ für umliegende niederländische und deutsche Gemeinden, Dezember 2023</i>). Für alle betrachteten Themenfelder fallen grenzüberschreitenden Auswirkungen nur sehr gering aus.</p>	
T 35	<p><b>Andere Ansichten</b></p> <p>Unter anderem wurden wir von den befreundeten Gemeinden Roermond, Roerdalen und Beesel über ihre Ansichten zu dem Plan informiert. Dies zeigt, dass es breite Bedenken gegen diesen Plan gibt. Wir bitten Sie, aber auch den zukünftigen Bauherrn, dies sorgfältig zu beachten. Ohne weiteres inhaltlich, aber auch im kommunikativen Sinne gegenüber den niederländischen Behörden.</p>	<p>Die benachbarten niederländischen Gemeinden Roermond, Roerdalen und Beesel werden bzw. wurden am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 und aller weiterer im Zusammenhang stehender Verfahren der Gemeinde Niederkrüchten beteiligt.</p>	
T 35	<p><b>Beteiligung an der Umweltverträglichkeitsprüfung</b></p> <p>In Anbetracht der Interessen der Provinz, die von der geplanten Entwicklung betroffen sind, möchten wir am weiteren Fortgang des Plans und der Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligt werden.</p>	<p>Die Provinz Limburg wurde und wird am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 und aller weiterer im Zusammenhang stehender Verfahren der Gemeinde Niederkrüchten beteiligt. Dabei und bei der Beteiligung niederländischer Nachbarkommunen werden die Vorgaben der „Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grenzüberschreitender Strategischer Umweltprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzbereich zwischen dem Ministerium für Infrastruktur und Umwelt der Niederlande und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ eingehalten.</p>	
T 35	<p><b>Abschließend</b></p> <p>Wir hoffen, dass Sie damit ausreichend informiert sind. Sollten Sie weitere Fragen und/oder Anmerkungen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Y.J.P. Vavier von unserer Abteilung für Raumplanung; die Kontaktdaten finden Sie oben. Wir sind gerne bereit, Ihnen unseren Standpunkt mündlich zu erläutern. (...)</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 35	<b>Provinz Limburg</b> Schreiben vom 26.01.2023 (Frühzeitige Beteiligung):		
T 35	„(...) Am 12 Mai 2020 haben wir ihnen, im Rahmen der frühzeitige Beteiligung des Flächennutzungsplans „Militärgelände Elmpt“, unsere Reaktion zugeleitet.		Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.
T 35	Jetzt liegt der Bebauungsplan vor. Wir haben den Eindruck, dass die grenzüberschreitende Effekten, mindestens im Bereich von Natur und Verkehr, in diesem Plan noch unzureichend sind ausgearbeitet. Eine Erhöhung der Belastung mit Stickstoff auf Niederländische Naturschutzgebiete wäre zum Beispiel inakzeptabel in Betracht von alle Probleme die wir derzeit in diesem Bereich erfinden.	Grenzüberschreitende Auswirkungen wurden im weiteren Verfahren fachgutachterlich im Rahmen einer Luftschadstoffuntersuchung geprüft und in einer Verträglichkeitsprüfung für die benannten Schutzgebiete bewertet. Die Ergebnisse wurden zur Offenlage des Bebauungsplans vorgelegt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
T 35	Gerne möchte ich mich, mit meinem Kollege Yvan Vavier, im Kürzen mit ihnen verabreden um klar zu stellen in welche Phase des Planverfahrens wir uns im Moment befinden und welche Reaktion sie jetzt von uns erwarten um sicher zu stellen das unsre Interessen gesichert werden. (...)“	Gespräche mit den Nachbargemeinden sind im Rahmen des Aufstellungsverfahrens erfolgt.	
T 35	<b>ANHANG:</b>		
T 35	„(...) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde die 61. Änderung des Flächennutzungsplans „Militärgelände Elmpt“ im Hinblick auf die Interessen der Provinz beurteilt. Diesbezüglich bitten wir um Erläuterung und/oder weitere Untersuchung nachfolgender Aspekte:		
T 35	<u>Natur</u> Da eine Untersuchung bezüglich der niederländischen Natura2000-Gebiete fehlt, ist nicht bekannt, ob die geplante Entwicklung (erhebliche) negative Auswirkungen auf diese Gebiete haben wird. Damit wird gegenwärtig Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie nicht erfüllt. Wir bitten um Durchführung einer entsprechenden Untersuchung, mindestens für das Natura2000-Gebiet „De Meinweg“.	Entsprechende grenzüberschreitende Auswirkungen wurden im weiteren Verfahren fachgutachterlich im Rahmen einer Luftschadstoffuntersuchung geprüft und in einer Verträglichkeitsprüfung für die benannten Schutzgebiete bewertet. Die Ergebnisse wurden zur Offenlage des Bebauungsplans vorgelegt.	
T 35	Zur Erläuterung: Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der europäischen Habitatrichtlinie ist für Pläne und Projekte, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwaltung eines Gebiets oder für die Verwaltung eines Gebiets nicht unmittelbar notwendig sind, die aber erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet haben können, eine geeignete Folgenabschätzung für das Gebiet durchzuführen. Die zuständigen nationalen Behörden dürfen Plänen oder Projekten nur dann ihre Zustimmung erteilen, wenn sie Sicherheit darüber haben, dass die natürlichen Merkmale des betreffenden Gebiets nicht geschädigt werden.		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 35	<p>Ferner fehlt eine Berechnung der Stickoxidkonzentration für die niederländischen Natura2000-Gebiete, einschließlich der zulässigen NO<sub>x</sub>-Emissionen und der voraussichtlichen NO<sub>x</sub>-Emissionen. Wir bitten um Durchführung dieser Berechnung, mindestens für das Natura2000-Gebiet „De Meinweg“.</p>	<p>In der lufthygienischen Untersuchung (ACB-1223-226260-02_rev04) wurde das Natura2000-Gebiet „De Meinweg“ ausreichend betrachtet. Die NO<sub>x</sub>-Emissionen wurden für die Vollentwicklung vollständig berücksichtigt (s. Tabelle 7 im lufthygienischen Gutachten). NO<sub>x</sub>-Emissionen können nur bei Emittenten auftreten (hier Straßenverkehr) und nicht im Natura2000-Gebiet „De Meinweg“. Anhand der prognostizierten NO<sub>x</sub>- und NH<sub>3</sub>-Emissionen bei Vollentwicklung wurden Stickstoffdepositionsrechnungen durchgeführt und lufthygienisch bewertet (s. Abbildung 17 im lufthygienischen Gutachten). Die Berechnungen zur Stickstoffdeposition zeigen, dass im angrenzenden FFH-Gebiet „Lüsekamp und Boschbeek“ sowie den weiter entfernten FFH-Gebieten, darunter auch das auf beiden Seiten der Staatsgrenze als Natura2000-Gebiet festgelegte Gebiet „De Meinweg“, vorhabenbedingte Stickstoffeinträge mit weniger als 0,3 N kg/(ha*a) auftreten. Aus den Berechnungsergebnissen geht weiterhin hervor, dass die Zusatzbelastung bei Umsetzung der Planung am Aufpunkt höchster Belastung der empfindlichen terrestrischen Ökosysteme (gesetzlich geschützte Biotope) 5 kg N ha<sup>-1</sup> a<sup>-1</sup> nicht überschreitet (Abschneidekriterium). Durch die hier vorliegende Planung kann eine Beeinträchtigung durch Stickstoffeintrag in FFH/Natur2000-Gebiete somit ausgeschlossen werden.</p>	
T 35	<p><u>Wirtschaft</u></p> <p>In Anbetracht der Größe des von dem Plan betroffenen Geländes und der Größe der vorgesehenen Unternehmen bitten wir darum, die möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen aufzuzeigen. Dabei handelt es sich um sowohl wirtschaftliche Folgen (Wettbewerbseffekte oder aber Synergien mit Logistikkomplexen in Limburg) als auch Wirkungen auf den Arbeitsmarkt (Schätzung des benötigten Volumens und der Auswirkungen auf die regionalen Arbeitsmärkte in Deutschland und in den Niederlanden).</p>	<p>Die Gemeinde Niederkrüchten bereitet sich seit dem Abzug der britischen Streitkräfte intensiv auf die zivile Umnutzung des Planbereichs vor und ebenso auf die damit verbundenen Auswirkungen, z. B. auf potenzielle Anpassungserfordernisse beim kommunalen Infrastrukturbedarf und den Wohnungs-/Wohnsiedlungsflächenbedarf. Das Themenfeld „Wohnen und Wohnbauflächen“ wurde von planlokal bearbeitet (<i>plan-lokal PartmbB, Dortmund: Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie- &amp; Gewerbeparks Elmpt auf umliegende niederländische und deutsche Gemeinden – Gutachten Wohnen und Wohnbauflächen 2023, Dezember 2023</i>). Die Themenfelder „Gewerbeflächen“, „Arbeitskräfte“ sowie „Mobilität und Verkehr“ wurden von der agiplan public GmbH bearbeitet (<i>agiplan public GmbH, Mülheim an der Ruhr: Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des „Energie- und Gewerbeparks Elmpt“ für umliegende niederländische und deutsche Gemeinden, Dezember 2023</i>).</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 35	<p><u>Verkehr</u> Aufgrund der Nähe des Gewerbegebiets zur Landesgrenze und der Art des Gewerbegebiets bitten wir um nähere Erkenntnisse zu den Auswirkungen auf das Straßennetz in Limburg. Insbesondere auf die N280 und die Anbindung zur A73 östlich von Roermond.</p>	<p>Informationen zum heutigen Verkehrsaufkommen an den Knotenpunkten im Bereich der Anschlussstelle A 73 / N 280 wurden vonseiten der Provinz Limburg in Form von Detektordaten zu Verfügung gestellt. Die Daten wurden im Zeitraum von März bis Dezember 2022 im Querschnitt der N 280 im Abschnitt zwischen der A 73 und der deutsch-niederländischen Grenze erfasst und als Mittelwerte differenziert nach Normalwerktag (Montag bis Freitag), Samstag und Sonn-/Feiertag zur Verfügung gestellt.</p>	
T 35		<p>Durch Überlagerung des Neuverkehrs mit dem im Jahr 2022 von der Provinz Limburg erfassten Verkehrsaufkommens wurde das Verkehrsaufkommen im Prognose-Planfall für die Gesamtentwicklung (61. FNP-Änderung) differenziert nach Fahrtrichtung hergeleitet und in Form von Tagesganglinien dargestellt. Die Tagesganglinien zeigen, dass sich das höchste Verkehrsaufkommen im Querschnitt der N 280 an Sonn- / Feiertagen ergibt. Maßgebend hierfür ist mutmaßlich der Kunden- und Besucherverkehr des Einkaufszentrums „Designer Outlet Roermond“, das auch an Sonn- / Feiertagen geöffnet hat. An diesen Tagen ergibt sich im Prognose-Planfall ein Verkehrsaufkommen von maximal etwa 1.500 bis 1.600 Kfz/h je Richtung. Der Anteil des Neuverkehrs durch die Entwicklung des Plangebiets daran ist sehr gering.</p>	
T 35		<p>An Normalwerktagen sowie an Samstagen fällt das Verkehrsaufkommen im Querschnitt der N 280 deutlich geringer als an Sonn- / Feiertagen aus. An diesen Tagen wird im Prognose-Planfall ein Verkehrsaufkommen von maximal etwa 1.000 bis 1.300 Kfz/h erreicht. Darin ist der Neuverkehr bereits enthalten. Damit unterschreitet das Verkehrsaufkommen an Normalwerktagen und Samstagen zukünftig (d.h. mit Neuverkehr durch die Entwicklung des Plangebiets) weiterhin das Verkehrsaufkommen an Sonn- / Feiertagen.</p>	
T 35		<p>Insofern ist festzuhalten, dass sich durch die Entwicklung des Plangebiets keine signifikante Verschlechterung der Verkehrssituation im Bereich der N 280 ergeben wird.</p>	
T 35	<p>Wir hoffen, Sie hiermit hinreichend informiert zu haben, und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung. (...)</p>		
T 36	<p><b>Schwalmverband</b> <u>Schreiben vom 28.06.2024 (Veröffentlichung):</u></p>		
T 36	<p>„(...) gegen den Bebauungsplan bestehen von Seiten des Schwalmverbands aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken (...)“</p>	<p>Entfällt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>T 37</b>	<b>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</b> <u>Schreiben vom 19.06.2024 (Veröffentlichung):</u>		
T 37	„(...) Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. (...)“	Entfällt.	Kenntnisnahme.
<b>T 37</b>	<b>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</b> <u>Schreiben vom 14.02.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</u>		
T 37	„(...)Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. (...)“	Entfällt.	Kenntnisnahme.
<b>T 38</b>	<b>Westnetz GmbH</b> <u>Schreiben vom 16.05.2024 (Veröffentlichung):</u>		
T 38	„(...) Wir haben die Unterlagen auf unsere Belange geprüft.	Entfällt.	Kenntnisnahme.
T 38	Anbei unsere Stellungnahme: Gegen das genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden. (...)“		
<b>T 38</b>	<b>Westnetz GmbH</b> <u>Schreiben vom 19.12.2022 (Frühzeitige Beteiligung):</u>		
T 38	„(...) Wir haben die Unterlagen auf unsere Belange geprüft: Gegen das oben genannte Bauvorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden. (...)“	Entfällt.	Kenntnisnahme.